

Jahrbuch
der
**Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung
und Verwaltung**

Berausgegeben
von

Dr. jur. Bernhard Dandelmann
Königl. Preuss. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde

 **Springer**

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandermann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,

Secretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

Sechszwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1894.

ISBN-13: 978-3-642-93818-4 e-ISBN-13: 978-3-642-94218-1
DOI: 10.1007/978-3-642-94218-1

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1894

Inhalts-Verzeichniß

des XXVI. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite
1.	Neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps. (1. Oktober 1893.)	1
61.	Beschränkung der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren königlichen Regierungen. (27. August 1894)	207
62.	Annahme junger Leute in die Forst- und Jagdlehre behufs Ausbildung für den Forstschußbeamtendienst. (8. September 1894)	207
Versuchswesen.		
2.	Preistarif für die aus den Anbaurevieren zum Verkauf gelangenden Pflanzen ausländischer Holzarten. (21. November 1893)	33
Organisation und Dienst-Instruktionen.		
3.	Erlaubniß der staatlichen Forstschußbeamten zum Ueberschreiten der ihren Schußbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken außerhalb der öffentlichen Uebergänge zum Zwecke der bequemerem Erreichung anderer Theile des Schußbezirks. (6. November 1893.)	36
34.	Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten seitens der Kreis-Medizinalbeamten und Abgabe der bezügl. Befund-Atteste bezw. Gutachten. (16. Juni 1894.)	159
Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.		
4.	Kontrolle über die sachgemäße Bewirthschaftung der Forstdienstländereien. (9. November 1893.)	37
10.	Anrechnung eines gewissen Theils der diätarischen Dienstzeit bei Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters. (31. Januar 1894.)	53
11.	Anderweite Festsetzung der Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster und Forstkassen-Rendanten zc. in Folge Aversfionirung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Porto- und Gebührenbeträge. (13. Februar 1894.)	54
12.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das 14. Rechnungsjahr 1893. (23. Februar 1894.)	54

Art.	Seite
13. Vierzehnter Jahresbericht über den Brandsversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1893. (23. Februar 1893.)	56
14. Bekanntmachung, betr. die Einberufung der 14. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten. (27. Februar 1894.)	57
35. Aufbesserung der Besoldung der Forsthilfsaufseher. (49. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 14. April 1894.)	161
36. Denkschrift, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstaltersstufen. (9. März 1894.)	164
37. Regelung der Gehälter der Oberforstmeister und der Regierungs- und Forsträthe nach Dienstaltersstufen. (16. April 1894.)	168
38. Regelung der Gehälter der Oberförster nach Dienstaltersstufen. (16. April 1894.)	170
39. Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters der voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten. (15. Mai 1894.)	173
40. Anrechnung der berufsmäßigen diätarischen Beschäftigung der Forstverforgungsberechtigten beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe. (7. Mai 1894.)	175
41. Denselben Gegenstand betr. (29. Mai 1894.)	176
42. Besoldung der mit Forstverforgungsschein versehenen Forsthilfsaufseher betr. (2. Juni 1894.)	177
43. Regelung der Gehälter der voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten nach Dienstaltersstufen. (8. Juni 1894.)	177
44. Anrechnung diätarischer bezw. früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen. (14. Juni 1894.)	180
45. Zahlung der Dienstbezüge, sowie der Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt. (26. Juni 1894.)	184
46. Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preuß. Forstbeamten für die Wahlperiode 1894/97. (22. Juni 1894.)	185
63. Ertheilung der Genehmigung an Forstbeamte zur Verabreichung von Erfrischungen gegen Entgelt, bezw. zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaft. (18. Juli 1894)	208

Pensionirungen. Unterstützungen.

47. Verfahren bei Zahlung der Pensionen und Wittwen- und Waisengelder an die im Staatsdienste wieder angestellten Militärpensionäre und deren Hinterbliebene nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893. (27. März 1894.)	185
64. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten. (13. Juli 1894.)	209

Walдарbeiter. Arbeiter-Versicherung.

5. Betr. das abgeänderte Formular der Quittungskarte für Invaliditäts- und Altersversicherung. (14. September 1893.)	38
15. Rentenzahlung auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886. (28. December 1893.)	57

Art.	Seite
16. Nachträgliche Beibringung fehlender Quittungsmarken der Invaliditäts- und Altersversicherung (29. Januar 1894.)	58

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen-Nebenleistungen.

17. Gründung eines „Norddeutschen-Vereins für Holzhandel und Holzindustrie“ (10. Januar 1894.)	59
18. Verwerthung des durch den Sturmwind in den Staatsforsten geworfenen Holzes. (15. Februar 1894.)	62
19. Wöchentlich zweimaliges Erscheinen des „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers“ während der Monate November bis einschließlich März jeden Jahres. (9. März 1894.)	62
48. Veröffentlichung der Holzverkaufstermine durch den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger“ zu Hannover. (9. März 1894.)	187
49. Abgabe von Waldstreu aus den Staatsforsten zur Beseitigung von Streunoth. (10. März 1894.)	188
50. Beschleunigung der vorbehaltenen Zuschlagsertheilungen auf abgegebene Gebote für Holz und andere Walberzeugnisse. (10. April 1894.)	189
65. Abgabe von Laubreifig zu Fütterungsverfuchen. (18. Juli 1894.)	210

Maß- und Vermessungswesen. Grundsteuer.

20. Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-) messer. (26. Februar 1894.)	63
---	----

Geschäftswesen.

21. Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. (15. Februar 1894.)	64
51. Aufstellung einer Nachweisung der zum Ressort der Staatsforstverwaltung gehörigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe. (9. Mai 1894.)	189
66. Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken. (12. Juli 1894)	211
67. Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. (19. September 1894)	212

Kassen- und Rechnungswesen.

52. Verwendung von Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung bei Abschlagslohnzahlungen an fiskalische Waldarbeiter. (7. Juni 1894.)	194
68. Ueberleitung der Forstkassengeschäfte von aufzulösenden Steuerkassen an die Forstkassen. (17. August 1894)	214

Etatwesen.

22. Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1894/95.	72
23. Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag und Einnahme Titel 1 für Holz.	82
24. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr 1. April 1894/95.	83

Art.	Seite
53. Aenderungen in der Titelbezeichnung des Staatshaushaltsetats von der Forstverwaltung. (13. Juni 1894.)	198

Bauwesen.

25. Controle über die von Pächtern forstfiskalischer Grundstücke unter Gewährung von Darlehn zc. aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung aufgeführten Gebäude. (15. Dezember 1893.)	117
69. Aenderung in den „Allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen“. (28. August 1894)	216

Forstpolitik.

70. Aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, betr. die Erhöhung des Zolles auf Quebrachholz.	
A. 9. Sitzung, am 1. Februar 1894	216
B. 50. Sitzung, am 16. April 1894	224
C. Bericht der Kommission für die Agrarverhältnisse über Petitionen	231
D. 65. Sitzung, am 7. Mai 1894	243

Statistik.

54. Berechnung der durchschnittlichen Verwerthungspreise für Rinden-Sortimente in den forststatistischen Nachweisungen. (15. Juni 1894.)	198
--	-----

Forststrafrecht und Strafprozeß.

6. Behandlung der Gesuche um Erlaß von Forststrafen im Gnadenwege. (24. November 1893.)	43
26. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Interpellation der Abgeordneten Knebel und Genossen, betr. die Begnadigung der Forstfrevel..	118
55. Setzt bei einem Widerstande oder Angriffe gegen einen Forstbeamten, der ihm während der Befragung eines Verdächtigen geleistet wird, der § 117 St.-G.-B.'s zur Anwendung voraus, daß der Verdächtige auf frischer That betroffen oder unmittelbar vom Forste aus verfolgt wurde? — Ist das Recht der Befragung des Verdächtigen von der objektiven Nothwendigkeit seiner Anwendung behufs der Aufklärung des Sachverhaltes abhängig? (Entsch. des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1893.)	199
71. Die den königlichen Forstschutzbeamten bei ihren Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hülfbeamte zu gewährenden Zeugengebühren. (30. Juni 1894).	271
72. Gessisches Forststrafrecht. (Entsch. d. Reichsger. I. Straff. vom 4. Januar 1894)	272

Jagd und Fischerei.

7. Ist der Jagdberechtigte in der Mark Brandenburg befugt, Hunde, welche auf seinem Jagdrevier ungeknüppelt und aufsichtslos herumlaufen, zu tödten? (Urtheil des Reichsgerichts vom 14. März 1893.)	46
27. Das Verfahren bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräthen, welche zu Fischerei-Vergehen und Uebertretungen benutzt worden sind. (18. Dezember 1893.)	146

N ^o .	Seite
28. Bekanntmachung, betr. die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reich. (1. Februar 1894).	148
29. Strafbarkeit des Schlingenstellens zum Fangen wilder Kaninchen. (2. Februar 1894).	151
56. Aus dem Gebiete des altpreussischen und des hannoverschen Jagdrechts. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk. (Entsch. des D. R. G. vom 24. November 1892 und 24. April 1893).	201
57. Unterliegt der Fischotter dem freien Thierfange? (Urtheil des Reichsgerichts vom 16. October 1893).	202
73. Jagderlaubniß in der Provinz Hannover. (Entsch. des Kammerger. vom 22. Februar 1892).	273
74. Vorzeigung des Jagdscheins zum Zwecke der Legitimation. (Entsch. des Kammergerichts vom 1. September 1892).	273
75. Wildschongesetz. Zur Strafbarkeit aus § 5 des Gesetzes vom 26. Febr. 1890 genügt es, wenn der Thäter bewußt das gethan oder unterlassen hat, was den Tod des Wildes herbeigeführt hat. (Entsch. des Kammergerichts vom 19. November 1892).	274
76. Gefährdung der Fischerei durch Einfließen schädlicher Stoffe in die Gewässer. (Entsch. des Kammerger. vom 21. April 1892).	274
77. Unberechtigtes Fischen. Geschlossenes Gewässer. (Entsch. des Kammerger. vom 11. Juni 1892).	275
78. Ständige Fischereieinrichtungen. Neuanlagen zum Mühlenbetriebe. (Entsch. des Kammerger. vom 6. October 1892).	275
79. Anwendbarkeit des Fischereigesetzes auf geschlossene Gewässer. Begriff der letzteren. (Entsch. des Kammerger. vom 27. Februar 1893).	275
80. Kommt es für die unbefugte Jagd in Wäldern darauf an, ob sich der Jäger oder das zu erlegende Wild im Walde befunden habe? (Entsch. des Reichsger. vom 8. Februar 1894).	276
81. Fischerei-Aufsicher. Zuständigkeit zur Anstellung. Abzeichen zur rechtmäßigen Amtsausübung. (Entsch. des Reichsger. vom 13. Februar 1894).	276
82. Gebührenarbitrar für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen. (25. September 1894).	278

Personalien.

8. Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. October bis Ende Dezember 1893.	47
30. Desgleichen vom 1. Januar bis Ende März 1894.	153
58. Desgleichen vom 1. April bis Ende Juni 1894.	202
83. Desgleichen vom 1. Juli bis Ende September 1894.	279
9. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis Ende Dezember 1893.	50
31. Desgleichen vom 1. Januar bis Ende März 1894.	154
59. Desgleichen vom 1. April bis Ende Juni 1894.	205
84. Desgleichen vom 1. Juli bis Ende September 1894.	280

Art.	Seite
32. 47. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisen-Stiftung bei der Central-Sammelstelle (Geh. Registrator Windler zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge	156
33. 48. Verzeichniß desgl.	157
60. Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr 1. April 1893 bis Schluß März 1894.	206

Chronologisches Verzeichniß

85. der in diesem (XXVI.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Befügungen	282
---	-----

Unterrichts- und Prüfungswesen.

1.

Neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps. Vom 1. October 1893.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen,
(excl. Sigmaringen und Auriß). $\frac{\text{III. 16569.}}{\text{I. 23877.}}$

Berlin, den 16. November 1893.

Nachdem infolge des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 3. August 1893 die aktive Dienstzeit der Jäger der Klasse A der Regel nach von 4 auf 3 Jahre, die der Einjährig-Freiwilligen dieser Kategorie von 2 auf 1 Jahr herabgesetzt worden, ist eine Abänderung des bisher gültigen Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps nothwendig geworden.

Demzufolge habe ich eine neue Redaktion der betreffenden Vorschriften mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart.

Die königliche Regierung erhält hierbei ... Exemplare dieses neuen Regulativs vom 1. October 1893 (a.), welches von diesem Zeitpunkte ab, an die Stelle des Regulativs vom 1. Februar 1887*) tritt.

Von diesen Exemplaren ist je eines jedem der Herren Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträthe und königlichen Oberförster, sowie jedem der Herren Landräthe, und soweit der Vorrath reicht, auch Kommunal- und Instituts-Revierverwaltern mitzutheilen.

Die königliche Regierung wolle außerdem Veranlassung nehmen, in Ihrem Amtsblatte auf das neue Regulativ hinzuweisen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

*) Jahrbuch Bd. XIX. Art. 17. S. 35.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdwesens. XXVI.

a.

Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps.

Vom 1. Oktober 1893.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Grundzüge	§ 1.
II. Die Lehrzeit.	
Eintritt in die Lehre und ihre Dauer	§ 2.
Wahl des Lehrherrn	§ 3.
Zweck der Lehrzeit	§ 4.
Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Regierungs- und Forstraths	§ 5.
Lehrzeit der Aspiranten für den Forstverwaltungs-Dienst	§ 6.
Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ihre ärztliche Untersuchung	§ 7.
III. Der Militairdienst beim Jägercorps und die Jägerprüfung.	
Termin der Einstellung in den Militairdienst	§ 8.
Einstellung in den Truppentheil	§ 9.
Forstlicher Unterricht beim Jäger-Bataillon	§ 10.
Zulassung zur Jägerprüfung	§ 11.
Ausführung der Prüfung	§ 12.
Feststellung des Gesammtresultates der Prüfungen	§ 13.
Verpflichtung der Jäger zur Klasse A	§ 14.
IV. Beurlaubung zur forstlichen Beschäftigung. Försterprüfung.	
Beurlaubung zur Reserve. Anmeldung bei einer Regierung	§ 15.
Beurlaubung der aktiven Oberjäger zur Verwendung im Forstdienste. Weeidigung auf das Forstdiebstahlsgeßetz	§ 16.
Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger der Klasse A. Berufsmäßige Beschäftigung	§ 17.
Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Staatsforstdienste	§ 18.
Uebergang in einen anderen Bezirk	§ 19.
Die Försterprüfung	§ 20.
Entlassung eines Jägers aus der Klasse A	§ 21.
Liste der Reserve-Jäger der Klasse A	§ 22.
V. Die Forstversorgungs-berechtigung.	
Anerkennung zur Forstversorgungs-berechtigung	§ 23—24.
Ansprüche des Inhabers eines Forstversorgungs-scheins	§ 25.
Anmeldung bei einer Regierung	§ 26.
Notirung der Forstversorgungs-berechtigten	§ 27.

Beschäftigung im Forstdienste	§ 28.
Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen. Bekanntmachung der Stellen	§ 29.
Anstellung der Anwärter	§ 30.
Feste Anstellung im Staatsforstdienste	§ 31.
Anstellung der Anwärter auf Probe	§ 32.
Verlust des Forstverorgungsanspruchs	§ 33.
Beeidigung als Civilstaatsdiener	§ 34.
Liste der Forstverorgungsberechtigten	§ 35.
VI. Die Jägerklasse B.	§ 36.
VII. Beginn der Giltigkeit der Bestimmungen	§ 37.
VIII. Uebergangsbestimmungen bezüglich der Jäger der Klasse A II und Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins	§ 38.

§ 1.

Einen Anspruch auf Anstellung als Förster oder Forsthülfsaufseher im Staatsdienste *) haben nur diejenigen Personen, die die Forstanstellungsberechtigung gemäß nachstehender Bestimmungen erlangt haben. I.
Allgemeine
Grundsätze.

Die gleiche Berechtigung ist erforderlich für solche Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark, einschließlich des Werthes sämtlicher Nebeneinnahmen, gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, wie die eines königlichen Försters.

Auch die königlichen Revierförsterstellen sind vorzugsweise an geeignete Förster zu vergeben.

Als Ausweis für die Anstellungsberechtigung gilt der Forstverorgungsschein (siehe auch § 25).

Die Anstellungsberechtigung wird erworben:

- a) durch vorchriftsmäßige forsttechnische Ausbildung,
- b) durch volle Erfüllung der zu übernehmenden besonderen Pflichten des Militärdienstes im Jägercorps (§ 14).

Erstere erfolgt durch:

- 1. praktische Unterweisung während der Lehrzeit (§ 4),
- 2. Forstunterricht beim Jäger-Bataillon (§ 10),
- 3. weitere forstliche Beschäftigung und Unterweisung während des Militär-Reserverhältnisses,

und ist nachzuweisen durch das Bestehen zweier Prüfungen (§§ 11, 12 und § 20).

§ 2.

Die Laufbahn für den Forstschußdienst beginnt mit einer mindestens zwei-jährigen forstlichen Lehrzeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres II.
Die Lehrzeit.
Eintritt in
die Lehre u.
Dauer.

*) Anmerkung. Dem Forstdienste des Staates wird derjenige im Bereiche der Hofkammer der königlichen Familiengüter gleichgeachtet. Es wird jedoch auf § 19 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G. = S. S. 268) aufmerksam gemacht. Was in diesem Regulativ von den Regierungen gesagt ist, gilt auch für die Hofkammer der königlichen Familiengüter.

erfolgen, in dem der Aspirant das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet. *)

Der Aspirant hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Forstlehre bei dem Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in dem er sich aufhält, oder in dem er in die Lehre treten will, schriftlich anzumelden und dabei vorzulegen:

1. das Geburtszeugniß,
2. ein Unbescholtenszeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts,
3. ein Attest eines oberen Militärarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet, **)
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Der Aspirant wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne Weiteres als geeignet erachtet:

- a) wenn er das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigfreiwilligen Militärdienst erworben,
- b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bzw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

Genügt der Aspirant den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulfachkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so erteilt der Oberforstmeister die stempelfreie Bescheinigung, „daß der N., geboren am ten, die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe des Regulativs vom 1. Oktober 1893 nach:

*) Anmerkung. Bezüglich der Aspiranten für den königlichen Forstverwaltungsdienst vergleiche § 6.

**) A. Hinsichtlich der für den Eintritt in die forstliche Lehre erforderlichen Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von:	Körpergröße:	Brustumfang:
15 Jahren	151 cm	70—76 cm
16 „	153 „	73—79 „
17 „	156 „	76—81 „

2. Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refraktionsanomalien). Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als $\frac{3}{4}$ der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in die Forstlehre aus,
3. beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen,
4. die Sprache muß fehlerfrei sein,
5. die in der Anlage I der Heer-Ordnung vom 22. November 1888 bezeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch geben lassen.

B. Zur Erlangung des militärärztlichen Attestes haben sich die Aspiranten mit ihren Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden.

gemiesen hat". Wird eine Prüfung nöthig, so kann der Oberforstmeister geeigneten Falls einen Regierungs- und Forstrath oder einen Oberförster*) des Bezirks mit deren Ausführung beauftragen.

Die Prüfung soll feststellen, ob der Aspirant befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Spezies sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Decimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Ergebnis genügend, so ertheilt der Oberforstmeister die vorgedachte stempelfreie Bescheinigung.

Ist das Ergebnis nicht genügend, so bemerkt solches der Oberforstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Aspiranten die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

§ 3.

Die Lehrzeit kann während des ersten Jahres bei jedem vom Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des zweiten Jahres bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwal-

Wahl des Lehr-
herrn.

ten den Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zugebracht werden. Jeder Forstbeamte, welcher einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem Regierungs- und Forstrath und dem Oberforstmeister des Bezirks einzuholen. Dem Antrage sind beizufügen die im § 2 unter 1 bis 5 erwähnten Schriftstücke und die im § 2 weiter vorgeschriebene Bescheinigung eines Oberforstmeisters.

Im Versagungsfall ist die Berufung an den Oberlandforstmeister statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist. Dieser entscheidet auch, wenn Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister über Genehmigung oder Versagung sich nicht einigen können.

Die Lehrzeit kann auch ganz oder theilweise auf einer der königlichen Forstlehrlingschulen nach Maßgabe der für diese erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden.

§ 4.

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling sich durch lebendige Anschauung und praktische Uebung mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten befannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig betheiliget, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Bureau der Oberförsterei sich ausbildet,

Zweck der Lehr-
zeit.

*) Zu den „Oberförstern“ im Sinne dieses Regulativs gehören auch die den Titel „Forstmeister“ führenden Revierverwalter.

einfache Vermessungs- und Nivelirungs-Arbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei und Handhabung des Forst- und Jagdschuzes sich bekannt macht.

§ 5.

Pflicht d. Lehr-
herrn u. des
betreff. Re-
gierungs- u.
Forstraths.

Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienst-obliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

Ueber die Ausbildung und Führung der von den untergebenen Forstschußbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster besondere Aufsicht zu führen. Zu diesem Zweck steht es ihm zu, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen und ihnen unmittelbar Anweisungen und Aufträge zu erteilen.

Der Regierungs- und Forstrath ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämmtlicher Lehrlinge seines Bezirks Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichen Falls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, welche der Lehrling erlangt hat, ein Urtheil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr ihn aus der Lehre zu entlassen.

Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Regierungs- und Forstrath als auch durch den Oberforstmeister angeordnet werden.

§ 6.

Lehrzeit d. Aspi-
ranten f. den
Forstverwal-
tungsdienst.

Für diejenigen Aspiranten, welche die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erwerben, zugleich aber die Anstellung im Forstschußdienste sich offen erhalten wollen, sind an Stelle der vorstehenden §§ 2 bis 5 die §§ 1 bis 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forst-Verwaltungsdienst vom 1. August 1883*) maßgebend.

§ 7.

Anmeldung der
Lehrlinge zum
Militärdienst
u. ihre ärztl.
Untersuchung.

Die Forstlehrlinge haben ihrer Militairpflicht im Jägercorps zu genügen. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Muster A an den Regierungs- und Forstrath des Bezirks einzureichen.

Die im § 6 bezeichneten Aspiranten sind in gleicher Weise anzumelden.

Hat ein Aspirant die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben und will von ihr Gebrauch machen, so ist dem Nationale der Berechtigungsschein beizufügen.

Der Regierungs- und Forstrath hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorchriftsmäßige Lehrzeit des Lehrlings bis zum

*) S. Jahrb. Bd. XV. Art. 82. S. 337.

1. Oktober d. J. beendet sein wird, und, ev. mit dem Berechtigungscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste, bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen. Diese veranlaßt darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzkommission. Außerdem hat der Lehrherr den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden, und seine Vorstellung bei der Letzteren nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungsstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

Forstlehrlinge, welche die Ersatz-Kommission als „zu schwach“ bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

In der Zeit vom 1. bis 5. Oktober desselben Jahres ist endlich vom Lehrherrn nach dem Muster B ein stempelfreies Lehrzeugniß auszustellen und unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), des Attestes des oberen Militärarztes (§ 2 Nr. 3) und der Annahmegenehmigung (§ 3) dem Regierungs- und Forstrath des Bezirks einzureichen. Dieser hat das Lehrzeugniß auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urtheils (§ 5) mit einer Aeußerung darüber zu versehen, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

Bis zum 20. Oktober hat der Regierungs- und Forstrath das Lehrzeugniß demjenigen Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll und welches dem Regierungs- und Forstrath rechtzeitig von der Inspection der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Ist der Lehrling nicht für einstellungsfähig befunden, so ist das Lehrzeugniß dem Lehrherrn zurückzugeben.

Für die Aspiranten des königlichen Forstverwaltungsdienstes (§ 6) tritt an Stelle des Lehrzeugnisses das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit.

Wird der Lehrling vom Militärdienst zurückgestellt, so hat er die Lehre fortzusetzen. Er kann von dem betreffenden Regierungs- und Forstrath zwar zur Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Controle des bisherigen Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, dessen Lehrzeugniß mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Regierungs- und Forstrath einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägercorps gelangt oder eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militärverhältniß erhält, beziehungsweise seines Alters wegen (§ 8) zur Erbdienung von Forstverorgungsansprüchen im Jägercorps nicht mehr zugelassen werden kann.

Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung vor der Ober-Ersatzkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen.

§ 8.

Die Einstellung der Lehrlinge in den Militärdienst des Jägercorps erfolgt in der Regel im Oktober. Sie findet nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungsstermin des Kalenderjahres, in dem der Lehrling das 21., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-

III.

Der Militärdienst und die Jägerprüfung.
Termin z. Einstellung i. den Militärdienst.

freiwilligen Militairdienst erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Für die im § 6 bezeichneten Lehrlinge kann der Eintritt bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres hinausgeschoben werden, in dem der Aspirant das 23. Lebensjahr vollendet.

§ 9.

Einstellung in
den Truppen=
theil.

Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen den einzelnen Jäger-Bataillonen*) zugetheilt und erhalten Gestellungsordres, denen sie pünktlich Folge zu leisten haben.

§ 10.

Forstlicher Un=
terricht beim
Jägerbataill.

Diejenigen Jäger, denen das vorgeschriebene Lehrzeugniß erteilt worden ist, haben drei Jahre, die Einjährig-Freiwilligen ein Jahr bei der Fahne zu dienen und werden auch während des aktiven Militairdienstes durch forstlichen Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Zwecke für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrer und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft, soweit nicht für die außerhalb Preußens garnisirenden Jäger-Bataillone hierüber besondere Vereinbarungen bestehen und nicht die Lehrkräfte durch Kommandirung von Offizieren des Reitenden Feldjäger-Corps zur Verfügung stehen.

Wegen Unterweisung im Walde durch Anschauungs-Unterricht bei Gelegenheit von forstlichen Ausflügen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderniß zwischen der Militair- und Forstverwaltung vereinbart.

§ 11.

Zulassung zur
Jägerprüfung.

C.

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich gut geführt haben, werden bis zum 25. Januar ihres dritten, die Einjährig-Freiwilligen bis zum gleichen Zeitpunkte ihres ersten Dienstjahres der Inspection der Jäger und Schützen von den Bataillonen mittelst einer Vorschlagsliste nach dem Muster C unter Beifügung der Zeugnisse über die Lehrzeit zur Ablegung der Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Aspiranten für den königlichen Forstverwaltungsdienst haben sich zwar dieser Prüfung nicht zu unterwerfen, sind aber in der Vorschlagsliste unter Beifügung des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit und die Führung im Militairdienste aufzunehmen. Die Inspection prüft die Vorschlagsliste, stellt sie fest und übergiebt sie dem Oberlandforstmeister, der die Ausführung der Prüfung veranlaßt.

§ 12.

Ausführung der
Prüfung.

Die Prüfung soll feststellen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze die Jäger besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Bezug auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und welches Maaß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Förster-Dienstinstruktion sie sich angeeignet haben.

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Oberlandforstmeister ein Prüfungs-Ausschuß ernannt, der nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften die ihm überwiesenen Jäger theils im Zimmer schriftlich und mündlich, theils im Walde zu prüfen und

*) Zu den Jäger-Bataillonen im Sinne dieses Regulatio's gehört auch das Garde-Schützen-Bataillon; nicht aber das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14.

für diejenigen, die den Anforderungen genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß auszufertigen hat, worin das Ergebniß der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — auszudrücken ist. Für diejenigen, die den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und zwar bei dem nächsten Prüfungstermine zulässig, wenn der Prüfungsausschuß solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheil sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienste zu verbleiben.

§ 13.

Von dem Prüfungsausschuß wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichniß ^{Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen.} eingereicht, und zwar:

- a) derjenigen, die die Prüfung bestanden haben,
- b) derjenigen, die sie nicht bestanden haben.

Die ersteren sind nach den Prüfungsergebnissen und bei gleichen Prüfungsergebnissen nach Maßgabe der Führung im Militärdienste bezw. falls auch letztere gleich ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Aspiranten für den königlichen Forstverwaltungsdienst werden mit dem Prädikate „sehr gut“ bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungsverzeichnissen aller Bataillone nach Maßgabe der erlangten Censuren eine Gesamttragnliste derjenigen auf, die die Prüfung bestanden haben und übergiebt diese nebst den Zeugnissen und Bescheiden (§ 12) spätestens bis zum 1. August der Inspection der Jäger und Schützen, welche die Zeugnisse und Bescheide den Geprüften zufertigen läßt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesamttragnliste Verzeichneten und unter sich nach Maßgabe der erlangten Censuren bezw. des Führungsprädikates und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesamttragnliste desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintrittes beim Militair angehören.

§ 14.

Diejenigen Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, oder von ihr befreit ^{Verpflichtung d. Jäger zur Klasse A.} waren (§ 11), werden, sofern sie sich fortgesetzt gut führen, im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittelst einer Verhandlung nach Muster D zu einer ferneren neunjährigen, bezw. die Einjährig-Freiwilligen, zu einer weiteren elfjährigen Dienstzeit im Jägercorps verpflichtet. Diese Dienstzeit ist gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden, bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne stets zur Verfügung zu stehen. Die zu Oberjägern beförderten bezw. zu dieser Beförderung in Aussicht genommenen Jäger verpflichten sich zu neunjährigem aktivem Dienst.

Die Verpflichteten werden durch Vollziehung der Verhandlung in die Jägerklasse A aufgenommen und erlangen die Aussicht, seiner Zeit im Fortschugdienste angestellt zu werden.

Die derartig übernommene Verpflichtung kann nicht einseitig durch den Jäger, sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen wieder auf-

D.

gehoben werden. Sollte ein Jäger die Aufhebung wünschen, so hat er dies nach anliegendem Muster E bei der Landwehrbehörde, bezw. der Jäger-Compagnie zu Protokoll zu erklären.

§ 15.

IV.
urlaub. b.
urlichen
eschäftig,
Förster=
urlaubung b.
eferve.
meldung bei
ner Regier.

Die Jäger der Klasse A werden nach guter Führung und bewährter Zuverlässigkeit, sofern sie eine berufsmäßige Beschäftigung (§ 17) nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt. Die Beurlaubung erfolgt mit dem Ablauf des 3. bezw. für die Einjährig-Freiwilligen des 1. Dienstjahres, soweit die Jäger nicht etwa zu Oberjägern befördert, zu dieser Beförderung in Aussicht genommen sind oder aus anderen Gründen bei der Fahne zurückbehalten werden.

Gegen Ende ihres letzten aktiven Dienstjahres*) erhalten die Jäger von dem betreffenden Bataillon ein nach Muster F auszustellendes Zeugniß. Sie sind verpflichtet, vor Ablauf dieses Dienstjahres sich bei einer Regierung**) zu forstlicher Beschäftigung unter Beifügung jenes Originalzeugnisses anzumelden.

Denjenigen Jägern, die Aussicht haben, alsbald im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung zu erhalten und diese anzunehmen wünschen, bleibt es unbenommen, dies bei ihrer Meldung anzuzeigen.

Die Regierung hat jeden sich rechtzeitig meldenden Jäger der Klasse A***) sofort zu notiren.

Die notirten Jäger werden soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im königlichen Forstdienste berufsmäßig (§ 17) gegen Gewährung der zulässigen Befoldung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern ist dem früher notirten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, die im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen wünschen, übergangen werden.

Die Regierung wird nach der Notirung unverzüglich den Jäger bescheiden, ob er sogleich nach seiner Beurlaubung aus dem Militairdienste eine Beschäftigung im königlichen Forstdienste finden wird oder nicht.

Unmittelbar nach ihrer Beurlaubung zur Reserve haben die Jäger den Militairpaß und das Militairführungszeugniß der Regierung, bei der sie sich angemeldet haben, einzureichen; letztere bemerkt auf dem Militairpasse, daß und wann die Meldung bei ihr erfolgt ist und stellt den Jägern den Militairpaß und das Militairführungszeugniß baldigst wieder zu.

§ 16.

urlaubung b.
iven Ober-
er z. Ver-
ndung im
rstdienste.
eibig. auf
Forstlieb-
hlsgelegg.

Die Oberjäger der Klasse A, die den Forstversorgungsanspruch durch Dienst bei der Fahne erwerben, können, wenn sie sich dem Anerkennungszeitpunkt nähern — im 8. oder 9. Dienstjahre — zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Verlassung der Militairgebühren auf sechs Monate behufs Verwendung im Forstschutzdienste beurlaubt werden.

*) Anmerkung. Der Zeitpunkt der Ausgabe dieses Zeugnisses richtet sich nach der Erlebigung der Verpflichtungs-Eingaben, liegt zwischen dem 20. August und 1. September und wird für alle Bataillone gleichmäßig alljährlich von der Inspektion der Jäger und Schützen festgesetzt.

**) Wünscht ein Jäger in Elsaß-Lothringen beschäftigt zu werden, so hat er die Meldung an einen der Bezirks-Präsidenten daselbst zu richten.

**) Unter den Jägern und Reserveljägern der Klasse A sind im Nachstehenden in der Regel die Oberjäger (einschließlich der Sergeanten, Viceselbwebel und Selbwebel) der Klasse A einbegriffen, sofern nicht für diese besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Oberjäger und Jäger der Klasse A (§ 15) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militairpasses, nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. für 1878 S. 222 § 23) gerichtlich beeidigt werden*) und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. für 1837 S. 65), sofern sie im staatlichen Dienste als Forstschußbeamte beschäftigt werden. Bei einer solchen Beschäftigung im Kommunal- oder Privatdienste erlangen sie die Befugniß zum Waffengebrauche nur dann, wenn ihnen außerdem von ihrem Bataillonskommandeur die in den Allerhöchsten Kabinettsordres vom 21. Mai 1840 (G. S. für 1840 S. 129) und vom 21. August 1855 (G. S. für 1855 S. 633) erwähnte Befcheinigung über ihre Zuverlässigkeit nach dem beigefügten Muster G erteilt wird.

Der Empfang oder Nichtempfang dieses Attestes, seine Belassung oder Entziehung bei etwaigen Einbeordnungen wird zur Kenntniß der anstellenden Behörden durch den Bataillonskommandeur auf dem Compagnieführungszeugnisse unter Beidrückung des Bataillonsstempels bescheinigt. Hat die Entziehung der Rechte eines Forstschußbeamten, insbesondere die Berechtigung zum Waffengebrauch, Seitens einer Behörde stattgefunden, so ist dies bei jener Bescheinigung zu vermerken.

§ 17.

Die Reservejäger der Klasse A haben sich genau nach den Bestimmungen zu richten, die für ihr Verhalten von der Inspection der Jäger und Schützen erlassen sind. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen wird ihnen bei der Beurlaubung vom Truppentheile mitgegeben.

Sie haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts unter näherer Angabe der ihnen übertragenen Beschäftigung der Jäger-Compagnie und, falls sie nicht im Staatsforstdienste beschäftigt werden, auch der Regierung, die sie notirt hat, ohne Verzug anzuzeigen.

Hat ein Jäger keine berufsmäßige Beschäftigung, so hat er dies der Jäger-Compagnie sofort zu melden, damit seine Wiedereinziehung zum aktiven Dienst durch das Jäger-Bataillon veranlaßt wird. Bei Nachweis einer berufsmäßigen Beschäftigung ist er von dem Bataillon wieder zu entlassen.

Als Hauptpflicht gilt für die Reservejäger der Grundsatz, sich ununterbrochen im Forstdienste berufsmäßig zu beschäftigen, und so ihre weitere forstliche Ausbildung eifrig zu betreiben.

Im Allgemeinen ist als berufsmäßige Beschäftigung nur die im praktischen Forstdienste anzusehen.

Hierher gehört auch die Beschäftigung im Fischerei-Aufsichtsdienste des Staates, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert; ferner die als Schreibgehülfe eines Oberförsters. Die Beschäftigung mit Karten- oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei-Sergeant, Forstflassen-Rendant, Pirschjäger oder Feldmesser ist nur dann als berufsmäßige zu betrachten, wenn sie nicht länger als 5 Jahre dauert, oder aber mit gleichmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste nachweislich verbunden wird. Der Besuch einer Forstlehranstalt gilt als berufsmäßige Beschäftigung.

*) Anmerkung. Sofern Inhaber des Forstversorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlgesez beeidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstversorgungsscheins.

G.

Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger d. Klasse A.
Berufsmäßige Beschäftigung.

Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, der im Forstfache angestellt ist, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des betreffenden königlichen Regierungs- und Forsttraths bezeugt wird, daß sich hiergegen nichts zu erinnern findet.

Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Uebernahme des Beschusses von Gemeinde- oder Privatjagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, und der Betrieb von Handel mit Holz oder anderen Waldprodukten.

Die Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßig anzusehen ist oder nicht, hat die Inspection der Jäger und Schützen, welche in zweifelhaften Fällen sich der Zustimmung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten versichert.

§ 18.

Verpflichtung z.
Annahme ein-
angebotenen
Beschäftigung
im Staats-
forstdienste.

Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei der sie notirt sind, angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste, einschließlich des Dienstes in den vom Staate verwalteten Stiftsforsten, mit mindestens 54 Mark monatlicher Besoldung anzunehmen. *)

Zur Beschäftigung im Staatsforstdienste gehört auch diejenige als Schreibgehilfe eines königlichen Oberförsters; hierbei ist jedoch eine das Anciennetätseinkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Besoldung zu zahlen und dafür zu sorgen, daß die Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste beschäftigt werden.

Die freie Station, welche von einem königlichen Oberförster dem von ihm als Schreibgehilfe beschäftigten Reservejäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Besoldung in Anrechnung.

Die im Staatsforstdienste beschäftigten Jäger können jederzeit innerhalb des Bezirkes, in dem sie notirt sind, versetzt werden.

Werden die Jäger im Staatsforstdienste nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung in denselben eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste anzunehmen; zur Uebernahme einer solchen können sie auf ihren Antrag auch von der Regierung aus einer Beschäftigung im Staatsforstdienste entlassen werden.

§ 19.

Uebergang in
einen anderen
Bezirke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann die Reservejäger, gleichviel, ob sie im Staatsforstdienste beschäftigt sind oder nicht, einem anderen Regierungsbezirke zur Notirung und Beschäftigung überweisen.

Auch haben die Reservejäger die Befugniß, sich bei der Regierung, bei der sie notirt sind, ab- und bei einer anderen Regierung anzumelden und notiren zu lassen. Zu einem derartigen Uebergange bedürfen sie nur dann der Genehmigung der erstgenannten Behörde, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsforstdienste innehaben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Diese Behörde hat, wenn die Abmel-

*) Die Besoldung für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthülfsaufseher, welche eine Militärdienstzeit zurückgelegt haben von

- | | |
|--|----------|
| a) 10 Jahren und darüber beträgt monatlich | 66 Mark, |
| b) 7 bis 10 Jahren | 60 " |
| c) unter 7 Jahren | 54 " |

Bei außergewöhnlicher örtlicher Theuerung können an einzelnen Orten die vorstehend genannten Sätze, soweit es die Regierung für unabweislich erachtet, um 3 Mark monatlich erhöht werden.

Soweit bestimmungsmäßig Tagessätze für die Besoldung von Forsthülfsaufsehern in Anwendung kommen, wird der Tagesatz auf den 30. Theil des Monatsatzes bestimmt.

zung zulässig ist, auf dem Militairpasse oder wenn dieser noch nicht eingereicht ist, dem Militairführungszeugnisse (§ 15 Abs. 2) der Jäger die Abmeldung zu notiren, da vorher die Anmeldung von einer anderen Regierung nicht angenommen werden darf.

§ 20.

Die Reservejäger der Klasse A haben im Bezirke der Regierung, bei der sie notirt sind, nach Vollendung des 8., aber vor Ablauf des 11. Dienstjahres die Försterprüfung abzulegen.

Die Oberjäger der Klasse A, die durch aktiven Militairdienst die Forstverforgungs-Berechtigung erlangen (§ 23), brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus dem Militairdienste zu unterwerfen.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob die Jäger diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die von einem Förster verlangt werden müssen.

Die Prüfung besteht in einer mindestens sechsmonatlichen, in die Siebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Hülsauffseher, und demnächst in einem mündlichen und schriftlichen Examen nach Maßgabe der darüber von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen Prüfungs-Vorschriften.

Der Oberforstmeister ist befugt, von der sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülsauffseher den Examinanden zu entbinden, wenn dieser bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste erwiesen hat.

Die Prüfung ist in einer königlichen Oberförsterei abzulegen. Befindet der zu Prüfende sich aber in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forstbeamtenstelle des Regierungsbezirktes, in dem er notirt ist, so kann die Prüfung in dieser Stelle erfolgen, wenn diese sich hierfür eignet.

Der Oberforstmeister wählt das Prüfungsrevier und bestimmt die Zeit der Prüfung nach Maßgabe der zur Beschäftigung der Examinanden sich bietenden Gelegenheit und der sonstigen Verhältnisse.

Der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung hat der Examinand pünktlich Folge zu leisten.

Wird die Prüfung in einer königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstatler entsprechenden Tagegelder und das zulässige Brennmaterial zu gewähren. Hin- und Rückreise werden nicht vergütet.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht die gesammte Prüfung ein genügendes Ergebnis gehabt, so kann das mündliche und schriftliche Examen einmal, aber nur binnen Jahresfrist wiederholt werden.

Ueber Ausführung und Ergebnis der Försterprüfung hat die Regierung auf dem Militairpasse bezw. dem Forstverforgungsscheine (Absatz 2 dieses §) einen kurzen Vermerk zu machen.

§ 21.

Meldet sich ein Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung (§ 15), oder lehnt er es ab, eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste zu übernehmen (§ 18), oder scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach (§ 20), oder besteht er diese endgültig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen.

Entlassung ein.
Jägers aus b.
Klasse A.

Diese Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß giebt.

Erachtet die Regierung die Entlassung eines Reservejägers für erforderlich, so hat sie unter Angabe der Gründe dem betreffenden Jäger-Bataillon hiervon Mittheilung zu machen.

Dieses sendet die Akten an die Inspektion der Jäger und Schützen, die die Entlassung aus der Jägerklasse A im Falle des Einverständnisses verfügt, dies auf dem Militairpasse und Führungszeugnisse durch das zuständige Bataillon kurz vermerken und hiervon die Regierung benachrichtigen läßt.

Erachtet die Inspektion der Jäger und Schützen die Entlassung nicht für begründet, so entscheiden der Kriegsminister und der Minister Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich.

Wird ein Jäger der Klasse A dauernd invalide, so scheidet er aus dem Militairverhältnisse aus und verliert vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Civilversorgung seine Forstverorgungs-Ansprüche, falls ihm diese nicht in den im § 23 angegebenen Fällen belassen werden.

§ 22.

e. b. Reserve-
iger b. Kl. A.

H.

Die Regierung hat über die von ihr notirten Reservejäger der Klasse A eine Liste nach Muster H zu führen und in dieser fortlaufend über Art und Ort der Beschäftigung, Ablegung der Försterprüfung, Abmeldung, Ausscheiden aus der Klasse A wegen Ablebens, Entlassung, endgültiger Anstellung (§ 30) oder Empfang des Forstverorgungsscheins u. s. w. Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster H aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes zur Kenntniß der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen. Wegen der gleichzeitig zuzustellenden Nachweisung über Veränderungen bezüglich der Forstverorgungsberechtigten vergleiche § 35.

§ 23.

V.
Forstver-
orgungss-
berechti-
gung.
erken-
nung z.
forstver-
orgungsbere-
chtigung.

Den Jägern der Klasse A wird nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit oder, wenn sie zum Oberjäger befördert worden sind und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in dieser Charge abgeleistet haben, nach Ablauf einer neunjährigen aktiven Dienstzeit die Forstverorgungsberechtigung durch Aufnahme in die Liste der zur Forstanstellung berechtigten Anwärter — Forstverorgungssliste — und Ertheilung des Forstverorgungsscheins von der Inspektion der Jäger und Schützen zuerkannt.

Diejenigen forstverorgungsberechtigten Oberjäger und Jäger, welche die für die Erwerbung des Civilversorgungsscheins bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, empfangen diesen neben dem Forstverorgungsschein.

Nach Erfüllung der übernommenen Militairdienstverpflichtungen scheidet die Jäger der Klasse A aus dem Jägercorps aus und treten zur Landwehr 2. Aufgebots über (siehe § 38 der Heers-Ordnung vom 22. November 1888). Als Ausweis über die im Jägercorps abgeleistete Dienstzeit gilt der Militairpaß.

Scheidet ein Jäger bereits vor Ablauf der zur Erlangung des Forstverorgungsscheins vorgeschriebenen Dienstzeit in Folge von Invalidität aus dem Militairdienste, so können ihm in folgenden Fällen die Forstverorgungsansprüche belassen werden:

- a) Wird er im Militärdienste ganzinvalid und ist gesetzlich die Ertheilung des Civilversorgungs Scheins vorgeschrieben, so kann ihm neben diesem auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungs Schein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.
- b) Wird er im Militärdienste dauernd halbinvalide, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von 12 Jahren seit seinem Eintritt in den Militärdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungs befähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungs Schein zu erhalten.
- c) Wird er in Ausübung des Forstschutzdienstes durch unmittelbare Beschädigung bei Angriff oder Widersektlichkeit von Holz, oder Wildfreuern invalide, so kann ihm auf seinen Antrag mit Genehmigung des Kriegsministers alsbald der Forstversorgungs Schein ertheilt werden, wenn gegen seine Verwendbarkeit im Staatsforstschutzdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.
- d) Zieht er sich bei Ausübung des Forst- oder Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung die Invaldität zu, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers dieselbe Aussicht wie im Falle b belassen werden.

§ 24.

Die Reservejäger, bezw. in den Fällen zu § 23 b und d die bereits aus dem Militärdienste ausgeschiedenen Jäger, haben, zur Erlangung des Forstversorgungs Scheines, vor Ablauf der 12 jährigen Dienstzeit bei derjenigen Regierung, von der sie notirt sind, die weitere Veranlassung zur Ausstellung des Forstversorgungs Scheins zu beantragen.

Die Regierung fertigt die Bescheinigung: „daß dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Anstellung im Staatsforstdienste beiwohnt“ dem Bataillons-Kommandeur bis zum 15. Juni j. J. zu oder theilt diesem die der Ausstellung der Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mit. Dem Jäger hat die Regierung von der Gewährung oder Versagung des Zeugnisses Kenntniß zu geben.

Von dem Bataillons-Kommandeur wird die Ertheilung der Forstversorgungs Scheine bei der Inspection der Jäger und Schützen für die von den Regierungen hierfür in Vorschlag gebrachten Reservejäger, sowie für diejenigen Oberjäger, welche die Forstversorgungsberechtigung im aktiven Dienste erworben haben, beantragt.

Diejenigen Anwärter, denen die Forstversorgungsberechtigung zuerkannt wird, sind von der Inspection der Jäger und Schützen in die Forstversorgungsliste einzutragen. Für jeden Jahrgang ist eine neue Nummerfolge zu beginnen, die zunächst nach der Charge (Oberjäger und Jäger), innerhalb der Charge nach der Dienstzeit und bei gleicher Dienstzeit nach der Reihenfolge in der Gesamtrangliste, die auf Grund der in der Jägerprüfung erlangten Censuren nach § 13 aufgestellt ist, sich richtet.

Hierauf fertigt die Inspection der Jäger und Schützen entsprechend der Anlage J die Forstversorgungs Scheine aus, die die Nummer der Forstversorgungsliste erhalten und stellt sie den Betreffenden durch Vermittelung der Bataillone bezw. der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu.

§ 25.

Ansprüche des
Inhabers ein-
Forstverfor-
gungsscheins.

Der Forstverforgungsschein gewährt dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder in Elsaß-Lothringen als Forst-Hülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstverforgungsscheins *) haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, die einschließlich des Werthes etwaiger Nebeneinnahmen ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern (siehe auch § 1).

Den Inhabern des Forstverforgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheins auch die den Militairanwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

§ 26.

Anmeldung bei
einer Regie-
rung.

Die Inhaber des Forstverforgungsscheins sind verpflichtet, sich längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum des Scheines bei derjenigen Regierung **, in deren Bezirk sie angestellt zu werden wünschen, auch wenn sie bereits als Reservejäger bei ihr notirt sind, zu melden, und der Meldung den Forstverforgungsschein und einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen. Diejenigen Oberjäger, welche nach Empfang des Forstverforgungsscheins beim Militair verbleiben, haben sich in gleicher Weise zu melden und ihren weiteren Verbleib beim Militairdienste sowie seiner Zeit ihr Ausscheiden aus letzterem anzuzeigen.

Die Wahl des Bezirks, für den die Anwärter notirt zu werden wünschen, ist im Allgemeinen nicht beschränkt.

Um eine dem Bedürfnisse entsprechend Vertheilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke sicher zu stellen, bleibt es jedoch dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorbehalten, erforderlichen Falls bei Ueberfüllung einzelner Bezirke für diese zeitweise weitere Notirungen dergestalt auszuschließen, daß nur die Meldungen solcher Jäger angenommen werden, die zur Zeit der Ausstellung des Forstverforgungsscheins mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste jenes Bezirks beschäftigt sind. Diese Bezirke werden alljährlich im Monat September durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und von der Inspection der Jäger und Schützen den Anwärtern bei Ertheilung des Forstverforgungsscheins zugleich mit denjenigen Bezirken bezeichnet, in denen augenblicklich ein Mangel an Anwärtern obwaltet.

Auf den Vorschlag der Inspection der Jäger und Schützen wird jedoch der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten denjenigen Oberjägern, die den Forstverforgungsschein im aktiven Militairdienste erhalten, auch für die geschlossenen Bezirke Meldungen in der Zahl von ein Prozent der Försterstellen gestatten.

*) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstverforgungsscheins“ (vergl. Regulativ vom 15. Februar 1875).

**) Anmerkung. Die Anmeldung ist auch in Elsaß-Lothringen zulässig (vergl. Anmerkung zu § 15).

§ 27.

Die Regierung hat den sich meldenden Anwärter in der Liste der für den Bezirk notirten forstverorgungsberechtigten Anwärter (§ 35) zu notiren, die erfolgte Notirung auf dem Forstverorgungsschein zu vermerken und diesen aufzubewahren.

Notirung der
Forstver-
orgungsberech-
tigten.

Die Inhaber derjenigen im Laufe je eines Kalenderjahres bei der Regierung eingehenden Forstverorgungsscheine, die von dem vorigen oder einem früheren Jahre herrühren, werden lediglich nach dem Präsentatum der Meldung eingeordnet. Die Inhaber der aus dem laufenden Kalenderjahre herrührenden Forstverorgungsscheine sind hinter den Inhabern der aus den Vorjahren herrührenden und unter sich nach der Nummer des Forstverorgungsscheins einzuordnen. Ist ein Anwärter von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einem anderen Bezirke überwiesen worden, so ist er so einzuordnen, als wenn er sich unter dem Datum, nach welchem seine Meldung in dem bisherigen Bezirke notirt war, in dem anderen Bezirke gemeldet hätte.

§ 28.

Die notirten Forstverorgungsberechtigten werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im königlichen Forstdienste gegen Gewährung der zulässigen Vergütung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortbauernnd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Forstverorgungsberechtigten ist dem früher notirten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, welche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen oder eine angenommene beizubehalten wünschen, übergangen werden.

Beschäftigung i.
Forstdienste.

Bezüglich der Beschäftigung im Staatsforstdienste, sowie im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste gelten die Bestimmungen im § 18.

Die monatliche Vergütung der Forstverorgungsberechtigten im Staatsforstdienste (§ 18 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 72 Mark.*)

Für den Uebergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des § 19 im Allgemeinen maßgebend. Vorkommenden Falls ist die Abmeldung jedoch auf dem Forstverorgungsschein zu notiren. Diejenigen forstverorgungsberechtigten Anwärter, welche sich nach Empfang des Forstverorgungsscheins auf Grund desselben bei einer anderen Regierung, als derjenigen, in deren Bezirk sie zur Zeit der Anmeldung beschäftigt sind, zur Beschäftigung und demnächstigen Anstellung im Staatsforstdienste notiren lassen, sind bis zur Einberufung dorthin in dem Bezirke, in welchem sie sich zur Zeit der Anmeldung befinden, thunlichst weiter zu beschäftigen.

Sie erhalten vom Empfange des Forstverorgungsscheins ab eine Vergütung nach den für die jüngeren forstverorgungsberechtigten Anwärter bestimmten Sätzen, kommen aber bei Abgrenzung der ersten oder zweiten Hälfte der im Besitze des Forstverorgungsscheins befindlichen Forsthülfsaufseher desjenigen Bezirks, in dem sie, ohne notirt zu sein, beschäftigt werden, nicht in Anrechnung.

Die Forstverorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes der Inspection der Jäger und Schützen und, falls sie nicht im

*) Für die forstverorgungsberechtigten Anwärter innerhalb eines Regierungsbezirks beträgt die Vergütung

a) für die erste Hälfte monatlich 78 Mark,

b) " " zweite " " " 72 " "

Bei außergewöhnlicher örtlicher Theuerung kann an einzelnen Orten der unter b genannte Satz, soweit es die Regierung für unabweislich erachtet, um 3 Mark monatlich erhöht werden.

Staatsdienste in dem Bezirke der Regierung, die sie notirt hat, beschäftigt sind, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Unterlassungsfalle haben die Anwärter es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Anstellung übergangen oder in der Forstverorgungsliste gestrichen werden.

§ 29.

Bewerbung um
Gemeinde- u.
Anstaltsforst-
beamtenstel-
len. Bekannt-
machung der
Stellen.

Jede Erledigung einer den Anwärtern des Jägercorps zustehenden Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle (§ 25 Abs. 2) wird, sofern solche nicht einem Inhaber der im § 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern, mit Angabe des Dienst Einkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchiger Frist, bekannt gemacht. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung wird sowohl dem betreffenden Regierungspräsidenten, als auch der Inspection der Jäger und Schützen *) von der die Bekanntmachung erlassenden Behörde mitgetheilt.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschließlich des Werthes von Nebeneinnahmen 1000 Mark oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste (§ 35) befindlichen Inhabern des Forstverorgungsscheins besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

Bei der Bewerbung sind der Forstverorgungsschein oder der Militairpaß und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszugnisse, die den ganzen, seitdem verfloffenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

§ 30.

Anstellung der
Anwärter.

Der anstellenden Behörde steht, unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Mahgabe der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen, die freie Wahl zu unter den Forstverorgungsberechtigten**) und den Inhabern der im § 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen.

Melden sich keine Bewerber dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A***), so ist einem der letzteren die Stelle zu übertragen.

Die Anstellung der Forstverorgungsberechtigten oder Reservejäger darf aber nur dann erfolgen, wenn sie die schriftliche Erklärung †) abgeben, durch die Anstellung ihre Forstverorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten.

Die Anstellung kann fest oder auf Probe erfolgen. Im letzterem Falle sind die Vorschriften des § 32, Absatz 3, maßgebend. ††) Von denjenigen Anwärtern,

*) Die Inspection veröffentlicht die Namen, das Einkommen zc. der erledigten Stellen in den an jedem Mittwoch erscheinenden „Bakanzlisten für Militairanwärter“. Diese Listen sind bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Bezirksfeldwebeln und den Jäger-Bataillonen einzusehen und können auch durch die Post bezogen werden.

**) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstverorgungsscheins“.

***) Einschließlich der noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II. (Vergl. das Regulativ vom 15. Februar 1879.)

†) Anmerkung. Die Inhaber des „beschränkten Forstverorgungsscheins“ und die Reservejäger der Klasse A II haben diese Erklärung nicht abzugeben.

††) Anmerkung. Durch Runderlaß des Ministers des Innern — I B. 22 —, des Kriegsministers — 133/1 C₂ 3 — und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — $\frac{I\ 214671}{III\ 15963}$ — vom 22. Januar 1891 ist bis auf Weiteres versuchsweise genehmigt worden, daß Forstverorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A im Gemeinde- und Anstalts-Forstschutzdienste auch über die Probezeit hinaus provisorisch angestellt werden dürfen, ohne daß von denselben ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste verlangt wird.

welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, kann von der anstellenden Behörde das Bestehen dieser Prüfung gefordert werden.

Von jeder Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung der Wahlverhandlung und event. der oben bezeichneten Erklärung und des Forstversorgungscheins oder des Militairpasses des Gewählten dem betreffenden Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzugeben, ob die Anstellung fest oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungspräsident bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen hiergegen nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probefristzeit zu einer festen Anstellung, so ist dies ebenfalls dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen begründete Bedenken gegen die Anstellung sämtlicher Anwärter, die sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, der die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke an den Regierungspräsidenten zu berichten, der nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen oder nicht. Erforderlichen Falles ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche des Anwärters nach Maßgabe der §§ 21 oder 33 des Regulativs zu eröffnen.

Ist die feste Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind event. die von der Regierung nach § 22, bezw. § 35 dieses Regulativs zu führenden Listen der Reservejäger der Klasse A, bezw. der Forstversorgungsberechtigten zu berichtigen.*) Die Erklärung (Absatz 3 dieses §) ist zu den Akten der Regierung, und der Forstversorgungschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Wird ein Anwärter probeweise angestellt, so ist dies auf dem Forstversorgungscheine zu vermerken (§ 32, letzter Absatz). Ist ein Reservejäger der Klasse A**) auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle fest angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungschein nicht ausgestellt.

§ 31.

Den notirten Anwärtern sind nach Maßgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärter-^{Feste Anstellung}liste des betreffenden Bezirks die erledigten etatsmäßigen Försterstellen der Staats-^{i. Staatsforst-}forstverwaltung anzubieten.^{dienste.}

Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und soweit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten, zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Befähigung und den persönlichen Verhältnissen der nach dem Dienftalter zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Uebergehen Einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den der Inspection der Jäger und Schützen und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu übersendenden Jahresnachweisungen (§ 35) jedesmal besonders zu begründen.

Ablehnung der Stelle hat den Verlust der Forstversorgungsberechtigung zur

*) Anmerkung. Von allen Anstellungen von Inhabern des „beschränkten Forstversorgungscheins“ oder Jägern der Klasse A II ist von dem Regierungspräsidenten der Inspection der Jäger und Schützen alsbald Mittheilung zu machen.

**) Mit Einschluß von A II.

Folge. Nur den Anwärtern vom Stande der Oberjäger, die nach Empfang des Forstversorgungsscheins im Militärstande verbleiben, ist, so lange sie im letzteren stehen, eine einmalige Ablehnung einer etatsmäßigen Försterstelle gestattet. Das zweite Angebot einer solchen Stelle darf frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erfolgen.*)

Durch die feste Anstellung sind die Forstversorgungsansprüche des Anwärters erfüllt, was auf dem Forstversorgungsscheine zu vermerken ist. Die Regierung hat den Forstversorgungsschein der betreffenden Besoldungsverfügung an die Kasse zum Rechnungsbelage beizufügen.

Der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedarf es, wenn die Regierung den Inhaber einer Forststelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienst in den königlichen Forstdienst übernehmen will.

§ 32.

Anstellung der
Anwärter auf
Probe.

Die Anstellung bei der Staatsforstverwaltung erfolgt in der Regel gleich fest; es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, wenn der Anwärter im Privatdienste steht, oder zu Bedenken gegen seine Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit Anlaß gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe eintreten zu lassen.

Die vorgängige Anstellung auf Probe muß erfolgen bei den Anwärtern, welche zur Anstellung herantreten, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben (§ 20 Abs. 2 und § 23, Fall a und c). Die letztere ist alsdann in der Probefristzeit abzulegen, und die feste Anstellung ist von ihrem Bestehen abhängig.

Eine Anstellung auf Probe darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probefristzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit von der betreffenden Regierung nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch sein eigenes Verschulden hervorgerufen worden sind.

Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probefristzeit und der Name der dazu übertragenen Stelle auf dem Forstversorgungsscheine von der Regierung zu notiren.

§ 33.

Verlust d. Forst-
versorgungs-
anspruches.

Der Forstversorgungsberechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,

1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung meldet,
2. wenn er eine ihm angetragene Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle der Staatsforstverwaltung (mit Ausnahme des im § 31 Absatz 3 bezeichneten Falles), oder eine ihm angetragene Beschäftigung im Staatsforstdienste, zu deren Annahme er verpflichtet ist (§ 28), ablehnt oder aus einer solchen Beschäftigung ohne Genehmigung der betreffenden Regierung ausscheidet,

*) Anmerkung. Forstversorgungsberechtigten des Oberjägerstandes, die sich bereit erklärten, bis zum Ablauf ihrer 12jährigen Dienstzeit beim Bataillon zu verbleiben und von dem Recht einer ersten Ablehnung bereits Gebrauch gemacht haben, ist als zweite Stelle eine solche anzubieten, deren Eintritt erst nach Ablauf ihrer aktiven zwölfjährigen Dienstzeit erforderlich ist.

3. wenn er, sei es im königlichen oder im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste, durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste, körperliche Gebrechen oder Mangel der erforderlichen forstlichen Befähigung zur Anstellung als Förster sich nicht geeignet zeigt.

Wenngleich zu einer solchen Erklärung ein förmliches Disciplinar-Verfahren nicht erforderlich ist, so darf der Forstversorgungs-berechtigte doch nur nach vollständiger Untersuchung auf Grund sorgfältiger Erwägung, durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß der betheiligten Regierung seiner Ansprüche verlustig erklärt werden.

Ein solcher Beschluß ist dem Betreffenden in Originalausfertigung zuzustellen.

Hat die Regierung einem Forstversorgungs-berechtigten die Ansprüche entzogen, so theilt sie dies der Inspection der Jäger und Schützen unter Beifügung des betreffenden Beschlusses und des Forstversorgungs-scheines zur Vernichtung des letzteren und zur Berichtigung der Forstversorgungsliste mit.

Trägt die Inspection Bedenken gegen die Entziehung der Ansprüche, so ist von ihr an den Kriegsminister zu berichten, welcher gemeinschaftlich mit dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten entscheidet.

§ 34.

Erst nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps haben die Jäger, die im Staatsdienste beschäftigt sind oder in demselben angestellt werden, den allgemeinen Staatsdienereid zu leisten. Dies gilt auch für solche Oberjäger, die bereits vor ihrem Ausscheiden aus dem Jägercorps fest angestellt sein sollten.

Beibehaltung als
Civilstaats-
diener.

§ 35.

Jede Regierung hat in der Liste, welche sie über die für ihren Bezirk notirten forstversorgungs-berechtigten Anwärter führt (§ 27), über Art und Ort der Beschäftigung, Probendienstleistung, feste Anstellung, Abmeldung, Verlust des Forstversorgungs-anpruchs und Verzichtleistung auf die Forstversorgung fortlaufend die erforderlichen Eintragungen zu machen.

Liste der Forst-
versorgungs-
berechtigten.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster K aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes der notirten forstversorgungs-berechtigten Anwärter zur Kenntniß der Inspection der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen und zwar gemeinschaftlich mit der Nachweisung derjenigen Veränderungen, welche die Reservejäger betreffen (§ 22).

K

Von der Inspection der Jäger und Schützen wird auf Grund dieser Nachweisungen die Forstversorgungsliste (§ 23 und 24), berichtigt.

§ 36.

Die Jäger, die zwar die vorschriftsmäßige Forstlehre erledigt haben, aber zur Klasse A nicht verpflichtet oder aus derselben entlassen worden sind, bilden, gleich denjenigen ausgehobenen Jägern, die nicht in der vorschriftsmäßigen Forstlehre gestanden haben, die Jägerklasse B.

VI.
Die Jäger-
klasse B.

§ 37.

Gegenwärtige Bestimmungen treten an Stelle des Regulativs vom 1. Februar 1887 zum 1. October 1893 in Kraft.

VII.
Beginn der
Giltigkeit
der Bestim-
mungen.

§ 38.

VIII.
Uebergangs=
bestimmun=
gen bezügl.
der Jäger
der Klasse
A II u. Jn=
haber b. be=
schränkten
Forstver=
sorgungss=
scheins.

Sinftichtlich der aus früherer Zeit noch vorhandenen Refervejäger der Klasse A II und der Inhaber des befchränkten Forstverforgungsscheins bleiben bis auf Weiteres noch

1. vom Regulativ vom 15. Februar 1879 folgende Bestimmungen gültig:

§ 40,

§ 42, Absatz 1, wobei statt „im § 39 und“ zu fetzen ist: „10 jährigen, bzw. der in §“, und letzter Absatz.

§ 43, Absatz 2 (von „Der Inhaber darf“ bis „ermiesen hat.“), ferner vorletzter Absatz. Dabei fällt das Citat: „§ 30“ aus und an Stelle der angezogenen §§ 24 und 32 treten die §§ 20 und 32 des gegenwärtigen Regulativs.

§ 47, letzter Absatz. An Stelle des angezogenen § 35 tritt § 31, letzter Absatz, des gegenwärtigen Regulativs.

§ 54, von „Eine fortlaufende Controle“ bis „nicht statt“ und letzter Absatz. Dabei fällt die Stelle: „vorstehenden Eingaben und den sonst“ fort.

2. Von dem gegenwärtigen Regulativ treten in Kraft:

§ 14, letzter Absatz.

§ 15, Absatz 1.

§ 16, Absatz 1 und 2.

§ 17, Im zweiten Absatz fällt die Stelle: „und falls“ bis „notirt hat“ weg.

§ 21, mit Ausnahme des ersten Absatzes.

§ 23, von Absatz 2 ab, doch ist bei b „nach Ablauf von 10 Jahren“ an Stelle von „nach Ablauf von 12 Jahren“ zu fetzen und die Stelle „und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat“ zu streichen.

§ 25, Absatz 2 und 3.

§ 28, vorletzter Absatz. Die Stelle „und falls sie nicht“ bis „auch dieser“ fällt weg. Hinter „Aufenthaltssortes“ ist einzufchieben: „der vorgesezten Compagnie, nach dem Ausschneiden aus dem Jägercorps aber.“

§ 29, mit Ausnahme des vorletzten Absatzes.

§ 30, mit Ausnahme von Absatz 3.

§ 31, letzter und vorletzter Absatz.

§ 32.

§ 33, außer Punkt 1 und 2.

§ 34.

Soweit hiernach bis auf Weiteres noch befchränkte Forstverforgungsscheine auszufertigen sind, geschieht dies nach Muster L.

Berlin, den 1. Oktober 1893.

Der Kriegsminister
von Falkenborn.

Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten
von Heyden.

Nationale
des
Forstlehrlings Carl Schütz.

A.
(Zu § 7.)

Ausgestellt behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Lehr = Zeugniß

B.
(Zu § 7.)

für den Forstlehrling Carl, Friedrich, August Schütz.

Geboren am 15. Mai 1874.

Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Zanow.

Hat als Forstlehrling in der Lehre gestanden:

vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Stolp, vom 1. Juli 1893 bis jetzt bei dem unterzeichneten Oberförster.

Die fittliche Führung des Lehrlings *hat in seinem ersten Lehrverhältniss nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts gut gewesen.*

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend.

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit *sind zu loben.*

Fleiß *war befriedigend.*

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen *sind gut.*

Ausbauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen *ist nur mässig.*

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte *hat er bekundet.*

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd *hat er gute Anstellung gezeigt.*

Bei der Theilnahme am Forst- und Jagdschuße *haben seine Leistungen befriedigt.*

Bei den Kulturen *hatte er Gelegenheit, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, wobei er Eifer und Geschick bewiesen hat.*

In den Holzschlägen *hat er den Hieb in Buchen- und Kiefern-Samenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.*

Die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher *sind ihm soweit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.*

Von der Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten: *hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.*

In den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten *hat er eine gute Ausbildung erlangt.* Mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei *ist er ausreichend bekannt.*

(Hier können dann weitere Aeußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung für einzelne Zweige des forstlichen Berufes, namentlich ob er vielleicht mit der Gärtnerlei bekannt ist und für die Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen außergewöhnliches Geschick gezeigt, im Messen, Niveliren und Zeichnen besondere Fertigkeit erworben oder für den Bureaudienst sich geeignet erwiesen hat, angegeschlossen werden.)

Dieses Zeugniß ist streng der Wahrheit gemäß und ohne Rückhalt mit strengster Unparteilichkeit abzugeben.)

D.
(Zu § 14.)

Verhandelt, den 18

Der
geboren am 18 zu
im Kreise des Regierungsbezirks
eingestellt am 18 in die Compagnie des
Bataillons

der die mit ihm im Monat 18 abgehaltene Jäger-
prüfung mit dem Prädikate „ “ bestanden hat und die gesetzliche aktive
Dienstpflicht im stehenden Heere demnächst abgeleistet haben wird, erklärt unter Zu-
stimmung seines Truppentheils und mit Genehmigung der Inspection der Jäger und
Schützen, daß er sich durch den Dienst im Jägercorps Ansprüche auf eine Versorgung
im Forstdienste erwerben wolle, und sich zu dem Ende zu einer ferneren 9 jährigen
(11 jährigen) Dienstzeit im Jägercorps, mithin bis zum 18
verpflichtet und bereit sei, diese Dienstzeit in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung
abzuleisten, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen 8 jährigen Anwesenheit bei der
Fahne stets zur Verfügung zu stehen. Sollte er zum Oberjäger befördert oder
hierzu in Aussicht genommen sein, so verpflichtet er sich zu einer mindestens
9 jährigen Dienstzeit bei der Fahne.

Hierauf wurde dem
eröffnet, daß er nunmehr in die Jägerklasse A aufgenommen sei und damit die
Aussicht erlange, nach Maßgabe des Regulativs zc. vom 1. Oktober 1893 seiner Zeit
im Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Zugleich wurde ihm bedeutet,

daß die Inspection der Jäger und Schützen, wenn er die von ihm eingegan-
genen Verpflichtungen erfülle, insbesondere die Vorschriften des Regulativs
vom 1. Oktober 1893 pünktlich befolge, in den der Jägerklasse A gewährten
Vorzügen ihn schützen und seiner Zeit die von ihm erworbenen Forstver-
sorgungsansprüche anerkennen werde, daß er dagegen, wenn er, gleichviel ob
im aktiven Dienst oder im Reserververhältniß, in seinen Leistungen nicht be-
friedigen oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß geben oder
den bestehenden Vorschriften zuwider handeln sollte, die Entlassung aus der
Jägerklasse A nach Maßgabe des § 21 des bezeichneten Regulativs zu ge-
wärtigen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß die von ihm eingegangenen Verpflichtungen
nicht einseitig von ihm, sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger
und Schützen wieder aufgehoben werden können.

Endlich wurde ihm bekannt gemacht, daß ihm, wenn er zum Oberjäger befördert
werden und in dieser Charge eine mindestens 5 jährige Dienstzeit ableisten sollte, die
Aussicht gewährt sei, bereits nach einer im Ganzen 9 jährigen aktiven Dienstzeit den
Forstversorgungsanspruch zu erlangen.

Wohlbedächting hat der diese Verhandlung nochmals selbst gelesen, deren Inhalt überall als seiner bestimmten Erklärung entsprechend anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig unterschrieben.

.....
v. w. v.
.....

Hauptmann und Compagnie-Chef.

E.

(Zu § 14.)

Verhandelt....., den ten ...

Der (Charge, Vor- und Zunamen)

geboren am (Tag, Monat, Jahr) im Kreise des Regierungsbezirks eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die te Compagnie des.... Jäger-Bataillons (hier wird zugleich das Erforderliche angegeben, wenn der Jäger bei mehr als einem Truppentheile gestanden hat etc.)

zu einer im Ganzen 12 jährigen Dienstzeit im Jägercorps laut Verhandlung vom (Datum) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt und (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben) erklärt, daß er darauf Verzicht leistet, sich Ansprüche auf Forstversorgung zu erwerben,

und trägt unter Ueberreichung seines Militairpassees darauf an:

ihn auf Grund dieser Erklärung unter Aufhebung seiner Verpflichtung zur 12 jährigen Dienstzeit aus der Jägerklasse A zur Reserve der Jägerklasse B zu entlassen.

Ihm wurde gleichzeitig bekannt gemacht, daß, wenn sein jetziger Antrag von der Inspection der Jäger und Schützen genehmigt werden sollte, er nicht berechtigt sei, die Wiederverleihung der von ihm freiwillig aufgegebenen Ausichten zu beanspruchen.

Wohlbedächting hat der Jäger (Oberjäger) N. diese Verhandlung selbst gelesen, den Inhalt als seine bestimmte Erklärung anerkannt und diese sodann eigenhändig unterschrieben.

(Unterschrift des Betreffenden.)

v. w. v.

(Landwehr-Bezirks-Adjutant, oder Bezirks-Feldwebel.)

die eigenhändige Unterschrift beglaubigt.

(Dienststempel.) N., den ... ten 18 ..

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Anmerkung:

Bei denen, welche bei der Verzichtleistung im aktiven Dienste sich befinden bezw. im Reserve-Verhältniß die Verzichtleistung vor der Jäger-Compagnie erklären, wird die Verhandlung von dem Jäger-Compagnie-Chef vollzogen. Die für den ersteren Fall nothwendigen Abänderungen des Wortlautes der Verhandlung ergeben sich von selbst.

F.

(Zu § 15.)

Der zur Klasse A verpflichtete (Charge)

(Vor- und Zunamen)

wird bei dem diesjährigen allgemeinen Entlassungstermine zur Reserve beurlaubt. Er hat sich während seiner bisherigen Dienstzeit geführt.

....., den 18 ..

(L. S.)

Namensunterschrift.

Bat.-Stempel.

..... und Bataillons-Kommandeur.

G.

(Zu § 16.)

Inhaber dieses, dem Jäger (Oberjäger etc.) der Klasse A

(Vor- und Zunamen)

von der ... ten Compagnie des Bataillons wird hierdurch bescheinigt, daß seine dienstliche sowohl, wie sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründet, der es gestattet, ihm bei seiner Verwendung im Forst- und Jagddienste die Befugnisse eines Staatsforstschutzbeamten in Preußen, insbesondere auch die Befugniß zum Waffengebrauch beizulegen.

Dieses Attest hat nur Gültigkeit bis zum

....., den ... ten 18 ..

(L. S.)

Namensunterschrift.

Bat.-Stempel.

..... und Bataillons-Kommandeur.

Regierungsbezirk N.

Jahr 1. August 1893/94.

Nachweisung

A. des Abganges

B. des Bestandes

der notirten Reservejäger der Klasse A.

1. Lfd. Nummer.	2. Vor- und Zunamen	3. Jahr und Tag der Geburt	4. Jäger-Bataillon, zu dessen Reserve er gehört	5. Datum des Eintritts in den Militairdienst	6. Datum des Eingangs der Anmeldung für den hiesigen Bezirk	7. War er vorher bei einer anderen Regierung notirt, und bei welcher?
A. Abgang vom 1. August 1893 bis letzten September 1894.						
a) Wegen Empfang des Forstversorgungsscheines.						
1	Emanuel, Johann Schwalbe	1862 30./4.	x. Jäger- Bat. Nr.	1881 1./10.	2. Juli 1885	
b) Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.						
c) Wegen fester Anstellung in einer Gemeinde- oder Anstaltsforst. (§ 30 des Regulativs vom 1. Oktober 1893.)						
d) Wegen Entlassung aus der Klasse A. (§ 21 des Regulativs vom 1. Oktober 1893.)						
e) Wegen Ausscheidens auf Antrag des Reservejägers (§ 14 Absatz 3).						
f) Wegen Ablebens.						
B. Bestand an Reservejägern am 1. August 1894.						
1	Ludwig, Berthold Strauß					
2	Siegfried Wachtel					

Zur lau- fen- den Nr.	B e m e r k u n g e n über Art und Ort der Beschäftigungen, Ablegung der Försterprüfung und definitive Anstellung. s.	Sonstige Bemerkungen. Angabe der Gründe von Entlassungen. g.
1	Seit Oktober 1886 als Forst-Hülfs-Aufseher in den Oberförstereien A. und B., jetzt in der Oberförsterei N. beschäftigt. Försterprüfung 1890 im hiesigen Bezirk „gut“ abgelegt.	Forstversorgungsschein d. d. 1./10. 1893.

J.

(Zu § 24.)

Forstversorgungsschein.

Daß Inhaber dieses, der
des Bataillons
am ten 18 zu
im Bezirke geboren unter
dem ten 18 zur Berechtigung im Forst-
dienste versorgt zu werden, anerkannt und demgemäß in die Forstversorgungs-
liste aufgenommen worden ist, wird hierdurch bezeugt
Berlin, den ten 18
(L. S.)
Der und Inspecteur der Jäger und Schützen.

Dieser Schein verleiht dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts Forstbeamtenstellen, welche, einschließlich des Wertes etwaiger Nebeneinnahmen, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheins auch die Militair-Anwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Meldet sich der Inhaber des Forstversorgungsscheins nicht längstens innerhalb eines Jahres seit dem Ausstellungsdatum des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung*), so wird er seiner Forstversorgungsansprüche verlustig erklärt.

Er ist ferner verpflichtet, jede Veränderung seines Aufenthaltsortes der Inspection der Jäger und Schützen, und, falls er nicht im Staatsdienste in dem Bezirk der Regierung die ihn notirt hat, beschäftigt ist, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen, der Ansprüche des Inhabers der Forstversorgungsscheins, sowie des Verlustes des Forstversorgungsanspruchs auf die §§ 26 bis 34 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 verwiesen.

*) Anmerkung. Wünscht der Inhaber des Forstversorgungsscheins in Elsaß-Lothringen angestellt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

Regierungsbezirk N.

Jahr 1. August 1893/94.

Nachweisung

A. des Abganges

B. des Bestandes

der notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter.

Sfde. Nummer	Vor- und Zunamen	Charge	Truppentheil	Datum des Forstversorgungs-scheins	Nummer des Forstversorgungs-scheins	Datum des Eingangs der Anmeldung für den hiesigen Bezirk	Ob, wann und in welchem Regierungsbezirk die Försterprüfung abgelegt worden ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
A. Abgang vom 1. August 1893 bis letzten September 1894.							
1	a) Wegen fester Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Försterdienste.						
	b) Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.						
	c) Wegen Verlust des Forstversorgungsanspruches (§ 33 des Regul. vom 1. Oktober 1893).						
	d) Wegen Verzichtleistung auf die Forstversorgung.						
	e) Wegen Ablebens.						
B. Gegenwärtiger Bestand der Anwärter.							

Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigung und über Probefienstleistung	Die feste Anstellung ist erfolgt			Bemerkungen (Gründe des Verlustes des Versorgungsanspruchs)
	als	zu in der Oberförsterei	von wann ab	
9.	10.	11.	12.	13.

L.
(Zu § 38.)

Beschränkter Forstversorgungsschein.

Daß Inhaber dieses, der
des Bataillons
am ten 18 zu
im Bezirke geboren, unter
dem ten 18 zur beschränkten Berech-
tigung im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt ist, wird demselben
hierdurch bezeugt.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der und Inspecteur der Jäger und Schützen.

.....

12 des namentlichen Registers.

Dieser Schein gewährt dem Inhaber die Befähigung, auf den Staatsförsterstellen in dem Falle angestellt zu werden, daß Anwärter mit unbefränktem Forstversorgungsschein nicht vorhanden sind und er sich durch Ablegung der Försterprüfung und auf Erfordern auch einer Probefienstleistung für die Stelle als geeignet erwiesen hat.

Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins haben ferner neben den Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Försterstellen, welche, einschließlich des Werthes etwaiger Nebeneinnahmen, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, wie die eines königlichen Försters.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheines auch die den Militär-Anwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Inhaber dieses Scheines hat jede dauernde Veränderung seiner Aufenthaltsortes der vorgesehnen Compagnie, nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps aber der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen und der Ansprüche des Inhabers auf den § 38 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 verwiesen.

Versuchswesen.

2.

Preistarif für die aus den Anbaurevieren zum Verkauf gelangenden Pflanzen ausländischer Holzarten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Sigmaringen) und abschriftlich an die Herren Direktoren der Forst-Akademien zu Eberswalde und Hann.-Münden. III. 16706.

Berlin, den 21. November 1893.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, für die aus den Anbaurevieren im Wege des Verkaufs abzugebenden Pflanzen ausländischer Holzarten einen neuen Preistarif aufzustellen. Der königlichen Regierung lasse ich hierbei ein Exemplar dieses, von der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde ausgearbeiteten neuen Tarifs (a.) mit der Veranlassung zugehen, denselben an Stelle des mittelst der Rundverfügung vom 17. November 1887 — III. 14108*) — mitgetheilten Tarifs fortan bei den dortheits festzusetzenden Tagen für Pflänzlinge ausländischer Holzarten aus den Anbaurevieren Ihres Bezirks zum Anhalt zu nehmen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

*) Jahrbuch Bd. XX. Art. 12. S. 61.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XXVI.

P r e i s t a r i f

für die aus den Anbaurevieren zum Verkauf gelangenden Pflanzen ausländischer Holzarten.

Namen der Art	Stäb- länge		unverfügt		verfügt		Größen		Halb- Heifter		Heifter		Bemerkungen	
	bis	von	bis	von	bis	von	von	von	von	über	Heifter			
	0,20 m hoch	0,20 bis 0,50 m hoch	0,20 m hoch	0,20 bis 0,50 m hoch	0,20 bis 0,50 m hoch	0,50 m hoch	0,50 bis 1,00 m hoch	1,00 m hoch	1,00 m 1,50 m hoch	1,00 m 1,50 m hoch	1,50 m hoch			
Preis pro Stück in Pfennigen														
<i>Abies amabilis</i>	2	5	15	40	100	200—400	—	—	—	—	—	—		
" <i>concolor</i>	1	3	10	15	40	100—300	—	—	—	—	—	—		
" <i>firma</i>	3	10	30	80	120	200—300	—	—	—	—	—	—		
" <i>grandis</i>	2	5	15	40	100	200—400	—	—	—	—	—	—		
" <i>nobilis</i>	2	5	15	40	100	200—400	—	—	—	—	—	—		
" <i>Nordmanniana</i>	2	5	15	40	100	200—400	—	—	—	—	—	—		
<i>Acer californicum</i>	0,3	0,3	2	3	5	10	15	40	15	40	40	40		
" <i>dasycarpum</i>	1	1	3	5	8	15	25	40	25	40	40	40		
" <i>saccharinum</i>	2	2	5	8	10	20	30	40	30	40	40	40		
<i>Betula lenta</i>	1	3	5	4	7	10	15	20	15	20	20	20		
<i>Carya alba</i>	3	3	10	8	15	25	40	40	40	40	40	40		
" <i>amara</i>	2	2	10	8	15	25	40	40	40	40	40	40		
<i>Catalpa speciosa</i>	0,5	1	2	3	5	10	15	20	15	20	20	20		
<i>Chamaecyparis Lawsoniana</i>	1	3	5	5	15	30	120—200	—	—	—	—	—		
" <i>obtusata</i>	1	3	5	5	15	30	80	—	—	—	—	—		
" <i>pisifera</i>	1	3	5	5	15	30	80	—	—	—	—	—		
<i>Cercidiphyllum japonicum</i>	3	5	10	8	15	25	60	—	—	—	—	—		
<i>Cladrastris amurense</i>	3	5	10	8	15	25	60	—	—	—	—	—		
<i>Cryptomeria japonica</i>	2	5	10	8	15	25	60	—	—	—	—	—		
<i>Fraxinus alba</i>	0,3	1	2	3	5	10	100	—	—	—	—	—		

Bei gleichzeitiger Abnahme von:
mindestens 100 Stück von einer Sorte tritt eine Preisermäßigung von 10 pCt.,
mindestens 1000 Stück von einer Sorte tritt eine Preisermäßigung von 25 pCt. ein.

Bemerkungen

Namen der Art	Sämlinge	unverfügt		verfügt		Löhden		Salb-		Bemerkungen
		bis 0,20 m hoch	von 0,20 bis 0,50 m hoch	bis 0,20 m hoch	von 0,20 bis 0,50 m hoch	von 0,50 bis 1,00 m hoch	von 1,00 m bis 1,50 m hoch	von 1,00 m bis 1,50 m hoch	Geißler über 1,50 m hoch	
Preis pro Stück in Pfennigen										
Juglans nigra	4	4	10	8	15	25	40	—	—	—
Juniperus virginiana . . .	1	3	10	10	30	60	—	—	—	—
Larix leptolepis	1	2	4	3	6	10	25	—	—	—
Phellodendron amurense . .	5	15	25	20	40	60	80	—	—	—
Picea Engelmanni	—	0,4	1	3	10	20	40	—	—	—
" polita	5	15	25	20	40	60	100	—	—	—
" pungens	—	0,4	1	3	10	20	40	—	—	—
" Sitchensis	—	3	5	5	15	30	80	—	—	—
Pinus Banksiana	2	5	15	10	20	40	—	—	—	—
" Jeffreyi	2	4	10	6	15	30	40	—	—	—
" Lambertiana	2	5	15	10	20	40	—	—	—	—
" ponderosa	2	4	10	6	15	30	40	—	—	—
" rigida	0,5	1,5	3	3	5	15	—	—	—	—
Populus monilifera	—	—	—	20	25	30	40	—	—	—
" serotina	—	—	—	20	25	30	40	—	—	—
Prunus serotina	0,5	1	2	3	5	10	15	—	—	—
Pseudotsuga Douglasii . . .	1	3	5	5	15	30	80	—	—	—
Quercus rubra	1	3	5	5	10	15	25	—	—	30
Sciadopitys verticillata . .	5	15	25	20	40	80	150	—	—	—
Thuja japonica	2	5	10	10	15	30	60	—	—	—
" Menziesii	1	3	5	5	15	30	120—200	—	—	—
Thuyopsis dolabrata	5	15	25	30	70	120	250	—	—	—
Tsuga Sieboldii	1	5	10	8	15	20	25	—	—	—
Zelkova Keaki	2	2	5	8	10	15	20	—	—	30

co*

Organisation und Dienst-Instruktionen.

3.

Erlaubniß der staatlichen Forstschutzbeamten zum Ueberschreiten der ihren Schutzbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken außerhalb der öffentlichen Uebergänge zum Zwecke der bequemerer Erreichung anderer Theile des Schutzbezirks.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft pp. an sämtliche Königlichen Regierungen. III. 15580.

Berlin, den 6. November 1893.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat auf mein Ersuchen im Verfolg des Urtheils des Königlichen Ober-Verwaltungs-Gerichtes vom 13. April 1892 (Bd. 23. S. 417 ff. der Entscheidungen des O.-V.-Ger.) den staatlichen Forstschutzbeamten das Ueberschreiten der ihren Schutzbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken zum Zwecke der bequemerer Erreichung anderer Theile des Schutzbezirks allgemein unter den in dem abschriftlich hier beigefügten Schreiben vom 19. October d. Js. (a. und b.) enthaltenen Bedingungen gestattet.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, dies zur Kenntniß der betheiligten Forstschutzbeamten zu bringen und denselben die genaue Beachtung der in der Anlage enthaltenen Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 19. October 1893.

Eurer Excellenz geehrtes Schreiben vom 23. Mai d. Js. III. 5856. hat mir Veranlassung geboten, in eine Erörterung der Frage einzutreten, ob Bedenken entgegenstehen, den staatlichen Forstschutzbeamten das Ueberschreiten der ihren Schutzbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken zum Zwecke der bequemerer Erreichung anderer Theile des Schutzbezirks allgemein zu gestatten.

Auf Grund der dieserhalb angestellten Erhebungen habe ich es für zulässig erachtet, die fragliche Befugniß den Forstschutzbeamten bis auf Weiteres unter den in dem abschriftlich ergebenst beigefügten Runderlasse (b.) bezeichneten Beschränkungen einzuräumen.

Im Interesse der Vermeidung von Unglücksfällen, welche das Forstschutzpersonal wegen mangelnder Kenntniß der Fahrpläne und Betriebseinrichtungen anderenfalls leicht treffen könnten, erscheint es dringend erforderlich, daß die fraglichen Beschränkungen Seitens der betreffenden Beamten genau innegehalten werden und von der gewährten Befugniß überhaupt nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses Gebrauch gemacht wird.

Eure Excellenz darf ich ergebenst ersuchen, das betreffende Beamtenpersonal auch Ihrerseits in diesem Sinne mit Anweisung versehen zu wollen.

Das dem geehrten Schreiben von 23. Mai d. Js. beigelegte Erkenntniß des Obergerichtes vom 13. April 1892 folgt anbei zurück.

gez. Thielen.

An den Königlichen Staatsminister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herrn von Heyden, Excellenz. — IV. (I.) 5712. —

b.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 19. Oktober 1893.

Nach Einsicht der auf den Erlaß vom 17. Juni d. Js. IV. (I.) 2917 erstatteten Berichte will ich genehmigen, daß den staatlichen Forstschutzbeamten bei Ausübung ihres Dienstes das Ueberschreiten der ihren Schutzbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken auch außerhalb der öffentlichen Uebergänge lediglich zum Zwecke erleichterter Erreichung anderer Theile des Bezirkes bis auf Weiteres gestattet werde.

Die bezeichnete Befugniß wird den Forstschutzbeamten jedoch nur für ihre Person gewährt und erstreckt sich lediglich auf die außerhalb der Abflußsignale der Bahnhöfe belegene (freie) Strecke mit Ausschluß von Tunneln und Brücken. Auch ist das Ueberschreiten der freien Strecke nur in soweit gestattet, als geeignete, bezw. ohne erhebliche Umwege zu erreichende öffentliche Uebergänge nicht vorhanden sind. Das Ueberschreiten selbst ist auf kürzestem Wege unter Vermeidung des Längsgehens und Stehenbleibens auf dem Bahnkörper zu bewirken.

Die Königliche Eisenbahn-Direction beauftrage ich, das Bahnbewachungspersonal hiernach alsbald mit Anweisung versehen zu lassen. Sollten sich Mißstände aus der Einräumung der in Rede stehenden Befugniß, deren Ueberschreitung im Uebrigen nach Maßgabe des Erlasses vom 11. Januar 1887 II a (b) 20120 zu verfolgen ist, entwickeln, so will ich einer bezüglichen Anzeige entgegensehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Thielen.

An die Königlichen Eisenbahn-Directionen. — IV. (I.) 5712.

Gehalte, Emolumente, Brandversicherungsverein.

4.

Kontrolle über die sachgemäße Bewirthschaftung der forst- dienstländereien.

Beschied des Ministers für Landwirtschaft pp. an die Königl. Regierung zu Magdeburg und abschriftlich zur gleichmäßigen Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Auriich und Sigmaringen. III. 13540.

Berlin, den 9. November 1893.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 8. September cr. 4106. III. B. II. I. III. eröffnet, daß die in der Förster-Dienstsanweisung vom 23. October 1868*) in den §§ 33 Abs. 1 und 34 gegebenen Bestimmungen über

*) Jahrb. Bb. I. Art. 95, S. 159.

die Behandlung der Dienstländereien im Allgemeinen für ausreichend erachtet werden, um bei gehöriger Kontrolle durch die Vorgesetzten, die sachgemäße Bewirthschaftung des Dienstlandes sicher zu stellen.

Ich nehme aber Anlaß, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Kontrolle zu den wesentlichen Pflichten insbesondere auch der Regierungs- und Forsträthe gehört, und daß namentlich die gehörige Düngung der Dienstländereien zu überwachen ist. In welcher Art dieselbe erfolgen muß, und ob es nöthig ist, von den Nutznießern von Dienstwiesen die Zufuhr von natürlichen oder künstlichen Düngstoffen zu verlangen, oder ob es genügt, wenn für gehöriges Reinhalten, Eggen und die Wasserregulirung gesorgt wird, muß dem Ermessen von Fall zu Fall überlassen bleiben.

Was die Frage der Veränderung in der Benutzungsweise der Dienstländereien betrifft, so ist es zwar gestattet, vorübergehend einzelne Flächen anders zu benutzen, als sie im Etat oder in der letzten regulirenden Verfügung aufgeführt sind, sofern eine derartige Aenderung nach dem Ermessen des betreffenden Regierungs- und Forstrathes als nützlich, oder wenigstens unschädlich in Betreff des Kulturzustandes der Dienstländereien zu erachten ist. Zur dauernden Umwandlung von Wiesen in Acker und umgekehrt bedarf es aber der Zustimmung der königlichen Regierung.

Was schließlich die Frage betrifft, ob und inwieweit der Dienstinhaber dem Vorgänger seinen Aufwand an künstlichen Düngstoffen zu vergüten haben wird, so sind diese Kosten in Zukunft bei Auseinandersetzungen zwischen ab- und anziehenden Forstbeamten nach Maßgabe des Regulativs vom 23. Juli 1840^{*)} ebenso zu behandeln, wie die sonstigen in dem betreffenden Wirtschaftsjahre in Betracht kommenden Bestelungskosten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Walдарbeiter. Arbeiter-Versicherung.

5.

Betreffend das abgeänderte Formular der Quittungskarte für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Circ.-Verf. an sämtliche königl. Ober-Präsidenten, an den königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen und an den königl. Polizei-Präsidenten in Berlin.

(Ministr.-Blatt f. d. gef. innere Verwaltung. 1893. No. 10. S. 238.)

Berlin, den 14. September 1893.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juli d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 233) in seiner Sitzung vom 6. Juli d. J. über einige Abänderungen des Formulars der bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarte Beschluß gefaßt hat, lassen wir Ew. Excellenz in Verfolg des Erlasses vom 15. Juli 1890^{**)} anbei x Exemplare des abgeänderten Formulars (a) mit dem ergebenden Bemerkten zugehen, daß die Reichsdruckerei bei dem Stande der Papierpreise z. B. in der Lage ist, diese Formulare zum Preise von 1,10 Mk. für 100 Stück zu liefern.

Von dem bisher gültigen unterscheidet sich das neue Formular in folgenden Punkten:

^{*)} Jahrb. Bd. XVIII. Art. 19, S. 93, Anmerkf.

^{**)} Jahrb. Bd. XXII. Art. 63. S. 120.

1. Unter der Bezeichnung der Ausgabestelle ist ein Vermerk vorgelesen, um den Ausgabestellen, bei denen Listen über die von Ihnen ausgestellten Quittungskarten geführt werden, die Eintragung der entsprechenden Listennummer des Versicherten zu ermöglichen. Da, wo Listen nicht geführt werden, ist, wie auch in der Anmerkung*) vorgeschrieben, dieser Vermerk zu durchstreichen.

2. Unter dem Ausgabedatum sind die Worte: „Verwendbar für die Zeit bis zurück bis zum ten “ eingefügt worden. Hierdurch soll erreicht werden, daß Marken in die Quittungskarte für einen Zeitraum aufgenommen werden können, der vor dem Datum der Ausstellung der Karte liegt. Die Nothwendigkeit, dies zu ermöglichen, ergibt sich z. B. in den Fällen, wo die Versicherungspflicht erst nachträglich festgestellt, oder die Ausstellung der Karte aus Nachlässigkeit verzögert oder der Umtausch der Karte versäumt worden ist.

Die Ausfüllung dieses Vermerks hat nach der Anmerkung**) nur auf Antrag des Versicherten und nur dann zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung Marken einzukleben sind. Hierbei wird von den Ausgabestellen mit besonderer Vorsicht zu verfahren sein, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, mißbräuchlich solche Anträge stellen. Die Ausgabestellen haben daher zunächst die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und sich geeigneten Falls zuvor mit der Versicherungsanstalt, die nachträglich belastet werden soll, in Verbindung zu setzen.

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, bei Ausstellung der Karte zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs zu durchstreichen. Auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat der Vermerk keinen Einfluß; diese richtet sich in allen Fällen nach dem Datum der Ausstellung. (§ 104 des Gesetzes und Ziffer 7 der Anweisung vom 17. Oktober 1890.)*)

3. Zur genaueren Bezeichnung des Inhabers der Karte soll außer dem Vor- und Zunamen auch dessen Wohnort (Wohnung) und bei Frauen deren Geburtsnamen eingetragen werden. Die Außenseite der Karte ist ferner durch einen Vermerk über die Entwerthung der Marken vervollständigt, während die Anordnung über das Einkleben der Marken in anderer Form in die Innenseite der Karte übertragen ist.

4. Die Ziffern in den Feldern der Innenseite der Karte sind beseitigt, die Felder dagegen auf 56 vermehrt, um bei Kalenderjahren, wo Marken für 53 Beitragswochen zu verwenden sind, die Einklebung in eine Karte zu ermöglichen und um die Vertheilung des Umtauschgeschäftes über das ganze Jahr thunlichst zu befördern.

5. Endlich ist der Vermerk in dem Kreise für den Stempelabdruck auf der Außen- und Innenseite der Karte als Umschrift angebracht, weil nach den bisherigen Erfahrungen in vielen Fällen die Erkennbarkeit des Stempels durch den Vermerk innerhalb des Kreises gefährdet worden ist.

Schließlich bemerken wir noch, daß der Verbrauch der vorhandenen Vorräthe der bisherigen Formulare ausdrücklich gestattet ist.

Eure rc. ersuchen wir ergebenst, dem Vorstande der Versicherungsanstalt von diesem Erlasse unter Mittheilung eines Formulars Kenntniß zu geben und die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Für den Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.
Braunbehrens. In Vertretung: Lohmann.

*) Jahrb. Bd. XXIII. Art. 3. S. 6.

a.
(**M u n d s e i t e .**)

Versicherungsausschnitt:

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Ausschnitt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Ausschnitt zu versehen.)

Ausgabestelle

(Liste der Quittungskarten No.) *)

Ausgestellt am ten

(Benutzbar**) für die Zeit bis zurück zum ten

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schluß des Jahres 

Quittungskarte No.  für

Vor- und Zuname*)**

bei Ausstellung { Wohnort (Wohnung)
dieser Karte { Berufsstellung

geboren am ten

im Jahre

zu

**Preis
Amt**

Stempel der Ausgabestelle.

Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Karte eingeleitet werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen **Doppelmarken** (Marken der Versicherungsaufsicht und Zusatzmarken des Reichs, §§ 117, 120, 121.) benutzt werden. Die **Entwertung** der Marken darf vor dem Umtausch der Karte — unbeschadet weiterer Anordnungen der Landes-Centralbehörde — nur dadurch erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92 (Def. v. 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Invalditäts- und Altersversicherungs-gesetz vom 22. Juni 1889.

§ 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersten nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einlieferung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückhaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Ausrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche in Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungstrafe bis zu einhundertfüngzig Mark bestraft werden.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausfertigung eingetauscht sind.

***) Bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

6.

Behandlung der Gesuche um Erlaß von Forststrafen im Gnadenwege.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten
und die königlichen Regierungen. I. 23852.
III. 16675.

Berlin, den 24. November 1893.

Das hinsichtlich der Prüfung und Berichterstattung über Gnadengesuche um Erlaß oder Ermäßigung von Forststrafen durch die Verfügung des Herrn Finanzministers vom 11. Januar 1870 *) vorgeschriebene Verfahren bedarf mit Rücksicht auf die große Zahl der zur Vorlage kommenden bezüglichen Gesuche einer Vereinfachung.

Unter Aufhebung dieser Verfügung wird daher Folgendes bestimmt:

1. Gesuche der vorgedachten Art, welche dem Herrn Regierungs-Präsidenten bezw. der königlichen Regierung zur Berichterstattung zugefertigt werden, sind dortseits zunächst mit dem Ersuchen um Rückgabe nach gemachtem Gebrauche, um Mittheilung der in der betreffenden Untersuchung verhandelten Gerichtsakten und um gutachtliche Aeußerung über das Gesuch selbst, derjenigen Justizbehörde zuzustellen, welcher die Sorge für die Vollstreckung des Straf-Urtheils obliegt.

2. Nachdem die betreffende Justizbehörde das erforderliche Gutachten abgegeben und die Akten überfandt hat, ist aus denselben ein kurzer Aktenauszug zu fertigen, welcher nur das Wesentlichste aus dem Tenor und den Gründen des Erkenntnisses oder aus dem Strafbefehl enthält. Demnächst ist das Gesuch dortseits einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und zu erwägen, in wie weit es nöthig erscheint, vor der Berichterstattung an mich nähere Ermittlungen durch die betreffenden Verwaltungsbehörden anzustellen und deren Aeußerungen zu erfordern.

3. Die Berichte sind künftig nicht in jedem einzelnen Falle, sondern vierteljährlich in Form von Nachweisungen zu erstatten, für welche das hier beigefügte Formular (a.) anzuwenden ist. In der Nachweisung sind nicht allein diejenigen Umstände, welche an sich für oder gegen das Gesuch sprechen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse der Bittsteller und die Fragen näher zu erörtern, ob und wie weit die letzteren einer gnadenmäßigen Berücksichtigung würdig und bedürftig sind. Bezüglich aller von den Bittstellern zur Unterstützung ihrer Anträge aufgestellten thatsächlichen Behauptungen ist, auch wenn dieselben für unerheblich erachtet werden, wenigstens deren factische Richtigkeit oder Unrichtigkeit kurz zu konstatiren. Nöthigenfalls sind auch die gutachtlichen Aeußerungen der Justizbehörden einer besonderen Erwägung zu unterziehen.

Als Termine für die Vorlegung der Nachweisungen werden der 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar bestimmt. Bezüglich der mit der Streu- und Entternoth dieses Jahres in Verbindung stehenden Gnadengesuche sind die Berichte bis zum Beginn des neuen Etatsjahres jedoch allmonatlich, und zwar am 15. zu erstatten.

*) Jahrb. Vb. III. Art. 34. S. 125.

Hierbei ist in jedem Falle zu erwägen, ob die Anhörung des Landraths angezeigt erscheint. Vakanzanzeigen sind nicht erforderlich.

4. Die Nachweisungen sind getrennt aufzustellen:

- a) für diejenigen Straffälle, welche sich auf fiskalische Forsten beziehen,
- b) für alle übrigen Straffälle.

Die zu den Nachweisungen gehörigen Beläge sind zu einem Hefte zu vereinigen und mit Seitenzahlen zu versehen.

5. Die diesseits getroffene Entscheidung wird in Spalte 8 der Nachweisungen eingetragen werden. Ein Auszug aus derselben hinsichtlich der Kolonnen 1. 2. 3. 4. und 8 wird demnächst zur weiteren Veranlassung, insbesondere behufs Bescheidung der Bittsteller und Benachrichtigung der betheiligten Justiz- bezw. Verwaltungs-Behörden, dorthin mitgetheilt werden.

In den Bescheiden an diejenigen Bittsteller, welche Immediat-Vorstellungen eingereicht haben, muß — worauf ich zur sorgfältigen Beachtung noch besonders hinweise — hervorgehoben werden, daß die Vorstellung auf Allerhöchsten Befehl an mich zur Prüfung und Bescheidung abgegeben worden, und daß die diesseitige Entscheidung nach eingehender Prüfung der Verhältnisse der Bittsteller erfolgt sei.

Die bisher vorgeschriebene Anzeige, daß die Bescheidung der Bittsteller pp. geschehen, ist künftig nicht mehr erforderlich.

6. Die zur Zeit dort behufs der Berichterstattung vorliegenden Begnadigungsgesuche sind gleichfalls nach Maßgabe der vorliegenden Verfügung zu erledigen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

Jagd und Fischerei.

7.

Ist der Jagdberechtigte in der Mark Brandenburg befugt, Hunde, welche auf seinem Jagdrevier ungeknüppelt und aufsichtslos herumlaufen, zu tödten?

Urtheil des Reichsgerichts (2. Straff.) vom 14. 3. 1893.

Der Angeklagte hatte in der Alt-Landsberger Stadtforst, in welcher er als Jagdpächter jagdberechtigt ist, einen Fudel getödtet.

Nach dem Publik.-Patent des Allg. Landrechts greifen an erster Stelle die märkischen Provinzialgesetze Platz. Bis zum Jahre 1794 galten in der Mark:

a) das Edikt, wie es mit den Hunden gehalten werden soll, damit selbige dem Wildpret keinen Schaden zufügen, vom 17. 3. 1725. Dieses Edikt ist aber ein für den damaligen Umfang der Monarchie erlassenes Gesetz und deshalb durch die Bestimmungen des Allg. Landrechts (§§ 64—67 II, 16) ersetzt;

b) die renovirte Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. 5. 1720. Dieses Gesetz ist ein Provinzialgesetz, es gilt noch; es hat ausführliche Bestimmungen über Knüttelung der Hunde, indeß nur für die **königlichen** Forsten.

Für Privatforsten ist hiernach die Frage, inwieweit der Jagdberechtigte befugt ist, fremde im Jagdrevier umherlaufende Hunde zu tödten, nach dem Allg. Landrechte zu beurtheilen.

Der § 65 II 16 bestimmt:

„Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Ragen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.“

Diese Befugniß aber bezieht sich, wie das Reichsgericht, im Anschlusse an das Obertribunal, angenommen hat, nur auf solche Hunde, welche sich nicht unter unmittelbarer Aufsicht einer Person befinden.

Im vorliegenden Falle nun hatte die Strafkammer angenommen, daß der Angeklagte trotz der Vorschrift des angeführten § 65 verurtheilt werden müsse, weil der § 65 immerhin nur das Recht der Selbsthilfe gäbe; Selbsthilfe aber dürfe nur im äußersten Nothfalle angewendet werden, nämlich nach § 78 Einleit. zum A.-L.-N., wenn andere Mittel, einen etwaigen unwiederbringlichen Schaden abzuwenden, nicht vorhanden seien. Diese Ansicht ist vom Reichsgericht verworfen worden. Der § 78 könne so führt das Reichsgericht aus, nicht zur Anwendung kommen, wenn Jemand nur durch Spezialvorschrift normirtes Recht hat. Soweit ein solches Recht reicht, kann von Selbsthilfe im Sinne jenes § nicht die Rede sein.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 24 S. 62.

R. D.

Personalien.

8.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Oktober 1893 bis 1. Januar 1894.

(Sm Anschluß an den gleichnamigen Art. 99. S. 226 des XXV. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dem Professor an der Forst-Akademie zu Eberswalde Dr. Kemelé ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Dem Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Kreuzer bei der Central-Verwaltung ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Sachse, Forstmeister zu Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam.

Rühß, Revierförster zu Saal, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.

Heß, Revierförster zu Gelnhausen, Oberf. Bieber, Reg.-Bez. Cassel.

Pape, Revierförster zu Sorsum, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Willig, Revierförster zu Dannhorst, Oberf. Ueße, Reg.-Bez. Lüneburg.

Burger, Revierförster zu Innichenhain, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.

B. Pensionirt:

Holoff, Regierungs- und Forstrath zu Aachen.

Oehme, Forstmeister zu Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Habenicht, Forstmeister zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.

Preuß, Forstmeister zu Utterode, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.

Brömel, Oberförster zu Flörsbach, Reg.-Bez. Cassel.

Pintig, Revierförster zu Kuckucksmühle, Oberf. Zirka, Reg.-Bez. Posen.

C. Aus anderen Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:

Bein, Revierförster zu Krämerpfuhl, Oberf. Rühnick, Reg.-Bez. Potsdam, in Folge seiner Wahl zum Oberförster der Stadtförsten von Spandau.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters.

Runke, Forstmeister, von Leszno, Oberf. Strembaczno, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.

von Hertell, Oberförster, von Kupp, Reg.-Bez. Oppeln, nach Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Sassenpflug, Forstmeister, von Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, nach Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Albert, Oberförster, von Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen, nach Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Nicolai, Oberförster, von Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, nach Utterode, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.

E. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtescharakters:
Neuß, Oberförster zu Hochzeit, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Aachen-Schleiden ernannt.

F. Der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Käthe IV. Klasse ist verliehen worden den Oberförstern:

Lhadden zu Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.
Wittig zu Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Schwerdtfeger zu Crutinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Reßler zu Colpin, Reg.-Bez. Potsdam.
Dehnicke zu Alt-Muppin, Reg.-Bez. Potsdam.
Wiesmann zu Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.
Dreger zu Müdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
von Gustedt zu Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam.
von Beulwitz zu Grünhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Baumgardt zu Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Gobbersen zu Limmrig, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Gilers zu Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Dreßler zu Bräh, Reg.-Bez. Posen.
Eusig zu Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Lhiel zu Dembio, Reg.-Bez. Oppeln.
Nichter zu Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kluge zu Eifterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Hilsenberg zu Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg.
Zeißig zu Trittau, Reg.-Bez. Schleswig.
Schladiß zu Iffeld, Reg.-Bez. Hannover.
Schüller zu Memsen, Reg.-Bez. Hannover.
Schmidt zu Grohnde, Reg.-Bez. Hannover.
Appell zu Clausthal, Reg.-Bez. Hildesheim.
Sames zu Iffeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Dr. Jentsch zu Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim.
Kautenberg zu Rotenburg, Reg.-Bez. Stade.
Linnenbrink zu Münstcr.
Paasch zu Minden.
Simon zu Elmhausen, Reg.-Bez. Cassel.
Martin zu Großenlüder, Reg.-Bez. Cassel.
Dr. Martin zu Seßberg, Reg.-Bez. Cassel.
Meyer zu Dedelsheim, Reg.-Bez. Cassel.
Sellheim zu Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.
von der Malßburg zu Elbrighausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Steinau zu Neu-Weilnau, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Siegfried zu Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Koth zu Entenpsühl, Reg.-Bez. Coblenz.
Paulus zu Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz.
Wiroth zu Castellau, Reg.-Bez. Coblenz.
Paar zu Xanten, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Wurzer zu Königsforst, Reg.-Bez. Köln.

Röbdechen zu Klein-Wasserburg (Königl. Hofkammer).

Diekhoff zu Schwenow (Königl. Hofkammer).

G. Zu Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind die Forst-Äffessoren:

Dittmar zu Hochzeit, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Essenberger, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps zu Strembacyno,
Reg.-Bez. Marienwerder.

von Eschwege zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.

Lipkow zu Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.

Grütter zu Flörsbach, Reg.-Bez. Cassel.

Schulze zu Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Schmanck, Forstassessor, nach Marienwerder.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Runk, Förster, auf die von Saal nach Zuhendorf, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez.
Stralsund verlegte Revierförsterstelle.

Runert, Förster, nach Ruckucksmühle, Oberf. Zirka, Reg.-Bez. Posen.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Gaßmann zu Willrode, Oberf. Erfurt.

Borkenhagen zu Niewerder, Oberf. Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg.

Dürrfeld zu Spiesen, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.

Dalchow zu Dubrow, Oberf. Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer).

Schubert zu Torfhaus, Oberf. Doberstüch, Reg.-Bez. Merseburg.

Schomburg zu Stückerbach, Oberf. Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt.

Rlose zu Albrechtshöhe, Oberf. Glambek, Reg.-Bez. Potsdam.

Bahr zu Ratteheide, Oberf. Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Hartwig zu Brunstplatz, Oberf. Lindenbusch, Reg.-Bez. Marienwerder.

L. Forstkassenbeamte:

Dem Forstkassen-Rendanten Kruse zu Swinemünde, Reg.-Bez. Stettin, ist der
Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Forstkassen-Rendanten Ruhndt zu Osterode und Becker zu Alt-Christburg,
Reg.-Bez. Königsberg, ist bei ihrer Pensionirung der Charakter als Rechnungs-
rath verliehen worden.

Dem Förster Kunge zu Friedrichsgüte, Oberf. Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam, ist
die Forstkassen-Rendantenstelle zu Loburg, Reg.-Bez. Magdeburg, auf Probe
übertragen worden.

Die durch das Ableben des Forstkassen-Rendanten Gogheim zu Allenstein, Reg.-
Bez. Königsberg, erledigte Forstkassen-Rendantenstelle ist dem Forstkassen-
Rendanten Illiger, bisher in Labiau, und die Stelle zu Labiau dem bis-
herigen Forstkassen-Rendanten auf Widerruf, Hippke zu Brökuls, über-
tragen worden.

Für die Oberförstereien Rogelwitz und Stoberau, Reg.-Bez. Breslau, ist eine neue
Forstkasse in Rogelwitz eingerichtet und dem Forstreferendar Immrath auf
Probe übertragen worden.

Der Forstkassen-Rendant Glöde ist von Tapiau nach Osterode, Reg.-Bez. Königsberg, versetzt, und die Verwaltung der Forstkasse zu Tapiau dem Förster Lammert, bisher zu Rhoda, Oberf. Hagfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden, auf Probe übertragen.

Verwaltungsänderungen:

Im Regierungsbezirk Aachen sind die Namen der Oberförstereien Mulartshütte in Nötgen, Schevenhütte in Wenau, Reiffenscheid in Schleiden, Heimbach in Gemünd und im Regierungsbezirk Königsberg ist der Name der Oberförsterei Zimnawoda in Kaltenborn umgeändert worden.

9.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober 1893 bis 1. Januar 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 100 S. 229 bez. XXV. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eigenlaub und der Zahl 50:

Pösch, Oberforstmeister zu Aachen.

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Kaiser, Regierungs- und Forstrath zu Trier, mit der Zahl 50.

Sabenicht, Forstmeister zu Worbis Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).

Preuß, Forstmeister zu Utterode, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).

C. Die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

Haufchild, Regierungs- und Forstrath zu Magdeburg.

Witte, Forstmeister zu Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.

von Hövel, Forstmeister zu Grimnik, Reg.-Bez. Potsdam.

D. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Dehme, Forstmeister zu Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Art, Forstmeister zu Lehlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.

E. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Freiherr von Salmuth, Oberforstmeister zu Magdeburg.

F. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

von Mindwig, Oberförster zu Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Fischer, Oberförster zu Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Klemke, städtischer Oberförster zu Altensorge bei Landsberg a. W. (mit Abzeichen für Jubilar).

Pintig, Revieförster zu Ruckucksmühle, Oberf. Zirke, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

G. Die Kronen-Orden-Medaille:

König, Förster zu Wucker, Oberf. Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50 :

Brückner, Hegemeister zu Breitenbach, Oberf. Zeitz, Reg.-Bez. Merseburg.
 Kamm, Hegemeister zu Dammwalde, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.
 Lumme, Hegemeister zu Brandt, Oberf. Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.
 Jaurisch, Hegemeister zu Müdeburg, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
 Raag, Gartenmeister zu Chorin, Oberf. Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.
 Otto, Hegemeister zu Wendisch-Buchholz, Oberf. Hammer (Königl. Hofkammer).

I. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schon, Hegemeister zu Bettingen, Oberf. Labach, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).
 Mattner, Förster a. D., bisher zu Lütgentrug, Oberf. Zirka, Reg.-Bez. Posen (aus
 Anlaß seiner Pensionirung).
 Seidlich, Förster zu Sarnow, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam } (bei der
 Klemm, Förster zu Lödderitz, Oberf. Lödderitz, Reg.-Bez. Magdeburg } Pensionirung).
 Block, Förster zu Rüstje, Oberf. Harfeld, Reg.-Bez. Stade }
 Meier, Förster zu Luthhorn, Oberf. Quickborn, Reg.-Bez. Schleswig.
 Gäde, Förster zu Fangel, Oberf. Pudagla, Reg.-Bez. Stettin.
 Keyling, Förster zu Schorfheide, Oberf. Grimnig, Reg.-Bez. Potsdam.
 Wiederhold, Förster zu Theerhütte, Oberf. Lehtingen, Reg.-Bez. Magdeburg.
 Sasse, Förster zu Schulzendorf, Oberf. Königs-Wusterhausen, (Königl. Hofkammer)
 mit der Zahl 50.
 Meyer, Forstschußgehilfe zu Umte, Oberf. Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.
 Kaminski, Holzhauermeister zu Curau, Oberf. Förderdorf, Reg.-Bez. Königsberg.
 Nehring, Holzhauermeister zu Basznice, Oberf. Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder.
 Bräuer, Holzhauermeister zu Rottwitz, Oberf. Rottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
 Büffelberg, Holzhauermeister zu Mardorf, Oberf. Rehburg, Reg.-Bez. Hannover.
 Noos, Holzhauermeister zu Neu-Heilenbach, Kreis Prünn, Reg.-Bez. Trier.
 Hünze, Oberholzhauer }
 Müller, Oberholzhauer } zu Elbingerode im Harz, Reg.-Bez. Hildesheim.
 Leifermann, Oberholzhauer zu Schletau, Kreis Lückow, Reg.-Bez. Lüneburg.
 Reese, Forstarbeiter zu Dörpe, Kreis Hameln, Reg.-Bez. Hannover.

**Zu Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Exzellenz dem Herrn
 Minister Ehrenportepécs verliehen worden den Fürkern:**

Reutsch zu Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
 Rogak zu Gittersdorf, Oberf. Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel.
 Rösler zu Bruchköbel, Oberf. Hanau, Reg.-Bez. Cassel.
 Weinmeister zu Wannfried, Oberf. Wannfried, Reg.-Bez. Cassel.
 Kramm zu Rothenkirchen, Oberf. Burghaun, Reg.-Bez. Cassel.
 Griesar zu Häuserdick, Oberf. Salmünster, Reg.-Bez. Cassel.
 Dörr zu Althattendorf, Oberf. Neufkirchen, Reg.-Bez. Cassel.
 Klie zu Morsfall, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
 Bauszus zu Bagdohnen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
 Eckhardt zu Sturmen, Oberf. Weßfallen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
 Bauszus zu Birkenbruch, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
 Schmidt zu Wondollef, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
 Sembach zu Tawellningfen, Oberf. Tawellningfen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

- Menzel zu Targdorf, Oberf. Schöneiche, Reg.-Bez. Breslau.
Nöring zu Deutschbruch, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Kunstmann zu Rohrbruch, Oberf. Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Groger zu Biegenbrück, Oberf. Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
von Fähnichen zu Dianenthal, Oberf. Liezegöricka, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Wenrauch zu Jaschine, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.
Kuttke zu Nafel, Oberf. Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.
Adam zu Rehlfhof, Oberf. Schelig, Reg.-Bez. Oppeln.
Nickl zu Poppelau, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.
Brieskorn zu Platte, Oberf. Seelzerthurn, Reg.-Bez. Hildesheim.
Bernhardt zu Kupferhütte, Oberf. Kupferhütte, Reg.-Bez. Hildesheim.
Deter zu Salzderhelden, Oberf. Nothenkirchen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Kurtz zu Lautenthal, Oberf. Lautenthal, Reg.-Bez. Hildesheim.
Damm zu Nüzei, Oberf. Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Hoffmann zu Sputendorf, Oberf. Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer).
Osten zu Bertholzosen, Oberf. Rheinsberg (Königl. Hofkammer).
Krause zu Albrechtsdorf, Oberf. Karmunkan (Königl. Hofkammer).
Goehring zu Hermsdorf, Oberf. Arnberg (Königl. Hofkammer).
Reichow zu Torfbruch, Oberf. Heinersdorf (Königl. Hofkammer).
-

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

10.

Anrechnung eines gewissen Theils der diätarischen Dienstzeit bei Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen und Aurich. III. 1196.

Berlin, den 31. Januar 1894.

In Bezug auf die schwebende Frage der Anrechnung eines gewissen Theils der diätarischen Dienstzeit bei Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters, ist für die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten die Anrechnung der über 5 Jahre hinauslaufenden diätarischen Dienstzeit vom 1. April 1894 ab in Aussicht genommen, und zwar rückfichtlich der Förster und derjenigen Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, welche auf Grund des erworbenen Forstversorgungsscheins zur Anstellung gelangt sind und ferner zur Anstellung gelangen, mit der Erweiterung, daß diesen Beamten die, nach Erlangung des Forstversorgungsscheins und erfolgter Anmeldung zur Anstellung im Forstverwaltungsbezirke einer Königlichen Regierung nicht bloß im Staatsdienst, sondern auch im Gemeinde-, Anstalts- und Privatdienst zugebrachte berufsmäßige Beschäftigung bei Berechnung der diätarischen Dienstzeit über 5 Jahre mit angerechnet werde.

Wenngleich die Ausführung dieser Einrichtung von der Festsetzung des Staatshaushaltsetats für 1. April 1894/95 abhängig ist, veranlasse ich die Königliche Regierung schon jetzt, die bereits vorgenommenen Ermittlungen für jeden einzelnen der vorgenannten Beamten Ihres Forstverwaltungsbezirks sorgfältig zu prüfen und, soweit es noch nicht geschehen, auf die inzwischen zur Anstellung gelangten und noch gelangenden Forstversorgungsberechtigten auszuweiten, damit bei erfolglicher Genehmigung, worüber dann weitere Verfügung ergehen wird, die Grundlagen zur anderweiten Festsetzung des Dienstalters und des Gehaltsbezuges der etwa betheiligten betreffenden Beamten vom 1. April 1894 ab vorhanden sind.

Im Uebrigen bemerke ich, daß dasjenige Dienstalter, welches nach Einführung des Dienstaltersstufen-Systems durch Anrechnung von in früheren Stellungen verbrachter Dienstzeit berechnet wird, nur für den Gehaltsbezug der betroffenen Beamten maßgebend ist, während für deren Rang- und sonstige Dienstverhältnisse lediglich die bestehenden allgemeinen Vorschriften über das Dienstalter der betreffenden Beamten bestimmend bleiben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

11.

Unerweite Festsetzung der Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster und Forstfassenrendanten zc. in Folge Aversivierung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Porto- und Gebührenbeträge.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Aurtich und Sigmaringen). III. 1492.

Berlin, den 13. Februar 1894.

Nachdem mit der Reichs-Postverwaltung über die Aversivierung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Postporto- und Gebührenbeträge ein Abkommen getroffen und in den Entwurf zum nächsten Staatshaushaltsetat, Etat des Finanzministeriums Kap. 63 Tit. 2a, eine Bauschsumme der Porto- und Gebührenbeträge für portopflichtige Sendungen, welche von den Staatsbehörden und den einzelnen, solche Behörde vertretenden Beamten portofrei für den Adressaten abgefandt werden, eingestellt worden ist, wird, vorbehaltlich der Mittheilung der desfalligen Ausführungs-Bestimmungen die Dienstaufwands-Entschädigung vom 1. April 1894 ab so festgesetzt, wie die beiliegende Nachweisung erg. .

Die Königliche Regierung wolle hiernach weitere Verfügung treffen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

12.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das XIV. Rechnungsjahr 1893.

	Zft.		Rest.	
	M.	ßf.	M.	ßf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	168	66	.	.
Eintrittsgelder (incl. Reste aus dem Vorjahre)	1 177	70	338	80
Laufende Prämien (desgl.)	51 362	19	364	71
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeitversicherungen (desgl.)	476	59	150	87
Zinsen von den Kapitalien.	4 717	90	.	.
Erlös aus verkauften Wertpapieren	8 725	20	.	.
Strafgelder	25	.	.	.
Summa	66 653	24	854	38

	Sft.		Rft.	
	M.	ℳf.	M.	ℳf.
B. Ausgaben.				
Zum Ankauf von Werthpapieren . . .	22 979	75	.	.
Zahlungen in Brandfällen pro 1892 .	781	.	.	.
„ 1893 .	37 488	60	.	.
Belohnungen in Brandfällen und Reisekosten	261	30	.	.
Verwaltungskosten	4 566	94	.	.
Summa	66 077	59	.	.
C. Baarer Kassenbestand . . .	575	65	.	.

B i l a n z.

	Nennwerth		Courswerth	
	M.	ℳf.	M.	ℳf.
A. Aktiva.				
a) Werthpapiere:				
3 1/2 % Preussische Consols	63 500	.	63 817	50
3 % do. do.	9 000	.	7 749	.
	72 500	.	71 566	50
b) in das Staatsschuldbuch eingetragen:				
4 % Preussische Consols			42 600	.
3 1/2 % do. do.			18 200	.
c) rückständige Vereinsbeiträge			854	38
d) noch nicht fällige Zinsen von Werthpapieren pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1893			623	12
e) desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderungen			585	25
f) baarer Kassenbestand			575	65
		Summa	135 004	90
B. Passiva.				
g) Statutenmäßiger Reservefonds			96 200	.
h) Spezial-Reservefonds			36 500	.
i) Reservirter Betrag für einen noch nicht regulirten Brandfall			2 158	80
k) Vorausbezahlte Prämien pro 1894			30	20
l) Spezial-Reserve für alle noch nicht fälligen, das Vorjahr betreffenden Ausgaben			115	90
		Summa	135 004	90

Berlin, den 23. Februar 1894.

**Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

Wächter.

13.

Vierzehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein
Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1893.

Berlin, den 23. Februar 1894.

Im abgelaufenen Geschäftsjahre hat die Entwicklung unseres Vereins weitere Fortschritte gemacht, auch ist das finanzielle Ergebniß ein günstiges gewesen.

Von den am Schlusse des Jahres 1892 gültig verbliebenen 6132 Policen über eine Versicherungssumme von 44 796 700 Mark sind wegen Sterbefalles, Ausschheidens, Umzugs in einen anderen Bezirk und Aenderung der Versicherungssumme 680 Policen über 5 004 300 Mark erloschen.

Singugekommen sind im Berichtsjahre 896 Policen über 6 959 050 Mark Versicherungssumme, sodas ein Zugang von 216 Policen über 1 954 750 Mark stattgefunden hat und am Schlusse des Jahres 1893 demnach 6348 Policen über eine Versicherungssumme von 46 751 450 Mark gültig geblieben sind.

Im Jahre 1893 sind 50 Brandfälle vorgekommen, von denen 39 durch Zahlung von Brandentschädigungen im Betrage von zusammen 37 488 Mark 60 Pf. einschließlich einer durch die XIII. ordentliche General-Versammlung unseres Vereins bewilligten Unterstützung von 400 Mark erledigt werden konnten. Ein Brandfall, für welchen die Entschädigungs-Forderung 2158 Mark 80 Pf. beträgt, hat noch nicht vergütet werden können, da die über die Entstehung des Brandes eingeleiteten Ermittlungen noch schweben. Dieser Betrag ist durch die vorliegende Bilanz reservirt worden. In den übrigen zehn Fällen haben die Entschädigungs-Ansprüche zurückgewiesen werden müssen, weil:

- a) fünf Brände außerhalb der Wohnungen resp. der Dienstgehöfte der betreffenden Vereinsmitglieder stattgefunden haben,
- b) in vier Fällen die Brandschäden nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige gebracht sind und
- c) in einem Falle die verbrannten resp. beschädigten Sachen nur zum Theil versichert waren und auch der vor dem Brande ausgeführte Umzug nicht rechtzeitig angezeigt worden ist.

Für einen der Fälle zu b ist die Gewährung einer Unterstützung von 22 Mark beantragt worden. In den übrigen zurückgewiesenen neun Fällen lag zu gleichen Anträgen keine Veranlassung vor, auch sind durch diese Brände zumeist nur geringfügige Schäden entstanden. Mit Einschluß des für den noch nicht erledigten Brandfall reservirten Betrages sind im Jahre 1893 zur Regulirung der Brandschäden 39 647 Mark 40 Pf., mithin rund 0,85 Mark für das Tausend Versicherungssumme erforderlich gewesen. Von dem hiernach erzielten Ueberschuß haben 2189 Mark 65 Pf. dem auf 96 200 Mark angewachsenen statutenmäßigen Reservefonds und 11 100 Mark dem Special-Reservefonds zugeführt werden können. Letzterer beträgt nunmehr 36 500 Mark. Diese Summe kann nöthigenfalls ohne Nachschußverbindlichkeit zur Bestreitung von Vereins-Ausgaben verwendet werden.

An Werthpapieren sind im Berichtsjahre 22 600 Mark 3½prozentige Preussische Ronsols angekauft worden, dagegen haben wegen eingetretenen Geldbedarfs 10 000 Mark 3prozentige Preussische Ronsols verkauft werden müssen, sodas am Jahreschlusse in Nominalbeträgen 63 500 Mark 3½prozentige und 9000 Mark 3prozentige Preussische Ronsols im Bestande verblieben sind. Das Effecten-Vermögen des Vereins

setzt sich somit aus den obengenannten Wertpapieren, sowie aus einer 4prozentigen Staatsschuldbuchforderung von 42 600 Mark und einer $3\frac{1}{2}$ prozentigen desgleichen von 18 200 Mark zusammen.

Die Einladung zu der am 19. Mai d. J. stattfindenden vierzehnten ordentlichen General-Versammlung wird rechtzeitig durch die vorgeschriebenen Publikations-Organe erfolgen. Wir ersuchen um eine recht zahlreiche Betheiligung an derselben.

Direktorium
des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.

Donner.

Wächter.

14.

**Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XIV. ordentlichen
General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer
Forstbeamten.**

Berlin, den 27. Februar 1894.

Die vierzehnte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet

am 19. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hier selbst Leipzigerplatz Nr. 7 statt. Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1893 und der Etat pro 1894 können im landwirthschaftlichen Ministerium Leipzigerplatz Nr. 7 zwei Treppen im Zimmer Nr. 19 vom 17. Mai cr. ab in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimations-Karten in Empfang genommen werden.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

gez. Donner.

Walbarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

15.

**Rentenzahlung auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom
5. Mai 1886.**

Befcheid der Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft zc. an die Königliche Regierung zu Königsberg i. P. und abschriftlich zur Kenntnissnahme an die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen von Königsberg und Lüneburg. M. f. R. I. 24595. III. 17234.
M. f. G. B. 12889.

Berlin, den 28. Dezember 1893.

Auf den Bericht vom 15. November d. J. — 3220/11 III —, betreffend die Rentenzahlung auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom

5. Mai 1886,*) erwidern wir der Königlichen Regierung, daß der diesseitige Erlaß
vom 13. August 1890 — $\frac{\text{M. f. S. I. 14188. **)}}{\text{III. 10448.}} —$ nur auf die im § 7 des gen. Gesetzes
 $\frac{\text{M. f. S. B. 5263.}}{\text{III. 10448.}}$

vorgesehenen Fälle Anwendung findet, in denen das Recht auf den Bezug einer Rente durch Tod, Wiederverheirathung und Zurücklegung des 15. Lebensjahres ohne Weiteres erlischt.

Alle übrigen Fälle, in denen die Aufhebung oder Minderung der Rente durch andere Ursachen bedingt und somit die Ertheilung eines förmlichen Bescheides erforderlich ist, unterliegen den Bestimmungen des § 70 Abs. 4 des genannten Gesetzes, nach denen die fragliche Minderung oder Aufhebung von dem Tage ab in Wirksamkeit tritt, an welchem der Bescheid den Entschädigungsberechtigten zugestellt wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:
Lohmann.

Im Auftrage:
Sterneberg.

16.

Nachträgliche Beibringung fehlender Quittungsmarken der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Circular an sämtliche Königl. Ober-Präsidenten und das Königl. Regierungs-Präsidium in Sigmaringen.
(Ministr.-Blatt f. die gef. innere Verwaltung. 1894. S. 27).

Durch Ziffer 1 und 3 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei Berichtigung von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§ 125 und 127 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889) vom 10. Mai 1892***) (Ministr.-Blatt S. 209), sind die unteren Verwaltungsbehörden angewiesen worden, in den Fällen, wo Quittungskarten Marken in nicht genügender Anzahl oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse enthalten, den verpflichteten Arbeitgeber zur nachträglichen Beibringung der fehlenden Marken oder der erforderlichen Zahl von Marken der richtigen Lohnklasse anzuhalten und, sofern der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nachkommt, selbst die fehlenden oder richtigen Marken beizubringen und die ausgelegten Beiträge von dem Arbeitgeber gemäß § 137 des Gesetzes einzuziehen.

Es sind Zweifel entstanden, wie zu verfahren ist, wenn angenommen werden muß, daß der von der Behörde zu verausgabende Betrag wegen Zahlungsunfähigkeit oder in Folge unbekanntem Aufenthalt des Arbeitgebers u. s. w. nicht eingezogen werden kann.

Wir bestimmen daher in Ergänzung der Anweisung vom 10. Mai 1892, daß in solchen Fällen zunächst dem Versicherten anheimzustellen ist, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht

*) Jahrb. Band XVIII. S. 194.

**) Jahrb. Band XXII. S. 123.

***) Jahrb. Bb. XXIV. Art. 45 S. 204.

bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzustehen und die Zahl der minderwerthigen Marken beim Umtausch der Karte zur Aufrechnung zu bringen.

Euer pp. ersuchen wir ergebenst, die unterstellten Verwaltungsbehörden sowie den Staatskommissar hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 29. Januar 1894.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Braunbehrens.

**Der Minister für Handel und
Gewerbe.**

In Vertretung:

Lohmann.

Holzabgaben und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

17.

Gründung eines „Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie.“

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. III. 98.

Nordwestdeutscher Verein

für Holzhandel und Holzindustrie.

Vorsitzender:

Fr. von Schenk.

Arnsberg i. W., den 20. Dezember 1893.

Euer Excellenz beehrt sich der gehorsamst Unterzeichnete von der am 23. September dieses Jahres vollzogenen Konstituierung eines „Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie“ mit dem derzeitigen Sitze in Arnsberg Anzeige zu machen.

Die schon seit drei Jahren sehr ungünstige Lage des Holzgeschäftes hat die nächste Veranlassung zur Begründung unseres Vereines gegeben, der es sich zur Aufgabe macht, die gesammten Interessen der Branche für das nordwestliche Deutschland einheitlich zu vertreten.

In erster Linie ist das Gedeihen der Holzbranche abhängig von dem Entgegenkommen, welches dieselbe beim Einkaufe ihres Rohmaterials seitens der Forstbehörden findet. Es ist nun in den Kreisen unserer Vereinsmitglieder die Ansicht allgemein verbreitet, daß die Verkaufsbedingungen der Staats-Forstverwaltung manche Bestimmungen enthalten, welche für den Holzkäufer theilweise geradezu schädlich sind, ohne durch das fiskalische Interesse geradezu geboten zu sein. Veranlaßt durch zahlreiche Zuschriften und mündliche Anregungen aus diesen Kreisen gestatten wir uns heute, Eurer Excellenz die nachstehenden Anträge gehorsamst zu unterbreiten:

1. Wir bitten daß in den Verkaufsbedingungen der staatlichen Forstverwaltungen bei den Verkäufen vor dem Einschlage das Mehr an Holzmenge, welches der Käufer zu übernehmen gehalten ist, allgemein auf 20% des zum Verkauf ausgesetzten Quantum beschränkt werde.

Ungleiches bitten wir das Minderquantum, mit welchem der Ankäufer sich u. A. zu begnügen hat, zu begrenzen. Eine solche untere Grenze ist in keiner der uns vorliegenden Verkaufsbedingungen gezogen und so kann es vorkommen, daß ein ganzes Kaufloos einfach ausfällt oder daß nur ein geringer Prozentsatz der verkauften Menge

dem Käufer überwiesen wird. Fälle der letzteren Art sind uns thatsächlich mehrere berichtet. Bei kleineren, auf den Ankauf weniger Schläge angewiesenen Betrieben kann durch das Fehlen jeder unteren Begrenzung und die stellenweise noch recht hohe (bis zu 50%) Bemessung des Mehrquantums eine sehr fühlbare Ueberfüllung oder ein nicht minder fühlbarer Mangel an Rohmaterial eintreten, zumal wenn etwa die betreffenden Schläge erst gegen Februar oder März zur Ueberweisung gelangen, wo Deckung aus anderen Bezugsquellen nur noch schwer oder gar nicht zu erlangen ist. Aber auch für größere Betriebe ist die eventuell eintretende Verschiebung in den Mengen der verschiedenen Qualitäts- oder Stärksfortimente oft sehr unangenehm.

Wir halten deshalb den Wunsch eine dem Käufer zu gewährende Minimalmenge festgesetzt zu sehen, für berechtigt und bitten die Eurer Excellenz unterstellten Forstverwaltungen anweisen zu wollen, daß dieselbe allgemein auf 20 höchstens 25% des verkauften Quantums bemessen werde.

2. Der Zuschlagstermin für die Verkäufe ist meistens zu lang bemessen wenn man den Umstand in Betracht zieht, daß die Bieter für die Dauer desselben an ihre Gebote gebunden bleiben und daß die Verkäufe sich meist auf einen kurzen Zeitraum in den Herbstmonaten zusammendrängen.

Wir bitten daher, eine Herabsetzung dieser Frist auf 10, längstens 14 Tage in Erwägung zu ziehen. Innerhalb dieser Zeit können die Oberförstereien jedenfalls bei einiger Beschleunigung die Entscheidung der königlichen Regierungen erhalten.

Dem Holzkäufer wird durch diese Maßnahme eine Erleichterung gewährt und ist er in der Lage, eher seine Dispositionen treffen zu können, als wenn er bei den meist rasch aufeinander folgenden Submissionen für alle abgegebenen Gebote auf 3 bis 4 Wochen gebunden ist.

Diese unangenehme Zwangslage schafft unter Umständen für manchen kleinen oder mittleren Betrieb bedeutende Engagements, wie wir nicht des näheren auszuführen nothwendig haben.

3. erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete Eure Excellenz auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der in Interessenkreisen alljährlich das größte Mißbehagen mit Recht erweckt und der dringend einer Reform bedarf.

Bei Verkäufen nach dem Einschlage, die zumeist öffentlich geschehen, haftet die Forstverwaltung niemals für das richtige cubische Maasß der zu verkaufenden Stämme, sondern der Verkauf geschieht in Wausch und Wogen. Von den Forstbehörden wird in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Käufer jeden einzelnen Stamm genau besichtigen, nachmessen und dann den Werth feststellen, also sich vorher von dem richtigen Vorhandensein des cubischen Inhaltes überzeugen.

Die kleinen Konsumenten (Schreiner, Wagner, Zimmerleute), welche auf einer Versteigerung einzelne Stämme kaufen wollen, sind allerdings in der Lage, dieselben genau nachzumessen und zu bewerthen, nicht so aber der Händler oder Industrielle, der das Holz in großen Mengen einkauft und der doch der Hauptabnehmer der Forstverwaltungen bleibt. Derselbe ist schon deshalb ganz außer Stande jeden Stamm auf seinen Inhalt zu prüfen, weil ihm die Zeit dazu mangelt, zudem kommt es noch vielfach vor, daß er an einem Tage mehrere Termine zu besichtigen hat und darf er oft schon sehr zufrieden sein, wenn es ihm nur möglich ist, die Hölzer im Allgemeinen auf ihre Qualität zu prüfen oder prüfen zu lassen; von einem Nachmessen der einzelnen Stämme kann gar keine Rede sein. — Das Nachmessen größerer Mengen ist aber auch schon deshalb oft fast unmöglich, weil Schnee die Stämme bedeckt.

Thatsächlich ist also in 99 Fällen unter 100 der Großkäufer in der Lage, das von der Forstverwaltung festgestellte Maaß als richtig ohne Weiteres annehmen zu müssen.

Wenn nun auch in den allermeisten Fällen dieses Forstmaaß richtig ist, so kommen trotzdem auch Irrthümer vor, die nicht allein im Maaße selbst, sondern auch in unrichtiger Cubizirung, in den Abschriften der Tabellen zc. zc. begründet sind und die den Käufer empfindlich schädigen können. Jede Reklamation und wenn sie auch noch so berechtigt ist und überzeugend wirken muß, wird in solchen Fällen bedingungs- gemäß verworfen werden müssen.

Es erscheint aber als ein Gebot der Billigkeit, daß die Forstbehörden für richtiges Maaß garantiren, wie dieses von jedem Kaufmann verlangt wird beziehungsweise in solchen Fällen, wo ihnen später in unanfechtbarer Weise Irrthümer nachgewiesen werden, dieselben rektifiziren, so daß der Käufer nicht zu Schaden kommt.

Wenn aber die Oberförstereien für richtiges Maaß Garantie leisten, so werden die kaufenden Interessenten mit viel größerem Vertrauen und Sicherheit auf den Auktionen bieten können als jetzt, wo der Käufer in dem unsicheren Gefühle schwebt, der oder jene werthvolle schwere Eichenstamm möchte nicht volles Maaß halten.

Bei der heutigen ungemein schwierigen Geschäftslage muß der Käufer äußerst scharf rechnen, um sich über Wasser zu halten, und einige Prozente Mindermaaß bedeuten für manches Geschäft einen erheblichen Schaden.

Der königlichen Staatsregierung ist es durch die Berichte der Handelskammern bekannt, daß die Holzbranche schon seit langer Zeit sehr schwierige Konjunkturen durchzukämpfen hat. An dem Gedeihen dieser ihrer Abnehmerin hat aber die staatliche Forstverwaltung unseres Erachtens ein wesentliches Interesse und so wagen wir denn zu hoffen, daß Eure Excellenz dieser unserer Eingabe stattgeben und dadurch zur Befestigung der Grundlagen unseres Geschäftes — gesicherter Einkaufs-Verhältnisse — beitragen werden . . .

Gehorsamst

Nordwestdeutscher Verein für Holzhandel und Holzindustrie.

Der Vorsitzende

gez. Fr. von Schenck.

An den königlichen Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Herrn von Heyden Excellenz Berlin.

Berlin, den 10. Januar 1894.

Abchrift vorstehender Eingabe des neugegründeten „Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie“ erhält die königliche Regierung zur Aeüßerung bezüglich der darin enthaltenen Anträge. Dieselben verdienen anscheinend zum Theil Beachtung. Insbesondere gilt dies von den unter Ziffer 1 und 2 gegebenen Anregungen, nach welchen eine Beschränkung des bei Verkäufen stehenden Holzes vom Käufer zu übernehmenden Mehrquantums und die Gewährleistung für das demselben zu liefernde Mindestquantum ins Auge zu fassen, und auf die möglichste Abkürzung der Frist für die Zuschlagserteilung hinzuwirken sein wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

18.

**Verwerthung des durch den Sturmwind in den Staatsforsten
geworfenen Holzes.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. III. 2427.

Berlin, den 15. Februar 1894.

Nach den von einer Zahl von Oberförstern hier direkt eingegangenen Berichten ist durch den kürzlich stattgehabten Sturmwind in den Staatsforsten ein erheblicher Windbruch herbeigeführt worden. Ich darf annehmen, daß die Königliche Regierung bereits Vorkehr getroffen hat, den Hieb insoweit einzuschränken, als dies nach dem Stande der Hauungen noch möglich ist, um die Ueberschreitung des zulässigen Abholzungsfolles und die Ueberfüllung des Holzmarktes thunlichst zu vermindern. In letzterer Beziehung wird es sich empfehlen, alsbald mit Holzhändlern wegen des Abschlusses freihändiger Holzverkäufe in Verbindung zu treten, um den über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Theil des Einschlages möglichst vortheilhaft zu verwerthen. Daß mit der Aussonderung von Nugholz so weit gegangen wird, wie dies irgend möglich ist, empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf die gedrückten Brennholzpreise. Insofern jüngere Bestände in Frage kommen, wird in erster Reihe die Verwerthung als Grubenholz, Schleifholz u. s. w. ins Auge zu fassen sein.

Dem baldigen Bericht der Königlichen Regierung über den muthmaßlichen Umfang des angerichteten Schadens und die zur Verwerthung des Einschlages getroffenen Maßregeln nebst einer ungefähren Angabe über die Menge des in den Kommunal- und Privatwaldungen gelagerten Holzes sehe ich baldigst entgegen und behalte mir die Entscheidung wegen einer etwaigen Einschränkung des Hiebes im folgenden Wadel vor.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

19.

**Wöchentlich zweimaliges Erscheinen des „Allgemeinen Holzverkaufs-
Anzeigers“ während der Monate November bis einschließlich März
jeden Jahres.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. III. 3793.

Berlin, den 9. März 1894.

Von der, unter dem 3. März d. J. mir abgegebenen Erklärung,
den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger“ während der Monate November
bis einschließlich März jeden Jahres vom November 1894 ab ohne Er-
höhung der Insertionsgebühren wöchentlich zweimal und zwar Dienstags
und Freitags erscheinen zu lassen,
und, an der Spitze des genannten Anzeigers anzugeben, bis zu welchem
äußersten Zeitpunkt die Inserate dort eingehen müssen, um noch durch
die nächste Nummer veröffentlicht zu werden,

habe ich Kenntniß genommen. Mit Bezug hierauf ersuche ich Euer Wohlgeboren, eine, dieser Erklärung entsprechende Bekanntmachung in einer der nächsten Nummern Ihres Holzverkaufs-Anzeigers an hervorragender Stelle zu veröffentlichen.

Die Königlichen Regierungen sind auf die Bestimmungen des Erlasses vom 27. Januar 1887 (II. 933)*), betreffend die Wahl des Holzverkaufs-Anzeigers zur Veröffentlichung der dort bezeichneten Holzverkaufstermine, wiederholt aufmerksam gemacht worden.

An den Verleger des „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers“
Herrn Karl Schühler Wohlgeboren zu Hannover.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung. Ich empfehle hierbei darauf zu achten, daß bei der Veröffentlichung der Holzverkaufstermine die Bestimmungen des Erlasses vom 8. August 1884, III. 8205 (vorletzter Absatz)**), und des Erlasses vom 21. Januar 1888, III. 620***), innegehalten werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Donner.

Maß- und Vermessungswesen. Grundsteuer.

20.

Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-) messer.

(Gesetz-Sammlg. 1894. Nr. 4. S. 18.)

Die Bestimmungen in den §§ 38, 40 und 43 der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-) messer†) werden ergänzt, wie folgt:

Erster Artikel.

Für solche Arbeiten am Wohnorte des Land- (Feld-) messers oder in weniger als zwei Kilometer Entfernung vom Wohnorte, die weniger als einen Arbeitstag von acht Stunden umfassen, wird gewährt:

- 1) bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständiger die Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsfällen,
- 2) bei anderen Geschäften eine Vergütung von einer Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde.

*) Jahrb. Bb. XIX. S. 100.

**) Jahrb. Bb. XVI. S. 139.

***) Jahrb. Bb. XX. S. 144.

†) Jahrb. Bb. XVII. S. 430.

Zweiter Artikel.

Die Landmesser erhalten die im § 43 zu a. festgesetzte Vergütung von drei Mark auch für jeden Zu- und Abgang nach und von dem Dampfschiffe.

Berlin, den 26. Februar 1894.

Der Finanzminister.

Miquel.

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:
Sternberg.

**Der Minister der öffentlichen
Arbeiten.**

Im Auftrage:
Schulz.

Geschäftswesen.

21.

**Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen
in Staatsdienst-Angelegenheiten.**

Circ.-Befg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen) und abgeschrieben an die Direktoren der königlichen Forstakademien zu Oberśwalbe und Münden. III. 2292.

Berlin, den 15. Februar 1894.

Mit Bezug auf den Eingang der Verfügung vom 13. Februar d. J. (III. 1492), betreffend die anderweite Regulirung der Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster zc. (f. d. Art. 11), erhält die königliche Regierung in den Anlagen Abdrucke des Staatsministerialbeschlusses vom 7. Februar d. J. (a), durch welchen, unter Aufhebung des Regulativs vom 21. November 1869*) für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, vom 1. April 1894 ab anderweite Bestimmungen getroffen worden sind, und der von der Reichs-Postverwaltung für die äußere Bezeichnung der Sendungen getroffenen Bestimmungen (b).

Dazu bemerke ich im Einzelnen noch Folgendes:

1. Nach den von der Reichs-Postverwaltung erlassenen Bestimmungen sind bei Sendungen, welche von den Staatsbehörden und den einzelnen, eine solche Behörde vertretenden Beamten portofrei abgesandt werden, auch nachfolgend genannte Beträge in die Aversionirung eingezogen

- a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
- b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegen genommenen, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsort frankirt werden sollen,
- c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,
- d) die Gebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrags,

*) Jahrb. Ab. II. S. 114.

- e) bei frankirt abzufendenden Briefen mit Zustellungs-Urkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefs die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde,
- f) bei frankirten Nachnahmesendungen neben dem Porto und der Vorzeige-Gebühr die Gebühr für die Uebermittlung der eingezogenen Nachnahmebeträge.

2. Durch die Aversionirung der Porto- und Gebührenbeträge für die Postsendungen darf eine Benützung der Post in weiterem Umfange als bisher nicht in Anspruch genommen werden, so also, daß es z. B. bei den Bestimmungen über die Abholung der Sendungen durch die Behörden von der Post sein Bewenden behalten muß, ebenso bei den bestehenden Anordnungen über Abtragung von Briefen der Behörden am Sitze der letzteren u. s. w.

3. Zur Bezeichnung der Briefe und Sendungen, welche portofrei abgelassen werden, sind Stempel aus vulkanisirtem Kautschuk, welche nach § 3 des Staatsministerial-Beschlusses die Form

Frei lt: Avers: No. 21 (für alle Stempel)

Kgl. Pr. (Bezeichnung der Behörde ohne Ortsangabe, z. B. Oberförsterei) erhalten müssen, zu verwenden. Diese Stempel sind Seitens der Forstverwaltung auf die

- 1. Oberförstereien
- 2. Revierförstereien
- 3. Forstklassen
- 4. Unterforstklassen
- 5. Forstverwaltung (Carolinhorst, Regierungsbezirk Stettin).
- 6. Flößereiverwaltung (Stoberau, Regierungsbezirk Opperln).
- 7. Thiergartenverwaltung (Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf).
- 8. Forstakademien

zu beschränken.

Zur Erreichung einer einheitlichen Herstellung und Lieferung der Stempel habe ich mit der Firma G. R. Cooke & Weylandt hier selbst Friedrichstraße Nr. 105 a, vertreten durch den alleinigen Inhaber Arnold Weylandt, einen Lieferungsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrage hat sich der Lieferant verpflichtet, zur Herstellung der Stempel vulkanisirten Kautschuk in bester Beschaffenheit zu verwenden und zu jedem Stempel einen Holzkasten in entsprechender Größe mit Verreiber und Farbefässen, sowie ein Farbefläschchen mit 24 g Inhalt (Stempel mit allem Zubehör für den Preis von Einer Mark pro Stück) zu liefern, mit der Gewähr, daß die Stempel, eine sachgemäße Behandlung vorausgesetzt, drei Jahre lang gebrauchsfähig bleiben.

Die Königliche Regierung hat diese Stempel für die vorstehend unter 1 bis 4, bezw. auch unter 5, 6 und 7 bezeichneten Dienststellen bei der genannten Firma unter Hinweis auf den von mir abgeschlossenen Vertrag umgehend zu bestellen. Die Lieferungsfrist beträgt 14 Tage, vom Tage des Eingangs der Bestellung bei der Firma an gerechnet. Die Beschaffungskosten sind auf Kapitel 2 Titel 35 des dortigen Forstverwaltungsetats zur Anweisung zu bringen.

Die übrigen Forstbeamten und Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten etc. erhalten keinen Stempel. Sind sie in Ausnahmefällen genöthigt, mit ihrem Vorgesetzten zu dienstlichen Zwecken schriftlich und unter Vermittelung der Post zu ver-

kehren, so haben sie nach § 2 der vom Königlichen Staatsministerium erlassenen Bestimmungen den Vermerk

„Frei lt: Avers: No. 21“

„In Ermangelung eines Dienstfiegl's“ (wenn sie nicht vielleicht ausnahmsweise ein solches führen)

unter Beifügung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft (z. B. Königl. Förster) handschriftlich herzustellen.

4. Den einzelnen Ober-Postdirektionen ist Seitens der Königlichen Regierung eine Mittheilung darüber zu machen, welche Behörden und einzeln stehende Beamte des betreffenden Ober-Postdirektionsbezirks von dem Aversionierungs-Verfahren Gebrauch machen werden. Dabei genügt eine Bezeichnung der Behörden und Beamten unter Angabe des dienstlichen Wohnsitzes, z. B. Oberförstereien in N. N., Forstfassen in N. N. u. s. w. Außerdem sind die Ober-Postdirektionen darüber zu verständigen, ob und inwieweit die Behörden und Beamten den Aversionierungs-Vermerk mittelst Stempelabdrucks oder handschriftlich herstellen werden. Diese Mittheilungen sind thunlichst zu beschleunigen, sie haben sich auch auf diejenigen im Außendienst beschäftigten Forstassessoren u. zu erstrecken, welche nicht in der Lage sind, ihre mit der Post zu befördernde Dienstkorrespondenz durch Vermittelung des betreffenden Revier-Oberförsters abzusenden.

5. Was von der Aversionierung ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen oder baar zu entrichten ist, findet sich in den anliegenden Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums Seite 1 und 2 unter a bis f aufgeführt. Die nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge sind, ebenso wie die etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und die Telegrammgebühren von den betreffenden Dienststellen der Forstverwaltung vorzuschießen und zur Erstattung aus dem Bureaubedürfnißfonds bei der Königlichen Regierung zu liquidiren.

Von den Bestimmungen der Anlagen und soweit erforderlich auch von dem Inhalt dieser Verfügung sind sämmtliche Behörden und Beamte der Staats-Forstverwaltung zur pflichtgemäßen genauesten Befolgung in Kenntniß zu setzen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

Abchrift erhalten Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung je eines Exemplars der Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Beachtung, sowie zur Mittheilung an die Herren Professoren, deren etwaige mit der Post zu befördernde Dienstkorrespondenz durch Euer Hochwohlgeboren Vermittelung unter Beachtung der gegebenen Vorschriften abzusenden ist.

Für die vorstehend zu Nr. 5 bezeichneten, von der Aversionierung ausgeschlossenen Porto- und Gebührenbeträge u., soweit solche bei der dortigen Forstakademie entstehen, ist ein besonderer Ansatß unter Kapitel 3 Titel 8 des Akademie-Etats für 1. April 1894/97 vorgesehen.

Die Bestellung des für die dortige Akademie bestimmten Stempels bei der Firma G. R. Cooke & Weylandt hiersebst, Friedrichstraße Nr. 105a wird Cuerer Hochwohlgeboren überlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

An den Direktor der königlichen Forst-Akademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Dandelmann Hochwohlgeboren zu Eberswalde.

An den Direktor der königlichen Forst-Akademie, Herrn Oberforstmeister Weise Hochwohlgeboren zu Hannoverseh-Münden.

a.

Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 141), ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. J. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der königlichen Behörden und der einzeln stehenden königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen beziehungsweise baar zu entrichten:

- a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
- b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehehen,
- c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldebeträgen,
- d) das Silbestellgeld,
- e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgehandelt werden soll,
- f) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung der auf Postauftrags-sendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§ 1.

Frankirt abzuschießen sind alle Postsendungen zwischen königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

- a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
- b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
- c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftsache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§ 2.

Die frankirt abzuschießenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21“, abgefürzt „frei lt. Avers. Nr. 21“ und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Packeten auf die Vorderseite der Packetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienststiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: „frei lt. Avers. Nr. 21“ und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienststempel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

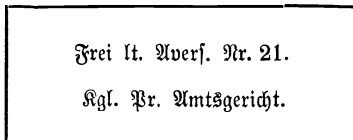
Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erforderniß eines Dienststiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienststiegels“ mit Unterschrift des Namens unter Beizehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§ 3.

Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden

Beamten haben sich zur Herstellung der im § 2 Abs. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:



Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichern den Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende nicht im Besitz eines Stempels befindliche Beamte haben den Vermerk „frei lt. Aversf. Nr. 21“ unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienststiegel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Abs. 6 zu verfahren.

§ 4.

Die Frankirung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontirung des Portos und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämtliche an eine königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesamtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6.

Die nach § 1 unfrankirt abzulassenden portopflchtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflchtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit dem Dienststiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflchtige Dienstsache“ die „Ermangelung eines Dienststiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters zu bescheinigen.

§ 7.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2. Pakete ohne Werthsklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.
3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 8.

Die Berechnung der nicht averfionirten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabe-Kapital, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Bureau- bedürfnisfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht averfionirten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Bureaubedürfnisfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Bureaubedürfnisfonds zu liquidiren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Averfionirung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie die Telegrammgebühren aus den Bureau- beziehungsweise Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§ 9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling.
Freih. von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Heyden.
Thielen. Boffe. Bronsart von Schellendorff.

St. M. 358. 2. Ang.

b.

Äußere Bezeichnung der Sendungen.

Sowohl während der Dauer der zum Zweck der Feststellung stattfindenden Eintragung der Porto- pp. Beträge, als auch nach Ablauf der Ermittlungszeit sind die betreffenden Sendungen in der Aufschrift

1. mit dem Vermerk:

„frei laut Aversum Nr. . . .“

(oder abgekürzt: „frei lt. Avers. Nr. . . .“) und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde

zu versehen. Die betreffende Nummer ergibt sich aus dem Verzeichniß des Reichs-Postamts und wird den beteiligten Stellen vor dem Beginne der Ermittlungszeit mitgetheilt.

Der Vermerk „frei laut Aversum Nr. . . .“ ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienst- siegels oder Dienststempels der absendenden Behörde als geeignet zur unentgeltlichen Beförderung im Einzelnen erweisen.

In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne, eine Staatsbehörde vertretende Beamte mit einem Dienststempel nicht versehen ist, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beisehung der Amts- eigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde muß der Vermerk „fr. lt. Avers. Nr. . . .“ auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde gesetzt werden; auf den Zustellungs- urkunden selbst ist ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk nicht erforderlich. (Ver. 47.) Nachnahme-Postanweisungen sind von dem Beamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. . . .“ zu versehen.

Es ist den Staatsbehörden anheimgegeben, den Vermerk „frei lt. Avers. Nr. . . .“ und die Bezeichnung der absendenden Behörde mittels eines Stempels auf die Sendungen drucken zu lassen, welcher nachstehender Form entspricht:

(Ver. 90.)

frei lt. Avers. Nr. 8 Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
--

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel entbehrlich, weil der Ort aus dem Post-Aufgabestempel hervorgeht.

Staatswesen.

22.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1894—95.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1893/94	58 000 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 017 000
	3.	Aus der Jagd	356 000
	4.	Von Torfgräbereien	260 000
	5.	Von Flößereien	7 300
	6.	Von Wiesenanlagen	61 000
	7.	Von Ablagen	2 000
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	190 000
	9.	Von größeren Baumschulen	9 000
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg	21 000
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu ers- tattenden Besoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1000 Mark Vergütung für Leitung und Kontrolle der Bewirthschaftung der betreffenden Privat- forst zc.	524 600
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Ueber- nahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9a der Ausgabe)	40 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	12 300
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	3 800
		Summa der Einnahme . .	63 504 000
A. Dauernde Ausgaben.			
Kosten der Verwaltung des Betriebes.			
Besoldungen.			
2.	1.	34 Oberforstmeister mit 4200 Mark bis 6000 Mark, und 900 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; zu Dirigentenzulagen für dieselben 23700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 88 Regierungs- und Forsträthe mit 4200 Mark bis 6000 Mark Die Gehälter der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe, mit Ausnahme der persönlichen Zu- lage, übertragen sich gegenseitig.	646 800
		Latus . . .	646 800

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
		Transport . . . (1 Oberforstmeister und 1 Regierungs- und Forstrath haben Dienstwohnung.)	646 800
(2.)	2.	693 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksoberrforstereien in den Hohenzollernschen Landen, mit 2400 Mark bis 4500 Mark und 950 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge 2391 800 Mark Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1600 Mark und 1660 Mark 3260 „	2 395 060
	2a.	113 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 Mark bis 3400 Mark)	293 600
	3.	3447 Förster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 4596 200 Mark, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jeder- zeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, und 3 Förster mit je 750 Mark = 2250 Mark; ferner 483 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 67320 Mark zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 bis 450 Mark; 187612 Mark Einheitsgehälter für 357 Waldwärter, davon 280 voll beschäftigt mit 400 Mark bis 800 Mark und 77 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark 4853865 Mark hiervon ab diejenigen 1740 „ welche für 2 Förster im Regierungs-	
		3450	Latus 4852125 Mark 3 335 460

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
(2.)		3450 Transport 4852125 Mark	3 335 460
		bezirk Osabrück-Murich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorwögte aus den desfalligen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung erstattet und von der Ausgabe der Forstverwaltung abgesetzt werden.	
		3450 bleiben . . . 4852125 Mark	4 852 125
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit (1500 Mark bis 3000 Mark) 5760 Mark; 26 Forst-, Wiesen-, Wege-, Flöß zc. Meister, sowie 2 Thiergartenförster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 36000 Mark; 25 Forst-, Wiesen zc. Wärter und 1 Holzaufseher zusammen 11756 Mark Einheitsgehälter, davon 15 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 11 nebenamtlich beschäftigt mit 36 bis 350 Mark Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür die 3 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	53 516
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	8 241 101
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .	105 840
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Anderer persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hülfсарbeitern bei den Regierungen	57 300
7.	Zur Remunerirung von Forsthülfсарbeitern bis 936 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 500 000	
	Latus . . .	1 557 300	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
		Transport . . .	1 557 300
(2.)		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
	8.	Vergütung für die Gelberhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber	289 800
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
	9a.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Tit. 11 a der Einnahme) . . Nach Verwendung derjenigen 10000 Mark, um welche der Fonds aus Tit. 9 dieses Kapitels des Etats für 1893/94 verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11 a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahreschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	40 000
		Summa Tit. 6 bis 9a . . .	2 055 100
		Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe bis zu 2900 Mark für jeden	297 250
	11.	Fuhrkosten, Büreaufkosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2100 Mark	1 159 400
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster bis 600 Mark	61 300
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigung für die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2000 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges bezw. 2450 Mark und 2350 Mark gewährt werden	150 342
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter bis 300 Mk., sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von	
		Latus . . .	1 668 292

Rap.	Tit.	M u s g a b e.	Betrag für 1. April 1894/95. Marf.
(2.)		Transport . . .	1 668 292
		Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Rahnunterhaltungszulagen bis zu 75 Mark . . .	342 276
14.		Fuhrkosten-Aberfa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1200 Mark für jeden und Stellenzulagen bis 300 Mark	12 518
15.		Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnung für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden	68 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	2 091 086
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
16.		Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirth- schaftsjahre 1. Oktober 1893/94 und von anderen Forst- produkten	8 860 000
17.		Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Ge- schäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*) (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Rap. 3 Tit. 7.)	2 394 800
18.		Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)	1 498 200
19.		Beihülfen zu Chaussée- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außer- halb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Aus- führung kommen würden (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	200 000
20.		Zu Wasserbauten in den Forsten	66 500
21.		Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur	
		Latus . . .	13 019 500

*) An Dienstetablissemens für Oberförster Förster
sind vorhanden 642 3 269
nach dem Etat für 1. April 1892/93 643 3 250

mithin jetzt { mehr 19
weniger 1 (verkauft).

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mart.
		Transport . . .	13 019 500
(2.)		Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter- Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1893/94, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	4 281 700
		(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
22.		Jagdverwaltungs-kosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatz- gelder	70 000
23.		Betriebskosten für Torfgräbereien (Die Kosten der Torfstreu-fabrikation gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung).	87 000
24.		Betriebskosten für Flößereien	15 000
25.		Betriebskosten für Wiesenanlagen	17 000
26.		Betriebskosten für Ablagen	1 000
27.		Betriebskosten der Sägemühlen	190 000
28.		Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschafts- jahre 1. Oktober 1893/94	9 400
29.		Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg (Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zu- sammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	13 000
30.		Für Fischereizwecke (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	6 000
31.		Zur Bezeichnung und Verächtigung der Grenzen, zu Sepa- rationen, Regulirungen und Prozeßkosten	95 000
32.		Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	160 000
33.		Druckkosten	60 000
34.		Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	270 000
35.		Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben	400 293
		Summa Tit. 16 bis 35 . . .	<u>18 694 893</u>
		Summa Kap. 2 . . .	31 188 020

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
3.		<p align="center">Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken. Besoldungen.</p> <p>1. Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7500 Mark, 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3300 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4640 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 3000 Mark; 1 Sekretär mit 2100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage), 1 Hausmeister und Bedell mit (800 bis 1200 Mark) 1100 Mark . . . 36050 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pen- sionsfähige Zulage 4950 „ = 41900 Mark</p> <p>2. Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6900 Mark; 4 Professoren mit 3300 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 3000 Mark, 1 aka- demischer Gärtner mit 2400 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit (800 bis 1200 Mark) 1200 Mark 32100 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fun- gierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage 4950 „ = 37050 Mark</p> <p>Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3300 Mark bis 6000 Mark, sowie die pensions- fähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Be- delle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungs- material. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.</p> <p>3. Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit Einheitsgehältern von 1600 Mark und 1850 Mark, darunter je 200 Mark künftig wegfallend</p>	<p align="right">41 900</p> <p align="right">37 050</p> <hr/> <p align="right">3 450</p> <hr/> <p align="right">82 400</p>
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1894/95. Mar.
(3.)	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remuneration von Hilfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien in der Landwirtschaftslehre und über die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen	37 550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingschulen	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	39 950
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsuntervergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speciellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, nicht averfionirte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren (Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	62 910
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	71 910
		Summa Kap. 3 . . .	199 480

Kap.	Lit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Marf.
4.		Allgemeine Ausgaben.	
	1.	Real- und Kommunalasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	680 000
	2.	Abfügungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	606 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Wjzendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	324 000
	3.	Zu Unterstüzungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstüzungen für Wittwen und Waisen von Beamten (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	84 000
	5.	Zu Unterstüzungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstüzungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Lit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000
		Summa Kap. 4	2 942 500
		Hierzu: " " 3	199 480
		" " 2	31 188 020
		Summa A. Dauernde Ausgaben	34 330 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
13.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	1.	Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	500 000
	2.	Zur Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Dem Ausgabe-Soll tritt die Steinnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen, insoweit dieselbe die Anschlagssumme von 800 000 Mark übersteigt, hinzu.	950 000
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen (Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000
	4.	Zur Anlage und zur Bethheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihülfsen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, ohne Hinzutritt der letzteren aber nicht zur Ausführung kommen würden (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen werden. Rücknahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	200 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	1 750 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	63 504 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	34 330 000
		Mithin Ueberschuß . . .	29 174 000
	Hiervon ab die einmaligen außerordentlichen Ausgaben .	1 750 000	
	Bleibt Ueberschuß . . .	27 424 000	

24.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1894/95.

(8. Sitzung vom 31. Januar 1894.)

(Zum Etat des Finanzministerium.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Nisselmann.

Abgeordneter **v. Nisselmann:** Meine Herren, die Nummer 3 im zweiten Theil der Denkschrift lautet:

3. Ebenso sind von der neuen Regelung einstweilen noch ausgenommen die Lehrer und wissenschaftlichen Beamten an den Universitäten, den technischen Hochschulen und an der Mehrzahl sonstiger wissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und ähnlicher Schulen und Institute. Für alle diese Lehrer und Beamten wird die neue Regelung nach möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen müssen, und die Verhandlungen hierüber sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

Meine Herren, ich habe die Befürchtung, daß diese Verhandlungen sich doch vielleicht sehr in die Länge ziehen, und daß sie für das nächste Etatsjahr noch nicht zum Abschluß kommen werden. Wenn das der Fall ist, dann werden die Professoren an den beiden Forstakademien Eberswalde und Münden, die zu meinem Bedauern in diesem Jahre wieder unberücksichtigt geblieben sind, von der Gehaltsregulirung nach dem System der Dienstalterszulagen auch noch im nächsten Jahre ausgeschlossen werden. Es wäre dies im allerhöchsten Maße zu beklagen.

Ich glaube auch, daß eigentlich diese Herren mit den Professoren der Universitäten garnicht gleichzeitig zu behandeln sind. Die Verschiedenheiten in der ganzen Situation, und namentlich auch die Verschiedenheiten in den Arten der Einkünfte sind so in die Augen fallend, daß es meiner Ansicht nach durchaus nothwendig ist, die Professoren an den beiden Forstakademien ganz für sich zu behandeln. Sie gestatten mir, mit zwei Worten das zu begründen.

Die Professoren an den Universitäten bilden einen sehr weiten Kreis; die Unterschiede in den Gehaltsverhältnissen verschwinden bei der Menge der Herren mehr und mehr, und zwar hauptsächlich deshalb, weil diese Herren neben ihrem Gehalte die Einkünfte ausgleichende Kollegienelder beziehen. Die Professoren an den beiden Forstakademien beziehen Kollegienelder nicht, sie haben lediglich ihr Gehalt; außerdem bilden diese Herren einen ganz engen, für sich abgeschlossenen Kreis; es sind zusammen nur neun Professoren, von denen vier in Münden, fünf in Eberswalde doziren, und die Gehaltsunterschiede treten in diesem engen Kreise ziemlich schroff zu Tage. Wenn dazu kommt, daß die Gehälter namentlich der jüngeren Professoren viele Jahre lang völlig unverändert bleiben, so ist es nicht zu verwundern, daß mit der Zeit ein berechtigter Mißmuth eintritt. Da außerdem die beiden Städte Eberswalde und Münden, wie man so sagt, ungemein theure Städte sind und mehr als gewöhnlichen Aufwand erfordern, so ist es meines Erachtens dringend wünschenswerth, daß diese Herren Professoren bald in ihren Gehältern aufgebeffert, daß sie aus dem allgemeinen Rahmen herausgenommen und für sich behandelt werden, weil eben Gile hier besonders nöthig ist.

Ich möchte einige wenige Zahlen anführen. Ich bin in Eberswalde sehr genau

bekannt, die Herren Professoren kenne ich alle persönlich, es ist kein Wunder, daß ich auch die Gehaltsverhältnisse ziemlich genau kenne. Der älteste Professor bekommt das Maximalgehalt von 6000 Mark. Der zweitälteste, der über 25 Jahre, oder 25 Jahre im Amte ist, bekommt 5600 Mark. Der drittälteste, der über 20 Jahre im Amte ist, bekommt 5200 Mark. Ich will über die drei ersten Stellen nicht sprechen, sehr hoch sind die Gehälter gewiß nicht, und an anderen technischen Hochschulen sind die Herren jedenfalls besser gestellt. Aber von diesen drei Gehaltsstufen will ich nicht sprechen. — Nun kommt ein großer Sprung in die Tiefe; der vierte der angestellten Herren bekommt 3600 Mark! er ist vor praeter propter 8 Jahren nach Eberswalde berufen und steht seitdem unverändert auf 3600 Mark! Daß solche Verhältnisse nicht gut weiter bestehen können, möchte auf der Hand liegen, und baldige Abhülfe erscheint dringend geboten. Wenn in diesem Falle genartet werden soll, bis die allgemein angestrebte Gehaltsregulierung aller Professoren fertig ist, dann können noch Jahre hingehen, und das ist doch nicht wohl angänglich.

Ich habe den dringenden Wunsch, daß hier bald eine Aenderung eintreten möge, und kann mich auch der Befürchtung nicht verschließen, daß die jetzt vorhandenen anerkannt vorzüglichen Lehrkräfte der mangelhaften Honorirung wegen sich endlich von den Akademien abwenden möchten, und daß es dahin kommen könnte, daß die Forstakademien mit Lehrkräften zweiter Klasse sich dann begnügen müßten.

Ich würde das im höchsten Maße beklagen; es würde das auch ein großer Nachtheil für das ganze grüne Fach sein.

Meine Herren, ich habe die Absicht gehabt, beim Forstetat, den wir ja heute noch zu berathen haben, bei dem betreffenden Titel den Antrag zu stellen, noch in diesem Jahre eine Summe einzustellen, um die Gehaltsregelung der Herren Professoren in Eberswalde und Münden sofort zu ermöglichen, ich nehme davon aber Abstand, weil ich weiß, daß solche Anträge, wenn sie aus dem Hause kommen, keine Aussicht auf Erfolg haben, aber ich richte an den Herrn Minister die dringende Bitte, dafür sorgen zu wollen, daß die Regulirung der Gehälter dieser Professoren, ganz abgesehen von dem Erfolge der Verhandlungen bezüglich der Gehaltsregelung der Professoren an den Universitäten zc., unter allen Umständen nicht über das Etatsjahr 1895/96 hinausgeschoben werde. Ich würde dem Herrn Minister sehr dankbar sein, wenn er in dieser Beziehung ein beruhigendes Wort aussprechen wollte.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert:** Meine Herren, daß es an sich wünschenswerth sein würde, alle die Kategorien von Beamten, welche der Herr Vorredner erwähnte, gleichzeitig in die neue Regulirung überzuführen, das, glaube ich, wird nicht zu bestreiten sein. Für alle diese Beamten kommen zum Theil ganz andere Gesichtspunkte in Betracht als für diejenigen Beamten, für welche die neue Regelung schon jetzt erfolgen soll, aber für alle diese Beamten kommen andererseits auch vielfach wenigstens gleichmäßige Erwägungen zur Geltung. Das ist der Grund, weshalb die Staatsregierung vorläufig davon Abstand genommen hat, eine Regulirung für einzelne dieser Kategorien vorzuschlagen. Nun bin ich überzeugt: mit derselben Wärme, mit der der Herr Vorredner hier für die Lehrer an den Forstakademien eingetreten ist, würde mancher von den Herren eintreten für andere Beamten innerhalb dieser Kategorien, und wenn man allen diesen Wünschen nachkäme, so würde eine gleichmäßige Behandlung doch einigermassen in Frage gestellt werden. Ich glaube aber, dem Herrn Vorredner doch sagen zu können,

daß, wenn die gemeinschaftliche Regulirung auf Schwierigkeiten stoßen würde und sich vielleicht noch längere Zeit hinziehen würde, daß es dann doch nicht ausgeschlossen sein würde, für einzelne Kategorien die neue Regelung für sich und vorweg zu treffen, nöthigenfalls unter dem Vorbehalt, sie vielleicht nachher den Grundsätzen für die Gesamtheit zu akkommodiren.

Abgeordneter **v. Strombeck**: Ich erlaube mir ebenfalls eine Anfrage an die Königl. Staatsregierung, oder, wenn das, was ich zu sagen habe, in der Budgetkommission bereits hinreichend erörtert sein sollte, an den Herrn Referenten.

Bei der ersten Lesung des Stats habe ich schon hervorgehoben, daß anscheinend sehr auffällige, starke Ungleichmäßigkeiten bei den Dienstalterszulagen hervortreten. Im Allgemeinen wird das Maximalgehalt erreicht nach 6 bis 15 Jahren. Ich finde aber 3 Klassen von Beamten, von denen die eine erst nach 18 Jahren, die zweite nach 21 und die dritte sogar erst nach 24 Jahren das Maximalgehalt erreicht. Es sind das die geheimen Staatsarchivare in Berlin; diese erreichen nach 18 Jahren das Maximalgehalt; die Oberförster nach 21 Jahren und die Archivare in den Provinzen sogar erst nach 24 Jahren. Nun sind von diesen Beamtenklassen die Archivare an den Gehaltsverbesserungen in den letzten 10 bis 20 Jahren nicht theilhaftig gewesen, und ich glaube, es wird da um so bitterer empfunden werden, wenn anscheinend eine so starke Zurücksetzung erfolgt. Ich habe also den Wunsch, daß nach dieser Richtung hin womöglich Abhilfe getroffen wird. Es liegt im Interesse der Staatsregierung, daß unter den Beamten, soweit es irgend geht, Zufriedenheit herrscht. Jedenfalls erlaube ich mir im Interesse der Theilhaftigen die Bitte, daß heute hier nähere Aufklärung gegeben werde über diese anscheinenden Disparitäten.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Sehnert**: Meine Herren, auch in der Denkschrift ist ausdrücklich gesagt, daß die Zeiträume, innerhalb deren die verschiedenen Kategorien von Beamten zum Höchstgehalt gelangen, außerordentlich verschieden bemessen werden müssen. Die ganze neue Regulirung soll durchgeführt werden mit demselben Gesamtaufwand an Gehältern, der bisher erforderlich ist. Das ist nur möglich, wenn innerhalb jeder einzelnen Beamtenkategorie das Höchstgehalt auch künftig nicht schneller erreicht wird, als bisher, und es mußte also für die jetzige Abmessung der Zeit, innerhalb deren das Höchstgehalt erreicht werden soll, die bisher durchschnittlich dazu erforderlich gewesene Zeit zu Grunde gelegt werden. Schon daraus erklärt sich die verschiedene Bemessung der betreffenden Zeit. Es kommt aber noch Folgendes hinzu. Die Spannung zwischen dem Mindest- und Höchstgehalt ist bei den verschiedenen Beamtenkategorien ganz außerordentlich verschieden. Ich greife z. B. heraus die Gehaltsklasse von 1800 bis 5400 Mark. Um in dieser vom Mindest- zum Höchstgehalt aufzusteigen, dazu gehört selbstverständlich eine längere Zeitdauer, als z. B. bei einer Spannung von nur 600 Mark, wie sie bei anderen Gehaltsklassen besteht. Die bestehende Mannigfaltigkeit der Gehaltsklassen hat aber aufrecht erhalten werden müssen, weil bei den höheren Beamten und ebenso bei den mittleren noch nicht in derselben Weise wie bei den unteren Beamten eine Gehaltsverbesserung und in Verbindung damit eine Gehaltsneuregelung in der Weise hat vorgenommen werden können, daß möglichst wenige große Gehaltsklassen gebildet werden, in welche die verschiedenen Beamtenkategorien eingereiht werden. Das hat die Regelung der Gehälter der Unterbeamten nach Dienstaltersstufen erleichtert und vereinfacht, daß die Gehaltsverbesserung in dieser

Weise vorangegangen war; es hat das eben, in Verbindung mit anderen Gründen, auf die einzugehen jetzt zu weit führen würde, die Folge gehabt, daß für die Unterbeamten die Zeitdauer für die Erreichung des Höchstgehalts im Wesentlichen gleichmäßig hat festgesetzt werden können.

Der Herr Vorredner nannte sodann speziell die Archivbeamten und die Oberförster als solche Beamtenklassen, bei denen die Zeitdauer außerordentlich lang bemessen sei. Meine Herren, gerade bei den Oberförstern und zum Theil auch bei den Archivbeamten ist der seitherige Durchschnitt sogar noch in einer Abrundung nach unten, zu Gunsten der Beamten, zu Grunde gelegt. Es haben nämlich die Oberförster, für welche ein Zeitraum von 21 Jahren zur Erreichung des Höchstgehalts in Aussicht genommen ist, bisher $23\frac{1}{2}$ Jahr gebraucht; es ist also nach unten hin abgerundet. Das ist jedenfalls keine ungünstige Bemessung; dafür spricht auch die Thatfache, daß für die gegenwärtig im Amt befindlichen Oberförster sich dadurch zunächst eine Mehrausgabe ergibt, die ungefähr 37 000 Mark ausmachen wird.

Bei den Archivbeamten sind zwei Beamtenklassen zu unterscheiden; zunächst die Geheimen Staatsarchivare beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin, Klasse 6, in der vorliegenden Nachweisung mit einem Gehalt von 3600 bis 6000 Mark. Für diese ist für die Erreichung des Höchstgehalts ein Zeitraum von 18 Jahren in Aussicht genommen, während der Durchschnitt bisher 19,3 Jahre betragen hat. Also auch hier ist zu Gunsten der Beamten nach unten hin abgerundet, und auch hier ergibt sich die Vortheilhaftigkeit dieser Festsetzung auch daraus, daß dadurch für die jetzt im Amt befindlichen Beamten ein Mehrbedarf von zwischen 2 bis 3000 Mark erfordert wird, was doch für die Zahl von 7 Beamten, um die es sich hier handelt, nicht ganz unerheblich ist.

Die zweite Kategorie der Archivbeamten finden Sie in Klasse 17 der Nachweisung, Staatsarchivare und Archivare erster Klasse in den Provinzen und Archivare zweiter Klasse, mit einem Gehalt von 1800 bis 4500 Mark. Die Lage der Sache ist hier so. Der Etat führt diese Beamten, 38 an der Zahl, sämmtlich unter dieser gemeinsamen Gehaltsklasse von 1800 bis 4500 Mark auf, es war aber schon seit langer Zeit von der Verwaltung die Gehältervertheilung so gehandhabt worden, daß 23 von diesen Beamten gleich mit einem Gehalt von 3000 Mark anfangen und bis 4500 Mark aufstiegen, und die übrigen 15 überhaupt nur von 1800 bis 3000 Mark kommen konnten. Nun war die durchschnittliche Zeitdauer, in welcher die Klasse von 1800 bis 3000 durchlaufen wurde, etwas über 8 Jahre und die durchschnittliche Zeitdauer in der Klasse von 3000 bis 4500 beinahe 14 Jahre. Daraus hätte sich ein Durchschnitt von etwa 22 Jahren ergeben. Die Archivverwaltung will nun aber für die Folge die bisherige Art der Gehaltsvertheilung aufgeben und sämmtliche Beamte dieser Kategorie aufsteigen lassen von 1800 bis 4500 Mark, und es fehlt mithin für die zukünftige Berechnung an einer genügend zuverlässigen Grundlage. Es war deshalb hier nichts anderes möglich, als daß man vorsichtig verfuhr und jedenfalls vorläufig statt des bisherigen Durchschnitts von etwa 22 Jahren einen Zeitraum von 24 Jahren festsetzte, statt auf einen solchen von 21 Jahren herunterzugehen. Daß auch die Festsetzung von 24 Jahren für die Beamten keineswegs ungünstig ist, das beweist wiederum die Berechnung, die angestellt wurde, wonach sich allein für die 23 Beamten, die bisher das höhere Gehalt bezogen, vorläufig eine Mehrausgabe von jährlich etwa 7800 Mark ergibt.

Außerdem mußte man sich ja sagen, meine Herren, daß, wenn sich herausstellen sollte, daß der Zeitraum von 24 Jahren wirklich zu lang bemessen wäre, jeder Zeit eine Menderung zu Gunsten der Beamten zulässig sein würde, wenn aber jetzt der Zeitraum zu kurz bemessen würde, eine Menderung zum Nachtheil der Beamten schwerlich jemals möglich sein würde.

Ich glaube, der Herr Abgeordnete wird sich also überzeugen, daß aus durchaus sachlichen Gründen bei den Beamtenklassen, die er speziell erwähnte, die Zeiträume so haben bemessen werden müssen, wie die Nachweisung angiebt.

Abgeordneter Dr. **Sattler**: Ich möchte den Herrn Referenten bitten, verabredetermaßen die Erklärung über das Rangiren der Beamten, welche in der Budgetkommission abgegeben ist, auch hier im Plenum mitzutheilen, resp. den Vertreter der Königlichen Staatsregierung, diese Erklärung auch hier festzulegen.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert**: Meine Herren, ich hatte die Absicht, dies eben noch meiner vorhergehenden Erklärung anzuschließen. Ich habe es aber übersehen und will es nun nachholen.

Meine Herren, in den Denkschriften ist dargelegt und auch sonst schon wiederholt erörtert worden, daß die Gehaltsregelung nach dem Dienstalter auch ermöglicht, die Beamten bei Beförderungen und bei Versetzungen vor dem Nachtheil zu bewahren, der ihnen bisher dadurch erwuchs, daß sie beim Eintritt in eine Klasse, deren Mindestgehalt geringer war als das Gehalt, welches der Beamte schon bezog, im Gehalt zurückgehen mußten. Das wird für die Zukunft ausgeschlossen, und es wird jeder Beamte bei einer Versetzung und Beförderung mindestens das Gehalt behalten, welches er zur Zeit der Beförderung und Versetzung schon bezog. Das hat natürlich zur Folge, daß ein Beamter unter Umständen in der Klasse, in welche er neu befördert oder versetzt wird, ein höheres Gehalt beziehen kann, als Beamte, die sich schon länger als er in dieser Klasse befinden. Ein finanzieller Nachtheil für diese letzteren Beamten tritt ja fortan nicht mehr ein, da jeder in der festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf andere Beamte im Gehalte aufsteigt. Nun ist aber die Frage entstanden, ob auch im Uebrigen diese Einrangirung nach dem Gehalt die Stelle bezeichnet, an der der betreffende Beamte seinen Platz unter den übrigen Beamten zu finden hat, ob er also andere Beamte auch in Bezug auf Beförderung, welche etwa nach dem Dienstalter erfolgt, in Bezug auf Rangverleihung an ältere Beamte einer Kategorie u. s. w., überspringt. In dieser Beziehung habe ich nun bereits in der Budgetkommission den Standpunkt der Regierung dahin erklärt und will dies hier wiederholen, daß die Verschiebungen in den Dienstaltersverhältnissen der Beamten, wie sie in Folge der neuen Gehälterordnung eintreten können, lediglich maßgebend sind für den Gehaltsbezug der Beamten, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommen kann, also z. B. in Bezug auf Rangverleihung, Beförderung u. s. w., durch die neue Gehälterregelung an den bisherigen Grundsätzen nichts geändert werden soll.

Vizepräsident Dr. **Graf**. (Elberfeld) [den Vorsitz übernehmend]: Wir gehen über zu Nr. c. der Tagesordnung,

Forsten.

Ich eröffne die Besprechung über die Einnahme Kapitel 2 Titel 1. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Meine Herren, es ist schon bei der ersten Berathung des Etats des Näheren erörtert worden, daß der Forstetat insofern ein wenig erfreuliches Bild bietet, als in den Einnahmen für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1893/94 ein Minderbetrag von zwei Millionen Mark hat eingesetzt werden müssen. Die Kommission hat diese Position des Näheren geprüft und ist auch ihrerseits zu der Ueberzeugung gekommen, daß nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse auf eine Mehreinnahme kaum gerechnet werden kann, und man vielleicht eher Zweifel hegen könnte, ob die angelegte Einnahme auch wirklich erreicht werden wird. Aus den Erklärungen des Herrn Kommissars der Königlichen Staatsregierung in der Kommission will ich hervorheben, daß trotz der hohen Zölle gegen Rußland die Konkurrenz des russischen Holzes im Osten eine sehr bedeutende und die Preise drückende gewesen ist und nach der Zahl der lagernden Hölzer auch bleiben wird.

Vizepräsident **Dr. Graf** (Elberfeld): Meine Herren, zum Etat der Forstverwaltung gehören

1. die Nachweisung über die Flächenzugänge beziehungsweise Flächenabgänge, Nr. 24 der Drucksachen —,

2. der mündliche Bericht der Budgetkommission, Nr. 29 der Drucksachen zu I.

Die Budgetkommission beantragt die unveränderte Feststellung sämtlicher Ansätze des Etats.

Zu Titel 1 liegt noch vor der Antrag der Budgetkommission:

über die Petition des Dampfschneidemühlenbesizers Falkenheim in Falkenburg und Genossen — II 130 —,

welche beantragen, aus den Staatsforsten Gr. Linichen und Neuhof freihändige schlagweise Verkäufe nicht mehr stattfinden zu lassen, sondern das verkaufbare Holz zu $\frac{2}{3}$ zur Submission und zu $\frac{1}{3}$ schlagweise zur Versteigerung zu stellen,

zur Tagesordnung überzugehen.

Das Wort zur Petition hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Die Unterzeichner der vorliegenden Petition sind Dampfschneidemühlenbesitzer in respektive bei Falkenburg in Pommern. Sie begründen ihren Antrag damit, daß in Folge freihändiger Verkäufe ihnen die Möglichkeit genommen wäre, sich ihren Holzbedarf aus der Königlichen Forst zu beschaffen, und sie bitten deshalb, ihnen diese Möglichkeit wieder zu gewähren.

Nach den Erklärungen, die uns von der Königlichen Staatsregierung gegeben sind, ist in den betreffenden Revieren die Verwerthung des Holzes bis zum Jahre 1887 eine sehr schwache gewesen. Im Jahre 1887 ist eine sehr erhebliche Verstärkung des Abnutzungsfaßes vorgenommen worden. Um den Absatz zu sichern, ist damals mit einer Berliner Firma ein bestimmtes Abkommen getroffen worden, durch welches diese Firma durchschnittlich jährlich 3 500 Festmeter Holz auf eine bestimmte Reihe von Jahren erworben hat. Es hat diese Maßregel gleichzeitig den Zweck verfolgt, den betreffenden Abnehmer in der Gegend festzuhalten. Derselbe hatte dort eine Dampfschneidemühle zur Ausnutzung einer Privatforst angelegt und war mit diesem Geschäfte zu Ende. Die Vermehrung des Abnutzungsfaßes hat 8 900 Festmeter pro Jahr betragen, sodas nach Abzug der der Firma verkauften Festmeterzahl immerhin noch ein erheblicher Ueberschuß zum Absatz in der Gegend übrig blieb. Im Jahre 1890 ist der Vertrag erneuert worden, und es sind der vorerwähnten Firma auf drei weitere Jahre 14 000 Festmeter im Ganzen zugesichert worden. Dieser Vertrag

läuft im nächsten Jahre ab, und es wird alsdann Sache der Forstverwaltung sein, zu prüfen, ob ohne einen derartigen freihändigen Verkauf der Absatz des Holzes zu dem festgesetzten Abnutzungsatz möglich sein wird. Der freihändige Verkauf von Holz ist aus dem Abgeordnetenhause selbst seiner Zeit angeregt worden, um den Ringbildungen, die sich vielfach zeigten, und die geschlossen waren, um einen Preisdruck herbeizuführen, entgegenzutreten. Nach Lage der Verhältnisse hat die Kommission das Verfahren der königlichen Staatsregierung in dem vorliegenden Falle als durchaus berechtigt anerkannt und schlägt Ihnen vor, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abgeordneter **v. Cynern**: Meine Herren, die Mindereinnahme von zwei Millionen Mark aus dem Etat der Forstverwaltung ist gewiß bedauerlich und nöthigt uns dazu, auf Mittel zu sinnen, in welcher Weise eine höhere Einnahme für den Staat erzielt werden kann, nämlich durch eine anderweitige günstige Tarifrung des Grubenholzes. Ich sehe mich veranlaßt, diese Ausführung von damals noch zu erweitern, um die volle Aufmerksamkeit des Herrn Landwirthschaftsministers und des Herrn Eisenbahnministers auf diese Verhältnisse zu lenken.

Der Bedarf an Grubenholz allein in den Distrikten des Ruhrkohlenbeckens wird berechnet auf jährlich 750 000 bis 800 000 Tonnen = 1 400 000 Raummeter. Von diesen 800 000 Tonnen werden allein 85 Prozent als Nadelholz verbraucht, und die Wälder östlich der Elbe sind ja nach ihrem Holzbestand geeignet, an diesem großen Bedarf nach den Ruhrkohlendistrikten zu partizipiren. Der Preis für das Festmeter Nadelholz im Walde beträgt 3 bis 4 Mark in den Provinzen jenseits der Elbe, während wir in den Distrikten des Ruhrkohlenreviers 10 bis 12 Mark per Festmeter bezahlen. In beiden Fällen treten die Kosten der Verarbeitung, der Abfuhr zur Bahn und die Eisenbahnfracht dazu. Diese Eisenbahnfracht ist nun so hoch gestellt, daß eine Konkurrenz mit den Grubenhölzern, die aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Grubendistrikte kommen, nicht eintreten kann. Wenn nun der Herr Eisenbahnminister einen billigeren Tarif für diese Grubenhölzer gäbe, so kommen zwei vermehrte Einnahmen: einmal für die Forstverwaltung, die ihre Hölzer zu einem guten Preise verwerthen könnte, andererseits verdient auch bei den niedrigeren Frachtsätzen die Eisenbahnverwaltung an diesen in großen Massen hervortretenden Transport.

Nach Zeitungsnachrichten hat der Bezirksisenbahnrath von Köln für das Sieger Land einen Ausnahmetarif für Puddelkohlen dem Herrn Eisenbahnminister vorge schlagen. Wie ich gehört habe, ist der Herr Minister nicht abgeneigt, dieser Anregung Folge zu geben, einen Tarif, der 1½ Pfennig pro Tonne und per Kilometer zuzüglich 6 Mark Abfertigungsgebühr beträgt, zu gewähren. Wenn dieser selbe Tarif den Waldbesitzern für Grubenholz zugestanden würde für ihre Sendungen vom Osten nach dem Westen, so würden sie in der Lage sein, ihre Verschickungen vorzunehmen.

Ich möchte den Herrn Landwirthschaftsminister bitten, sich mit seinem Kollegen im Eisenbahnministerium in Verbindung zu setzen; in der Vereinigung dieser beiden Ministerien ist es möglich, die Einnahmen sowohl für die Eisenbahnverwaltung wie für die Forstwirthschaft zu heben. Wie ich schon früher ausgeführt habe, kann sehr viel geschehen in den Einnahmen aus den Betrieben der Eisenbahnen, wenn die verschiedenen Ressorts mehr zusammenarbeiten als bisher. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Schöning**: Meine Herren, trotzdem, wie ich gehört habe, bei den Forsten eine bedeutende Mindereinnahme ist, trete ich doch mit einer Bitte

an den Herrn Minister heran, die ich bereits vor Jahren an ihn gerichtet habe. Diese Bitte ist im Interesse der kleineren, namentlich der bäuerlichen Besitzer, und es handelt sich dabei um die unentgeltliche Hergabe von Pflanzen aus den königlichen Pflanzkämphen. Ich brauche wohl nicht besonders hervorzuheben, daß diese Hergabe im Landeskulturinteresse liegt. Der Herr Minister hat mir vor Jahren freundlich zugesichert, daß diese Bitte gewährt werden sollte; es ist die Sache aber mit so großen Weitläufigkeiten verbunden, daß die Leute davon Abstand nehmen und lieber versuchen, aus den Privatforsten die Pflanzen zu bekommen.

Ich möchte den Herrn Minister nochmals recht dringend darum bitten — ich wiederhole ausdrücklich, ich verlange es nicht für die größeren, sondern für die kleineren bäuerlichen Besitzer —, aus den königlichen Pflanzkämphen Pflanzen unentgeltlich herzugeben von Forstpflanzen im Landeskulturinteresse. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Müller**: Meine Herren, ich will mit ein paar Worten zurückkommen auf die Frage, die soeben von dem Herrn Abgeordneten v. Cynern angeregt ist. Es ist nicht nur der Fall, daß die Staatsforsten erheblich höhere Einnahmen erzielen könnten durch die Einrichtung billigerer Tarife, sondern es würden auch die Privatforstbesitzer des Ostens Nutzen hieraus ziehen können, ohne daß die westliche Forstwirtschaft dadurch benachtheiligt würde.

Es ist seit einem oder zwei Jahren in erheblich steigendem Maße eine Einfuhr von Hölzern aus der Ostsee eingetreten, theilweise aus Rußland, aber auch aus Schweden, für die Grubenbezirke in Westfalen, und ich zweifle nicht daran, daß, wenn eine erhebliche Herabsetzung der Tarife eingeführt würde, ein Ausnahmetarif zur Konkurrenz gegen ausländische Einfuhr, das zum Segen der Allgemeinheit sein würde und auch zum Segen der Privatforstwirtschaft.

Vizepräsident **Dr. Graf** (Eberfeld): Das Wort ist nicht weiter begehrt, der Herr Berichterstatter verzichtet; ich kann also konstatiren, daß Titel 1 festgestellt ist, und daß der Antrag der Budgetkommission, über die Petition II 130 zur Tagesordnung überzugehen, angenommen ist.

Wir kommen zu Titel 2 der Einnahme. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete v. Trott zu Solz.

Abgeordneter **v. Trott zu Solz**: Meine Herren, die Nebennutzungen der fiskalischen Waldungen haben im verfloffenen Jahre in einem großen Theil der Staatswaldungen besonders für die kleineren ländlichen Besitzer eine sehr bedeutende Rolle gespielt. Es ist nicht zum geringsten Theil der Heranziehung dieser werthvollen Hilfsmittel zu danken, daß damals, als durch die mehrere Monate hindurch andauernde Dürre ein Mangel an Futter und Streuzug in geradezu erschreckender Weise eingetreten war, — daß damals, sage ich, es vermieden wurde, daß ein akuter Nothstand in des Wortes schlimmster Bedeutung in bestimmten Gegenden unseres Vaterlandes ausbrach, und daß die Besorgniß, die zeitweise sehr begründet war, sich zerstreute, daß einzelne ländliche Besitzer der von mir bezeichneten Art in ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit geradezu gefährdet waren.

Neben den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für die betreffenden Gebiete gewährten Frachtermäßigungen ist es in den beteiligten Kreisen mit lebhaftem Dankgefühl aufgenommen worden, daß der Herr Minister für die Landwirthschaft damals die bekannte Anweisung erließ, nach welcher die Hilfsquellen des Waldes in reichem Maße den nothleidenden Landleuten eröffnet werden sollten. Auf Grund dieser Anweisung haben die Forstbehörden anfangs zwar zögernd, später aber in

reichem Umfange die Hilfe des Waldes gewährt, und es ist diese Hilfe dann besonders von segensreichem Erfolge geworden, als der ursprüngliche Modus der Hergabe der Streunutzung auf dem Wege des Meistgebots, welches zu ganz ungeheuren Preissteigerungen trotz aller wohlwollender Abmahnungen seitens der Forstbehörden führte, aufgegeben worden war, und die Streunutzung des Waldes gegen eine bestimmte mäßige Tage verabsolgt wurde.

Neben dieser Unterstützung seitens der königlichen Staatsforstbehörden sind die übrigen in Betracht kommenden Faktoren keineswegs unthätig geblieben, sie haben vielmehr alles angewandt, was in ihren Kräften stand, um die Noth zu lindern. Speziell den Organen der Selbstverwaltung ist ja das schönste Lob für diese ihre Thätigkeit dadurch zu Theil geworden, daß derselben in anerkennender Weise Allerhöchsten Orts durch die Thronrede Erwähnung gethan worden ist.

Aber trotz dieser Wirksamkeit der königlichen Forstbehörden und der übrigen dabei in Betracht kommenden Faktoren wäre es nicht möglich gewesen, das Hervorbrechen eines akuten Nothstandes zu vermeiden, wenn nicht noch ein fruchtbarer Herbst eine reiche Ernte an Futtergewächsen aller Art gewährt hätte. Durch dieses Zusammentreffen ist es denn gelungen, über die schlimmste Zeit in den von Dürre besonders betroffenen Gegenden hinwegzukommen, ohne daß die Staatskasse um Unterstützung angegangen werden mußte, was meines Erachtens sonst nicht zu vermeiden gewesen wäre und bekanntlich in anderen Bundesstaaten in weitem Maße geschehen ist.

Es wäre nun aber vollkommen verkehrt, wollte man annehmen, daß die durch die Dürre des vorigen Jahres geschaffene Lage überwunden sei, und man jetzt die Dinge sich entwickeln lassen könnte, wie sie sich eben entwickeln. Es hieße das die Kosten, die Mühe und Arbeit, die im vorigen Sommer angewandt sind, geradezu vergeuden und vergeblich verwandt erscheinen lassen; es hieße das nur den Eintritt der Kalamität um einige Monate hinauschieben. Man wird vielmehr die heilende Hand im Frühjahr an die dann gewiß wieder hervorbrechenden Wunden legen müssen.

Herr von Plöy hat gelegentlich der handelspolitischen Debatten in diesem Hause den Gegenstand bereits gestreift; er scheint mir aber von solcher Bedeutung für weite Kreise des Landes und insbesondere für die kleinbäuerlichen Besitzer zu sein, daß es nicht unangebracht sein dürfte, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf diese Verhältnisse noch einmal speziell hier zu lenken, die dieser Aufmerksamkeit sehr werth sind und ebenso die volle Berücksichtigung seitens der königlichen Staatsregierung verdienen, die sie auch, wie ich weiß thatsächlich finden.

Herr v. Plöy hat damals die Bitte ausgesprochen, daß der Herr Minister für Landwirtschaft geneigt sein möchte, auch im kommenden Sommer wieder aus den Wäldern Gras besonders an die kleinen Leute zur Ergänzung ihrer Futtervorräthe abzugeben. Dieser Bitte kann ich mich vollständig anschließen, aber ich glaube, daß durch die Erfüllung dieser Bitte ein ganz besonders wichtiger Punkt in dieser Frage noch nicht getroffen worden ist, und daß dieser andere Punkt, den ich im Auge habe, zuvor zu erledigen sein würde. Die Wunden, welche durch die Futter- und Streunoth den landwirtschaftlichen Betrieben geschlagen worden sind, machen sich unmittelbar und zuerst in den Viehbeständen durch deren Herabminderung geltend. Der Herr Minister für Landwirtschaft hat wohl in Folge dessen auch eine neue Zählung des Viehbestandes im vorigen Herbst angeordnet, um danach Vergleiche anzustellen mit dem Viehbestande, der nach der Viehzählung des vorausgehenden Jahres festgestellt worden war. Es ist mir nun nicht bekannt, welches Ergebnis ich Ganzen diese Vieh-

zählung gehabt habe. Ich kann deshalb in dieser Beziehung nur von meiner engeren Heimath reden und anführen, daß es dort glücklicherweise hat vermieden werden können, daß eine derartige Verminderung des Viehstandes in Folge der Futternoth erfolgt wäre, daß sie als eine irrationelle, als eine unwirtschaftliche bezeichnet werden mußte. Der Viehstand ist natürlich zurückgegangen, auch bei uns nicht unbedeutend, aber nicht in einer solchen Weise, daß die Bestellung, die Düngung der Felder dadurch in Frage gestellt werden würde.

Es wird sich nun bei Beurtheilung der durch die Futternoth geschaffenen Lage im gegenwärtigen Augenblick darum handeln, die Frage zu beantworten, ob mit den vorhandenen Futtermitteln, die theils im Wege des Ankaufs beschafft worden sind, die vorhandenen Viehbestände durch den Winter gebracht, und in einem erträglichen Futterzustande erhalten werden können. Ich muß bei Beantwortung dieser Frage wiederum auf meine engere Heimath exemplifiziren, weil mir die dortigen Verhältnisse allein näher bekannt sind. Es wird indessen auch in anderen Gegenden, die durch die Dürre besonders hart betroffen sind, nicht viel anders liegen als bei uns. Ich kann nun aber in Bezug auf meine engere Heimath die aufgeworfene Frage bejahen. Ich glaube, daß es möglich sein wird, mit den vorhandenen Futtervorräthen den vorhandenen Viehbestand durch den Winter zu bringen.

Es gehören dazu allerdings zwei Voraussetzungen. In erster Linie gehört dazu die äußerste Einschränkung und Sparsamkeit in der Verwendung der vorhandenen Futtervorräthe. Diese Voraussetzung ist bei uns gegeben; denn unser heftiger Bauer zeichnet sich durch die Fähigkeit aus, sich mit den gegebenen Verhältnissen auf das äußerste abzufinden, sich nach der Decke zu strecken, wie dieses kein anderer Stand der Bevölkerung nur annähernd in derselben Weise in der Lage ist.

Eine weitere Voraussetzung ist die, daß die vorhandenen Strohvorräthe, welche sich in den ländlichen Wirthschaften befinden, größten Theils zu Futterzwecken herangezogen werden, wie dieses auch bisher geschehen ist. Nach den Schätzungen die wir in dieser Beziehung vorgenommen haben, wird nur etwa ein Sechstel der vorhandenen Strohvorräthe für Streuzwecke benutzbar sein; fünf Sechstel müssen für Futterzwecke verwendet werden, wenn die vorhandenen Futtervorräthe ausreichen sollen, den Viehstand bis zum Heranwachsen neuer Futterstoffe auf den Feldern zu erhalten. Geschieht das, so wird das natürlich die Folge haben, daß sehr bald wieder ein empfindlicher Mangel an Streuvorräthen eintreten wird, und ich glaube, daß an diesem Punkte eingeseht werden muß, wenn den bedrängten Landwirthen in den durch die Futternoth betroffenen Gegenden geholfen werden soll; es muß ihnen die Möglichkeit gewährt werden, sich einen Ersatz für die fehlenden Streuvorräthe zu verschaffen. Bis zu einem gewissen Grade wird als Ersatz ja die Torfstreu herangezogen werden können. Indessen ist die Torfstreu nicht billig, wenn sie vom Händler bezogen wird, und es werden besonders unsere kleinen Besitzer kaum in der Lage sein, erhebliche Mengen an Torfstreu zu kaufen. In dankenswerther Weise hat sich ja die staatliche Verwaltung bereits im vorigen Jahre bereit erklärt, aus den fiskalischen Torfstichen zum Selbstkostenpreise Torf abzugeben zu Streuzwecken in den durch die Dürre besonders betroffenen Gegenden. Indessen sind schon im vorigen Jahr die Anfragen nach Torf aus diesen Torfstichen so erhebliche gewesen, daß diese Gesuche nicht alle berücksichtigt werden konnten aus Mangel an Material. Diese Verhältnisse — davon bin ich überzeugt — werden sich noch ganz erheblich steigern im nächsten Frühjahr. Denn wenn auch den Winter über dort Vorräthe gesammelt worden sind, so werden

doch natürlich die Anfragen im Frühjahr sehr erheblich viel größer werden als im letzten Herbst; mit Torf allein wird also dem Bedürfniß an Streuzeug nicht genügt werden können.

Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als wiederum auf den Wald zurückzugreifen. Es wird wiederum nöthig sein, wenn unseren kleineren Besitzern geholfen werden soll, das aus den fiskalischen Wäldern in möglichst großem Umfange Laub und anderes Streuzeug im Frühjahr, sobald es irgend die Witterung ermöglicht, abgegeben wird. Denn meiner Schätzung nach wird in meiner Heimathsprovinz in den Kreisen, wo die Futternoth geherrscht hat, das Bedürfniß nach weiterem Streuzeug bereits Anfang oder Mitte März in empfindlicher Weise hervortreten. Ich will nun keineswegs hier etwa einer Devastation des Waldes das Wort reden; das liegt mir vollkommen fern. Jede Devastation des Waldes muß selbstverständlich auf das peinlichste vermieden werden. Aber ich meine doch man müßte bei der Abgabe von Streuzeug aus dem Walde bis an die äußerste zulässige Grenze wohl gehen und einen kleineren geringeren Schaden, den die Hergabe von Streuzeug aus den Wäldern vielleicht herbeiführen möchte etwa dadurch, daß der Zuwachs an Holz ein wenig zögernder erfolgt, in den Kauf nehmen gegenüber dem großen Nutzen, der geschaffen wird, wenn die hier in Frage kommenden kleinen bäuerlichen Existenzen, auf deren Erhaltung ja auch von allen Seiten dieses Hauses ein so großes Gewicht gelegt wird, sicher erhalten würden. Denn es handelt sich in der That — nicht überall wird dieselbe Noth geherrscht haben, aber doch in vielen Theilen — um die Erhaltung dieser kleinen Existenzen. Es ist vor einigen Tagen hier im Hause mit Recht angeführt worden, daß bei der schwierigen Lage der Landwirthschaft im Allgemeinen diejenigen Besitzer welche neben dem Betriebe ihres Gutes noch als Tagelöhner, als industrielle Arbeiter etwas verdienen, noch am ehesten unter den jetzigen Verhältnissen in der Lage wären zu bestehen. Ich will das nicht bestreiten. Wenn aber außerordentliche landwirthschaftliche Kalamitäten eintreten, wie sie die Dürre für die betroffenen Gegenden war, dann wird es diesen Besitzern sehr viel schwerer als größeren, eine solche, wenn auch vorübergehende, schlimme Zeit zu überwinden, ohne in ihrer wirthschaftlichen Selbstständigkeit erschüttert zu werden. Ich meine, es ist eine Pflicht der königlichen Staatsregierung, der sie bei ähnlichen Anlässen immer nachgekommen ist, in wirksamer Weise hier einzugreifen mit den Hilfsmitteln des Waldes. Es wird sich das um so mehr empfehlen, als es sich um eine Hülfe in natura handelt, die ganz gewiß vorzuziehen ist einer Hülfe in Geld. Ich bin auch sehr damit einverstanden, daß diese Hülfe in natura nicht unentgeltlich gewährt wird, sondern daß — das würde ich allerdings wünschen — eine ermäßigte Taxe festgehalten wird. Denn auf diese Weise wird sich das Bedürfniß am besten bestimmen lassen und Mißbräuche werden dadurch am leichtesten vermieden. Es ist nun auch von Herrn v. Ploeg bereits erwähnt worden, daß bei der Abgabe von Laub im vorigen Jahre Mißbräuche stattgefunden haben. Ich will das nicht in Abrede stellen, aber wundern, meine Herren, kann man sich doch darüber ganz gewiß nicht, daß bei einer derartigen Maßregel, bei solchen Massenabgaben von Laub, wie sie stattgefunden haben, in einzelnen Fällen einmal ein Mißbrauch vorkommt; das ist nach meiner Ansicht ganz unvermeidlich, und dieser einzelne mißbräuchliche Fall darf ganz gewiß der Gesamtheit nicht zur Last gelegt werden. Es ist in dieser Beziehung unter andern auch darauf hingewiesen worden, daß in einem einzelnen Falle von einer Gemeinde, die reiche Mengen von Laub erhalten hatte, große Quantitäten Stroh verkauft worden sind.

Es ist das ganz gewiß nicht richtig, in normalen Zeiten auch entschieden zu verwerfen. Es handelt sich aber doch um eine anormale Zeit. Nehmen Sie einmal an, in welcher schwierigen Lage die Landwirthe damals waren. Die Heuernte war ausgeblieben, hatte keinen nennenswerthen Ertrag gegeben, Weizen und Korn standen so niedrig im Preis, das die Landleute fast allgemein diese Brotfrucht zum Viehfutter verwendeten; der Hafer ist meistens mißrathen, so daß in vielen Gemeinden Schwierigkeiten bestehen, wie sie sich einen entsprechenden Saathofer beschaffen sollen. Es war also kein Mittel vorhanden, sich baares Geld zu verschaffen, das sie brauchten. Wenn nun ein Landwirth in der Noth dazu griff, Stroh zu verkaufen, so will ich das nicht vertheidigen, aber entschuldigen werden sie es gewiß auch.

Wenn ich mir erlaube diese Ausführungen hier zu machen, so habe ich mit denselben den speziellen Zweck verfolgt, an den Herrn Minister der Landwirthschaft die Bitte zu richten, ob er nicht geneigt sein würde, hier im Hause die Bereitwilligkeit zu erklären, ebenso, wie er es im vorigen Jahre gethan hat, auch in diesem Frühjahr mit den Hülfsmitteln des Waldes den bedrängten Gegenden zu Hülfe zu kommen, selbstverständlich nur da, wo ein Bedürfniß zu einer derartigen Unterstützung vorliegt. Der Herr Minister würde sich durch eine derartige Erklärung hier im Hause den wärmsten Dank in den theilhabenden Kreisen erwerben; er würde denen, die mit Sorge in die Zukunft schauen, unseren kleineren Besitzern, den Kampf um ihre wirthschaftliche Existenz erleichtern, er würde es ihnen ermöglichen, neuen Muth zu fassen. Sie wären vor Allem dann besser in der Lage sich mit ihren Borräthen einzurichten, wenn sie damit rechnen können, noch eine entsprechende Menge von Streuzug aus den fiskalischen Wäldern zu erhalten. Es ist auch nicht zu befürchten, daß durch eine derartige Erklärung vielleicht unerfüllbare Hoffnungen und Erwartungen erweckt würden. Unsere ländlichen Besitzer wissen sehr wohl, daß auch die Hülfquellen des Waldes nicht unererschöpflich sind, und sie sind sich auch dessen vollkommen bewußt, daß unter keinen Umständen eine Devastirung des Waldes von Seiten der königlichen Staatsregierung gebilligt oder gar von ihr selbst vorgenommen werden kann.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Eine derartige allgemeine Erklärung, wie sie der Herr Vorredner gewünscht hat, und wie ich sie im vorigen Jahre mitten in den Nothstandszeiten abgegeben habe, heute wieder abzugeben, trage ich Bedenken, und zwar um deswillen, weil ich den Eindruck habe, daß die Worte, welche ich im Sommer vorigen Jahres sprach, daß der Wald im Interesse der nothleidenden Landwirthe und namentlich der kleineren geöffnet werden solle, doch vielleicht theilweise falsch verstanden sind, jedenfalls theilweise dazu geführt haben, daß das Andrängen in den Wald früher stattfand, als bis an Ort und Stelle diejenigen Maßnahmen vollständig geregelt sein konnten, welche zur ordnungsmäßigen Entnahme von Streu und Laub erforderlich waren. Es lagen damals auch die Verhältnisse anders, als jetzt; wir wußten damals, daß ein weitverbreiteter Nothstand herrschte, während wir heute wissen, daß in dem größten Theile der damals betroffenen Landestheile von einem bedenklichen Wiederausbruch eines Nothstandes im Frühjahr, günstige Witterung vorausgesetzt, nicht wohl die Rede sein kann. Der Herr Vorredner hat völlig zutreffend bemerkt, daß die bäuerliche Bevölkerung es in hervorragendem Maße versteht, Haus zu halten, um derartige schwierige Zeiten zu überwinden. Es wird jedenfalls die oft gemachte Wahrnehmung auch hier eintreten, daß man schließlich in knappen Jahren noch mehr übrig hat, wie in reichen Jahren, wo niemand an Sparen beim Futter denkt.

Wenn ich also eine derartige allgemeine Erklärung, wie sie gewünscht wurde, nicht abgebe, so kann andererseits der Herr Vorredner versichert sein, daß, wo sich Noth herausstellt, meinerseits das, was an Streu ohne Schädigung des Waldes abgegeben werden kann, auch abgegeben werden wird. Es ist aber — und ich glaube, die Ausführungen des Herrn Vorredners sind eine Bestätigung dessen gewesen — nothwendig, daß man mit den Vorräthen und mit den Mitteln, die der Wald abgeben kann, Rath hält. Hätten wir in früheren Jahren und auch im vorigen Jahre widerstandslos all den Ansprüchen, die an die Forstverwaltung herantraten, ohne Ausblick in die Zukunft stattgegeben, so wäre es absolut unmöglich, jetzt noch Streu abgeben zu können. Dabei befürchte ich, daß vielfach doch schon so viel Streu abgegeben ist, daß kein verfügbares Material mehr vorhanden ist.

Um einen Ueberblick zu geben, welche Streuabgaben aus den Staatswäldungen stattgefunden haben, erwähne ich, daß im vorigen Jahre im Vergleich zum Jahre 1892 1 287 000 Raummeter Streu mehr verabsolgt sind. Die übrigen Summen sind kleiner, und ich will Sie damit nicht ermüden. Es sind ferner gegen das Vorjahr 25 000 Stück Rindvieh und 50 000 Stück Schafe mehr zur Waldweide gestattet. Daß nicht noch mehr Gras abgegeben werden konnte, liegt einfach darin: wenn überall alles verdorrt, so verdorrt es im Walde auch. Im Uebrigen wird, was an Gras und derartigen geringwerthigen Nebenprodukten im Walde vorhanden ist, im Interesse der Staatseinnahmen ständig in allen Gegenden benutzt. Also, erhebliche Hilfe konnte durch Grasabgabe und Waldweide nicht gewährt werden. Dagegen ist bei der Streuabgabe in hingebender Weise und mit vollem Verständniß von der Forstverwaltung verfahren.

Ich will weiter anführen, daß, um einen Ueberblick über die Verhältnisse zu haben, wie der Herr Vorredner schon erwähnte, an demselben Tage, wie im Jahre 1892 auch im Jahre 1893 eine Viehzählung, beschränkt auf Rindvieh und Schweine, stattgefunden hat. Wenn das Ergebnis noch nicht veröffentlicht worden ist für Preußen, so hat das darin seinen Grund, daß in den nächsten Tagen voraussichtlich das Resultat für das ganze deutsche Reich bekannt gegeben werden wird, weil nicht allein Preußen in Mitleidenschaft gezogen war, sondern auch andere Bundesstaaten und dementsprechend die beschränkte Viehzählung im Reich stattgefunden hat. Der Bestand an Rindvieh, welcher am 1. Dezember 1892 rund 9 871 000 Stück betrug, ist zurückgegangen auf 9 553 000, hat sich also um rund 315 000 Stück vermindert. Meine Herren, es ist das eine erhebliche Summe. Der Rückgang hat stattgefunden in allen Regierungsbezirken bis auf Königsberg. Aber ich glaube, daß man im Allgemeinen dem Herrn Vorredner darin beipflichten kann, daß die stattgehabte Schädigung der Landwirthschaft immer noch erträglich ist. Das Zugvieh wird im Wesentlichen erhalten sein. Im Uebrigen mußte in einzelnen Landestheilen ein starker Rückgang eintreten, weil bekannt ist, daß vielfach im Verhältniß zum Grundbesitz viel zu große Viehbestände gehalten wurden.

Nach den mir bisher zugegangenen Nachrichten kann angenommen werden, daß es unter normalen Witterungsverhältnissen, abgesehen von vereinzelt kleinen Distrikten, im Frühjahr zur Unterstützung der Bevölkerung Zwecks Erhaltung des Viehs der Aufwendung erheblicher Mittel nicht bedarf. Inzwischen sind von dem Kaiser zur Bekämpfung des Nothstandes aufgewendet und durch Anleihen bei den Provinzen oder in anderer Weise beschafft im ganzen über 5 Millionen Mark, und ich kann hier nur wiederholen, was in der Thronrede bereits ausgesprochen ist, daß

die Erwartungen, welche die Staatsregierung in die Thätigkeit der Selbstverwaltungs-körper, Kreise, Provinzen und Kommunalverbände, sowie in die landwirthschaftlichen Vereine gesetzt hat, in vollem Maße erfüllt sind.

Ich komme noch mit einem Worte auf eine Bemerkung des Abgeordneten v. Schönning zurück. Er sprach aus, man möchte an kleine Besitzer aus Baumschulen umsonst Pflanzen abgeben. Eine derartige unentgeltliche Abgabe von Pflanzen findet schon jetzt statt, und sollten an einer Stelle Schwierigkeiten vorliegen, so bitte ich mir die Spezialfälle zu nennen, um diesen nachgehen zu können. Es kann daran liegen, daß in der Nähe keine Pflanzstätten und keine fiskalischen Forsten vorhanden sind. Das kann ich im Augenblick nicht entscheiden; aber in der Tendenz bin ich mit dem Herrn Abgeordneten vollkommen einverstanden.

Abgeordneter **Kriebel**: Meine Herren, die königliche Staatsregierung hat sich den warmen Dank eines großen Theils der Bevölkerung in den kleinbäuerlichen Gegenden dadurch erworben, daß sie rechtzeitig nicht allein die Kommunalwaldungen geöffnet hat, sondern auch die Staatswaldungen nicht von der Hilfe, die im Augenblicke der Futternoth gewährt werden mußte, ausgeschlossen hat. Ich kann auch dem Herrn Minister darin beitreten, daß es sich einstweilen nicht übersehen läßt, ob im Frühjahr eine Futternoth wie im vorigen Jahr wieder eintreten wird. Es hängt das ganz wesentlich ab von der Witterung, die wir von jetzt ab haben werden. Aber im Uebrigen muß ich doch ganz und voll der Darstellung, wie sie der Herr Kollege Trott zu Solz gegeben hat, beitreten auch für die rheinischen Verhältnisse. Ich muß sogar etwas weiter gehen als er, indem zu konstatiren ist, daß in einzelnen rheinischen Kreisen heute bereits eine Noth an Futter sich geltend macht. Ich kann den Kreis Merzig bezeichnen, in dem man in den letzten Tagen wieder dazu hat übergehen müssen, von außen Stroh zu beschaffen, nicht als Streu, sondern um dieses Stroh zum Futter mit zu verwenden, um mit den vorhandenen Futtervorräthen nur auskommen zu können. Und da begrüße ich die Anregung des Herrn v. Trott zu Solz; denn ich halte es für höchst empfehlenswerth, daß sich die königliche Staatsregierung heute schon mit der Möglichkeit beschäftigt, daß eine Futternoth auch in diesem Jahre wird eintreten können. Geschieht es, dann wird rechtzeitig nachher auch die Fürsorge getroffen werden können, und daß gerade das zur rechten Zeit, was nöthig ist, auch den Kleinbauern zugänglich gemacht wird, ist, glaube ich, die wirksamste und beste Hilfe. Ich danke also dem Herrn Freiherrn v. Trott zu Solz für seine Anregung.

Abgeordneter **Dasbach**: Meine Herren, ich hatte geglaubt, die Diskussion über die Streuentnahme würde erst stattfinden bei Besprechung der Interpellation, welche betreffs des Nachlasses der verhängten Strafen eingereicht ist. Da aber heute schon dieser Gegenstand berührt wurde, so darf ich jetzt wohl schon einige Worte sagen, ohne der bevorstehenden weiteren Diskussion vorzugreifen. Ich bin ebenfalls sehr erfreut gewesen, daß der Herr Abgeordnete v. Trott die Nothwendigkeit und auch die Möglichkeit einer Entnahme von Streu aus den Staats- und Gemeindeforsten betont hat. Vielfach wird von den Forstbeamten eine gegentheilige Meinung ausgesprochen und gehandhabt; sie behaupten, daß auch die geringste Streuentnahme nicht ohne sehr große Benachtheiligung des Waldes geschehen könne; sie vergessen aber dabei vollständig, daß, wenn die Streu nicht entnommen wird, dann ein anderer Nachtheil entsteht in der Ackerwirthschaft des kleinen Bauern. Dieser nämlich entbehrt vollständig der Streumittel, und in andern Fällen auch der

Futtermittel, und der Nachtheil, der ihm dadurch am Viehstand zugefügt wird, ist doch viel bedeutender, als der Nachtheil, welcher dem Walde durch die Streuentnahme zugefügt wird. Wenn der Bauer einmal im Rückstand mit seinem Vieh gekommen ist, indem er gezwungen war, dasselbe zu Schleuderpreisen zu verkaufen, so findet er nicht mehr die Möglichkeit, auf rationelle Weise wieder zu Vieh zu kommen; folglich wird er entweder Vieh entbehren müssen, oder solches nur zu Wucherzinsen wieder bekommen. In dem einen und in dem anderen Falle ist er ruinirt. Wenn ich auch zugebe, daß die Entnahme von Streu aus den Staats- und Gemeindewaldungen denselben einen Nachtheil zufügt, daß es also besser für den Wald wäre, wenn die Streu ihm nicht entnommen werden müßte, so muß ich doch betonen, daß die Nichtentnahme den Betheiligten einen größeren Schaden zufügt und dieser Schaden nicht wieder gut gemacht werden kann, auch nicht durch den Nutzen, welcher nach zehn oder zwanzig Jahren aus den Waldungen, wenn sie geschont worden wären, erwachsen würde.

Der Herr Minister hat in dankenswerther Weise am 1. Juli des vorigen Jahres hier in dem Hohen Hause erklärt, daß er seine Unterbeamten angewiesen habe, reichlich Laubstreu zur Entnahme anzuweisen. Das Hohe Haus war sehr erfreut über das Entgegenkommen und das Wohlwollen des Herrn Ministers, aber das Wohlwollen der Centralinstanz — das müssen wir auch in anderen Fällen erfahren —, das Wohlwollen der Centralinstanz ist nicht durchgesichert bis zu den untersten Behörden. Es hat Fälle gegeben, die ich persönlich untersucht habe — ich bitte nicht etwa dem Gedanken Raum zu geben, als ob ich irgend welche unglauwbürdige Mittheilungen hier vorzutragen mir erlaubte —, es hat Fälle gegeben, die ich ausgiebig, wenn auch nicht durch kontradiktorische Verhandlungen untersucht und in denen ich festgestellt habe, daß in wahrhaft grausamer Weise den Leuten Streu vorenthalten ist, obgleich sie ihnen ganz gut hätte gegeben werden können.

Der Herr Minister hat geglaubt, daß sich durch „Sparsamkeit“ der Nothstand überwinden lasse. Durch Sparsamkeit kann man zwar das Dasein des Viehes etwas verlängern, aber es doch nicht satt machen. Wenn der Rückgang an Rindvieh in der ganzen Monarchie 315 000 Stück beträgt, dann, meine ich, ist das doch ein erschreckendes Resultat. Aus einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Trier sind die Resultate veröffentlicht worden, und sie sind sehr betrübend. Bedenken Sie wohl, daß der Regierungsbezirk Trier, wenn Sie das Durchschnittseinkommen der Gensiten für die ganze preußische Monarchie auf dem platten Lande betrachten, an zweitletzter Stelle steht; hinter ihm steht nur noch der Regierungsbezirk Arnberg. Das Durchschnittseinkommen auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Trier beträgt nur 1 486 Mark, während der Durchschnitt für die ganze preußische Monarchie 1 783 Mark beträgt. Aber der Regierungsbezirk Trier besteht zum Theil aus einer sehr reichen Gegend, dem Saarrevier, und deshalb haben wir in dem andern Theile eine ganz bedeutend niedrigere Zahl des Durchschnittseinkommens. Die Leute auf der Eifel und in dem Hunsrück sind ganz auf die Viehzucht angewiesen, und dabei ist ihnen der Ackerbau sehr wenig lohnend, weil häufig im Frühjahr Fröste eintreten; wenn also die Leute dort kein Vieh mehr haben, oder im nächsten Frühjahr, wenn sie wieder Futter besitzen, gezwungen sind, unter den nichtsmüdigsten Bedingungen Vieh auf Pacht oder auf Borg anzunehmen, so sind sie vollständig ruinirt. Es läge also im staatlichen Interesse, diese große Anzahl von Familien auch steuerkräftig

zu erhalten. Wenn einerseits der Herr Minister fürchtet, daß eine reichliche Streuentnahme auf lange Jahre einen Nachtheil dem Walde zufügen würde, so möge er andererseits bedenken, daß der Ruin zahlloser ackerbaureibender Familien auch eine ganz bedeutende Schädigung der Staatsfinanzen sein würde, und er möge erwägen, welches der größere und welches der kleinere Nachtheil sein wird. Ganz besonders, meine Herren, war zu beklagen, daß viele Förster — die Staatsbehörden haben ja die Aufsicht über die Kommunalverwaltungen — daß viele Förster sich gar nicht den wohlwollenden Intentionen des Ministers anfügen wollten. (Widerspruch). Jawohl! Ich kann das beweisen. Sie haben sich vielfach lange bitten lassen und dann unterlassen, irgend eine Antwort zu geben. In vielen Fällen ist es sogar geschähen, daß die günstige Zeit zur Streuentnahme — der Sommer und der Herbst — versäumt und den Petenten erst im November Streu angewiesen wurde. Im einem speziellen Falle hatte ich dies behauptet, aber man hat an die Centralinstanz berichtet, daß das nicht wahr sei. Ich habe Erkundigungen eingezogen, und es ist mir auf meine weitere Eingabe kein Bescheid gegeben worden darüber, ob ich mit meiner Behauptung recht oder unrecht habe; aber der Förster ist nachher verfehlt worden, und dies wird wohl auch eine Antwort sein. Leider verstehen die Landleute nicht hinreichend, sich ihres Rechtes zu bedienen; sie haben ja nicht jene Gewandtheit, welche dazu nothwendig ist.

Für die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeindeforsten ist maßgebend die Verordnung vom 24. Dezember 1816. In dieser Verordnung ist gesagt, daß die Oberaufsicht des Staates nur den Zweck haben soll, eine Verfleuderung des Waldes zu verhindern, daß aber im Großen und Ganzen das Interesse der Gemeinden maßgebend sein soll, und — so fährt der § 4 der genannten Verordnung fort —:

nach diesen Rücksichten sind die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats zu prüfen.

Das heißt mit anderen Worten Folgendes: von den Gemeindebehörden ist der Plan zur Bewirthschaftung aufzustellen; derselbe muß eingereicht werden an die Forstbehörden, und diese haben zu prüfen, ob nicht durch Ausführung des Planes der Wald erheblich geschädigt werden würde. Der Förster soll dann der Gemeindevertretung seine etwaigen Bedenken gegen den Plan vortragen, und dann sollen die Gründe für und wider — falls nicht eine Uebereinstimmung erzielt worden ist — der Regierung eingereicht werden, und diese hat dann das entscheidende Wort. Gegen diesen Instanzenweg werde ich garnichts sagen; derselbe ist vortrefflich. Es wäre nur zu wünschen, daß er gehandhabt würde. Nun soll es eine Kabinettsordre vom 15. oder 18. August 1835 geben, welche vielfach citirt worden ist, um mir zu beweisen, daß ich mit meiner Auffassung unrecht hätte. Ich habe diese Kabinettsordre nirgends finden können, auch nicht in der Gesefzsammlung, die hier im Hause vorrätbig ist. Es ist nun am 31. August 1839 eine Instruktion erlassen worden vom Oberpräsidenten, welche fast das Gegentheil von dem sagt, was Gesefz ist. Diese Verordnung schreibt im § 25 vor:

Die Aufstellung dieser Ermittlungen

— nämlich, wie man im folgenden Statsjahr die Gemeindevaltungen bewirthschaften müsse —

die Aufstellung dieser Ermittlungen und Pläne liegt den verwaltenden Forstbeamten unter Mitwirkung der Kommunalbehörde ob.

In dem Gesetz steht: die Gemeindevertretungen sind berechtigt, den Plan aufzustellen, und dem Förster steht nur die Kritik zu, die Instruktion sagt das Gegentheil: der Förster soll den Plan aufstellen unter Mitwirkung der Kommunalbehörde. Nun gestehe ich zu, daß, wenn überall nach der Instruktion in vernünftiger und loyaler Weise vorgegangen würde, im Großen und Ganzen die Sache auf dasselbe herauskäme, wenn nämlich eine ausgiebige Diskussion stattfände. Aber in vielen Fällen ist mir von den beteiligten Gemeindeverordneten versichert worden, daß die ganze Verhandlung in folgender Weise vor sich geht. Der Förster legt den Plan vor und sagt; „Das müßt ihr unterschreiben!“ Desteß erheben die Leute Bedenken und sagen: „So und so wünschen wir's; wir glauben, in jenen Distrikten könne in diesem Jahre Holz gefällt werden; wir haben außergewöhnliche Kommunalumlagen und wollen diese Unkosten decken durch Erlös aus dem Holzverkauf.“ — Dann wird ihnen vielfach entgegnet: „Nein, wenn ihr das nicht unterschreibt, dann ist es gut, dann schicke ich es an die Regierung, die wird mir zustimmen.“ — Meine Herren! es wird Ihnen schwer fallen, zu glauben, daß es oft so hergeht; ich versichere Ihnen, daß es in vielen Sitzungen wörtlich so hergegangen ist.

Darum bitte ich den Herrn Minister, er möge eine Instruktion erlassen, in der er klar und deutlich sagt, in welcher Weise diese Verathung, die Festsetzung des Planes für die Bewirthschaftung der Gemeindeverwaltungen stattfinden soll; ich bitte, er möge namentlich den beteiligten Förstern einschärfen, daß die Waldungen Eigenthum der Gemeinden sind, allerdings nicht individuelles Eigenthum des einzelnen Privatmannes, aber doch thatsächlich volles Eigenthum der Gemeinden und nicht des Staates. Die Obervormundschaft des Staates sollte sich doch, wie die Verordnung von 1816 sagt, nur darauf beschränken, einen gewissen Unfug zu verhindern, der hier und da von der jetzigen Generation getrieben werden könnte — nämlich auf Kosten der zukünftigen Generation zuviel Geld aus dem Gemeindewalde herauszuschlagen. Ich würde es billigen, wenn in allen Fällen, wo solcher Unfug versucht würde, die Staatsbehörden einschreiten. Aber wenn es vorkommt — und das kommt vor —, daß Bäume in den Gemeindewaldungen verfaulen, weil sie nicht rechtzeitig gehauen worden sind, dann wird auf der andern Seite Unfug verübt.

Abgeordneter Freiherr v. **Grffa-Wernburg**: Meine Herren, ich glaube, ich bin vor dem Verdachte geschützt, als wenn ich nicht „landwirthschaftlich fühlte“; aber wenn dem, was der Herr Vorredner wünscht, nachgegeben werden soll, so würde eine vollkommene Devastation der Kommunalwaldungen eintreten, und die kann ich, trotzdem ich sehr landwirthschaftlich fühle, doch nicht mitmachen. Ich möchte mal den Herrn Abgeordneten Dasbach daran erinnern, daß wir jetzt noch im Etat jedes Jahr die sehr bedeutende Summe für die Eifel aufzuwenden haben, weil früher dort Raubwirthschaft getrieben worden ist. Wenn wir das wollen, wie er es zu wollen scheint, daß die Königliche Staatsverwaltung und Forstverwaltung andere Grundsätze in der Verwaltung der Kommunalwaldungen einschlägt, wird die Folge davon sein, daß diese Waldungen, die jetzt mit großer Mühe in die Höhe gebracht werden, bald ebenso devastirt sein werden. (Sehr richtig! rechts.) Ich kenne den Gang, den diese Gesetzgebung hat, sehr genau und ich möchte doch den Herrn Abgeordneten Dasbach darauf aufmerksam machen, daß ja die Kommunalförster oder auch die Königlichen Förster, die diese Kommunalwaldungen unter sich haben, doch auch unter den betreffenden Forstmeistern und Forsträthen der Regierung stehen; denn ich sehe sehr häufig in meinem heimatlichen Kreise, daß die Herren zur Inspektion

der Kommunalwaldungen herreisen und sich überzeugen, daß der von den Förstern allerdings und der Gemeinde zusammen aufgestellte Wirthschaftsplan, der aber von der Regierung sanktionirt worden ist, auch wirklich eingehalten wird, und ich sehe ebenso, daß, wenn die Gemeinden Abweichungen von diesem Wirthschaftsplan machen wollen, (Abweichungen, die an und für sich dem Walde nicht nachtheilig sind), diese gleichfalls genehmigt werden. Ich habe beispielsweise gerade in diesem Jahre in einer Nachbargemeinde bei mir den Fall erlebt, daß die Gemeinde den Wunsch hatte, Waldstreu aus ihrer Kommunalwaldung zu entnehmen. Darauf wurde angefragt, ob das möglich wäre, ohne den Wald dauernd zu schädigen, und nachdem das bestätigt worden war, wurde die Erlaubniß auch ertheilt. Aber, meine Herren, das dürfen wir doch anerkennen, daß in derartigen Waldungen — und ich schließe die Privatwaldungen gar nicht aus — eine viel größere Reserve vorhanden wäre, wenn nicht in Jahren, wo es absolut nicht nöthig ist, wo genug Stroh gebaut worden ist, auch die Waldstreu in Anspruch genommen worden wäre; das ist gerade der Krebschaden. Ich habe so und so viel Leuten, die in meiner Heimath denselben Wunsch hatten, Schulzen und Kommunalvertretern, gesagt: das ist der Fluch, daß ihr in den Jahren, wo ihr Stroh genug gehabt habt, auch den Wald in Anspruch genommen habt, statt daß ihr den werthvollen Schatz dieser Waldstreu als Reserve für derartige schlechte Jahre, wie wir sie auch leider zu erwarten haben, aufgehoben hättet. Wenn der Herr Vorredner das will, dann kann man keine geregelte Forstwirthschaft treiben. Ich will ja anerkennen, daß in einzelnen Fällen die wohlwollenden Absichten der Königlichen Staatsregierung und speziell der Forstverwaltung nicht ganz speziell ausgeführt worden sind. Das kann sehr leicht sein, und ich muß sagen, so einem Förster, wenn dem in seinen Waldungen gekräftet werden soll, kann ich das sehr wohl nachfühlen, daß er das nicht gern zugiebt und sich dazu nicht sehr bereit finden läßt, das auszuführen, was ihm von seinem Vorgesetzten manchmal aufgegeben wird. Aber prinzipiell müssen wir doch auf dem Standpunkt feststehen bleiben, da wir leider in Preußen kein Gesetz haben, das die Wiederaufforstung der Privatwaldungen unter den Schutz und die Aufsicht des Staates stellt. Ich habe schon wiederholt in diesem Hause gesagt, daß Süddeutschland darin viel bessere Gesetze hat; in Württemberg, in Baden, in Bayern ist die Aufforstung der Privatwaldungen unter staatliche Aufsicht gestellt, und der größte Privatwaldbesitzer macht sich nichts daraus, sich vom Staat beaufsichtigen zu lassen, weil er so konservativ und vernünftig wirthschaftet, daß es ihn gar nicht genirt, wenn er die Staatsaufsicht hat. Bei uns kann jeder wirthschaften, wie er will, und die Folge davon ist, daß eine großartige Devastation der Waldungen stattfindet. Nun sage ich, nachdem wir den Schutz der Kommunalwaldungen und Korporationswaldungen, die unter Staatsaufsicht stehen, haben, dann wollen wir doch daran festhalten und nicht Einböden schaffen, wie sie in der Heimath des Herrn Vorredners bereits vorhanden sind, wofür wir diese kolossalen Summen jährlich einstellen müssen. (Bravo!)

Abgeordneter **Dasbach**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat es bedauert, daß wir noch kein Gesetz haben, welches auch die reinen Privatwaldungen unter Staatsaufsicht stellt. Ich meine, wir würden es sehr zu bedauern haben, wenn in der Bevormundung durch die Staatsbehörden noch weiter gegangen würde. Es wäre doch nachzuweisen, daß der Privatmann nicht ebenso gut in Stande sei, sein Vermögen zweckmäßig wirthschaftlich zu verwalten, wie die Staatsbeamten. Wo sollten

wir denn hinkommen, wenn schließlich noch ein weiterer Zweig der Privatthätigkeit unter die Obervormundschaft des Staates gestellt werden soll? Heute hat Geltung das Gesetz vom 24. Dezember 1816; dessen § 4 lautet folgendermaßen:

Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder anderen Gattung des Gemeinbewermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirtschaftliche Verwaltungen zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintensehung der fortwährenden Besten der Korporationen und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie (die Regierungen) daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

Das ist heute Gesetz, und ich wünsche nur, daß dieses Gesetz in dem vollen Wortlaut ausgeführt werde. Ich führe noch an, daß im Eingang dieses Gesetzes, gleichsam als Motiv, gesagt worden ist:

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den, mit Unserem Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositionsfreiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen und dem Forst-Grundeigenthum ganz unverhältnismäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeindeeigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber ebenso wenig einer schädlichen Willkür preisgegeben werden kann, so verordnen wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen da, wo ihnen solches gegeben war, wiederzugeben, andererseits aber eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Verwendungsart zu sichern, hierdurch Folgendes.

Meine Herren, ich wünsche, daß den Gemeinden auch dieses Dispositionsrecht über ihre Waldungen bleibe, und daß man nicht immer von vornherein gegen jede Gemeindevertretung das Mißtrauen hege, dieselbe habe die Absicht, die Gemeindevaldungen zu Gunsten der heutigen Generation auszubeuten auf Kosten der zukünftigen Generation. Es giebt Gemeinden in unserer Gegend, in denen etwa nur 200 Haushaltungen sind, die 3000 Morgen Gemeinewald besitzen; in denselben kann doch sicher im Laufe von 10 Jahren jedes Jahr irgend einem Distrikte eine überflüssige Laubdecke weggenommen werden, ohne daß der Wald dadurch einen empfindlichen Nachtheil hat. Es giebt viele Gemeinewälder, in denen in Schluchten, in Gräben, auf Wegen das Laub sich aufgehäuft, hat, welches also nicht zur Befruchtung der Bäume beitragen kann, und auch da hat man nicht überall zur rechten Zeit gestattet, Streu zu entnehmen. Ich mache nicht dem Herrn Minister deshalb einen Vorwurf, auch nicht den obersten Provinzial- oder Bezirksbeamten,

sondern vielen untersten Beamten; ich hatte mich eigentlich gemeldet bei Titel 3 „Förster“.

Es ist nun in diesem Hohen Hause nicht möglich, eine eingehende Diskussion darüber anzustellen, ob die Streuentnahme einen Wald so beschädigt, wie der Herr Vorredner behauptet hat; aber das geben doch auch Autoritäten der Forstwissenschaft zu, daß der Baum den Hauptbestandtheil seiner Nahrung durch seine Blätter einfaugt, nicht durch seine Wurzeln, und die Laubstreu kann nur den Wurzeln Nahrung zuführen.

Es ist Thatsache, daß bei Ausbruch der großen Futter- und Streunoth in hochherziger Weise der Fürst von Wied in Neuwied und in der Trierischen Gegend der Geheime Kommerzienrath Herr v. Boch ihre privaten Waldungen unentgeltlich den Leuten zur Streuentnahme geöffnet haben. Der Forstfiskus aber hat in unserer Gegend 10 Mark für einen großen Wagen Streu gefordert, welches ja die festgesetzte Tare ist. Allerdings hat der Herr Minister angeordnet, daß eine Ermäßigung dieser Tare eintreten dürfe; aber ehe diese Verfügung zur Kenntniß der alleruntersten Beamten gelangt war und ausgeführt wurde, waren Wochen vergangen und manches Vieh zu Schleuderpreisen verkauft worden, weil die armen Leute keine Streu hatten.

Gewiß, meine Herren, will auch ich nicht eine muthwillige Devastirung der Gemeindewaldungen; aber ich lege mit Recht Nachdruck auf den Nachtheil, der auf der anderen Seite durch die Verfassung der Streuentnahme zugesügt wird. In diesem Nachtheil ist der Herr Vorredner stillschweigend vorbegegangen. Dieser Nachtheil ist der Ruin vieler landwirthschaftlichen Existenzen. In diesem Hohen Hause ist viel gesprochen worden von dem Nothstande der Landwirthschaft. Meine Herren, wenn wir aus der Rheinprovinz und speziell aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier hätten eingehend von dem Nothstande der dortigen Landbewohner reden wollen, so hätten wir dazu Ursache genug gehabt. Wir thun das nicht bei Gelegenheit der Debatte über Handelsverträge und dergleichen, sondern bei dieser Gelegenheit, wo es sich um die Entnahme von Streu und Futter aus den Staats- und Gemeindewaldungen handelt. Hier sind wir gezwungen, von dem Nothstande unserer Bauern zu reden, und ich muß bedauern, daß in vielen Kreisen unseres Vaterlandes eine genaue Kenntniß dieses Nothstandes nicht vorhanden ist; sonst würde man nicht über unsere Verhältnisse in dieser Weise, wie es geschehen ist, urtheilen.

Meine Herren, ich gebe zu, daß der Wald durch die Streuentnahme Schaden leidet; aber ich betone, daß, wenn sie nicht gestattet wird, namentlich wenn nicht im bevorstehenden Frühjahr wiederum eine weitgehende Streuentnahme gestattet wird, viele Leute ruiniert werden. Wenn eine Kuh zu 30 Mark verkauft wird, dann ist der Nothstand doch wahrlich groß genug geworden. In unserer Gegend wollen alle Leute Stroh kaufen, aber es ist nicht hinreichend Stroh aufzutreiben, und es ist so theuer, daß manche Leute nicht das nöthige Geld dazu haben; darum sind sie doch darauf angewiesen, aus ihren Gemeindewaldungen, die der Gemeinde gehören, die Streu zu entnehmen. (Bravo! im Centrum.)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Erffa überheben mich, auf eine ganze Zahl von Auslassungen des Herrn Vorredners einzugehen; im Allgemeinen kann sich die Königliche Staatsregierung nur demjenigen anschließen, was Herr v. Erffa über die Bewirthschaftung der kommunalen Waldungen und über die Nothwendigkeit einer Staatsaufsicht über dieselben ausgeführt hat.

Ich habe aber das Bedürfniß, der Meinung entgegenzutreten, als ob die Staatsforstverwaltung sich bei dem Streuabgeben im vergangenen Jahre besonders engherzig erwiesen hätte. Daß die Centralstelle die wohlwollendsten Absichten gehabt hat, hat der Herr Abgeordnete Dasbach anerkannt; es gewinnt nach seinen Ausführungen aber den Anschein, als ob diese wohlwollenden Absichten nicht zur Ausführung gelangt seien.

Demgegenüber erlaube ich mir auszuführen, daß an Streu im Regierungsbezirk Koblenz statt 5602,5 Raummeter in gewöhnlichen Jahren in den Staatswaldungen im Jahre 1893 68808 Raummeter abgegeben worden sind, (hört! hört! rechts) daß ferner im Regierungsbezirk Trier statt 18728 Raummeter aus den Staatswaldungen allein 164615 Raummeter abgegeben sind. Aus den Kommunalwaldungen liegen die Nachrichten bisher nicht vollständig vor, es ist aber mit Bestimmtheit anzunehmen, daß da mindestens nicht weniger abgegeben ist, daß das Verhältniß wahrscheinlich ein noch günstigeres ist. Das Wohlwollen auch des ausführenden Theiles der Forstverwaltung auch in dieser Beziehung ist also nicht zu bezweifeln.

Dann hat der Herr Abgeordnete Dasbach sich auf die Verordnung vom 24. Dezember 1816 berufen. Diese ist ja im Allgemeinen maßgebend für dasjenige, was in Rheinland und Westfalen bezüglich der Bewirthschaftung der Kommunalwaldungen vorgeschrieben ist; indessen sind in den dreißiger Jahren Kabinettsordres ergangen, welche die Organisation der dortigen Forstverwaltung geändert haben. Das Wesentliche dieser Kabinettsordre ist insbesondere, daß für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier am Rhein und für Arnsberg und Minden in Westfalen besondere Kommunaloberförstereien gebildet sind, an deren Spitze Kommunaloberförster stehen, denen wieder Kommunalförster unterstellt sind. Es ist also nicht richtig, daß die Staatsförster im Wesentlichen mit der Bewirthschaftung der Gemeindeforstungen am Rhein in den genannten Bezirken befaßt werden.

Was die Aufstellung der Hauungs- und Kulturpläne betrifft, so ist es, glaube ich, eine außerordentlich zweckmäßige Einrichtung, daß die Pläne nicht von den Gemeinden selbst, sondern von den Kommunaloberförstern gefertigt werden. Würde es die Gemeinde selber thun, so würde wahrscheinlich eine außerordentliche Erschwerung des Geschäftsganges daraus hervorgehen. Im Uebrigen ist ja selbst von dem Herrn Abgeordneten Dasbach nicht in Abrede gestellt worden, daß die Gemeinden mit ihren Wünschen gehört werden.

Nun ist die Sache so dargestellt worden, als ob zwischen den Gemeinden, den einzelnen Mitgliedern derselben und den Kommunalforstverwaltungen am Rhein ein überaus ungünstiges Verhältniß bestehe. Dem muß ich ganz entschieden entgegen treten. Es giebt sehr viele kommunale Oberförstereien, in denen das allerbeste Verhältniß besteht, und in denen die Bevölkerung mit vollem Vertrauen den Forstbeamten entgegen kommt.

Es ist dann noch gesagt worden, daß in den Kommunalwaldungen eine große Zahl von Bäumen verfault, weil die Forstverwaltung engherzig genug wäre — ich weiß nicht aus welchem Grunde —, das Fällen dieser Bäume zu verhindern. Eine ähnliche Anregung ist, ich glaube vor zwei Jahren, schon von dem Herrn Abgeordneten Anebel gegeben worden. Das hat der Staatsregierung Veranlassung gegeben, diese Angaben auf ihre Begründung zu prüfen, und es hat sich dabei ergeben, daß nur in zwei bis drei Fällen zahlreichere Stämme vorhanden gewesen sind, bei denen man sagen konnte, es wäre zweckmäßiger gewesen, wenn sie zeitiger gehauen würden.

Es ist hier die Anordnung gegeben, daß der Abhieb bald erfolgte, beziehungsweise ist der Betriebsplan entsprechend abgeändert worden.

Abgeordneter **Knebel**: Auf die letzte Aeußerung des Herrn Oberlandforstmeisters bin ich gezwungen ganz kurz einzugehen.

Ich bin etwas erstaunt, daß es nur zwei Fälle geben soll, in denen ältere Eichen über die haubare Beschaffenheit längst hinaus waren; denn ich bin doch in der Lage, dem Herrn Oberlandforstmeister eine ganze Reihe von Fällen zu bezeichnen, wo das noch der Fall ist. Ich habe natürlich das Material heute nicht bei mir, aber werde mir erlauben, es dem Herrn Oberlandforstmeister zu unterbreiten. Dabei möchte ich aber einem Mißverständniß zuvorkommen, als ob ich selbst darauf dringen wollte, daß nun alle die haubaren Eichen gehauen werden sollten. Gerade in den Landestheilen, mit denen ich am genauesten vertraut bin, sind ganz außerordentlich große Reserven von Eichenholz vorhanden. Würden diese Reserven gleichzeitig gehauen, dann würde das die Folge haben, daß der Preis des Eichenholzes ganz bedeutend gedrückt würde, und daß die Gemeinden, die die Eigenthümer dieser Waldungen sind, dadurch zu Schaden kommen. Die Gemeinden würden auch sehr bald voraussichtlich den Erlös aus diesen Eichen verausgaben, und sie würden die Reserve, die sie heute haben, daher verlieren.

Ich bin also keineswegs der Ansicht, daß man nun alle diese Eichen hauen soll, aber andererseits kann ich nicht leugnen, daß nach meinen Erfahrungen doch von Seiten der Forstbehörden vielfach etwas zu einseitig auf der Ausführung des Wirthschaftsplanes bestanden worden ist. Nach dem generellen Betriebs- und Wirthschaftsplane sind die einzelnen Distrikte ganz bestimmten Jahren zugetheilt, und es ist ganz gerechtfertigt, das in der Hauptsache an diesem Betriebsplane festgehalten wird. Es giebt aber recht viele Fälle, wo thatsächlich die Betheiligten mit Recht in großer Bitterkeit zusehen, daß ihr Holz von Jahr zu Jahr an Werth abnimmt, und wo es nicht in dem Umfange vorhanden ist, daß die Gemeinden durch ein gleichzeitiges Hauen auf die Dauer geschädigt werden würden. Eine etwas größere Beweglichkeit in dieser Beziehung könnte doch den Forstbehörden in der Rheinprovinz anempfohlen werden. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ich werde dem Herrn Abgeordneten Knebel dankbar sein, wenn er die von ihm bezeichneten Fälle namhaft macht. Sie werden untersucht werden, und wenn sich wirklich überhaubares Holz findet, wird dafür gesorgt werden, daß es zum Einschlag gelangt.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort ist weiter nicht gewünscht, der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich kann konstatiren, daß der Titel festgestellt ist.

Wir gehen über zu Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 11a. — Gegen alle diese Titel ist kein Widerspruch erhoben; sie sind festgestellt.

Wir kommen zu Titel 12. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Die Ueberfüllung der höheren Forstkarrriere hat es nothwendig gemacht, dem übermäßigen Andrang zu dieser Karriere entschieden entgegen zu treten. Dadurch ist es zu erklären, daß seit dem Jahre 1890/91 die Einnahmen bei diesem Titel in Folge der geringeren Zahl der Zuhörer an den Forstakademien zu Oberswalde und Münden auf weniger als auf die Hälfte zurückgegangen sind. Nach den Erklärungen der königlichen Staatsregierung in der Kommission ist anzunehmen, daß in dem Zuwachsverhältnisse vielleicht in etwa sechs Jahren einigermaßen regelmäßige Verhältnisse wieder eintreten.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort wird nicht gewünscht; dieser Titel ist festgestellt.

Wir kommen zu Titel 13. — Das Wort ist nicht gewünscht; der Herr Berichterstatter verzichtet, Widerspruch ist nicht erhoben; der Titel ist festgestellt.

Wir kommen zu den Ausgaben, A. dauernde Ausgaben, Kapitel 2, Kosten der Verwaltung und des Betriebes. Titel 1. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Bei Titel 1 finden Sie eine Mehrausgabe von 28200 Mark, welche in der Hauptsache dadurch verursacht ist, daß die Regierungs- und Forsträthe mit den übrigen Mitgliedern der Regierung auf dasselbe Anfangsgehalt gebracht worden sind. Eine derartige Erhöhung ist im Hause hier bereits wiederholt angeregt worden, und die Kommission hat dieselbe trotz der üblen Finanzlage als berechtigt anerkannt, weil der dazu nothwendige Betrag an sich nur ein geringer ist, und weil in der bisherigen Gehaltsbemessung für die Regierungs- und Forsträthe, nachdem auch die Gewerberäthe das höhere Anfangsgehalt erhalten haben, eine durch nichts gerechtfertigte Ungerechtigkeit lag. Sie hat deshalb trotz der Beschränkung, die der Etat sich im Allgemeinen auferlegt hat, dieser Maßnahme ihre Zustimmung ertheilen zu müssen geglaubt und bittet das Haus, die Position unverändert anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Heeremann.

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Heeremann**: Meine Herren, ich muß auch noch mit einer Forstangelegenheit vor Sie treten, die sich auf den Regierungsbezirk Trier bezieht, will aber nur eine kurze Anfrage an den Herrn Minister richten und nicht gar zu weit dabei ausholen. Aber einige Bemerkungen muß ich mir doch gestatten.

Im Regierungsbezirk Trier herrscht eine große Unzufriedenheit über die Behandlung und Beaufsichtigung der Gehöferschaften. Diese Fragen sind schon seit mehreren Jahren hier besprochen, sind schon wiederholt an den Minister gebracht und auch an die Petitionskommission unseres Hauses gelangt; noch im vorigen Jahre hat sich der Herr Abgeordnete Knebel in sehr dankenswerther Weise dieser Angelegenheit in der Kommission angenommen. Die Agrarkommission hat auch einen Beschluß gefaßt, aber zur materiellen Erledigung im Hause ist derselbe wegen Mangel an Zeit nicht mehr gelangt. Der Beschluß der Agrarkommission in dieser Angelegenheit ging dahin:

Ueber die Petition, soweit sie die Staatsaufsicht über die Gehöferschaftsheden für gesetzwidrig erklärt, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen dieselbe der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß die Einschränkung von Nebennutzungen sowie zwangsweise Anstellung von Förstern nur stattfinden wenn die Erhaltung des Waldes solche Maßregeln gebietet.

Meine Herren, die Gehöferschaften sind außerordentlich interessante Bildungen, einige von den wenigen Genossenschaftsbildungen, die aus sehr alter Zeit sich in die neue hinübergerettet haben; sie sind die letzten Spuren eines Genossenschaftsbesitzes, welcher seit dem Mittelalter allmählich immer mehr zurückgegangen und schließlich dem alleinigen Privateigenthum hat Platz machen müssen. Diese Gehöferschaften haben aber zwei ganz bestimmte Zwecke, und aus diesen Zwecken muß man sie beurtheilen, und nach diesen Zwecken muß auch die Behandlung seitens der

Forstverwaltung erfolgen. Sie haben nicht bloß den Zweck, Lohhecken oder kleine Waldstreifen und gewisse andere Forstnutzungen zu liefern, sondern auch den Interessenten landwirthschaftliche und andere Erträge, die für ihre Wirthschaft und Existenz nothwendig sind, zu bieten. Wenn man die Grundsätze des Waldes im allgemeinen auf diese sogenannten Gehörschaftswaldungen auch anwenden wollte, wie z. B. auf Gemeindewaldungen, so zerstörte man das ganze innere Wesen dieser Genossenschaften und verletzten die Interessenten wirthschaftlich in hohem Grade. Es war früher eine gewisse Verwirrung in den Verhältnissen eingetreten; dann wurde eine Denkschrift im Jahre 1879 zugleich mit Bezug auf die Haubergsgenossenschaften im Kreise Siegen diesem Hause vorgelegt, und es ist dann ein neues Gesetz über diese gemeinschaftlichen Genossenschaftswaldungen im Jahre 1881 erlassen. Bei den Verhandlungen im Jahre 1881 ging man von der Ansicht aus, daß bei der späteren Beaufsichtigung solcher Genossenschaften durch die Staatsregierung für diese besonderen Bildungen die Nebennutzungen nicht angetastet werden würden im Interesse der Bildung eines vollständigen Waldes. Es ist von dem Herrn Referenten ausgesprochen, und auch in der ganzen Verhandlung im Abgeordnetenhause ist dieser Grundsatz festgehalten; auch das Gesetz vom Jahre 1881 widerspricht solcher Auffassung nicht. Dagegen geht die Ausführungsverordnung des Herrn Ministers von demselben Jahre schon einen Schritt weiter und bezeichnet auch die Bildung von vollständigen Waldungen als ein gewisses zu erstrebendes Ziel. Hierdurch ist schon sofort Klage von den Betheiligten erhoben und große Sorge für die weitere Zukunft entstanden. In der weiteren Entwicklung haben die Regierung zu Trier oder deren Organe immer schärfer zugegriffen; es wurde eine Menge von Förstern und Forstbeamten angestellt, die auch in dieser falschen Richtung wirkten; dadurch ist ein Zustand herbeigeführt, daß bei dem größeren Theil der Gehörschaften ein Vertrauen zu diesen Beamten nicht mehr herrscht, und immer lebhafter Streit über die wichtigsten Fragen der Gehörschaften entstanden. Mir sind eine Menge bezüglicher Zuschriften zugegangen; in gleicher Weise auch meinen politischen Freunden, besonders in neuester Zeit. Je nachdem nun heute die vorläufige Antwort seitens der Forstverwaltung ausfällt, werden wir dann in Erwägung nehmen müssen, ob mit einem besonderen Antrag demnächst vorzugehen ist.

Ich verstehe vollkommen, daß das Herz eines Waldmannes, eines Forstfreundes dahin geht, schönen, kräftigen und gut bestandenen Wald zu ziehen und hierauf in jeder Weise zu wirken, namentlich auch bei Abgabe von Streu etwas engherzig zu sein. Das kann ich verstehen und ihm vollständig nachfühlen. Es ist ja gewiß — ich möchte für die Herren, die da glauben, man könnte beliebig Streu dem Walde entnehmen, das bemerken —, es ist verderblich für den Wald, wenn die Streu fortgenommen wird; sie ist dasselbe für den Wald, was der Dünger für den Acker. Daß das also einem Forstmanne nahe geht, wenn er nicht einen schönen Wald herstellen kann, kann ich mir denken. Die Streu kann gewiß nur in Nothfällen abgegeben werden; aber bei den Haubergsgenossenschaften und den Gehörschaftsgenossenschaften liegt die Sache anders. An diesen zum Theil wenig fruchtbareren Bergen, beruht die Existenz der kleinen Besitzer wesentlich auf der anderweitigen Nutzung dieser genossenschaftlichen Ländereien, die nur zum Theil als Wald zu betrachten sind. Es werden die Schweine dort gehütet, auch zuweilen das Hornvieh hineingetrieben; sie nehmen Streu, Weichholz, Laub, Ginster &c. aus diesen Hecken und haben alle möglichen anderen Nutzungen. Ich will nur als Beispiel anführen,

daß diese Nebennutzung nicht forstlicher Natur, doch von ziemlicher Bedeutung; nach einer Zusammenstellung, die mir vorliegt, beläuft in den Gehörschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier der Werth dieser Nebennutzungen sich auf etwa 208 200 Mark. Das ist doch gewiß bedeutend. Die kleinen Besitzer können ohne diese Nebennutzungen nicht leben, nicht ihre wirtschaftliche Existenz fortführen, und deshalb muß meines Erachtens sich die Forstverwaltung in diesem Falle auf einen anderen Standpunkt als sonst stellen und nicht die Herbeiführung der reinen Waldkultur erstreben, was ja an sich in anderen Fällen richtig und rationell sein mag.

Ich möchte also nun die Frage an die Königliche Forstverwaltung richten, ob sie diesen Klagen schon näher getreten ist, die wiederholt aus den Kreisen dort sowohl über das Gesetz von 1881 selbst, als insbesondere auch über die Ausführungsverordnung an dieselbe gerichtet sind. Ich glaube, es würde in jedem Falle doch geeignet sein, daß die Forstverwaltung dort ein besseres Einsehen hätte und sich in ein nicht entgegenkommendes Verhältniß mit der Bevölkerung, namentlich mit diesen Interessenten stellte. Wenn ich mir nun wohl denken kann, daß ein Forstmann eine solche gemischte Kultur nicht liebt und z. B. nicht gern Streu aus dem Walde abgiebt, so kann er im vorliegenden Fall solche Auffassungen nicht zur Geltung bringen, ohne Unrecht zu thun, und da kann ich mir schon denken, daß im Allgemeinen in dieser Beziehung eine etwas steife Haltung der Forstbeamten gegenüber den Interessenten und den Vorständen dieser Gehörschaften sich gezeigt hat. Nach meinen Erfahrungen ist die Forstverwaltung die am meisten bürokratische Verwaltung in unserem ganzen Staate; das ist nicht bloß eine Erfahrung aus früherer amtlicher Thätigkeit, sondern auch eine Erfahrung im späteren Leben. Inwiefern das ein Vorwurf sein kann, will ich dahingestellt sein lassen; es hat dies ja auch manchen Vorzug. Sie ist aber in der That innerlich eine sehr bürokratisch angelegte und handelnde und sich langsam bewegende Verwaltung, wie dies kaum in einem anderen Verwaltungszweige der Fall ist. Ich möchte deshalb wünschen, daß den vorbezeichneten Beschwerden in vollem Maße Abhilfe geschaffen werde, namentlich auch dahin, daß man den Vorständen der Gehörschaften nicht durch starken Druck und starke Einmischung eigentlich das Gefühl, daß sie selbst etwas zu sagen und zu thun haben, nimmt. Sobald in der Weise bürokratisch weiter vorgegangen wird, so wird die Folge davon sein, daß diese guten alten, dem allgemeinen Wohl dienenden Genossenschaften zu Grunde gehen, daß das Interesse für die Gesamtheit, das Gemeinschaftlichkeitsgefühl, der Wille, gegenseitig zusammen zu arbeiten, schwindet, und jeder nur nach seinem eignen Theil Vortheil zu ziehen sucht; es scheint mir Pflicht zu sein, das Leben der Genossenschaften zu fördern und mit leichten, sanften, entgegenkommenden Händen auf die Wünsche derselben Rücksicht zu nehmen. Ich sage nochmals, die Forstbeamten müssen den berechtigten Wünschen der Genossenschaften soweit als möglich nachkommen und sich nicht auf den Standpunkt stellen, einen vollständigen Wald zu bilden; sie müssen die Berechtigung der Interessenten, die doch die Besitzer sind, anerkennen, diese geht auf Doppelnutzung, und diese ist für die betreffenden Interessenten und die ganze Gegend viel wichtiger, als die Herstellung eines reinen Waldes. Ich bitte die Forstverwaltung um gütige Auskunft, ob sie in dieser Beziehung geneigt ist, für die Beschwerden der Gehörschaften Abhülfe zu schaffen. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Ich werde

aus den Worten des Herrn Vorredners Anlaß nehmen, diese Angelegenheit nochmals zu prüfen. An sich stehe ich auf dem Standpunkt, daß man den Gemeinden und Genossenschaften in der Verwerthung und Benutzung ihres Waldeigentums so weit freie Hand lassen soll, wie nothwendig es mit dem Interesse der pfleglichen Behandlung des Waldes vereinbar ist. Wir haben aber die gesetzliche Bestimmung, wonach auch die Waldungen der Gehörschaften so behandelt werden sollen, wie die Forsten der Gemeinden. Ich gebe zu, daß bei Ausübung der Beaufsichtigung und Bewirthschaftung verschieden verfahren werden kann und je nach der Individualität vielleicht auch verfahren ist. Eine bestimmte Erklärung dahin, daß die jetzige Art und Weise des Betriebes abgestellt und den Gehörschaften vollständig freie Hand gelassen werden solle, vermag ich dem Herrn Vorredner nicht zu geben. Ich konnte seinen Worten von hier aus nicht genau folgen, und habe nicht verstanden, wie er die Nebennutzung behandelt zu sehen wünschte. Ich glaube, er wollte die Gehörschaftswaldungen nicht so behandelt sehen, wie einen anderen Wald. Da ist es schwierig, eine Grenze zu ziehen. Ohne Abänderung des Gesetzes würde, soweit ich übersehe, seinen Wünschen nicht entsprochen werden können.

Abgeordneter **v. Benda**: Meine Herren, ich glaube, wir können mit Genugthuung auf diese Verhandlung und ihren voraussichtlichen Erfolg hinblicken, denn ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die sehr feindseligen Anschauungen, welche über die Bewegung und den Stand unserer Forstverwaltung hier geäußert worden sind, in den Herzen derjenigen, welche damit beschäftigt sind, und — ich berufe mich da auf eine Erfahrung von 40 Jahren — bei der Majorität dieses Hohen Hauses auch in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung keinen Anklang finden. Meine Herren, das, was ich aber eigentlich wünschte, der Antrag, den ich stellen wollte, bezieht sich auf die Nr. 1 in Kapitel 2 und geht dahin, daß Sie in Anlehnung an einen seit mehreren Jahren, wenigstens in den letzten Jahren wiederholt ausgesprochenen Wunsch dafür sorgen möchten, daß endlich unsere königlichen Forsträthe diejenige Besoldung erhalten, welche sie im Verhältniß zu den übrigen gleichgestellten Beamten verdienen. Wir haben diese Frage wiederholt hier angeregt, und — soviel ich mich entsinne — ist in den letzten Jahren in dieser Beziehung kein Widerspruch erhoben worden.

Wenn nun der Herr Finanzminister uns in dem gegenwärtigen Augenblick, in welchem wir ja anerkennen müssen, daß nach allen Richtungen hin eine gewisse Sparsamkeit geboten ist, uns den Vorschlag macht, diese Mängel zu beseitigen und die betreffenden Forsträthe — es sind, glaube ich, etwa 80 an der Zahl — mit der betreffenden Erhöhung von 600 Mark zu bedenken, so werden wir dem alle nur freudigst zustimmen können als Erfüllung eines alten, hier wiederholt vorgebrachten Wunsches. Ich bitte Sie, meine Herren, bei der Abstimmung — und ich setze voraus, daß in dieser ganzen Versammlung kein Einziger sein wird, der „nein“ sagt — sich dafür auszusprechen; aber es würde mir außerordentlich angenehm sein, wenn die Abstimmung so einstimmig erfolgte, daß der Herr Oberlandsforstmeister daraus die Ueberzeugung gewönne, daß die alten Ueberlieferungen für das Wohl und Wehe unserer Forsten bei uns nicht aus der Gewohnheit gekommen sind. Ich bitte Sie dringend um einstimmige Annahme. (Bravo!)

Vizepräsident **Dr. Graf** (Ebersfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Schreiber.

Abgeordneter **Schreiber**: Ich habe meinen Platz mit dem des Herrn v. Bloek vertauscht.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete v. Bloek.
Abgeordneter **v. Bloek**: Ich hatte mich zu Titel 7 gemeldet. Wenn ich das jetzt aber vorwegnehmen darf.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Wir werden in der Rednerliste fortfahren müssen. Ich höre vom Bureau, daß Ihr Name bei Titel 1 nicht gemeldet ist. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Heereman.

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Heereman**: Ich wollte nur in ein paar Worten dem Herrn Minister meinen Dank für seine entgegenkommende Aeußerung aussprechen. Ich muß aber jetzt, da mein Platz hier im Hause so unglücklich gelegen ist, daß ich am Ministertisch nicht leicht verständlich bin, eine entgegengesetzte Richtung einnehmen.

Meine Wünsche gingen wesentlich dahin, daß bezüglich der Genossenschaftswaldungen der Gehörschaften eine mildere Praxis gehandhabt würde, sowohl bezüglich der Entnahme von Nebennutzungen, als auch bezüglich der Behandlung der Vorstände dieser Genossenschaften.

Nun hat man mir im Hause vorher zugerufen, ich hätte gesagt, ich wollte nicht, daß vollständige Waldungen dort gebildet würden und die Genossenschaftsgrundstücke als Wald behandelt würden; es wäre sehr schwer, dies zu scheiden. Darauf kann ich erwidern, daß es theoretisch garnicht schwer zu scheiden ist und praktisch auch nicht. Was ich im Auge hatte, sind nicht Gemeindewaldungen, sondern Gehörschaftswald; dieser ist Interessentenvermögen, ein Privateigenthum der betreffenden Genossenschaften, also ganz etwas anderes wie Gemeindewaldungen, bei denen vielleicht das Interesse der Erhaltung des Waldes das Allererste und Einzige sein kann und in der Regel auch ist. Aber hier liegt Privateigenthum vor, welches durch das Gesetz von 1881, um seinen Zweck, die Genossenschaft weiter lebendig zu erhalten, unter einem sehr starken Schutz und unter Aufsicht gestellt ist. Aber ich glaube, wenn das Gesetz in der Aufsicht schon recht weit geht, soweit wie die Ausführungsverordnung und die jetzige Praxis, die dort gehandhabt wird, geht das Gesetz nicht. In dieser Beziehung — möchte ich dem Herrn Minister gegenüber noch ganz besonders hervorheben, daß es kein Kommunaleigenthum ist, sondern ein Privateigenthum gewisser berechtigter Familien, die eine Genossenschaft bilden, die wahrscheinlich ursprünglich auf Erbschaftsverband beruht. Diese Gehörschaften können deshalb auch sehr leicht von allen anderen Gemeinschaften geschieden werden, da über ihren Charakter niemand zweifelhaft ist. Es ist kein Gemeindewald, sondern genossenschaftliches Privateigenthum und hat deshalb andere Rechte und muß anders behandelt werden, wie ein Gemeindewald.

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Labischin): Ich möchte eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Heereman nicht ohne Widerspruch lassen. Herr v. Heereman hat gemeint, daß es keinen Zweig unserer Verwaltung gebe, der bürokratischer gehandhabt würde, wie der der Forstverwaltung. Ich bin ein alter Verwaltungsbeamter und stehe seit einer langen Reihe von Jahren an der Spitze einer königlichen Regierung. Ich glaube mir ein sehr unbefangenes Urtheil anmaßen zu können über die Art und Weise, wie die verschiedenen Ressorts ihre Geschäfte handhaben. Da muß ich es hier unumwunden erklären, ich würde mich freuen, wenn in manchen anderen Ressorts ein solcher frischer Zug und ein solches Verständniß für die realen Bedürfnisse des Lebens herrschte, wie gerade in der Forstverwaltung.

Wenn einzelne Gemeindebehörden, wie es ja natürlich ist, sich darüber beschweren,

daß die Forstverwaltung ihr Aufsichtsrecht vielleicht nach ihrer Meinung zu rigoros ausführt, ja, meine Herren, da muß ich nach meinen Erfahrungen im Gegensatz hierzu sagen: es wird noch lange nicht scharf genug diese Ansicht gehandhabt. Es kommt sehr häufig vor, daß eine Gemeinde, die einen Wald besitzt, in einem Augenblick, wo sie besondere Ausgaben zu machen hat, z. B. ein neues Schulhaus zu bauen oder ähnliches, mit Vorliebe auf die Sparcasse zurückgreift, die für sie doch der Wald bildet. Es kann nicht genau in solchen Fällen geprüft werden, ob hier wirklich eine rationelle, mit der ganzen Waldwirthschaft in Einklang stehende Säuerung vorgenommen werden soll oder der Anfang eines Raubbaues. Ich glaube in der That, man kann der Forstverwaltung und muß ihr sehr dankbar sein, daß sie in den letzten Jahren die Zügel etwas schärfer angezogen hat, und daß sie dadurch eine Verwüstung des sehr werthvollen Waldbesitzes, der noch in zahlreichen Gemeinden vorhanden ist, verhindert. Ich für meine Person habe die Forstverwaltung in dieser Beziehung immer unterstützt und werde es auch ferner thun. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Eiberfeld): Das Wort ist nicht weiter gewünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ein Widerspruch gegen den Titel wird nicht erhoben. Ich stelle fest, daß derselbe bewilligt ist.

Wir kommen zu Tit. 2. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Paasche.

Abgeordneter Dr. **Paasche**: Meine Herren, ich möchte die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses kurz auf eine Frage lenken, die bereits im vorigen Jahre hier kurz besprochen worden ist. Ich meine die Bevorzugung, die heute bei der Anstellung der Anwärter zur höheren Forstkarrriere den Mitgliedern des reitenden Feldjägerkorps zu Theil wird. Diese Frage ist, wie gesagt, schon einmal zur Sprache gebracht worden, und es ist damals von Seiten der königlichen Staatsregierung anerkannt worden, daß eine gewisse Disparität zu Ungunsten der Civilanwärter besteht, aber es wurde zugleich vom Herrn Staatsminister betont, es handle sich vorläufig um keine besonders große Differenz; es seien nur etwa zwei Jahre Unterschied im Lebensalter der zu Oberförstern beförderten Anwärter, die zum reitenden Feldjägerkorps gehören, und denen, die aus der civilen Karriere, wenn ich sie so nennen darf, hervorgegangen sind. Es hat der Herr Minister weiterhinzugefügt, daß, wenn die Disparität zu groß werden sollte, er dafür sorgen wolle, daß dann die Civilanwärter rascher zur Anstellung kommen, als es nach dem bisherigen Modus der Fall war.

Meine Herren ich darf die Thatfachen, auf die sich die Ungleichheit begründet, als ziemlich bekannt voraussetzen. Sie wissen, wir haben seit langen Jahren ein reitendes Feldjägerkorps, in dem durchschnittlich 80 Mitglieder vorhanden sind, und wir haben daneben Civilanwärter für die höhere Forstkarrriere, deren Zahl, wie Sie aus dem neuesten Forstkalender ersehen können, auf die sehr bedeutende Zahl von 435 angewachsen ist. Nun besteht allerdings nach alten Privilegien, ein altes Vorrecht derjenigen, die aus dem reitenden Feldjägerkorps hervorgehen, dahin gehend, daß ihnen jedesmal die fünfte freiwerdende Oberförsterstelle zu Theil wird. Das machte so lange, als die Zahl der beiden Kategorien annähernd gleich war, kaum einen Unterschied, da es zeitweise sogar, was ich zugebe, zu Ungunsten der Herren vom Feldjägerkorps ausschlug. Mancher Civilassessor mag früher zur Anstellung gekommen sein, als einer aus dem Feldjägerkorps. Das hat sich jetzt aber wesentlich geändert, und seitdem ist thatsächlich eine gewisse Mißstimmung unter den Herren von der Civilkarrriere eingedrungen, und ich glaube wenn man die Zustände bedenkt, wie sie

heute liegen, so wird man es als berechtigt anerkennen können, daß solche Mißstimmung Platz gegriffen hat. Denn solange die Zeiten gut sind, kümmert man sich nicht um kleine Begünstigungen Anderer; wenn sie aber schlecht werden, wie es heute leider der Fall ist für die Herren, welche die höhere Forstkarriere einschlagen wollen — denn es giebt heute Forstassessoren, die 17 bis 20 Jahre werden warten müssen, bis sie zur definitiven Anstellung kommen —, so kann man es den Herren nicht verdenken, wenn sie die Bevorzugungen möglichst beseitigt wissen wollen.

Ich darf noch daran erinnern: die Herren vom reitenden Feldjägerkorps haben an sich eine gewisse bevorrechtete Stellung, die ich ihnen ganz gewiß von Herzen gönne. Sie haben aber auch in Bezug auf die Anciennität gewisse Vorrechte, die auch nicht gerade dazu beitragen, den dadurch benachtheiligten Herren eine besondere Lust an der Forstkarriere zu bereiten. Sie wissen, bei den Civilanwärtren datirt die Anciennität von dem Tage ab, wo sie das Staatsexamen als Forstassessoren gemacht haben, und sie datirt nach der Art des Zeugnisses. Bei den Mitgliedern des reitenden Feldjägerkorps dagegen rechnet die Anciennität von dem Tage des Eintritts in das Korps, und das geschieht in recht jungen Jahren, wo der Betreffende noch kein Examen gemacht hat; er bleibt aber, wenn er Mitglied des reitenden Feldjägerkorps ist, dann in der Anciennität, und ist für ihn eine Stelle frei, so wird er hineingesetzt, ob er das Examen auch erst vor wenigen Tagen gemacht hat; er ist also bevorzugt gegenüber dem Civilanwärter, der das Examen schon vor Jahren absolvirte. Bei dem Civilanwärter macht es oft schon sehr viel aus, ob er eine bessere Nummer oder eine bessere Klassifikation seines Zeugnisses hat. Er kommt bei der jetzigen Ueberfüllung oft um Jahre zurück. Wenn der Feldjäger dagegen durch Familien- oder andere Verhältnisse gezwungen oder vielleicht auch durch eigene Schuld das Examen länger hinausgeschoben hat, so datirt seine Anciennität nicht vom Tage seines Examens ab, sondern von dem Eintritt in das reitende Feldjägerkorps, und er kann sich deshalb mit seinem Examen ruhig Zeit lassen, er rückt doch zur Zeit in die höhere Stellung ein.

Ich sagte vorhin schon, daß das früher nicht so drückend war, es konnte leichter ertragen werden. Ich erlaube mir aber, ein paar Zahlen anzugeben, die doch Veranlassung geben dürften, die Sache jetzt etwas ernster zu nehmen, und die beweisen, daß eine solche Disparität bald in so starkem Maße vorliegen wird, daß Abhülfe dringend notwendig ist. Wir haben jetzt 435 Civilanwärter und 47 Feldjäger, die das Alffessorexamen bestanden haben, das sind Summa Summarum 482 Anwärter, und dabei haben wir, wie sie aus dem Etat erschen können, im Ganzen etwas über 800 höhere Forstbeamtenstellen. Es ist also hier die Aussicht, in eine sichere Stellung einzurücken, schon sehr schlecht. Wenn Sie nun annehmen, daß wie bisher die fünfte Stelle einem Feldjäger verliehen wird, dann werden also die 47 Feldjäger angestellt sein, während von den 435 Forstassessoren erst 188 und zwar nach etwa 8 Jahren zu Oberförstern aufgerückt sein werden.

Weiter, meine Herren, wir haben heute 19 Forstreferendarien, die dem reitenden Feldjägerkorps angehören; auch diese werden schon längst Oberförster sein, während von denen, die heute als Civilassessoren da sind, noch über 160 auf Anstellung werden warten müssen. Ich will Sie nicht länger mit Zahlen ermüden, aber es steht fest, daß thatsächlich junge Herren, die heute noch auf der Schulbank sitzen, schon Oberförster sein werden und sein müssen, wenn andere, die jetzt schon das Staatsexamen in der Civilstellung gemacht haben, erst zur Anstellung kommen, wenn der

bisherige Modus beibehalten wird. Das Exempel ist sehr leicht aufzumachen, ich brauche diese Rechnerei hier nicht vorzumachen, sie ergibt, daß, wenn die jetzigen Referendare im Feldjägerkorps angestellt sind, noch 171 Forstassessoren, die schon das Examen gemacht haben, nicht befördert sein werden, und es bleibt die traurige Gewißheit, daß die meisten der Civilanwärter erst in einer Zeit zur Anstellung gelangen, in der sie thatsächlich weit über das Alter hinaus sind, wo sie verständigere Weise eine Familie gründen können, denn sie werden heute schon mit 35—36 Jahren Oberförster, und in Zukunft werden viele 40 Jahre und mehr alt werden. Sie müssen mir zugeben, daß damit die Bevorzugung des reitenden Feldjägerkorps eine immer größere wird, um so mehr, als die Civilanwärter kaum noch darauf rechnen können, in eine höhere Stellung einzurücken, wenn sie so spät zur definitiven Anstellung kommen, und auch kaum darauf rechnen können, das Höchstgehalt in der Zeit, wo sie eventuell pensionspflichtig sind und ihren Dienst nicht mehr verrichten können, dann schon erreicht haben. Da meine ich, wo diese Disparität schon jetzt besteht und in nächster Zeit, wie das vom Regierungstisch ja zugegeben wird, noch eklatanter hervortreten wird, wo die alte Einrichtung solche Blüthen treibt, da ist es wohl an der Zeit, dafür zu sorgen, daß den Civilanwärtern eine beruhigende Erklärung gegeben werde, daß die Vorrechte des reitenden Feldjägerkorps, wenn es irgend möglich ist, beseitigt oder wenigstens beschränkt werden.

Ich möchte doch darauf hinweisen, früher hatten diese Vorrechte eine gewisse Berechtigung. Da wurde von den reitenden Feldjägern etwas mehr verlangt als von den Civilanwärtern, sie mußten das Examen als Feldmesser gemacht haben, sie mußten Soldat gewesen sein, sie mußten Offizier sein, — von dem allen ist heute nicht mehr die Rede. Ein besonderes Feldjägerexamen wird pro forma auch noch verlangt, der Herr muß reiten können, er muß im Französischen und in gewissen Dingen orientirt sein, aber dieses Examen würde jeder Civilanwärter auch ohne Mühe bestehen können, und seit der neuen Verordnung von 1892 müssen alle Oberförsterkandidaten militärdiensttauglich sein und gedient haben, und diejenigen, die nicht gedient haben, werden ein Jahr in der Anciennität zurückgesetzt. Meine Herren, daraus wird man keine Bevorzugung — wenigstens keine berechnete Bevorzugung — des Feldjägerkorps ableiten können. Auf der andern Seite werden alle, welche die Verhältnisse kennen, zugeben: die Herren vom Feldjägerkorps haben an und für sich mancherlei Vortheile. Erstens die schöne Uniform. (Heiterkeit) — Ja, meine Herren, das ist für viele junge Herren doch recht wichtig, wie Sie zugeben müssen, daß sie als Gardeoffiziere auftreten können. Sie haben auf der andern Seite, wenn sie auf der Universität sind, freie Kollegengelder, Servisgelder, wenn sie im Dienst beschäftigt sind in der Residenz, sehr anständige Diäten u. s. w., während die Civilanwärter sich bei Vermessungsarbeiten und dergleichen in irgend einem elenden Dorfe herumdrücken müssen. Die Herren vom Feldjägerkorps sind also viel besser daran. Ich gönne den Herren an sich diese Vorzüge gerne, aber ich meine, man soll, wenn man ihnen das Studium leichter und angenehmer macht, ihnen nicht noch bei der definitiven Anstellung im Staatsdienste ganz besondere Vortheile zu Theil werden lassen auf Kosten der anderen, und ich möchte deswegen im Interesse der Gerechtigkeit den Herrn Minister bitten, wenn es irgend möglich ist, dahin wirken zu wollen, daß diese Disparität, die mit Recht Unzufriedenheit erwecken wird, bald möglichst beseitigt werde. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Meine Herren,

das Verhältniß der Feldjäger zu den Forstassessoren des Civilstandes ist hier schon wiederholt besprochen worden. Ich habe im vorigen Jahre ausgeführt, daß ich diese Angelegenheit fortgesetzt im Auge behalten und, sofern eine zu große Disparität einträte, meinerseits eine Veränderung zu Gunsten der Civilanwärter anstreben werde. Die Zahlen für das Jahr 1893 liegen mir noch nicht vor. Im Jahre 1892 war das Durchschnittsalter zur Zeit der Anstellung bei den Forstassessoren des Civilstandes 34 Jahre, und bei den Feldjägern $32\frac{9}{12}$, im Durchschnitt für 1890/92 $34\frac{1}{12}$ bei den Forstassessoren des Civilstandes und bei den Feldjägern $32\frac{10}{12}$. Meine Herren, Sie sehen, daß jetzt nicht von einer schreienden Disparität gesprochen werden kann. Deshalb habe ich auch keine Veranlassung genommen, bisher im Sinne und nach den Wünschen des Herrn Vorredners Anträge zu stellen. Sie wollen sich gegenwärtigen, daß diese Verhältnisse wechseln. Es hat auch Zeiten gegeben, wo die Herren aus dem Feldjägercorps später zur Anstellung kamen wie die anderen Herren. Ich erkenne aber nach wie vor als berechtigt an, daß wenn diese Disparität weiter fortschreitet, dann Schritte im Sinne des Herrn Vorredners nöthig werden. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß in dem abgelaufenen Jahre die Anstellung im Forstfach günstig gewesen ist, denn an Stelle von durchschnittlich 32--33 Anstellungen sind über 50 Herren im Jahre 1893 zur Anstellung gekommen.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Paasche. (Derselbe verzichtet.)

Das Wort ist nicht weiter gewünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Widerspruch ist nicht erhoben. — Der Titel ist bewilligt.

Wir gehen weiter zu Titel 2a, — 3, — 4, — 5, — 6. — Gegen alle diese Titel wird Widerspruch nicht erhoben. Dieselben sind bewilligt.

Wir kommen zu Titel 7. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Abgeordneter **Hofmann**: Meine Herren, ich werde mich mit Rücksicht auf die sehr vorgerückte Stunde möglichst kurz fassen. Ich kann aber doch nicht umhin, hier auf eine Klasse von Beamten hinzuweisen, deren Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse mir derart ungünstig scheinen, daß auch bei schlechter Finanzlage hier Remedur nothwendig ist; ich meine die Forsthülfsausscher, die Anwärter zu den königlichen Försterstellen.

Meine Herren, gestatten Sie mir, kurz Ihnen ein Bild der äußeren Laufbahn dieser Herren zu geben. Derjenige, der sich dieser Karriere widmen will, muß zunächst einen zweijährigen Lehrlingskursus bei der bestimmten Forstbehörde durchmachen. Er tritt dann, wenn er die nöthigen körperlichen und geistigen Qualifikationen hat, in ein Jäger-Bataillon und dient dort seine drei Jahre. Das dritte Jahr macht er sein Jägerexamen und zählt dann zu der Klasse A der Jäger. Das verpflichtet ihn zugleich, noch neun Jahre im Bataillon zu bleiben, wovon er eines im Bataillon aktiv weiter dienen muß. Nach dem vierten Jahre werden diejenigen, die nicht beim Bataillon zurückbehalten werden, wie die Oberjäger, zur Reserve entlassen und können dann angestellt werden, nicht bloß im Staatsdienst, sondern auch im Kommunaldienst und im Privatdienst.

Wenn sie keinen derartigen Dienst aber finden, müssen sie zum Bataillon zurück. Nach dem achten und vor dem elften Jahr müssen diese Herren ihr Försterexamen machen; bestehen sie es, dann bekommen sie nachher, nach Ablauf der zwölf Jahre, ihren Forstberechtigungschein und haben dann die Anwartschaft auf eine

Königliche Försterstelle. Aber, meine Herren, wann wird diese Anwartschaft jetzt in Wirklichkeit treten? Nach einer Berechnung, die mir zur Hand ist — ich will exemplifiziren auf meine engere Heimath, den Regierungsbezirk Wiesbaden —, sind bereits so viele Anwärter vorhanden, daß die Ältesten erst Förster werden im Laufe von etwa acht Jahren — nach den vorerwähnten zwölf Jahren natürlich —, die Jüngsten aber erst nach Ablauf von etwa 13 Jahren. Die Jüngsten müssen also eine Gesamtdienstzeit von 25 Jahren zurücklegen, bevor sie definitiv angestellt werden.

Nun, meine Herren, wenn wir die Thätigkeit dieser Herren betrachten, so müssen wir zugeben, daß sie doch noch besonderen Fährlichkeiten ausgesetzt sind. Diese bewirken aber noch eine weitere Benachtheiligung; denn während der Zeit, wo sie nicht definitiv angestellt sind, haben sie keine Pensionsberechtigung. Werden sie unfähig in ihrem Dienst, können sie nicht zur definitiven Anstellung gelangen und verunglücken sie, werden ihre Familien aufs Trockene gesetzt. Ich meine, wenn die Anstellungsverhältnisse sich derartig ungünstig verschoben haben, ist es zunächst Pflicht, hier helfend einzugreifen.

In weiterer Beziehung sind sie aber auch in ihrer Besoldung sehr ungünstig gestellt. Wenn sie nach einer vierjährigen Dienstzeit eingestellt werden, so geschieht dies in den wenigsten Fällen in den königlichen Dienst, sondern sie müssen sich meistens in Privatdienst oder Kommunaldienst begeben. Werden sie aber im königlichen Dienst verwandt, so beträgt ihr Gehalt pro Tag 1,80 Mark; das ist alles was sie bekommen. Davon müssen sie sich vollständig verpflegen. Werden sie nach Ablegung des Examens oder nach Ablauf der 12 Jahre zu Forsthilfsaufsehern ernannt, so beträgt ihr Anfangsgehalt nach dem mir zugänglichen Material 60 Mark monatlich, und dieses steigt alle zwei Jahre um monatlich 6 Mark, so daß sie nach Ablauf von sechs Jahren zu dem Höchstgehalt von 78 Mark pro Monat kommen. Das sind pro Jahr 936 Mark. Mit diesem Gehalt müssen sie warten bis zu ihrer definitiven Anstellung als Förster, wo sie von 1100 beziehungsweise bis zum Höchstgehalt von 1500 Mark kommen können. Meine Herren, daß diese Beträge zum Leben eigentlich nicht ausreichen, wird wohl kaum bestritten werden können. Ich glaube, in dieser Beziehung ist eine Remedur dringend notwendig. Wir müssen auch die Besoldungsverhältnisse in dieser Richtung mindestens noch etwas verbessern. Ich meine, das ist von Seiten der Staatsverwaltung stillschweigend anerkannt, daß die Besoldungsverhältnisse sehr ungünstige sind, und zwar durch die Fassung des Etats:

Zur Remunerirung von Forsthilfsaufsehern bis 936 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt . . .

Sa, meine Herren, der Anfangsgehalt ist nicht beigefügt; er beträgt aber 720 Mark, und ich glaube, man hat sich etwas genirt, ihn hineinzusetzen; 936 Mark klingt besser.

Es steht weiter ein Nachsatz:

Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.

Das klingt auch sehr schön, hat aber keinen besonderen Werth; denn das freie Feuerungsmaterial besteht in Holz, und die Forstbeamten müssen die Werbungskosten bezahlen und es sich nach Hause fahren lassen, und das verursacht in manchen Bezirken solche Kosten, daß sie bisweilen vorziehen würden, darauf zu verzichten. Eine freie Dienstwohnung haben sie nur da, wo solche vorhanden ist. Da aber

meistens keine vorhanden ist, so haben sie auch nichts. Eine Miethsentschädigung bekommen sie nicht. In dieser Beziehung müßte den Forstbeamten, meine ich, etwas mehr zugewilligt werden, eine Dienstwohnung müßte ihnen gewährt werden, und wo solche nicht vorhanden ist, eine Entschädigung.

Meine Herren, ich will mich im Wesentlichen auf diese drei Punkte beschränken, und ich möchte die Staatsregierung bitten, hier eine Erklärung möglichst doch darüber abgeben zu wollen, ob sie geneigt ist, in den von mir berührten Punkten für die Zukunft, soweit es dringend nothwendig erscheint, Remedur eintreten zu lassen.

Ich möchte nur noch eine Bemerkung anschließen. Wenn seitens der Staatsregierung, wie es früher einmal geschehen ist, geantwortet wird, daß die späte Anstellung darauf basirt, daß der Andrang zu dieser Karriere so groß sei, so könnte diese Antwort nicht ganz genügen; denn dieser Zustand der Ueberfüllung ist doch nicht ganz ohne den Willen der Staatsregierung eingetreten; die Staatsregierung war doch in der Lage, durch faktische Handhabung, eventuell durch Aenderung der Gesetze den Andrang zu beschränken, dadurch, daß sie nur eine dem Bedürfniß angepasste Zahl von Forstlehrlingen annahm. Wenn das nicht geschehen ist, so trägt meines Erachtens die Staatsregierung gewissermaßen auch mit die Verantwortung dafür, und ich meine, wenn die Leute zu dieser Karriere sich entschlossen haben im Vertrauen darauf, daß sie ihrem Stande entsprechend bezahlt und gehalten würden, so hatten sie ein gewisses Recht darauf, nicht enttäuscht zu werden. Damit möchte ich schließen.

Abgeordneter **v. Bloch**: Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Vorredners, dem ich vollständig beistimme, kann ich mich kurz fassen. Es ist selbstverständlich, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht gedacht werden kann an eine ausgiebige Erhöhung der Beamtengehälter, ebenso wenig an eine gründliche Ausgleichung. So schlecht sind die Finanzen aber jedenfalls nicht, daß, wo ein wirklicher Nothstand unter den Beamten besteht, nicht mit starker Hand eingegriffen werden kann. Und das findet hier statt bei den schon erwähnten Forsthilfsaufsehern.

Ich habe im vorigen Jahre, am 26. Januar, diese Frage hier im Hause bereits erwähnt und damals hat der Herr Minister für Landwirthschaft die Antwort gegeben, welche den Schlußsatz hatte:

Ich hoffe, daß es möglich sein wird, bis zum nächsten Jahre trotz finanzieller Schwierigkeiten doch diese allerdings in meinen Augen begründeten Wünsche auf Verbesserung der Stellung dieser beiden Beamtenkategorien herbeizuführen. Ich muß allerdings das entscheidende Wort der Stellungnahme dem Herrn Finanzminister überlassen.

Mir scheint es, daß seit dem vorigen Jahre eine kleine Verbesserung eingetreten ist. Im Etat ist sie aber nicht ersichtlich. Es lautet der vorjährige Etat mit dem diesjährigen genau übereinstimmend:

Titel 7, zur Remunerirung von Forsthilfsaufsehern bis 936 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes: überhaupt 1 500 000 Mark.

Im vorigen Jahre derselbe Wortlaut! Wenn da eine Aufbesserung stattgefunden hat, so wäre es ja möglich, daß wir im nächsten Jahre weniger Hilfsaufseher haben sollen; denn sonst könnte ja dieses Gehaltspauschquantum nicht ausreichen. Andererseits habe ich aber das Regulativ für Anstellung u. dieser Beamten hier in Händen, vom 1. Oktober 1893, und dadurch sind allerdings die sämmtlichen Kategorien, die

sämmtlichen Jahrgänge dieser Beamten um circa 6 Mark pro Monat, also um 20 Pf. pro Tag erhöht worden. Wo das Geld herkommen soll, ist jedenfalls aus dem Etat nicht ersichtlich. Ich nehme aber an, daß diese Erhöhung um 20 Pf. pro Tag stattfinden soll, wenn es auch bitter wenig ist. Es handelt sich um die Beamten, die sozusagen die Kerntuppen für das Forstfach sein sollen, daraus sollen alle Förster der Monarchie einmal hervorgehen. Wenn die nun in ihren kräftigsten Jahren, vom 24. bis 36., oft bis zum 40. Jahre eine so jammervolle Besoldung — ich muß diesen Ausdruck gebrauchen — haben, so ist es nicht anders möglich, als daß sie zuletzt doch nicht mit voller Lust und Liebe an ihrem Amt hängen und sie dann nicht mit Freuden an die Zukunft denken können. Bis sie eine Försterstelle bekommen, haben sie ihr bischen Vermögen, daß sie vielleicht hatten, aufgebraucht; gewöhnlich warten sie mit dem Heirathen nicht, bis sie eine Försterstelle bekommen, sie werden thatsächlich gezwungen, früher zu heirathen, weil sie in Dörfer kommen, wo sie allein stehen, kein ordentliches Unterkommen finden können; die Verpflegung ist oft eine sehr schwierige. Wir haben ja die Zahlen gehört — ich glaube, der Herr Vorredner hat sich in der Beziehung noch geirrt — es sind nicht einmal 720, sondern nur 648 Mark Anfangsgehalt, das macht pro Tag noch nicht einmal 2 Mark, nur 1,80 Mark, und nachher geht es bis auf 2,55 Mark. Ja, meine Herren, die Zahl von 1,80 Mark ist jedenfalls niedriger als das, was die Waldarbeiter bekommen, die unter den Forstauffsehern stehen; die sind größtentheils mit solchem Lohn nicht zufrieden und arbeiten dafür im Winter während der kurzen Tageszeit 7 bis 8 Stunden, während an die Forstauffseher das Verlangen gestellt wird, bis in die sinkende Nacht hinein auf den Beinen zu sein; sie brauchen für ihre Ernährung viel mehr als andere Beamte, ebenso für ihre Kleidung. Wie der Herr Minister das auch im vorigen Jahre anerkannt hat, ist ihre Besoldung eine herzlich schlechte, und deshalb muß der Wunsch vorhanden sein, daß für diese Beamten doch mehr gesorgt wird als bisher.

Ich richte daher an den Herrn Minister die dringende Bitte, in Zukunft noch mehr dafür zu sorgen, wenn möglich, nachträglich noch in diesem Etat, wenn auch vorläufig nur extraordinäre Zulagen. Im nächsten Etat müßte dann eine gründliche Aufbesserung folgen. (Bravo! rechts.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Ich kann nur meine Erklärung vom vorigen Jahre wiederholen, die der Herr Vorredner bereits verlesen hat. — Es ist nicht möglich gewesen, für die Forstauffseher in diesem Jahre vermehrte Mittel flüssig zu machen, und ich muß auch die Annahme berichtigen, als ob die erwähnte geringe Aufbesserung erst in diesem Jahre stattfinden soll. Dieselbe ist schon vor zwei Jahren durchgeführt.

Den Vorwurf, daß die Staatsverwaltung selbst schuld daran sei, daß eine übergroße Anzahl von Forstverorgungsberechtigten vorhanden ist, will ich in gewissem Umfange als berechtigt dahin anerkennen, daß nicht schon früher die Zahl der für den Forstdienst zuzulassenden Lehrlinge beschränkt ist. Das ist jetzt geschehen, und es steht zu hoffen, daß auch die in dieser Branche vorhandene Ueberproduktion bald eingeschränkt sein wird. (Bravo!)

Abgeordneter **Schreiber**: Herr v. Bloek hat das Verdienst, im vorigen Jahre zuerst diese Frage angeregt zu haben, und da ich von demselben hörte, er wollte heute wiederum über dieselbe sprechen, so gab ich ihm den Vorrang. Ich wollte im Wesentlichen dasselbe sagen, was die beiden Herren Vorredner ausgeführt haben.

Aus dem Umstande, daß bei unseren jetzigen knappen finanziellen Verhältnissen immerhin eine, wenn auch nur geringe Erhöhung der Däten eingetreten ist, hege ich und schöpfe ich die Hoffnung, daß bei einer besseren finanziellen Lage des Staates auch mehr für diese Beamten gesorgt werde.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort wird nicht weiter gewünscht; der Herr Berichterstatter verzichtet. — Titel 7 ist bewilligt.

Titel 8, — 9, — 9a, — 10, — 11, — 12, — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Gegen alle diese Titel liegt ein Widerspruch nicht vor; sie sind bewilligt.

Kapitel 3 Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Ein Widerspruch ist nicht erhoben; die Titel sind bewilligt.

Kapitel 4 Titel 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5, — 6. — Auch hier ist ein Widerspruch nicht erhoben; die Titel sind bewilligt.

Wir kommen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kapitel 13 Titel 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Es ist ein Widerspruch nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Titel 2, — 3, — 4. — Auch hier ist ein Widerspruch nicht erhoben; die Titel sind bewilligt. Damit sind auch die Nachweisungen über die Flächenzugänge und Flächenabgänge, Nr. 24 der Drucksachen, soweit sie sich auf die Forstverwaltung beziehen, für erledigt erklärt.

Wir kommen nunmehr zu Nr. d:

Rente des Kronfideikommißfonds.

Bemerk zu Kapitel 1 und 2 der Einnahme — Hauptetat Seite 2.

Des Bemerk lautet:

Davon geht ab:

die dem Kronfideikommiß durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2500000 Thalern einschließlich 548240 Thalern Gold . . . 7719296 Mark.

Ich eröffne die Diskussion und — schließe sie. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; damit ist dieser Theil des Etats genehmigt.

Bauwesen.

25.

Controle über die von Pächtern forstfiskalischer Grundstücke unter Gewährung von Darlehen zc. aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung aufgeführten Gebäude.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Aurtich und Sigmaringen). III. 18130

Berlin, den 15. Dezember 1893.

Nachdem in einzelnen Regierungsbezirken Pächtern forstfiskalischer Grundstücke zur Aufführung von Gebäuden Darlehen, bezw. Bauprämien aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung gewährt worden sind, erscheint es wünschenswerth, die

Zahl der in solcher Weise errichteten Baulichkeiten hier zu controliren. Letztere sind daher künftig in der gemäß Kund=Erlaß vom 30. November 1891 (III. 1612)*) zum 1. November j. Js. vorzulegenden Gebäude=Nachweisung in einer Anmerkung aufzuführen. Sind im dortigen Bezirke derartige Baulichkeiten nicht vorhanden, so ist dies in der Nachweisung besonders hervorzuheben.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß die gegen die Angaben in der vorhergehenden Nachweisung eingetretenen Veränderungen vorschriftsmäßig zu erläutern sind, was nicht durchweg geschehen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

26.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Interpellation der Abgeordneten Knebel und Genossen, betr. die Begnadigung wegen Forstfrevel.

(13. Sitzung am 9. Februar 1894.)

Präsident: Ich gehe über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Verlesung der Interpellation der Abgeordneten Knebel und Genossen, betreffend die Begnadigung wegen Forstfrevel. —
Nr. 31 der Drucksachen.

Ich bitte, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Worzewski:**

Die Futternoth des letzten Sommers hat in umfangreichen Gebieten des Staates massenhafte Forstfrevelstrafen zur Folge gehabt auch in solchen Fällen, wo die Strafthat in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände als entschuldbar betrachtet werden muß.

Die Unterzeichneten richten an die Königliche Staatsregierung die Anfrage, ob und in welchem Umfange dieselbe geneigt ist, für solche Fälle Allerhöchsten Orts die Begnadigung in Antrag zu bringen.

Präsident: Ich richte an die Königliche Staatsregierung die Frage, ob und wann sie die Interpellation beantworten will.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden:** Ich bin zur sofortigen Beantwortung bereit.

Präsident: Dann ertheile ich dem Herrn Interpellanten das Wort zur Begründung seiner Interpellation.

Abgeordneter **Knebel:** Meine Herren, unsere Interpellation entspricht dem bestehenden Staats- und Verfassungsrecht. Das Begnadigungsrecht ist eine Prerogative der Krone. Es liegt uns vollkommen fern, auf die Allerhöchsten Entschlüssen mittelst unserer Interpellation irgend welche Einwirkung üben zu wollen.

*) Jahrb. Bd. XXIV. S. 11.

Wir fragen lediglich das königliche Staatsministerium wegen der Entschließungen, die hinsichtlich des Gegenstandes der Interpellation seitens des königlichen Staatsministeriums getroffen worden sind. Andererseits zieht die Interpellation nicht in Rücksicht, daß thatsächlich ein Theil des Begnadigungsrechtes schon jetzt seitens des Ministeriums ausgeübt wird, und zwar weil diese Ausübung nur auf einer Delegation des Rechtes beruht, während das Recht selbst uneingeschränkt der Krone zusteht.

Meine Herren, es mag auf den ersten Blick außergewöhnlich erscheinen, daß wir es für möglich halten, daß Straftthaten, deren Natur als solche in keiner Weise bestritten wird, in größerem Umfang als entschuldbar erscheinen können. Es müssen außerordentliche Dinge oder Zustände vorliegen, damit das der Fall sein kann, und ich glaube in der That, Ihnen zeigen zu können, daß es außerordentliche Verhältnisse und Umstände gewesen sind, die die ausgesprochenen Strafen begleitet haben. Auf eine schlechte Futterernte des Jahres 1892 folgte in unseren Gebirgsgegenden, eine Dürre, wie sie die gegenwärtige Generation noch nicht erlebt hat. Ich glaube, Ihnen nicht besser die Zustände, die durch die unerhörte Dürre hervorgerufen wurden, schildern zu können, als indem ich die kurze, aber durchaus zutreffende Darstellung eines Lokalblattes aus jener Zeit zu Ihrer Kenntniß bringe: Es heißt da:

Seit dem 1. März ist fast kein Tropfen Regen gefallen, ausgenommen an den beiden letzten Tagen im Mai und am 3. Juni, wo etwas feuchter Nebel herunterrieselte, der die Fluren erquickte, aber bei weitem nicht so durchnäßte, wie es erforderlich gewesen wäre. Der Grasaufwuchs und die Saaten stehen ob dieser nie gesehenen Trockenheit außerordentlich schlecht. In den Thälern, besonders in der Nähe der Bäche und auf feuchten Stellen, ist spärlich noch einiges Futter vorhanden, auf den Bergen aber, wo man in normalen Jahren üppiges, saftiges Grün erblickte, überschaut man heute nur, soweit das Auge reicht, kahle, dürre, graue und verbrannte Stellen, die einen trostlosen Anblick gewähren. Der arme Bauer, der allein von Ackerbau und Viehzucht leben muß, sieht mit Thränen in den Augen zu, wie er dem offenbaren Ruin entgegengeht, wenn nicht baldiger Witterungswechsel eintritt. Die Leute in den Dörfern sind in Folge gänzlichen Futtermangels gezwungen, ihr Vieh, ihre einzige Nahrungsquelle, abzuschaffen. Zu Hunderten schießt man sie jetzt im Walde das Gras ausrupfen, es in Säcke packen und mühsam stundenweit nach Hause schleppen. Kleefelder, die sonst zwei- und dreifachen reichlichen Schnitt gewähren, sind in diesem Jahre so kümmerlich, daß es kaum der Mühe verlohnt, die darauf stehenden verdorrten Schmielen abzumachen. An vielen Orten ist es so weit gekommen, daß das junge Laub der Buchen und Eichen abgerupft und gefüttert wird. Dabei ein Tag wie der andere, glühender Sonnenbrand, fast stets heiterer, wolkenloser Himmel, schroffe Ost- und Nordwinde, kein einziges Gewitter, nicht die geringste Aussicht von Aenderung einer verderblichen Dürre, wie sie seit Menschengedenken nicht stattgefunden hat.

So lagen die Dinge am 28. Juni, als die Dürre noch bei weitem ihren Höhepunkt nicht erreicht hatte. Wenige Tage nachher hat auf eine Interpellation des damaligen Abgeordneten Schulz-Lupitz der Herr Minister für Landwirthschaft Erklärungen darüber abgegeben, welche Maßregeln die königliche Staatsregierung zur Milderung der Noth in Aussicht genommen hatte. Diese Erklärung wirkte für den

Augenblick sehr beruhigend; indessen die in Aussicht genommenen Maßnahmen konnten selbstredend nicht sofort ins Leben übergeführt werden; es bedurfte der Vermittlung der Behörden, und thatsächlich stieg auch nach dem 1. Juni die Noth noch in hohem Maße. Es bemächtigte sich der Bevölkerung die Angst, wie sie überhaupt ihr Vieh durchbringen und die Fortführung ihrer Wirthschaften ermöglichen könnte. Eine geradezu unglaubliche Aufregung beherrschte damals das Land. In der Bestürzung wurde Vieh, das man fürchtete, nicht in voller Zahl mehr durchbringen zu können, veräußert, vielfach zu Schleuderpreisen. Der Preis des Fleisches fiel in den Gebirgsgegenden bis unter 20 Pfennige das Pfund, während der Centner Heu auf 10—12 Mark stieg, sodaß ein Pfund Heu theurer war als ein halbes Pfund Fleisch. Dabei wurde nicht etwa das geringwerthige ältere Vieh veräußert, sondern man glaubte, des älteren Viehes wegen seines Milchertrages und wegen der Arbeit sich nicht veräußern zu können, und es wurde gerade das jüngere und werthvollere verkauft. Die Gerüchte vergrößerten wie immer noch den Umfang der Verschleuderung, und, um diesen einigermaßen festzustellen, wandte ich mich an den Bürgermeister von Castellana, einer Bürgermeisterei des Hunsrück, die mittlere Verhältnisse nachweist, so daß sie als typisch gelten kann, mit der Bitte, statistisch festzustellen, wie sich der Viehbestand stelle gegenüber der letzten im vorjährigen Dezember vorgenommenen Viehzählung. Es hatte dies für die Bürgermeisterei, die aus einem Hauptort und einer größeren Zahl von Landorten besteht, folgendes Ergebnis. Unter dem 28. Oktober schrieb der Bürgermeister, daß nach seinen Feststellungen von den 7357 Stück Rindvieh der letzten Viehzählung noch 6593 Stück vorhanden waren. Die Zahl hatte sich, wie der Bürgermeister bemerkt, „nur“ um 764 Stück vermindert; es macht das aber schon über 10 Prozent aus. Dagegen in einzelnen Orten stellte sich die Sache viel schlimmer, und zwar besonders in dem Hauptorte Castrop, wo die Gelegenheit zu der Veräußerung eher vorhanden war als in den Landorten. Dort war die Viehzahl von 472 auf 355 Stück gesunken. Es waren also abgeschafft 117 Stück oder im ganzen etwa 25 Prozent des überhaupt vorhandenen Viehs. (Hört! hört!)

Nun wird häufig gesagt, daß der Kleinbauer oft zu viel Vieh halte, und im Allgemeinen kann ich die Richtigkeit dieser Meinung allerdings auch meinerseits bestätigen. Indessen im Einzelfall bedeutet doch die Abschaffung von Vieh eine Verminderung der Erwerbsmittel des Betreffenden und also auch eine Verschlechterung seiner Lage.

Unter diesen Verhältnissen sind vor und nach der Zeit, von der ich spreche, eine große Anzahl von Forstfreveln vorgekommen. Ganz gewiß werden viele dieser Frevel unentschuldigbar sein und Bestrafung erheischen. Ebenso gewiß darf ich aber auch die Vermuthung aussprechen, daß unter diesen Strafen auch viele sich befinden, denen Umstände zur Seite stehen, die sie durchaus entschuldigbar erscheinen lassen.

Ich möchte da auf verschiedene Umstände aufmerksam machen. Zunächst ist schon vor einigen Tagen davon die Rede gewesen, daß vielfach die Maßregeln der königlichen Staatsregierung namentlich hinsichtlich der Eröffnung des Waldes nur eine zögernde Ausführung gefunden hätten. Der Herr Abgeordnete v. Erffa sagte damals, er finde es durchaus begreiflich, wenn ein Förster nicht ohne Weiteres die Leute in seinen Wald hineinlasse. Ich stehe in dieser Beurtheilung ganz auf ähnlichem Standpunkt wie Herr v. Erffa. Auch ich würde denjenigen für einen schlechten Förster halten, dem es nicht schwer fällt, seinen Wald gewissermassen preiszugeben. Aber ich glaube,

man wird die Sache doch auch von der anderen Seite betrachten müssen, von der Seite des Mannes, der hungerndes Vieh im Stalle und kein Futter hat für dasselbe, der weiß, daß seine ganze Existenz gefährdet sein würde, wenn ihm dieses Vieh zu Grunde geht. Wenn dieser Mann erfahren hat, daß seitens der höchsten Stelle des Staates bereits die Eröffnung des Waldes in Aussicht genommen ist, dann ist es ihm wahrlich nicht so schwer anzurechnen, wenn er, um sein Vieh vor dem Hunger, vielleicht vor dem Untergang zu retten, in den Wald geht um etwas Laub zu dessen Erhaltung zu holen.

Ein weiterer Umstand ist der, daß auch die Maßregeln des Herrn Ministers in sehr verschiedenartiger Weise ausgeführt wurden. Theilweise haben die Förster während der Gewinnung von Laub im Walde eine recht strenge Aufsicht geführt, andere sind in ihrer Aufsicht lässig gewesen und haben die Leute im Walde thun lassen, was sie wollten, weil sie sagten: wenn ohnehin der Wald preisgegeben wird, ist unsere Aufsicht nicht mehr viel werth. Es trat durch diese verschiedenartige Ausführung ein ganz ungewöhnlicher Zustand ein, ein Zustand, der sich von dem regulären durchaus unterscheidet, und der bei dem gewöhnlichen Mann gar zu leicht die richtige Auffassung über das, was erlaubt und nicht erlaubt ist, verwirrt. Dann aber muß ich noch einen Gesichtspunkt hervorheben, der bei uns im Westen am meisten ins Gewicht fällt. Die Zeit ist gar nicht so fern und die Erinnerung daran lebt im Gedächtniß unserer bäuerlichen Bevölkerung heute noch fort, wo der Wald in allerngster Verbindung mit der Gebirgslandwirthschaft gestanden hat. (Sehr richtig!)

Der Wald mußte einen Theil der Bedürfnisse der Wirthschaft liefern, und lediglich durch den Singutritt des Waldes wurde die Wirthschaft überhaupt aufrecht erhalten. Vielfach geschah das mit Hülfe des Gemeindewaldes, und noch heute dient an der Mosel in weitem Umfange der Gemeindewald derartigen regelmäßigen Bedürfnissen der Wirthschaft. Außerdem besaßen diejenigen Gemeinden, welche in der Nähe von fiskalischen Forsten lagen, recht umfangreiche Berechtigungen an dem Wald. Die Berechtigungen sind abgelöst worden auf gesetzmäßige Weise, vollständig zu Recht bestehend, aber ich kann nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß diejenige Entschädigung, welche an Stelle der früheren Berechtigung gegeben worden ist, durchaus nicht einen Ersatz bot in der Wirthschaft der Berechtigten für das, was ihnen früher der Wald geleistet hat. Namentlich dann, wenn es sich um Geldentschädigungen handelte, konnte er sich die Bedürfnisse, die ihm der Wald befriedigt hatte, bei weitem nicht für dieses Geld verschaffen. Ich will damit keineswegs die Neigung verstärken, zu glauben, daß diese Berechtigungen gewissermaßen noch fortbeständen. Wer die Denkungsart und Auffassungsweise unserer kleinbäuerlichen Gebirgsbevölkerung überhaupt kennen will, darf diese Gesichtspunkte nicht außer Augen lassen, sonst wird er sich niemals mit dieser Denkungsweise vertraut machen können.

Meine Herren, ich komme nun zu den Maßregeln, welche die königliche Staatsregierung ergriffen hat, und kann nur wiederholen, was ich vor einigen Tagen bereits sagte, daß sie sich in hohem Grade als nutzbringend und dankenswerth erwiesen haben. In erster Linie hat die Regierung die Eisenbahntarife herabgesetzt, und in welcher ausgedehntem Maße hiervon Gebrauch gemacht worden ist, dafür liefern die statistischen Einnahmenschätze unserer Eisenbahnverwaltung den deutlichsten Beweis. Sodann aber hat die königliche Staatsregierung die Torflager, die sich in fiskalischen Waldungen befanden, zugänglich gemacht. Es ist auch da eine recht erhebliche Beihilfe zur Durchbringung der in Noth befindlichen Wirthschaften geleistet worden.

Wenn Klagen vorgekommen sind darüber, daß der Torf namentlich da, wo er ganz frisch gestochen worden ist, nicht brauchbar war, so kann das der königlichen Staatsregierung nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es handelte sich um ganz neue Torfstiche, wo die Einrichtungen, die den Torf zur Streu geeignet machen können, noch nicht vorhanden waren, und die königliche Staatsregierung hat eben geleistet, was sie konnte. Darüber hinaus kann man keine Anforderung stellen. Dagegen hat gerade dieses Abhülfsmittel einen Weg gezeigt, wie in Zukunft die Staatsregierung in der Lage ist, der kleinbäuerlichen Gebirgsbevölkerung zur Hülfe zu kommen und zwar dadurch, daß in den Staatsforsten, dort, wo sich Torflager finden, regelrechte Torfgräbereien angelegt werden. Es wird dann der Bevölkerung ein Theil der Wirtschaftsbefürfnisse, die ihr früher der Wald geliefert hat, wieder ersetzt. Es wird aber auch der Wald geschützt, da sich die Neigung zu Freveln vermindern wird, wenn die Gelegenheit zur Erlangung guter Streu vorhanden ist. Endlich wird die Bevölkerung vor denjenigen Uebervortheilungen geschützt, welcher sie gerade bei der letzten Noth seitens der privaten Torflieferanten ausgesetzt gewesen ist. Ich werde bei anderer Gelegenheit darauf zurückkommen. Dann — und das war die wichtigste Maßnahme der Staatsregierung — wurde sowohl der Gemeinde-, als vielfach auch der Staatswald geöffnet.

Auf dem Hunsrück gestatteten die zuständigen Behörden, daß die Seitenäste der älteren Eichen abgehauen wurden unter Erhaltung ihrer Kronen. Wer damals über den Hunsrück wanderte, traf nicht selten auf das eigenthümliche Bild, daß in älteren Eichenbeständen fast sämmtliche Bäume mit Leuten, alt und jung, besetzt waren, die eifrig beschäftigt waren, die Nester dieser Eichen herunterzuschlagen. Es sind dabei mannigfache Ueberschreitungen vorgekommen, die meinerseits nur bedauert und getadelt werden können. Vielfach hat die Bevölkerung durchaus nicht in dem Maße, wie es hätte sein sollen, auf die Erhaltung dieser alten Bäume Bedacht genommen, sondern recht häufig sind sie geradezu gemißhandelt und ihrer Kronen beraubt worden, ich möchte gerade von dieser Stelle aus dies auf das Schärffte rügen. Andererseits war es keine Kleinigkeit für eine dieser Arbeit ungewohnte Bevölkerung, auf die hohen Bäume zu klettern und die Nester abzumachen. Schon daß das in diesem weiten Umfange geschehen ist, beweist die Größe der Noth, in der sich die Bevölkerung befunden hat. Jedenfalls hat die Maßregel einen vortheilhaften Erfolg gehabt. Monatslang, die ich theilweise selbst mit durchlebt habe, ist in ganzen Ortschaften des Hunsrück ausschließlich mit Eichenlaub gefüttert worden. Nur diese Aushülfe hat bewirkt, daß nicht noch mehr Vieh abgeschafft werden mußte.

Was nun die augenblicklichen Verhältnisse anlangt, so sind diese auch recht besorgnißerregend. In vielen Ortschaften des Hunsrück liegt jetzt wieder das Vieh auf dem bloßen Erdboden, und ist man an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt. Während sonst hauptsächlich Hafer und Gerste die kleine Baareinnahme bringen muß, ist im letzten Jahre gerade diese Ernte mißrathen. Die Baareinnahme fällt also fort, und an deren Stelle sind erhebliche Ausgaben für Kraftfuttermittel, Erdnußkuchen und Delfkuchen und Baumwollensaatmehl u. s. w. zu leisten. Die Erklärungen, die jüngst der Herr Minister für Landwirthschaft abgegeben hat, lassen aber auch in dieser Beziehung auf Hülfe hoffen.

Im Herbst vorigen Jahres, als es einigermassen besser ging, machte sich in der gesammten Bevölkerung eine Bewegung dahin geltend, daß eine allgemeine Amnestie erbeten werden müsse. Der Hunsrücker Bauernverein richtete an mich die Bitte, die

Bermittelung eines solchen Antrags zu übernehmen. Ich habe das abgelehnt, weil ich schon damals — wie auch heute noch — auf dem Standpunkte stand, daß diejenigen Frevel, die nicht zu entschuldigen sind, auch ihre Bestrafung finden müssen und doppelt finden müssen in außergewöhnlichen Zeiten, damit die Autorität aufrecht erhalten werde. Ich gab aber anheim, mir eine Aufstellung vorgekommener entschuldigbarer Fälle von Freveln im Gebiete des betreffenden Vereins einzusenden. Diese Aufstellung liegt mir hier in Gestalt vieler Aktenstücke vor; sie ergiebt aber, daß derartige Privatermittlungen ungeeignet sind, um ein Urtheil über die Entschuldbarkeit der einzelnen Fälle zu begründen. Nur die Staatsregierung ist in der Lage, darüber ein zutreffendes Urtheil zu fällen auf Grund der Nachrichten, die sie von ihren Organen einziehen kann. Immerhin haben die Ermittlungen ergeben, in welchem Umfange derartige Strafen vorgekommen sind. Ich werde nur ein paar Fälle nennen, die sich auf den Kreis Simmern beschränken, damit es nicht den Anschein hat, als ob sie aus einem sehr weiten Gebiet zusammengesucht sind. In Riesweiler sind bei einer Zahl von 104 vorhandenen Bürgern 52 Bestrafungen vorgekommen, in Niederkostenz bei 36 Bürgern 40 Bestrafungen vorgekommen, in Holzbach bei 75 Bürgern 66, in Cludenbach bei 21 Bürgern 50 Bestrafungen. Ich könnte Ihnen diese Liste aus dem Kreise Simmern noch mit einer ganzen Reihe weiterer Fälle vervollständigen, wo überall die Zahl der Bestrafungen annähernd gleich oder gar höher ist als die Zahl der vorhandenen Bürger. Ich glaube aber, das Angeführte wird genügen.

Was nun die Auffassung der Bevölkerung anlangt, so sind mir in der allernächsten Zeit aus bäuerlichen Kreisen mehrfach Zuschriften zugegangen, aus denen ich, um die Auffassung der Kleinbauern zu charakterisiren, einzelne Sätze mittheile. Aus Altkay im Kreise Zell bittet der Gemeindevorsteher, daß ich Seiner Majestät ein Gesuch um Erlaß der verhängten Strafen überreichen möge. Seine Zuschrift ist datirt vom 29. Januar, er konnte also noch keine Kenntniß von der meinerseits eingereichten Interpellation haben. Es heißt in dem Gesuch:

Ein altes Sprichwort sagt: Noth bricht Eisen. Weil die Noth so groß war, so kann das Laubmachen nicht als Frevel angesehen werden, auch weil wir dieses Laub im Gemeindevald von Altkay, wo wir berechtigt sind, gemacht haben.

Es heißt dann weiter:

Man kann sich gewiß denken, daß die Noth groß war; denn unter diesen (daß heißt den Bestraften) befinden sich Eheleute, die die goldene Hochzeit gefeiert haben, von 78 Jahren der Mann, 74 die Frau, Kinder von 13 bis 15 Jahren, arme Witwer.

Euer Hochwohlgeboren wollen dieses Gnadengesuch Seiner Majestät unserm allergnädigsten König und Kaiser vorlegen.

Dann ist mir aus Schweiler im Kreise Kreuznach eine Zuschrift zugegangen, in der auch die Hoffnung auf Begnadigung ausgesprochen wird, „weil diese Frevel doch nur, um dem Vieh den Hunger zu stillen, gemacht worden sind, also aus Noth.“ Meine Herren, ich theile das mit, um die eigene Auffassung der Leute klar zu legen. Unter diesen ausnahmsweisen Umständen wird vielfach das Rechtsbewußtsein nach meiner Auffassung verletzt werden, wenn hier allzugroße Strenge walten würde.

Der Herr Oberlandforstmeister hat in seinem Werk über die forstlichen Verhältnisse in Preußen gesagt, der Wald sei die Quelle, aus der in Zeiten der Noth,

bei Mizernten und dergleichen wirksame Unterstützungen zu Theil werden könnten. Diese Aufgabe hat der Wald für die Gebirgsgegenden glänzend in dem letzten Jahre erfüllt.

Solcher Sachlage gegenüber betrachte ich es wahrlich nicht als meine Aufgabe, Frevler in Schutz zu nehmen und den Frevler zu fördern; aber andererseits habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, mit Rücksicht auf die ganz außergewöhnlichen Verhältnisse Ihnen die thatächlichen Vorgänge und Zustände zu schildern und Ihnen die Gesichtspunkte vorzuführen, von denen nach meiner Auffassung bei der Beurtheilung der einzelnen Gnadengesuche wird ausgegangen werden müssen, während ich mich streng enthalten habe, irgend ein Urtheil über die Gesuche meinerseits zu fällen.

Ich glaube, über den Rahmen, den ich hiermit bezeichnet habe, auch nicht hinauszugehen, indem ich die Hoffnung ausspreche, daß die königliche Staatsregierung unsere Interpellation wohlwollend aufnehmen möge. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Der Herr Interpellant hat im Anfang seiner Ausführungen ausgeführt, daß die Interpellation keinerlei Einwirkung auf das Allerhöchste Begnadigungsrecht beabsichtigt. Ich acceptire dies und will bezüglich des Umfanges der Delegation an den Landwirthschaftsminister erwähnen, daß durch Allerhöchste Ordre vom 15. December 1880 dem Minister für Landwirthschaft in Zusammenfassung mehrerer älterer Allerhöchsten Ordres die Ermächtigung ertheilt ist, in allen Forstkontraventionsfällen einschließlich der Forstdiebstähle Geldstrafen, welche den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen, ganz oder theilweise zu erlassen.

Die Interpellation führt aus:

Die Futternoth des letzten Sommers hat in umfangreichen Gebieten des Staates massenhafte Forstfrevelstrafen zur Folge gehabt auch in solchen Fällen, wo die Strafthat in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände als entschuldbar betrachtet werden muß.

Die Unterzeichneten richten an die königliche Staatsregierung die Anfrage, ob und in welchem Umfange dieselbe geneigt ist, für solche Fälle Allerhöchsten Orts die Begnadigung in Antrag zu bringen.

Die Interpellation beschränkt also die Straffälle, für die sie sich interessirt, auf solche Fälle, wo die Strafthat in Anbetracht der außerordentlichen Umstände des vorigen Sommers als entschuldbar betrachtet werden muß. Aber, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß dies keine Umschreibung einer bestimmten, faßbaren Kategorie ist. Die königliche Staatsregierung hat sich mit der Angelegenheit befaßt und ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn Interpellanten der Ansicht, daß von einer allgemeinen Amnestie keine Rede sein kann. Wenn das feststeht, und es auch nicht möglich ist, einzelne Kategorien für lokal begrenzte Landestheile herauszugreifen, so bleibt nur übrig, jedes einzelne Begnadigungsgesuch in gewohnter Weise zu prüfen. In diese Prüfung, meine Herren, bin ich eingetreten. Die meisten Fälle unterliegen meiner Zuständigkeit.

Wo dies nicht zutrifft, werde ich nach Lage des Falles, wenn eine Begnadigung meiner Ansicht nach angezeigt ist, sie auch Allerhöchsten Orts in Vorschlag bringen. Bei der Beurtheilung des einzelnen Falles trage ich den außerordentlichen Umständen, welche zum Bedauern der Staatsregierung und aller Betheiligten im vorigen Jahre geherrscht haben, vollste Rechnung, aber die Würdigung dieser Verhältnisse ist nach Ansicht der Staatsregierung nicht dazu ausreichend, um lediglich aus diesem Grunde

Strafffreiheit eintreten zu lassen. Ich bin zu einer Milderung der Strafe im Einzelfall bereit; völliger Straferlaß in all den Fällen, wo es heißt: die Leute sind durch die Noth dahin gebracht, daß sie Mein und Dein nicht unterschieden, sondern Nahrungsmittel für das Vieh genommen haben, wo sie dieselben fanden, — ein Erlaß der Strafe in all diesen Fällen würde lediglich die gefährliche Folge haben, daß die Begriffe über das Eigenthum für die Folge vollständig verwirrt werden. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, Sie dürfen doch nicht verkennen — auch seitens des Herrn Interpellanten ist das anerkannt —, was der Staatswald und in noch höherem Grade, füge ich hinzu, der Privatwald und der Gemeindewald in den schwierigen Verhältnissen des vorigen Sommers geleistet haben. Aber es ist auch vielfach vorgekommen, daß unter völliger Nichtachtung bestehender Anordnungen verwüstend in den Wald eingegriffen ist. Der Herr Interpellant ist mit mir darin ja auch einverstanden, daß solche Fälle selbstverständlich keinen Anspruch auf Begnadigung haben, sondern der gesetzlichen Ahndung verfallen müssen. In anderen Fällen wird ja auch zum Erlaß der ganzen Strafe geschritten werden; aber doch nur da, wo ganz unabhängig von den außerordentlichen Verhältnissen des vorigen Jahres auch unter gewöhnlichen Verhältnissen diese Begnadigung gerechtfertigt gewesen wäre. Ich wiederhole — und ich halte mich in diesem Augenblick streng an die Interpellation, indem ich auf die allgemeinen Ausführungen des Herrn Interpellanten, die er bezüglich der Leistungen und des Verhaltens der Forstverwaltung im vorigen Jahre gemacht hat, nicht weiter eingehe —: die königliche Staatsregierung hält eine allgemeine Amnestie nicht für zulässig, dagegen werde ich bei Beurtheilung der an mich herantretenden Begnadigungsgesuche den außerordentlichen Verhältnissen des vorigen Jahres Rechnung tragen; aber die Berücksichtigung dieser außerordentlichen Verhältnisse kann nicht zu einem Erlaß der Strafe führen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Schmitz (Erkelenz).

Abgeordneter **Schmitz** (Erkelenz): Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsministers gestatte ich mir, den Antrag zu stellen, in eine Besprechung der Interpellation einzutreten.

Präsident: Dann bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag auf Besprechung unterstützen wollen. (Geschieht.)

Das reicht aus; die Besprechung findet statt. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Klasing.

Abgeordneter Dr. **Klasing:** Meine Herren, die konservative Fraktion steht dieser Interpellation mit voller Entschiedenheit und aus allen in Betracht kommenden Gründen schroff ablehnend gegenüber; (große Unruhe) und zwar aus einem doppeltem Grunde: aus einem Grunde, der auf staatsrechtlichem Gebiete liegt, und aus Erwägungen, die sich auf dem Gebiete praktischer Strafrechtspflege und praktischer Politik überhaupt bewegen.

Meine Herren, vom strafrechtlichen Standpunkt aus erblickt die konservative Fraktion in dieser Interpellation einen Eingriff in die Prerogative der Krone: (Unruhe) sie erblickt darin einen Versuch, parlamentarische Initiative zu ergreifen auf einem Gebiet, welches nach preussischem Verfassungsrechte lediglich und allein der Krone überlassen ist. (Bravo! rechts.)

Meine Herren, die konservative Fraktion steht in dieser Beziehung der Interpel-

lation noch viel entschiedener ablehnend und viel grundsätzlicher gegenüber, als sich dieses schon aus den Ausführungen des Herrn Ministers für die Landwirthschaft ergab. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die preussische Verfassung hat unter vielen Vorrechten der Krone das Begnadigungsrecht durchaus intakt erhalten — ich sage mit Absicht: erhalten; denn wir sind der Ansicht, daß nach preussischem Verfassungsrecht es nicht die Verfassung ist, welche die Quelle für die königliche Macht bildet. Meine Herren, die königliche Macht ist älter als die Verfassung, sie umfaßt das gesammte Machtgebiet des Staates, insoweit sie nicht durch die Verfassung begrenzt wird. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, die Gnade gehört zu den Prärogativen der Krone, d. h. es ist lediglich und allein in die freie Entschliesung des Monarchen gestellt, ob, in wie weit und aus welchen Gründen er eine Begnadigung eintreten lassen will. Meine Herren, es bedeutet schon einen Versuch der Verschiebung der Gewalten, (Widerspruch links) wenn auch nur einen zarten, der gemacht wird von Seiten des Parlaments, (lebhafter Widerspruch links) Seiner Majestät dem Könige die Gründe darzulegen, aus welchen eine Begnadigung angezeigt erscheinen könnte, und die Situation, die wir heute haben, bekräftigt diese unsere Auffassung. Denn wir haben gehört, daß einerseits der Interpellant die Gründe vorgebracht hat, welche nach seiner Auffassung für eine Begnadigung sprechen könnten, und andererseits der Herr Minister für Landwirthschaft sich mit ihm darüber in Erörterungen eingelassen, Erklärungen abgegeben hat, ob und in wie weit man in der Lage sei, der Krone eine Begnadigung zu empfehlen.

Meine Herren, da haben Sie das Verlassen des prinzipiellen Standpunktes, den die konservative Partei immer und unter allen Umständen festgehalten zu sehen wünscht. Meine Herren, wir wünschen nicht, es in die parlamentarischen Debatten zu verlegen, ob bei solchen Gelegenheiten beziehungsweise aus welchen Gründen die Krone eine Begnadigung eintreten lassen will.

Meine Herren, der Herr Interpellant hat sich zwar dagegen verwahrt, daß diese Interpellation einen Eingriff bedeuten solle in die Prärogative der Krone; aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken: diese Erwägung hätte den Interpellanten nothwendig dahin führen müssen, diese Interpellation entweder nicht einzubringen oder, nachdem sie eingebracht war, wieder zurückzuziehen. (Sehr richtig! rechts; Heiterkeit links.) Meine Herren, nachdem sie zur parlamentarischen Erörterung gestellt ist, müssen die Herren Interpellanten sich gefallen lassen, daß wir sie so kritisiren, wie sie sich uns darstellt. Meine Herren, wenn die Interpellation überhaupt irgend eine aktuelle Bedeutung haben soll und kann, so hat sie doch die Bedeutung, daß sie irgend eine Einwirkung ausüben soll auf das Ministerium und die Krone in Bezug auf Begnadigung. Meine Herren, Sie mögen das wollen oder nicht, Sie müssen es wollen, wenn Sie überhaupt etwas wollen; aber selbst wenn Sie es nicht wollen, es würde doch die nothwendige Folge sein. Um so mehr, meine Herren, müssen Sie sich eine Kritik vom prinzipiellen Standpunkte aus gefallen lassen, als Sie diese Ihre Erörterung in die denkbar feierlichste und nachdrücklichste Form gekleidet haben, welche die Geschäftsordnung für parlamentarische Initiative überhaupt giebt, in die Form der Interpellation.

Meine Herren grundsätzlich steht diesem Standpunkte die konservative Partei, ablehnend gegenüber — die konservative Partei, welche es seit jeher, so auch na-

mentlich gerade jetzt, wo sie auf diesem Gebiet mancherlei Anfechtungen zu erfahren hat, für ihre vornehmste Aufgabe hält, immer und überall da einzutreten, wo die Prærogative der Krone auch nur im allermindesten in Frage gestellt ist, und die es für ihre vornehmste Aufgabe hält, die Krone zu schützen vor jedem, auch dem schwächtesten Versuche, in ihre Machtsphäre einzugreifen. (Bravo! rechts.)

Meine Herren, schüchtern ist der Versuch, das gebe ich zu; und die Begründung der Interpellation ist ja gerade nach der staatsrechtlichen Seite hin von so vielen Kautelen umgeben gewesen, daß man fast den Eindruck gewinnt, als wenn in dem Moment der Einbringung der Interpellation, diese Gesichtspunkte dem Herrn Interpellanten vielleicht nicht ganz gegenwärtig gewesen wären. Ich sage, und das bringt mich auf die praktische Seite der Sache, es ist ja verzeihlich, eine derartige Interpellation, es ist ja so schön, Gnade zu üben. Meine Herren, es ist nicht nur für den Monarchen schön, sondern es wäre ja auch für das Parlament so schön, Gnade zu üben; und es würde ja auch die Beliebtheit der einzelnen Abgeordneten und die Schätzung einer Partei unbedingt in demselben Maße vermehrt und verstärkt werden, in welchem es gelänge, in durch ihre Nothlage zu Delikten verführten Kreisen eine gewisse Erleichterung herbeizuführen. (Sehr gut! rechts.) Aber derartige Erwägungen können für uns nicht maßgebend sein, und in diesen unsern Standpunkt können uns auch die gar so bewegten und beweglichen Worte nicht irre machen, mit welchen der Interpellant zum Theil die Interpellation zu begründen versucht hat. Der arme Bauer, dem die Ruh sterben will, und die arme Wittve — das lautet alles sehr schön, aber vor den Grundsätzen einer ernsthaften gesunden Strafrechtspflege können solche Dinge nun und nimmermehr Stand halten. Wollen Sie generell jeden Nothstand als Begnadigungsgrund statuiren, wo bleibt dann die arme Wittve, die ein Stück Brot stiehlt, wo bleibt der arme Mann, der, um Obdach und Unterhalt zu gewinnen, in Berlin eine Spiegelscheibe einschlägt? Das sind alles Nothstände! Ueberhaupt pflegen alle Delikte, die heute begangen werden, aus einem gewissen Nothstand hervorzugehen. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, es sind sentimentale Erwägungen, die doch recht außerhalb des Rahmens einer ernstlichen verantwortlichen Strafrechtspflege, nach der exekutiven Seite hin, liegen, mit denen der Interpellant die Interpellation zu begründen versuchte.

Meine Herren, die Interpellation gestattet zwei Auslegungen: zunächst die Auslegung, daß sie generell und unter allen Umständen den Nothstand als solchen als einen Grund statuiren will, aus dem eine Begnadigung einzutreten hätte. Meine Herren, in dieser Allgemeinheit würde ich, wie ich es mir schon hervorzuheben erlaubte, die Interpellation für gefährlich halten. Sie würde den Grundsatz statuiren, der nach meiner Auffassung zu unmöglichen Konsequenzen führen und geradezu in Bezug auf diese Delikte zur Nachahmung anreizen würde.

Meine Herren wir müssen um so mehr Front machen gegen diese Art der Begründung der Interpellation, abgesehen davon, daß hier ungesunde Sentimentalität zu Grunde liegt, als die Begründung des Herrn Interpellanten mir einen Anklang zu enthalten schien an die Auffassung, welche das Privateigenthum am Walde überhaupt in Frage zu stellen geeignet ist. Ja, meine Herren, wenn in weiteren Volkskreisen Unklarheiten herrschen in Bezug auf das Privateigenthum am Walde, so dürfen diese Unklarheiten nach meiner Auffassung nicht unterstützt werden, und namentlich nicht von so autoritativer Seite eine Nahrung erhalten, wie es das preußische Abgeordnetenhaus ist.

Wenn die Interpellation aber nicht so weit geht, wenn sie nur den Sinn hat, daß die königliche Staatsregierung erwägen möge, ob in besonders gearteten Fällen eine Begnadigung einzutreten habe, dann ist sie überflüssig; denn es ist dafür gesorgt in unserem Staate in Fällen, die ihrer individuellen Beschaffenheit nach die Begnadigung besonders wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, auf dem geordneten Instanzenwege eine Begnadigung eintreten zu lassen. Gerade die Fälle des Nothstandes und der unverschuldeten Noth, in denen der starke, durch äußere Umstände gegebene Anreiz zu Delikten eine besondere Entschuldigimg gewährt, pflegen ja durch unsere Behörden immer im Instanzenwege der Begnadigung unterbreitet zu werden, und in dieser Beziehung ist für Abhülfe vollkommen ausreichend gesorgt.

Aus diesen verschiedenen gearteten prinzipiellen Gründen glaubt die konservative Fraktion, dieser Interpellation, wenn ihr auch durch die Begründung die prinzipielle Spitze abzurechnen versucht ist, mit derjenigen Schärfe entgegenzutreten zu müssen, welche nach der Auffassung meiner politischen Freunde jeder, auch der leiseste Versuch, in die Machtsphäre der Krone einzugreifen, nothwendig zur Folge haben muß. (Lebhafte Bravo rechts; Unruhe und Zischen links)

Abgeordneter **Roeren**: Meine Herren, die ungewohnte Schroffheit, mit der der verehrte Herr Vorredner allen übrigen Parteien des Hauses hier den Vorwurf gemacht hat, daß sie beabsichtigten, in unzulässiger Weise auf die Entschließungen der Krone einzuwirken, wird wohl entschuldigt durch die junge parlamentarische Anciennität desselben. (Große Unruhe rechts. Lebhafter Beifall links und im Centrum.)

Schon aus diesem Grunde, und weil dieser Vorwurf nicht allein den Parteien dieses Hauses, sondern in derselben Weise dem verehrten Herrn Landwirtschaftsminister gemacht ist, glaube ich, können wir uns beruhigen und über den Vorwurf zur Tagesordnung übergehen. (Lebhaftes Bravo im Centrum und links.)

Wie aber der Herr materiell wirklich noch ein Bedenken äußern kann, daß durch diese Interpellation in die Prätogative der Krone eingegriffen wird, kann ich angesichts der Kabinettsordre vom 15. Dezember 1880, wodurch ja gerade die Entschließung über den Erlaß der Forstkontraventionsstrafen dem Herrn Minister seitens der Krone übertragen worden ist, mir nicht mehr erklären. (Sehr gut!)

Es ist ja richtig, daß die Interpellation, wenngleich in Form der Frage gestellt, den Wunsch zum Ausdruck bringt, daß die daselbst berührten Kontraventionen der Gnade Seiner Majestät empfohlen werden sollen. Wenn der Herr Minister diesem Wunsche nachkommt und die hier bestimmt bezeichneten Fälle der Gnade des Königs empfiehlt, dann geschieht eben in diesem Falle nichts anderes, als was in jedem anderen Begnadigungsfalle geschieht, der erst dann, wenn darüber von den kompetenten Behörden, der Staatsanwaltschaft und dem Minister, berichtet worden ist, der Entschließung Seiner Majestät vorgelegt wird. (Sehr richtig!) Es könnte also höchstens eine Einwirkung auf die Entschließung des Ministers in der Interpellation gefunden werden, und dazu ist doch wohl das Abgeordnetenhaus befugt.

Was das zweite Bedenken des Herrn Vorredners angeht, daß durch einen allgemeinen Erlaß der Forstrevellstrafen zur Begehung gleicher oder ähnlicher Vergehen ermuthigt werde, so scheint mir, als wenn der Herr hier gegen eine Interpellation gesprochen hätte, die garnicht vorliegt, und gegen die Erklärung des Herrn Ministers, die gar nicht abgegeben worden ist. Es wünscht die Interpellation nicht einen Erlaß aller Forstrevellstrafen ohne Unterschied sondern sie wünscht nur den Erlaß derjenigen Strafen, die wesentlich zurückzuführen sind auf den traurigen Nothstand, der in

manchen Gegenden im vorigen Jahre geherrscht hat. Wenn der Herr Minister in dieser Beziehung zugesagt hat, einer Prüfung dieser Fälle näher zu treten, dann ist damit dem Wunsch des Herrn Interpellanten und aller derjenigen, die auf seiner Seite stehen, Rechnung getragen.

Weniger befriedigt hat mich die Erklärung des Herrn Ministers über die Art und Weise der Feststellung der einzelnen Fälle, die der Gnade des Königs zu empfehlen sein dürften. Wie ich aus seinen Worten entnommen habe, sollen wenigstens als Regel alle diese Tausende und Abertausende von Fällen von Fall zu Fall ermittelt und festgestellt werden. Wenn das geschieht, dann ist der Herr Minister bei seinen Entscheidungen lediglich an die Berichte und Beurtheilungen der unteren Organe gebunden. Das aber muß, da diese Berichte unzweifelhaft mehr oder weniger in allen Fällen von der persönlichen subjektiven Auffassung und Anschauung des berichtenden Beamten beeinflusst werden, zu Ungleichmäßigkeiten führen, die wiederum in den Gemeinden zur Folge haben, daß man unzufrieden wird, und daß von Neuem Mißstimmung entsteht. Ich möchte mir deshalb erlauben, an den Herrn Minister die Bitte zu richten, ganz allgemein für diejenigen Gegenden, die notorisch im vorigen Sommer von der Futternoth heimgesucht sind, und für alle Fälle, die während der Zeit dieses Nothstandes vorgekommen sind und in der Entnahme von Streu und ähnlichem Waldprodukt bestehen, einen generellen Straferlaß Allerhöchsten Ortes zu empfehlen. Man kann nicht umhin, diese Fälle, wie sie zur damaligen Zeit und unter den damaligen Verhältnissen vorgekommen sind, von einem anderen Gesichtspunkte aus zu betrachten als die gewöhnlichen Forstfrevel. Nicht Widerspenstigkeit oder Aufsehnung oder Mißachtung gegen die Geseze, sondern die reine bittere Noth ist es gewesen, die die Leute zur Entnahme von Streu geführt hat. Es würde deshalb ein solcher Erlaß für die am meisten heimgesuchten Bezirke und für die bezeichneten Kontraventionsfälle wohlthwendend und beruhigend auf die Bevölkerung wirken, die schon durch die damalige Nothlage und die nun dazu gekommenen massenhaften Strafverhängungen sich in sehr gedrückter Stimmung befindet. Die traurigen Berichte, die damals in der Lokalpresse erschienen, ließen in mir die Zweifel aufkommen, ob wirklich wohl die Darstellung der Wirklichkeit entspräche; das hat mich dazu veranlaßt, in die Bezirke, die hier zu vertreten ich die Ehre habe, selbst hinzureisen. Es sind die Bezirke des Landkreises Trier, des Saargebietes und der angrenzenden Eifelkreise, und ich kann versichern, daß die düstersten Berichte der Presse vielfach hinter meinen eigenen Wahrnehmungen weit zurückgeblieben sind. (Hört! hört! im Centrum.) Die Noth und das Elend und die Armuth, die ich vielfach in den Kreisen gefunden habe, war kaum glaublich; es fehlte vielfach den Leuten am Allernothdürftigsten, und das Vieh, oft das einzige Stück, von dem der Unterhalt für die ganze Familie während des Winters beschafft werden muß, stand abgemagert und ausgehungert im Stalle ohne Streu, da man das vorhandene Stroh, mit anderen Futtermitteln vermengt, zur Fütterung zu gebrauchen hatte. Wenn unter solchen Verhältnissen die Leute in ihren Wald hingehen, — es handelt sich in jenen Gegenden hauptsächlich um Gemeindewälder — und sich die nothwendige Streu holen, um das Stück Vieh, das einzige, welches sie besitzen, so vor dem Hungertode zu retten, so sind das entschuldbare Handlungen. Es mögen Fälle sein, die nach dem starren Buchstaben des Gesezes bestraft werden können und auch thatsächlich bestraft worden sind, aber es sind Fälle, für die das natürliche Gefühl von Recht und Billigkeit Entschuldigung fordert.

Für die Gegenden, die ich eben bezeichnet habe, kommt noch besonders mildernd in Betracht — ich erwähne dies nur ungern, aber ich halte mich für verpflichtet, es zu erwähnen — daß ein sehr großer Theil der massenhaft verhängten Strafen dem weigerlichen, bürokratischen und engherzigen Verhalten der unteren Verwaltungsorgane zuzuschreiben ist. (Sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren, ich will allgemein der Verwaltung und speziell auch der Forstverwaltung keinen Vorwurf machen, weil ich die Vorgänge in den mir fern liegenden anderen Bezirken nicht kenne. Was aber die von mir bezeichneten Bezirke angeht, so kann ich auf Grund meiner eigenen Wahrnehmungen versichern, daß vielfach die dortigen Behörden weder Verständnis noch Herz für die bedrängte Lage der Bevölkerung gezeigt haben. (Sehr richtig! im Centrum.)

Meine Herren, am 1. Juli vorigen Jahres wurde hier im Hause die Futternoth, namentlich auch der dortigen Bezirke, zur Sprache gebracht, und es erwiderte damals der Herr Minister,

daß er die Regierungspräsidenten in Rheinland bereits am 6. Juni dieses Jahres ermächtigt habe, bezüglich der Abgabe von Streu und Gras sowie zur Zulassung zur Weide und zu den Staatsforsten und den Gemeindegewaldungen ebenso zu verfahren wie im Jahre 1880. Es sollte damit möglichst freigebig vorgegangen, alle überflüssigen Formalitäten bei der Abgabe vermieden werden, im Großen also der Wald für die Interessenten eröffnet werden.

Am 21. Juni hat dann der Herr Minister sämtliche Regierungspräsidenten unter Bezugnahme auf die früheren Erlasse davon verständigt, daß es seiner Absicht entspreche, wenn zur Vinderung der Futternoth seitens der Staatsforstverwaltung in möglichst umfassender Weise und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln beigetragen werde; soweit dies nicht schon geschehen sei, sollten die Oberförster mit den nöthigen Anweisungen versehen werden.

Trotz dieser Verfügung des Herrn Ministers liefen damals, im Juli, noch zahlreiche dringende Klagen und Beschwerden seitens der dortigen Bevölkerung schriftlich und telegraphisch bei mir ein, in denen geklagt wurde über die bittere Noth, in der man sich befände und die von Tag zu Tag wachse. Diese Eingaben und Klagen rührten nicht etwa von Privatpersonen her, sondern durchweg von Orts- und Gemeindevorstehern, die sich im Austrage des Gemeinderathes an mich als ihren Vertreter hier im Abgeordnetenhaus wandten. (Hört! hört!)

Ich habe damals über 40 solcher Schreiben bekommen. Ich wandte mich abermals an den Herrn Minister, und der Herr Minister hat darauf unter dem 6. Juni an die königliche Regierung zu Trier reskribirt, „daß schleunigst das Erforderliche zur eventuellen Abhilfe veranlaßt werde.“

Man hätte nun erwarten sollen, daß endlich den Bitten und der Noth der Leute entgegengekommen werde, und man kam auch entgegen, insofern als man die Entnahme der Streu in etwas weiterem Maße gestattete, aber diese Abgabe der Streu wurde davon abhängig gemacht, daß vorher ein entsprechendes Quantum Torfstreu beschafft werde. Bei der Armuth in jener Gegend und bei den Kosten und der Schwierigkeit des Transports in jenen bergigen Gegenden kam diese Bedingung einem vollständigen Verbote der Streuentnahme gleich. (Sehr richtig!)

Die Leute waren eben außer Stande, die Torfstreu zu beschaffen, und wenn sie hier und da dieselbe beschafften, konnten sie dieselbe nicht gebrauchen. Ich habe

mir darauf, als die Klagen ungeschwächt andauerten, erlaubt, mich nochmals an den Herrn Minister zu wenden. Der Herr Minister hat darauf in wohlwollendem Entgegenkommen — für das die dortige Bevölkerung ihm dauernd dankbar sein wird — an die Regierung in Trier verfügt, „daß allgemein von dem Verlangen des vorgängigen Forststreubezeuges für die Verabfolgung von Streu Abstand zu nehmen sei.“

Meine Herren, aber auch jetzt noch wurde die Streu nicht verabfolgt, sondern die Bedingung, Forststreu vorher zu beschaffen, aufrecht erhalten, sodaß sich der Herr Minister — wie damals unwiderprochen in den Blättern berichtet ist — am 24. veranlaßt sah, nochmals und zwar telegraphisch an die Regierung zu Trier sich zu wenden, damit nun endlich seiner Anweisung vom 14. nachgekommen werde. (Hört! hört!)

Es liegt mir hier der Brief eines Ortsvorstehers vom 29. Juli vor, in welchem derselbe mir schreibt, daß der Gemeinderath sich vor ungefähr 5 Wochen darum gewandt habe, daß der Gemeinde der Wald zur Laubstreuentsnahme geöffnet würde.

„Vorgestern endlich!“

— so heißt es in dem Briefe —

also am 27. Juni, sei ihnen der Bescheid eröffnet, sie könnten Streu entnehmen, aber nur nach vorheriger Beschaffung von Forststreu.

Meine Herren, also nach 5 Wochen — in einer Zeit, wo jeder einzelne Tag der Zögerung unberechenbaren Schaden bringt — nach 5 Wochen endlich wird diesen Leuten der Bescheid ertheilt: nunmehr könnt ihr Streu holen, aber nur nach der vorgängigen Beschaffung von Forststreu; 5 Wochen nach dem ersten Antrag; und 2 Wochen, nachdem der Herr Minister verfügt hatte, man soll von der Forderung der vorgängigen Beschaffung von Forststreu absehen! In dem Briefe heißt es weiter:

Die Leute befinden sich in einer verzweifelten Lage. Das wenige Vieh, das nicht schon hat geschlachtet werden müssen, oder zu Schleuderpreisen verkauft ist, verhungert im Stall. Und dabei ist Streu in Masse in unseren Hecken, womit uns sofort geholten wäre. Wir haben Distrikte, wo in 9 Jahren kein Laub mehr gewonnen ist. (Hört! hört!)

Ja, meine Herren, wenn unter solchen Verhältnissen die Leute nun die so zäh zurückgehaltene Anordnung der Forstverwaltung nicht erst abwarten, sondern in ihrer Noth, um ihr Vieh vor dem Hungertode zu retten, in den Wald gehen, um Laubstreu zu holen, dann, meine ich, müssen solche Vorgänge entschuldigt werden; sie müssen aber für diese Bezirke um so mehr entschuldigt werden, weil es sich hier, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise um Gemeindewaldungen handelt, von denen jedes einzelne Gemeindeglied sich mit Recht als Eigenthümer betrachtet, oder gar um Gehöferschaften, die im vollen und reinen Eigenthum der Miteigenthümer stehen, um Gehöferschaften, die zwar durch das Gesetz vom 14. März 1881 unter Staatsaufsicht gestellt werden sollen, die aber thatsächlich weit über die Tendenz dieses Gesetzes hinaus unter vollständige Staatsverwaltung genommen sind. — Wenn ich unter diesen Verhältnissen an den Herrn Minister die Bitte richte, wenigstens für diese am meisten heimgesuchten Bezirke einen generellen Straferlaß empfehlen zu wollen, dann, glaube ich, ist diese Bitte wohl gerechtfertigt. (Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. Seyden: Meine Herren, ich kann dem Herrn Abgeordneten Dr. Klasing gegenüber bemerken, daß ich

in der prinzipiellen Beurtheilung des Gnadenrechtes der Krone mit ihm vollständig übereinstimme. Ich glaube aber, keinen Zweifel darüber gelassen zu haben, daß ich mit Rücksicht auf die mir delegirten Befugnisse meine weiteren Ausführungen gemacht habe. Gegenüber dem letzten Herrn Redner und seinen wiederholt ausgesprochenen Wünschen, ich sollte für ein räumlich begrenztes Terrain einen generellen Straferlaß herbeiführen, kann ich nur wiederholen, was ich bereits gesagt habe, daß ein derartiger Schritt nicht in der Absicht der Staatsregierung liegt und nicht liegen kann, weil sich Kategorien nicht aussondern lassen; ich werde mich nur befassen mit denjenigen Gnadengesuchen, welche an mich herangebracht werden.

Hauptsächlich habe ich das Wort ergriffen, um gegen die Vorwürfe, welche der Herr Vorredner gegen die Staatsforstverwaltung und gegen die Verwaltungsbehörden in Trier erhoben hat, einige Worte erwidern. Es wird nicht allen der Unterschied gegenwärtig sein, der zu machen ist zwischen Laubstreu und Laub, welches zum Futter bestimmt ist. (Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Vorredner hat vorzugsweise von Laubstreu gesprochen und gesagt, die Regierung in Trier habe Laubstreu nicht verabsolgt, falls nicht vorher von den Gemeinden ein gewisses Quantum Torfstreu bezogen wäre, sowie daß ich genöthigt gewesen sei, schließlich einzuschreiten und die bestimmte Anweisung ergehen zu lassen, es sollte aus den Forsten Laubstreu verabsolgt werden auch ohne vorgängigen Torfstreubezug. Das ist richtig, aber zur Erklärung wollen Sie sich folgendes vergegenwärtigen. Mangel an Streu kann unbequem sein, kann auch die Düngervorräthe für das nächste Jahr schmälern, aber ein Nothstand, der zu Ausschreitungen berechtiget, kann durch Mangel an Streu nicht entstehen. (Sehr richtig! rechts.)

Das ist eine Verwirrung der Anschauungen, der ich auf das Entschiedenste entgegengetreten muß.

Nun aber das Verhalten der Regierung in Trier! Meine Herren, es liegen dort andere Grundbesitzverhältnisse vor als in den meisten anderen Landestheilen: kleinster bäuerlicher Besitz mit anerkannt zu großer Viehhaltung, die unter gewöhnlichen Verhältnissen kaum in der Lage ist, das Vieh durchzuwintern. Wenn sich aber in solchen Gebirgsgegenden nicht bloß in Dezennien einmal ein Futter- und Streumangel einstellt, sondern Streu- und Futtermangel ein wiederkehrendes Vorkommniß ist, welches alle paar Jahre eintritt, dann ist es für die Verwaltungsbehörden gerechtfertigt, erziehend auf die Bevölkerung einzuwirken, daß sie an Stelle der dauernd nicht vorhandenen Laubstreu andere Surrogate nehmen, und das ist die Torfstreu. Deshalb ist es seit Jahren nöthig, die dortige Bevölkerung an den Bezug dieses Materials zu gewöhnen. Die Verwaltung wollte, mit Rücksicht auf die abnormen Verhältnisse und in der Borausicht, daß der ganze Laubstreuorrath bald verbraucht werden müßte, und daß später die Verhältnisse noch schwieriger werden konnten, ihrerseits nicht auf den ersten Ansturm von dem Verlangen, Torfstreu zu beziehen, welches lange Zeit vorher erhoben war, abgehen. Dies war an sich berechtigt. Ich habe schließlich eingegriffen, weil ich mir sagte, die Verhältnisse sind in diesem Jahre so abnorm, man kann da auch die bestgemeinten erziehlichen Absichten nicht aufrecht erhalten, sondern man muß dem Nothstande Rechnung tragen. Aber ein derartiger Vorwurf, als wenn von der Regierung irreparable Verhältnisse geschaffen seien, oder die Leute zur Abschaffung des Viehes durch Vorenthaltung von Laubstreu gezwungen worden seien, ist völlig unberechtigt, denn man kann sehr wohl sein Vieh auch ohne Streu erhalten. (Widerpruch im Centrum und links.)

Was machen denn alle diejenigen, die nicht in der Nähe von Forsten wohnen? In weiten Landestheilen hat man ja gar keine Forsten. Ich habe es selbst in meinen eigenen Verhältnissen erlebt, das Vieh hat auch ohne Streu bestanden und bestehen müssen. Also zu sagen: wenn keine Streu da ist, sind die Verhältnisse unhaltbar, ist absolut unberechtigt. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **v. Cynern**: Man kann es gewiß keiner Partei hier in diesem Hause übelnehmen, wenn sie zweifelhaft gewesen ist, ob diese Interpellation richtig gestellt gewesen sei. Aber nachdem diese Interpellation in der Weise begründet worden ist, wie das der Herr Interpellant gethan hat, glaube ich, daß diese Zweifel gelöst sein könnten.

Es macht, meine Herren, auf dieser Seite des Hauses den Eindruck, als ob die Rede des Herrn Dr. Masing mit ihrer Schroffheit und mit ihren Uebertreibungen vorbereitet gewesen wäre, bevor die Interpellation begründet war (Heiterkeit) und bevor der Herr Minister gesprochen. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich will auf die Belehrungen, die uns über die Kronrechte gemacht worden sind, nicht weiter eingehen. Die Kronrechte wahrt unsere Partei genau in demselben Maße, wie Ihre Partei für sich das vindiziert. (Sehr wahr! links.)

Aber, meine Herren, zu den Kronrechten und zu dem schönsten Vorrecht der Krone gehört es, die Stimmen aus dem Lande zu hören und dort, wo Noth und Elend vorhanden ist, dieses zu mildern. (Sehr wahr! links.)

Daher haben wir die in dieser Interpellation gestellte Bitte ausgesprochen.

Meine Herren, ich möchte doch fragen, ob nicht viele von Ihnen schon in der Lage gewesen sind, auch das Begnadigungsrecht der Krone durch eine Bitte an den Justizminister in Verurtheilungsfällen anzurufen? Ist dadurch schon, daß eine derartige Eingabe zu Gunsten eines Verurtheilten gestellt war, jemals die Frage aufgeworfen worden, ob damit die Kronrechte in Frage kommen? Und geschieht denn hier mehr? Ich will aber, wie gesagt, dies nicht weiter verfolgen. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß der junge Redner der konservativen Partei in späteren Jahren, wenn er etwas mehr parlamentarische Erfahrung gesammelt hat, selbst zu dem Eindruck kommen wird, daß er in seiner ersten Jungferrede sein Schwert zu weit geschwungen, und mit dem Sieb so weit ausgeholt hat, daß er sich selbst dabei in den Nacken geschlagen. (Heiterkeit.)

Abgeordneter **Jerusalem**: Meine Herren, ich möchte zunächst dagegen protestieren, daß unsere Partei, die die Besprechung der Interpellation beantragt hat, irgendwie damit beabsichtigt hat, in die Rechte der Krone und speziell das Begnadigungsrecht der Krone einzugreifen. Das Begnadigungsrecht ist das schönste Recht, welches die Krone hat, und dieses Recht soll ihr unverkürzt bleiben. Ich sollte aber meinen, der Herr Abgeordnete für Herford wisse doch auch aus seiner Praxis, daß fast täglich die Honoratioren in den einzelnen Orten von bestraften Personen angegangen werden, für sie einzutreten, daß sie von einer vielleicht harten Strafe begnadigt werden. Und, meine Herren, auch die Gerichte kommen doch sehr häufig in die Lage, in den Fällen, wo sie wegen der Schwere des Gesetzes unverhältnißmäßig hohe Strafen haben aussprechen müssen, von Amtswegen dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß eine Begnadigung eintrete. Wenn das Abgeordnetenhaus nun als ein gesetzgebender Faktor in einzelnen Fällen, wo eine Begnadigung angezeigt erscheint, auch seine Gründe hierfür vorbringt, so glaube ich, daß das Abgeordneten-

haus dadurch seine Rechte nicht überschreitet. Es thut, was jeder Andere thut, und ich meine, gerade das Abgeordnetenhaus, welches die Gesetze macht, kann auch seine Gründe aussprechen, ob in einzelnen Fällen nicht in der Strenge des Gesetzes eine Milderung angezeigt erscheine. (Sehr richtig! im Centrum.)

Ich bin nun Vertreter eines Eiselfreieses, der durch eine ganze Reihe von Waldparzellen durchquert wird. In diesen einzelnen Ortschaften meines Wahlkreises ruht die wirthschaftliche Existenz der meisten Leute in dem Besitz von wenigem Stück Rindvieh. Die Ausnutzung dieses ihres Rindviehs bildet den Hauptbestandtheil ihres Einkommens. Die Erhaltung des Rindviehs muß daher ihre größte Sorge sein. Meine Herren, ich glaube nun von keiner Seite Widerspruch zu erfahren, wenn ich behaupte, daß die Bewohner der Eisfel, und speziell diejenigen meines Wahlkreises, sehr ordnungsliebende und gesetzkreue Leute sind, und ich kann weiter auf Grund der mir von meinem sehr verehrten Fraktionskollegen Schmiß (Erkelenz), der lange Jahre in meinem Wahlbezirk Friedensrichter war, gemachten Mittheilungen versichern, daß gerade in meinem Wahlbezirk unverhältnißmäßig wenige Forstfrevel vorkommen.

Meine Herren, im vorigen Jahre herrschte nun aber ein ganz elementarer Nothstand gerade auch in meinem Wahlkreis, und eben dieser Nothstand hat die Leute in vielen Fällen vor die Frage gestellt, ob sie sich ihres eigentlichen Hab und Gutes, nämlich ihres Viehs entäußern müßten, oder ob sie zu einem Eingriff in fremde Eigentumsrechte schreiten sollten. Wenn nun diese Leute in dieser wirklich verzweifelten Stimmung, in dieser ihrer bitteren Noth sich dazu haben hinreißen lassen, in den Wald zu gehen und sich dort Futter oder auch Laubstreu zu holen, so meine ich, meine Herren, kann das eine so schwere Straftthat nicht sein, jeden Falls keine solche, welche nicht auf möglichst milde Beurtheilung Anspruch erheben könnte. Dazu kommt, daß gerade die Forstfrevel mit sehr hohen und schweren Strafen bedroht sind. Ich möchte Ihnen dies an einem Beispiel zeigen, das in einem benachbarten Bezirk vorgekommen ist. Mann und Frau, die bisher noch nicht wegen Forstfrevels bestraft waren, gehen, durch die Noth gezwungen, in den Wald, um sich einige Bündel Streu zu holen. Sie werden hierbei ertappt; der Forstbeamte bringt sie zur Anzeige und schätzte den Bündel auf 40 Pfennige; da das weggenommene Quantum 10 kleine Bündel ausmacht, so wird der ganze Schaden auf 4 Mark taxirt. Weil die Eheleute gemeinschaftlich gehandelt hatten, mußten sie mit dem zehnfachen Betrage des Werthes bestraft werden. Jeder derselben hatte daher eine Strafe von 40 Mark zu bezahlen, macht zusammen 80 Mark. Die Leute mußten außerdem Wertherfaj mit 4 Mark zahlen, waren 84 Mark, und endlich kamen noch die Kosten dazu. Die Leute waren, wie bereits erwähnt, noch nicht bestraft. Sie sahen sich vor die Eventualität gestellt, entweder die Geldstrafe zu zahlen oder die subsidiäre Haft zu verbüßen; das Ehrgefühl sagte ihnen: daß sie lieber Alles aufwenden wollten, als das Gefängniß zu betreten.

Sie haben ihr Hab und Gut verkauft, um diese Strafe zu bezahlen, und damit waren sie verarmt. In solchen Fällen dürfte meines Erachtens das Abgeordnetenhaus zweifellos berechtigt sein, die Gründe anzuführen, welche für eine Begnadigung sprechen.

Der Minister für Landwirthschaft hat ausgesprochen, daß keine Gründe vorliegen, eine allgemeine Amnestie eintreten zu lassen. Meine Herren, das mag ja richtig sein, ich will dies nicht in Abrede stellen, aber ich sollte meinen, als Grundfaj

müßte obenan gestellt werden: die elementare Futternoth, wie sie im vorigen Jahre geherrscht hat, ist Grund zu einer Begnadigung, und nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn nämlich ein mehrfacher Rückfall vorliegt, soll dies nicht der Fall sein.

Wenn nämlich nicht allein die Nothlage, welche im vorigen Sommer geherrscht hat, den Grund zur Gesetzesübertretung gebildet hat, sondern lediglich die Gewöhnung an die strafbare Handlung, so erscheint eine Milde allerdings nicht angezeigt und nicht zu empfehlen.

Ich möchte daher den Herrn Minister bitten, daß er alle an ihn herantretenden Einzelfälle in der wohlwollendsten Weise beurtheile und, soweit es in seiner Macht liegt, die Strafe zu erlassen, beziehungsweise wo ihm dies wegen der Höhe der Strafe nicht möglich ist, die Begnadigung an Allerhöchsten Stelle zu befürworten. (Bravo! im Centrum und links.)

Abgeordneter Graf zu Limburg-Stirum: Meine Herren, die Angriffe gegen den Redner, der von meiner Partei beauftragt war, die Interpellation zu beantworten, veranlassen mich meinerseits das Wort zu ergreifen und zu erklären, daß meine politischen Freunde mit den Ausführungen des Abgeordneten Klasing vollkommen einverstanden gewesen sind. (Sehr richtig! rechts.) Wenn der Abgeordnete Koeren geglaubt hat, die Rede des Herrn Abgeordneten Klasing damit zu beseitigen, daß er sagte, seine Jugend im Parlament wäre so groß, damit könnte er zur Tagesordnung übergehen, so möchte ich dem Abgeordneten Koeren das erwidern, die Haltung der anderen Seite, welche erst versuchte, den Abgeordneten Klasing durch Lachen zu übertönen und ihm dann zuhörte, wird ihn wohl darüber belehren, daß die Rede ihren Eindruck nicht verfehlt hat. Herr Koeren wird sich vergegenwärtigen, daß der Abgeordnete Klasing mit der einen Rede eine Stellung sich hier im Hause erworben hat, wie sie andere in langjähriger Thätigkeit nicht erlangen, auch wenn sie seit dem Jahre 1882 im Hause sitzen. Auch Herrn v. Gynern möchte ich dasselbe sagen, daß die Jugend noch nie Jemanden verhindert hat, sich eine bedeutende Stellung hier im Hause zu verschaffen, und wir alle sind zufrieden mit der Rede, die der Abgeordnete Klasing heute gehalten hat. (Sehr richtig! und Bravo rechts.)

Ja, meine Herren, in der Grundlage der Sache sind wir ja einig. Sie sagen alle, Sie wollen die Grundrechte der Krone nicht angreifen, Sie wollen das Begnadigungsrecht nicht antasten, aber ich mache Sie darauf aufmerksam: dasjenige, was man im privaten Leben und auch im politischen Leben Takt nennt, das ist, daß man mit seinen Maßregeln und Handlungen auch das erreicht und wirklich thut, was man will — und Mangel an Takt nennt man: wenn man etwas thut, sich dabei nichts schlimmes denkt und auf einmal entdeckt, daß man einen anderen Effect erzielt hat, als man wollte. (Sehr gut! Lebhaftes Bravo! rechts.)

Meine Herren, ich wiederhole unseren Standpunkt: ich habe gar nichts dagegen und sympathisire damit, wenn Sie an die Königliche Staatsregierung angesichts der Noth die Bitte richten, daß sie der Bevölkerung möglichst zu Hilfe komme; ich sympathisire mit Ihnen, wenn Sie Beschwerden vorbringen, daß in vielen Fällen die unteren Instanzen nicht in den Intentionen der oberen Instanzen gehandelt haben, vielleicht aus bürokratischen Gesichtspunkten, vielleicht auch aus übertriebener Liebe zum Walde der Noth nicht so entgegengekommen sind, wie es nöthig gewesen wäre, — damit sympathisire ich mit Ihnen, das scheidet also aus meinen Erörterungen vollständig aus, aber worin ich dem Abgeordneten Klasing vollkommen beipflichte, und was er in vollkommen unwiderlegbarer Weise ausgeführt hat, das ist das,

daß Sie hier die Frage, ob kategorienweise Begnadigung eintreten sollte, zur Erörterung brachten. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, es mag dasjenige zugegeben werden, was mein Herr Vorredner vorgetragen hat, daß, wenn solche Fälle vorkommen, daß, wenn Forstfrevler so hart bestraft wird, daß Motive vorliegen können, an die höchste Stelle mit der Bitte um Begnadigung zu treten, und daß man wünschen muß, daß die Begnadigung eintritt. Ich will das garnicht tadeln, wenn ein einzelner angesehenener Mann, wenn ein Abgeordneter eine Begnadigung befürwortet, ich würde persönlich in solchem Falle sehr gern helfen, aber wogegen ich mich verwahren muß, ist, daß hier die Sache kategorienweise beantragt und gewünscht wird.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete v. Eynern sagte, wir hätten diesen Angriff auf die Interpellation unterlassen sollen, nachdem wir die Begründung des Herrn Abgeordneten Knebel gehört hätten. Ich muß das bestreiten; der Abgeordnete Knebel ist immer bei der kategorienweisen Begnadigung stehen geblieben, er hat nicht einen einzelnen Fall angegeben, und das einzig Faktische, was er anführte, ist die Statistik von Bestrafungen, die dort vorgekommen sind. Wir können daraus nicht wissen, ob die Strafen da mit voller Billigkeit verhängt sind, oder ob die Thäter entschuldigbar sind. Er hat uns ferner nur Briefe von Leuten aus der Gegend vorgelesen. Ja, meine Herren, mit solchen Briefen, die aus der Stimmung der Gegend gemacht sind, können wir sehr wenig anfangen. Solchen Stimmungen aus der Bevölkerung gegenüber muß man sich sagen: es ist die Pflicht solcher Herren, wie Herr Knebel ist, der doch lange Zeit Beamter gewesen ist und doch eine autoritative Stellung inne hatte — und auch Herr Noeren möchte ich das sagen — es ist Pflicht solcher Herren, die Leute auf das Richtige aufmerksam zu machen. Durch solche Interpellation rufen Sie in den Leuten den Gedanken wach, daß die Kontravenienten ein Recht auf Begnadigung haben (sehr richtig! rechts), daß diese Delikte auch in gewöhnlichen Zeiten nicht ernst zu nehmen sind, und daß sie auch dann von der Regierung zu verlangen haben, daß man sie begnadige, wenn sie sich vergehen. Das, meine Herren, werden Sie doch nicht wollen, ganz abgesehen davon, daß wir im allgemeinen den Schutz des Privateigenthums gerade in den gegenwärtigen Zeiten sehr ernst zu nehmen haben, (Unruhe links und im Centrum) das werden Sie doch nicht wollen, daß der Wald in Gegenden preisgegeben werde, wo die Auffassung der Bevölkerung nach Ihren eigenen Ausführungen nicht ganz korrekt ist.

Und nun, meine Herren, komme ich darauf, warum wir wünschen müssen, daß sich das Abgeordnetenhaus nicht in Begnadigungssachen mische. Gerade die gesetzgebenden Faktoren, welche die Grenze zwischen Krone und Parlamant mit zu entscheiden haben, müssen doppelt vorsichtig sein, nicht einzugreifen in die Rechte der Krone. Was der einzelne Abgeordnete in Begnadigungssachen thut, dagegen habe ich gar nichts, damit will ich gern sympathisiren; aber als Körperschaft, als Abgeordnetenhaus müssen wir von unserm Standpunkt aus uns entschieden dagegen verwahren, daß die Frage der Begnadigung hier vorgebracht wird. Das würde ja noch nicht so schlimm sein, wenn man im einzelnen Falle die Sache in der Form einer Bitte an die Regierung gebracht hätte. Aber wenn es sich um kategorienweise Begnadigung handelt, dann wird es entschieden eine Kontrolle über das Recht der Begnadigung an sich, und dagegen muß ich mich verwahren.

Meine Herren, ich wiederhole den Angriffen gegenüber, die gegen den Abgeordneten Dr. Klasing gemacht worden sind: wir stehen alle auf dem Standpunkte des Herrn

Dr. Masing, und ich, als alter Parlamentarier, sage Ihnen, ich würde mich gefreut haben, wenn ich eine solche Rede gehalten hätte. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abgeordneter **Dasbach**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Graf Limburg-Sturum hat soeben betont, daß der Herr Abgeordnete Knebel nicht einen einzigen Fall vorgeführt habe, in welchem klar gestellt sei, daß ein großer Nothstand diese Forstfrevel veranlaßt habe. Ich bin leider in der traurigen Lage, solche Fälle massenhaft hier in meinen Akten zu besitzen, (Unruhe rechts) und ich bitte die Herren, einige Augenblicke noch zuzuhören. Es muß Sie doch sehr interessiren, solche Fälle zu hören. Wenn Sie weggehen, glaube ich, daß sie sich solcher Belehrung verschließen wollen. Es ist aus dem Orte Dreis im Kreise Wittlich an Seine Majestät ein Gnadengesuch ergangen, unterschrieben von zahlreichen Einwohnern. Ich habe eine Abschrift hier und lese daraus mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten nur einige Stellen vor:

Dreis ist ein armes Dorf in der Eifel, welches 930 Einwohner in ungefähr 200 Familien zählt. Dieselben müssen vom Ackerbau leben, weil es hier gar keine Industrie giebt. Die Gemarkung des Dorfes ist viel zu klein, um die Bewohner zu ernähren; daher muß ein großer Theil derselben von gepachtetem Lande leben, welches über eine Stunde weit vom Orte entfernt ist. Wir haben 3000 Morgen Gemeindewald. Die Einwohner haben im verfloffenen Jahre viermal Laub erhalten. Dasselbe wurde aber angewiesen an einer entlegenen und schwer zugänglichen Stelle.

Also trotzdem der Gemeindewald 3000 Morgen groß ist, wird ihnen Laub nur an einer schwer zugänglichen Stelle angewiesen! — Es heißt in dem Gesuche weiter: Jeder Bürger erhielt jedesmal eine kleine Fuhre Reiser mit grünen Zweigen, die nicht viel Laub lieferten. Durch diese kleinen Gaben konnte unmöglich die große Futternoth beseitigt werden.

Nun haben die Leute vor einigen Jahren noch große Brandunglücke gehabt, und da sie in Folge dessen gar kein Geld besaßen, haben sie, um ihr Vieh zu retten, sich genöthigt gesehen, Forstfrevel zu verüben und sind in Folge dessen bestraft worden. Wenn nun auch noch diese Strafe von ihnen bezahlt werden muß, wird der Nothstand ein ungeheuer großer werden.

Der Herr Graf Stirum hat auch gesagt, Herr Knebel habe bloß aus einer Gegend Mittheilungen gemacht. Ich habe hier aus einer ganz anderen Gegend, aus der Nähe meines Wahlkreises, aus dem Kreise Fulda, einen Brief, welcher noch schlimmere Zustände schildert. Sie sehen, daß es nicht bloß an einzelnen Orten Mißgriffe der Unterbeamten gegeben hat. Von dort wird mir geschrieben:

Wir haben ein Gesuch um Streulaub an die Oberförsterei Giesel eingereicht. Wir wurden zwar erhört; die Gesuche waren schon früh im September eingereicht, aber im November erst kam die Streu endlich zur Ausgabe, als es naß war, als man die Streu nicht mehr brauchen konnte, unter der Bedingung, daß dieselbe in Meterhausen aufgemetert und erst vom Oberförster gemessen und abgenommen werden mußte.

Dort wird das Laub auf den Kubikmeter verkauft, manchmal auch auf den Längmeter der Wege, auf denen Streu liegt. — Der Brief fährt fort:

Unter diesen Umständen liegt nun das gesammte Streuzug, das uns angewiesen war, heute noch im Walde und konnte unter diesen Umständen,

durchnäht im Walde, nicht abgefahren werden. Von großer Wichtigkeit wird es sein, wenn dieses im Landtage betreffenden Orts vorgebracht würde, damit der Herr Minister der Forstwirtschaft von dem großen Uebelstande Kenntniß nimmt, und doch im kommenden Frühjahr zeitig Abhilfe durch Waldstreu geschafft wird. Denn die Noth ist groß, und die Herren Oberförster sind hartherzig.

Ich beschränke diesen Vorwurf dahin, daß nicht alle Oberförster so gesinnt sind; aber Sie, meine Herren, sehen doch aus diesem Briefe, wie die Stimmung im Lande draußen ist, und mögen daraus erkennen, daß doch eine milde Rücksichtnahme jetzt sehr am Plage sei.

Aus dem Dorfe Welschbillig bei Trier erfahre ich folgendes:

Das hiesige Bauernfasino hat im Herbst einen Waggon und im Winter einen Waggon Torf für seine Mitglieder, überhaupt für alle, welche daran theilnehmen wollten, durch den Vorsiehenden Herrn Finger kommen lassen. Daraufhin haben wir aber kein Laub bekommen.

Wie das nun gewesen ist, ob sie überhaupt nie Laubstreu bekommen haben, weiß ich jetzt nicht, aber jedenfalls haben sie lange Zeit hindurch — der Brief war einen Monat nach der Torfbestellung geschrieben — kein Laubstreu bekommen. Ich meine, es müsse das Prinzip der Staatsbehörden sein, daß in dem Augenblick, in welchem die Gemeinden sich zur Torfbestellung bereit erklären, Erlaubniß zur Entnahme von Streulaub erteilt werden sollte; in vielen Gegenden ist jedoch diese Anweisung erst 2 Monate später erfolgt.

Bisher galt die Taxe, daß für einen großen Wagen der aus Staatswaldungen verkauften Laubstreu ein Betrag von 10 Mark abgefordert wird, und für einen kleinen Wagen ein Betrag von 6 oder 7 Mark. Diese Summe ist nicht gering und erscheint in einer Zeit des Nothstandes sogar sehr hoch. Der Herr Minister hat am 7. Juni vorigen Jahres verfügt, daß dort, „wo mit Rücksicht auf den Nothstand dieser Betrag zu hoch erscheinen sollte“, die Regierung eine Ermäßigung eintreten lassen könnte. Ich meine, die Verfügung hätte weiter gehen sollen; es wäre bei dem allgemeinen Nothstand zweckmäßig gewesen, wenn der Herr Minister von vornherein erklärt hätte, er setze schon die Taxe auf etwa die Hälfte herab. Leider hat der Herr Minister von diesem seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht. Es wurde dadurch den Behörden ein weiter Spielraum gegeben. Es wurde in der Sitzung des Kreistages im September in Saarlouis Klage geführt über die Höhe der für die Forstbenutzung zu entrichtenden Taxen. Es ist allerdings an die Regierung der Antrag auf Ermäßigung der Taxe gestellt worden und nach der erwähnten Verfügung des Herrn Ministers hatte die Regierung von Trier die Vollmacht zur Ermäßigung, aber es ist der diesbezügliche Antrag von der königlichen Regierung in Trier abgelehnt worden. In der Begründung der Ablehnung wird gesagt: „abgesehen von den sich ergebenden sachlichen Schwierigkeiten seien durch den Abschluß der nach den damals bestehenden Taxen bewirkten Verkäufe die vereinbarten Gegenleistungen festgestellte, fällige Einnahmen des Staats geworden, auf deren Einziehung die Regierung nicht mehr verzichten könne.“ (Hört! hört! im Centrum.) Aber wenn der Herr Minister eine Ermäßigung gestattet, so ist damit doch offenbar gemeint, daß die projektirten, in den Etat eingestellten Einnahmen nicht so aufzufassen seien, daß nicht nachträglich davon noch abgegangen werden könne, die Regierung von Trier hat nicht allgemein eine Ermäßigung der Taxe verfügt, sondern am 30. Mai 1893 mitgetheilt,

daß in der Regel auf die Hälfte der bisherigen Sätze der Taxe nur denjenigen Gemeinden gegenüber herabgegangen werden könne, die den gleichzeitigen Ankauf von entsprechenden Mengen Torfstreu nachgewiesen haben.

Damit komme ich auf die Bemerkung, welche der Herr Minister über den Bezug der Torfstreu gemacht hat. Die Regierung von Trier hat auch die Entnahme von Streulaub aus Gemeindewaldungen nur in den Fällen, wenn die Gemeinde gleichzeitig Torfstreu bestellte, gestattet.

Gewiß wäre es bei dem allgemeinen Mangel von Streu sehr wünschenswerth, daß ein Ersatz für Streu gefunden würde, welcher billig und brauchbar ist. Schon vor längerer Zeit hat der Triersche Bauernverein versucht, als Ersatz für Streu den Torf einzuführen, aber alle unsere Versuche dieser Art sind erstens gescheitert an den hohen Preisen und zweitens auch daran, daß manche Mengen des bezogenen Torfes sich als unbrauchbar erwiesen haben. Ich mache niemandem daraus einen Vorwurf; ich will das nur anführen, um zu erklären, warum die Bauern in unserer Gegend diese Bedingung nicht erfüllen konnten. In Tzel — vielleicht ist dem Herrn Minister darüber berichtet worden — hat Torf auf der Straße gelegen; er ist von den Leuten bezahlt worden, aber nicht benutzt worden, weil dieselben gesagt haben: wir wissen mit demselben nicht umzugehen; ein sehr intelligenter Mann aus Tzel, den ich kenne, hat alle möglichen Mittel versucht, den Torf zu verkleinern, und es ist ihm nicht gelungen; er konnte ihn nicht brauchbar machen. In anderen Orten, in Euren bei Trier, wo eine große Milchproduktion stattfindet, haben die Leute allerdings auf Veranlassung der königlichen Regierung drei Doppelwaggon's Torfstreu bestellt; sie haben ihn auch benutzt; aber ein Theil der Leute hat die Wahrnehmung gemacht, daß, weil der Torf naß bleibt, und das Vieh daher auf ein nasses Lager komme, dadurch die Milchergiebigkeit sich vermindert. Ob das richtig ist, weiß ich nicht; aber Thatfache ist, daß die Leute das geglaubt haben. In Folge dessen sind 20 Ballen Torf auf der Straße geblieben. Nun hören Sie, meine Herren, gütigt an, was diese 20 Ballen Torf für ein Unheil angestiftet haben. Ein Forstbeamter aus Trier kommt durch das Dorf, sieht die 20 Ballen Torf dort liegen und dekretirt sofort: es darf der ganzen Gemeinde Euren kein Laubstreu mehr aus ihrem eigenen Walde gegeben werden. (Hört! hört!)

Wenn es wirklich ein so schlimmes Verbrechen gewesen wäre, diese Ballen Torf im Freien liegen zu lassen, so dürften doch nur diejenigen Leute bestraft werden, welche den Fehler gemacht hatten. Ein Unglück ist dabei ja nicht entstanden; der Torf ist nachher versteigert worden, und niemand ist dabei um einen Pfennig Geld gekommen; die Gemeinde Euren hatte doch bereitwillig auf ihre Kosten drei Waggon's Torf bestellt, und, wenn einzelne Leute, vielleicht im Irrthum aber in begründeter Meinung, geglaubt haben, der Torf sei ihren Kühen nicht zuträglich, so darf man doch nicht zu solchen Maßregeln greifen, durch welche auch die Unschuldigen leiden. Die Gemeinde Euren besteht aus 170 Aukungsberechtigten und verbraucht in jedem Jahre für 18000 Mark Dünger, welchen sie ankauft. Wenn solche Ausgaben dort nöthig werden, so darf man doch billige Rücksicht nehmen und der Gemeinde aus ihrem Gemeindewald von 1300 Morgen Streulaub zu entnehmen gestatten.

Ein pensionirter Forstbeamter — ich habe von allen Seiten Erkundigungen eingezogen — schreibt mir:

Nichtig ist es, daß man den Leuten nicht rechtzeitig geholfen hat, wodurch

viele Protokolle hätten unterbleiben können. Dieses gilt namentlich von den Gemeindevaldungen. Es wird zu viel Schreiberei gemacht, worüber viel Zeit verloren geht. Solchen Gemeinden, welche Waldungen mit Lehm- und Kalkböden besitzen, kann man doch von Zeit zu Zeit wohl Laub abgeben, namentlich in 50- bis 80-jährigen Beständen.

— Deutlich spricht der Mann sich nicht aus. Es scheint mir, als wolle er andeuten, daß auch aus Waldungen, die 50-jährige Laubbestände hatten, nicht Laub abgegeben worden sei.

Meine Herren, ich darf Sie nicht mit weiteren Beispielen belästigen; ich denke aber, der Herr Abgeordnete Graf zu Limburg-Stürum wird jetzt die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Abgeordnete Knebel nur darum nicht auf die einzelnen Fälle zu sprechen kam, weil er nicht eine gar zu lange Begründung seiner Interpellation vortragen wollte. Wenn diese Fälle nicht genügen sollten, so bin ich bereit, das doppelte Quantum darzubieten.

Meine Herren, es ist vielfach, und noch am 1. Februar dieses Jahres vom Herrn Abgeordneten Dieß, dem Vertreter für Neuwied-Altenkirchen, mit Recht Klage darüber geführt worden, daß in dieser Sache viel zu viel Schreiberei nöthig gemacht werde und dadurch Verzögerung entstehe. Der Herr Landrath Kunkel von Neuwied hatte im Kreisblatt bekannt gemacht, daß Streu abgegeben werden könne, aber erst 4 Wochen später hat der Förster für Leubsdorf bei Linz das Laub abgegeben; er sagte, er habe noch keinen Auftrag.

Es ist eine Stelle einer meiner Reden aus der zweiten Berathung des Forstetats vom Herrn Oberlandforstmeister Donner falsch ausgelegt worden. Derselbe hat erklärt, ich hätte „nicht in Abrede gestellt, daß die Gemeinden mit ihren Wünschen gehört werden“. Meine Herren, das ist ein Mißverständnis, dessen Existenz ich nicht begreifen kann; ich lege Werth darauf, dasselbe zu beseitigen. Ich habe genau das Gegentheil gesagt: es wird leider viel zu wenig von Seiten der Forstbehörden mit den einzelnen Gemeinderäthen verhandelt. Ich habe am 31. Januar wörtlich folgendes gesagt:

In vielen Fällen ist mir von den betheiligten Gemeindeverordneten versichert worden, daß die ganze Verhandlung in folgender Weise vor sich geht. Der Förster legt den Plan vor und sagt: „Das müßt ihr unterschreiben!“ Dester's erheben die Leute Bedenken und sagen: „So und so wünschen wir's; wir glauben, in jenen Distrikten könne in diesem Jahre Holz gefällt werden; wir haben außergewöhnliche Kommunalumlagen und wollen diese Unkosten decken durch Erlös aus dem Holzverkauf.“ — Dann wird ihnen vielfach entgegnet: „Nein, wenn ihr das nicht unterschreibt, dann ist es gut, dann schicke ich an die Regierung, die wird mir zustimmen.“ — Meine Herren! es wird Ihnen schwer fallen, zu glauben, daß es oft so hergeht; ich versichere Ihnen, daß es in vielen Sitzungen wirklich so hergegangen ist.

Wenn nun jetzt der Herr Minister Erkundigungen darüber einziehen will, ob die einzelnen zur Bestrafung gekommenen Fälle eine Begnadigung verdienen, so ist er auf die Berichte der Unterbeamten verwiesen und zwar in vielen Fällen nothwendiger Weise auf die Berichte derselben Unterbeamten, welche Fehler gemacht haben. Darum meine ich, es sei der Wunsch des Herrn Abgeordneten Koeren sehr wohl berechtigt, daß der Herr Minister auf solche Berichte nicht großen Werth legen,

und in Folge dessen eine umfassendere Begnadigung für den Nothstandsbezirk beantragen möge. Zum Beweise dafür, daß meine eben wiederholte, Ihnen am 31. Januar vorgetragene Schilderung des Verfahrens von Forstbeamten mit Gemeinderäthen bei Berathung der Bewirthschaftungspläne auf Wahrheit beruht, theile ich Ihnen eine Stelle aus einer Eingabe mit, deren Verlesung wohl der Herr Präsident gestatten wird. In einer Eingabe aus Greverath, Kreis Wittlich, ist ausgeführt, daß eine große Mißwirthschaft in der Gemeindewaldung sei, daß nicht soviel erzielt wird, wie erzielt werden könnte. Dann fährt die Eingabe folgendermaßen fort:

Die Mißwirthschaft ist vielfach dadurch entstanden, daß uns keine Gelegenheit geboten ist, an der Bewirthschaftung des Waldes mitzuwirken. An eine mündliche Besprechung der Wirthschaftspläne mit dem Herrn Oberförster ist nicht zu denken. Uns werden die Pläne vorgelegt, und dann heißt es einfach: „Wollen Sie unterschreiben oder nicht?“ Vorschläge unsererseits finden keine Berücksichtigung.

Meine Herren, wenn die Sache so steht, dann glaube ich, darf der Herr Minister auch ein gewisses Mißtrauen gegen die Berichte seiner Unterbeamten haben, wenn sie jetzt befragt werden über die Ursachen der zur Bestrafung gelangten Forstfrevel.

Meine Herren, wenn wir für die Interessen des Volkes eintreten, dann geschieht das nicht, wie der Herr Abgeordnete Klasing soeben behauptet hat, aus dem Grunde, um gute Stimmung für die Wahlen zu machen, sondern weil wir es für unsere Pflicht halten, für den kleinen Mann einzutreten. (Sehr gut! links und im Centrum.)

Und wenn wir Abgeordnete nun in der Erfüllung dieser unserer Pflicht für die Beschwerdeführer eintreten, so tritt oft nachher der Fall ein, daß unsere Eingaben von den Unterbeamten, die darüber befragt wurden, für unrichtig erklärt werden. Dem Herrn Abgeordneten Knebel war es ja gerade so gegangen. Er hatte in einer Eingabe behauptet, daß in einigen Wäldern Bäume verfault seien. Darüber ist von Forstbeamten berichtet worden, es seien nur zwei bis drei Fälle gewesen; der Herr Abgeordnete Knebel hat aber hier im Hohen Hause darauf bestanden, es seien viele Fälle gewesen. Es hätte doch dem Herrn Abgeordneten Knebel damals von dem Ergebniß der Untersuchung Mittheilung gemacht werden müssen, und wenn das Ergebniß nicht stimmte mit seinen Angaben, dann wäre er durch eine solche Mittheilung gleich in die Lage versetzt worden, seinerseits zu reagiren und eine gründliche Untersuchung herbeizuführen. Und damit komme ich zu einer Bitte an den Herrn Minister. Damit endlich einmal unzweifelhaft klar gestellt wird, ob solche und ähnliche Klagen, wie ich sie jetzt vorgetragen habe, und die massenhaft vorliegen, wirklich begründet sind oder nicht, und damit, falls sie begründet sind, der Herr Minister von oben herab einmal bewirken kann, daß das in der Centralinstanz bestehende Wohlwollen auch wirklich bis zu den untersten Behörden durchsickert, bitte ich den Herrn Minister, er möge verfügen, daß zu der Untersuchung der einzelnen Beschwerdefälle der Abgeordnete, welcher die Klagen vorgebracht hat, zugezogen wird. Daraus erwachsen niemand irgend welche Unkosten, der Betreffende macht die Reise auf seine Kosten. Ich halte ein kontradiktorisches Verfahren zur Prüfung dieser Fragen unbedingt für nothwendig; denn wenn dieses nicht verfügt würde und nachher uns gesagt werden sollte: „Eure Klagen haben sich als unbegründet herausgestellt“

— würde ich meinerseits nicht in der Lage sein, das Ergebniß dieser Untersuchungen als richtig anzuerkennen. (Bravo! im Centrum.)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Ich kann dem zuletzt geäußerten Wunsche des Herrn Vorredners nicht entsprechen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Freiherr **v. Jedlitz und Neufirch**: Meine Herren, der von dem Herrn Vorredner zuletzt geäußerte Wunsch wird durch die Erklärung des Herrn Ministers für Landwirtschaft wohl erledigt sein; ich habe daher keinen Anlaß, mich damit meinerseits näher zu beschäftigen. In einem Punkte stimme ich allerdings mit ihm überein: ich halte es mit ihm für das Recht und die Pflicht des Abgeordneten, Mißstände, die in seinem Wahlkreise und in der Umgegend vorkommen, hier zur Sprache zu bringen, und ich verkenne auch nicht, daß in dem Bereich der Dinge, die die Interpellation zur Sprache bringt, Anlaß zu Beschwerden vorliegen.

Ich glaube, man wird nicht bestreiten können, daß in den Landestheilen, von denen hier die Rede ist, und auch anderwärts die wohlwollenden Absichten der königlichen Staatsregierung in Bezug auf die Linderung des Nothstandes an Futtermitteln von den untergeordneten Behörden nicht überall in dem Sinne durchgeführt und ausgeführt worden sind, wie die Anweisungen von der Centralstelle ergangen sind. Es wird auch nicht bestritten werden können, daß in einzelnen Fällen in einem zögernden Vorgehen der Unterbehörden ein Anreiz für die Bewohner der Gegend gelegen hat, ihrerseits durch Selbsthülfe sich das zu verschaffen, was nach ihrer Meinung die untergeordneten Behörden ihnen nicht in ausreichendem Maße haben zu Theil werden lassen, — und daß darin auch ein Anlaß liegen kann, strafmildernd oder begnadigend in solchen Fällen einzuschreiten.

Also, meine Herren, ich verkenne keineswegs, daß es sich hier um einen Punkt handelt, der wohl zum Gegenstande parlamentarischer Erörterungen gemacht werden kann, und bei dem auch der Abgeordnete seine Aufgabe, den Interessen der kleinen Leute, seiner Wähler und der benachbarten Gegenden zu dienen, in vollem Maße gerecht werden kann und gerecht werden muß.

Wenn ich mich gegen die Interpellation habe einschreiben lassen, so geschieht dies, weil ihre Fassung über den berechneten Zweck hinaus zu nicht unerheblichen Bedenken Anlaß giebt. Ich bin allerdings nicht der Meinung mit dem Herrn Dr. Klasing, daß die Interpellation, wie sie gestellt ist, einen Eingriff in die Kronrechte enthalte. Schon der ganze Kreis derjenigen Straftthaten, bezüglich deren das Gnadenrecht delegirt ist, scheidet in dieser Beziehung aus der Betrachtung aus; aber auch in Bezug auf diejenigen Straftthaten, bezüglich deren das Gnadenrecht der Krone vorbehalten ist, hat der Abgeordnete Knebel nicht allein ausdrücklich jede Absicht, in das Kronrecht einzugreifen, verneint, sich gegen die Unterstellung eines solchen Versuchs ausdrücklich verwahrt, sondern auch in dem Inhalte und in dem Wortlaute der Interpellation ist die Absicht eines solchen Eingriffs nicht zu erkennen; denn es ist nichts darin gesagt, als die Frage gerichtet, wie die Behörden bei den ihnen nach ihren Amtsobliegenheiten obliegenden Berichterstattungen über die Gnadengesuche sich zu äußern haben würden. Darin kann an sich ein Eingriff in die Kronrechte nicht erkannt werden; denn die Krone ist vollkommen frei, gegenüber den ihr erstatteten Berichten zu entscheiden, und es ist ja eine bekannte Meinung, ich glaube, sogar die anerkannte Meinung der Staatsrechtslehrer, daß die Kontratsignatur einer Gnadenordre nicht die Bedeutung hat, daß der Minister verantwortlich

ist für den Inhalt derselben, sondern lediglich verantwortlich ist dafür, daß der Allerhöchste Wille auch voll zum Ausdruck gelangt. Ich bin also der Meinung, ein direkter Eingriff wird durch die Interpellation nach keiner Richtung hervorgerufen. Insofern waren die Ausführungen des Herrn Dr. Klasing übertrieben und schossen weit über das Ziel hinaus. Wenn ich gleichwohl aus diesem Punkte ein Bedenken gegen die Interpellation herleite, so ist es das, daß, indem wir hier eine Meinung aussprechen, in welcher Richtung die Behörden sich in Bezug auf die Befürwortung von Gnadengesuchen stellen sollen, wir damit zugleich implicite unsere Ansicht aussprechen, wie das Begnadigungsrecht geübt werden soll, und, meine Herren, auch in dieser indirekten Form halte ich eine derartige Einwirkung der Landesvertretung in Bezug auf die Handhabung der Kronrechte nicht für erwünscht, bis zu gewissem Grade nicht für zulässig; gerade weil die Landesvertretung in der Lage ist, auf ihre Ausführungen ein so starkes moralisches Gewicht zu legen, muß sie besonders zart und fein sein in Bezug auf die Wahrung derjenigen Grenzen, welche ihrer Einwirkung gegenüber der Krone gezogen sind; und daß das königliche Gnadenrecht der Einwirkung der Landesvertretung entzogen ist, darüber kann kein Zweifel bestehen. Ich bedauere es daher, daß die Frage des königlichen Gnadenrechts auch nur indirekt hier bei Gelegenheit der Interpellation zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden ist, und aus dem Grunde habe ich mich dagegen einschreiben lassen.

Aber nicht allein aus dem Grunde; denn der Wortlaut der Interpellation giebt auch zu einem Mißverständnisse Veranlassung, welches nach meiner Meinung von erheblichem Bedenken ist. Der Herr Abgeordnete Knebel hat, wie ich im Gegensatz zu dem Herrn Abgeordneten Grafen Limburg anerkennen möchte, in der Befürwortung ausdrücklich hervorgehoben, daß er keineswegs den Wunsch habe, daß eine kategorienweise Begnadigung stattfindet; er hat im Gegentheil hervorgehoben, daß unter denjenigen, welche sich gegen die bestehenden Gesetze anlässlich oder bei Gelegenheit des Nothstandes vergangen haben, eine ganze Reihe sich sicher befinden würde, denen strafmildernde Umstände nicht zur Seite stehen, und er wollte, daß diese gerade besonders hart bestraft würden. Er hat sich also für eine individualisirende Behandlung genau so ausgesprochen, wie der Herr Minister für Landwirtschaft in seiner Entgegnung das hervorgehoben hat; aber aus dem Wortlaut der Interpellation kann geschlossen werden, als ob allein schon das Vorhandensein des Nothstandes Anlaß gebe, das Gnadenrecht auszuüben in denjenigen Fällen, in denen anlässlich eines Nothstandes oder bei einem Nothstande Eigenthumsverbrechen oder Vergehen verübt worden sind. Einer solchen generellen Auslegung muß entschieden entgegengetreten werden; das sind wir uns schuldig im Interesse der Heiligkeit des Eigenthums, im Interesse auch der Strafverfolgung in denjenigen Fällen, in denen in der That mildernde Umstände nicht vorhanden sind. Dieses Mißverständniß ist aber schon in diesem Hause wahrgenommen worden. Herr Abgeordneter Koeren und zum Theil auch Herr Abgeordneter Jerusalem haben sogar in Anregung gebracht, kategorienweise alle diejenigen, welche anlässlich des Nothstandes solche Vergehen verübt haben, zur Begnadigung zu empfehlen. Das Mißverständniß würde auch noch in weiteren Kreisen wahrgenommen werden, wenn hier nicht entgegengetreten würde. Das liegt nach meiner Meinung an der unglücklichen Fassung der Interpellation, daß ein Mißverständniß überhaupt entstehen konnte. Ich glaube daher, es wäre vielleicht besser gewesen, an Stelle der feierlichen Form der Interpellation, bei der solche Mißverständnisse nicht ganz zu vermeiden sind, den Ausweg zu wählen, die An-

gelegenheit beim Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Sprache zu bringen. Dann hätte das, was man erreichen wollte, auch erreicht werden können, ohne zu den Mißverständnissen und Unterstellungen zu führen, die die Interpellation in der gewählten Form bedenklich erscheinen lassen. Ich meinerseits bin mit der Antwort, die der Herr Minister für Landwirthschaft den Interpellanten gegeben hat, vollkommen zufrieden und halte die Sache damit für erledigt. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Die Abgeordneten v. Neumann und v. Dziembowski haben den Schluß der Besprechung beantragt. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich erheben. (Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus. Zum Worte gemeldet gegen die Interpellation sind noch die Abgeordneten v. Kröcher, Dr. Trmer und Dieß (Neumied), für dieselbe die Abgeordneten Dr. Dünkelberg, Knebel, Kiefert, Hauptmann, Dr. Friedberg und Szmula.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, sich erheben beziehungsweise stehen bleiben. (Geschicht.)

Das Bureau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. (Die Gegenprobe erfolgt.)

Das Bureau bleibt zweifelhaft; die Debatte geht weiter. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Dünkelberg.

Abgeordneter Dr. Dünkelberg: Meine Herren, in der vorliegenden Frage sind es zwei Motive, die mich veranlassen, das Wort zu ergreifen. In erster Linie bin ich in einem Wahlkreise gewählt, in welchem vorzugsweise kleine Bauern wohnen, und der ganz besonders von dem Nothstand des vorigen Jahres ergriffen worden ist; in zweiter Linie aber nehme ich das Wort, weil ich der Ansicht bin, daß die Landwirthschaft und die Forstwirthschaft als Schwestern der Landeskultur sich gegenseitig zu unterstützen haben. In dieser letzteren Beziehung ist es ja Thatsache, daß die Forstwirthschaft des Landes in der Lage war, die Herrschaft des Nothstandes, wenn auch nicht zu unterbinden, so doch abzumindern. In dieser Beziehung ist anzuerkennen, daß die Intentionen des Herrn Ministers von der durchaus wohlwollenden Absicht getragen waren, daß der Forst das Kulturland zu unterstützen habe. Daß dieselben aber thatsächlich von den untergeordneten Organen nur zögernd und unvollständig erfüllt worden sind, dafür liegen zahlreiche Thatsachen vor, die keinen Zweifel übrig lassen, daß die höheren Verfügungen nicht in dem Sinne durchgeführt worden sind, wie es der großen Noth der Landwirthschaft des Westerwaldes und der rheinischen Höhengegenden gegenüber hätte geschehen müssen. Es kommt mir nach den Aeußerungen, welche von jener Seite gefallen sind, so vor, als ob man die Verhältnisse im Westen durchaus nicht nach ihrer wirklichen Bedeutung kenne und würdige. Aus diesen Gründen ist es auch erklärlich, wenn man es ungern gesehen hat, wie in dieser Interpellation die Noth des Kleinbauern ausführlich zur Sprache gekommen ist; aber, meine Herren, wir müssen doch mit Thatsachen rechnen und nicht mit Ansichten und Meinungen, mit Thatsachen, welche sich anderwärts mit zwingender Gewalt vollzogen haben. Ich mache namentlich auch geltend, daß Sie im Osten und in der Mitte von Deutschland verhältnißmäßig weniger Wald haben, als die Rheinprovinz. Die Rheinprovinz ist diejenige Provinz, die in zweiter Linie rangirt, wenn es sich um den Waldbestand handelt, und dieser Waldbestand von etwa 30 Prozent besteht vorwiegend aus Gemeinde- und Privatwaldungen. Es sind namentlich die Gemeindevladungen, die in dieser Beziehung in Mitleidenschaft gezogen werden mußten, obwohl auch die Königlichen Waldungen ergänzend eintreten.

Die Streufrage anlangend, so sind die Agrikulturchemiker darüber nicht so einig, ob die Entnahme von Streu, wenn sie nicht übertrieben wird, den Nachtheil habe, der von den Forstleuten mit Sicherheit und Bestimmtheit als allgemeine Folgerung gezogen wird. Wenn sie an die nahegelegene Forstanstalt Oberśwalde gehen, so finden sie dort einen Lehrer Ramann, welcher die Streufrage durch praktische Untersuchungen studirt hat und zu dem Ergebniß gekommen ist, daß man über die Schädigung des Waldes nicht ängstlich zu sein braucht; selbst auch auf den dortigen alluvialen und diluvialen Sandböden ist er durch Versuche zu dieser Folgerung gekommen. Wie viel mehr aber ist es deshalb zulässig, beziehungsweise folgerichtig, wenn auf den Gebirgsböden — nehmen wir den Westerwald, den Hochwald, den Hunsrück oder die Eifel — namentlich auf den kräftigen Basalt- und vulkanischen Böden der Wald bei Weitem nicht denselben Nachtheil erleidet, wie auf den leichteren Sandböden, wenn ihm nicht übertrieben die Streu entnommen wird. Also auch aus diesem Gesichtspunkt ist es im Gefolge des großen landwirthschaftlichen Nothstandes durchaus gerechtfertigt gewesen, daß die betreffenden Gemeinden aus ihren eigenen Waldungen die Abgabe gehäufter Mengen von Streu und Futter mit Recht verlangen durften, und daß man in dieser Beziehung zu weit gegangen ist, wenn seitens der unterstehenden Behörden den wohlwollenden Intentionen des Herrn Ministers nicht überall rasch und präzis entsprochen, sondern nur zögernd und unvollständig in ungenügender Weise vorgegangen wurde und besonders so strenge und gehäufter Strafen erklossen sind, obwohl nur der Drang der Noth die Forstrevell veranlaßte.

Es ist noch ein anderer Punkt, meine Herren, welchen ich bei dieser Gelegenheit zur Sprache bringen will. Wir sind als Landwirthe in demselben Maße mehr oder weniger darauf angewiesen, den Wald zu Hilfe nehmen zu müssen, um daraus Fütterung und Streu zu entnehmen, wenn der Futterbau auf unseren natürlichen Wiesen mit Hilfe des fließenden Wassers nicht in genügendem Maße gefördert worden ist. In dieser Beziehung sind viele Sünden begangen seitens der Landwirthe, namentlich aber auch seitens der Behörden. Es ist namentlich der Hebung der Wiesenkultur in den letzten Jahrzehnten nicht die Förderung zu Theil geworden, welche sie verdient, und welche die Landwirthe in den Stand gesetzt hätte, auch bei großer Trockenheit nichtsdestoweniger die mögliche Ernte von Rauhfutter zu gewinnen. Ich sage, es ist nicht das Nothwendige geschehen, allerdings aus verschiedenen Gründen. Ich will damit durchaus nicht sagen, als sei nicht der Wiesenbau im landwirthschaftlichen Ressort keiner Beachtung gewürdigt worden, denn es kommt nicht bloß auf den guten Willen der Oberbehörden, sondern auch auf die Geldmittel an, um jene Förderung der Wiesenkultur durchzuführen zu können. Soweit ich weiß, sind die Fonds für die Meliorationen und namentlich für die Aufstellung von Bewässerungsplänen durchaus nicht so reichlich bemessen, daß den Wünschen der Interessenten des Landes voll und ganz entsprochen werden kann.

Aber es besteht noch ein anderer Mißstand, insofern es an den nöthigen Technikern fehlt, die nicht bloß die betreffenden Meliorationen planen, sondern auch durchführen. Es ist notorisch, daß namentlich in meinem Wahlbezirk die sogenannten Folgeeinrichtungen, welche sich aus den betreffenden Zusammenlegungen der Ländereien ergeben, und speziell die Bewässerungen nicht rasch genug ausgeführt werden können, weil es an dem nöthigen Personal fehlt. Also hier liegt ein zu behebender Mißstand vor, und bei einigem guten Willen hätte in dieser Beziehung viel geschehen und der Futternoth entgegengearbeitet werden können. (Rufe rechts: Zur Sache!)

Meine Herren, die Kalamität des vorigen Jahres veranlaßt, den Blick auf die nächste Zukunft zu werfen, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß wir auch in diesem Jahre wiederum einer größeren Trockenheit entgegen gehen. Dann wächst die Kalamität des Kleinbauern am Rhein in einer Weise, daß er dagegen aus eigener Hilfe nicht aufkommen kann. Mag auch die Königliche Staatsregierung in unterstützender Weise das übrige thun, das Walten der Naturkräfte ist mächtig, und wenn der kleine Mann nun auch noch durch die Strafen, die er bezahlen muß, in seinem kärglichen Betriebskapital geschädigt wird und in den neuen Kampf mit der Natur nicht mit der nöthigen materiellen Energie eintreten kann, wenn er nicht im Voraus weiß, daß er auch im nächsten Jahre, namentlich im Frühjahr, in den ersten Monaten dieses Jahres eines entsprechenden Entgegenkommens der Königlichen Staatsregierung sicher und gewiß ist, dann, meine Herren, wird die Zukunft eine trostlose sein und nothwendig zum Ruin sehr vieler kleiner ländlicher Existenzen führen müssen.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Eberfeld): Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingelaufen von den Abgeordneten Freiherrn v. Dobeneck und v. Langendorff. Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht aus. Zum Worte gemeldet sind noch gegen die Abgeordneten v. Kröcher, Dr. Irmer und Dieß (Neuwied), für die Abgeordneten Knebel, Rindert, Hauptmann, Dr. Friedberg, Szmula, Conrad (Ples). Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, sich zu erheben, resp. stehen zu bleiben. (Geschlecht.) Das Bureau ist einig, daß die Mehrheit steht. Die Diskussion ist geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel**: Herr Graf Limburg-Stirum hat sich gemüßigt gefühlt, mit deutlicher Beziehung auf mich hier eine Ausführung über parlamentarischen Takt zu machen. Ich finde es zwar ganz erklärlich, daß Herr Graf Limburg-Stirum versucht, seinen Freund, den Herrn Dr. Klasing, herauszuhauen. (Lachen rechts.) Wenn ich auch nicht bezweifle, daß Graf Limburg-Stirum auf dem Gebiete des parlamentarischen Tactes recht viele Erfahrungen hinter sich haben mag, so ist seine Belehrung für mich doch entbehrlich. (Rufe rechts: persönlich!)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Eberfeld): Das ist nicht persönlich.
Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Jagd und Fischerei.

27.

Das Verfahren bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräthen, welche zu Fischerei-Vergehen und Uebertretungen benutzt worden sind.

Circular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten.
(Ministerialblatt f. d. gef. innere Verwaltung. 1894. S. 23.)

Behufs einheitlicher Regelung des Verfahrens bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräthen, welche zu Fischerei-Vergehen und Uebertretungen benutzt worden sind, bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern

und der Justiz zur Nachachtung Seitens der mit Handhabung der Fischerei-Polizei beauftragten Oberfischmeister und Ortspolizeibehörden Folgendes:

1. Die bei dem Vergehen wider § 296 des Strafgesetzbuches*), unberechtigtem Fischen bei Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explosivender Stoffe, gebrauchten Fanggeräthe sind einzuziehen, auch wenn sie an sich zulässig gearbeitet waren;

2. in allen übrigen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften sind die zur Begehung derselben benutzten Geräthe unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen nur einzuziehen, wenn sie den bestehenden Bestimmungen über die zulässige Maschenweite u. s. w. nicht entsprechen.

Von der Einziehung sind insbesondere im Falle der Uebertretung des § 370 zu 4 des Strafgesetzbuches**) die an sich zulässig gearbeiteten zum unberechtigten Fischfang gebrauchten Fanggeräthe auszunehmen.

3. Bei der Handhabung der Vorschriften über die zulässige Maschenweite u. s. w. ist an dem Gesichtspunkte festzuhalten, daß nur wirklich schädliche Fanggeräthe ausgeschlossen und den Fischern keine Beschränkungen bezüglich der Anfertigung und Verwendung der Fanggeräthe auferlegt werden sollen, die nicht unbedingt geboten sind, um einer unwirtschaftlichen Ausbeutung oder Vermüstung des Fischbestandes vorzubeugen;

4. der Regel nach wird daher eine Einziehung der Neze wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über die zulässige Maschenweite nur vorzunehmen sein, wenn nach der ganzen Beschaffenheit des Netzes anzunehmen ist, daß dasselbe von vornherein enger gearbeitet ist, als zulässig war, daß also eine absichtliche Uebertretung der betreffenden Vorschriften vorliegt;

5. in allen anderen Fällen, namentlich, wenn das Geräth nur geringe, anscheinend nicht beabsichtigte Abweichungen von der zulässigen Maschenweite aufweist, werden die Fischer zunächst auf die Mängel aufmerksam zu machen und zur Abstellung derselben binnen bestimmter, angemessener Frist aufzufordern sein. Erst wenn der gewarnte Fischer nach Ablauf dieser Frist wieder bei Anwendung desselben unwirtschaftsmäßigen Geräthes betroffen werden sollte, oder wenn die Maschenweite des Netzes durch besondere Maßnahmen (starkes Theeren, Schleifen getheerter und noch nicht vollständig trockener Neze über Sand u. s. w.) nachträglich absichtlich verengert ist, wird zur Beschlagnahme desselben zu schreiten sein.

6. Fischereigeräthe, welche zwar an sich erlaubt, aber zur bestimmten Zeit nicht angewendet werden dürfen, sind zu beschlagnahmen, können aber — wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen — dem Fischer zurückgegeben werden, sobald die Zeit verstrichen ist, innerhalb welcher die Anwendung der Neze verboten ist.

7. Die eingezogenen, an sich zulässig gearbeiteten Fanggeräthe sind im Falle der Nr. 1 sorgsam aufzubewahren und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern.

*) § 296 Str.-G.-B. lautet:

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explosivender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

**) § 370 No. 4 lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4) wer unberechtigt fischt oder krebst.

8. Die eingezogenen, unzulässig gearbeiteten Fanggeräthe sind, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, zu zerschneiden, die unvorschriftsmäßig gearbeiteten Theile des Netzwerkes sind zu zerstören, diejenigen Theile des Gezeuges aber, welche noch zur Herstellung anderer, zulässiger Fanggeräthe verwendet werden können, wie Taae und Leinen, Simme, Schwimmer, Bleistücke und dergleichen sind dem Eigenthümer zur Abholung binnen bestimmter Frist wieder zur Verfügung zu stellen;

9. die von dem Eigenthümer innerhalb der gestellten Frist nicht abgeholtten Materialien und die bei der Zerstörung verbotener Geräthe oder Netztheile gewonnenen Materialien sind, soweit dieselben noch anderweit verwertthbar erscheinen, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern;

10. das eingezogene Material, welches nicht weiter verwertthbar erscheint, oder welches bei dem ersten Versuch der Versteigerung keinen Käufer gefunden hat, ist zu vernichten.

11. Schädliche oder explodirende Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) — § 21 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 —, ferner Mittel zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Alsharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schußwaffen u. s. w., welche im Besitze von Fischweilern angetroffen werden, sind stets einzuziehen und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, mit der erforderlichen Vorsicht unschädlich zu machen und zu vernichten.

12. Ueber die Einziehung und die weiteren Vornahmen mit den eingezogenen Gegenständen sind sogleich kurze Vermerke zu den Akten zu bringen, aus denen jederzeit der Verbleib des einzelnen Gegenstandes zu ersehen ist.

Die Herren Regierungs-Präsidenten ersuche ich ergebenst, hiernach die Polizei-Behörden und Fischerei-Aufsichtsbeamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Dezember 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Sterneberg.

28.

Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reich.

(Deutscher Reichs-Anzeiger 2c. Nr. 30 vom 3. Februar 1894).

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (Reichs-Ges.-Bl. S. 109)*), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Januar d. J. beschloffen, die durch die Königlich belgische Verordnung vom 11. Juli 1893 (Moniteur belge Nr. 203—204)

*) Jahrb. Bb. XIX. Art. 55. S. 222.

vorgeschriebenen Prüfungszeichen der Proberbank für Handfeuerwaffen zu Lüttich als den deutschen Prüfungszeichen gleichwertig anzuerkennen, wenn gestempelt sind:

- 1) die einläufigen Vorderlader-Zagdfinten

auf dem Lauf mit den Zeichen:   ↓ und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;




- 2) die einläufigen Hinterlader-Zagdfinten

auf dem Lauf mit den Zeichen:   ↓ und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ↓,




auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;

- 3) die doppelläufigen Vorderlader-Zagdfinten

auf dem Lauf mit den Zeichen:    ↓ und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;

- 4) die doppelläufigen Hinterlader-Zagdfinten

auf dem Lauf mit den Zeichen:    ↓ und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ↓,

auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;


- 5) die einläufigen und doppelläufigen Hinterlader-Zagdfinten mit glatter Chokebohrung

mit den unter 2 beziehungsweise 4 angegebenen Marken und auf dem Lauf mit der Bezeichnung „non pour balle“;


- 6) die einläufigen und doppelläufigen Hinterlader-Zagdfinten mit ganz oder theilweise gezogener Chokebohrung

mit den unter 2 beziehungsweise 4 angegebenen Marken und auf dem Lauf mit der Bezeichnung „C H B rayé“;

- 7) die Revolver



auf der Trommel mit dem Zeichen:  ↓;


- 8) die Flobertbüchsen, welche außer dem Hahn eine besondere Verschußrichtung besitzen müssen,


auf dem Lauf mit den Zeichen:  ↓,

auf dem Verschuß mit dem Zeichen: ↓;



- 9) die einläufigen Hinterlader-Pistolen mit glatten Läufen


auf dem Lauf mit den Zeichen:   und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschlusshäkchen des Laufes mit dem Zeichen: 




auf dem Verschluss mit dem Zeichen: 


- 10) die doppelläufigen Vorderlader-Pistolen mit glatten Läufen


auf dem Lauf mit den Zeichen:   und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschluss mit dem Zeichen: 


- 11) die doppelläufigen Hinterlader-Pistolen mit glatten Läufen


auf dem Lauf mit den Zeichen:    und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,


auf dem Verschlusshäkchen des Laufes mit dem Zeichen: 

auf dem Verschluss mit dem Zeichen: 



- 12) die Taschenpistolen, Terzerole und ähnlichen Waffen mit glatten Läufen


auf dem Lauf mit dem Zeichen:  und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,


auf dem Verschlusshäkchen des Laufes mit dem Zeichen: 

auf dem Verschluss mit dem Zeichen: 




- 13) die Hinterlader-Pistolen aus Gußeisen


auf dem Lauf mit den Zeichen:   und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschlusshäkchen des Laufes mit dem Zeichen: 

auf dem Verschluss mit dem Zeichen: 

- 14) die Karabiner (Gepreßbüchsen)

auf dem Lauf mit den Zeichen:   

auf dem Verschluss mit dem Zeichen, 

Berlin, den 1. Februar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

29.

Strafbarkeit des Schlingenstellens zum Fangen wilder Kaninchen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen und berjenigen der Provinz Hannover). III. 24.

Berlin, den 2. Februar 1894.

Die königliche Regierung erhält anbei Abschrift (a) des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 19. October 1893 in der Strassache gegen den Kossäthen F. S. zu A. wegen Fangens von Kaninchen mit Schlingen und wegen Bestechung zur Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

a.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe. Nr. 82.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. October 1893. Strafbarkeit des Schlingenstellens, um wilde Kaninchen zu fangen.

Gesetz vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 307) § 15 Str. G. B. § 368 Ziffer 10.

In der Strassache gegen den Kossäthen F. S. zu A. wegen Fangens von Kaninchen mit Schlingen und Bestechung

hat das Reichsgericht, dritter Strassenat, in der öffentlichen Sitzung am 10. October 1893 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Revision des königlichen Staatsanwalts gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem königlichen Amtsgerichte zu C. vom 17. April 1893 zu verwerfen und der königlichen Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

V o n R e c h t s W e g e n .

G r ü n d e .

Durch Urtheil der Strafkammer bei dem königlichen Amtsgerichte zu C. vom 17. April 1893 ist der Angeklagte wegen Uebertretung des § 1 der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 17. October 1892 und wegen Vergehens der Bestechung bestraft. In letzterer Beziehung wurde das Urtheil rechtskräftig; in der ersteren dagegen hat der königliche Staatsanwalt Revision ergriffen, weil nicht aus §§ 292, 293 Strafgesetzbuchs oder aus § 368 Ziffer 10 Strafgesetzbuchs verurtheilt worden sei.

Die Revision ist unbegründet.

Dieselbe stützt sich darauf, das § 15 des Preussischen Wildschadensgesetzes vom 11. Juli 1891, welcher lautet:

„Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen“ dahin zu interpretiren sei, daß das Fangen wilder Kaninchen mittelst Schlingen aus § 292 zu bestrafen sei oder mit anderen Worten: Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange nur, insofern sie mit anderen Mitteln okkupirt würden, als durch Schlingen. Das Fangen mit Schlingen mache sie zu jagdbaren Thieren. Eventuell sei § 368 Ziffer 10 Strafgesetzbuchs anwendbar. Die durch die königliche Staatsanwaltschaft vertretene Ansicht ist in ersterer Beziehung unbedingt irrig, in letzterer nur bedingt richtig.

Der § 15 des Preussischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 sagt nicht, daß wilde Kaninchen je nach der Art der Nachstellung jagdbar seien oder dem freien Thierfange unterlägen. Ein Thier kann nur jagdbar oder nicht jagdbar sein, nicht bedingt bald das eine, bald das andere. Vielmehr wollte § 15 nur bezüglich des sehr verbreiteten, und zur Landplage gewordenen Thieres Rechtseinheit schaffen. Bis zum Erlaß jenes Gesetzes war das wilde Kaninchen zwar im größten Theile der Monarchie schon dem freien Thierfange unterworfen, in einzelnen Landestheilen aber jagdbar. Nach § 15 ist es in der ganzen Monarchie dem freien Thierfange unterworfen; als Odkupationsmittel ist aber das Schlingenstellen ausgeschlossen, um nicht Gelegenheit zu geben, daß Jagdfrevler behaupten, sie hätten nur Kaninchen nachgestellt. Hierüber war man bei Verathung des Gesetzes völlig einig. Aber auch das wurde schon bei dieser Verathung bemerkt, daß das Verbot des Odkupirens von Kaninchen mittelst Schlingen eine *lex imperfecta* sei, weil §§ 292, 293 Strafgesetzbuchs nur auf das Jagen jagdbarer Thiere durch Unberechtigte Anwendung finde. Man verwies hierbei theils auf § 368 Ziffer 10 Strafgesetzbuchs als Schutzmittel, theils auf das Polizeiverordnungsrecht. Deshalb hat die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 17. October 1892 in berechtigter Weise das Gesetz mittelst einer Strafandrohung ergänzt, denn das Fangen wilder Kaninchen mittelst Schlingen ist eine ganz andere Handlung, als die in § 368 Ziffer 10 Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohte.

Es ist also irrig, anzunehmen, auf die im angefochtenen Urtheil festgestellte Thatsache, daß Angeklagter am 10. Januar 1893 auf seinem Weinberge in S'er Flur Schlingen zum Fangen von Kaninchen aufgestellt habe, sei § 292 Strafgesetzbuchs anwendbar. Es könnte vielmehr scheinen, als ob überhaupt ein Strafgesetz nicht anwendbar sei, weil nicht festgestellt ist, daß Angeklagter Kaninchen wirklich gefangen hat. Dies würde jedoch gleichfalls irrig sein. Vielmehr interpretirt man § 15 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und § 1 der Polizeiverordnung nur dann richtig, wenn man annimmt, daß das Wort „fangen“ an Stelle des Wortes „jagen“ getreten ist, weil letzteres nicht dazu paßte, wilde Kaninchen dem freien Thierfange zu unterstellen also als nicht jagdbar zu erklären. Hiernach ist verboten, wilden Kaninchen mittelst Schlingen nachzustellen, und zwar dem Eigenthümer des Grund und Bodens ebenso, wie dem Fremden, weil nur auf diese Weise der Zweck des Gesetzes erreicht wird, Beeinträchtigungen des Jagdrechts ferne zu halten, und weil, wenn Schlingen gestellt sind, der Schlingensteller, den Erfolg nicht mehr beeinflusst. Die That für welche er allein verantwortlich ist, liegt im Schlingenstellen, nicht im Erfolg, daß sich ein Thier in der Schlinge fängt. Die Verordnung ist also richtig angewendet. Was endlich das Verhältniß des Gesetzes zu § 368 Ziffer 10 Strafgesetzbuchs betrifft, so ist letzterer anwendbar, wenn der Thäter mit fertigen Schlingen ausgerüstet ohne Befugniß ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Wege betritt; es ist dies aber nicht notwendiger Weise der Fall. Es lassen sich Fälle denken, in welchen zwar die Polizeiverordnung, nicht aber § 368 Ziffer 10 anwendbar ist, oder umgekehrt. Im vorliegenden Fall ist der Thatbestand des letzteren Strafgesetzes nicht festgestellt, wohl aber der der Polizeiverordnung. Das Gesetz ist also nicht rechtsirrig angewendet, und war deshalb die staatsanwaltschaftliche Revision im vollen Umfang zu verwerfen.

Personalien.

30.

Veränderungen beim Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Januar bis 1. April 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 9. S. 47 djs. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademieen.

Dem Geheimen Registrator Grau bei der Central-Verwaltung ist der Charakter als
Kanzleirath verliehen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Wellenberg, Oberforstmeister zu Marienwerder.
Hinüber, Regierungs- und Forstrath zu Schleswig.
Krafft, Forstmeister zu Rodnitz, Oberf. Cosel, Reg.-Bez. Oppeln.
Neuter, Forstmeister zu Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Meyer, Forstmeister zu Ebstorf, Reg.-Bez. Lüneburg.

B. Pensionirt:

Fischer, Forstmeister zu Rosenthal, Reg.-Bez. Cassel.
Cassuben, Forstmeister zu Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Müller, Oberförster zu Haiger, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Sodemann, Revierförster zu Lindhoop Oberf. Rotenburg, Reg.-Bez. Stade.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Dreßler, Forstmeister, von Bräk, Reg.-Bez. Posen, nach Groß-Schönebeck, Oberf.
Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam.
Kluge, Forstmeister, von Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg, nach Elöhe, Reg.-Bez.
Magdeburg.
Keuffel, Oberförster, von Elöhe, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Elsterwerda, Reg.-Bez.
Merseburg.
Scharbau, Oberförster, von Hachenburg, Oberf. Kroppach, Reg.-Bez. Wiesbaden,
nach Flensburg mit dem Amtssitz in Glücksburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Steiner, Revierförster, von Grünau, Oberf. Cöpenick, nach Krämerpfuhl, Oberf.
Rüthnick, Reg.-Bez. Potsdam.
Bornemann, Revierförster, von Umbach, Oberf. Steinau, nach Gelnhausen, Oberf.
Wieber, Reg.-Bez. Cassel.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind die Forstassessoren:

Erdmann, Prem.-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Bräk, Reg.-Bez. Posen.
Hüntken zu Haiger, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Vollmer zu Hachenburg, Oberf. Kroppach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Spener, Hilfsarbeiter bei der Regierung in Osnabrück, zu Rosenthal, Reg.-Bez. Cassel.

E. Als Hilfsarbeiter zu einer Regierung wurde berufen:

Freiherr von Hanstein, Forstassessor, nach Osnabrück.

F. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Schmidt, Förster zu Rathlosen, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen die Förster:

Heimbs zu Sorsum, Oberf. Dietholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Mogall zu Immichenhain, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.
Schirmer zu Umbach, Oberf. Steinau, Reg.-Bez. Cassel.
Damm zu Lindhoop, Oberf. Rotenburg, Reg.-Bez. Stade.
Nagel zu Dannhorst, Oberf. Üge, Reg.-Bez. Lüneburg.

H. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Schäffer, Förster zu Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung.)

I. Forstkassenbeamte:

Der Forstkassen-Rendant Böhm er zu Insterburg, Reg.-Bez. Gumbinnen ist verstorben.
Der Forstkassen-Rendant Egidy zu Koldau, Kreis Schlochau, Reg.-Bez. Marienwerder, ist pensionirt.

Verwaltungsänderung:

Der Name der Oberförsterei Lebach, Reg.-Bez. Trier, ist in Saarlouis umgeändert worden.

31.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 1. April 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 9 S. 50 dts. Bhs.)

A. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Königlichen Krone:

Kassuben, Forstmeister zu Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

von Bornstedt, Oberforstmeister zu Wiesbaden.
Voruttau, Regierungs- und Forstrath zu Marienwerder.
Gerke, Regierungs- und Forstrath zu Gumbinnen.
Nicolovius, Regierungs- und Forstrath zu Cöslin.
Schwadt, Regierungs- und Forstrath zu Gumbinnen.
Wiedermann, Forstmeister zu Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam.
Cornelius, Forstmeister zu Bischhausen, Reg.-Bez. Cassel.
Gadow, Forstmeister zu Neu-Luböden, Reg.-Bez. Gumbinnen.
von Hahn, Kronprinzl. Forstmeister in Bernstadt, Thronlehns-Oberförsterei Bernstadt.
Haß, Forstmeister zu Dsche, Reg.-Bez. Marienwerder.
Lizak, Forstmeister zu Schmallingfen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Lorenz, Oberförster in Staatow, Hausfideicommiß-Oberförsterei Staatow.
von Marschall, Forstmeister zu Spangenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Meyer, Forstmeister zu Liekegörede, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Scott-Preston, Forstmeister zu Dobrilugk, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Simon, Forstmeister zu Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
von Tenspolde, Forstmeister zu Marburg, Reg.-Bez. Cassel.
Urff, Forstmeister zu Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Vogelgesang, Forstmeister zu Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.
Fischer, Forstmeister zu Rosenthal, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung.)

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Tirkot, Geheimer Rechnungsrath bei der Central-Forstverwaltung.

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Egidy, Forstkassen-Rendant zu Kaldau, Kreis Schölkau, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Franke, Forstkassen-Rendant zu Hürtgen Kreis Düren, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Solk, Hegemeister zu Jungthof, Oberf. Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dolling, Revierförster zu Hopfenbruch, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.

Krause, Revierförster zu Grüneberg, Oberf. Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.

Perdelwig, Hegemeister zu Kosten, Oberf. Kosten, Reg.-Bez. Marienwerder.

Brandt, Förster zu Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam

Dreschhoff, Förster zu Linde, Oberf. Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Göbner, Förster zu Simelrod, Oberf. Böhle, Reg.-Bez. Cassel.

Hahn, Förster zu Brederiche, Oberf. Himmelfort, Reg.-Bez. Potsdam.

Heilscher, Förster zu Hirschfelde, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Dppeln.

Hermansky, Förster zu Steinberg, Oberf. Rudippen, Reg.-Bez. Königsberg.

Jaurisch, Förster zu Kunzendorf, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Klose, Förster zu Tremmersee, Oberf. Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.

Knöfel, Förster in Tschinka, Hausfideicommiß-Oberförsterei Schwenow.

Krieger, Förster zu Eichenberg, Oberf. Drusken, Reg.-Bez. Königsberg.

Lipphardt, Förster zu Holzheim, Oberf. Niederaula, Reg.-Bez. Cassel.

Nichter, Förster zu Sachau, Oberf. Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder.

Perl, Förster zu Misdroy, Oberf. Warnow, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Werner, Förster in Streganz, Hausfideicommiß-Oberförsterei Klein-Waferburg.

Müller I, Wiesenmeister zu Wasserfeld, Kreis Tuchel, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Schmiel, Regimentier zu Schmargendorf, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.

Harandt L, Regimentier zu Ruhme, Oberf. Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam.

Friedrichs, Waldarbeiter zu Sievershausen, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.

Gregori, Waldarbeiter zu Holzen, Kreis Arnberg.

G. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Kaiser, Regierungs- und Forstrath zu Trier, des Ritterkreuzes des Großherzoglich Luxemburgischen Militär- und Civil-Verdienstordens Adolphs von Nassau.

von Schwege, Oberförster zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt, des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes III. Klasse.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden den Förstern:

Suchland zu Gerswalde, Oberf. Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.

Schulz zu Klein-Mügelburg, Oberf. Rieth, Reg.-Bez. Stettin.

Hauenstein zu Lützow, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin.

Birlehm zu Tengowitz, Oberf. Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder.
Olshewski zu Cottashain, Oberf. Lüttau, Reg.-Bez. Marienwerder.
Tappert zu Labodda, Oberf. Königsbruch, Reg.-Bez. Marienwerder.
Wienicki zu Müggelsee, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Schönberg zu Neuendorf, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.
Wirth zu Gichamp, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Niebe zu Adlershorst, Oberf. Gummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Boas zu Stechlin, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

32.

47. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria=Forstwaisen=Stiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Registrator Winkler zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz Nr. 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Durch Forstrath Rey in Straßburg, Erlös aus dem Verkaufe einer vom Forstrath Eßlinger in Speyer verfaßten, bei der Excursion der 22. Versammlung der Forstmänner nach Albersweiler gehaltenen Kapuzinerpredigt durch Fräulein Maria und Theresie Carl aus Meß und Fräulein Müller aus Saarburg 161 M., 2. durch Alex Augustin in Insterburg, auf Veranlassung der Herzogl. Dessauischen Hofkammer 50 M., 3. durch Karl Wiegel in Mhrweiler 6,50 M., 4. H. Weilepp und Andere in Kolbisleben, Ertrag einer Sammlung gelegentlich einer Hochzeitsfeier 4 M., 5. M. Bönse, Forstassessor, Rotenkirchen, Kreis Einbeck 4,10 M., 6. durch Expedition des Forstverkehrsblattes in Berlin von der Schützengesellschaft der Oberförsterei Hühelhausen i. G., Strafgerlder für Fehlschüsse sowie für unvaidmännische Ausdrücke 5,80 M., 7. Ebeling, Königl. Forstmeister, Wilsen a. Luhe 29,80 M., 8. Haupt, Forstmeister, Harburg a. Elbe, Strafgerlder für Fehlschüsse, gesammelt auf Treibjagden im Revier Harburg vom 1. September 1892/93 10 M., 9. allgemeiner deutscher Jagdschutz-Berein, Landesverein Provinz Hessen-Nassau, Beitrag für das Jahr 1893 100 Mk., 10. Jagddinergesellschaft Hubertustag zu Blankenburg (Harz) 30 M., 11. B. Kallenberg, Gotha Parkallee 10, Strafgerlder, gesammelt auf der Schwabhäuser Jagd 1,30 M., 12. durch Förster Hempel, Cunersdorf (Kreis West-Sternberg), vom Mittmeister von Kochow im Leib-Kürassier-Regiment (Schlesischen) Nr. 1 zu Breslau, bei der Jagd im Cunersdorfer Forstrevier gesammelt 21 M., 13. Deichmann, Hauptmann im Infanterie-Regiment Nr. 60 in Weissenburg (Elsas), gesammelt auf der Hubertusjagd des Weissenburger Offizier-Jagdvereins 27,50 M., 14. Elger, Revierjäger, Wolfshau i. N., gesammelt bei einer Taufe im Jagdhaus an der Schneekoppe 6 M., 15. Kuyke, Stadtförster, Kluczw, Strafgerlder für Fehlschüsse, gesammelt bei der Treibjagd am 8. November 1893 7 M., 16. Ertrag einer Sammlung nach einer am 6. November 1893 bei Berleberg stattgefundenen Treibjagd 100 M., 17. Knecht, Oberförster, Büren i. W., für Fehlschüsse und unvaidmännische Ausdrücke, bei den Jagden gesammelt 37,29 M., 18. Fischer, Verwalter Gms, gesammelt für Fehlschüsse auf der Jagd des Dr. med. v. Zbell in Gms 2,30 M., 19. außerordentlicher Beitrag des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins für 1893 500 M., 20. Hartmann, Forstassessor, Trier, Rest aus der Kasse des

Scheiben-Schießvereins 16 M., 21. Sprengel, Forstmeister, Bonn, 20 M. am Offizierisch des Bonner Husaren-Regiments gesammelt und 7,05 M. bei einer Jagd gesammelte Fehlschußgelder 27,05 M., 22. R., Forstreferendar, Fürstenberg (Mecklb.), Ergebniß eines Spielabends 3 M., 23. C. Berlet, Gotha, gesammelt beim Schüßeltreiben in Gotha nach der Treibjagd in S. 34,10 M., 24. Carl, Oberforstmeister, Meß, gesammelt auf der Jagd der Herren Adt aus Forbach 8 M., 25. Henn, Rgl. Förster, Forsthaus Casselburg, gesammelt von Touristen 17,13 M., 26. Adt, Gustav, Forbach (Lothrg.), für Fehlschüsse gesammelt bei der Jagd in Büdigen am 9. Dezember 1893 3,70 M., 27. Reiffschneider, Königl. Forstsekretär, Vordamm-Driesen, eingekommen bei der Treibjagd in der Oberförsterei Steinspring am 25. November 1893 durch freim. Spenden 14,01 M., durch Verauktionierung eines Pfennigs 14,87 M., zusammen 28,88 M., 28. F. Heilgendorff, Berlin S.W., Schönebergerstraße 15c, Strafgeselber, gesammelt auf den Jagden in Sommerswalde 18 M., 29. durch v. Cossel, Forstmeister, Barlohe b. Hohenwestedt, von Dr. Schrader in Kiel, für den ersten von ihm erlegten Hirsch, gestiftet 20 M., Summa 1279,45 M. Hierzu Summe bis 46. Verzeichniß 102173,33 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge 103452,78 M.

Außerdem sind eingegangen durch Quickert, Oberförster, Traben a. Mosel (bestimmt zur Verwendung für die Waise eines Försters) 100 M.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

33.

48. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenf Stiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheime Registrator Winkelher zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Quickert, Oberförster, Traben a. Mosel, Sühnegeld 100 M., 2. Fehlkamm, Oberförster, Zinckenstein W. Pr., gesammelt am Schlusse des Raadeler Jagdtages (18. XII. 1893) 9,50 M., 3. Vogdt, Königl. Forstmeister, Tschieser, gesammelt beim Reiherschießen in Heringslust 16 M., 4. Hoffmann, Forstsekretär, Rumbek, Strafgeselber für Fehlschüsse, gesammelt auf den Jagden in der Oberförsterei Rumbek 7,80 M., 5. Durch Rentamt Onontowiß (Kreis Meß) bei der Treibjagd gesammelte Strafgeselber 30 M., 6. Lzs. Adzs., mit dem Vermerk: Kunackel. Ein kräftiges Waidmannsheil 1 M., 7. Hans Mahr, Raumburg a. S., eingezogene Strafe für Hineinschießen in's Treiben 1 M., 8. Scholz, Oberförster, Bederkesa, gesammelt auf den Jagden der Oberförsterei Bederkesa im Jahre 1893 100 M., 9. Adt, Gustav, Forbach (Lothr.), Strafgeselber für Fehlschüsse 8 M., 10. Kahle, Forstmeister, Hannover, auf Jagden gesammelt 61 M., 11. C. Graubner in Leipzig 20 M., 12. Ernst Sauer, Forstwärter, Bergen b. Herrstein, Tage für ein Rehgehörn, erhalten aus der Jagd des Oberförsters Emmeheinz (Mhaunen, Hunsrück) 2 M., 13. Ernst, Forstausseher, Wahlstedt, für Fehlschüsse, gesammelt auf den Treibjagden der Königl. Oberförsterei Segeberg 30,10 M. 14. Haueser, Revierförster, Bersdorf, gesammelt für Fehlschüsse gelegentlich einer

kleinen Waldjagd in Gutschdorf 3,10 M., 15. Eysler, Forstmeister Neustettin, Straf-
 gelder pp., gesammelt auf den Klapperjagden im Winter 1893/94 18,10 M., 16. Meyer,
 Forstauffseher, Sadlowo b. Bischofsburg D. Pr., gesammelt für Fehlschüsse auf den
 Jagden der Königl. Oberförsterei Sadlowo 13,15 M., 17. Offizier-Jagd-Verein,
 Regiments Graf Noon, Gumbinnen 23,50 M., 18. M. Rieß, Niephagen b. Wallstawe,
 6,40 M., Straf gelder gesammelt auf Jagden im Stadtforstrevier Salzwedel und
 6,85 M. durch Herrn Brano-Brieg auf Jagden im Forstrevier Tylsen gesammelte
 Straf gelder 13,25 M., 19. Oberförsterei Pfeil (Reg.-Bez. Königsberg) für Fehlschüsse
 gesammelt auf der Treibjagd am 18. Januar 1894 2,20 M., 20. Durch Förster
 Hempel, Cunersdorf (Kreis West-Sternberg) vom Rittmeister von Kochow im Leib-
 Kür. Regiment (Schlef.) Nr. 1 zu Breslau 35 M., 21. Von Forstbeamten der Ober-
 försterei Cruttinnen bei Alt-Ulka 4,50 M., 22. Kurtius, Rittergutsbesitzer, Altjahn
 W. Pr., gesammelt auf seiner Jagd am 29. Januar 1894, 26 M. auf der Jagd beim
 Forstmeister Rahle-Wilhelmswalde am 31. Januar 1894, 15 M. zusammen 41 M.,
 23. Hausendorf, Oberförster, Kl. Naujock (Bez. Königsberg) bei einer Treibjagd gesam-
 melte Straf gelder 5,70 M., 24. Durch die Redaktion des „St. Hubertus“, Cöthen
 (Anhalt) 13,67 M., 25. Fürstl. Neuß. Revierverwaltung Ernsen, Strafe wegen un-
 waidmännischer Ausübung der Jagd seitens eines Hilfsbeamten 5 M., 26. Haberland,
 Königl. Oberförster, Ruhstedt, Straf gelder für Fehlschüsse 15 M., 27. Brauns, Forst-
 meister, Bischofrode b. Eisleben, gesammelt im Jagdklub Eisleben 56,60 M., 28. Scheser,
 Forstmeister, Kullik b. Johannisburg, Jahresbeitrag 10 M., 29. Durch Revierförster
 Mühlenbruch in Spornik i. M., Jahresbeitrag des Vereins Mecklenburgischer Forst-
 wirths für 1893/94 100 M., 30. Durch die Redaktion von „Zwinger und Feld“
 in Hannover, gesammelt auf dem Jagdsylveste in Hannover 100 M., 31. Königl.
 Oberförsterei Wilhelmsbruch b. Skaisgirren, Straf gelder für Fehlschüsse 3,80 M.,
 32. Durch die Redaktion des „St. Hubertus“ in Cöthen (Anhalt) 40 M., 33. Erlös
 aus dem Verfaufe der durch Vermittelung der J. Neumann'schen Verlagsbuchhandlung
 in Neudamm vom Feldwebel Ehrig beim 2. Schlef. Jäger-Btl. Nr. 6 in Dels ein-
 gegangenen Cigarrenabschnitte und gebrauchten Briefmarken 2,20 M., 34. Expedition
 der „Deutschen Jäger-Zeitung“ in Neudamm, Ertrag der Sammlung vom 1. Juli
 1893 bis 22. Februar 1894 912,83 M., 35. Böhme, Forstmeister, Skallischen bei
 Darkehmen, Straf gelder 8,20 M., 36. Schirmacher, Breslau, bei einer Jagd gesam-
 melte Straf gelder 6,20 M., 37. Wadsack, Forstmeister, Rehnhof, gesammelt auf den
 Treibjagden pro 1893/94 der Oberförsterei Rehnhof 32 M., Summe 1851,40 M.,
 hierzu Summe bis 47. Verzeichniß 103 452,78 M. Summe der bis jetzt eingegangenen
 Beiträge 105 304,18 M.

**Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche
 hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.**

Organisation und Dienst-Instruktionen.

34.

Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten seitens der Kreis-Medizinalbeamten und Abgabe der bezügl. Befund=Atteste bezw. Gutachten.

Circ.=Befg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, den Herrn Präsidenten der königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämmtlichen königlichen Regierungen, die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, die sämmtlichen Herren Gesämt-Dirigenten, die Herren Direktoren: der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, die Herren Direktoren: der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, des königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, der königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh., die königl. Landesbaumschule in Engers i. H. Oberpräfibium zu Coblenz.

Berlin, den 16. Juni 1894.

Abschrift der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanzminister
M. b. S. II. 1395
unterm 7. Mai 1894 $\frac{\text{F. M. I. 6558}}{\text{M. b. g. H. Nr. 13232 II.}}$ an den Herrn Regierungs-Präsidenten

zu Stade erlassenen Verfügung (a) wird mit der Anweisung beifolgend übersandt, künftig in den Ersuchen an die Kreis-Medizinalbeamten um Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten der diesseitigen Verwaltung zu erkennen zu geben, ob ein Befund=Attest oder ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten erforderlich ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

M. b. S. II Nr. 1395. — F. M. I Nr. 6558.

M. b. g. H. Nr. 11232 II.

Berlin, den 7. Mai 1894.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf die gefälligen Berichte vom 11. Oktober und 26. November v. J. — I^b H. E. 5440 — I^b H. E. 4616 —, betreffend das Gesuch des Kreis-Physikus Dr. Westrum in Geestemünde vom 7. September v. J. um Zahlbarmachung einer Liquidation von Gebühren für die Untersuchung des Schukmanns Guthold, ergebenst das Nachstehende.

Die Verfügung vom 8. Juli 1874 (M. Bl. f. d. i. B. Seite 168) spricht sich allerdings dahin aus, daß die nach Erlass der Ministerial-Verfügung vom 16. Februar 1844 (Eulenberg, Medizinalwesen in Preußen Seite 371) angestellten Kreis-Medizinalbeamten für die ihnen im Interesse des Dienstes von Staatsbehörden aufgebene Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlich oder Kaiserlicher Beamten am Wohnorte des Medizinalbeamten weder berechtigt sind, Fuhrkosten gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 (Gef. S. S. 265), noch Gebühren für das Attest zu liquidiren, und weist darauf hin, daß die Verpflichtung, derartige Untersuchungen unentgeltlich vorzunehmen, durch die Eingangsvorschrift des § 3 desselben Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, im Uebrigen aber eine solche Untersuchung auch nicht zu den medizinal- oder sanitätspolizeilichen Verrichtungen gehört, somit weder § 1, noch § 3 Ziffer 6 des Gesetzes zur Anwendung kommen.

Die oben erwähnte Verfügung vom 16. Februar 1844 legt jedoch den Kreis-Medizinalbeamten lediglich die unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und die unentgeltliche Ausstellung eines „Befund-Attestes“ auf.

Der Ausdruck „Befund Attest“ kommt in dem Gesetze vom 9. März 1872 überhaupt nicht vor, sondern nur die Bezeichnung „Befundschein“ und es wird im § 3 Ziffer 7 für die „Ausstellung eines Befundscheinens ohne nähere gutachtliche Ausführung“ eine Gebühr von 3 M ausgeworfen.

Unter einem „Befund-Attest“ wird jedoch ein Mehreres zu verstehen sein, als unter einem „Befundschein.“

Beiden gemeinsam ist, daß die gutachtliche Äußerung auf Grund des bei der vorausgegangenen Untersuchung des Gesundheitszustandes festgestellten Befundes zu erfolgen hat; der Unterschied zwischen beiden liegt in dem Maße der geforderten oder der Natur des Falles nach nothwendigen Ausführlichkeit in der Begründung der gutachtlichen Äußerung. Es ergibt sich dies auch aus den Bestimmungen der Verfügung vom 20. Januar 1853 (Eulenberg, Medizinalwesen in Preußen Seite 268), betreffend die Form der Ausstellung von Attesten durch Aerzte und Medizinalbeamte, in welcher unter Ziffer 5 ausdrücklich ein „thatächlich und wissenschaftlich motivirtes Urtheil“ gefordert wird.

Diese Verfügung bezieht sich allerdings zunächst auf die zum Gebrauch bei den Gerichten auszustellenden Atteste und läßt die „Befundatteste“ unberücksichtigt, berechtigt jedoch zu der Forderung, daß auch die Befundatteste eine eingehendere wissenschaftliche Begründung zu geben haben, als die Befundscheine, bei denen eine nähere gutachtliche Ausführung nach § 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. März 1872 ausgeschlossen ist.

Nicht alle Gutachten aber, welche ein Kreis-Medizinalbeamter im Auftrage einer Königlichlichen Behörde über den Gesundheitszustand eines Beamten abzugeben hat, werden als „Befundatteste“ anzusehen sein.

Indem die Verfügung vom 16. Februar 1844 von Gutachten überhaupt nicht spricht, hat sie augenscheinlich der besonderen Bezeichnung, „Befundatteste“ eine gewisse einschränkende Bedeutung bezüglich der geforderten Ausführlichkeit bei der Erörterung des zu beurtheilenden Falles und insbesondere bei der Begründung der gutachtlichen Äußerung beilegen wollen.

Allerdings wird sich eine feste Grenze zwischen einem „Befundattest“ und einem Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung durch bestimmte, für alle Fälle maßgebende Kriterien nicht ziehen lassen und dem billigen Ermessen wird im Einzelfalle ein gewisser Spielraum gelassen werden müssen. Im Allgemeinen wird

es dabei auf die Natur des Krankheitszustandes und die zu begutachtende Frage ankommen, aus welcher sich die größere oder geringere Schwierigkeit der Beurtheilung und damit das Maß der erforderlichen Begründung ergibt.

Es wird jedoch daran festzuhalten sein, daß die Abgabe eines wissenschaftlich begründeten Urtheils über den Gesundheitszustand eines Beamten in der Form des Befundattestes regelmäßig dem dienstlichen Interesse genügt, und es wird die ersuchende Behörde ausdrücklich ein ausführlicheres Gutachten zu erfordern haben, wenn sie ausnahmsweise ein solches für nothwendig hält. Sollte der ersuchte Medizinalbeamte seinerseits ein derartiges Gutachten für geboten halten, ohne daß es verlangt wurde, so wird er sich vor dessen Erstattung mit der ersuchenden Behörde dieserhalb zu verständigen haben. Eine gutachtliche Aeußerung mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung wird im Wesentlichen nur dann erforderlich sein, wenn es sich um die Feststellung zweifelhafter Geisteszustände, den Nachweis der Simulation oder ähnliche mit Schwierigkeiten für die Beurtheilung verbundene Fälle handelt, wo das Gutachten sich meist auf wiederholte Beobachtungen und Untersuchungen oder ein ausgedehnteres Aktenmaterial stützt und deshalb eine ausführlichere Begründung erheischt. Nur in Fällen dieser Art sind daher die Medizinalbeamten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1872 Gebühren zu beanspruchen berechtigt.

Ew. Hochwohlgeboren eruchen wir ergebenst, nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen den vorliegenden Fall zu erledigen und demgemäß auch künftige Fälle der Art zu behandeln.

Die Anlagen der Berichte vom 26. November v. Js. folgen anbei zurück.

(Unterschriften.)

An den königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Dr. von Heyer Hochwohlgeboren zu Stade.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

35.

Aufbesserung der Besoldung der Forsthülsaufseher.

(Aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 49. Sitzung vom 14. April 1894. S. 1518 fglbe.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Abgeordneter **Hofmann:** Meine Herren, ich habe bereits in der zweiten Lesung bezüglich der Forsthülsbeamten Wünsche ausgesprochen, (f. S. 113 dS. BdS.) und ich möchte diese Wünsche hier nochmals vorbringen, da darauf vom Ministertisch keine definitive Antwort gegeben worden ist. Es hat das in den Kreisen der Forstbeamten Beunruhigung herbeigeführt, und es ist die Meinung verbreitet, daß überhaupt die Sache dilatorisch behandelt werden solle, daß ihre Wünsche auch nicht mal in der Zukunft, im nächsten Etat, berücksichtigt werden sollen. Ich möchte daher in dieser Beziehung den Herrn Minister bitten, eine definitive Antwort geben zu wollen, ob er in der Lage sei, für den nächsten Etat eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse dieser Beamten zu versprechen. Insbesondere möchte ich auch den Herrn Finanzminister fragen, ob er geneigt ist, in dieser Richtung Mittel in den Etat einzustellen.

Ich möchte aber noch eine weitere Anregung geben. Es ist nicht bloß wichtig und nothwendig, meine Herren, daß die Besoldungsverhältnisse der Forstbeamten

namentlich der Forsthülfsaufseher, die ich speziell im Auge habe, besser gestellt werden. Es ist auch nothwendig, daß die Anstellungsverhältnisse derselben besser geregelt werden, d. h., daß nach einem gewissen Zeitraum diese Beamten definitiv werden; und ich möchte hier einem Gedanken Ausdruck geben, der mir aus Forstkreisen entgegen getragen ist, von dem ich aber nicht weiß, ob er gangbar ist, gegen den aber wesentliche Bedenken nicht entgegen zu stehen scheinen.

Es ist mir nämlich aus Forstkreisen vorgeschlagen worden, alle Stellen bei Forstfassen zu besetzen mit Anwärtern aus der Forstkarriere selbst, eine Einrichtung, wie sie im Bezirk Marienwerder bereits da sein und sich bewährt haben soll; und zweitens sämtliche Sekretariatsstellen bei den königlichen Oberförstereien unter Weibehaltung des gegenwärtigen Gehalts zu etatsmäßigen umzugestalten, derartig, daß diese zu etatsmäßigen Uebergangsstellen zu den etatsmäßigen Försterstellen umgestaltet würden.

Meine Herren, nach der amtlichen preussischen Statistik sind in den Jahren 1871 bis 1890 im Forstschußdienst und im Jagdschußdienst verlegt worden 106 Forstbeamte, und zwar sind von diesen 32 getödtet, 54 schwer verlegt und 20 leicht verlegt; macht pro Jahr mehr als 5 Beamte.

Meine Herren, wenn diese Beamten derart gefährdet sind, dann sollte ich meinen, es sei an der Zeit, sie nicht etwa ihr 25 jähriges Dienstjubiläum als nichtetatsmäßige Beamte feiern zu lassen, sondern sie schon früher etatsmäßig zu machen, d. h. mit anderen Worten, ihnen Pensionsberechtigung zu geben und ihre Hinterbliebenen sicher zu stellen. Jedenfalls müßte, wenn ein anderer Weg nicht gefunden werden könnte, ein Fonds geschaffen werden, woraus solchen Forstbeamten, die im Dienst invalide werden, Pension gegeben wird, und wenn sie im Dienst getödtet werden, ihre Angehörigen auf Wittwen- und Waisenversorgung Anspruch haben.

Ich möchte zuletzt noch erwähnen, daß die Forderung der Forstbeamten bezüglich ihres Anspruches auf Erhöhung ihres Ranges nicht ganz ungerechtfertigt erscheint, indem sie in der Beziehung schlechter gestellt sind als eine ganze Reihe von Klassen von Beamten, die ihnen sozial gleich stehen.

Ich möchte nochmals also bitten, daß in der Richtung seitens der Staatsregierung eine definitive Erklärung abgegeben werde. Es wäre das jedenfalls im Interesse der Dienstfreudigkeit der Beamten angezeigt, die jetzt in weiten Kreisen gestört ist.

Abgeordneter **Schreiber**: Meine Herren, ich wollte, zugleich im Namen der Herren Kollegen v. Ploetz und Engels, die durch die Reichstagsitzung verhindert sind, hier zu erscheinen, die Anfrage an die königliche Staatsregierung stellen, ob dieselbe Willens ist, in den nächstjährigen Etat höhere Mittel einzustellen für die bessere Remunerirung der Forsthülfsbeamten und der Forstversorgungsberechtigten?

Finanzminister **Dr. Miquel**: Meine Herren, ich bin allerdings nicht in der Lage, bei der gegenwärtigen Finanzlage schon Zusagen für Gehaltsausbesserung einzelner Beamtenklassen zu machen. Jedoch will ich soviel aussprechen, daß man den eben vorgetragenen Wunsch des letzten Herrn Vorredners seitens der königlichen Staatsregierung in wohlwollende Erwägung nehmen wird, ohne schon jetzt bezeichnen zu können, in welcher Form und in welchem Maße die Aufbesserung der Gehälter der Forstgehülfsen möglich ist.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Meine Herren, aus der Erklärung des hauptbetheiligten Herrn Finanzministers haben Sie gehört, welche Stellung in dieser Beziehung die Staatsregierung einnimmt. Ich

nehme aus den Anregungen, welche von zwei Seiten an die Staatsregierung in dieser Frage herangetreten sind, Veranlassung, auch meinerseits ein paar Worte hinzuzufügen. Sie werden nicht verlangen, daß ich die Interna, welche bei den Verhandlungen innerhalb der Staatsregierung bezüglich dieses Gebiets stattgefunden haben, hier vor Ihnen aufrolle; ich will aber mit Rücksicht darauf, daß im Interesse der Forsthilfsaufseher den Herren Abgeordneten, wie mir bekannt ist, eine eingehende Darlegung der wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Beamten zugegangen ist, erklären, daß seitens meines Ressorts in der Wahrnehmung der Interessen dieser Beamten bereits seit längerer Zeit anerkannt ist, daß die Bezüge der Forsthilfsaufseher nicht ausreichen. Die Erhöhung der Bezüge hat sich aber bisher nicht verwirklichen lassen. Meinerseits wird die Angelegenheit weiter verfolgt.

Abgeordneter **Schreiber**: Meine Herren, ich kann nur meiner Freude Ausdruck geben einmal über die Erklärung des Herrn Ministers für Forsten, daß die Forstverwaltung die Unzulänglichkeit der Besoldung der vorher erwähnten Beamten durchaus anerkennt, und zweitens, daß der Herr Finanzminister die höhere Remuneration dieser Beamten in wohlwollende Erwägung nehmen will. Ich glaube, wenn der Herr Finanzminister dieses ausführte, woran auch nach seiner heutigen Erklärung nicht zu zweifeln ist, so können diese Leute auch darauf rechnen, im nächsten Etat bedacht zu werden.

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Meine Herren, ich habe schon im Jahre 1891 über denselben Gegenstand die Bitte an den Herrn Minister gerichtet, doch eingedenk sein zu wollen, daß die Gehälter der Forstgehülfen erhöht würden. Der Herr Minister hat mir dazumal versprochen, es wird ja wohl geschehen, sobald die Finanzen es gestatten, daß man eine Erhöhung vornehmen kann; es sind seitdem Jahre schon vergangen, die Finanzen sind nicht besser; wann sie besser werden, weiß man nicht; und wenn man die Forsthilfsbeamten fort und fort auf die besseren Finanzen vertröstet — da sterben sie ja darüber.

Diese Beamten erfüllen einen der gefährlichsten Berufe: wo großer Wildstand ist, sind auch Wildddiebe, und die Beamten sind Tag für Tag der Gefahr ausgesetzt, erschossen oder wenigstens zum Krüppel geschossen zu werden. Außerdem braucht doch ein solcher Forstbeamter mehr Kleidung als ein anderer Beamter; er muß im Winter bedeutend wärmer angezogen sein und braucht mehr Schuhwerk als ein Bureaubeamter, auch zur Beköstigung das Doppelte wie ein in der Stube Sitzender; denn Luft und Kälte zehren bedeutend. (Sehr richtig!)

Wenn ein solcher Forstbeamter eines natürlichen Todes stirbt, so ist seine Familie nicht versorgungsberechtigt und fällt, da Sparen bei dem geringen Gehalt unmöglich ist, öfters der Gemeinde zur Last. (Sehr richtig!) So schlecht sind doch unsere Finanzen nicht, um eine kleine Erhöhung des Gehalts bei diesen Beamten vorzunehmen; es handelt sich ja nicht um Tausende von Mark jährlich, sie sind ja zufrieden, wenn sie einige Hunderte von Mark jährlich mehr bekommen. Aber sie immer auf bessere Finanzen zu vertrösten, halte ich nicht für recht und billig. Wenn der Herr Landwirtschaftsminister den hier anwesenden Herrn Finanzminister für das nächste Jahr um Erhöhung für diese Beamten bittet, so wird er es gewiß nicht umsonst thun. (Bravo!)

36.

Denkschrift, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstaltersstufen.

Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen an die Königl. Oberpräsidenten und Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 9. März 1894.

Vom 1. April d. Js. ab sollen die Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten in der aus der beigelegten Denkschrift nebst Nachweisung (Anl. a.) ersichtlich Weise nach Dienstaltersstufen geregelt werden. Indem wir die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten ermächtigen, den zur allgemeinen Verwaltung gehörigen höheren Beamten (Ober-Regierungsräthen, Verwaltungsgerichtsdirektoren und Regierungsräthen) die denselben danach künftig zustehenden Gehälter ihrerseits selbstständig zu bewilligen, bemerken wir, daß dabei im Allgemeinen die für die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ergangenen Bestimmungen zu beachten sind. Im Einzelnen heben wir noch Folgendes hervor:

1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu, auch dürfen den Beamten keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Antrag etwa gegründet werden könnte.

2) Soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, ist die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen. Als Tag der etatsmäßigen Anstellung ist derjenige Tag anzusehen, von welchem ab dem Beamten die Verwaltung der Stelle dauernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Dienstfeinkommens übertragen worden ist. Unberücksichtigt bleibt sonach diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Verwaltung einer Stelle probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle unverkürzt bezogen hat.

Beim Uebertritt von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten einer anderen Staatsverwaltung zur allgemeinen Verwaltung ist die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen, abweichend von den vorstehenden Grundsätzen und insbesondere auch abweichend von den sonstigen Grundsätzen für die Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen etatsmäßiger Beamten, von demjenigen Zeitpunkte ab zu berechnen, von welchem ab die gleichartigen Assessoren zur allgemeinen Verwaltung in etatsmäßige Regierungsathsstellen eingerückt sind.

Dieser Zeitpunkt wird für die Folge in jedem einzelnen Falle von uns festgesetzt werden.

In Betreff der gegenwärtig in etatsmäßigen Stellen befindlichen Regierungsräthe u. der allgemeinen Verwaltung, soweit dieselben nicht bereits das Höchstgehalt beziehen, wird jedem der Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten alsbald ein Verzeichniß, aus welchem das vom 1. April d. Js. ab zu gewährende Gehalt sowie das für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter der betreffenden Beamten ersichtlich ist, übersandt werden.

Damit bei Versetzungen von Beamten Rückfragen wegen des denselben zustehenden Gehalts vermieden werden, ist in den Personalakten jedes einzelnen Beamten das

für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu vermerken.

3) In den Entwürfen zu den Personal- und Bedürfnis-Etats der Ober-Präsidenten und Regierungen sind die Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten in derselben Weise wie diejenigen der mittleren und unteren Beamten nach dem Stande vom 1. Oktober zum Ansatze zu bringen.

4) Sollte das Verhalten eines höheren Beamten Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor unsere Entscheidung einzuholen.

Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage unsererseits verfügt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne unsere Genehmigung erfolgen.

Schließlich wird bemerkt, daß in allen Fällen, in welchen behufs der Gehaltsregelung nach Dienstaltersstufen das Dienstalter eines höheren, mittleren oder unteren Beamten in Folge der Anrechnung früherer Dienstzeit vordatirt wird, die bezüglichliche Festsetzung lediglich für die Bemessung des Gehalts der betreffenden Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehälterregelung keine Aenderung erfahren sollen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

a.

Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstaltersstufen.

(Min.-Bl. 1892 S. 169 u. 252 und 1893 S. 73).

Die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen, welche seit dem 1. April 1892 für die etatsmäßigen Unterbeamten und seit dem 1. April 1893 für die etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten zc. eingeführt worden ist (vergl. die Denkschriften Beilagen B. zu den Spezial-Etats des Finanz-Ministeriums für 1892/93 und 1893/94), soll vom 1. April 1894 ab auch auf die etatsmäßigen höheren Beamten nach Maßgabe der beigefügten Nachweisung B¹*), welche zugleich einige bisher in die neue Regelung noch nicht einbezogene Kategorien von mittleren Beamten umfaßt, ausgedehnt werden.

Es sollen dabei für die höheren Beamten im Wesentlichen und soweit nicht in Nachstehendem Abweichungen erwähnt werden, dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die unteren und mittleren Beamten maßgebend sind. Es bleiben demnach von der neuen Regelung die nur nebenamtlich beschäftigten, sowie diejenigen Beamten ausgenommen, welche feste Einheitsgehälter beziehen. Des weiteren sollen überhaupt ausgenommen bleiben:

1. Die Offiziere der Landgendarmarie (Kap. 94 Tit. 1 des Spezial-Etats der Verwaltung des Innern), da auf die letztere wegen ihres vorwiegend militärischen Charakters das neue Gehaltssystem überhaupt nicht erstreckt ist, sowie

*) Die Nachweisung hat wegen ihres Umfanges hier nicht mit abgedruckt werden können.

2. einige Kategorien von Beamten, bezüglich deren es aus besonderen Gründen wünschenswerth erscheint, in der bisherigen Art der Vertheilung der Gehälter eine Aenderung nicht eintreten zu lassen, es sind dies die Dirigenten der Landgestüte (Kap. 108 Tit. 1 des Spezial-Stats der Gestütverwaltung) die Nüchungs-Inspektoren (Kap. 68 Tit. 3a des Spezial-Stats der Handels- und Gewerbeverwaltung), sowie die Lehrer an den Baugewerkschulen und an der Werkmeisterschule für Maschinenbauer zc. in Dortmund (Kap. 69 Tit. 1a und 1b desselben Stats).

Ferner sind in die neue Regelung vorläufig noch nicht mit einbezogen:

1. Die richterlichen Beamten und die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft. Bezüglich der richterlichen Beamten bedarf es zur Abänderung der das Dienstalter derselben betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1879 (G. S. S. 318) gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) eines Aktes der Gesetzgebung und die Erwägungen nach dieser Richtung hin sowie über sonstige dabei in Betracht kommende Fragen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt. Bleibt es aber für die Richter einstweilen noch bei der bisherigen Gehälterordnung, so erscheint dadurch ein Gleiches auch hinsichtlich der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, wegen des häufigen Uebertritts aus dieser in die richterliche Stellung oder umgekehrt, geboten.
2. Ferner sind in die neue Regelung einstweilen noch nicht einbezogen die Räthe bei den Generalkommissionen (Kap. 101 Tit. 1 des Spezial-Stats der landwirthschaftlichen Verwaltung), weil bezüglich dieser Beamten zunächst noch die Frage wegen etwaiger Mitberücksichtigung der von der etatsmäßigen Anstellung zurückgelegten Dienstzeit bei Berechnung der für den Gehaltsbezug nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters geregelt werden soll. Dieselbe Frage ist, wie hierbei zu bemerken, auch bezüglich einiger anderer, zunächst ohne Festsetzung einer derartigen Mitberücksichtigung außeretatsmäßiger Dienstzeit in die Nachweisung aufgenommenen Beamtenkategorien Gegenstand der Erörterung geworden. Nach Abschluß der letzteren werden dem Landtage eventuell diesbezügliche Vorschläge unterbreitet werden.
3. Ebenso sind von der neuen Regelung noch ausgenommen die Lehrer und wissenschaftlichen Beamten an den Universitäten, den technischen Hochschulen und an der Mehrzahl sonstiger wissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und ähnlicher Schulen und Institute. Für alle diese Lehrer und Beamten wird die neue Regelung nach möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen müssen und die Verhandlungen hierüber sind noch nicht zum Abschluß gelangt.
4. Endlich sind einstweilen noch ausgenommen die ständigen Hülfсарbeiter in dem Bureau für die Hauptnivelements bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Kap. 64 Tit. 6a des Spezial-Stats der Bauverwaltung) weil es für diese erst kürzlich geschaffenen Dienststellen noch an einem Anhalt für die Festsetzung von Dienstaltersstufen fehlt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß in die beiliegende Nachweisung nicht mit aufgenommen sind die Leiter und Lehrer der höheren Lehranstalten, der Schullehrer-Seminare und der Präparandenanstalten, sowie die Kreis Schulinspektoren, da für diese Beamtenkategorien die neue Regelung nach besonderen Grundsätzen bereits vom 1. April 1892 ab zur Einführung gelangt ist.

In der Nachweisung sind die betreffenden Beamten nach den verschiedenen Gehaltsklassen, und zwar die Beamten mit dem seitherigen höchsten Durchschnittssage zuerst, diejenigen mit dem seitherigen niedrigsten Durchschnittssage zuletzt aufgeführt; innerhalb jeder Gehaltsklasse sind die Beamten nach der Reihenfolge der betreffenden Verwaltungen im Staatshaushaltsetat aufgeführt. Da die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen lediglich den Zweck verfolgt, unter Abstandsnahme von jeder sonstigen Veränderung in den Besoldungsverhältnissen, das Aufsteigen im Gehalt von dem Eintritt in Vakanz oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen unabhängig zu machen, so ist auch bei den höheren Beamten von jeder etwaigen Minderung der Besoldungssätze in Veranlassung der neuen Regelung und demzufolge auch von der an sich wünschenswerthen Verminderung der Zahl der jetzt bestehenden Gehaltsklassen abgesehen worden.

Bei Bemessung der Dienstzeit, welche die Beamten der einzelnen Kategorien künftig bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegen haben, bei Bemessung der Zeit, welche sie in den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, und bei der Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Altersstufen ist nach denselben Grundsätzen verfahren, welche hinsichtlich der unteren und mittleren Beamten zur Anwendung gekommen sind, und wird in dieser Hinsicht auf die Darlegungen in der oben erwähnten Denkschrift zum Etat für 1892/93 Bezug genommen. Wie die Nachweisung ergibt, ist auch für die höheren Beamten ausnahmslos eine Zeit von drei Jahren für das Verbleiben in jeder einzelnen Gehaltsstufe in Aussicht genommen. Der Zeitraum für die Erreichung des Höchstgehalts hat dagegen, wie bei den mittleren, so auch bei den höheren Beamten für die verschiedenen Gehaltsklassen schon wegen der großen Zahl der letzteren sehr verschiedenartig festgesetzt werden müssen.

Hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit wird auch bei den höheren Beamten, vorbehaltlich einer, wie oben erwähnt, etwa künftig noch festzusetzenden Mitberücksichtigung in außeretatsmäßiger Stellung zugebrachter Dienstzeit, im Allgemeinen an dem Grundsatz festzuhalten sein, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen ist. In gleicher Weise, wie den unteren und mittleren, wird aber auch den höheren Beamten bei Beförderungen und bei Versetzungen, welche im dienstlichen Interesse und nicht etwa zur Strafe erfolgen, von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel anzurechnen sein, daß der betreffende Beamte durch die Beförderung oder Versetzung keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet. Für die Fälle des Uebertritts von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten von einer Staatsverwaltung zur andern soll es vorbehalten bleiben, in derselben Weise, wie dies schon seither, z. B. bei der Uebernahme von Landrätthen oder richterlichen Beamten in dieser Kategorie der Regierungsärthe der allgemeinen Verwaltung geschieht, das Dienstalter des übertretenden Beamten in der neuen Verwaltung lediglich nach Maßgabe seines Dienstalters als Assessor festzusetzen.

Inwieweit auch noch in anderen, als den vorerörterten Fällen Ausnahmen von dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatz bezüglich der Berechnung der Dienstzeit sich zur Vermeidung von Härten erforderlich erweisen werden, wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der unteren und mittleren Beamten geschehen, auch hinsichtlich der höheren Beamten einstweilen die Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben müssen. Derartiger besonderer Festsetzungen wird es namentlich bei solchen Beamten:

kategorien bedürfen, welche erst seit Kurzem bestehen, wie z. B. bei den Vorstehenden von Einkommensteuer-Berathungskommissionen (Kap. 6 Lit. 5 des Spezial-Etats der Verwaltung der direkten Steuern) und bei den Beamten der Gewerbe-Inspektion (Kap. 68 Lit. 3 des Spezial-Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung); und ebenso werden solche besonderen Festsetzungen unter Umständen erforderlich werden bei der Uebernahme von nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Personen in den letzteren.

Wegen der Termine für die Zahlbarmachung der Dienstalterszulagen sollen bei den höheren Beamten ebenfalls dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie bei den unteren und mittleren, und wird in dieser Hinsicht auf die die ersteren betreffende Denkschrift zum Etat für 1892/93 Bezug genommen*). Dasselbe gilt von der Berechnung des künftigen Gesamtbedarfs an Gehältern für die höheren Beamten, sowie von der Etatifizirung ihrer Gehälter in den vorliegenden bezw. in den künftigen Etats.

37.

Regelung der Gehälter der Oberforstmeister und der Regierungs- und Forsträthe nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten (mit Ausfluß von Auriß, Münster und Sigmaringen.) III. 4651. I. Ang.

Berlin, den 16. April 1894.

Vom 1. April d. Js. ab sollen die Gehälter der Oberforstmeister und der Regierungs- und Forsträthe nach Dienstaltersstufen geregelt werden.

Sie betragen:

I.	4200	Mark	Anfangsgehalt bis zu vollendeter dreijähriger Dienstzeit,	} jähriger Dienstzeit,
II.	4600	"	nach vollendeter 3	
III.	5000	"	" " 6	
IV.	5400	"	" " 9	
V.	5700	"	" " 12	

VI. 6000 „ Meistgehalt nach vollendeter 15 jähriger Dienstzeit und für den Rest der Dienstjahre, wie solches in der, den Herren Regierungs-Präsidenten durch den Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 9. März 1894

(Fin. M. I. 1636
M. d. S. I. Nr. 2279) mitgetheilten Denkschrift (s. den vor. Art.) angegeben ist.

Demzufolge habe ich die Dienstzeit aller gegenwärtig angestellten Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe, welche nicht schon vor dem 1. April d. J. im Genuße des Meistgehalts von 6000 Mark sich befanden, unter Angabe desjenigen Gehaltsbetrages, welcher ihnen vom 1. April d. Js. ab zu gewähren ist, und des Termins, an welchem sie in die nächste Dienstalters-Gehaltsstufe einrücken, feststellen lassen. Indem ich den bezüglichen Auszug für den dortigen Bezirk in der beiliegenden Nachweisung übersende, ermächtige ich die Herren Regierungs-Präsidenten hierdurch, die den dortigen etatsmäßigen Regierungs-Forstbeamten zustehenden Gehälter von jetzt ab Ihrerseits selbstständig zu bewilligen, wobei jedoch die vom 1. April d. Js. ab zu

*) S. Jahrb. Bb. XXV. S. 148 Art. 45.

gewährenden Zulagen zwar von diesem Termine ab, aber erst nach erfolgter Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1. April 1894/95 bewilligt werden dürfen.

Im Einzelnen bemerke ich hierzu noch Folgendes:

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu, auch dürfen den Beamten keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Antrag etwa begründet werden könnte.
2. Unerücksichtigt bleibt diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Verwaltung einer Stelle kommissarisch, probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle bezogen hat.

Damit bei Versetzung von Beamten aus einem Bezirk in den andern Rückfragen wegen des demselben zustehenden Gehalts vermieden werden, wird bei jeder Versetzung eines Oberforstmeisters oder Regierungs- und Forstraths aus einem Bezirk in den andern in den diesseitigen Verfügungen das für die Gewährung der Dienstalterszulagen maßgebende Dienstalter des betreffenden Beamten angegeben werden. Es ist aber auch in den Personal-Akten jedes einzelnen dieser Beamten das für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu vermerken.

3. Da im Staatshaushalts-Etat die Gehälter der Beamten bis auf Weiteres nach dem Stande vom 1. Oktober des vorhergehenden Jahres zum Ansatze zu bringen sind, so erwarte ich in Bezug auf die Oberforstmeister und die Regierungs- und Forsträthe bis zum 2. Oktober jeden Jahres die Einreichung einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster (a), aus welcher der Stand des Jahres-Gehalts am 1. Oktober des laufenden Jahres zu ersehen ist.

Dementsprechend sind auch in den dreijährigen Forstverwaltungs-Etats, zu welchen den königlichen Regierungen jedesmal ein Muster mitgetheilt wird, die Gehälter der etatsmäßigen Regierungs-Forstbeamten so aufzunehmen, wie sie am 1. Oktober des der neuen Statsperiode vorhergehenden Jahres sich stellen.

4. Sollte das Verhalten eines höheren Forstbeamten Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor meine Entscheidung einzuholen.

Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage meinerseits verfügt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne meine Genehmigung erfolgen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß dasjenige Dienstalter, welches nach Einführung des Dienstaltersstufen-Systems festgesetzt ist, nur für den Gehaltsbezug des Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehaltsregelung keine Aenderung erfahren sollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Regierungsbezirk

Muster.

Nachweisung

über die Jahres-Sollausgabe an Gehalt ^{des Oberförsters} _{der Oberförster} und der
Regierungs- und Forsträthe
nach dem Stande am 1. Oktober 18 . . .

Dienst- altersstufe	Zahl der Be- amten	Ges- ammt- Dienst- alter- Betrug	Dagegen beziehen zur Zeit				Bleibt Jahres- Soll- ausgabe an Gehalt	Der Oberförst- meister und Mit- birigent bezieht außerdem als letzterer Zulage	Bemerkungen	
			noch mehr	weniger	Zahl der Be- amten	Be- trag				Zahl der Be- amten
No.	Einzel- betrag Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		
I.	4200	1	4200	4200	.	(Das etwaige Mehr od. Weniger ist zu erläutern.)
II.	4600	
III.	5000	1	5000	5000	.	
IV.	5400	3	16200	16200	900	
V.	5700	
VI.	6000	2	12000	1	900	.	.	12900	.	
	Sa.	7	37400	1	900	.	.	38300	900	

. den . . .^{ten} September 18 . . .

Der Regierungs-Präsident.

38.

Regelung der Gehälter der Oberförster nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen). III. 4651. II. Ang.

Berlin, den 16. April 1894.

Vom 1. April d. Js. an sollen die Gehälter der Oberförster nach Dienstalters-
stufen geregelt werden. Diese betragen

- I. 2400 Mark Anfangsgehalt bis zu vollendeter 3 jähriger Dienstzeit,
- II. 2700 " nach vollendeter 3
- III. 3000 " " " 6
- IV. 3300 " " " 9
- V. 3600 " " " 12
- VI. 3900 " " " 15
- VII. 4200 " " " 18

} jähriger Dienstzeit.

VIII. 4500 " Meistgehalt nach vollendeter 21 jähriger Dienstzeit und für den
Rest der Dienstjahre, wie solches in dem hier beiliegenden Exemplar der
bezüglichen Denkschrift angegeben ist.

Demzufolge habe ich die Dienstzeit aller gegenwärtig angestellten Oberförster,
welche nicht schon vor dem 1. April d. Js. im Genuße des Meistgehalts von 4500 M.

sich befanden, unter Angabe desjenigen Gehaltsbetrages, welcher ihnen vom 1. April d. Js. ab zu gewähren ist und des Termins, an welchem sie in die nächste Dienstalters-Gehaltsstufe einrücken, feststellen lassen. Indem ich den betreffenden Auszug für den dortigen Bezirk in der beiliegenden Nachweisung überfende, ermächtige ich die königlichen Regierungen hierdurch, die den Oberförstern Ihres Bezirks zustehenden Gehälter von jetzt ab selbstständig festzusetzen, wobei jedoch die vom 1. April d. Js. ab zu gewährenden Zulagen zwar von diesem Termine ab, aber erst nach erfolgter Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1. April 1894/95 bewilligt werden dürfen.

Im Einzelnen bemerke ich hierzu noch Folgendes:

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinen Beamten zu, auch dürfen den Beamten keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Antrag gegründet werden könnte.
2. Unberücksichtigt bleibt diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Verwaltung einer Stelle kommissarisch, probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle bezogen hat.

Damit bei Versetzungen von Beamten aus einem Bezirk in den anderen Rückfragen wegen des demselben zustehenden Gehalts vermieden werden, wird bei jeder Versetzung eines Oberförsters aus einem Bezirk in den andern in den diesseitigen Verfügungen das für die Gewährung der Dienstalterszulagen maßgebende Dienstalter des betreffenden Beamten angegeben werden. Es ist aber auch in den Personalakten jedes einzelnen Beamten das für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu bemerken.

3. Da im Staatshaushaltsetat die Gehälter der Beamten bis auf Weiteres nach dem Stande vom 1. Oktober des vorhergehenden Jahres zum Ansatze zu bringen sind, so sehe ich in Bezug auf die Oberförster bis zum 2. Oktober jeden Jahres der Einreichung einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster (a) entgegen, aus welcher der Stand des Jahresgehalts am 1. Oktober des laufenden Jahres zu ersehen ist. Die Einreichung dieser Nachweisung ist mit der Einreichung der betreffenden Jahresnachweisung für die Förster (bezw. auch für die verwaltenden Beamten und die Meister der forstlichen Nebenbetriebs-Anstalten), welche mit den entsprechenden Abweichungen in Bezug auf Dienstalters- und Gehalts-Stufen, im Uebrigen aber in gleicher Form wie die Oberförster-Gehaltsnachweisungen aufzustellen sind, zu verbinden.

Dem entsprechend sind auch in den sechsjährigen Forstgeld-Stats zu welchen den königlichen Regierungen jedesmal ein Muster mitgeteilt wird, die Gehälter der Oberförster und der Förster zc. so aufzunehmen, wie sie am 1. Oktober des der neuen Statsperiode vorhergehenden Jahres sein werden.

4. Sollte das Verhalten eines Oberförsters Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor meine Entscheidung einzuholen.

Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage meinerseits verfügt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne meine Genehmigung erfolgen.

Wenn gegen einen Oberförster auf Grund eines Disciplinar-Urtheils auf Strafversetzung mit Verminderung des Dienst Einkommens

erkannt ist, so ist das Dienstalder des Beamten zwar ebenfalls unverkürzt weiter zu rechnen, es wird aber in jeder Gehaltsstufe das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disciplinar-Urtheil festgesetzten Einkommensverminderung gekürzt.

Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstalderstufe, ganz oder zum Theil wieder abzusehen sei, bleibt in jedem einzelnen Falle dieffseitiger Entscheidung vorbehalten, weshalb eintretenden Falles zu berichten ist.

Im Uebrigem bemerke ich, daß dasjenige Dienstalder, welches nach Einführung des Dienstalderstufen-Systems festgesetzt ist, nur für den Gehaltsbezug des betreffenden Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalder in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehaltsregulirung keine Aenderung erfahren sollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

a.

Regierungsbezirk

Muster.

Nachweisung

über die Jahres-Sollausgabe an Oberförster-Gehalt
nach dem Stande am 1. Oktober 18 . . .

Dienstalder- alterstufe	Zahl der Be- amten	Ge- samt- Dienst- alter- Betrag	Dagegen beziehen zur Zeit				Bleibt Jahres- Soll- ausgabe an Ge- halt am 1. Oktob. M.	Bemerkungen	
			noch mehr		weniger				
No.	Einzel- betrag M.	M.	Zahl der Be- amten	Be- trag M.	Zahl der Be- amten	Be- trag M.	M.		
I.	2400	3	7200	7200	(Das Weniger ist zu erläutern und für kommissarisch verwaltete Stellen ist das Mindestgehalt, Dienstalderstufe I anzusehen)
II.	2700	5	13500	13500	
III.	3000	5	15000	1	300	.	.	15300	
IV.	3300	4	13200	2	600	1	300	13500	
V.	3600	4	14400	1	300	.	.	14700	
VI.	3900	3	11700	11700	
VII.	4200	2	8400	8400	
VIII.	4500	4	18000	18000	
	Sa.	30	101400	4	1200	1	300	102300	
			ab weniger		300				

. den . . . ten September 18 . . .

Königliche Regierung.

39.

Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters der vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königlichen Regierungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen, sowie zu Breslau, Oppeln, Silberstein, Arnberg, Düsseldorf und Trier und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen III. 7877.

Berlin, den 15. Mai 1894.

In der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Herren Regierungs-Präsidenten erlassenen Verfügung vom 2. April d. Js. (M. d. J. I. A. 2843 u. F. M. I. 4387. II. 4150. III. 4182) (a.) sind die Bestimmungen darüber enthalten, wie weit bei der Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten die der ersten etatsmäßigen Anstellung vorangegangenen Zeit der diätarischen Beschäftigung mit berücksichtigt werden soll.

Diese Bestimmungen finden, worauf ich hiermit noch besonders hinweise, auch auf die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Anwendung, insoweit bei diesen Beamten eine Anrechnung der in der früheren Stellung zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe der Verfügungen der obengenannten Herren Minister vom 16. März 1893 (M. d. J. I. A. 2659 und F. M. I. 3035*) und 21. März dess. Js. (M. d. J. I. A. 2954 und F. M. I. 1453) zulässig ist. In Zweifelsfällen ist zur diesseitigen Entscheidung zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Wächter.

a.

Berlin, den 2. April 1894.

Vom 1. April d. Js. ab soll bei der Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten die der ersten etatsmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit der diätarischen Beschäftigung insoweit mitberücksichtigt werden, als sie den Zeitraum von 5 Jahren übersteigt.

Unter erster etatsmäßiger Anstellung ist hierbei bei den mittleren Beamten lediglich die Anstellung in der Kategorie der Bureau-Beamten 2. Klasse bei einer Provinzial- oder Lokalbehörde oder in einer derselben gleichkommenden Beamtenkategorie zu verstehen. Eine Anrechnung diätarischer Dienstzeit hat sonach — sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle eine Ausnahme rechtfertigen sollten — nicht einzutreten, wenn die erste etatsmäßige Anstellung in der Kategorie der Bureau-Beamten 1. Klasse bei einer Provinzial- oder Lokalbehörde oder in einer

*) Jahrb. Bd. XXV. Art. 46. S. 152.

derselben gleichkommenden oder höheren Kategorie erfolgt ist. Eine Anrechnung soll jedoch ebenfalls stattfinden bei denjenigen Beamten, bei welchen zwar die eben bezeichnete Voraussetzung zutrifft, deren Mindestgehalt aber demjenigen der Bureau-Beamten 2. Klasse bei den Provinzial- und Lokalbehörden entspricht und welche von diesem Mindestgehalte beginnend ununterbrochen bis zum Höchstgehalte der Bureau-Beamten 1. Klasse aufsteigen, wie dies beispielsweise bei den Kreissekretären, Domänen-Rentbeamten und Forstassen-Rendanten der Fall ist.

Die Anrechnung diätarischer Dienstzeit soll sowohl den zur Zeit schon etatsmäßig angestellten, als auch den für die Folge anzustellenden Beamten zu Theil werden. Dieselbe soll aber nur da erfolgen, wo die diätarische Dienstzeit lediglich infolge Mangels von Vakanzen oder aus sonstigen von dem Zuthun des betreffenden Beamten unabhängigen Gründen sich länger als 5 Jahre ausgedehnt hat, dagegen nicht in solchen Fällen, wo etwa unzureichende Qualifikation oder sonstige in der Person des Beamten selbst beruhende Gründe die Ursache für die Verzögerung der etatsmäßigen Anstellung sind.

Die Dienstzeit als Diätar ist bei den Civilanwärtern vom Ablauf des dreijährigen Vorbereitungsdienstes, bei den Militäranwärtern vom Tage der definitiven Uebernahme in den Civilstaatsdienst ab zu berechnen. Die Zeit einer vor der Annahme als Diätar etwa stattgehabten Beschäftigung auf Probe, gegen Lohn oder Kopialien ist außer Ansaß zu lassen. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Wahrnehmung einer etatsmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen und als solche zu behandeln.

Bei den nach dem 1. Januar 1892 als Subalternbeamte zur ersten Anstellung gelangten Militäranwärtern ist die hiernach zulässige Anrechnung diätarischer Dienstzeit unabhängig und neben der nach Nr. 3 der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen zulässigen Anrechnung der Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres zu bewirken. Es werden also beispielsweise einem Militäranwärter, welcher nach Ableistung einer sechsmonatlichen Probepflichtzeit am 1. Januar 1886 definitiv in den Civilstaatsdienst übernommen und am 1. Januar 1893 zur ersten etatsmäßigen Anstellung in einer Bureau-Beamtenstelle 2. Klasse oder Kanzlistenstelle gelangt ist, auf Grund der Nr. 3 der vorerwähnten Bestimmungen ein Jahr und auf Grund der vorliegenden Verfügung zwei Jahre, zusammen mithin drei Jahre in Anrechnung zu bringen sein, so daß sein Dienstalter für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen vom 1. Januar 1893 auf den 1. Januar 1890 zurückzubatiren ist.

Soweit die etatsmäßigen Stellen einzelner Kategorien von mittleren Beamten regelmäßig aus den Diätarinen eines anderen Verwaltungszweiges besetzt werden (wie beispielsweise bei den Kreissekretären), ist die Anrechnung der über fünf Jahre hinausgehenden Zeit der diätarischen Beschäftigung, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen für eine solche Anrechnung zutreffen, ebenso zu bewirken, als ob die diätarische Dienstzeit in dem Verwaltungszweige, in welchem die erste etatsmäßige Anstellung erfolgt ist, zurückgelegt wäre.

Dagegen ist in allen übrigen Fällen, in welchen die diätarische Dienstzeit in einem anderen Verwaltungszweige oder in verschiedenen Verwaltungszweigen zurückgelegt ist und zusammen sich über fünf Jahre ausgedehnt hat, vor der Anrechnung des entsprechenden Theils zunächst die diesseitige Entscheidung einzuholen. Dasselbe

hat zu geschehen, sofern etwa im Uebrigen in einzelnen Fällen eine Abweichung von den oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen in Frage kommen sollte.

Dem Vorstehenden entsprechend ist das Dienstalter der Beamten für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen anderweit festzustellen, wobei im Uebrigen die Bestimmungen der Verfügung vom 16. März v. Js.*) wegen der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen genau zu beachten sind.

Die dem veränderten Dienstalter entsprechenden Gehaltsbeträge sind vom 1. April d. Js. ab zur Zahlung anzuweisen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

Der Finanzminister.

In Vertretung:
gez. Meinecke.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten. M. d. J. I. A. 2843. II. Ang. F. M. I. 4378. II. 4150. III. 4182.

40.

Anrechnung der berufsmäßigen diätarischen Beschäftigung der Forstverforgungsberechtigten beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen). III. 7492.

Berlin, den 7. Mai 1894.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetz für 1. April 1894/95 ab die Anrechnung der über 5 Jahre hinauslaufenden Dienstzeit für die Gehaltsbemessung der bereits angestellten und ferner zur Anstellung gelangenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten vom 1. April 1894 ab bestimmt worden ist, ermächtige ich die Königliche Regierung, unter Bezugnahme auf den an die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten ergangenen Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen

vom 2. April d. Js. $\left\{ \begin{array}{l} \text{F. M.} \left\{ \begin{array}{l} \text{I. 4378} \\ \text{II. 4150} \\ \text{III. 4182} \end{array} \right\} \\ \text{M. d. J. I. A. 2843} \end{array} \right\}$ (s. vorhin) und auf die Ausführungen zu

Kapitel 58 Titel 2 der Erläuterungen zum Etat des Finanz-Ministeriums, für die dabei beteiligten Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, für welche die vorläufigen Ermittlungen in Folge meiner Verfügung vom 31. Januar d. Js. (III. 1196)**) inzwischen zum Abschluß gekommen sein werden, die fragliche Maßregel nunmehr zur Ausführung zu bringen.

Ich bemerke hierzu noch ausdrücklich, beziehungsweise wiederholt und im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister folgendes:

1. Als diätarische Dienstzeit im Sinne der getroffenen Maßregel zählt bei den Forstverforgungsberechtigten ausnahmslos nur diejenige diätarische Dienstzeit, welche sie nach Erlangung des Forstverforgungsscheins und erfolgter Anmeldung bei einer Königlichen Regierung zur Anstellung im Staatsforstdienste zurückgelegt haben, mit Einrechnung der

*) S. Bd. XXV. Art. 46. S. 152.

**) S. den Art. 10. S. 53 bjs. Bds.

nach demselben Zeitpunkte im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste etwa von ihnen zugebrachten Zeit. Jede vor Erlangung des Forstversorgungsscheins und erfolgter Anmeldung zur Anstellung im Staatsforstdienst etwa zurückgelegte diätarische Dienstzeit, mag sie im Staats-, Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst stattgefunden haben, bleibt also völlig unberücksichtigt.

2. Die Anrechnung der von jenem Zeitpunkte ab über 5 Jahre hinaus laufenden diätarischen Dienstzeit hat aber auch nur dann zu erfolgen, wo die diätarische Dienstzeit lediglich in Folge Mangels an Vakanzten oder aus sonstigen von dem Zutun des Beamten unabhängigen Gründen sich länger als 5 Jahre ausgedehnt hat, dagegen nicht in solchen Fällen, wo etwa unzureichende Qualifikation oder sonstige, von dem betreffenden Beamten selbst verschuldete Gründe, die Ursache für die Verzögerung der Anstellung sind oder waren.

Diese Bestimmungen sind sorgfältig zu beachten, und in zweifelhaften Fällen ist unter ausführlicher Erörterung der Sachlage zu meiner Entscheidung zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

41.

Anrechnung der berufsmäßigen diätarischen Beschäftigung der Forstversorgungsberechtigten beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe.

Befcheid des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auriach und Sigmaringen. III. 8612.

Berlin, den 29. Mai 1894.

Im Verfolg der Verfügung vom 7. Mai d. Js. (III. 7492) (s. den vor. Art.) wegen der, beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe erfolgenden Anrechnung einer über 5 Jahre hinausgehenden berufsmäßigen diätarischen Beschäftigung der Forstversorgungsberechtigten, erwidere ich der Königlichen Regierung auf die Anfrage vom 22. Mai d. Js. (D. F. I. 43794),

ob als Beginn der in Betracht kommenden diätarischen Dienstzeit das Datum des Forstversorgungsscheines oder das Datum des Eingangs der Meldung bei einer Königlichen Regierung zu rechnen sei, daß der erstere Zeitpunkt der maßgebende ist, sofern — entsprechend der Bestimmung im § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Oktober 1893*) — die Anmeldung rechtzeitig stattgefunden hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

*) S. den Art. I. S. 1. dts. Bds.

42.

**Befoldung der mit Forstversorgungsschein versehenen Forsthülfs-
aufseher betr.**

Befcheid des Ministers für Landwirtschaft zc. an die königliche Regierung zu Lüneburg und ab-
schriftlich zur Beachtung an die übrigen königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Kurich, Schleswig
und Sigmaringen. III. 8865.

Berlin, den 2. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 26. Mai d. Js. (III. F. 2890) eröffne ich der königlichen
Regierung in Uebereinstimmung mit einer diesseitigen Mittheilung an die königliche
Ober-Rechnungskammer vom 23. August 1892, daß die dort eingeführte Praxis,
den in meinem Runderlasse vom 2. Juni 1891 (III. 7860)* unter 1b
bestimmten Befoldungsatz den mit Forstversorgungsschein versehenen, im
dortigen Bezirke beschäftigten Forsthülfsaufsehern erst vom ersten Tage
des auf die Eintragung in die Anwärterliste folgenden Monats zu gewähren,
den diesseitigen Absichten nicht entspricht. Die Anwendung des genannten Befoldungs-
satzes hat vielmehr vom Tage der Ertheilung des Forstversorgungsscheines ab zu
erfolgen. Die königliche Regierung wolle hiernach fortan verfahren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

43.

**Regelung der Gehälter der voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten
nach Dienstaltersstufen.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die königlichen Regierungen zu Liegnitz,
Schleswig, Hannover, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster Minden, Cassel, Wiesbaden, Coblenz,
Cöln und Aachen. III. 9252.

Berlin, den 8. Juni 1894.

Der königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift der an diejenigen
königlichen Regierungen, in deren Bezirk sich voll beschäftigte Forstkassen-Rendanten
befinden, über die Regelung der Gehälter dieser Beamten nach Dienstaltersstufen vom
1. April 1893 ab erlassenen Verfügung vom 25. Mai 1893 — III. 6675 — (a)
sowie der darin angezogenen Verfügung vom 4. April desselben Jahres — II.
2037 — (b) zur Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

Bei Liegnitz, Münster, Minden, Coblenz, Cöln und Aachen ist der Zusatz: „Sowie
der darin angezogenen Verfügungen vom 4. April dess. Js. — II. 2037“
— eingeschaltet.

*) Jahrb. Bd. XXIII. Art. 45. S. 118.

a.

Berlin, den 25. Mai 1893.

Unter Hinweis auf den diesseitigen Erlaß vom 4. April d. Js. — II. 2037 — (f. b) wird die königliche Regierung benachrichtigt, daß die darin erwähnten Grundsätze, nach welchen die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen vom 1. April d. Js. ab zu erfolgen hat, in ihrem ganzen Umfange auch auf die Forstverwaltung Anwendung finden. Bei dieser Verwaltung erstreckt sich die Gehaltsregelung auf die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten (Kap. 2, Tit. 2a des Etats). Dieselben erreichen künftig nach der dem Staatshaushalts-Etat für 1893/94 beigegebenen Denkschrift*) und der hierzu gehörigen bezüglichen Nachweisung, — in welcher letzterer die Forstkassen-Rendanten unter Klasse 27 aufgeführt sind, — von 3 zu 3 Jahren um jedesmal 200 M. aufsteigend, das Höchstgehalt von 3400 M. in 24 Dienstjahren. Von der erwähnten Denkschrift und den beiden Anlagen derselben wird je ein Exemplar hier beigelegt.

Die Festsetzung der vom 1. April d. Js. ab den einzelnen Beamten zunächst zustehenden Gehälter wird auch für die Forstkassen-Rendanten diesseits erfolgen, wogegen die künftige Regelung derselben nach Maßgabe der aufgestellten Grundsätze von der königlichen Regierung selbstständig zu bewirken ist.

Für die erste Regelung vom 1. April d. Js. ab ist eine Nachweisung nach dem beiliegenden Formular aufzustellen und mit thunlichster Beschleunigung hierher einzureichen. Hierbei wird bemerkt, daß bei denjenigen Forstkassen-Rendanten, welche schon vor dem 1. Oktober 1888, dem Termine der Uebernahme der qu. Stellen auf den Besoldungs-Etat, als solche thätig gewesen sind, die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalte nach Dienstaltersstufen von dem Zeitpunkte ab zu berechnen ist, von welchem ab ihnen die Verwaltung einer Forstkasse dauernd als Hauptamt gegen den Bezug des mit demselben verbundenen Einkommens übertragen worden ist. Dieser Zeitpunkt ist in den betreffenden Fällen Seitens der königlichen Regierung sorgfältig zu ermitteln.

Spätestens bis zum 2. Oktober jeden Jahres ist eine genaue Nachweisung über die an die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten zu zahlenden Gehälter nach dem Stande am 1. Oktober des betreffenden Jahres vorzulegen. In diesen Nachweisungen bedarf es der namentlichen Aufzählung der Beamten nicht, sondern nur der Zahl derselben in jeder Dienstaltersstufe mit Angabe der Zahl und des Gehaltes derjenigen Beamten, welche zur Zeit noch ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach ihrem Dienstalter zustehen würde.

Wenn sich demnächst in Folge der Bewilligung von Alterszulagen Mehrausgaben gegen den etatsmäßig zur Verfügung stehenden Gehaltsfonds ergeben, so sind in den Finalabschlüssen bei dem betreffenden Etatstitel die Ursachen der Ueberschreitung kurz anzugeben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

gez. Donner.

An die königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Straßund, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hildesheim, Arnsherg, Düsseldorf und Trier. III. 6575.

*) S. Bb. XXV. Art. 45. S. 148.

h.

Berlin, den 4. April 1893.

Durch die dem Herrn Präsidenten der Königlichen Regierung zugegangene Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 21. v. Mts. (F. M. I. 1453. M. b. S. I. A. 2954.), sowie die derselben beigefügte Denkschrift nebst 2 Nachweisungen sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und der Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen vom 1. April d. Js. ab zu erfolgen hat.

Diese Grundsätze finden ihrem ganzen Umfange nach auf die Domänenverwaltung Anwendung, bei welcher sich die Gehaltsregelung auf die Administratoren von fiskalischen Grundstückskomplexen und auf die Domänenrentbeamten erstreckt.

Die ersteren gehören der Gehaltsklasse 20 von 2400 bis 3300 Mark, die letzteren der Gehaltsklasse 24 von 1800 bis 3600 Mark an, und es ergibt die der Eingangs bezeichneten Verfügung angegeschlossene Nachweisung B¹ die in jeder Klasse für die verschiedenen Altersstufen künftig zu zahlenden Gehaltsbeträge.

Die Festsetzung der vom 1. April d. Js. ab den einzelnen Beamten zunächst zustehenden Gehälter wird durch mich erfolgen, wogegen die künftige Regelung derselben nach Maßgabe der aufgestellten Grundsätze von der Königlichen Regierung zu bewirken ist.

Für die erste Regelung vom 1. April d. Js. ab ist eine Nachweisung nach dem anliegenden Schema aufzustellen und möglichst bald einzureichen.

Künftig ist eine entsprechende Nachweisung nach dem Stande vom 1. Oktober pünktlich bis zum 15. September jeden Jahres vorzulegen, damit dieselbe für den Ansaß der Gehälter der betreffenden Beamten in dem nächsten Staatshaushalts-Etat benutzt werden kann.

Von der im Eingange erwähnten Denkschrift und den ihr beigefügten 2 Nachweisungen wird je ein Exemplar übersandt.

Dem Domänen-Rentbeamten des Rentamts Mühlenhof hier selbst ist, außer dem ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen nach seinem Dienstalter zu gewährenden Gehalte, durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1893/94 eine pensionsfähige Zulage von jährlich „Dreihundert Mark“ bewilligt worden, welche vom 1. April d. Js. ab zu zahlen und in der dortigen Domänen-Verwaltungs-Rechnung unter Kap. 1, Tit. 1 über den Etat in Ausgabe zu verrechnen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
gez. Michellv.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Frankfurt a. O., Magdeburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Rassel und Wiesbaden. II. 2037.

Nach

über die vom 1. April 1893 ab nach Dienstaltersstufen
beschäftigten) Forstkassen-Rendanten im

Lau- fen- de No.	Vor- und Zuname des Forstkassen- Rendanten	Wohn- ort des- selben	Jahr und Tag der Geburt	Gesamt- Dienstzeit		Als Forstkassen- Rendant dauernd angenommen bezw. etatsmäßig angestellt von nach- folgendem Tage ab	Anzurechnende Dienstzeit aus der früheren etats- mäßigen Dienststellung		
				im Mili- tär Jahre	im Civil- Staats- dienst Jahre		von	bis	Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

44.

Unrechnung diätarischer bezw. früherer Dienstzeit bei der Gehalts-
bemessung nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten, den Herrn Präsidenten der königlichen Anstaltungskommission Posen, den Herrn Präsidenten des königl. Ober-Landeskulturgerichts, die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämtlichen königlichen Regierungen, die königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission, die sämtlichen Herren Geschäftsdirektoren, die Herren Direktoren: der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, die Herren Direktoren: der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, des königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau, der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh. I. 12642. II. 4140. III. 8912.

Berlin, den 14. Juni 1894.

Die von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erlassenen Ver-
fügungen (a) vom: a) 16. Mai 1894 No. $\frac{\text{F. M. I. 6947.}}{\text{M. b. S. C. B. 2926,}}$ b) 17. Mai 1894
No. $\frac{\text{F. M. I. 6944.}}{\text{M. b. S. I. A. 4538}}$ und c) 17. Mai 1894 Nr. $\frac{\text{F. M. I. 6943.}}{\text{M. b. S. I. A. 4573,}}$ betreffend die
Unrechnung diätarischer bezw. früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienst-
altersstufen, werden beifolgend zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung
in den im Bereiche der diesseitigen Verwaltung etwa vorkommenden ähnlichen Fällen
abschriftlich mitgetheilt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

weisung

erfolgende Regelung der Gehälter der etatsmäßigen (voll-
Regierungsbezirk

Zeitpunkt, von welchem ab nach den Spalten 7—10 das für Gehalts- zulagen mäßige Dienstalter zu berechnen ist.	Gegen- wärtiges jäh- liches Gehalt Mk.	Gehalt vom 1. April 1893 ab				Nähere Angaben über die Dienstzeit und sonstige Bemerkungen
		nach Vollen- dung von Dienst- jahren	in Stufe	Zah- res- betrag Mk.	also gegen Spalte 12 mehr Mk.	
11	12	13	14	15	16	17

Finanzministerium.

Berlin, den 16. Mai 1894.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts. erwidern wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß, nachdem einer früheren Entscheidung des mitunterzeichneten Finanz-Ministers zufolge bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für die Vollziehungsbeamten bei den Kreis- und Steuerkassen die von denselben vor ihrer etatsmäßigen Anstellung in demselben Dienstzweige gegen den Bezug von Gebühren zurückgelegte Dienstzeit vom Zeitpunkte ihrer definitiven Annahme im Vollziehungsdienste ab mitberücksichtigt worden ist, nichts entgegenstehen würde, auch bei der Gehaltsbemessung für andere Beamte, welche früher im Vollziehungsdienste gegen Gebühren beschäftigt gewesen sind, sofern ihr Uebertritt in die Stelle bei einer anderen Verwaltung im dienstlichen Interesse erfolgt ist, die Dienstzeit im Vollziehungsdienste vom Zeitpunkte ihrer definitiven Annahme ab nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze in Anrechnung zu bringen und die entsprechenden Dienstalterszulagen nachzuzahlen. Die Zeit der Beschäftigung auf Probe hat danach außer Betracht zu bleiben, während die Zeit der Beschäftigung als Hilfsvollziehungsbeamter insoweit mitzuberechnen ist, als dieselbe, vom Tage der definitiven Uebernahme in den Civilstaatsdienst abgerechnet, einen Zeitraum von 5 Jahren übersteigt. Bei Ermittlung der arrechnungsfähigen Dienstzeit würden die jetzigen Gehaltsätze und die Dienstaltersstufen der Vollziehungsbeamten bei den Kreis- und Steuerkassen (1000 Mark steigend in 21 Jahren auf 1500 Mark) zu Grunde zu legen sein.

Da dieselben mit denjenigen der Regierungsboten vollständig übereinstimmen, so würde bei der Gehaltsbemessung für den Regierungsboten Haseloff daselbst die Dienstzeit als Steuer-Gezefutor beziehungsweise Vollziehungsbeamter bei der Steuerkasse I in Schleswig vom Zeitpunkte der definitiven Annahme ab der etatsmäßigen Dienstzeit als Regierungsbote hinzuzurechnen sein.

Die von dem p. Haseloff bei der Regierung als Hülfsbote zurückgelegte Dienstzeit kommt, da sie sich nicht über 5 Jahre ausgedehnt hat, bei der Gehaltsbemessung nicht in Betracht.

Die Personalakten des Haseloff folgen anbei zurüch.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrs.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

gez. Meinecke.

An den Königl.ichen Regierungs-Präsidenten Herrn Zimmermann Hochwohlgeboren zu Schleswig. $\frac{\text{F. M. I. 6947.}}{\text{M. d. S. C. B. 2926.}}$

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Nach Inhalt des gefälligen Berichts vom 27. v. Mts. sind Ew. Hochwohlgeboren darüber im Zweifel, wie bei dem Kanzlisten Skodoč daselbst, welcher vor seiner Annahme als Kanzleiditär 7 Monate die etatsmäßige Stelle eines Gendarmen bekleidet hat, die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen zu berechnen sei; ob die Dienstzeit als Gendarm der diätarischen oder der etatsmäßigen Dienstzeit des p. Skodoč hinzuzurechnen sei.

Weder das eine noch das andere würde den festgestellten Grundsätzen entsprechen.

Da es sich um den Uebertritt eines etatsmäßigen Gendarmen in die Stelle bei einer anderen Verwaltung handelt, so kommen nach der Verfügung vom 14. Dezember v. Js. die allgemeinen Bestimmungen der Verfügung vom 16. März v. Js. *) wegen der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen in Anwendung. Diese gehen davon aus, daß eine Anrechnung früherer Dienstzeit überhaupt nur zu dem Zwecke einzutreten habe, um für den betreffenden Beamten eine Einbuße am Gehalte auszuschließen. Um eine solche Einbuße am Gehalt kann es sich hier aber überhaupt nicht handeln, da das Höchstgehalt der Gendarmen 1500 Mark beträgt, während daß Gehalt der Kanzlisten bei den Regierungen mit 1650 Mark beginnt.

Uebrigens kann von einer bloßen Zurechnung der Dienstzeit in der früheren Stelle zu der etatsmäßigen Dienstzeit in der neuen Stelle nur in solchen Fällen die Rede sein, in welchen die Gehälter und die Dienstaltersstufen für beide Klassen vollständig übereinstimmen. In allen übrigen Fällen hat behufs Ermittlung der anzurechnenden Dienstzeit die in der Verfügung vom 16. März v. Js. und in der Anlage derselben vorgeschriebene Berechnung stattzufinden. Eine Abweichung davon würde nur aus ganz besonderen Gründen zulässig sein und es würde dazu in jedem einzelnen Falle unsere vorgängige Genehmigung einzuholen sein.

Die diätarische Dienstzeit eines Beamten ist stets für sich allein zu berechnen, und da dieselbe bei dem p. Skodoč sich nicht über 5 Jahre ausgedehnt hat, so kann auch von dieser auf die etatsmäßige Dienstzeit des p. Skodoč als Kanzlist nichts in Anrechnung kommen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrs.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

gez. Meinecke.

An den Königl.ichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Sydow Hochwohlgeboren zu Cöln. $\frac{\text{F. M. I. 6944.}}{\text{M. d. S. I. A. 4538.}}$

*) S. Jahrb. Bb. XXV. Art. 46 S. 152.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Abchrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:
gez. Meinecke.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme des Regierungs-Präsidenten in Köln sowie an den Herrn Dirigenten der Ministerial-Militär und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 6944.
M. b. S. I. A. 4538.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts. erwidern wir Ew. Excellenz ergebenst, daß die Absicht der Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für die etatsmäßigen Subalternbeamten der Ober-Präsidenten und Regierungen dahin geht, daß diese Beamten das Höchstgehalt als Subalternbeamter 1. Klasse spätestens 29 Jahre nach Beginn der diätarischen Dienstzeit erreichen sollen, sofern nicht selbstverschuldete Gründe eine Verzögerung veranlaßt haben. Von den 29 Jahren entfallen 5 Jahre auf die Dienstzeit als Diätar, 6 Jahre auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 2. Klasse und 18 Jahre auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 1. Klasse.

Hat ein Beamter die erste etatsmäßige Anstellung früher als nach 5 jähriger diätarischer Dienstzeit und die Anstellung als Subalternbeamter 1. Klasse früher als nach 6 jähriger Dienstzeit als Subalternbeamter 2. Klasse erlangt, so soll ihm dieses frühere Dienstalter gewahrt bleiben, da nur beabsichtigt ist, die aus der verspäteten Anstellung erwachsenen Nachteile auszugleichen, nicht aber die Vortheile früherer etatsmäßiger Anstellung aufzuheben.

Zum Zwecke der Gehaltsbemessung ist danach das Dienstalter als Subalternbeamter 2. Klasse auf den Tag der etatsmäßigen Anstellung als solcher spätestens jedoch auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, zu welchem derselbe eine 5 jährige diätarische Dienstzeit zurückgelegt hatte. Liegt zwischen der etatsmäßigen Anstellung als Subalternbeamter 2. Klasse oder dem nach Vorstehenden fingirt festzustellenden späteren Zeitpunkte und dem Zeitpunkte der Anstellung als Subalternbeamter 1. Klasse ein längerer als 6 jähriger Zeitraum, so ist die über 6 Jahre hinausgehende Zeit auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 1. Klasse in Anrechnung zu bringen d. h. um diese Zeit ist das für die Gehaltsbemessung maßgebende Dienstalter als Subalternbeamter 1. Klasse vorzudatiren.

Bei dem Regierungs-Sekretär Schwante daselbst hat sich die diätarische Dienstzeit nicht über 5 Jahre und die Dienstzeit als Assistent nicht über 6 Jahre erstreckt. Für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen ist daher in diesem Falle lediglich der Tag der etatsmäßigen Anstellung maßgebend. Der Regierungs-Sekretär Pomplig daselbst ist dagegen erst nach einer diätarischen Dienstzeit von 7 Jahren $3\frac{1}{2}$ Monaten (am 1. August 1885) zur etatsmäßigen Anstellung als Assistent und nach einer weiteren Dienstzeit von 5 Jahren 8 Monaten (am 1. April 1891) zur Anstellung als Sekretär

gelangt. Das Dienstalter als Assistent ist daher um 2 Jahre $3\frac{1}{2}$ Monate d. i. vom 1. August 1885 auf den 15. April 1883 und das Dienstalter als Sekretär vom 1. April 1891 auf den 15. April 1889 vorzubutiren.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:
gez. Meinecke.

An den königlichen Ober-Präsidenten, Staatsminister Herrn Dr. von Gofler Excellenz zu Danzig und

Abchrift hiervon an sämtliche übrige Herren Ober-Präsidenten sowie an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der königlichen Ministerial-Militär und Baukommission zu Berlin zur gefälligen Kenntnissnahme und Beachtung.

F. M. I. 6943.
M. b. S. I. A. 4573.

45.

Zahlung der Dienstbezüge, sowie der Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die sämtlichen Herren Oberpräsidenten, den Herrn Präsidenten der königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, den Herrn Präsidenten des königlichen Oberlandeskulturgerichts, die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämtlichen königlichen Regierungen, die königlichen Regierungen, die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission hier selbst, die Herren Direktoren: der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, der königlichen thierärztlichen Hochschule hier selbst, die Herren Direktoren: der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Mühlben, der königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover, des königlichen pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., die königliche Landesbaumschule zu Engers — i. U. Oberpräsidium zu Coblenz. — I. 14636. II. 4765. III. 10148.

Berlin, den 26. Juni 1894.

Die in dem abschriftlich beifolgenden Erlasse des Herrn Finanzministers vom 20. d. Mts. — I. 9672. II. 8323. III. 8572, (a)

betreffend die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten, sowie der Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, ausgesprochenen Grundsätze sind fortan auch bezüglich der Beamten der landwirthschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung einschließlich der Ansiedelungskommission in Anwendung zu bringen.

Hiernach ist dortseits das Weitere zu veranlassen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage
gez. Michelky.

a.

Berlin, den 20. Juni 1894.

In Abänderung der bisher ergangenen bezüglichlichen Vorschriften ermächtige ich Gner . . . die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten, sowie die Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, fortan schon am letztvorhergehenden Werktag zahlen zu lassen, und wollen Sie dieserhalb die erforderlichen Anordnungen baldgefälligst treffen.

Den zahlenden Rassen ist aber zugleich die Befugniß zu einer ausnahmsweisen Beauftragung der verfrühten Zahlung in den Fällen beizulegen, wo — wie etwa bei schwerer Erkrankung eines Beamten, der zum Gnadenbezüge berechnigte Angehörige nicht besitzt — eine Gefahr des Verlustes entstehen könnte.

Ferner ersuche ich Euer . . . mit Bezug auf die wegen der Rassen-Revisionen unterm 19. September 1892 ergangene, im Reichs- und Staatsanzeiger vom 17. Oktober dess. Jrs. veröffentlichte Allerhöchste Ordre, gefälligst veranlassen zu wollen, daß, falls nach den bisherigen Anordnungen an jenem Tage Rassen-Revisionen stattzufinden haben, diese künftig schon an dem vorhergehenden Tage abgehalten werden.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung
gez. Meinecke.

An die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und Provinzial-Steuer-Direktoren.
I. 9672 I. Ang. II. 8323 I. Ang. III. 8572.

46.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preuß. Forstbeamten für die Wahlperiode 1894/97.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der XIV. ordentlichen General-Versammlung am 19. Mai d. Jrs. von den ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsraths die Herren Forstmeister Westermeyer zu Coepenick, Förster Nitzke zu Ahrensdorf und Förster Peiger zu Bichelsberg für die Wahlperiode 1894/97 wieder gewählt worden sind.

Berlin, den 22. Juni 1894.

Direktorium

des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

(gez.) Donner.

Pensionirungen. Unterstützungen.

47.

Verfahren bei Zahlung der Pensionen und Wittwen- und Waisengelder an die im Staatsdienste wieder angestellten Militärpensionäre und deren Hinterbliebene nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893.

Allgem. Verg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Herren Präsidenten der königlichen Anstielungskommission zu Posen, des königlichen Ober-Landeskulturgerichts zu Berlin, der sämtlichen königlichen Generalkommissionen, die sämtlichen königlichen Regierungen, die sämtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, die Herren Rektoren; der königlichen landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, der königlichen thierärztlichen Hochschule zu Berlin, die Herren Direktoren: der königlichen landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf b. Bonn, der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Minden, der königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover, des königlichen pomologischen Instituts zu Proskau und der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh. I. 5372. I. G. 591. III. 4055.

Berlin, den 27. März 1894.

Beifolgend (a) lasse ich Abschrift einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 2. d. Mts. (M. d. J. Nr. I B 538, F.-M. I. 1284, II. 2509, III. 2557) an die Regierungen zc. erlassenen Cirkular-Verfügung,

betreffend das Verfahren bei Zahlung der Pensionen und Wittwen- und Waisengelder an die im Staatsdienste wieder angestellten Militärpensionäre und deren Hinterbliebene nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai v. J. (R.-G.-Bl. S. 171), zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in etwa vorkommenden Fällen ergebenst zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage
Beyer.

a.

Berlin, den 2. März 1894.

Nach Art. 2 § 35, Art. 13 § 48 und Art. 12 § 108 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai v. J. (R.-G.-Bl. S. 171) erhalten die Militärpensionäre, welche im Staatsdienste eine Civilpension erdient haben, an Stelle dieser Civilpension die volle früher erdiente Militärpension — sofern sie lebenslänglich zuerkannt war — wieder aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds.

Hiernach ist in Betreff der Zahlung der Pensionen bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

1. Die bei dem Wiederausscheiden der im Civildienste angestellt gewesenen Militär-Pensionäre der Unterklassen denselben wieder anzuweisenden Militärpensionen sind auch fernerhin mit dem Mehrbetrage der Civilpensionen bei dem Fonds zu Pensionen für Civilbeamte zc. zu verausgaben und nach Maßgabe der Circularverfügungen vom 24. September 1874*) und 23. October 1876 bei der Militärverwaltung zur Erstattung zu liquidiren.
2. Dagegen sind denjenigen ehemaligen Militärpersonen, denen eine Pension nach den Bestimmungen unter Art. 2 § 35 und unter Art. 13 § 48 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Mai v. J. zusteht, bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst seitens der Civilbehörden an Pension nur die Beträge anzuweisen, um welche die verdiente Civilpension die Militärpension übersteigt.

Sofern an derartige Pensionäre, die am oder nach dem 1. April v. J. aus dem Civildienste ausgeschieden sind, die Zahlung der ihnen zustehenden Militärpension aus Civilfonds erfolgt ist, ist die Erstattung der betreffenden Beträge aus Militärfonds alsbald zu veranlassen.

3. In Konsequenz der Eingangs aufgeführten Vorschriften in Verbindung mit der Bestimmung im Art. 23 Ziff. 1 der Militär-Pensions-Novelle vom 22. Mai v. J. ist unter den bezeichneten Voraussetzungen den Hinterbliebenen eines solchen Militärpensionärs das aus der erdienten Militärpension nach Maßgabe des Militär-Wittwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237) zuständige Wittwen- und Waisengeld in allen denjenigen Fällen auf Militärfonds zu über-

*) Jahrb. Bd. VII. S. 125.

nehmen, in denen der Militärpensionär am oder nach dem 1. April v. J. aus dem Civildienst durch den Tod oder abermalige Pensionirung ausgeschieden ist. Aus Civilfonds sind nur die Mehrbeträge zu zahlen, die den Hinterbliebenen etwa nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G.-S. S. 298)*), resp. nach dem Gesetze vom 18. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen (G.-S. S. 282)**), gebühren.

Diejenigen Behörden, welche mit der selbständigen Festsetzung der Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene unmittelbarer Staatsbeamten beauftragt sind, haben die auf Militärfonds entfallenden Bezüge dieser Art durch Benehmen mit den Militärbehörden zu ermitteln, und die danach von den Civilfonds zu tragenden Beträge festzustellen und zur Zahlung anzuweisen.

Sind den Hinterbliebenen solcher Militärpensionäre, die am oder nach dem 1. April v. J. aus dem Civildienst geschieden sind, aus Civilfonds Reliktengelder gezahlt worden, die nach dem Obigen von Militärfonds zu tragen sind, so ist die alsbaldige Erstattung zu veranlassen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung
gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung
gez. Meinecke.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und den Herren Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier. Min. d. J. I. B. 538. J.-M. I. 1284 1. Ang. II. 2509 1. Ang. III. 2557 1. Ang.

Holzabgabe und Holzverkauf. Lagen. Nebennutzungen.

48.

Veröffentlichung der Holzverkaufstermine durch den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger“ zu Hannover.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 3793.

Berlin, den 9. März 1894.

Von der, unter dem 3. März d. J. mir abgegebenen Erklärung, den „Allgemeinen Holzverkaufsanzeiger“ während der Monate November bis einschließlich März jeden Jahres vom November 1894 ab ohne Erhöhung der Insertionsgebühren wöchentlich zweimal und zwar Dienstags und Freitags erscheinen zu lassen, und, an der Spitze des genannten Anzeigers anzugeben, bis zu welchem äußersten Zeitpunkt die Inserate dort eingehen müssen, um noch durch die nächste Nummer veröffentlicht zu werden,

*) Jahrb. Bb. XXI. S. 3.

**) Jahrb. Bb. XIV. S. 123.

habe ich Kenntniß genommen. Mit Bezug hierauf ersuche ich Euer Wohlgeboren, eine, dieser Erklärung entsprechende Bekanntmachung in einer der nächsten Nummern Ihres Holzverkaufsanzeigers an hervorragender Stelle zu veröffentlichen.

Die Königlichen Regierungen sind auf die Bestimmungen des Erlasses vom 27. Januar 1887 (II. 933.)*), betreffend die Wahl des Holzverkaufsanzeigers zur Veröffentlichung der dort bezeichneten Holzverkaufstermine, wiederholt aufmerksam gemacht worden.

An den Verleger des „Allgemeinen Holzverkaufsanzeigers“ Herrn Karl Schüßler Wohlgeboren zu Hannover.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung. Ich empfehle hierbei darauf zu achten, daß bei der Veröffentlichung der Holzverkaufstermine die Bestimmungen des Erlasses vom 8. August 1884, III. 8205 (vorletzter Absatz**), und des Erlasses vom 21. Januar 1888, III. 620***), innegehalten werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

49.

Abgabe von Waldstreu aus den Staatsforsten zur Beseitigung von Streunoth.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Hessen-Nassau und Rheinland, sowie zu Siegnitz, Erfurt und Arnaberg. — III. 2993. II. Ang. I. 4111.

Berlin, den 10. März 1894.

Euer ersuche ich ergebenst, die dortige Königliche Regierung gefälligst davon zu verständigen, daß ich die Ermächtigung, Waldstreu aus den Staatsforsten zur Beseitigung von Streunoth in größerem Umfange zu verabsolgen, soweit hierzu das Bedürfniß vorliegt, bis zur diesjährigen Ernte ausdehnen und die Königliche Regierung ermächtigen will, die desfalligen Abgaben ohne dieseitige specielle Genehmigung bewirken zu lassen. Auch kann bei fortbestehendem Bedürfniß hierzu die herabgesetzte Lage fernerhin bis zu dem gedachten Zeitpunkte in Anwendung gebracht werden.

Bei der Abgabe von Waldstreu aus den Gemeindewaldungen wird in gleicher wohlwollender Weise zu verfahren sein.

Zum 1. November d. Js. sehe ich der Einreichung einer Nachweisung über die im Jahre 1894 abgegebenen Streumengen, getrennt nach Staats- und Gemeindewaldungen, entgegen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

*) S. Jahrb. Bb. XIX. Art. 30. S. 100.

**) Jahrb. Bb. XVI. Art. 69. S. 139.

***) Jahrb. Bb. XX. Art. 35. S. 144.

50.

Beschleunigung der vorbehaltenen Zuschlagserteilungen auf abgegebene Gebote für Holz und andere Walderzeugnisse.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 5589.

Berlin, den 10. April 1894.

Ich darf annehmen, daß die Königliche Regierung Vorkehr getroffen hat, um in denjenigen Fällen, in welchen der Zuschlag auf abgegebene Gebote für Holz und andere Walderzeugnisse einstweilen vorbehalten wird, die ergehende Entscheidung mit größter Beschleunigung zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen. Ich veranlasse die Königliche Regierung aber, sofern dies nicht bereits geschehen sein sollte, dafür Sorge zu tragen, daß die desfallige Benachrichtigung längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe der Gebote den Kauflustigen zugeht. Bei entsprechender Regelung des Geschäftsganges und nach Umständen mit Zuhülfenahme des Telegraphen wird diese Frist stets eingehalten werden können.

Ferner bestimme ich, daß bei Verkäufen von Holz vor dem Einschlage desselben die Verpflichtung der Käufer, auch eine größere, als die geschätzte, dem Verträge zu Grunde gelegte Holzmasse zu dem vertragsmäßigen Preise zu übernehmen, auf 20 % der veranschlagten Menge beschränkt werde. Auch hat die Forstverwaltung ihrerseits auf Verlangen der Käufer die Verpflichtung zu übernehmen, daß wenigstens 80 % der geschätzten Holzmasse auch wirklich zur Abgabe gelangen, und die Ergänzung der an diesem Betrage fehlenden Menge nach Umständen aus anderen geeigneten Schlägen erfolgt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Geschäftswesen.

51.

Aufstellung einer Nachweisung der zum Ressort der Staatsforstverwaltung gehörigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen exl. Auriß und Sigmaringen. III. 7494.

Berlin, den 9. Mai 1894.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend Abschrift eines Schreibens des Herrn Finanzministers vom 27. April d. J. $\frac{\text{II. 4796}}{\text{I. 6177}}$ (a) mit dem Auftrage, nach Maßgabe desselben eine Nachweisung der zum Ressort der Staatsforstverwaltung gehörigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe nach dem anliegenden Muster (b) aufzustellen und mir bis spätestens zum 1. Juli d. J. einzureichen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Berlin, den 27. April 1894.

Vom 1. April 1895 ab wird die Gewerbesteuer gegenüber der Staatskassa außer Hebung gesetzt, jedoch für die Zwecke der kommunalen Besteuerung auch fernerhin vom Staate veranlagt und verwaltet (§§ 1, 3 und 30 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, Gef.-S. S. 119). Die Veranlagung hat sich alsdann auch auf die Gewerbebetriebe des Staates zu erstrecken (4 Absatz 1 a. a. D. und § 28 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, Gef.-S. S. 152), welche einheitlich als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagen sind, (§ 17 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, Gef.-S. S. 205). Als Ort der Veranlagung für die steuerpflichtigen Betriebe des Staates habe ich auf Grund des § 17 Absatz 5 des Gewerbesteuergesetzes Berlin bestimmt, so daß die Veranlagung nach § 6 Absatz 2 desselben Gesetzes von dem der Aufsicht der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin unterstellten Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I hieselbst vorgenommen werden wird.

Die Besteuerung erfolgt mit Einem vom Hundert des jährlichen Ertrages (§ 9 daselbst).

Der veranlagte Steuerfag ist von dem Steuerausschuße in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge zu zerlegen. Gegen diese Ergebnisse der Vertheilung stehen sowohl den betheiligten Kommunen als dem Staate die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde an das Ober-Verwaltungsgericht zu (§ 38 daselbst).

Die definitiv festgestellten Theilbeträge stellen diejenigen Gewerbesteuerbeträge dar, nach welchen der Staat in den betreffenden Betriebsorten zu den auf die Gewerbesteuer gelegten Kommunalsteuern heranzuziehen ist, sofern die Kommunen nicht eine besondere Gewerbesteuer für ihre Zwecke eingeführt haben (§ 29 ff. des Kommunalabgabengesetzes).

Es kommt hiernach darauf an:

I. den gesammten steuerpflichtigen Ertrag aller einzelnen Gewerbebetriebe des Staates im Ganzen und in einer Summe zu ermitteln und danach den Steuerfag im Ganzen festzusetzen, wobei alle staatlichen Betriebe, welchem Ressort sie auch angehören mögen, als eine Einheit zusammenzufassen, also auch Mindererträge des einen von dem Ertrage des anderen Betriebes beziehungsweise Ressorts abzurechnen sind.

Zu diesem Zwecke wird für jedes Ressort eine Nachweisung aller zu demselben gehörigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe unter Angabe der Betriebsorte und der steuerpflichtigen Erträge für jeden Betrieb und für jeden Betriebsort aufzustellen und schließlich der gesammte steuerpflichtige Ertrag der Betriebe des betreffenden Ressorts zu berechnen sein. Es empfiehlt sich aber, die Nachweisungen der betheiligten Ressorts nicht einzeln und direkt dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I zugehen zu lassen, sondern vorher zu einer einzigen Nachweisung zusammenzufassen, welche den nach einheitlichen Grundsätzen und nach den etwaigen Kompensationen ermittelten steuerpflichtigen Ertrag aller Gewerbebetriebe des Staates in einer Summe ergibt. Naturgemäß wird auch derjenigen Stelle, von welcher die Gesamtübersicht an die Veranlagungsbehörde abgegeben wird, die Empfangnahme des Beschlusses über die Veranlagung des Staates zur Gewerbesteuer, die etwaige Einlegung von Rechtsmitteln und die Vertretung des Staates

bezüglich der Vertheilung des Steuerfages auf die Betriebsorte zu fallen, da eine separate Aktion der einzelnen Dienstzweige in diesen Beziehungen vorerst wenigstens ausgeschlossen erscheint.

Die Aufstellung der sammelnden Gesamtnachweisung des steuerpflichtigen Ertrages und die erwähnte Vertretung des Staates zu übernehmen, wird das Finanz-Ministerium wenigstens für den Anfang und bis auf Weiteres nicht umhin können.

Ist die Veranlagung des Gewerbesteuerfages des Staates im Ganzen erledigt, so kommt es ferner darauf an,

II. diesen Steuerfag in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge zu zerlegen.

Auch hierzu bedarf es der Zusammenfassung der in den Nachweisungen der einzelnen Ressorts für identische Betriebsorte enthaltenen Angaben in dem vorgedachten Sinne, um den einheitlichen Faktor darzustellen, welcher die Theilnahme des betreffenden Betriebsortes an der Vertheilung des Steuerfages bestimmt.

Das Finanz-Ministerium wird sich daher auch dieser Arbeit bis auf Weiteres zu unterziehen haben.

Endlich wird

III. die Frage zu regeln sein, welchem Ressort die auf die Ausschreibung und Zahlung der kommunalen Steuer vom Gewerbebetriebe des Staates bezüglichen Geschäfte zu fallen, wenn mehrere Betriebe verschiedener Ressorts an einem Betriebsorte vorhanden sind.

Selbstverständlich wird das Ergebnis der Vertheilung des Steuerfages auf die Betriebsorte den beteiligten Ressorts mitgetheilt werden.

Ist an dem betreffenden Betriebsort überhaupt nur ein Ressort beteiligt, so wird dieses sodann auch Alles, was die Ausschreibung und Entrichtung der kommunalen Steuern betrifft, wahrzunehmen haben. Sind aber mehrere Ressorts beteiligt, so wird nur eines derselben den kommunalen Organen gegenüber die Vertretung und die fraglichen Funktionen wahrzunehmen haben. Nähere Vorschläge hierüber zu machen, dürfte jedoch erst dann zweckmäßig sein, wenn ein Ueberblick über die Beteiligte der verschiedenen Dienstzweige aus den erstmalig aufzustellenden Nachweisungen gewonnen sein wird.

Zur Erläuterung erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Bestimmungen darüber, welche Betriebe gewerbesteuerpflichtig sind, sich in den §§ 1 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes, im § 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, § 28 des Kommunalabgabengesetzes, Artikel 1 bis 11 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuergesetz und im Abschnitt II der hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen vom 5. März d. Js. finden.

Der Begriff des steuerpflichtigen Ertrages ergibt sich aus § 22 des Gewerbesteuergesetzes und Artikel 16 der Ausführungsanweisung.

Von dem Ertrage der einzelnen Betriebe dürfte für die Kosten, welche durch die zum Theil in der Provinzial- und Central-Instanz erfolgende Geschäftsleitung verursacht werden, ein angemessener Prozentsatz in Abzug zu bringen sein (vergl. unten das anliegende Muster zur Nachweisung der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe des Staates, Bemerkung 2).

Für das Veranlagungsjahr 1895/96 ist der Ertrag des Etatsjahres 1893/94

maßgebend (§ 24 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes und Art. 18 der Ausführungsanweisung).

Bei der Aufstellung der Nachweisung der dem dortigen Ressort angehörigen gewerbesteuerpflichtigen Betriebe stelle ich ganz ergebenst anheim, daß anliegende Muster zu benutzen. In demselben sind zwei Spalten (6 und 10) für das auf die einzelnen Betriebe beziehungsweise Betriebsorte entfallende Anlage- und Betriebskapital vorgesehen, weil nach den bisher ergangenen Bestimmungen (Artikel 55 Nr. 2 der Ausführungsanweisung und allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1893 — II. 15296 Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 29 S. 36) unter gewissen Umständen die Zerlegung des Steuerfußes (vergl. oben II) auch nach dem Maßstabe des Anlage- und Betriebskapitals erfolgen kann. Der Begriff des Anlage- und Betriebskapitals ergibt sich aus § 23 des Gewerbesteuergesetzes und Artikel 17 der Ausführungsanweisung.

gez. Miquel.

An den Königlichen Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen
und Forsten Herrn von Heyden Excellenz. $\frac{\text{II. 4796.}}{\text{I. 6177.}}$

Nachweisung
der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe des Staates.

- Anmerkung.** 1. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Kreise erstreckt, so empfiehlt es sich, in Spalte 2 den Kreis, in welchem sich der Sitz der Geschäftsführung befindet, die sonst beteiligten Kreise aber in Spalte 7 bei den einzelnen Betriebsorten, anzugeben.
2. In der Spalte „Bemerkungen“ wird insbesondere anzugeben sein, ob und in welchem Umfange für die Kosten, welche durch die zum Theil in der Provinzial- und Central-Einrichtung erfolgende Geschäftsführung verursacht werden, von dem Ertrage ein Abzug stattgefunden hat.

Sondernde No.	Bezeichnung des Gewerbebetriebes	Nach dem Abschluß des letzten Geschäftsjahres ergibt sich ein		Betrag des Anlage- und Betriebskapitals	Der Gewerbebetriebsort sich auf folgende Betriebsorte: (Der Ort, an welchem sich der Sitz der Geschäftsführung befindet, ist zu unterstreichen)	Der gewerbesteuerpflichtige Ertrag (Spalte 4) vertheilt sich auf die einzelnen Betriebsorte wie folgt:	Der Verlust (Spalte 5)	Das Anlage- und Betriebskapital (Spalte 6)	Bemerkungen	
		gewerbesteuerpflichtiger Ertrag von	Verlust von							M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	N. Bad E.		100000	.	2000000	<u>Stadt E.</u> Stadt H. Gemeinde O. " P. (Kreis D.)	55000 15000 18000 12000	.	1100000 300000 320000 280000	
2	O. Seehe G. zu A. (Steinplienbergwert)		.	20000	500000	<u>Stadt D.</u> Gemeinde B.	.	25000	350000 150000	
	u. f. w.						5000	.		

Kassen- und Rechnungswesen.

52.

Verwendung von Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung bei Abschlagslohnzahlungen an fiskalische Waldarbeiter.

Befcheid des Ministers für Landwirtschaft etc. an die Königl. Regierung in Danzig und abschriftlich an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen zur Nachachtung
III. 7419.

Berlin, den 7. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 2. März d. Js. — Fb 1092/2 — erwidere ich der Königl. Regierung nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß es hinsichtlich der Verwendung von Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung bei Abschlagslohnzahlungen an fiskalische Waldarbeiter, soweit diese Zahlungen als Lohnzahlungen im Sinne des § 109 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97)*) anzusehen sind, bei dem bisherigen Verfahren verbleibt, und daß demzufolge bei derartigen Abschlagslohnzahlungen die erforderliche Anzahl von Beitragsmarken zu verwenden ist und die Einziehung der auf die Arbeiter treffenden und die Verrechnung der auf den Fiskus entfallenden Beitragshälfte nach Maßgabe der Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 21. November 1890 — III. 15174 II. Ang. **) — zu erfolgen hat. Es müssen aber, um der Rechnungs-Revision eine Prüfung der bei dergleichen Zahlungen erfolgten Verwendung von Beitragsmarken zu ermöglichen, die demnächst aufzustellenden Schlußlohnzettel einen Nachweis darüber enthalten, welche Versicherungsbeiträge für die bei der betreffenden Waldarbeit beschäftigt gewesenen Arbeiter gelegentlich der Abschlagslohnzahlungen bereits geleistet sind, und welche Beiträge danach bei der Schlußzahlung noch zu leisten bleiben. Einen Holzwerbungs-Lohnzettel, in welchem ein solcher Nachweis durch entsprechende Ergänzung des mittelft Kunderlasses vom 21. November 1890 — III. 15174 II. Ang. — mitgetheilten Musters D auf Seite 2 bezw. 4 erbracht ist, füge ich hier bei (a) mit dem Bemerken, daß der gleiche Nachweis in den nach den Mustern B und C des vorgedachten Erlasses aufzustellenden Lohnzetteln beizubringen ist, wenn Abschlagslohnzahlungen bei den Waldarbeiten stattgefunden haben und dabei Versicherungsmarken verwendet sind.

An die Königliche Regierung zu Danzig.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung unter Anschluß eines Druck-Exemplars des darin erwähnten Lohnzettels zur Kenntnißnahme und Nachachtung, soweit in Betreff des Nachweises der bei den Abschlagslohnzahlungen erfolgten Verwendung von Versicherungsmarken in den Schlußlohnzetteln dortseits in der angeordneten Weise nicht bisher schon verfahren ist.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

*) Jahrb. Bb. XXI. S. 74. Art. 37.

**) Jahrb. Bb. XXIII. S. 23. Art. 4.

Bei vorstehender Haftung sind nach dem Arbeiter-Notizbuche betheiligt gewesen

die Holzhauer		Bei- trags- marken sind noch zu ver- wenden für Wochen	Invaliditäts- und Altersversicherung								
Name	Wohnort		Bei- trag für Wo- chen	Satz pro Wo- che Pf.	Beitrag						
					der Arbeiter		der Forst- ver- waltung		im Ganzen		
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
Joseph Radomski	Zastawien		2	14	.	14	.	14	.	28	
Anton Cicznarski	"		2	14	.	14	.	14	.	28	
Thomas Jarczintowski	Konozyki		5	14	.	35	.	35	.	70	
Friedrich Strauß	"		5	14	.	35	.	35	.	70	
Joseph Borkowski	"		5	14	.	35	.	35	.	70	
Joseph Moczinski	"		5	14	.	35	.	35	.	70	
Eduard Klemput	"		5	14	.	35	.	35	.	70	
August Deuter	"		5	14	.	35	.	35	.	70	
Stephan Klimek	"		5	14	.	35	.	35	.	70	
Michael Wojte	Reinbruch		5	14	.	35	.	35	.	70	
Heinrich Blath	"		5	14	.	35	.	35	.	70	
Jacob Jaguschewski	"	1	6	14	.	42	.	42	.	84	
Johann Wolwan	"		5	14	.	35	.	35	.	70	
Gustav Raß	"		5	14	.	35	.	35	.	70	
Stanislaus Dombrowski	"	1	6	14	.	42	.	42	.	84	
Wilhelm Duhn	"		5	14	.	35	.	35	.	70	
Anton Sendikowski	Lipowiz	1	1	14	.	7	.	7	.	14	
Leopil Reka	"	1	1	14	.	7	.	7	.	14	
Summa			78			5	46	5	46	10	92

Daß die vorstehend aufgeführten Holzmengen vorschriftsmäßig aufgearbeitet bzw. gerückt sind, bescheinigt

. , den . . . ten 18 . . .

Der Förster.

Festgestellt auf den Betrag von 579 Mk. 21 Pf. buchstäblich Fünfhundert neun und siebenzig Mark 21 Pf., welchen die Forstkasse zu an den vorstehend genannten Holzhauer und zwar, wie umseitig berechnet,

mit 573 Mk. 75 Pf. baar
 und mit 5 „ 46 „ durch Anrechnung der Invaliditäts- und
 Altersversicherungs-Beiträge
 zahlen wolle.

. , den . . ten 18 . .

Im Holzwerbungs-kosten-Manual notirt unter

Der Königliche Oberförster.

N. N.

Quittung.

Die vorstehend angewiesenen 579 Mk. 21 Pf. buchstäblich Fünfhundert neun
 und siebenzig Mark 21 Pf. sind mir aus der königlichen Forstkasse richtig, und zwar
 mit 573 Mk. 75 Pf. baar
 und 5 „ 46 „ durch Anrechnung der Invaliditäts- und
 Altersversicherungs-Beiträge
 gezahlt worden.

. , den . . ten 18 . .

N. N.

(4. Seite)

					Mk.	Pf.	
Auf vorstehend berechneten Lohn von im Ganzen					579	21	
find als Abschlagszahlungen bereits angewiesen:							
laut Abschlags-Lohnzettel							
vom . . <u>ten</u> . . . 18 . .	unter	des Holzwerbungs-	kosten-Manuals	baar	durch Anrechnung ber Invaliditäts- u. c. Beiträge		
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
				46	.		
" . . <u>ten</u> . . . 18 . .	"	"	"	37	.		
" . . <u>ten</u> . . . 18 . .	"	"	"	456	82	5	18
" . . <u>ten</u> . . . 18 . .	"	"	"				
" . . <u>ten</u> . . . 18 . .	"	"	"				
" . . <u>ten</u> . . . 18 . .	"	"	"				
" . . <u>ten</u> . . . 18 . .	"	"	"				
			zusammen	539	82	5	18
Es sind also auf gegenwärtigen Lohnzettel noch							
zu zahlen							34 21
buchstäblich vier und dreißig Mark 21 Pf.							
und zwar					33	93	28
Summa, wie vorseitig					573	75	5 46
Der Oberförster							
N. N.							
Journal-No. der Forstkasse							

Staatswesen.

53.

Änderungen in der Titelbezeichnung des Staatshaushaltsetats von der Forstverwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämmtliche königliche Regierungen ausschließlich Auriß und Sigmaringen. III. 9529.

Berlin, den 13. Juni 1894.

Die Titelbezeichnung in dem Staatshaushaltsetat von der Forstverwaltung für 1894/95 hat einige Änderungen erfahren.

Es sind bezeichnet

- a) Kap. 2, Tit. 11: „Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster“
- b) Kap. 2, Tit. 12a: „Dienstaufwands-Entschädigungen für die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten“
- c) Kap. 2, Tit. 14: „Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und Stellenzulagen für diese Beamten“.

Ferner ist die Abtheilung B: „Einmalige und außerordentliche Ausgaben“ von Kapitel 11 auf Kapitel 13 übergegangen, und unter Nr. 4 dieses Kapitels ein neuer Titel mit folgender Bezeichnung eingestellt worden:

„Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihilfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, ohne Hinzutritt der letzteren aber nicht zur Ausführung kommen würden“

Die königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Veränderungen in den Rassenbüchern, Rechnungen und titelweisen Zusammenstellungen beachtet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Wächter.

Statistik.

54.

Berechnung der durchschnittlichen Verwerthungspreise für Rinden-Sortimente in den forststatistischen Nachweisungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämmtliche königliche Regierungen mit Ausfluß derjenigen in Auriß und Sigmaringen. III. 9712.

Berlin, den 15. Juni 1894.

In den laut Verfügung vom 11. März 1884 (III. 1578)*) einzureichenden forststatistischen Nachweisungen F ist bisher bei Berechnung der durchschnittlichen Verwerthungspreise für Rinden-Sortimente nach verschiedenen Grundsätzen verfahren, indem die Werbungs-kosten theilweise berücksichtigt worden sind, theilweise nicht.

*) Jahrb. Bb. XVI. S. 74. Art. 26.

Da die Rinde meist von den Käufern selbst erworben wird, vielfach auch in den Holztagen Werbungskosten dafür nicht ausgeworfen sind und es somit hier an einer Grundlage zur Feststellung der letzteren fehlt, so bestimme ich unter Abänderung des Runderlasses vom 6. November 1886 (III. 13191), daß künftig in den betreffenden Nachweisungen bei Angabe des für die Rinden-Sortimente erzielten Preises die Werbungskosten nicht berücksichtigt werden. Auf dem Titelblatt der Nachweisung F ist ausdrücklich zu bemerken: „Bei den Rinden-Sortimenten sind Werbungskosten nicht berücksichtigt worden, im Uebrigen sind letztere bei den Preisangaben stets eingeschlossen“.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß die Nachweisung F hinsichtlich der veräußerten Rindennengen, und die Nachweisung E hinsichtlich des Tagverlustes durch Freiholz-Abgaben sich mit der Material-Abnutzungs-Uebersicht in Uebereinstimmung befinden müssen. Hierauf ist zur Vermeidung von Rückfragen bei Aufstellung dieser drei Nachweisungen zu achten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Wächter.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

55.

Setzt bei einem Widerstande oder Angriffe gegen einen Forstbeamten, der ihm während der Befragung eines Verdächtigen geleistet wird, der § 117 Str.-G.-B.'s zur Anwendung voraus, daß der Verdächtige auf frischer That betroffen oder unmittelbar vom Förste aus verfolgt wurde?

Ist das Recht der Befragung des Verdächtigen von der objektiven Nothwendigkeit seiner Anwendung behufs der Aufklärung des Sachverhaltes abhängig?

Der königlich Württembergische Forstschutzwächter B. hatte wahrgenommen, daß in einem seiner Hut unterstellten Staatswalde bei X. dürres Stangenholz gestohlen worden sei, daß wie ersichtlich, der Dieb mit dem Holze nach X. gegangen und nach den Fußspuren eine Frau gewesen sein müsse. Zum Zwecke der Nachforschung hatte er sich sofort nach X. begeben, um nach dem gestohlenen Holze zu sehen und die daselbst wohnende H., welche er des Diebstahls verdächtig hielt, zu befragen. Bei dem betreffenden Hause angelangt, hatte er eine Tracht dünnen Stangenholzes entdeckt, er war in die Wohnstube der Verdächtigen gegangen und hatte sie zur Rede gestellt und gefragt: woher sie das Holz habe, ob sie es aus dem Staatswalde geholt und wie oft sie in letzter Woche im Staatswalde, um Holz zu holen, gewesen sei. Die H. hatte jede Antwort verweigert. Der Chemann der H. hat bei dieser Gelegenheit den Förster mit einer Art bedroht. Es fragt sich ob Widerstand gegen die Staatsgewalt im Sinne des § 117 Str.-G.-B.'s vorliegt.

Die Strafkammer hat angenommen: B. habe als Forstschußbeamter in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes gehandelt, der Angeklagte habe, wissend, daß B. ein Förster und als solcher berechtigt und verpflichtet sei, Forstdiebstähle zu erforschen und zu diesem Zwecke verdächtige Personen zu befragen, dem B. durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet. Die Strafkammer aber hat den § 117 Str.-G.-B.'s nicht angewendet, weil die Befragung der H., durch welche B. sich nur habe vergewissern wollen, ob sie den Holzdiebstahl begangen habe, nicht eine zur Ausübung des Forstschusses vorgenommene Handlung des Beamten gewesen sei; denn nicht auf frischer That habe er sie betroffen, auch sei er ihr nicht aus seinem Forste nachgeeilt, um sie mit ihrer Beute einzuholen; auch habe der Beamte zur Bestärkung seines Verdachtes die Befragung der Verdächtigen nicht nöthig gehabt; nachdem er das anscheinend gestohlene Holz gesehen, habe er alles zur Anzeige und Ueberführung Erforderliche ermittelt und nur noch die Beschlagnahme des Holzes zu bewirken gehabt.

Das Reichsgericht hat diese Ansicht verworfen und den § 117 Str.-G.-B.'s angewendet. Es stützt sich auf § 161 Str.-P.-D.:

„Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten“.

Es bestehe also die allgemeine Vorschrift, daß die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen hätten, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Ein Theil dieser zur Erforschung dienenden Maßregeln oder Anordnungen sei gesetzlich von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht oder an bestimmte Formen gebunden, ein anderer Theil sei den in § 153 G.-B.-G.'s genannten Personen, d. i. den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorbehalten.

Derartigen Einschränkungen sei das Recht zur Befragung eines Verdächtigen nicht unterworfen; insbesondere sei hinsichtlich der Forstbeamten die Zulässigkeit seiner Ausübung auch außerhalb des ihrer Obhut anvertrauten Forstes anerkannt. (In Uebereinstimmung hiermit befinde sich eine Verfügung des württembergischen Justizministeriums vom 22. 9. 1879, welche den Forstbeamten zur Pflicht mache, anzugeben, ob die Ermittlung der That auf Zeugenaussagen oder Geständniß oder . . . beruhe). Wenn hiernach der Beamte sich seines Fragerechtes zum Schutze des Forstes bediene, so stehe ihm der Schutz des § 117 zur Seite. In Ausübung des Forstschusses befinde sich aber der Förster nicht bloß dann, wenn er sein Fragerecht gegen eine solche verdächtige Person gebraucht, die von ihm auf frischer That betroffen und verfolgt wurde, oder der er nacheilte, um sie mit ihrer Beute einzufangen, oder gegen welche er die Nachteile aus dem Forste unmittelbar und ununterbrochen bis ins Haus forsetzte. Er befinde sich in dieser Ausübung auch dann, wenn er Erforschung einer von ihm wahrgenommenen und daraufhin verfolgten Verletzung der Forstgesetze in Ausführung oder Fortsetzung der begonnenen Verfolgung sich seines Fragerechtes bediene. Dies treffe insbesondere zu, wenn der Beamte in Verfolgung der Spuren eines Verdächtigen diesen Verdächtigen aufsuche und zur Rede stelle, auch wenn dies außerhalb des Forstes geschehe, da der Beamte mit dem Verlassen des Waldes den Forstschuß nicht aufgegeben, sondern gerade behufs seiner Vornahme den Wald verlassen habe. Dagegen würde die Anwendung des § 117 nicht in Frage kommen, wenn der Beamte nicht in Ausübung des ihm dienstlich obliegenden Forstschusses

begriffen, Befragungen vornähme, z. B. wenn er auf Ersuchen einer Behörde als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft einen Verdächtigen verhöre oder wenn er nach einer von ihm im Walde gemachten Wahrnehmung einer Verletzung der Forstgesetze deren Verfolgung unterlasse und erst späterhin zu nachträglichen Erhebungen durch Befragung von Personen sich entschliesse. — Ob im vorliegenden Falle die Befragung, welche der Beamte vorgenommen habe, **nothwendig** gewesen, sei unerheblich. Die Prüfung dieser Frage unterstehe allein dem **pflichtmäßigen** Ermessen des Beamten. Habe er sich in Beziehung dieser Frage geirrt, so habe die Handlung des Beamten nicht den Charakter einer in Ausübung des Forstschutzes vorgenommenen Amtshandlung verloren.

Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Straffl., vom 26. Oktober 1893 Entsch. Bd. 24 S. 344. R. D.

Jagd und Fischerei.

56.

Aus dem Gebiete des altpreussischen und des hannoverschen Jagdrechts.

Ein Grundstück gehörte bisher zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, es wird jetzt von einem Eigenthümer erworben, der durch diesen neuen Erwerb eine zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigte Fläche erlangt.

Oder:

Ein Eigenthümer hat Eigenjagdbezirk und kauft ein Grundstück, das bisher zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörte.

Beginnt das Jagdrecht des Erwerbers sofort oder stehen ihm die für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgeschlossenen Jagdpachtverträge entgegen?

Sind die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung der hierüber zwischen dem Eigenthümer und der Vertretung der Jagdgenossenschaft entstehenden Streitigkeiten zuständig?

Das Obergerverwaltungsgericht hat in zwei verschiedenen Fällen die aufgeworfenen Fragen zu behandeln gehabt. In der einen Sache handelte es sich um Anwendung der hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Regierungsbezirk Osnabrück), in dem andern um die des preussischen Jagdpolizeigesetzes vom 2. März 1850 (Regierungsbezirk Arnberg).

Das D. V. G. hat in beiden Sachen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte als begründet angenommen. § 105 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883:

„Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere . . . , unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren“.

Die Frage selbst, um die es sich handelt, ist in beiden Sachen dahin beantwortet: Das Recht des betreffenden Grundbesitzers tritt direkt mit dem Erwerbe des Grundstücks ein. Der Jagdpachtvertrag kann als ein lediglich **Privatrechte** begründender Vertrag den Eigenthümer nicht hindern, seine öffentlich-rechtlichen Befugnisse auszuüben. Man setze nur zunächst den Fall, die Gemeinde habe beschlossen, die Jagd **ruhen** zu lassen. Hier sei es ganz fraglos, daß der Grundbesitzer, welcher ein

Grundstück des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erwirbt, sofort die Jagd ausüben könne. Auf die Rechte des Grundbesitzers aber könne es keinen Einfluß haben, für welche Art der Verwaltung sich die Feldmarksgenossen entschieden hätten.

Entscheidungen des D.-R.-G. (III. Senats) vom 24. 11. 1892 und 24. 4. 1893
Bd. 24 S. 285 flg., S. 291 flg. R. D.

57.

Unterliegt der Fischotter dem freien Thierfange?

Der Angeklagte hatte einen Fischotter mittes einer zu diesem Zwecke von ihm aufgestellten Falle gefangen, sodann getödtet und an einen Kürschner verkauft. Der Ort der That liegt im Gebiete des allgemeinen preussischen Landrechts, dessen Bestimmungen über den Begriff der jagdbaren Thiere und die Begrenzung des Jagd- und Fischereirechtes dort nicht vom Orts- oder Provinzialrechte beschränkt sind. (Es handelt sich um Ansbach, wo auch die sonstigen preussischen Gesetze und namentlich das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht gelten).

Das A.-L.-R. bestimmt: „Der Fang der Fischottern gehört allemal zur Jagd“ und jagdbare Thiere darf nur derjenige schießen oder fangen, der das Jagdrecht hat.
Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1893 Bd. 24 S. 338. R. D.

Personalien.

58.

**Veränderungen beim Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. April bis 1. Juli 1894.**

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 30. S. 153 bts. Abs.)

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Art, Forstmeister zu Lehlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Rabert I., Revierförster zu Buchholz, Oberf. Schleiden, Reg.-Bez. Aachen.

B. Pensionirt:

Bape, Forstmeister zu Holle, Reg.-Bez. Hannover.
Heufeler, Forstmeister zu Bromberg, Oberf. Jagdschütz.
Hoffmann, Forstmeister zu Klüh, Reg.-Bez. Stettin.
Rücker, Forstmeister zu Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund.
Molle, Forstmeister zu Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Lappe, Forstmeister zu Rauschenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Dolling, Revierförster zu Hopfenbruch, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Kühly, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Tiburcius, Oberforstmeister, von Stade nach Marienwerder.
Kaldhoff, Forstmeister, von Lautenburg, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Rodnitz,
Oberf. Cosel, Reg.-Bez. Oppeln.
Haß, Forstmeister, von Dsche, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Summersdorf, Reg.-
Bez. Potsdam.

- Röckner, Forstmeister, von Pfeilswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
- Hepe, Forstmeister, von Bütt, Reg.-Bez. Stettin, nach Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund.
- Wenzel, Oberförster, von Fischbach, Reg.-Bez. Trier, nach Polle, Reg.-Bez. Hannover.
- Werner, Oberförster, von Brandoberndorf, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Dsche, Reg.-Bez. Marienwerder.
- Liede, Oberförster, von Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.
- Voigt, Oberförster, von Kyllburg, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier, nach Waice mit dem Amtssitz in Kl. Krebbel, Reg.-Posen.
- Negling, Oberförster, von Taubenwalde, Reg.-Bromberg, nach Jagdschük mit dem Amtssitz in Bromberg.
- Wohlert, Oberförster, von Morbach, Reg.-Bez. Trier, nach Klüg, Reg.-Bez. Stettin.
- Bachmann, Oberförster, von Waice, Reg.-Posen, nach Bütt, Reg.-Bez. Stettin.
- Greve, Oberförster, von Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel, nach Ebstorf, Reg.-Bez. Lüneburg.
- Schöpffer, Oberförster, von Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.

D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

- Die Oberforstmeister Küster zu Stralsund, Freiherr von Schleinitz zu Liegnitz, Tiburtius zu Stade, Grunert zu Osnabrück, von Grootte zu Düsseldorf und Lenders zu Cöln sind zu Mitdirigenten der Regierangs-Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten daselbst ernannt.
- Balthasar, Regierungs- und Forstrath zu Bromberg ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Stade ernannt.
- Krumhaar, Oberförster zu Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt a./D., ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Schleswig-Trittau ernannt.
- Pätsch, Oberförster zu Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a./D., ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Bromberg-Schneidemühl ernannt.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

- Girschfeld zu Lautenburg, Reg.-Bez. Marienwerder.
- Közel zu Fischbach, Reg.-Bez. Trier.
- Gahn zu Brandoberndorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Packenius, Premier-Lieutenant im Reit. Feldj.-Corps zu Chohennühl, Reg.-Bez. Marienwerder.
- Freiherr von Wolff-Metternich, zu Morbach, Reg.-Bez. Trier.
- Luther, Premier-Lieutenant im Reit. Feldj.-Corps zu Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg.
- Volk zu Kyllburg, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.
- Hoffmann zu Pfeilswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- Stechow zu Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg.

Hartog zu Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Bodemühl zu Kaufchenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Lücke, Premier-Lieutenant im Reit. Feldj.-Corps zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.

F. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Berdelwig, Hegemeister zu Kosten, Oberf. Kosten, Reg.-Bez. Marienwerder.
Seidel, Förster zu Helle, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.
Mittnacht, Förster zu Hundelshausen, Oberf. Alendorf, Reg.-Bez. Cassel.
Kopplin, Förster zu Grüneberg, Oberf. Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Schleiff, Forstassessor, nach Clanzig, Oberf. Clausshagen, Reg.-Bez. Cöslin.
Fechner, Förster, nach Schwenten, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Oibendorp zu Neulich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.
Maeder zu Buchwald, Oberf. Eckstelle, Reg.-Bez. Posen.
Hager zu Chorin, Oberf. Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.
Sasse zu Schulzendorf, Oberf. Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer) bei der Pensionirung.
Ghm zu Lipowo, Oberf. Sadlomo, Reg.-Bez. Königsberg.
Neygenfind zu Wöttig, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz,
Theisen zu Nonnweiler, Oberf. Dhronecten, Reg.-Bez. Trier,
Altpeter zu Pachten, Oberf. Saarlouis, Reg.-Bez. Trier,
Salinger zu Lindhorst, Oberf. Grimmitz, Reg.-Bez. Potsdam,
Senfert zu Oberbösa, Oberf. Helderungen, Reg.-Bez. Merseburg,
Kaaß, Gartenmeister zu Chorin, Oberf. Chorin, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

} bei der
Pensionirung.

I. Forstkassen-Beamte.

Der Forstkassen-Rendant Bluhm ist von Wischwill nach Justerburg versetzt und die Verwaltung der Forstkasse zu Wischwill ist dem Förster Grubert, bisher zu Patimbern in der Oberf. Badrojen auf Probe übertragen worden.
Der Forstkassen-Rendant Leistikow ist von Pruß nach Kalbau, Reg.-Bez. Marienwerder versetzt und die Verwaltung der Forstkasse zu Pruß ist dem Förster Thiemann, bisher zu Fortbrück in der Oberf. Pflastermühl auf Probe übertragen worden.
Der interimistische Verwalter der Forstkasse zu Loburg, Reg.-Bez. Magdeburg, bisheriger Förster Runge ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.

Verwaltungsänderungen:

Der Name der Oberf. Rotenkirchen, Reg.-Bez. Hildesheim, ist in Grubenhagen umgeändert worden.
Aus Theilen der Oberförstereien Gildon und Lindenbergl und dazu angekauften Dedlandsflächen ist die neue Oberf. Chokenmühl, Reg.-Bez. Marienwerder gebildet worden.

59.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 1. Juli 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 31 S. 154 bfg. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleiße:

Rücker, Forstmeister zu Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund }
Molle, Forstmeister zu Glinke, Reg.-Bez. Bromberg } (bei der Pensionirung).
Hoffmann, Forstmeister zu Klüg, Reg.-Bez. Stettin }

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Lappe, Forstmeister zu Rauschenberg, Reg.-Bez. Cassel } (bei der
Heuseler, Forstmeister zu Bromberg, Oberförsterei Jagdschütz } Pensionirung).

C. Der Königliche Kronen-Orden III. Klasse:

von Stünzner, Oberforstmeister zu Berlin.

D. Das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr:

Blümmer, Forstausseher zu Konczyci im Kreise Strassburg W.-Pr.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Rühg, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bergemann, Förster zu Streep, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf (mit der Zahl 50).

Güttig, Hegemeister zu Reichwald, Oberf. Rimkau, Reg.-Bez. Breslau } (bei der
Hollweg, Förster zu Barnold, Oberf. Guszianka, Reg.-Bez. Gumbinnen } Pensioni-
Weidemann, Förster zu Cronersier, Oberf. Schönthal, Reg.-Bez. } rung).
Marienwerder }

Klamroth, Holzhauermeister zu Derenburg, Oberf. Dingelstedt, Reg.-Bez. Magdeburg.

Riedel, Holzhauermeister zu Ujeschütz, Oberf. Katholisch-Hammer, Reg.-Bez. Breslau.

Bergener, Waldarbeiter zu Grund, Oberf. Grund, Reg.-Bez. Hildesheim.

Oberhoff, Waldarbeiter zu Madfeld, Oberf. Bredelar, Reg.-Bez. Arnberg.

Meyer, }
Strenzsch, } Waldarbeiter zu Ischornewitz, Oberf. Rothchaus, Reg.-Bez. Merseburg.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn
Minister Ehrenportepées verliehen worden den Förkern:

Lang zu Wustweiler, Oberf. Sct. Wendel }
Dietrich zu Holz, Oberf. Fischbach } Reg.-Bez. Trier.

60.

Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr 1. April 1893 bis Schluß März 1894.

(Bemerkt wird hierbei, daß die Beiträge für die Stiftung von dem Geheimen Registrator Herrn Winkler im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin W., Leipzigerplatz 7 entgegen genommen werden.)

	Belegte Kapitalien			B a a r.	
	eingetragen in das Preuß. Staatsschuldbuch zu 4 pCt. Zinsen. M.	deponirt bei der Seehandlung			
			in 4 pCt. Preußischen Conjols M.	in 3 pCt. Preußischen Conjols M.	M.
E i n n a h m e .					
Titel 1. An Bestand aus dem Vorjahre	33 000	90 850	.	915	02
Titel 2. An Ablieferungen aus den Sammlungen	4 090	.
Titel 3. Durch Ankauf von zinstragenden Papieren	6 200	.	.
Titel 4. An Zinsen von belegten Kapitalien	5 077	.
Gesamt-Einnahme	33 000	90 850	6 200	10 082	02
A u s g a b e .					
Titel 1. An Kosten für die auf Rechnung der Stiftung untergebrachten Waisen	3 594	70
Bemerkung. Am 1. April 1894 verblieben unter der Pflege der Stiftung:					
1 (für welchen die Kosten jedoch nur theilweise getragen werden) auf der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck.					
10 im Evangelischen Johannesstift zu Plöhensee.					
2 im Katholischen Waisenhaus Berlin (Moabit).					
Titel 2. Für den Ankauf von Werthpapieren	5 380	25
Titel 3. An sonstigen Ausgaben (Gebühren der Seehandlung)	.	.	.	52	50
Gesamt-Ausgabe	.	.	.	9 027	45
bleibt Bestand am 31. März 1894.	33 000	90 850	6 200	1 054	57

Berlin, den 26. Mai 1894.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung.

Donner.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

61.

Beschränkung der Notirung forstverorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen.

In sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Sigmaringen und Auriß.)

Berlin, den 27. August 1894.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Köslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Lüneburg, Osnabrück, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln und Trier, sowie im Bereich der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstverorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienst des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

62.

Annahme junger Leute in die Forst- und Jagdlehre behufs Ausbildung für den Forstschutzbeamtendienst.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. III. 13510.

Berlin, den 8. September 1894.

In zahlreichen Fällen ist denjenigen jungen Leuten, welche beabsichtigen, als Anwärter für die Laufbahn der Königlichen Forstschutzbeamten in die Forst- und Jagdlehre einzutreten, von den Lehrherren gestattet worden, sich schon vor Ertheilung der höheren Genehmigung zum Beginn der Lehrzeit in den betreffenden Forstrevieren aufzuhalten. Die Betheiligten haben hieraus der Regel nach den Schluß gezogen, daß ihrem endgültigen Eintritt in die Schutzbeamten-Laufbahn Bedenken nicht entgegenstehen, zumal wenn sie bereits seit längerer Zeit ihren Aufenthalt in den bezüglichen Forstrevieren genommen hatten. Erfolgt demnächst wegen Ueberfüllung der Laufbahn ihre Zurückweisung von derselben, so pflegen sie dies als eine unberechtigte Härte zu empfinden. Aus dieser Veranlassung ist eine große Menge von Gesuchen um nachträgliche Genehmigung des Eintrittes in die Forstlehre über die festgesetzte Zahl hinaus hier eingegangen.

*) S. den Art. I. S. 1. hfs. Bds.

Ich bestimme deshalb, daß vor Ertheilung der vorschriftsmäßigen Genehmigung zum Antritt der Lehrzeit den Anwärtern der Aufenthalt in den durch sie in Aussicht genommenen Forstrevieren möglichst nicht zu gestatten ist. Liegen besondere Gründe vor, von dieser Regel abzuweichen, so ist dem Vater oder Vormunde des Anwärters schriftlich zu eröffnen, daß dieser einstweilen auf die Zulassung zur Schutzbeamten-Laufbahn wegen der Ueberfüllung derselben nicht zu rechnen habe, und daß es seinem Interesse nicht entspreche, Zeit und Kosten auf eine vorbereitende Lehrzeit zu verwenden, so lange seine Annahme als Forst- und Jagdlehrling nicht endgültig genehmigt sei.

Die königliche Regierung wolle für Durchführung dieser Anordnung sorgen. Von der Befolgung derselben ist die nach § 3 Absatz 1 des Regulativs über Ausbildung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes pp. vom 1. Oktober 1893*) zu ertheilende Ermächtigung zur Annahme von Lehrlingen abhängig zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Janisch.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

63.

Ertheilung der Genehmigung an Forstbeamte zur Verabreichung von Erfrischungen gegen Entgelt, bezw. zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaft.

Befügung des Ministers für Landwirthschaft u. an die königliche Regierung zu Königsberg und abschriftlich zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrigen königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurtich und Sigmaringen. III. 10867.

Berlin, den 18. Juli 1894.

Auf den Bericht vom 3. Juli d. J. (No. 3113/7. III F.) erwidere ich der königlichen Regierung, daß ich die Entscheidung darüber, ob den königlichen Forstbeamten oder deren Angehörigen ausnahmsweise die Genehmigung zur Verabreichung von Erfrischungen gegen Entgelt, bezw. zum Betriebe von Gast- oder Schankwirthschaft zu ertheilen sei, für jeden einzelnen Fall mir selbst vorbehalten muß.

Es ist deshalb, wenn derartige Anträge gestellt werden und nach Ansicht der königlichen Regierung wesentliche Gründe für die Genehmigung vorliegen, stets zunächst hierher zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Wächter.

*) S. den Art. 1. S. 1. bß. Bds.

Pensionirungen. Unterstützungen.

64.

Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten der königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen königlichen Regierungen, — die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gefülts-Dirigenten, — die Herren Direktoren der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, — der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, — die Herren Direktoren der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Mühlben, — der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — die königliche Landesbaumschule zu Engers i. U. Oberpräsidium zu Coblenz. — I. 15583. I. G. 1800. II. 5227. III. 11092.

Berlin, den 13. Juli 1894.

Zur Beachtung in etwa vorkommenden Fällen bei Beamten der landwirthschaftlichen, Gefülts-, Domänen- und Forst-Verwaltung, sowie der königlichen Ansiedelungskommission, wird der Grundsatz mitgetheilt, daß unbeschadet der bestehenden besonderen Grundsätze im Bereiche der Justiz- und Berg-Verwaltung

1. die Nr. 2 der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten*), künftig innerhalb der einzelnen Ressorts gleichmäßig nach den in der allgemeinen Verwaltung bisher beachteten Grundsätzen in Anwendung zu bringen und danach auf die Fälle zu beschränken ist, in welchen für die Civilanwärter, wenn sie nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen behufs späterer Einberufung notirt waren, in Folge ihrer Heranziehung zur Genügung der aktiven Militärdienstpflicht der Eintritt in den Civildienst nachweislich verzögert worden ist, oder in welchen dieselben nach ihrer Einberufung für den Civildienst zur Erfüllung der aktiven Militärpflicht herangezogen worden sind,

2. in beiden Fällen die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Ernennung der betreffenden Anwärter zu Bureau- oder Rassen-Diätarien, und zwar bei den nach ihrer Einberufung für den Civildienst zum aktiven Militärdienst herangezogenen Anwärtern ohne Abkürzung der vorgeschriebenen dreijährigen unentgeltlichen Beschäftigung zu erfolgen hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Sterneberg.

*) Jahrb. Bd. XXIV. Art. 26. S. 149.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

65.

Abgabe von Laubreisig zu Fütterungsversuchen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Würzburg und Sigmaringen. III. 11016. I. 15783.

Berlin, den 18. Juli 1894.

Auf Anregung des Professors Dr. Neumeister zu Charandt hat der Herr Kriegsminister angeordnet, daß in einigen Kavallerie-Garnisonen Versuche mit der Verwendung von Laubreisig als Pferdefutter angestellt werden. — Die Königlichen Intendanturen sollen zu diesem Behufe den Auftrag erhalten, sich mit den Königlichen Regierungen zum Zwecke der Beschaffung geeigneten Laubreisigs aus Staatswaldungen in Verbindung zu setzen.

Der Königlichen Regierung gebe ich hiervon mit dem Austrage Kenntniß, den an Sie in dieser Beziehung herantretenden Wünschen der Militär-Verwaltung bestmöglich zu entsprechen und dadurch zu dem Gelingen der hochbedeutenden Versuche nach Kräften beizutragen.

Die beste Gelegenheit zur Gewinnung von Laubreisig wird sich in Eichen-Schälwald-Schlägen bieten, wenn nach erfolgter Werbung der Lohrinde und geschickener Aufarbeitung des geschälten Holzes die wegen ihrer geringen Stärke ungeschält gebliebenen und inzwischen trocken gewordenen, belaubten Reisispizzen gesammelt und aufgebunden werden. Auch bei Läubungs- und Durchforstungsarbeiten in Laubholz-, bezw. Schälwaldungen wird sich das Material zu Futterlaub leicht gewinnen lassen, wenn auf dessen gehörige Abtrocknung an Ort und Stelle im Walde geachtet wird. — Da diese Arbeiten auf die Zeit nach Ausführung der Schäl-Schläge verlegt werden können, so bietet sich damit zugleich die Gelegenheit, die Futterlaub-Gewinnung auf die Sommerzeit angemessen vertheilen zu können.

Ueber das bei Verabfolgung von Futterlaub an die Militärverwaltung zu beachtende Verfahren und über das für das abgegebene Material zu beanspruchende Entgelt behalte ich mir die weiteren Bestimmungen vor.

Mit der Werbung und Verabfolgung von Laubreisig zu den Fütterungsversuchen kann jedoch auf Erfordern schon vorher begonnen werden.

(Zusatz für die Regierungen zu Köln und Düsseldorf.) Da derartige Versuche zunächst in den Kavallerie-Garnisonen Bonn und Düsseldorf stattfinden sollen und es erwünscht erscheint, damit noch im laufenden Jahre vorzugehen, so beauftrage ich die Königliche Regierung, für Beschaffung geeigneten Laubreisigs durch Anordnung von Läubungsarbeiten oder Durchforstungen in möglichst nahe gelegenen Laubholz-, bezw. Schälwaldungen Sorge zu tragen, sobald die Militärverwaltung sich deshalb an Sie wendet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Geschäftswesen.

66.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken. Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die sämtlichen königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 5130. III. 10860.

Berlin, den 12. Juli 1894.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges.-S. S. 327)*), habe ich in Nr. 148 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und königlich Preussischen Staatsanzeigers (a.) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den einzelnen Domänen und Forstgrundstücken nach den Stats für 1. April 1894/95 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 1**) des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeinde-Abgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 8. Juni 1886, II. 3289,***) zu verfahren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Lehmann.

*) § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 lautet:

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch Resolut des Ressortministers alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

**) § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 lautet:

„Bis zur anderweiten Regelung der Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben in Verbindung mit der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände unterliegt der Staatsfiskus diesen Abgaben bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus den Domänen und Forsten.“

***) Die in Bezug genommenen Circ.-Verfg. vom 8. Juni 1886, welche im Uebrigen den analogen Wortlaut des gegenwärtigen Erlasses hat, bestimmt im Schlußsatz über das Verfahren bei nicht richtiger Veranlagung zu den Gemeindeabgaben Folgendes:

„Die königliche Regierung wolle darauf achten, daß bei dieser Ermittlung richtig verfahren werde, und im Falle einer nach dortigem Ermessen zu hohen Heranziehung oder Veranlagung des Domänen- oder Forstfiskus zu den in Rede stehenden Gemeindeabgaben nicht verabsäumen, rechtzeitig Reklamation, beziehungsweise Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.“

a.

R e s o l u t.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach dem Etat für 1. April 1894/95

1. in der Provinz Ostpreußen	158	Proc.
2. " " " Westpreußen	180,6	"
3. " " " Stadt Berlin	0	"
4. " " " Provinz Brandenburg	167	"
5. " " " Pommern	114,3	"
6. " " " Posen	131,7	"
7. " " " Schlesien	169,5	"
8. " " " Sachsen	121,7	"
9. " " " Schleswig-Holstein	153,7	"
10. " " " Hannover	112,4	"
11. " " " Westfalen	72,6	"
12. " " " Hessen-Nassau	96,5	"
13. " " " Rheinprovinz	80,5	"

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 25. Juni 1894.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

67.

**Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-
Angelegenheiten.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten, — den Herrn Präsidenten der königlichen Ansebelungskommission zu Posen, — den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen königlichen Regierungen, — die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestalt-Dirigenten, — die Herren Direktoren: der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hiersebst, — der königlichen Thierärztlichen Hochschule hiersebst, — die Herren Direktoren: der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — der königlichen Forstakademien zu Eberswalbe und Münden, — der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh., — die königliche Landesbaumschule zu Engers i. U. Oberpräsidium zu Coblenz. —

I. 20138. I. G. 2308. II. 6615. III. 13568

Berlin, den 19. September 1894.

Die von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erlassene allgemeine

Befugung vom 25. August d. Js. Nr. M. d. J. I. A. 8388. J. M. I. 12250
II. 10728 1. Ang.
III. 11418

betreffend die Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, wird beifolgend (a) zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung für den Bereich der landwirthschaftlichen, Gefeüt-, Domänen- und Forstverwaltung abfchriftlich mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

a.

Berlin, den 25. August 1894.

Nach den Feststellungen der Reichs-Postverwaltung wird seit der Aversionirung der in Preußischen Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Post-Porto- und Gebühren-Beträge die Post von den Behörden und Beamten zur Beförderung von Sendungen in weit erheblicherem Umfange als vorher in Anspruch genommen. So sollen jetzt zahlreiche Sendungen, welche sonst von den eigenen Beamten der Behörde oder durch besondere Boten pp. den Empfängern zugestellt wurden, regelmäßig zur Post gegeben werden, große Pakete zur Auslieferung gelangen, welche früher ohne Inanspruchnahme der Post befördert worden sind, und endlich vielfach Briefe, welche bisher zu Sammel-sendungen vereinigt wurden, den Postanstalten einzeln zur Beförderung übergeben werden. Außerdem hat die Postverwaltung wahrgenommen, daß von dem Verfahren der Einschreibung und der Beifügung von Formularen zu Zustellungsurkunden ein weit ausgedehnterer Gebrauch als früher gemacht wird, und daß der die unentgeltliche Beförderung bedingende Aversionirungsvermerk vielfach bei Sendungen zur Anwendung gelangt, welche bisher unfrankirt unter der Bezeichnung „Portopfl. Dienst-Sache“ abgelassen wurden.

Die Reichs-Postverwaltung hat auf das Abkommen wegen der Porto-Aversionirung nur in dem Vertrauen eingehen können, daß in den Grundsätzen, nach welchen bisher die Abschickung frankirter Sendungen erfolgte, keine wesentlichen Aenderungen eintreten würden. Dementsprechend ist auch in unserer Verfügung vom 26. Februar d. J. (M. b. S. I. A. 1916.*) (§. W. I. 2285. II. 2490.)*) unter Nr. 3 ausdrücklich gesagt, daß die Post anlässlich der Aversionirung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden dürfe und daß es bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten zc. der Behörden am Sitze der letzteren und bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn verbleibe.

Es. Wohlgebornen ersuchen wir ergebenst, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten und deren Beachtung in geeigneter Weise zu kontrolliren. Gegen Beamte, welche in dieser Beziehung Verstöße machen sollten, ist unnachlässig mit disciplinarischen Maßnahmen vorzugehen. Ferner sind die betheiligten Beamten noch besonders darauf hinzuweisen, daß

1. der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Avers Nr. 21“ nur bei frankirt abzuschickenden Sendungen Anwendung finden darf,
2. alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankiren sind, nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienst-Sache“ abgelassen werden müssen,

*) S. den Art. 21 S. 64 dßs. Bds.

3. jeder Zeit auf thunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig an eine Adresse abzufendenden Briefe und durch Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen ist, und daß
4. von dem Verfahren der Einschreibung und der Beschaffung von Postzustellungsurkunden nur in wirklich nothwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
(gez.) Haase.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage.
(gez.) Grandke.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herren Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hieselbst.

Berlin, den 25. August 1894.

Abchrift erhalten Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
(gez.) Haase.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage.
(gez.) Grandke.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten.

M. v. S. I. A. 8388.
S. M. I. 12250. 1 Ang.
II. 10728.
III. 11418.

Raffen- und Rechnungswesen.

68.

Ueberleitung der Forstkassengeschäfte von aufzulösenden Steuerkassen an die Forstkassen.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirthschaft zc. an die königlichen Regierungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen u. Rheinland.
M. f. L. III. 12316.
S. M. II. 11305.

Berlin, den 17. August 1894.

Unter Bezugnahme auf die von dem mitunterzeichneten Finanz-Minister erlassene Verfügung vom 24. Juli d. Js. — $\frac{\text{II. 10024}}{\text{I. 11939}}$ — wegen Ueberleitung in die anderweite Organisation der Kassen der Verwaltung der direkten Steuern wird bestimmt, daß bezüglich der mit aufzulösenden Steuerkassen verbundenen Forstkassen nach folgenden Gesichtspunkten verfahren werde:

Mit Rücksicht darauf, daß die Forstkassen-Journale und Manuale für das Etatsjahr 1895/96 schon vor dem mit dem 1. Oktober d. Js. beginnenden neuen Forstwirtschaftsjahre anzulegen und neben den Journalen und Manualen für das laufende

Statzjahr zu führen sind, empfiehlt es sich, die Forstkassenverwaltungen bis zur vollständigen Auflösung der betreffenden Steuerkasse, welche frühestens nach dem Finalabschlusse für das Statzjahr 1894/95 — Ende April 1895 — und spätestens zum 1. Juni 1895 stattfinden soll, bei diesen Kassen zu belassen. Auch die Forstgeldrechnungen für das Statzjahr 1894/95 werden noch an der alten Stelle zu legen sein, wenn dies bis zu dem spätesten Termine der Auflösung der Steuerkassen — Ende Mai 1895 — möglich ist.

Demgemäß sind

- a) die von uns genehmigten Pläne über die anderweite Wahrnehmung der Forstkassengeschäfte nicht bereits vom 1. April 1895, sondern erst vom Tage der vollständigen Auflösung der betreffenden Steuerkassen ab (also frühestens vom 1. Mai und spätestens vom 1. Juni 1895 an) zur Ausföhrung zu bringen,
- b) die Forstgeldrechnungen für das Statzjahr 1894/95 noch thunlichst an der alten Stelle zu legen, und
- c) sogleich nach Auflösung der betreffenden Steuerkassen die von denselben für das Statzjahr 1895/96 geföhrten Forstkassen-Journale und Manuale, der Gelbbestand, je ein Verzeichniß über die Einnahmerückstände und über die etwa verbliebenenen Depositen und Affervate bezw. Vorschüsse, die noch nicht eingelösten Holzverabfolgezettel, die bezüglichen Beläge u. s. w. derjenigen Kasse (Kreis-kasse oder selbstständigen Forstkasse) zu übergeben, welche künftig die Forstkassengeschäfte zu besorgen hat. Sofern eine aufzulösende Steuerkasse die Kassengeschäfte für mehrere Oberförstereien wahrzunehmen hatte und diese Geschäfte auf verschiedene Kassen übergehen, ist das seither für die Oberförstereien gemeinschaftlich geföhrte Einnahme- und Ausgabejournal einer dieser Kassen und den übrigen Kassen für jede Oberförsterei ein summarischer Auszug aus dem Einnahme- und Ausgabejournal zuzustellen, dessen Uebereinstimmung mit den Kassendüchern von dem Kassenkurator (lokalen Kassenrevisor) zu bescheinigen ist.

Sollte in einzelnen Fällen die Legung der Forstgeldrechnungen für das Statzjahr 1894/95 durch die aufzulösenden Steuerkassen nicht möglich sein, so muß die Rechnungslegung von den künftig mit der Wahrnehmung der Forstkassengeschäfte betrauten Kassen bewirkt und ihnen zu diesem Zwecke die betreffenden Kassendücher und Beläge zugestellt werden.

Im Uebrigen wird der Königlichen Regierung vertraut, daß dortseits den Betheiligten alle zur Herbeiföhrung einer glatten Ueberleitung der Forstkassengeschäfte dienenden Weisungen ertheilt werden.

Wegen Vertheilung der Inventariendstücke, sowie wegen demnächstiger Verwerthung oder Aufbewahrung der bei den Forstkassenverwaltungen keine Verwendung findenden Inventariendstücke und Akten hat die Königliche Regierung seiner Zeit Anordnung zu treffen.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage.
Burgkart.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.
Wächter.

Bauwesen.

69.

Änderung in den „Allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen.“

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten der königlichen Ansiedlungskommission zu Posen, — den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen königlichen Regierungen, — die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rectoren; der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hiersebst, — der königlichen Thierärztlichen Hochschule hiersebst, — die Herren Directoren: der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — die königliche Landesbauschule zu Engers i. U. — Oberpräsidium zu Coblenz. — I. 16804. I. G. 1948. II. 5460. III. 11422.

Berlin, den 28. August 1894.

Es wird hierdurch zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mitgetheilt, daß die „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen“*) eine Änderung dahin erfahren haben, daß die Ausschreibung von Leistungen und Lieferungen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung außer in den unter I, 1 und 2 der genannten Bestimmungen bereits vorgesehenen Fällen auch dann erfolgen kann, wenn der überschlägliche Werth des Verdingungsgegenstandes den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt, und zugleich besondere, auf der Vertragsurkunde anzugebende Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind mindestens drei Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Vener.

Forstpolitik.

70.

Aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten betr. Erhöhung des Zolles auf Quebrachoholz.

A. 9. Sitzung, am 1. Februar 1894.

Präsident: Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten Seyffardt (Magdeburg).

Abgeordneter **Seyffardt** (Magdeburg): Meine Herren, im vergangenen Jahre hat bei diesem Titel mein verehrter Freund, Herr Abgeordneter Knebel,**) an den Herrn landwirthschaftlichen Minister die Bitte gerichtet, sich bei dem Herrn Reichskanzler dahin zu verwenden, daß auf das zu Gerbereizwecken in Deutschland zumeist

*) S. Jahrb. Bd. XVIII. S. 18. Art. 8.

**) S. Jahrb. Bd. XXV. Art. 51. S. 165.

aus Argentinien importirte Quebrachoholz ein Zoll von 10 Mark für 100 Kilo gelegt werde. Des Herrn Kollegen Knebel's Bestrebungen zu Gunsten der kleinen und mittleren Landwirth'e haben sich jederzeit als so maßvoll und sachkundig erwiesen, daß das Haus seinen Vorschlägen stets besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Das war auch im vergangenen Jahr der Fall, und auch ich war geneigt, den Vorschlag als diskutirbar zu erachten, nachdem Herr Knebel den Versuch gemacht hatte, nachzuweisen, daß nicht nur die Besitzer von Eichenschälwald, sondern auch die mittleren und kleinen Gerber ein Interesse daran hätten, das Quebrachoholz von unserem Markte fern zu halten. Ich war daher sehr erstaunt, nachher durch eine Reihe von Eingaben, die an das damalige Haus gerichtet waren, zu erfahren, daß in weiteren Kreisen der Interessenten der Gerberei- und Lederindustrie die Ansichten des Herrn Knebel nicht getheilt, sondern auf das Bestimmteste verleugnet wurden. Ganz besonders ist das geschehen von dem Vorstände des Vereins der deutschen Lederindustrie, welcher in Berlin domicilirt, nach seinen Angaben sich über ganz Deutschland erstreckt, fast sämtliche Distriktsverbände der Gerberei- und Lederarbeit vertritt, und zu seinen Mitgliedern nicht nur größere, sondern auch mittlere und kleine Gerber und Lederindustrielle zählt. Die Herren führen an, daß schon auf der Generalversammlung des Vereins im April 1892 in Frankfurt am Main der Vorschlag, dieses Holz mit einem Zolle zu belegen, allerdings nur von 5 Mark für 100 Kilo — also mit der Hälfte des Zolles, den Herr Abgeordneter Knebel für geeignet erachtet hat — mit sämtlichen Stimmen gegen vier abgelehnt worden sei. Die Herren geben in ihrer Eingabe an dieses hohe Haus von der Entwickelung der Lederindustrie ein ganz anderes Bild als der Herr Abgeordnete Knebel; sie warnen auf das Entschiedenste davor, daß man in künstlicher Weise durch Zölle eingreife in die natürliche Konkurrenz und in den Kampf zwischen der alten Gerbereiweise mit Eichenrinde und der neuen Methode mit Quebrachoholz und ausländischen Extrakten, einen Kampf, der in keiner Weise einen Kampf zwischen guter und schlechter Waare bedeute. Sie theilen weiterhin mit, daß der deutsche Eichenschälwald nicht annähernd die Menge von Gerbstoff liefern könne, dessen die Lederindustrie bedürfe und daß schon aus diesem Grunde es ein großer Nachtheil für die gesammte Lederindustrie sein würde, wenn die Gerbereimaterialien durch Zölle der Industrie verteuert werden. Meine Herren, ich will nun nicht untersuchen, ob diese Mittheilungen ganz oder nur theilweise richtig sind; jedenfalls geht aber aus ihnen als Aeußerungen von Fachleuten hervor, daß es sich hier um einen Gegenstand handelt, dem vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus höchste Beachtung zu schenken ist. Es ist doch allgemein wohl anerkannt, daß man der Industrie ihre Rohmaterialien nur im äußersten Nothfall und nur unter Ueberlegung all der möglicherweise sich daraus ergebenden Folgen verteuern darf, unter allen Umständen aber einer so bedeutend exportirenden Industrie, wie der Lederindustrie, die nach einer Statistik, die ich noch gerade gestern in den Zeitungen las, im vergangenen Jahre nicht weniger als 180 Millionen Mark in das Ausland versandt hat, durch Rohstoffzölle es unmöglich machen darf, auf dem internationalen Markt die Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen.

Meine Herren, ich erinnere schließlich daran, daß bei dem Kompromiß zwischen Landwirthschaft und Industrie am Ende der 70er Jahre, von dem der Herr Abgeordnete Bued neulich gesprochen hat, die bestimmte Abmachung zu Grunde lag, daß der Industrie die Rohprodukte nicht verteuert werden dürften. Es darf daher nicht der Anfang gemacht werden, durch Auflegung von Zöllen auf Rohprodukte große und

bedeutungsvolle deutsche Industrien heranzuziehen, wenn man nicht Gefahr laufen will, auf einen geschützten Produzenten vielleicht 50, 100 oder mehr Theilnehmer an der nationalen Arbeit in ihrem Broderwerb zu schädigen. Ich ersuche die königliche Staatsregierung, bei ihrer Stellungnahme zu dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Knebel doch in erster Linie die von mir hervorgehobenen Gesichtspunkte gütigst berücksichtigen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel:** Meine Herren, ich muß zunächst hervorheben, daß die Ausführungen meines Freundes, des Herrn Abgeordneten Seyffardt, in keiner Weise in Widerspruch stehen mit dem, was ich im vorigen Jahre mir vorzubringen erlaubte. Ich habe damals keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Großindustrie ein Interesse gegen den beantragten Schutz Zoll hätte, und nur angeführt, daß die kleinen und mittleren Gerbereien die gleichen Interessen hätten wie die Besizer des Eichenschälwaldes. Ich bin gewiß der letzte, der die Einigkeit zwischen Industrie und Grundbesitz stören möchte; schon früher habe ich erklärt, daß ich für alle Theile eine Uneinigkeit oder gar einen Kampf zwischen Industrie und Grundbesitz für den größten Schaden halten würde, der denkbar ist. Ich möchte aber, um die Dinge einigermaßen klarzustellen, ganz kurz auf den thatächlichen Hergang, wie er sich erst in den letzten Jahren auf diesem Gebiete vollzogen hat, zurückgehen.

Es ist nur kurze Zeit her, seitdem in größerer Menge das Quebrachoholz in Deutschland eingeführt wird. Sehr schnell hat die Einfuhr dadurch einen großen Umfang gewonnen, daß der Gerbstoff des Quebrachoholzes ein außerordentlich billiger ist; ich habe im vorigen Jahre bereits ausgeführt, daß er etwa nur den dritten oder vierten Theil des Werthes ausmacht, den der Gerbstoffgehalt der Eichenrinde darstellt. Auf diese Thatsache hin ist eine große Anzahl von Fabriken in Deutschland, besonders in der Nähe von Hamburg, theils entstanden, theilweise haben sich die bestehenden Fabriken vergrößert und binnen weniger Jahre den deutschen Markt derartig mit Leder überschwemmt, daß sie in diesem Augenblick fast den ganzen deutschen Markt beherrschen. Es ist ziemlich anerkannt, daß dieses mit Quebrachoholz gegerbte Leder minderwerthig ist gegenüber dem mit Eichenlohe gegerbten. Es ist dies aber vom Publikum bisher noch nicht berücksichtigt worden, welches den billigeren Preis des Quebracholebers vorgezogen hat, und dadurch ist gegenwärtig das von unseren alten mittleren und kleineren Gerbereien gegerbte Leder kaum mehr oder höchstens zu schlechten Preisen verkäuflich.

Die Einwendungen meines Freundes Seyffardt könnten den Anschein erwecken, als ob hier der Grundbesitz im Gegensatz zu der Industrie stünde, das Gegentheil ergibt sich schon daraus, daß lediglich in Folge des Rückgangs der Eichengerbereien erst die Verminderung des Bedarfs, der Nachfrage nach Eichenlohe eingetreten ist, und daß also eigentlich die Schädigung der Eichenschälwäldungen erst die sekundäre Thatsache gegenüber dem Rückgang sehr vieler unserer älteren Gerbereien ist.

Ich darf aber auch gegenüber meinem Freunde Seyffardt mich auf die Autorität von Handelskammern berufen, die mehrfach anerkannt haben, daß es sich hier um ganz wesentliche Interessen handelt. Ich muß um die Erlaubniß bitten, einzelne Auszüge aus Handelskammerberichten mitzutheilen. Es hat der Trierische Handelskammerbericht für 1891 gesagt:

Die in den letzten Jahren sehr vergrößerten Gerbereien der Umgegend Hamburgs, ohnehin schon begünstigt durch ihre geographische Lage und

vollständige Ersparniß der theueren Eisenbahnfrachten für ihre Rohstoffe, verwenden zum Gerben hauptsächlich das aus Südamerika eingeführte, sehr gerbstoffhaltige und dabei ungemein billige Quebrachoholz, dessen Gerbstoff noch nicht ein Viertel desjenigen der Lohrinde kostet. Außerdem sind diese Schnellgerbereien bei dem anhaltenden Rückgang der Rohwaare immer im Vorsprung, sie bringen bereits aus billigen Häuten hergestelltes Sohlleder auf den Markt, während die Gerbereien alten Systems sich noch mit dem Verkauf ihres aus theueren, vor zwei Jahren eingekauften Häuten erzeugten Leders befassen.

Ich glaube, deutlich sieht aus diesen Zeilen die Beforgniß der kommenden Dinge hervor. Ganz ähnlich äußert sich der Handelskammerbericht Koblenz für 1892. Der sagt:

Die Lohrinde wurde bedeutend billiger, veranlaßt durch die schlechte Lage der Gerberei und die Aufhebung des Zolles auf die beträchtlich billigere ungarische Loh, sowie andere Gerbstoffe. Die beste Loh aus der Rhein- und Moselgegend kostete durchschnittlich 7,50 Mark für 50 Kilogramm.

Es hat sodann auch die Handelskammer von Köln sich geäußert und zwar in folgender Weise:

Die Lohrente hat unter günstiger Witterung stattfinden können. Bei den stattgehabten Lohversteigerungen sind die Preise erheblich gesunken, wodurch die Schälwaldbesitzer einen beträchtlichen Ausfall in ihrer Einnahme hatten. Mit Beginn 1893 ist der Lohzoll mit 50 Pfennig pro Meter-Centner in Wegfall gekommen. Das Sinken der Lohpreise ist mehr durch die gesteigerte Einfuhr von Lohsurrogaten, besonders Gerbertrafte und Quebrachoholz verursacht worden.

Zu der anhaltenden Ueberproduktion der Gerberei hat sich ein merkliches Herabgehen der Preise des Fabrikates gestellt. . . . Die Hauptursache der Ueberproduktion liegt bei den norddeutschen Massen- und Schnellgerbereien, welche ohne Eichenrinde ausschließlich mit Quebrachoholz unter der Zugabe von exotischen Gerbstoffen arbeiten und ein geringwerthiges Fabrikat massenweise erzeugen. Trotz der viel besseren Qualität des nach altem System gegerbten eichenlohlgaren Leders findet das Quebrachoholleder wegen seiner Billigkeit immer mehr Eingang bei den Konsumenten.

Hier bringt also unsere bedeutendste Handelskammer auch ihre lebhafteste Sorge zum Ausdruck. Es sagt endlich der letzte Bericht der Handelskammer zu Trier von 1892:

Ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse, sowie der Wettbewerb der billigen norddeutschen Quebrachoholleder ließen keine Besserung der Verhältnisse aufkommen. Im Gegentheil, die Sohllederpreise blieben in stetem allmählichen Weichen. Der von landwirthschaftlicher Seite zum Schutze des Lohschälwaldbetriebs angeregte Zoll auf Quebrachoholz begegnete in den Kreisen der Lederfabrikanten getheilten Meinungen; während ein Theil derselben sich für diesen Zoll erklärte und sogar beim Reichstag dafür einkam, glaubte der andere Theil sich gegen jede Besteuerung dieses Rohmaterials der Industrie aussprechen zu müssen.

Hier finden Sie also genau bestätigt, was ich im vorigen Jahre bereits anführte, nämlich, daß die Lederindustrie getheilt ist, daß ein Theil auf Seiten des Grundbesitzes steht, und der andere einen entgegengesetzten Standpunkt einnimmt.

Nun hat mein Kollege Seyffardt sich auf das Kompromiß vom Ende der 70er Jahre berufen. Dieses Kompromiß kann aber in keiner Weise hier entscheiden, da es sich um eine Erscheinung handelt, die weit jünger ist als dieses Kompromiß. Die ganze Einfuhr des Quebrachholzes datirt eigentlich erst aus der zweiten Hälfte der 80er Jahre. Es wird Ihnen nicht uninteressant sein, darüber einige Zahlen zu hören, mit welcher rapider Schnelligkeit diese Einfuhr gestiegen ist. Im Jahre 1885 wurden bei uns eingeführt rund 5300 Tonnen im Werthe von 370000 Mark; zwei Jahre später, 1887: 6300 im Werthe von 478000 Mark und in dem letzten Jahre 1893 hat die Einfuhr betragen rund 39000 Tonnen im Werthe 1951000 Mark, also rund 2 Millionen Mark. Daß diese Erscheinung lediglich aus den jüngsten Jahren herrührt, kann ich übrigens auch aus dem Herkunftsgebiet nachweisen. Vor sechs Jahren betrug der Werth der Ansfuhr aus Chaco Argentin, demjenigen Gebiete von Argentinien, wo hauptsächlich sich diese Quebrachwälder befinden, nur 37500 Mark und im vorigen Jahre war sie bereits gewachsen auf über 7 $\frac{1}{2}$ Millionen Franks.

Meine Herren, daß diese Umwälzung große Störungen hervorrufen mußte, wird niemand leugnen können. Das traf aber noch zusammen mit anderen für die Schälwaldungen ungünstigen Umständen. Die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und Italien hatten jeden Einfuhrzoll von Lohe preisgegeben. Bis dahin waren wir noch durch einen kleinen Zoll im Betrage von 50 Pfennig pro Doppelcentner geschützt. Nach seiner Aufhebung wurden wir namentlich von Ungarn, großentheils aber auch von Frankreich aus, das vom Meistbegünstigungsrecht Gebrauch machte, geradezu überschwemmt mit Lohe, die dort billiger produziert werden kann, als das bei unsern klimatischen Bodenverhältnissen möglich ist. Gleichzeitig wurden theilweise die Eingangszölle auf Leder im Auslande erhöht. So hat beispielsweise die Schweiz diesen Eingangszoll für Leder auf 16 Mark erhöht, und es sagt darüber der Handelskammerbericht für Kolmar:

Durch die neuen Handelsverträge ist die Schweiz als Absatzgebiet für Leder verloren gegangen, da der Eingangszoll von 8 Mark auf 16 Mark gesteigert worden ist. Hiergegen ist der Eingangszoll auf die aus Frankreich und Ungarn kommenden Rinden aufgehoben worden.

Es hat das den Erfolg gehabt, daß Deutschland der Ablagerungsplatz für die Ueberproduktion auf dem Ledergebiete geworden ist. Nicht unwichtig ist auch, daß unsere Eisenbahnverwaltung im Verein mit süddeutschen Eisenbahnen dazu übergegangen ist, ermäßigte Tarife für die Einführung von Lohabsud aus Oesterreich und den Donaufürstenthümern nach unserm Gebiet zu gewähren. Auch das mußte den Preis beeinträchtigen. Ich könnte Ihnen eine ganze Anzahl von Ackerungen von den bedeutendsten Lohmärkten vorführen, welche zeigen, daß in den letzten Jahren die Lohe zu einem befriedigenden Preise nicht abzusetzen war. Ich will Sie aber nicht ermüden und nur eine Bemerkung anführen über den großen Heilbronner Rindenmarkt, wo es heißt:

Wenn die stetig und erheblich fallenden Preise nicht bald sich bessern, muß der Schälwaldbetrieb und der Heilbronner Rindenmarkt ihrem Ende entgegengehen.

Meine Herren, das trifft nicht allein dort, sondern überall zu, wo Eichenwälder überhaupt vorhanden sind; sehr vielfach ist die äußerste Grenze erreicht, wo der Schälwald noch nutzbringend sein kann. Beständig wachsen die Gewinnungskosten, und ich kann die Orte bezeichnen, wo heute die Gewinnungskosten bereits thatsächlich

den Preis der Lohe übersteigen, und die Eichenlohe nicht mehr die Kosten einbringt. Wäre der Eichenschälwald im Besitz des Staates oder leistungsfähiger Personen, dann würde die Frage keine so dringende sein. Aber der Eichenschälwald befindet sich hauptsächlich im Besitz von kleinen und armen Gebirgsgemeinden und daneben von kleineren Leuten. Ursprünglich bildeten die Eichenschälwälder meist einen Theil der alten deutschen Markgenossenschaften, und nach deren Verschwinden ist er theilweise an kleinere Besitzer vertheilt worden, theilweise in Gestalt von Gehörschaften gemeinschaftlicher Besitz geblieben oder in das Eigenthum auch der kleineren Gebirgsgemeinden übergegangen. Für die Existenz aller dieser Leute ist der Eichenschälwald unbedingt erforderlich, ihr ganzer Landwirthschaftsbetrieb hängt damit zusammen, und die geringen Geldeinnahmen daraus sind vielfach die einzigen, womit sie ihre baaren Auslagen zu decken in der Lage sind.

Der Eichenschälwald bildet die einzige Waldform, welche für den Kleinbesitz sich eignet. Muß wegen mangelnder Rentabilität der Eichenschälwald umgewandelt werden, dann kann ihn der Kleinbesitz nicht festhalten. Ohne denselben ist aber sein Landwirthschaftsbetrieb überhaupt nicht zu erhalten.

Einem solchen Vorgange wird die königliche Staatsregierung nicht unthätig gegenüberstehen können, und von meiner und von anderer Seite ist zur Abhülfe im vorigen Jahre die Einführung eines Schutzzolles vorgeschlagen worden.

Sollte die königliche Staatsregierung in der Lage sein, andere Maßnahmen angeben zu können, welche helfen, ohne daß ein Schutzzoll dabei erforderlich ist, so werden wir wahrlich nicht an dem Schutzzoll festhalten, sondern gern uns der anderweitigen Anregung anschließen. Meinerseits sehe ich keine andere Rettung und muß deshalb heute dabei stehen bleiben, daß die Einführung eines solchen Schutzzolles dringend nothwendig ist, wenn Sie nicht eine ganze Menge von Existenzen wollen zu Grunde gehen lassen. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Schmitz (Erfelenz).

Abgeordneter **Schmitz** (Erfelenz): Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Seyffardt ausgeführt hat, daß die im verfloffenen Jahre hier zur Sprache gebrachten Anregungen das Ziel verfolgten, die Lederindustrie förmlich preiszugeben einer kleineren Gruppe von Interessenten zu Liebe, so gestatte ich mir zunächst darauf hinzuweisen, daß unsere Großindustrie bei den letzten Handelsverträgen es verstanden hat, gerade zu Gunsten der Lederindustrie sehr bedeutende Schutzzölle durchzusetzen, auf der anderen Seite aber zum Nachtheile der Landwirthschaft es zu erreichen, daß auch von Rumänien und von Serbien Lohe vollständig schutzollfrei eingeführt werden kann. Meine Herren, die Anregung, die der Abgeordnete Knebel gegeben hat, entspricht voll und ganz dem Grundsatz, der wie ein rother Faden sich durch unsere ganze Schutzollpolitik zieht. Wenn der Herr Abgeordnete Seyffardt gesagt hat, gerade vom volkswirthschaftlichen Standpunkt würde es sich sehr empfehlen, sei es eine Nothwendigkeit, diese Anregung zu bekämpfen, so sage ich: gerade das Gegentheil trifft zu. Meine Herren, ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß der Eichenschälwald 9 Prozent der bewaldeten Fläche überhaupt ausmacht, und von diesen 9 Prozent entfallen allein auf Rheinland 192000 Hektar, und von diesen 192000 Hektar entfällt der weitaus größte Theil auf einen Landestheil, dessen Bevölkerung wirthschaftlich ungemein tief darniederliegt, auf die Eifel, und nächst der Eifel auf das Siegener Land.

Meine Herren, gerade der Eichenschälwald in Verbindung mit den natürlichen Wasserverhältnissen hat der Eifel eine blühende, Jahrhunderte alte Lederindustrie ge-

schaffen. Alles, was in der Eifel an Wohlstand überhaupt vorhanden ist, das hat sich vorwiegend auf die Lederindustrie aufgebaut. Die Blüthe dieser Industrie steht mit der Erhaltung des Eichenschälwaldes in einer innigen Wechselbeziehung. Der Eichenschälwald der Eifel ist zum weitaus größten Theile in den Händen der kleinen Leute, und die dort bestehenden Gerbereien zählen zum kleineren und mittleren Gewerbebetriebe. Dieselben Besorgnisse, welche von den Eifelgerbereien vorgebracht worden sind, haben nach vorliegenden Petitionen auch die kleineren und mittleren Gerbereien von Scheswig-Holstein ausgesprochen. Wer die Zeichen der Zeit versteht, der kann sich nicht für eine immer weiter fortschreitende Ansammlung des Großkapitals in großindustriellen Anlagen begeistern; der muß vielmehr dafür einstehen, daß wir unsere ganze Kraft einsetzen für die Hebung und für die Förderung des mittleren Gewerbes, für die Befestigung des kleinen und mittleren ländlichen Besitzes. (Beifall.)

Meine Herren, auch für den Theil der Eifelbevölkerung, der außerhalb der Lederindustrie steht, ist der Eichenschälwald ein außerordentlicher Segen; er gewährt auch zu der Zeit Arbeitsgelegenheit und Verdienst, in der diese Bevölkerung ohne jede Einnahme dasteht. Die Eifelgebiete sind gerade diejenigen, wo die Bevölkerungsziffer am allerstärksten in der Abnahme begriffen ist. Wir haben deshalb ein doppeltes Interesse daran, sie in ihrem besetzten Besitze, soweit es möglich ist, zu erhalten. An einer sachgemäßen Lösung dieser Frage sind nicht die Privaten betheilig, es ist auch in sehr weitem Umfange der Staat mit seinem Schälwaldbesitz und eine große Anzahl von Kommunen daran interessirt. Geordnete Finanzverhältnisse einer langen Reihe von Gemeinden haben eine Rentabilität des Schälwaldes zur unbedingten Voraussetzung. Die Preise der Eichnrinde sind seit verschiedenen Jahren auf nahezu die Hälfte herabgegangen, und wenn der Herr Abgeordnete Seyffardt gesagt hat, es würde nicht möglich sein, daß der rheinische, oder überhaupt der preussische Eichenschälwald den Anforderungen der Industrie gerecht würde, so sage ich, das hängt damit zusammen, daß der Eichenschälwald nicht genügend gehegt und gepflegt worden ist. Der von dem Herrn Abgeordneten Seyffardt vorgeschlagene Weg mag vom Standpunkt des Sonderinteresses der Großindustrie vollständig einen berechtigten Kern haben, vom Standpunkte der allgemeinen Interessen aus ist er durchaus zu bekämpfen; unsererseits ist er ungangbar. Einer Schädigung der Interessen der Lederindustrie durch ausländischen Wettbewerb kann nur durch einen angemessenen Schutz Zoll vorgebeugt werden. Das Ziel darf aber nicht verfolgt werden durch ein Preisgeben unseres Eichenschälwaldes, die Folge würde sein eine völlige Verarmung weiter Bevölkerungskreise, die bisher schon in einer recht trüben Lage sich befunden haben. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Glattfelter.

Abgeordneter Dr. **Glattfelter:** Meine Herren, es ist schon von den beiden Herren Vorrednern in ausgiebiger Weise hervorgehoben worden, wie wünschenswerth es ist, daß der Betrieb unserer Eichenschälwälder durch einen Schutz Zoll geschützt werde; es ist auch eingehend dargestellt worden, wie groß die Nothlage besonders des kleinen Bauern in der Eifel und im Sieger Lande ist. Ich kann es aber hier nicht unterlassen, als Abgeordneter eines Wahlkreises, der auch Lothwaldungen hat, und als Angehöriger des Kreises Brüm auch ein Wort mit in die Waagschale zu werfen. Ich will die allgemeinen Gesichtspunkte, die besonders vom Herrn Abgeordneten Rnebel hervorgehoben worden sind, nicht wiederum vorbringen.

Meine Herren, ich spreche aus Erfahrung. Ich nehme mir unsere Bauern, unsere kleinen Bauern — denn von Großgrundbesitz ist bei uns keine Rede; es sind kleine Leute, oder, wenn Sie wollen, auch Leute des mittleren Standes —, die nehme ich mir und betrachte sie, wie sie Jahr aus Jahr ein sich plagen müssen um das tägliche, bittere Brot, und wenn ich mir diese Leute betrachte, sage ich mir: den Winter durch haben unsere Eifelbauern keinen Verdienst, Fabriken haben wir nicht; die erste Arbeit, die sie nach Bestellung ihrer Felder im Frühjahr thun und die ihnen Geld bringt, ist das Loheschälens und dann das Verkaufen der Lohe.

Meine Herren, die Herren von der Rechten haben uns gesagt, daß bei der Landwirthschaft die Produktionskosten die Einnahmen übersteigen, und ich sage Ihnen, der Körnerbau in der Eifel lohnt sich nicht, und unsere kleinen Bauern haben nur dadurch jetzt noch die Möglichkeit einer Existenz, daß die Viehzucht, wenn auch nicht in dem letzten Jahre, so doch in den vorletzten Jahren nutzbringend gewesen ist. Wenn Sie aber jetzt unseren Bauern auch noch die Möglichkeit nehmen, an der Loheschälung etwas zu verdienen, durch den Verkauf der Lohe Geld zu bekommen, dann weiß ich nicht, wie unsere armen Eifelbauern weiter existiren sollen. Es ist in ganz bedeutendem Maße der Preis der Lohe heruntergegangen, wie einer der Herren Vorredner sagte, etwa um die Hälfte, und wenn Sie jetzt unseren Bauern — ich spreche von der Eifel und von meinem Wahlkreise, dem Kreise Merzig — die Möglichkeit nehmen, bei der Loheschälung etwas zu verdienen, die Lohe zu verkaufen und dadurch im Sommer einen Groschen Geld zu haben, dann weiß ich nicht, ich sage es noch einmal, wie er noch weiter existiren kann. Darum bitte ich Sie, meine Herren, ohne weiter auf die allgemeinen Gesichtspunkte einzugehen, hinzuschauen auf die Menge kleiner Existenzen, die — das ist doch unser aller Bestreben, — in ihrem Dasein, in ihrer Existenzfähigkeit geschützt werden sollen — ich denke, meine Herren, ein jeder von uns hat ein Herz für den kleinen Mann, für den sich so sauer plagenden Bauern, und ich müßte den Mann verachten, der den armen Bauern der Eifel, der sich Tag aus Tag ein plagen muß, kennt, und der nicht bestrebt ist, ihm, wenn möglich, zu helfen, daß er auch weiter existiren kann. Darum sage ich, wir wollen uns hier nicht etwa im Gegensatz zur Industrie scharf ausdrücken, keineswegs, meine Herren, es ist der Nothstand, der uns diese Worte ausspricht, und darum, weil die Verhältnisse so liegen, bitte ich Sie, der Anregung des Herrn Abgeordneten Knebel Folge zu geben und einen Schutzzoll für unsere deutsche Lohe zu errichten, indem Sie auf Quebrachoholz und andere Gerbstoffe, die vom Ausland eingeführt werden, einen Zoll legen. (Bravo! im Centrum.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das Wort hat der Abgeordnete Kircher.

Abgeordneter **Kircher**: Meine Herren, ich will hier keine große Rede halten über die allgemeine Lage der Landwirthschaft, ich will nur den Ausführungen derjenigen Herren Vorredner, die von der Rentabilität der Schälwäldungen und der Lage der Lederindustrie gesprochen haben, einiges hinzufügen. Ich glaube auch insofern besonders dazu berufen zu sein, weil ich Fachmann bin, weil ich mich seit einer langen Reihe von Jahren mit dem An- und Verkauf von Leder beschäftige. Ich besuche seit langen Jahren die Ledermessen zu Frankfurt a. M. und zu Leipzig, und ich habe in der Zeit die Beobachtung gemacht, daß der kleinere und der mittlere Gerber immer mehr von diesen Messen verschwindet. So oft ich komme, finde ich weniger kleine Gerber, die da ihr Leder feil bieten; und wenn ich mich erkundige, wo der Mann

geblieben ist, so heißt es: er hat sein Geschäft aufgeben müssen, weil er nichts mehr verdient hat, weil er nicht mehr mit der Großindustrie hat konkurriren können. In den letzten Jahren hat durch die Einführung des Quebrachoholzes sich in der Gegend von Hamburg eine großartige Industrie entwickelt, die ein Sohlleder produziert, das im Preise erheblich billiger ist als die berühmten rheinischen und Trierer Leder. Es ist aber dafür auch in der Qualität erheblich geringer. Diese geringen Qualitäten, die da auf den Markt gebracht werden, drücken naturgemäß den Preis der guten Qualitäten, und ich habe die Beobachtung gemacht, daß das Leder in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit von 170 auf 130 Mark im Preise heruntergegangen ist. (Hört! hört!)

Alle kleinen Gerber klagen über die Konkurrenz des Quebrachoholzes. Es wäre deshalb im Interesse der kleineren und der mittleren Industrie geboten, auf diese Hölzer einen Zoll zu legen. Dadurch würde wohl diese Industrie in Hamburg nicht lebensunfähig gemacht werden, den kleineren und mittleren Gerbern würde nur das Leben leichter gemacht.

Was nun die Lohse aus Eichenrinde, soweit wir sie in Deutschland produzieren, angeht, so muß ich bemerken, daß man in Fachblättern sehr häufig lesen kann, daß die Gerber lieber die ungarische Lohse kaufen als die deutsche, weil sie besser ist, und zwar hauptsächlich deshalb besser ist, weil bei ihrer Ernte weit größere Vorsicht obwaltet, wie das namentlich bei uns bei den kleinen Besitzern der Fall ist. Einen hohen Zoll auf alle Gerbstoffe zu legen, würde aber immerhin eine zweischneidige Maßregel sein; denn es ist nicht zu verkennen, daß unsere Lederindustrie auch in hohem Maße exportfähig ist und eine große Zahl Arbeiter ernährt, auch bei schlechten Lohsernten gewisser Gerbstoffe nicht entbehren kann. Ich möchte deshalb die königliche Staatsregierung bitten, bei Abänderung der Zolltarife zu erwägen, wie sie den Interessen der Lederindustrie, namentlich der kleinen und mittleren, und der Lohproduzenten gleichmäßig gerecht werde. (Beifall.)

B. 50. Sitzung, am 16. April 1894.

Vizepräsident Dr. Graf (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete v. Detten.

Abgeordneter v. Detten: Meine Herren, in der zweiten Lesung haben der Herr Abgeordnete Knebel und meine Freunde aus der Fraktion Schmitz (Erfelenz), Dr. Glattfelder und Kircher bereits auf den Rückgang hingewiesen, welcher in rapider Weise den heimathlichen Schälwaldungen droht. Durch das als Gerbmittel uns aus Amerika zugeführte Quebrachoholz und durch die großartigen Schnellgerbereien, welche in Folge dessen besonders im Norden Deutschlands an der See und an den Läufen der in die See mündenden Flüsse angelegt worden sind. Auch der Wahlkreis Olpe-Meschede, den ich zu vertreten die Ehre habe, ist dadurch hart getroffen. Hier und in dem angrenzenden Sieger Lande bildet der Schälwald den größten Theil der dort überhaupt vorkommenden Waldflächen, und es ist deshalb zu erwarten, daß auch hier der kleine Bauer und der Waldarbeiter geschädigt wird durch die katastrophenartige Veränderung der Verhältnisse, welche ich berührt habe. Diese aber ist bedingt durch verschiedene Momente, welche dem Quebrachoholz gegenüber unserer einheimischen Borke zu Gute kommen. Es ist erstens die große Billigkeit dieses Einfuhrartikels und seine leichte, zollfreie Einfuhr, sein doppelter Gerbstoffgehalt und die Ermöglichung der Schnellgerberei, welche er bietet. Solchen fremden Rohstoffen für die Industrie kann man den Einlaß in das Land nicht absolut verbieten; das würde

weder freundlich sein, noch den berechtigten Anforderungen entsprechen, welche die Industrie und das Gewerbe an uns zu stellen pflegt. Aber, meine Herren, wenn ein Gast seinem Gastfreunde das Leben erschwert, wenn er ihm seine Glücksgüter zu schädigen sucht, dann, glaube ich, ist der Zeitpunkt vorhanden, daß man in praktischer Weise auf diesen Gast den Grundsatz: „Leben und leben lassen“ zur Anwendung bringt. Jetzt scheint mir dieser Zeitpunkt gekommen, wenn wir nicht unwiederbringliche Schäden erleiden wollen. Von einer Bodenrente kann beim Schälwald schon keine Rede mehr sein; der kleine Bauer, welcher diese Waldart vornehmlich besitzt, ist verzweifelt wegen der vergeblichen Arbeit, die er aufwendet. Der Preis der Lohse ist von 6 auf 4 Mark heruntergegangen, und sie ist nicht selten sogar unverkäuflich. Wenn das Quebrachoholz und die damit zusammenhängenden Großbetriebe noch weiter ihre Wirkung üben, ist zu befürchten, daß unsere Schälwälder verkommen und allmählich verschwinden, daß ein allgemeiner wirtschaftlicher Rückgang eintritt, daß Verarmung und Verödung in einzelnen Gegenden, die hier in Betracht kommen, sich einstellen, und das um so mehr, als diese Gegenden oft noch stiefmütterlich bedacht sind und deshalb keine Mittel irgend welcher Art gegen solche Nothlagen haben oder aus sich beschaffen können.

Wie wird nun das Quebrachoholz weiter wirken, und wie wird das Ende dieser Veränderungen auf wirtschaftlichem Gebiete sein? Ich fürchte, daß das Quebrachoholz uns allmählich im Stich lassen wird; es wird, wie man in Westphalen sagt, immer rarer werden und sich zuletzt vornehm nach Amerika zurückziehen, wo ihm inzwischen Wohnsitz und Wirksamkeit geschaffen sein wird. Dann ist unser Schicksal besiegelt! Denn dann kommt zu dem Ruin der Schälwälder der völlige Niedergang unserer Lederindustrie und die völlige Abhängigkeit vom Auslande in einem Artikel, dessen wir als Militärstaat ganz unbedingt bedürfen. Es ist also Hülfe nothwendig und sofortige Hülfe! Diese Hülfe kann aber nur ein Eingangszoll auf das Quebrachoholz bringen. Ich will mich heute nicht darüber äußern, wie hoch dieser Zoll sein muß. Es ist das eine spätere Sorge. Jedenfalls aber erscheint mir die Einführung eines Eingangszolles nothwendig, und dieser Zoll muß die mittelbare Wirkung haben, daß er erziehend und bessernd auf die Lage unserer Schälwälder eingreift.

Ich habe nun mit Freuden gehört, daß auch im Reichstag dieser Gegenstand zur Besprechung gekommen ist, und daß auch diesem Hohen Hause eine Petition in dieser Beziehung vorliegt, welche die Agrarkommission der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen haben will. Es ist ferner durch die Zeitungen die Nachricht gegangen, daß bereits das Landesökonomikollegium sich mit der Sache beschäftigt. Ich erlaube mir nun, an den Herrn Minister die Bitte zu richten, die hier wiederholt angeregte Sache kräftig in die Hand zu nehmen, damit eine seit Jahrhunderten bestehende Waldbetriebsart, der Schälwald, lohnend erhalten, gehoben und erweitert werde zur Förderung der nationalen Produktion, zum Vortheil des Bauernstandes und des kleinen Waldarbeiters. (Beifall.)

Vizepräsident Dr. Graf (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Anebel.

Abgeordneter Anebel: Ich werde heute nicht auf die von Herrn Abgeordneten v. Detten angeregte Frage eines Schutzzolles auf Quebrachoholz eingehen, weil ein ausführlicher Bericht der Agrarkommission hierüber in den nächsten Tagen vertheilt wird; es ist wohl angezeigt, im Anschluß hieran diese Frage zu behandeln. Wenn Herr v. Detten eine Antwort auf seine zutreffenden Äußerungen von der Minister-

bank nicht erhielt, so setze ich voraus, der Herr Minister ist derselben Ansicht, die Diskussion hierüber besser bis dann zu vertagen.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Riebert. (Derselbe ist nicht anwesend.) Das Wort hat der Abgeordnete v. Cymern.

Abgeordneter **v. Cymern**: Meine Herren, die Angelegenheit, die der Herr Kollege v. Detten zur Sprache gebracht hat, der Wunsch auf Erhebung eines Schutzzolles für die Einführung von Quebrachoholz, ist Reichsangelegenheit; wir haben uns aber jetzt schon verschiedentlich mit dieser Frage beschäftigt. Herr v. Detten nimmt nun einen bestimmten Standpunkt ein; ohne Prüfung der Interessen der Lederindustrie ersucht er die Regierung, nach seiner Richtung hin bei den Reichsbehörden zu wirken, und mein Kollege Herr Knebel hat diese Ausführungen des Herrn v. Detten als durchaus zutreffend bezeichnet. Nun würde, wie ich fürchte, die Sache den Verlauf nehmen, daß von Seiten der preussischen Behörde der Reichsbehörde mitgetheilt wird, im preussischen Abgeordnetenhaus habe sich gar keine Stimme gegen die Erhebung eines derartigen Schutzzolles erhoben, und es wird das als Grund angegeben werden, um die Reichsbehörden zu einer derartigen Maßregel zu dringen. Um diesem Ideengang der Königlich preussischen Staatsregierung entgegenzutreten, möchte ich meinerseits bemerken, daß ich und ein großer Theil meiner politischen Freunde auf dem Standpunkte nicht stehen, den Herr v. Detten eingenommen und unser Freund, Herr Abgeordneter Knebel, vorhin verifizirt hat. In der Beziehung glaube ich, daß andere Anschauungen obwalten als diejenigen der Vertretung der einseitigen Interessen der Schälwaldbesitzer. Ich erkenne an, daß es sehr bedauernswerth sein wird, wenn die Schälwäldungen eine Rente nicht mehr abwerfen; daran aber die Wahrscheinlichkeit des Untergangs unserer ganzen Lederindustrie zu knüpfen, soweit geht meine Ansicht doch nicht. Unsere deutsche Lederindustrie ist in solchem Maße entwickelt, daß sie eine unserer exportfähigsten, größten Industrien ist; sie beschäftigt Tausende von Arbeitern, und ich befürchte, wenn man ihr die Beziehung des Quebrachoholzes unmöglich machen würde, daß sie dann mit den ausländischen Lederfabriken nicht mehr konkurriren könnte. Legt man den Zoll auf dies neue Produkt in einem solchen Maße, daß die Schälwäldungen unter allen Umständen eine bestimmte Rente abwerfen müßten, so würde sehr wahrscheinlich unsere Lederindustrie solche Lasten nicht tragen können und den größten Stoß bekommen, der überhaupt denkbar ist. Die Herren machen sich auch die Vorstellung, als wenn die Lederindustrie nur die allervortrefflichsten Fabrikate liefern müsse, zu deren Herstellung die Benutzung der Eichenrinde erforderlich ist. Meine Herren, das ist keineswegs der Fall. Wir produziren in Deutschland mit unserer Lederindustrie nicht nur Sohl- und Stiefelleder, von welcher Voraussetzung Herr v. Detten im Hinblick auf unsere Tüchtigkeit in Beziehung auf unsere spätere Militärausrüstung fast auszugehen schien, wir produziren Unmassen von Lederprodukten, welche die Güte in der Qualität gar nicht nöthig haben, die wir bei Stiefel- und Sohlleder verlangen. Ich möchte auf die große Lugslederindustrie verweisen, die sich überall Geltung verschafft, die neben der Produktion von Sohlleder und Stiefelleder in Deutschland eine der hervorragendsten Industrien geworden ist. Wenn Sie diesen Zweig der Lederindustrie zwingen wollten, das auswärtige Produkt des Quebrachoholzes nicht zu benutzen, wenn Sie die Schälwäldungen in solchem Maße schützen wollen, daß die Beziehung dieses Produktes ganz ausgeschlossen wäre, so wäre das der ungeheuerlichste Eingriff in eine blühende und stetige Industrie.

Ich glaube, das kann nicht die Aufgabe dieses Hohen Hauses sein, in dieser Weise in einseitiger Art auf die Regierung einen Druck auszuüben.

Ich habe diese wenigen Worte hier ausführen müssen, um im Einzelnen die Befürchtung in der Bevölkerung nicht aufkommen zu lassen, die ich im Eingang ausgesprochen habe. Die Sache hat, wie alle Dinge, ihre zwei Seiten, und wenn nur die eine Seite hier ihre Gesichtspunkte hervorgehoben hat, so bin ich so frei, auch der andern Seite hier Geltung zu verschaffen. (Bravo!)

Vizepräsident **Dr. Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel**: Ich habe nochmals um das Wort gebeten, wesentlich um auf die Ausführungen meines Freundes v. Eynern ein Wort zu erwidern. Ich gehe nicht auf die Frage des Duebrachholzes ein. Er ist aber bei seinen ganzen Ausführungen von einer Voraussetzung ausgegangen, die durchaus unrichtig ist und berichtigt werden muß. Das ist die Voraussetzung, daß bei der Frage auf der einen Seite die Interessen des Schälwaldes stehen und auf der anderen Seite die Interessen der Lederindustrie. Wie gesagt, ist das unrichtig. Die Interessen des Schälwaldes stehen allerdings vollständig solidarisch zusammen, und zwar für diesen Zoll; die Interessen der Lederindustrie aber gehen durchaus auseinander. Ich bin in der Lage, das meinem Freunde Eynern zahlenmäßig nachweisen zu können. Es hat der Centralverein für die Lederindustrie kürzlich einen Fragebogen durch ganz Deutschland geschickt über die Stellungnahme der einzelnen Betriebe zu der Frage des Duebrachzolles. Auf diesem Fragebogen haben 1100 Betriebe sich ablehnend gegenüber dem Duebrachzoll verhalten und über 400 Betriebe zustimmend. (Hört! hört!)

Nun, wenn von 1500 Betrieben 400 sich zustimmend verhalten, so ist das eine so erhebliche Anzahl, daß man unmöglich sagen kann, das Interesse der Lederindustrie stehe solidarisch dem Antrage gegenüber, sondern ein erheblicher Theil hat gerade an seiner Annahme ein Interesse.

Ich kann, um ihm nachzuweisen, wie sehr die Interessen der Lederindustrie da auseinandergehen, weiter anführen, daß, wenn er die jüngste Nummer der deutschen Gerberzeitung sich ansehen will, er eine Aeußerung des Vorsitzenden des Centralverbandes der Lederindustrie, des Herrn Coupienne, finden wird, worin dieser sich vertheidigt dagegen, daß er die Frage des Duebrachholzes nicht auf die Tagesordnung seiner jüngsten Generalversammlung gesetzt hat. Er thut das ausdrücklich mit dem Bemerken, daß der Centralverband dieser Frage gespalten gegenüberstehe, da die Ansichten auseinander gingen, und deshalb habe er Abstand genommen, die Sache auf die Tagesordnung zu setzen. Ich glaube damit hinreichend nachgewiesen zu haben, daß die Lederindustrie keineswegs solidarisch auf einer Seite steht, sondern daß ihre Interessen sehr auseinandergehende sind.

Vizepräsident **Dr. Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Stügel.

Abgeordneter **Stügel**: Meine Herren, bezüglich des eben zur Sprache gebrachten Zolles auf Duebrachholz hat ja in dem einen Punkte schon der Herr Abgeordnete Knebel den Herrn Abgeordneten v. Eynern berichtigt, aber ich meine, auch nach einer andern Seite hin befindet sich der Abgeordnete v. Eynern in einer irrthümlicher Auffassung. Er sagt: hier handelt es sich darum, ob die Schälwaldbesitzer eine ausreichende Rente für die Zukunft haben sollen oder nicht. Es steht auf der einen das Interesse dieser Waldbesitzer, auf der andern das der Gerber. Nein, die Sache ist doch etwas schwerwiegender. Es handelt sich darum, ob wir zugeben wollen, daß Tausende von kleinen ländlichen Existenzen vernichtet werden sollen oder nicht.

Das ist die Frage, um die es sich bei dieser Sache handelt. Gehen Sie doch ganz Deutschland durch, so werden Sie finden, daß keine Art irgend welcher Waldungen so in kleine Theile zerplittert ist, als gerade der Besitz der Schälwaldungen. Die Besitzer der Schälwaldungen sind fast durchweg kleine Leute, die seit längeren Jahren um ihre Existenz ringen. An einzelnen Stellen, wo nicht genügend Acker- und Wiesenboden den Schälwaldbesitzern zur Verfügung steht, wie z. B. in dem Kreise Altenkirchen und andern Stellen im Westerwald, im Kreise Siegen und in einem Theile des Kreises Olpe, sind diese Leute gezwungen, die Nahrung nicht bloß für ihr Vieh, sondern auch noch für sich zum Theil aus diesen Schälwaldungen herauszuziehen dadurch nämlich, daß, wenn das Holz abgehauen ist, der Boden umgerodet wird und für 1 Jahr zur Roggenfaat benutzt wird, um späterhin, wenn die Loden herangewachsen sind, zur Viehweide benutzt zu werden. Es giebt viele hunderte von Familien in den Kreisen Altenkirchen, Siegen und Olpe, die gar nicht im Stande sein würden, auch nur eine Kuh durchzufüttern, wenn sie nicht die Hülfe der Waldweide hätten. Wer dort in die Bezirke hineingeht, kann sich darüber unterrichten. Es handelt sich also dort darum: sollen diese kleineren Besitzer bestehen bleiben oder nicht? Vor einigen Jahren war der Preis der Lohe noch auf 6 Mark. Wie mir vor einigen Tagen ein näherer Bekannter mittheilte, wird der Preis des Centners Lohe in diesem Jahre bei den Gerbereien an der oberen Sieg und im Sauerland wohl nicht über 4 Mark kommen. Wer mit der Sache bekannt ist, wird mir zugeben, daß bei 4 Mark von einer Bodenrente absolut gar keine Rede sein kann. Wer von dem 14- bis 16jährigen Holze, was im Kreise Siegen, im Westerwald, in den Kreisen Altenkirchen und Olpe wächst, einen Centner Lohe pro Tag abschält, der muß schon ein tüchtiger und fertiger Arbeiter im Loheschälen sein. An anderen Stellen, wo man besseres Holz hat, kann man vielleicht etwas mehr liefern. Rechnet man da noch den Arbeitslohn zu 2,50 Mark, dann bleiben noch 1,50 Mark, das wäre die Rente von einer Fläche Landes, welche mehrere Ar groß, und die 15, 16 Jahre mit Wald bestanden ist. Das ist überhaupt keine Rente mehr, die wäre gar nicht mehr auszurechnen. Ich meine, es handelt sich hier um eine wichtige Frage. Wenn hier von der Landwirthschaft die Rede ist, soll man auch der allerdürftigsten Landwirthschaft nicht vergessen, und die allerdürftigsten Landwirthschaft sind die Besitzer dieser Lohschälwaldungen, die nur zum kleineren Theil in den Händen größerer Besitzer sind. Die meisten dieser kleinen Besitzer haben den Ertrag von den Lohschälwaldungen zu ihrer Ernährung nothwendig; denn es sind fast durchweg Leute, die nicht so viel Brodfrucht ernten, wie sie für den Bedarf der Familie nothwendig haben. Sie müssen also noch Brodfrucht kaufen, und dazu haben sie den Ertrag aus der Lohe nöthig. Man soll auch dieser Armen nicht vergessen, und die Gerber, die in den Lohdistrikten wohnen, urtheilen darüber anders, wie Herr v. Cymern, die wünschen, daß der Lohbestand erhalten werden wird, die wünschen ganz sicher nicht seinen Untergang. Ich habe aber die Ueberzeugung, die deutsche Gerberei geht deshalb nicht zu Grunde, wenn ein kleiner Zoll auf den neuen Gerbartikel gelegt wird. Im Jahre 1879, als der Minimalzoll von 0,50 Mark für 100 Kilogramm Gerberlohe aufgelegt wurde, schrieb man auch, die Gerberei ginge zu Grunde. Die Gerberei hat davon kaum etwas gefühlt. Wenn unsere Gerberei auf so schwachen Füßen stände, daß sie von einem kleinen Zoll über den Haufen gemorfen würde, wäre sie längst zu Grunde gegangen. Daran ist gar nicht zu denken. Die Interessen gehen in dieser Sache vielfach zusammen, und ich habe die

Ueberzeugung, daß für die Zukunft die deutschen Gerber dafür sehr dankbar sind, wenn wir jetzt dahin wirken, daß der Bestand der Lohschälwaldungen erhalten bleibt. (Beifall.)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete v. Gynern.

Abgeordneter **v. Gynern**: Meine Herren, die speziellen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Stögel über die Lohwaldungen und deren Kultur lassen sich doch wohl sehr wesentlich anfechten. Ich kann aber jetzt darauf nicht näher eingehen. Die Herren wollen einen Schutz Zoll auf Quebrachoholz, so hoch, daß die Eichen- schälwaldungen erhalten bleiben, damit die Gerbereibesitzer gezwungen werden, nur die Produkte dieser Schälwaldungen zu benutzen. Ich glaube, meine Herren, daß die Gerbereibesitzer der Meinung sind, daß damit ihr industrieller Betrieb in Beziehung auf den Export auf das schwerste geschädigt wird. Die Zahlen, die der Herr Abgeordnete Knebel eben vorgeführt hat, kann ich ja in ihren Einzelheiten nicht beurtheilen; man müßte den ganzen Fragebogen wissen. Außerdem hat er ausgeführt, daß 1100 Gerbereibesitzer sich gegen die Auflegung eines Quebrachozolles ausgesprochen haben, dagegen 400 haben sich dafür ausgesprochen. Um die Bedeutung dieser Zahlen zu würdigen, muß ich zunächst wissen, was sind die 400, welche Betriebe haben sie, sind die überhaupt in ihrer industriellen Entwicklung vorangegangen mit den übrigen industriellen Besitzern, oder sind es solche, die sich nicht gewöhnen können, Neueinrichtungen zu treffen? Ich stehe so tief in der Industrie, daß ich sehr wohl weiß, daß eine ganze Reihe von industriellen Unternehmungen zu Grunde gehen, weil der Industriebesitzer mit der fortschreitenden Zeit nicht gleichen Schritt hält, zurückbleibt und von der Konkurrenz mit Neueinrichtungen überholt wird. Ob das mit diesen 400 zum Theil auch der Fall sein wird, darüber müßte ich mir eine ganz detaillirte Untersuchung über den Werth dieses Zahlenmaterials vorbehalten.

Was ich aber gewollt habe, meine Herren, habe ich erreicht. Ich habe gewollt, daß eine noch unreife und unsichere Frage in Beziehung auf einen gewissen Schutz Zoll, der verlangt wird, nicht dem Ministerium als Forderung des Abgeordneten- hauses hingestellt wird; dagegen habe ich mich verwahrt. Ich habe gesagt, es giebt darüber andere Urtheile, andere Meinungen auch in diesem Hause, und diese anderen Urtheile und anderen Meinungen habe ich erhoben, und ich bin damit zufrieden, daß diese anderen Urtheile und Meinungen der Reichsregierung ebenfalls vorgelegt werden, damit sie weiß, das ganze Abgeordnetenhaus steht nicht hinter dieser Forderung, sondern es ist eben eine Anschauung von einzelnen Abgeordneten gewesen, die bestimmte Kreise vertreten, in denen diese Schälwaldungen von Bedeutung sind, die also keine allgemeinen, sondern reine Einzelinteressen vertreten. (Beifall.)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Schmitz (Erfelenz).

Abgeordneter **Schmitz** (Erfelenz): Gerade die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Gynern nöthigen mich, das Wort zu nehmen und seine Bemerkungen nicht un widersprochen zu lassen.

Es handelt sich hier in der That nicht um eine Interessenvertretung im Sinne der Ausführungen des Herrn v. Gynern. An der Frage sind die weitgehendsten wirtschaftlichen Kreise unseres Vaterlandes vom Westen bis nach Schlefien zu betheilig. Die ganze Angelegenheit ist eingehend in der Agrarkommission behandelt worden, und einstimmig hat die Agrarkommission beschlossen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, die auf Einführung eines Quebrachozolles gerichtete Petition der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Was die Höhe des Zolles angeht, so kann sie dahingestellt bleiben. Es handelt sich aber zunächst nur um die prinzipielle Frage. Die Möglichkeit einer Schädigung der Großgerbereien mag zugegeben werden. Dem steht aber bei einer Weiterentwicklung der jetzigen Verhältnisse gegenüber die ernste Gefahr des Untergangs oder doch erheblicher Schädigung zahlloser mittlerer und kleiner Gerbereien, noch mehr das Interesse an der Erhaltung des Eichenhälmwäldes, so recht die Domäne des kleinen Mannes und Einnahmequelle des Mittelstandes. Das Hohe Haus hat sich wiederholt auf den Boden gestellt, daß die Gesetzgebung die Aufgabe hat, gerade diese Interessen in nachdrücklichster Weise zu vertreten. Der Bericht der Kommission ist bereits gedruckt. Ich hoffe, er kommt noch zur Verhandlung, darum verzichte ich auf weitere Ausführungen.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete v. Schalscha.

Abgeordneter v. **Schalscha**: Ja, meine Herren, ich muß doch auch den Ausdruck, den der Herr Abgeordnete v. Eynern gebraucht hat, daß es sich um eine Interessenvertretung handelt, so nackt, wie er ihn gebraucht hat, durchaus bekämpfen. Ich möchte nur wissen, ob die Gerbereibesitzer keine Interessenvertretung treiben, wenn sie sagen, wir wollen die Erhöhung dieses Zolles nicht, wir wollen die Erhöhung dieses — (Zuruf: Quebracho!) — Quebrachozolles nicht, oder wie das heißt — (Geisterkeit) — wir wollen die nicht haben. Ist denn das keine Interessenvertretung, die die Leute treiben? Bei den Gerbern handelt es sich ganz einfach um die Produktion von Leder; bei den Interessenten, die mein Freund Stögel vertreten hat, handelt es sich um ganz andere Interessen, um viel weitere Interessen, und es mag das nicht das Geringste sein, nicht am Geringsten zu schätzen sein, was er über die Weide gesagt, die sich in älteren Lohschlägen findet. Die meisten Gemeinden sind ja am Rhein so vielfach auf diese Nutzung angewiesen, daß ich meine, es ist gerade in der jetzigen Zeit am allerwenigsten angezeigt, einer alten Einrichtung den Schutz für die Zukunft zu versagen. Wie elend und traurig die Verhältnisse sind, das kann ich Herrn v. Eynern hier ausdrücklich sagen: es giebt Gegenden, wo überhaupt Loh nicht mehr verkäuflich ist, außer als gewonnenes Produkt. Im Osten ist es üblich gewesen, daß man die Loh verkauft auf dem Stod, und der Käufer besorgt die Arbeit. Dank unserer sozialen Gesetzgebung, Dank anderer — Dank auch unserer Handelspolitik — sagen jetzt die Leute: wir kaufen überhaupt nicht, wir kaufen mit Rücksicht auf die Sozialpolitik nicht, weil wir die Ausgaben scheuen, die aus der Kranken-, der Unfallversicherung entstehen, und schließlich würden wir ja kaufen, wenn wir die Loh nicht für einen Pappenspiel von anderwärts her bekämen. Es werden da Preise geboten, die geradezu unglaublich und unerhört sind, und wir leiden unter den Verhältnissen der früheren Jahre. Wir bekommen die Sachen viel bequemer und einfacher theils aus Ungarn, theils mit anderen Materialien aus anderen Erdtheilen. Im Osten sind wenigstens große Anlagen von Schälwäldungen, die zum Theil noch garnicht in Betrieb getreten waren, längst als Schälwaldbetriebe übergegangen, weil man sich sagte: es nützt nichts; man ist zum Hochwaldbetriebe übergegangen. Das sind alles Verhältnisse, die ungeheuer traurig sind, und wenn Herr v. Eynern das damit abthut, daß er sagt: das sind Interessenvertretungen, so sage ich ihm: die Interessen, die er hier hervorgehoben hat, sind erst recht eine Interessenvertretung, und zwar eine einseitige, während es sich hier bei den Schälwäldungen um vielseitige Interessen handelt.

C. Dritter Bericht der Kommission für die Agrarverhältnisse über Petitionen.

An das Haus der Abgeordneten ist unter dem 19. Januar 1894 seitens des Direktors der Merziger Lokabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, v. Boch und 23 Mitantragstellern, die sich als Lohheckenbesitzer des Kreises Merzig bezeichnen, eine Petition — II Nr. 119 — gerichtet worden, welche zur Abwehr der ihrer Auffassung nach bestehenden Gefahr, den deutschen EichenSchälwald durch die zunehmende Einfuhr ausländischer Gerbstoffe dem Untergang entgegengeführt zu sehen, die Bitte ausspricht, „auf das ausländische Gerbmaterial höhere Eingangszölle zu legen, und zwar vor Allem auf das Quebrachoholz.“

Eine gleichlautende Petition — II Nr. 119¹ — ist ebenfalls unter dem 19. Januar 1894 von 46 Lohheckenbesitzern der Gehörschaft Wadrill im Kreise Merzig eingelaufen. Beide Petitionen mit ähnlichen Eingaben der Hausbergsgenossenschaften des Kreises Siegen hatten schon in der Tagung des Jahres 1893 die Agrarkommission beschäftigt und in dieser zu dem im Hause der Abgeordneten nicht mehr zur Verhandlung gelangten Beschluß geführt, dem Hause zu empfehlen:

Die Königl. Staatsregierung um Vorlegung einer die letzten 20 Jahre einzeln umfassenden Uebersicht zu ersuchen, aus welcher hervorgeht:

- a) der in den Staatsforsten für Eichenlohe der verschiedenen Qualitäten erzielte Durchschnittspreis,
- b) die durchschnittliche Höhe der befuhs der Gewinnung dieser Eichenlohe aufgewendeten Gewinnungskosten.

Schon bei der damaligen Berathung lag eine unter dem 16. Mai 1893 eingelaufene, aber wegen verspäteter Einreichung nicht mehr zur Verhandlung gekommene Petition der Wandsbeker Lederfabrik (Aktiengesellschaft) und 82 Mitunterzeichnern aus Altona und anderen Städten Schleswig-Holsteins vor, welche Ablehnung der Anträge der Lohheckenbesitzer erbat. Auch diese Petition — II Nr. 121 — ist unter dem 19. Januar 1894 erneuert worden. Unter dem 5. März 1894 hat die Direktion der Wandsbeker Lederfabrik (Aktiengesellschaft) unter Hinweis auf einen beim Reichstage von dem Abgeordneten Hirschel und Genossen gestellten Antrag, das Quebrachoholz mit einem Einfuhrzoll von 10 Mark für 100 kg zu belegen, Anlaß genommen, mittelst einer erneuten Petition — II Nr. 508 — sich gegen die Einführung eines Eingangszolles auf Quebrachoholz zu wenden. Beide gegen die Einführung eines Eingangszolles auf Quebrachoholz gerichteten Petitionen heben hervor, der 1879 von deutschen Sohllederfabrikanten durchgesetzte Schutzzoll habe das ausländische Leder vom deutschen Marke nahezu verdrängt. Ein Festhalten an der alten, durch die Fabrikationsart des Auslandes überholte Gerbweise habe zu einem bedauerlichen Rückgang geführt. Die Mit Anwendung ausländischer Gerbstoffe, vornehmlich des fernerhin nicht mehr entbehrlichen Quebrachoholzes habe der heimischen Sohllederindustrie einen erneuten Aufschwung gegeben. Nur Bequemlichkeitsrückfichten ließen einen Theil der einem gesunden Fortschritt abgeneigten Sohllederindustrie das Verlangen, die Quebrachoholzeinfuhr mit einem Zoll zu belegen, befürworten. Ein solcher Zoll würde eine große Anzahl von Fabriken zu Grunde richten. Ungeheure in den Unternehmungen angelegte Kapitalien würden Deutschland verloren gehen und ins Ausland gedrängt. Der deutsche Schälwald, welcher übrigens den Bedarf der heimischen Lederindustrie nie zu decken vermöchte, würde wegen der zollfreien Rindeneinfuhr eine Besserung seiner Lage nicht zu erwarten haben. Der Rindenpreis sei ausweislich eines Berichts der Siegener Handelskammer für das Jahr 1892 keineswegs so gesunken wie das die Petition der Schälwaldbesitzer vermuthen

ließe. 1888—92 sei im Siegener Kreise mehr Lohe verbraucht worden als frühe und zu durchgehends gleichen Preisen; erst 1891/92 sei der Preis um ein Geringes gesunken. Das sei indeß nur der zollfreien Einfuhr ausländischer Eichenrinde zuzuschreiben. Die durch Anwendung von Quebrachoholz gehobene deutsche Sohllederfabrikation mache den Bezug ausländischer Leder fast unmöglich; die billigen Preise derselben dienten der Kräftigung und Hebung der Schuhindustrie und mache dieselbe exportfähig. Das Verlangen der Schälwaldbesitzer wolle Auslieferung eines Gewerbes auf Gnade und Ungnade.

Sämmtliche Petitionen waren in den Sitzungen der Agrarkommission vom 2. März und 10. April 1894 Gegenstand eingehender Verhandlungen, an welchen Herr Oberlandforstmeister Donner als Vertreter des Herrn Ministers für Landwirtschaft u. Theil nahm.

Seitens des Berichtserstatters wurde ausgeführt, wie folgt: In den hier zur Berathung stehenden Petitionen, soweit sie die Inanspruchnahme des Eichenschälwaldes zum Gegenstande haben, kommt ein Nothschrei zum Ausdruck, der besonders aus der Eifelbevölkerung heraus, aber auch in den Kreisen der Mosel und der anschließenden Flußthäler in den letzten Jahren mit besonderer Schärfe vernehmbar geworden ist. Die Erträgnisse des Eichenschälwaldes sind bei fort und fort gewachsenen, fast verdoppelten Verbunkungskosten in den zwei letzten Jahrzehnten von Jahr zu Jahr gesunken. Die Eifel ist wie kein anderer Landesstrich in ihren Daseinsbedingungen auf den Eichenschälwald und die damit in engerer Wechselbeziehung stehenden Gerbereien angewiesen. Soweit ebendort von einem Wohlstand die Rede sein kann, hat er sich vorwiegend aufgebaut auf die Pflege und Ausnützung des Eichenschälwaldes und die frühere Blüthe der durch ihre vorzüglichen Sohlledererzeugnisse weithin gerühmten Eifelgerbereien. Wenngleich die Angelegenheit für die Eifel wegen des Mangels ausreichender sonstiger Erwerbszweige eine erhöhte Bedeutung hat, so ist sie doch von Belang für ganz Deutschland und insbesondere für unser Preussisches Vaterland. Die letzte in das Jahr 1883 gefallene reichsstatistische Aufnahme der Bodenbenutzung hat an Eichenschälwald 433 000 ha oder 3,1 Prozent der Waldfläche des Deutschen Reichs ergeben. In Preußen macht der Eichenschälwald 316 746 ha oder 9 Prozent des Laubwaldes aus. Der Hauptstitz liegt im Westen, wo sich der Eichenschälwald aus der Siegener Gegend rheinaufwärts und abwärts in die anstoßenden Flußthäler der Mosel, Nahe, Saar u. s. w. und von hier aus in das ganze Eifelgebiet bis in das Gebiet der Luxemburgischen Ardennen hinein ausgedehnt hat. An Eichenschälwald entfällt auf

	ha	Prozent der Waldfläche
Rheinland	191 832	oder 23,1
Birkenfeld	4 451	„ 22
Westfalen	59 594	„ 10,5
Hessen-Nassau	32 039	„ 5,1
Hessen	23 581	„ 9,8
Rheinbayern	22 461	„ 9,7
Unterfranken	23 117	„ 7,4
Baden	16 756	„ 3,0

Das schon in der letzten Hälfte der siebziger Jahre empfundene Anwachsen der Eichenrindeneinfuhr hat nach einer gelegentlich der Berathung unserer Stuzollgesetzgebung vom Oberforstmeister Danke lmann gemachten Mittheilung damals Anlaß

gegeben zur Untersuchung von etwa 60 den verschiedensten Theilen Deutschlands angehörigen Rinden. Hiernach werden nicht blos in Süd- und Westdeutschland, und zwar in allen Höhenlagen, sondern auch in Norddeutschland, in Hannover, in der Provinz Sachsen, sogar in Posen, im rheinischen Gebirgsland bis zu 500 m Meereshöhe Rinden gezogen, welche an Gerbstoffgehalt den besten Mosel- und Rheinrinden nahekommen. Am Eichenhälmwald und dessen Rentabilität ist sonach der größte Theil unseres Preussischen Vaterlandes theilhaftig. Die in den beiden letzten Jahrzehnten ausgeprägt ungünstige Lage der Landwirthschaft hat diese genöthigt, gewissermaßen den Wald als Reservekapital zu benutzen und daran auf Kosten der kommenden Zeit zu zehren. Mangel an verfügbaren Mitteln hat es unmöglich gemacht, sowohl die abgeholzten Flächen wie auch die aus früherer Zeit übernommenen Dedländerien aufzuforsten. Zur Wiedernugbarmachung derselben durch Anlage von Eichenhälmwald würde ein mächtiger Anstoß gegeben werden, wenn der deutsche Rindenmarkt eine einigermaßen auskömmliche Rente verbürgen könnte. Wie sehr eine solche vermisst wird, besagen die nach der Richtung hin verfügbaren Zahlen. Nach dem mir seitens der Stadt Siegen zur Verfügung gestellten Material betragen dort

im Jahre	die Lohpreise per 50 kg		die Werbungskosten per 50 kg		im Jahre	die Lohpreise per 50 kg		die Werbungskosten per 50 kg	
	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
1863.....	5	50	1	80	1879.....	6	—	3	—
1864.....	6	25	1	80	1880.....	6	—	3	—
1865.....	7	25	1	80	1881.....	6	—	3	—
1866.....	6	50	1	80	1882.....	6	—	3	—
1867.....	6	—	1	80	1883.....	6	—	3	—
1868.....	6	50	1	80	1884.....	6	—	3	10
1869.....	6	50	1	80	1885.....	6	—	3	10
1870.....	7	50	2	—	1886.....	5	50	3	10
1871.....	7	50	2	50	1887.....	6	—	3	10
1872.....	6	50	2	50	1888.....	6	—	3	10
1873.....	6	75	2	50	1889.....	6	20	3	10
1874.....	8	—	3	—	1890.....	6	20	3	10
1875.....	8	—	3	—	1891.....	6	—	3	10
1876.....	9	—	3	—	1892.....	5	50	3	10
1877.....	7	50	3	—	1893.....	5	20	3	10
1878.....	6	—	3	—					

Zu Kreuznach stellten sich die Preise:

im Jahre	per 50 kg auf		im Jahre	per 50 kg auf		im Jahre	per 50 kg auf	
	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.
1865.....	6	10	1875.....	8	03 ¹ / ₃	1885.....	5	50
1866.....	5	33 ¹ / ₃	1876.....	8	45	1886.....	4	82 ¹ / ₂
1867.....	7	31 ² / ₃	1877.....	8	18 ¹ / ₃	1887.....	6	20
1868.....	6	88 ¹ / ₃	1878.....	6	46 ² / ₃	1888.....	6	06 ² / ₃
1869.....	5	80	1879.....	5	40	1889.....	5	88 ¹ / ₃
1870.....	6	73 ¹ / ₃	1880.....	6	05	1890.....	6	07 ¹ / ₂
1871.....	7	06 ² / ₃	1881.....	6	—	1891.....	5	83 ¹ / ₃
1872.....	7	33 ¹ / ₃	1882.....	6	56 ² / ₃	1892.....	4	71 ² / ₃
1873.....	6	85	1883.....	6	80	1893.....	4	85
1874.....	7	35	1884.....	6	70	1894.....	4	90

Das Aprilheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen bringt aus der Feder

des um unser Forstwesen hochverdienten Oberforstmeisters Dankelmann ein die ganze Frage in der klarsten Weise beleuchtendes Bild der Preisbewegungen für Spiegelrinde bester Qualität, wie sie sich auf den bedeutendsten Rindenmärkten zu Heilbronn, Kreuznach, Kaiserslautern, Hirschhorn und Erbach in dem Zeitraum 1876—1893 gestaltet haben. Hiernach hat betragen:

im Jahre	das Gesamtangebot in 50 kg	das Verhältnis des Angebots 1876=100	der Durchschnittspreis M.	das Preisverhältnis 1876=100
1876.....	132 927	100	8,81	100
1877.....	164 052	124	8,17	93
1878.....	162 869	123	7,01	80
1879.....	154 480	116	5,46	62
1880.....	153 460	115	6,41	73
1881.....	150 620	114	5,79	66
1882.....	149 657	113	6,41	73
1883.....	160 524	121	6,54	74
1884.....	175 808	133	6,43	73
1885.....	176 028	133	6,28	71
1886.....	168 972	127	5,08	58
1887.....	139 713	106	6,14	70
1888.....	165 884	125	6,05	69
1889.....	155 320	117	5,95	68
1890.....	160 218	121	6,09	69
1891.....	148 108	112	6,05	69
1892.....	149 000	112	4,99	57
1893.....	136 150	103	5,23	59

Es find also bei einer geringen Vermehrung des Angebots im Verhältniß von 100 zu 103 die Rindenpreise gesunken von 8,81 Mark bis 5,23 Mark oder im Durchschnitt von 100 auf 59.

Auf dem Markte zu St. Goar sank der Rindenpreis 1893 auf 5,07, in Bingen gar auf 4,37 Mark.

In Heidelberg wurde der Rindenmarkt 1892, nachdem bei einem Angebot von 17 800 Centnern nichts verkauft worden war, überhaupt eingestellt. Gleiche Erscheinungen, theilweise in noch höherem Grade, sind in der eigentlichen Eifel erkennbar gewesen. Nach dem für 1892 veröffentlichten Bericht des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ist in eben diesem Jahre von 4 Gemeinden des Kreises St. Wendel ein Rindenpreis von nur 2 und 2,6 Mark für 50 kg erzielt worden.

Nach einem Marktbericht aus dem Kreise Daun blieben dort im Jahre 1893 470 Centner unverkäuflich. Im Uebrigen ging der Durchschnittspreis über 2,80 Mark nicht hinaus. Ein derart niedriger Preisstand, oft genug die gänzliche Unverkäuflichkeit der Erzeugnisse, haben im Norden Deutschlands zu einer Umwandlung des Schälwaldes in Hochwald geführt. Insbesondere gilt das auch von Schlefen und Posen. Auch für die Preußischen Staatsforsten, welche nach dem von R. Donner bearbeiteten, nur bis zum Jahre 1881 reichenden amtlichen Material 14 408 ha EichenSchälwald aufweisen, ist der letztere ein förmliches Sorgenkind geworden. Weite von Hause aus als Schälwald angelegte Flächen hat man wegen Unverkäuflichkeit der Rinde nothgedrungen zu Hochwald umgewandelt. Die angeführten Zahlen und Thatfachen, die den Beleg liefern, daß der Rindenpreis bei fast verdoppelten Werbungskosten auf die Hälfte des vor 20 Jahren gegebenen Preisstandes herabgesunken ist, stellen es außer Frage, daß bei solcher Sachlage von einer Bodenrente unmöglich noch die Rede sein kann. Natürlich wird dadurch der Neigung gewehrt, im EichenSchälwald,

fei es durch Unterhaltung der vorhandenen Anlagen, sei es im Wege von Neupflanzungen irgend welche Kapitalien anzulegen.

Soweit der Schälwald Eigenthum des Klein- und Mittelbesitzes ist — und das dürfte im Gegensatz zu dem meist der Hochwaldform zuneigenden Großgrundbesitz hierbei vorwiegend in Frage kommen —, muß die vorhin erwähnte Aenderung der Betriebsart schon deshalb der Regel nach als ausgeschlossen erscheinen, weil die wirthschaftliche Lage des Einzelnen es unmöglich macht, wenigstens für eine Reihe von Jahrzehnten auf jede Bodenrente zu verzichten. Eben darum wird die Folge sein: Veräußerung oder Abholzung. Die erstere führt zur Beseitigung der Seßhaftigkeit des kleinen Mannes; die letztere verlegt ein ganz hervorragendes kulturelles Interesse. Der Fortfall der jetzt Höhen und Hänge bedeckenden Laubmassen würde die dann des natürlichen Ausgleiches entbehrenden Gewässer sowohl bei abgehendem Schnee wie bei starken Regengüssen eine verheerende Wirkung ausüben lassen. Die auf jenen Flächen durch die Arbeit von Jahrhunderten geschaffene Humusdecke würde, weil ihres natürlichen Haltes beraubt, in absehbarer Zeit fortgeschwemmt sein und nur steinigten, jeden Ertrags unfähigen Boden zurücklassen. Der Gedanke eines Ersatzes in ohnedem nicht lohnendem Körnerbau oder in Weiden wäre also wenigstens auf die Dauer ausgeschlossen.

Mit dem kulturellen Interesse paart sich ein weittragendes wirthschaftliches, vielleicht noch mehr soziales Interesse. Die bisherige Betriebsart reicht 500 bis 600 Jahre zurück. Die Umtriebszeit beträgt 15 bis 20 Jahre. In Schläge eingetheilt, gewährt der Schälwald in kurzen Zwischenräumen Einnahmen, deren die darauf angewiesene Bevölkerung zu ihrem Dasein nicht entbehren kann. Schafft er auf der einen Seite dem Eigenthümer die ihm erforderlichen Baarmittel und in dem entrindeten Holz das nothwendige Feuerungsmaterial, so verbürgt der Schälwald auf der anderen Seite breiten Schichten unserer Bevölkerung, und zwar zu einer sonst verhältnißmäßig arbeitslosen Zeit, Arbeitsgelegenheit und lohnenden Verdienst. Die Eichen- und Buchenwirthschaft macht es möglich, selbst die kleinste Fläche auszunützen. Des für den Hochwald unentbehrlichen Forstfachmannes bedarf es dazu nicht. Der Betrieb ist einfach und sicher, die Selbstverjüngung fast kostenlos. Man wird darum, ohne Widerspruch zu begegnen, behaupten dürfen, daß der Eichen- und Buchenschälwald so recht die Domäne des bäuerlichen Kleinbesitzes ist. Neben den Privaten steht auch das Interesse der Mehrzahl der in Lothschälwaldgebieten gelegenen Gemeinden in Frage. Der Haushalt der letzteren würde ohne die aus den Bindenverkäufen erzielten Beträge zu einer unerschwinglichen Höhe der Kommunalabgaben genöthigt sein. Wenn der Schälwald nicht zu halten wäre, so würde ein geradezu bedenkliches Fortschreiten der bisher schon in den rein ländlichen Strichen des Westens bedauerten Bevölkerungsabnahme sich nicht aufhalten lassen. Nach den verschiedensten Richtungen hin ist es also aus dem Gesichtspunkt des allgemeinsten Interesses heraus geboten, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob hier Abhülfe denkbar ist.

Der Eichen- und Buchenschälwald bot fast bis über die erste Hälfte der siebziger Jahre hinaus einen lohnenden Betrieb. Er wurde zunächst in Frage gestellt durch eine zunehmende Bindeneinfuhr aus Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Belgien. Bis um die Mitte der sechziger Jahre war die Einfuhr nicht nennenswerth. In den Jahren 1862 bis 1864 ging sie über die Ausfuhr um durchschnittlich bloß 60269 Centner hinaus. Diese Ziffer wuchs in den Jahren 1873 bis 1875 auf das 18-, und in den Jahren 1876 bis 1878 (im Durchschnitt 1355455 Centner) um das 22-fache. Als die Gerbereien im Jahre 1879 zum Schutze der Erzeugnisse der

heimischen Lederindustrie einen Sohllederzoll von 30 beziehungsweise 36 Mark für den Doppelcentner durchsetzen, mußte dem damals schon unter einem ernstlichen Preisdruck leidenden Schälwald ein Schutz Zoll um so mehr zugestanden werden, als zu Gunsten des ganz überwiegend dem Großgrundbesitz angehörigen Hochwaldes ein Holz Zoll bereits angenommen war. Thatsächlich ist dann auch ein Rindenzoll von 25 Pf. für den Centner erreicht worden. Abgesehen von seiner Geringfügigkeit konnte er inzwischen eine durchschlagende Bedeutung schon deshalb nicht gewinnen, weil mit der Eichenrindengerbung die Gerbung mittelst der Schierlings- oder Hamlocktanne in einen verhängnißvollen Wettbewerb eingetreten war. Nachdem der Ueber schuß der Rindeneinfuhr über die Ausfuhr bis zum Jahre 1885 auf annähernd die Hälfte der 1878 erreichten Ziffer gesunken war, ergab sich von 1885 ab ein neues Steigen der Einfuhrziffern. Es stellte sich ausweislich der amtlichen Nachweise Ein- und Ausfuhr der Holzborke und Gerberlohe, wie folgt:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	12,00	648 131	7 778	10,00	34 436	344
1886	12,00	684 196	8 210	10,00	35 954	360
1887	13,00	801 622	10 421	11,00	52 073	573
1888	11,50	970 002	11 155	11,00	35 613	392
1889	11,50	994 502	11 437	11,00	30 006	330
1890	12,00	1 054 410	12 653	11,50	31 807	366
1891	11,00	955 779	10 514	11,00	24 212	266
1892	9,50	949 896	9 024	9,50	28 097	267
1893	9,50	963 738	9 156	9,50	46 323	440

Gelegentlich des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrages wußte die Lederindustrie einerseits Oesterreich-Ungarn als das Haupteinfuhrland für Eichenrinde, andererseits die Beseitigung des wenn auch geringfügigen, doch immerhin nicht bedeutungslosen Rindenschutzzolls durchzusetzen. Auf Grund der Meistbegünstigungsbestimmung kommt seitdem die zollfreie Einfuhr auch allen anderen Ländern, insbesondere auch Frankreich und Belgien zu Gute.

Neben der Rindeneinfuhr kommt in Betracht zunächst der zollfreie Bezug von Gerbstoff-extrakten außer Catechu und Gerbsäure, fast zur Hälfte aus Frankreich stammend. Es betrug:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	50	54 649	2 732	55	1 994	110
1886	45	50 772	2 285	50	1 707	85
1887	50	60 746	3 037	55	3 071	169
1888	45	71 866	3 234	50	9 221	461
1889	47	85 310	4 010	52	9 617	500
1890	48	77 184	3 705	53	12 151	644
1891	40	84 043	3 362	45	13 520	608
1892	30	76 533	2 296	35	16 847	590
1893	30	92 462	2 774	35	17 866	625

Daneben kommt in Frage der zollfreie Bezug von Gerbsäure (Tannin). Es betrug:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	75	946	71	300	2 735	821
1886	75	342	26	300	3 918	1 175
1887	75	500	38	300	4 734	1 420
1888	50	267	13	280	4 690	1 313
1889	50	156	8	290	4 273	1 239
1890	50	193	10	270	4 325	1 168
1891	42	273	11	260	5 040	1 310
1892	42	501	21	260	6 045	1 572
1893	42	339	14	250	6 453	1 678

Zu dem Wettbewerbe der Eichenrinde des Auslandes und der Extrakte und Gerbsäuren ist seit Mitte der achtziger Jahre die in ihren Wirkungen immer verhängnisvoller werdende Einfuhr des sogenannten Quebrachoholzes hinzugetreten. Seinen Namen, zu deutsch Artzerbrecher, hat ihm, nebenbei bemerkt, die Härte des Holzes gegeben. Es wird bezogen überwiegend in unzerkleinerten Blöcken, daneben auch in gemahlenem Zustande. Sein Heimathland ist Südamerika, neben Patagonien und Brasilien, insbesondere Argentinien, welches ungeheure Waldungen aufweist, deren wachsende Ausbeute fast unerschöpflich zu sein scheint. Der augenblickliche Preis beträgt auf deutschem Markte 5 Mark für 100 kg Quebrachoholz enthält im Durchschnitt 22, beste Eichenrinde im Mittel nicht mehr als 12 Prozent Gerbsäure. Das aus Quebrachoholz hergestellte Extrakt soll 60—70 Prozent Gerbsäure enthalten. Das mit Eichenrinde gegerbte Sohlleder aus Wildhäuten Buenos-Ayres kostet nach den letzten Meßberichten der Centner 147 Mark, bestes Quebracho-Sohlleder aus den gleichen Häuten bloß 106 Mark. Die Beschaffenheit und Dauerhaftigkeit des letzteren steht hinter der Dualität des ersteren allerdings weit zurück. Gleichwohl macht die Verbilligung der Gerbung nach allen Erfahrungen ein Wachsen der Quebrachoeinfuhr gewiß.

Die Ziffern der amtlichen Nachweise sind folgende:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	7,00	53 040	371	8,00	74	1
1886	6,50	43 692	284	7,50	618	5
1887	7,50	63 723	478	8,50	680	6
1888	7,50	166 082	1 246	8,50	686	6
1889	8,50	193 020	1 641	9,50	1 877	18
1890	9,00	217 602	1 958	10,00	1 659	17
1891	5,00	502 260	2 511	6,00	10 438	63
1892	5,00	274 209	1 371	6,00	5 108	31
1893	5,00	390 163	1 951	—	601	4

Der Rückgang des Jahres 1892 erklärt sich aus den südamerikanischen politischen Wirren.

Die Verwerthung des Quebrachoholzes kommt wesentlich den Großgerbereien zu Gute, welche in den letzten Jahren unter Beitritt des Großkapitals in der Nähe besonders des Hamburger Hafens gegründet worden sind. Den kleineren und mittelgroßen Gerbereien ist hingegen die Anwendung des Quebrachoholzes erschwert, weil der darin enthaltene Gerbstoff auf kaltem Wege nur zur Hälfte löslich, mit Anwendung von Dampf und unter Mitwirkung mehr dem Großbetrieb eigener maschineller Einrichtungen gewonnen werden muß. Das kalte Verfahren der Eichenrindengerbung läßt kaum 2 Prozent der Gerbsäure ungelöst. Die Fachreise sind in der jüngsten Zeit der Ueberzeugung geworden, daß reines Quebracholeber nicht satt gegerbt, und weder genügend gut noch genügend käufig hergestellt werden kann. In Folge dessen wird dazu übergegangen, bei der Gerbung dem Quebrachoholz Eichenrinde in demselben Maße beizugeben, in welchem man die Qualität des Fabrikats haben will. Gerade an der Hand dieser Thatsache wäre es vielleicht denkbar, zunächst noch eine abwartende Stellung einzunehmen, wenn der in den letzten fünf Jahren fast verdoppelten Mindeneinfuhr der Zugang vermöge eines Schutzzolles erschwert werden könnte. Dieser Weg ist mit Abschluß des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrages unmöglich geworden. Das einzig Erreichbare ist der von der Petition gewollte Einfuhrzoll auf Quebrachoholz und die daraus gewonnenen Extrakte. Der mit Argentinien am 19. September 1857 geschlossene Handelsvertrag steht dem nicht entgegen. Die zollfreie Einfuhr des zerkleinerten Quebrachoholzes beruht auf der jedenfalls ansehbaren Meinung, daß dasselbe als Lohe angesehen werden müsse. Soweit Quebrachoholz in Blöcken eingeführt wird — und das darf als die Regel hingestellt werden — wird die Zollfreiheit daraus gefolgert, daß das Quebrachoholz in wohl nicht zutreffender Weise dem Titel „Droguen-, Apotheker- und Farbwaaaren“ eingereiht wird. Etwaige Bedenken gegen eine geänderte Handhabung des mit Argentinien geschlossenen Handelsvertrages werden hinfällig in Hinsicht auf das durch Artikel 14 des Vertrages gesicherte Recht der jährlichen Kündigung. Argentinien wird sich als Ausfuhrland gegenüber dem Verlangen nach Zugeständnissen in der bezeichneten Richtung nicht ablehnend verhalten können.

Was die Höhe des hier für erforderlich erachteten Schutzzolles angeht, so muß derselbe um eine Wirkung auf die Preisgestaltung des Rindenmarktes ausüben zu können, selbstverständlich den ungewöhnlich hohen Prozentsatz Gerbsäure sowohl im Quebrachoholz wie in dessen Extrakten in Betracht ziehen.

Die gegen einen solchen Einfuhrzoll geltend gemachten Gründe dürfen durch die Darstellung des Sachverhaltes als widerlegt gelten. Derselbe würde keineswegs die Lederindustrie an die Schälwaldbesitzer ausantworten, sondern nur eine völlige Ausantwortung des deutschen Schälwaldes an die Interessen des in der Ledergroßindustrie angelegten Großkapitals zu verhüten suchen. Dieses Ziel muß doppelt nachdrücklich ins Auge gefaßt werden, weil nicht bloß der Schälwald, sondern auch der Fortbestand der einem Kampfe mit der Ledergroßindustrie nicht gewachsenen mittleren und kleineren Gerbereien in Frage gestellt ist.

Hiernach wird beantragt, die Petitionen II Nr. 119 und Nr. 119¹ der Königlich Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, dagegen über die Petitionen II Nr. 121 und Nr. 508 zur Tagesordnung überzugehen.

Seitens des Herrn Regierungskommissars wurde erwidert, wie folgt:

Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, zu dem Antrage namens der Königlichen Staatsregierung bestimmte Stellung zu nehmen, da die Angelegenheit vor das Forum des Reichstages bzw. der Reichsregierung und nicht vor dasjenige des Preussischen Abgeordnetenhauses gehört. Thatsächliche Aufklärungen und statistisches Material zu geben, bin ich aber gern bereit. In letzterer Beziehung bemerke ich, daß seit langer Zeit der Ertrag an Rauhrinde in den Preussischen Staatsforsten sich erheblich vermindert hat. Er betrug 1880/81 noch 19 589 Doppelcentner, 1892/93 nur 6 060 Doppelcentner. Lediglich in den alten Provinzen waren 1862 sogar noch 29 851 Doppelcentner zur Aufarbeitung gelangt. Der Ertrag an Spiegelrinde ist nicht in gleichem Maße zurückgegangen. Er bezifferte sich 1880/81 auf 32 977 Doppelcentner, im Jahre 1892/93 auf 26 631 Doppelcentner, hat aber 1884/85 40 366 und 1886/87 45 586 Doppelcentner betragen, also sehr geschwankt. Die Rindenpreise der Preussischen Staatsforsten haben durchschnittlich für den Doppelcentner für Spiegelrinde 8,1 Mark im Jahre 1886/87 und 8,14 Mark im Jahre 1892/93 betragen. Während für die ganze Monarchie in der angegebenen Zeit ein Sinken der Preise nicht festzustellen ist, gestalten sich in den einzelnen Bezirken die Preise sehr verschieden. Sie betragen für

	1886/87	1892/93
Nachen	10,30 Mark	8,76 Mark
Köln	7,40 "	8,00 "
Trier	10,12 "	9,42 "
Düsseldorf	5,16 "	4,02 "
Koblenz	9,62 "	9,28 "
Wiesbaden	7,50 "	7,32 "
Cassel	9,38 "	10,04 "

In früherer Zeit sind die Preise höher gewesen. Mit der Einfuhr des Quebrachoholzes steht das damalige Sinken der Preise nicht in Zusammenhang, denn dieses Surrogat ist erst seit 1888 in namhafter Menge eingeführt worden. Wohl aber wurde die Preisermäßigung mit der Einfuhr fremder Rinden und verschiedener zollfrei eingehender Gerbfurrogate in Zusammenhang gebracht.

Nach Ansicht der Militärverwaltung, soweit sie mir bekannt ist, wird das mit Eichenrinde hergestellte Sohlleder für dauerhafter gehalten, als das in anderer Weise erzeugte.

Die Preussischen Staatsforsten enthalten 15 046 ha Eichenschälwald, die gesammten Preussischen Forsten an Schälwald 316 746 ha. Wird dieselbe Produktion für diese gesammte Fläche wie nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre für die Preussischen in Staatsbesitz befindlichen Schälwälder angenommen, so ergibt sich für ganz Preußen eine jährliche Ernte an Spiegelrinde von 560 000 Doppelcentnern.

Nach dem amtlichen Waarenverzeichniß ist zerkleinertes Quebrachoholz bei der Gerberrinde mit aufgeführt und nach dem autonomen Zolltarif mit einem Zoll von 50 Pf. für 100 kg belegt. Nach dem Oesterreichischen Vertrage ist dieser Zollsatz für Oesterreich-Ungarn und die meistbegünstigten Staaten fortgefallen. Nicht zerkleinertes Quebrachoholz ist im Waarenverzeichniß zu den Droguen gerechnet und stets zollfrei eingeführt worden.

Aus dem Schooße der Kommission heraus wurde von mehreren Mitgliedern auf diese Darlegungen entgegnet, die Zuständigkeit des Reiches könne für das Abgeordnetenhaus kein Hinderniß abgeben, hier Stellung zu nehmen. Die Petitionen der Wandersbecker Aktiengesellschaft und Genossen betonten einseitig das industrielle

Interesse auf Kosten des Interesses der Landwirthschaft. Die durch die Petitionen vertretene Ledergröndustrie sei ganz jungen Datums. Wenn bei einer Kürzung der Interessen derselben ein Theil der in jener beschäftigten Arbeiter einer anderen Beschäftigung zugebrängt würde, so müsse das Interesse eines so verschwindend kleinen Bruchtheils einer an und für sich fluktuirenden Bevölkerung hinter das ungleich wichtigere Interesse breiter, in ihren Erwerbsverhältnissen und in ihrer Seßhaftigkeit ernstlich bedrohten Bevölkerungsschichten zurücktreten. Die schlechtere Beschaffenheit des Quebracholeders sei auch vom Standpunkte der Wehrhaftigkeit wohl zu würdigen. Sei der Schälwald einmal geschwunden, so würde sich daraus eine bedauerliche Abhängigkeit vom Auslande ergeben. Unmöglich könne zerkleinertes Quebrachoholz als Lohe betrachtet werden; Lohe sei zerkleinerte Rinde. Bezüglich Schleswig-Holsteins wurde ausgeführt, daß die Seitens des Berichtstatters geschilderten Verhältnisse für die bestehenden Gerbereien dort schon klar erkennbar werde. Die letzteren würden durch die neu entstandene Ledergröndustrie vollständig verdrängt. Ein Mitglied der Kommission begrüßte die gegen den Einfuhrzoll gerichteten Petitionen als ein dankenswerthes Mittel der Aufklärung. Scheinbar sei das Quebrachoholz nicht zu entbehren. Die Minderwerthigkeit des Quebracholeders sei nicht erwiesen. Der hier gewollte Zoll würde wahrscheinlich einen Theil der Gerbereien ruiniren, ohne der Landwirthschaft zu helfen. Es sei nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse zu einem Großbetriebe drängen, der die kleineren Gerbereien in ihrer Lebensfähigkeit vernichte. Auch die Gefährdung des EichenSchälwaldes lasse sich nicht fortkeugnen. Alles das sei eine Folge der nicht aufzuhaltenden Kulturentwicklung. Die Vernichtung oder Schädigung gegebener Erwerbsverhältnisse habe sich z. B. bei jeder wichtigen Erfindung bemerkbar gemacht. Zur Inskauahme des EichenSchälwaldes hätte man bei Abschluß des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrages die zollfreie Einfuhr nicht einräumen dürfen. Jeder Schutz Zoll treffe den Verbraucher, aber auch die Industrie. In der jetzigen Lage würde der Zoll auf Quebrachoholz nur eine erhöhte Einfuhr auswärtiger Leder nach sich ziehen. Von anderer Seite wurde ein Zoll von 10 Mark, wie er im Reichstage verlangt werde, als zu hoch bezeichnet. Der Hinweis auf die im Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrage zugestandene zollfreie Rindeneinfuhr — so wurde weiter bemerkt — biete keinen Trost. Nach der Richtung fehle für die kommenden 10 Jahre jede Möglichkeit, etwas zu thun. Bezüglich des Quebrachoholzes sei diese Möglichkeit vorhanden. Die von einem Mitgliede der Kommission aufgeworfene Frage nach den Gründen für das Zugeständniß der zollfreien Einfuhr der Eichenrinde erklärte der Regierungskommissar, weil er nur die Preußische Regierung vertrete, nicht beantworten zu können.

In dem Schlußwort führte der Berichtstatter aus, wie folgt: Zweifelsohne handelt es sich um eine Angelegenheit des Reichsrechtes, aber in einer das Land so ernstlich berührenden Frage kann dessen Vertretung sich des unleugbar begründeten, auch wiederholt anerkannten Rechts nicht begeben, Stellung zu nehmen. Die Seitens des Herrn Regierungskommissars mitgetheilten Ziffern über die Betriebsergebnisse der Staatsforsten in den Jahren 1886/87 und 1892/93 weisen allerdings einen Preisrückgang nicht in dem Maße auf, wie es die Petitionen und die daran gereichten Erörterungen annehmen lassen. Der Hauptsache nach hat das seinen Grund darin, daß die Staatsforsten wegen der sachgemähesten forstlichen Behandlung und der im Forstbetrieb verfügbaren höheren Kapitalkraft die verhältnismäßig höchsten Erträge erzielen. Zur Vervollständigung des Bildes seien darum die Zahlen nachgetragen, welche

die amtlichen Mittheilungen aus der Abtheilung für Forsten des Königlich Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mittheilen. Hiernach hat überhaupt der durchschnittliche Verkaufspreis betragen pro Centner (50 kg) Eichenpiegelrinde:

Regierungsbezirk	in den Etatsjahren				
	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91
Königsberg	—	—	—	—	—
Gumbinnen	—	—	—	—	—
Danzig	3,05	3,02	3,00	1,31	1,07
Marienwerder	—	—	—	—	—
Potsdam	3,00	3,00	3,81	2,91	1,86
Frankfurt a. O.	1,04	1,53	1,23	1,80	1,86
Stettin	—	—	—	—	—
Köslin	2,40	2,30	2,35	2,41	—
Stralsund	—	—	—	—	—
Posen	1,81	1,68	1,89	1,91	1,98
Bromberg	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Breslau	4,20	2,24	2,04	2,24	2,10
Liegnitz	2,34	2,41	2,13	2,39	2,00
Oppeln	1,21	2,40	1,88	1,87	—
Magdeburg	2,34	2,26	2,39	2,29	2,51
Merseburg	3,35	2,94	2,90	3,24	3,07
Erfurt	—	—	—	—	—
Schleswig	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40
Hannover	1,61	1,98	1,78	1,89	3,00
Hildesheim	2,49	2,30	2,08	1,93	2,26
Lüneburg	1,38	2,19	1,83	0,92	2,70
Stade	1,01	0,95	1,02	0,88	0,75
Osnabrück mit Aurich	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—
Minden inklusive Schaumburg	2,03	2,16	1,39	1,71	0,90
Arnsberg	5,00	5,00	5,69	4,10	2,31
Cassel exklusive Schaumburg	4,69	4,29	3,63	3,96	3,99
Wiesbaden	3,75	3,93	4,32	4,39	3,17
Koblenz	4,81	5,22	5,16	5,47	5,58
Düsseldorf	2,58	3,05	3,45	4,61	2,78
Köln	3,70	3,59	3,60	4,52	5,46
Trier	5,06	5,97	5,87	5,79	5,62
Aachen	5,15	5,06	5,69	5,03	4,72

Die bessere Beschaffenheit des mit Eichenrinde gegerbten Leders darf wohl aus den Preisunterschieden, mittelbar aber auch daraus gefolgert werden, daß das Quebracho-Leder ein höheres spezifisches Gewicht aufzuweisen hat. Eine Vertheuerung des Quebrachoholzes muß dem Schälwald zu Gute kommen. Unbefreitbar ist Deutschland zur Zeit außer Stande, den Bedarf an Rinde zu decken. Zunächst wird es auf die Einfuhr angewiesen bleiben. Wenn aber eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse eine jetzt leider höchstens in fast verschwindendem Maße gegebene Rentabilität zu sichern vermöchte, so wird dadurch zur Hegung und Pflege des Schälwaldes besonders wegen der nach so vielen Richtungen hin darnieder liegenden Landwirthschaft ein solcher Ansporn gegeben, daß die 12 Millionenausgabe, welche jetzt dem einführenden Ausland zu Gute kommt, unserem mit Recht nicht bloß als das Mutter-, sondern auch als das Musterland der Forstwirthschaft bezeichneten Vaterlande ganz oder doch größtentheils erspart wird.

Die Höhe des hier angebrachten Zollsages kann ganz dahingestellt bleiben. Zunächst handelt es sich ja nur um eine bloß grundsätzliche Stellungnahme. Zur Beleuchtung der Behauptung, die Entwicklung der Dinge lege die Gefahr einer Aufjaugung der kleineren Betriebe nahe, sei erwähnt, daß in dem Geschäftsjahre 1892/93 nach verbürgten Mittheilungen verarbeitet wurden von sämmtlichen Gerbereibetrieben

der Stadt Malmédy	83 000 Häute
„ „ Trier	88 000 „
des Handelskammerbezirks Siegen ..	160 000 „
dahingegen von einem einzigen Unternehmen in der Nähe von Ham- burg	170 000 „

Die Auffassung, daß die Quebrachogerbung Deutschlands Ausfuhrfähigkeit erhöht und die Einfuhr verringert habe, findet in den amtlichen Nachweisen keine Stütze. Hiernach betrug die Ein- und Ausfuhr an Sohlleder:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr in den freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	210	15 007	3 152	220	7 101	1 562
1886	200	15 757	3 151	210	7 130	1 497
1887	200	16 478	3 296	210	7 097	1 490
1888	190	21 304	4 048	200	5 804	1 161
1889	170	22 591	3 840	180	4 485	807
1890	250	19 546	4 887	200	4 490	898
1891	200	17 556	3 511	200	5 306	1 061
1892	250	17 021	4 255	200	4 373	875
1893	250	17 092	4 273	200	4 333	867

Die immerhin denkbare Schädigung des im Großbetrieb veranlagten Großkapitals ist ungleich bedeutungsloser als die Schädigung oder gar Vernichtung einer unabsehbaren Reihe kleinerer wirtschaftlicher Existenzen. Angesichts der ernststen Gefahren der Gegenwart und Zukunft muß die Gesetzgebung mit allen Mitteln darnach trachten, bestehende Erwerbsverhältnisse zu schützen und zu kräftigen, die Seßhaftigkeit der Bevölkerung zu erhalten.

Entsprechend dem hierauf wiederholten Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig beschlossen,

dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen:

- die Petitionen II Nr. 119 und Nr. 119¹ der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen;
- dagegen über die Petitionen II Nr. 121 und Nr. 508 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 11. April 1894.

Die Kommission für die Agrarverhältnisse.

Knebel, Vorsitzender. **Schmitz** (Erfelenz), Berichterstatter. **Christophersen**. **Frenß**. **Gratw** (Menslein). **v. Hellendorf-Zingst**. **Herold**. **Kasch**. **Lamprecht**. **Dr. Paasche**. **Rhode-Wachsdorf**. **Seer**. **Graf Strachwitz**. **Dr. Dewitz** **v. Wogna**.

D. 65. Sitzung, am 7. Mai 1894.

Präsident: Es folgt der siebente Gegenstand der Tagesordnung:

Dritter Bericht der Agrarkommission über verschiedene Petitionen, betreffend die Erhöhung des Zolles auf Quebrachoholz. Nr. 124 der Drucksachen.

Der Berichterstatter Abgeordneter Schmitz (Erfelenz), der heute verhindert ist, wird vertreten durch den Abgeordneten Seer, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter **Seer:** Meine Herren, ich bedaure, daß der Herr Berichterstatter, der sich in diesen Gegenstand sehr eingearbeitet hat, nicht gegenwärtig ist. Ich werde mich daher ganz kurz fassen und es der Diskussion überlassen, weitere Einzelheiten zu Tage zu fördern. Ich kann nur mittheilen, daß in der Kommission besonders hervorgehoben wurde, wie eine große Masse kleiner Existenzen, namentlich in der Rheinprovinz, wo ein Viertel alles Laubwaldes Schälwald ist, in ihrer ganzen Existenz bedroht werde durch diese neuere Einführung des Quebrachoholzes, die ihnen eine so große Konkurrenz macht. Es wurde gesagt, daß die Werbungskosten sich um 40 Prozent innerhalb 20 Jahre erhöht hätten, daß andererseits die Preise um mehr als 40 Prozent heruntergegangen seien, und daß fast sämtliche Acker, die zu Schälwaldungen benützt würden, Gebirgsland wären, was zu keinem andern Zwecke nutzbar sei, daß ferner als Nebennutzung die Besitzer das Brennholz gewonnen hätten und auch das Gras in den Schälwaldungen für ihr Vieh. Von anderer Seite wurde gesagt, daß die Kunst- und Aktiengerbereien nun weit mehr Leder produzierten, als überhaupt durch die Lohgerberei produziert wird, daß die österreichische Loheneinfuhr größer sei als die ganze Lohgewinnung in Deutschland, und daß voraussichtlich eine jede Beschränkung der Gerbmitteleinfuhr die Lederpreise künstlich erhöhen und damit in Deutschland die große Ausfuhr unmöglich machen würde, die es jetzt in fertigen Lederwaaren hat.

Ich verzichte auf weiteres und kann nur empfehlen, den Beschluß der Kommission anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag und ertheile zunächst das Wort dem Abgeordneten Seyffardt (Magdeburg).

Abgeordneter **Seyffardt** (Magdeburg): Zum dritten Male in dieser Session erscheint mit dieser Petition vor diesem Hause die Frage, ob es angezeigt sei, durch die Einführung eines Zolles auf Quebrachoholz die Interessen der Eichenschälwaldungen zu schützen. Die Herren Verteidiger des Zolles, zugleich auch Abgeordnete derjenigen Wahlkreise, in denen hauptsächlich Eichenschälwaldung kultivirt wird, haben recht wacker für deren Interessen gekämpft und es an eindringlichen Schilderungen der dortigen wenig befriedigenden Zustände wahrlich nicht fehlen lassen. Derselbe Ton beherrscht auch den Ihnen vorliegenden Bericht, der Gedankengang, daß zu einer Zeit, wo allseitig anerkannt wird, daß der Landwirthschaft geholfen werden muß, auch die kleinsten land- und forstwirthschaftlichen Interessen unter demselben Gesichtspunkt betrachtet werden müssen, liegt ihm zu Grunde von seinem Anfang bis zu seinem Ende: der Ueberweisung zur Berücksichtigung.

Meine Herren, wie sympathisch nun auch sein mag, für die Interessen des Kleinbesitzes, wie ja ausführlich in dem Bericht dargelegt ist, einzutreten so wird doch diesem Hause auch die Pflicht obliegen, sich die Frage vorzulegen, ob das Bedürfniß wirklich nachgewiesen ist, und andererseits — und das ist die wichtigste Frage — ob nicht Interessen, die ungemein viel weittragender sind als diejenigen,

die in der Petition in Frage kommen, dadurch auf's allerempfindlichste geschädigt werden. Meine Herren, der Bericht selbst sagt bezüglich des Nachweises des Nothstandes auf Seite 11 (hier S. 240):

Die seitens des Herrn Regierungskommissars mitgetheilten Ziffern über die Betriebsergebnisse der Staatsforsten in den Jahren 1886/87 und 1892/93 weisen allerdings einen Preisrückgang nicht in dem Maße auf, wie es die Petitionen und die daran gereichten Erörterungen annehmen lassen.

Wenn Sie nun aber den Bericht sich genauer ansehen, dann werden Sie thatsächlich finden, daß auf Seite 10 (hier S. 239) ausgeführt ist, daß die Rindenpreise der preussischen Staatsforsten in den Jahren 1886/87: 8,1 und 1892/93: 8,14 Mark für 100 Kilogramm betragen, daß also nicht ein Preisrückgang, sondern eine kleine Preissteigerung stattgefunden hat. Ferner werden Sie finden auf Seite 12 (hier S. 241), daß die durchschnittlichen Verkaufspreise gemäß den amtlichen Mittheilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für 50 Kilogramm sich 1886/87 bis 1890/91 auf 2,96, 3, 2, 2,93 und 2,72 beziffern, ein Preisrückgang also nur im letzten Jahre stattfand. Der Bericht aber bleibt trotz der amtlichen Nachweisung dabei stehen, daß im Privatbetriebe allerdings ein ganz erheblicher Preisrückgang stattgefunden habe, der sich ungefähr auf 25 bis 30 Prozent beläuft. Eigenthümlich ist die Erklärung der angeblichen Thatsache. Es wird nämlich ausgeführt, daß die Staatsforsten wegen der sachgemähesten forstlichen Behandlung und der in dem Staatsforstbetrieb verfügbaren höheren Kapitalkraft die verhältnißmäßig höchsten Beträge erzielen. Meine Herren, ob nun die Forderung eines Zolles sich dadurch besonders motiviren läßt, daß man nachweist, daß im Staatsbetriebe und im Privatbetriebe die Preise von fünf Jahren ungefähr gleich standen, und der Staatsbetriebe den höhern Preis hat festhalten können, während dieser im Privatbetriebe wesentlich reduziert ist, gebe ich anheim. Mir will scheinen, daß ein Grund für diesen Unterschied vorhanden sein muß, der doch wahrscheinlich nur darin zu finden sein wird, daß die Qualität des Privatbetriebs sich verschlechtert hat, diejenige des Staatsbetriebs auf der frühern Höhe erhalten worden ist. Meine Herren, ich glaube also, daß, ohne auf das Nähere eingehen zu wollen, doch der Beweis für die Nothwendigkeit, für diese Eicheneschälwaldungen einzutreten, nicht erbracht ist.

Noch wichtiger aber ist der zweite Grund, den ich schon anführte, wegen dessen es doch bedenklich sein wird, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, das ist die Berücksichtigung auch der gegentheiligen Interessen. In dem Bericht ist bezüglich dieser Interessen sehr wenig die Rede; ergänzendes Material steht mir nicht zu Gebot; ich sehe mich daher gezwungen, mich auf einige Andeutungen, die in dem Bericht enthalten sind, zu berufen, um daraus meine Schlüsse zu ziehen.

Es heißt auf Seite 8 (hier S. 237):

Das mit Eichenrinde gegerbte Sohlleder aus Wildhäuten Buenos-Ayres kostet nach den letzten Meßberichten der Centner 147 Mark, bestes Quebracho-Sohlleder aus den gleichen Häuten nur 106 Mark.

Nun, meine Herren, es soll ja allerdings die Gerbart mit Eicheneschälrinde ein vorzügliches Fabrikat ergeben; es ist aber doch interessant zu hören, daß mit Quebrachoholz ein, wenn auch nicht ganz so hochwerthiges, aber immer noch großen Absatz findendes Fabrikat hergestellt werden kann, das um 40 Prozent billiger ist. Meine Herren, nun giebt es in jedem Artikel einen Markt für bessere, mittlere und geringere

Waare. Die geringere Waare dadurch aus der Welt zu schaffen, daß man mit Hilfe des Zolltarifs es unmöglich macht, solche zu produziren und dadurch die Produktion zwingt, als Ersatz soviel mehr theuere Waare herzustellen, das ist doch nicht nur eine ungemein hohe Belastung des Konsumenten, sondern auch eine Schädigung des Nationalwohlstandes.

Meine Herren, wie hoch sich der Umschlag unserer Lederindustrie beläuft, ist mir nicht bekannt; es steht mir kein Material zu Gebote. Daß er aber sehr bedeutend ist, können Sie aus den hohen Ziffern des Exportes entnehmen. In der Zusammenstellung unseres Ausfuhrhandels für 1892, in der betreffenden Bekanntmachung auf Seite II Nr. 29 zu finden, ist ausgeführt, daß unsere Ausfuhr von Lederwaaren in runder Summe 140 Millionen beträgt, und darunter keine Lederwaaren, der Hauptartikel, 52 Millionen. Beläuft sich die Vertheuerung derjenigen Artikel, die auf Quebracho angewiesen sind, auch nicht auf ganz so viel wie bei Sohlleder — gemäß dem vorliegenden Berichte —, so würde für den Fall, daß wegen des hohen Zolls nicht mehr mit Quebracho gegerbt werden könnte, der Ausfall dieser großen Exportindustrie ungezählte Millionen betragen und vielen Tausenden von Arbeitern ihr Brot genommen werden.

Nun, meine Herren, beträgt die jährliche Ernte von Spiegelrinde nach Seite 10 (hier S. 239) — ich halte mich überall an den Bericht — etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen, die von Rauh- rinde etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen, zusammen 6 Millionen; wenn man 100 Kilo zu 8 Mark rechnet, beträgt der angebliche Verlust gegen früher, ein Viertel davon, etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen. Nun bitte ich Sie, meine Herren, was bedeuten $1\frac{1}{2}$ Millionen gegenüber einer in Aussicht stehenden Gefährdung eines unserer höchwichtigen Ausfuhr- artikels im Betrage von 140 Millionen! Man würde doch auf den Gedanken kommen können, die Inhaber der Eichen- und Buchenwälder viel eher als Staatspensionäre anzuerkennen, damit unserem großen Exporthandel nicht in irgend einer Weise Nachtheil gebracht werde und derselbe zum Schaden der arbeitenden Bevölkerung zurückgehe.

Meine Herren, die Erhebung der Zölle ist ja Sache des Reichs, und ich kann mir daher denken, daß der eine oder andere hier im Hause der Ansicht ist, daß man über diese Frage zur Tagesordnung übergehen solle, weil sie den Reichstag angeht. Ich meinerseits bin indes der Ansicht, daß auch unser Haus ein Interesse daran und auch ein Recht darauf hat, eine Frage, die den Reichstag angeht, dann in diesen Räumen zu verhandeln, wenn ihm genügendes Material vorliegt, um die Gründe für und gegen abzuwägen und dann zu einem Entschlus zu kommen. Das vorliegende Material ist aber in keiner Weise genügend, wie ich ausgeführt zu haben glaube. Ich bin daher der Ansicht, daß es wirklich nicht zu verantworten wäre, wenn gegenüber der Forderung, daß ein Rohmaterial für eine unserer blühendsten Exportindustrien auf ganz übermäßige Weise besteuert werden möge, dann unser Haus dahin schlüssig würde, die Petitionen, die nach der Richtung gehen, zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich bin der Ansicht und habe dementsprechend auch einen Antrag gestellt, die Petitionen der königlichen Staatsregierung höchstens als Material zu überweisen. Die königliche Staatsregierung ist viel besser als dies Haus in der Lage, noch weiteres Material zu sammeln, auch Material nach der Seite der durch einen solchen Zoll geschädigten Industrien, und wird dann sich die Frage vorlegen und besser als wir entscheiden können, ob sie im allgemeinen Interesse bei der Reichsregierung vorstellig zu werden hat oder nicht. (Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dasbach.

Abgeordneter Dasbach: Meine Herren, gewiß wissen wir alle, daß die Festsetzung dieses Zolles Sache des Reichstags ist, und es wird auch nicht die Absicht der Petenten sein, die Befugnisse des Reichstags dem Abgeordnetenhanse beizulegen. Daß aber Angelegenheiten, die den Reichstag betreffen, in diesem Hohen Hause nicht verhandelt werden sollen, wird man doch nicht mehr sagen können, nachdem wir uns hier neulich den Kopf zerbrochen haben über die Frage, ob der Hohe Reichstag 40 Millionen den Bundesstaaten jährlich noch herauszahlen soll. (Sehr richtig!)

Es ist richtig, daß in den Petitionen und auch in dem Kommissionsberichte eine eingehende Schilderung der Nothlage mancher Gegenden enthalten ist, aber es ist keineswegs von dem Herrn Vorredner nachgewiesen, daß diese Schilderung auch nur in einem einzigen Punkte unrichtig sei. Derselbe hat begonnen mit den Ziffern, welche auf Seite 10 (hier S. 239) sich befinden; dort werden die Resultate in 9 Regierungsbezirken mitgetheilt, die Preise einerseits aus dem Etatsjahre 1886/87, andererseits aus dem Etatsjahre 1892/93. Allerdings ist in zwei Fällen eine Steigerung des Preises konstatiert, im Regierungsbezirk Köln von 7,40 Mark auf 8 Mark, und im Regierungsbezirk Rassel von 9,38 Mark auf 10,40 Mark. Aber auf derselben Seite — und also auch wohl gesehen von dem Herrn Vorredner — ist betreffs sieben anderer Regierungsbezirke ein Rückgang des Preises konstatiert: im Regierungsbezirk Aachen von 10,30 Mark auf 8,76 Mark, Trier von 10,12 Mark auf 9,42 Mark, Düsseldorf von 5,16 Mark auf 4,02 Mark, Koblenz von 9,62 Mark auf 9,28 Mark, Wiesbaden von 7,50 auf 7,32 Mark. Es ist Ihnen wohl aufgefallen, daß in den einzelnen Regierungsbezirken die Preise sehr verschieden sind; es läßt sich also ein unbedingtes Urtheil sofort noch nicht aus den an einzelnen Orten erzielten Preisen feststellen. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß noch nach dem Jahre 1892/93, bei den Versteigerungen dieses Frühjahrs, abermals durchschnittlich ein Rückgang des Preises sich herausgestellt hat; ein Gesamtergebnis liegt noch nicht vor. Darin stimme ich dem Herrn Vorredner zu, daß es wünschenswerth ist, daß die Staatsregierung, ehe sie dem Hohen Reichstage einen diesbezüglichen Entwurf vorlegt, auch noch weiteres Material, also noch die Resultate der diesjährigen Versteigerungen von Lohe mittheilt.

Der Herr Vorredner hat geglaubt, den Ausdruck gebrauchen zu dürfen, es scheine fast, als ob die Petenten der Ansicht seien, die Besitzer der Schälwaldungen seien „Staatspensionäre, die eine besondere Fürsorge für sich in Anspruch nehmen dürften“. Da muß ich doch fragen: ist denn das Großkapital ein Staatspensionär, der auch hier wiederum eine besondere Bevorzugung für sich in Anspruch nehmen darf? (Sehr gut! im Centrum.)

Die Inhaber der Schälwaldungen sind doch Leute, die von uralten Zeiten her im Lande ansässig sind, die durch Jahrhunderte, Generationen hindurch, einen Theil ihres Lebensunterhaltes auf diese Weise erworben haben, und die dazu beigetragen haben, für den preussischen Staat die nöthigen Steuern zu zahlen, ehe noch die Aktionäre waren, welche jetzt einen besonderen Schutz für ihre Dividenden haben wollen. Ich bin nicht ein Feind des Großkapitals, bin ein Freund der Aktiengesellschaften; aber, wenn sie auf diese Weise beständig Privilegien für sich beanspruchen, dann muß auch einmal von Seiten der Landwirthschaft und zwar der kleinen Landwirthschaft ein energischer Protest gegen solche Ansprüche erhoben werden. (Sehr gut! im Centrum.)

Als wir hier vor einigen Jahren die Verbesserung des Einkommensteuergesetzes

berathen haben, wurde uns von Seiten mancher Vertreter des Großkapitals sehr oft versichert, daß sie gar keine Neigung hätten, sich weiter in Preußen aufzuhalten, weiter in Preußen Geschäfte zu treiben, wenn man ihren Reingewinn so stark zur Besteuerung heranziehen wolle, wie damals das Hohe Haus beschlossen hat. Wenn die Herren damals solche Patrioten waren, dürfen sie nicht zu anderen Zeiten kommen und auf Grund ihres Patriotismus einen besonderen Schutz für ihre Interessen verlangen. Sogar die Interessen der Staatskasse selber werden durch diese Frage berührt. Der preußische Staat hat eine große Menge von Schälwaldungen, 15000 Hektar, also ein ganz bedeutendes Quantum, und die Schälwaldungen in ganz Preußen betragen 316000 Hektar. Es sind sehr viele Gemeinden, namentlich in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz, deren Vermögen größtentheils aus Eichenschälwaldungen besteht, und sie sind darauf angewiesen, jedes Jahr zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse eine gewisse Summe aus der Lohe zu lösen. Und nicht bloß dieses, sondern sie haben noch bedeutende Nebennutzungen; im ersten Jahre nach der Ernte der Lohe wird Korn eingesät. Wenn jene Gemeinden nicht im Stande wären, die Schälwaldungen fortzuführen, also auch nicht auf die Weise alle 16 Jahre auf einem Theile ihrer Gesamtschälwaldungen Korn zu säen, würden sie nicht mehr in der Lage sein, für ihren Lebensunterhalt hinreichend Korn zu säen, müßten es also kaufen, und es würde mehr Geld ins Ausland gehen.

Außerdem ist eine Menge von Privatpersonen ebenfalls darauf angewiesen, unter anderem aus den Eichenschälwaldungen ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Wollen Sie nun zulassen, daß allmählich immerfort der Preis der Lohe sinkt, und in Folge dessen man die Eichenschälwaldungen ausrodet, zu Hochwald macht, daß in Folge dessen immer mehr Geld ins Ausland geht? Es ist hier im Bericht behauptet, daß 12 Millionen jährlich ins Ausland gehen: es heißt auf Seite 12 (hier S. 241):

Die 12 Millionenausgabe, welche jetzt dem einführenden Auslande zu Gute kommt.

Das ist doch auch eine ganz bedeutende Schädigung des Nationalvermögens! Wenn aber ein bedeutender Zoll auf Quebrachholz gelegt werden wird, wird man in weitem Maße Eichenschälwaldungen anpflanzen. Dann wird man allmählich nach einiger Zeit sehr wohl im Stande sein, das Bedürfnis innerhalb des Inlandes zu decken, dann wird die Benachtheiligung der Industrie nicht eintreten, die vorher behauptet worden ist. Uebrigens, daß unsere ganze Exportindustrie plötzlich zu Grunde gehen soll, wenn ein Zoll auf Quebrachholz gelegt würde, — ja, meine Herren, das ist doch eine Behauptung, die garnicht erwiesen ist, und die kein Mitglied dieses Hohen Hauses außer dem Herrn Vorredner glauben wird. Das muß eine merkwürdige Industrie sein, die durch einen solchen Zoll zu Grunde geht; sie verdiente wirklich nicht, irgend einen Schutz von Seiten des Staates zu genießen. (Bravo! im Centrum.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Hobrecht.

Abgeordneter **Hobrecht:** Meine Herren, ich schließe mich ganz dem Widerspruch meines Freundes Seyffardt an und bin in meiner Ueberzeugung bestärkt worden durch die letzten Ausführungen.

Meine Herren, es stehen sich hier nach der Angabe des Berichts, auf dessen Inhalt ich mich ganz allein stütze, Petitionen gegenüber von Seiten der Eichenschälwaldbesitzer und von Seiten der Gerbereien. Nun bemerke ich im voraus, daß, soweit die Herren Gerber für sich etwa geltend machen wollten irgend welche prinzipielle

Anschauung der Freihandelsauffassung, sie damit zurückgewiesen werden müßten. Denn sie selbst befinden sich im Genuße eines Schutzzolles. Gestatten Sie mir zweitens hinzuzufügen, daß von irgend einer Sympathie oder Vorliebe für diese Interessentenkreise auch nicht entfernt die Rede ist bei mir. Wenn ich irgend eine Neigung habe, so ist es die für die Forderung der Interessen der Waldkultur. Uns muß es doch vor allem darauf ankommen, ein richtiges Urtheil zu gewinnen. Nun bin ich nicht im Stande, aus dem Bericht die Anschauung zu gewinnen, daß das, was die Kommission Ihnen empfiehlt, auch nur einigermaßen objektiv begründet ist. Der Bericht der Kommission behandelt mit wenigen Worten auf nicht 'mal einer halben Seite den Inhalt der Ausführungen, die seitens der Petenten des Gerbereiinteresses gegeben sind. Er behandelt dann im größten Theile, auf 4 Blättern, die Ausführungen des Herrn Referenten, die beweisen, daß er sich eine dankenswerthe Mühe gegeben hat, die Materialien zu sammeln zur Begründung der Petition der Schälwaldbesitzer. Diese seine Ausführungen sind, soweit sie wirklich thatsächliches Material enthalten, im wesentlichen widerlegt durch die einzig objektiven Ausführungen, durch die des Herrn Regierungskommissars, die mit den Angaben des Herrn Referenten in der Hauptsache im Widerspruch stehen. Am Schluß kommt dann die Kommission, ohne auch nur einmal auf die Ausführungen der Gegenpetenten näher einzugehen, zu dem angegebenen Resultat. Die Hauptsache aber, über die wir hier urtheilen müssen, ist doch die: wer von beiden Theilen hat recht? Die Gerbereipetenten sagen, der deutsche Schälwald würde eine Besserung absolut nicht erfahren, wenn ein Zoll auf Quebrachoholz gelegt würde. Diese Angabe wird insofern bestätigt, als der Herr Regierungskommissar in der einzigen hierauf bezüglichen Aeußerung sagt: mit der Einfuhr des Quebrachoholzes hat ein Sinken des Preises der Lohse nichts zu thun. Ja, nach alledem müßten wir doch eben vor die Regierung und den Reichstag treten und nun unsererseits für die Richtigkeit der entgegenstehenden Behauptung volles Material zu haben. (Sehr richtig bei den Nationalliberalen.)

Ich würde nichts dagegen haben, wenn man einen Zoll auflegen wollte, nachdem uns bewiesen ist, daß die Konsequenzen eintreten. Von der anderen Seite wird aber mit voller Bestimmtheit — und innere Gründe der Wahrscheinlichkeit sprechen dafür — ausgeführt, daß die Auflegung eines solchen Zolles nur dahin führen kann, die allmählich zur hohen Blüthe gelangte Gerbereiindustrie zu schädigen, sie zurückzubringen und damit unseren Schälwaldbesitzern einen ganz ungeheuren Schaden zuzufügen. Es steht auch nicht etwa das Interesse kleiner Waldbesitzer gegenüber dem Interesse von Aktionären, so steht es gar nicht, sondern auf der andern Seite stehen auch die Interessen kleiner Leute — ganzer Handwerke, wie des Schuhmacherhandwerks u.

Aus allen diesen Gründen sage ich: wir sind nicht im Stande, gewissenhaft die Forderung an die Regierung zu stellen, welche wir nach dem Antrage der Agrarkommission stellen sollen.

Und dann noch ein Zweites, meine Herren! Es ist sowohl vom Kollegen Seyffardt, wie von dem letzten Herrn Vorredner ausdrücklich anerkannt — und ich bestätige das —, daß wir uns das Recht nicht nehmen lassen dürfen, auf die Regierung einzuwirken, ihre Stimme im Bundesrath und in den Angelegenheiten der Reichspolitik in einer gewissen Richtung geltend zu machen. Aber das hat doch gewisse Grenzen; wir können doch unmöglich allmählich dahin kommen, daß jede Angelegenheit, die vor das Reich gehört, auf Grund dieser unserer eventuellen Ver-

fugnüß auch hier vorher noch verhandelt wird. Wohin sollte das führen, wenn wir die Majorität dieses Hauses ausspielen wollten gegen die Majorität des Reichstages. (Zurufe.)

Ich bemerke übrigens auf eine Zwischenausführung des Herrn Dasbach, daß wir neulich einen Beschluß gefaßt haben in Bezug auf die Finanzpolitik und in Bezug auf die Beschaffung von gewissen Mitteln durch das Reich: ja, meine Herren, das ist etwas ganz anderes. (Heiterkeit und Zurufe im Centrum.) Da sind wir selbst die Petenten und diejenigen, die mit dem Gesuche in eigenen Interesse an den Reichstag kommen, da vertreten wir den preußischen Staat. Wir können allerdings an den Reichstag gehen, wenn wir wollen; aber dazu wird immer doch nur Veranlassung sein, wenn wir in der Lage sind, ihm reichlicheres Material zu geben, aus unserer besonderen Kenntniß der Verhältnisse etwas zu beschaffen, was er nicht hat. Gerade das fällt hier fort: diejenigen Materialien, die wir vorbringen können, hat der Reichstag ebenso gut wie wir.

Nun kommt schließlich noch hinzu, daß ja hier, wie der Herr Regierungskommissar auch ausgeführt hat, sogar rechtliche Bedenken vorwalten, Zweifel, ob es überhaupt zulässig ist, den bestehenden Zoll zu ändern. Sollen wir uns nun auch in dieser Beziehung in die politische Entscheidung des Reichstags hineinmischen?

Ich meine, daß wir sowohl aus den sachlichen Gründen, die ich zuerst angeführt habe, als aus diesen allgemeinen Gründen, wohlthun, uns eines solchen Beschlusses zu enthalten. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Stalfelder.

Abgeordneter Dr. **Stalfelder:** Meine Herren, die Petitionen seitens der Merziger Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, vertreten durch die Herren v. Boch und Genossen, und die aus der Gemeinde Wadrill wünschen, daß auf das ausländische Gerbmateriale höhere Eingangszölle gelegt werden, und zwar vor allem auf Quebrachholz. Die Petenten haben selbstverständlich — das ist ja von zweien der Herren Vorredner gesagt worden — nicht geglaubt, daß durch das Abgeordnetenhaus und die preußische Staatsregierung ohne Weiteres ein Zoll auf das Quebrachholz aufgelegt werden könne, sondern sie wollten bloß dahin wirken, daß der Einfluß dieses Hauses und der preußischen Regierung dahin geltend gemacht würde, es solle von Reichswegen ein solcher Zoll aufgelegt werden.

Ich bin mit dem Herrn Vorredner darin ganz einverstanden, daß die Majorität dieses Hauses nicht gegen die Majorität des anderen Hauses ausgespielt werden solle. Indessen, es darf wohl in Anbetracht der Nothlage, in der sich die Leute befinden, verzeihlich erscheinen, wenn sie nicht bloß an den Reichstag, sondern auch an dies Haus sich wenden.

Meine Herren, zunächst besteht offenbar ein Nothstand nicht bloß für den Kreis Merzig, den ich zu vertreten die Ehre habe, sondern auch für einen großen Theil der Eifel, und man kann sagen, daß auch weitere Kreise des preußischen Staats dabei bedeutend interessirt sind. Wenn wir die im Berichte angeführten Zahlen berücksichtigen, daß nämlich nach einer Statistik von 1883 in Preußen 316 746 Hektar Laubwald bestehen, wovon 9 Prozent Eichenschälwald, und daß im Rheinland 191 823 Hektar Laubwald sind, wovon 23,1 Prozent Eichenschälwald, wenn wir ferner berücksichtigen den Rückgang der Preise nicht nur für Staatsforsten, sondern auch für Privatforsten, andererseits das Steigen der Betriebskosten, so folgt daraus, daß augenblicklich die Privatbesitzer der Lohwälder eine Bodenrente nicht erzielen.

Dem Berichterstatter hat ein Bericht der Stadt Siegen vorgelegen; darnach war 1863 der Preis 5,50 Mark, die Werbungskosten 1,80 Mark; 1873 war der Preis 6,75 Mark, die Werbungskosten 2,50 Mark; 1883 der Preis 6,00 Mark, die Werbungskosten 3,00 Mark; 1893 der Preis 5,20 Mark und die Werbungskosten 3,10 Mark. In den letzten Jahren stellten sich die Preise vielfach so, daß in der That eine Bodenrente nicht gewonnen wurde; an manchen Stellen war das Produkt, die Lohe, überhaupt nicht verkäuflich. Der Herr Berichterstatter führte darüber Thatfachen an. Was folgt daraus? Wenn Herr Seyffardt meinte: die preussischen Staatsforsten hatten kaum eine Minderung der Preise, — und wenn er daraus folgerte: dann muß wohl die Qualität des Betriebes in den Privatforsten daran Schuld sein, — so ist doch nicht wahrscheinlich, daß überall in den Privatwaldungen schlecht gewirthschaftet wird; man muß doch annehmen, die Leute verstehen auch, ihr Interesse wahrzunehmen; wenn auch der eine oder andere schlecht wirthschaftet, so wird das doch nicht überall der Fall sein; man wird darum den Leuten nicht allgemein etwa Nachlässigkeit im Betriebe oder sonstige eigene Verschuldung zuschreiben können.

Was tritt nun ein, wenn es so mit unseren Besitzern der kleinen Lohwälder weitergeht? Sie werden genöthigt, da eine Rente nicht mehr erzielt wird, entweder zu veräußern oder die Lohbestände abzuholzen. Ich bitte, diese beiden Fälle ins Auge zu fassen. Sollen die kleinen Besitzer verkaufen, damit sie noch weniger leistungsfähig werden, noch weniger Gelegenheit haben, ihre Familie durchzubringen, so wird auch die Zahl derer vermehrt, die ihre Familie auf ihrem kleinen Besitze nicht durchbringen können und zum Proletariate herabsinken. Soll etwa abgeholzt werden? — ja, was geschieht dann? Die üblen Folgen kennen wir ja, und wir sind darum bemüht, überall unseren Waldbestand zu erhalten, und ich kann gewiß mit Freuden konstatiren, daß die königliche Staatsregierung in der Eifel sich die Mühe giebt, neue Strecken anzuforsten und dadurch in manchen Gegenden nicht bloß für die dort lebenden Leute einen Verdienst zu verschaffen, sondern auch für Klima, Bodenbeschaffenheit u. s. w. einen Fortschritt zu erzielen. Wenn abgeholzt wird, werden die Regenmassen die Humuserde fortzuschwemmen, und es wird der Boden nur zu wenig mehr taugen als zu einer dürftigen Weide.

Nun ist eben schon gesagt worden: die kleinen Besitzer erzielen nicht etwa bloß den Preis der Lohe, sondern es muß berücksichtigt werden, daß sie in ihrer ganzen Lebenshaltung mit dem Lohwaldbesitz in innigem Zusammenhange stehen, und daß ihr ganzer kleinbäuerlicher Besitz ermöglicht wird durch den Besitz des Waldes. Es hat der Bauer im Frühjahr das Lohschäl zu besorgen und verdient dabei; dann hat er das Holz zur Feuerung, endlich hat er den Preis für seine Lohe; er hat die Lohe aus dem Walde zur Gerberei fortzufahren. Ferner hat er die Nebenutzung, und, wie schon hervorgehoben ist, die Gelegenheit, nach dem Lohschlage Korn einzusäen auf 1, 2, 3 Jahre, um dadurch auch wieder etwas zu verdienen. Ganz gewiß wird dadurch dem Kleinbauer vorübergehende Gelegenheit zu einem lohnenden Getreidebau gegeben, die er sonst auf anderen Flächen wenig hat.

Meine Herren, ich spreche für die Einwohner meines Wahlkreises und weiter Kreise der Eifel. Wenn da ein Nothstand besteht, wenn der Preis der Lohe soweit herabging, daß der Lohbetrieb sich nicht mehr rentiren würde, dann würden die Leute in ihrem ganzen wirthschaftlichen Betriebe geschädigt, und es würde auch, von der kulturellen Seite aus betrachtet, eine Schädigung für die Waldgegenden stattfinden.

Nun hat andererseits Herr Hobrecht gesagt, und Herr Seyffardt hat denselben

Ton angeschlagen: andere Interessen stehen dem gegenüber, das Interesse der Gerbereibesitzer, die mit auswärtigen Gerbstoffen arbeiten. Wir sind verpflichtet, die Interessen einander gegenüber zu stellen und nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit auszugleichen zu suchen. Darüber kann gar keine Frage sein. Wenn wir aber dieses große allgemeine Interesse der kleinen Besitzer vergleichen mit denen der anderen, dann wird, glaube ich, die Waagschale doch zu Gunsten der kleinen Besitzer fallen.

Sodann bemerke ich, was auch der Bericht hervorhebt, „die Auffassung, daß die Quebrachogerbung Deutschlands Ausfuhrfähigkeit erhöht und die Einfuhr verringert habe, findet in den amtlichen Nachweisen keine Stütze“; nehmen wir nun zwei Zahlen: da ist im Jahre 1889 die Einfuhrmenge an Sohlleder gewesen 22591 Kilogramm, im Jahre 1890 19516 Kilogramm, im Jahre 1893 17092 Kilogramm; die Ausfuhr aber 4485 Kilogramm, 4490 Kilogramm bezw. 4333 Kilogramm. Daraus sehen wir, daß Einfuhr und Ausfuhr sich verringert haben.

Meine Herren, ich glaube, wir können in Anbetracht der eben angeführten Umstände der königlichen Staatsregierung die Petitionen sehr wohl zur Berücksichtigung überweisen, damit sie nach genauer Prüfung der beiderseitigen Interessen und in gerechter Würdigung insbesondere der von uns angeführten Thatsache, daß eine große Anzahl kleiner Besitzer, deren Erhaltung uns doch allen am Herzen liegen muß, die Einzelheiten prüft, die verschiedene Interessen neben einander hält und dann, wie ich hoffe, zu dem Schlusse kommt, daß in dieser Beziehung etwas geschehen müsse zum Schutze der kleinen Besitzer der Lohwälder. Darum bitte ich Sie, meine Herren, daß Sie dem Antrage der Kommission zustimmen, daß diese Petitionen aus dem Kreise Merzig der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen werden. (Beifall im Centrum.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich habe vorhin eine Zählung im Hause vorgenommen. (Zurufe.) Ja, meine Herren, ich bin der Meinung, daß es wichtig ist, daß, wenn in einer so wichtigen Frage hier verhandelt wird, die die Kompetenz des Hauses betrifft und die Kompetenz der Staatsregierung, man dann in einem beschlußfähigen Hause verhandelt und abstimmt. Es sind noch keine hundert Personen im Hause anwesend, (Zuruf) — noch nicht 100 Mitglieder. Ich möchte es daher für das Zweckmäßigste halten, daß dieser Gegenstand heute von der Tagesordnung abgesetzt wird. Das ist der prinzipielle Antrag, den ich hiermit stelle. Sollte aber das hohe Haus diesem Antrage nicht zustimmen, dann habe ich als Eventualantrag den Antrag eingebracht — ich habe mir erlaubt, ihn auf dem Bureau niederzulegen — über die beiden Petitionen 119 und 119¹ auch zur Tagesordnung überzugehen, so daß dann über alle vier Petitionen zur Tagesordnung übergegangen werden würde.

Meine Herren, wohin soll das führen, wenn wir all die Angelegenheiten, die das Reich betreffen, — nicht bloß generelle, wie wir es vorgestern gethan haben, sondern auch solche Detailfragen hier zuerst im Abgeordneten Hause behandeln? Ich möchte die verehrten Herren, die länger im Hause sind, daran erinnern, daß es alte und gute Praxis sowohl hier wie im Reichstage gewesen ist, daß solche Petitionen, welche nicht zur Kompetenz der betreffenden Körperschaft gehören, nicht für geeignet erklärt werden zur Erörterung im Plenum, mit der Begründung, daß das betreffende Haus darin nicht kompetent ist. Auch in diesem Jahre haben Sie über eine ganze Reihe von Petitionen derartige Beschlüsse gefaßt. Soll das nun consequent sein, daß Sie sich aus dem Bündel der Tausende von Petitionen eine oder einige herausnehmen,

in denen Sie zwar auch nicht kompetent sind, bei denen Sie aber doch sagen wollen: hier wollen wir einmal die Kompetenz an uns reißen und darüber Beschluß fassen? Das geht nicht, meine Herren. Wenn man es im Reich Ihnen nachmachte und in Fragen, in denen Sie kompetent sind, mitpricht und so in Bezug auf alle Landtage, das würde ja eine babylonische Verwirrung werden; die Wähler im Reiche würden konfus werden, und schließlich auch die Abgeordneten, (Heiterkeit) sie würden gar nicht mehr wissen, worüber sie eigentlich zu beschließen haben. Ich würde also bitten, daß Sie den alten, wirklich guten Gebrauch festhalten und bei diesen Petitionen den bewährten Weg gehen — das heißt Tagesordnung, wie ich es vorschlage — weil nicht kompetent.

Meine Herren, wir verhandeln ohne Anwesenheit des Ministers — das ist auch eine sonderbare Situation — über diese Frage, wo es sich um die Kompetenz des Hauses und der Staatsregierung handelt. Wir haben allerdings vor uns eine völlig korrekte Erklärung des Herrn Landwirtschaftsministers. Ich möchte Ihnen die Erklärung doch noch einmal vorlesen, die der Herr Regierungskommissar — ich nehme an, derselbe Herr, den wir die Ehre haben, heute bei uns zu sehen — namens seines Ministers abgegeben hat:

Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, zu dem Antrage im Namen der Königlichen Staatsregierung bestimmte Stellung zu nehmen, da die Angelegenheit vor das Forum des Reichstages beziehungsweise der Reichsregierung und nicht vor dasjenige des preussischen Abgeordnetenhauses gehört.

Meine Herrr, dieselbe korrekte Stellung hat in einem ähnlichen Fall das bayerische Ministerium in der bayerischen Kammer, in der badischen Kammer das badische Ministerium eingenommen. Und nun sollten wir, meine Herren, die Volksvertretung des führenden Staates in Deutschland, ein schlechtes Beispiel geben? Wohin soll denn das führen, meine Herren? Wenn nun das preussische Abgeordnetenhaus Berücksichtigung beschließt und die Staatsregierung kommt daraufhin mit einem Antrage an den Reichstag, und der Antrag wird dort abgelehnt — fühlen Sie denn garnicht die demüthigende Stellung, in die Sie sich selbst hineinbringen, (Zurufe rechts) daß Sie als Petent erscheinen und abgewiesen werden? Ich habe schon neulich auseinandergesetzt: dieses Haus ist nicht der Ausdruck des Willens des deutschen Volkes; (Zuruf rechts) das deutsche Volk hat eine eigene Vertretung, und die ist der Reichstag. (Zuruf: Das preussische Volk!)

Die Vertretung des preussischen Volkes hat über Zollfragen gar nicht zu entscheiden; die gehören zur Kompetenz des Reichstages; dazu haben wir eine preussische und eine deutsche Verfassung, welche die Kompetenzen in segensreicher Weise abgrenzt. Ich habe Ihnen neulich schon auseinandergesetzt, daß die Zahl und die Richtung derjenigen Abgeordneten, die in Preußen auf Grund des Reichstagswahlrechts gewählt sind, eine ganz andere ist als hier. Wenn Sie die Parteien dort zusammensaffen, wenn Sie jene Seite betrachten, so haben die Konservativen und Freikonserverativen, selbst wenn ich, was glücklicherweise hierbei nicht der Fall ist, die Nationalliberalen hinzurechne, 111 in Preußen gewählte Abgeordnete gegen 135. Wie kommen Sie also dazu, hier in dieser Frage ein Urtheil abgeben zu wollen?

Meine Herren, ich wünschte, daß das Haus so korrekt verfährt, wie die Königliche Staatsregierung verfahren ist. Der Herr Kollege Dasbach hat gut reden; seine Vertreter haben am Sonnabend ganz korrekt gehandelt, da haben die Herren erklärt:

was geht uns das hier an, wir wollen darüber nicht entscheiden. Heute hat er schon von der Majorität Schlechtes gelernt und nimmt die schlechten Sitten, die die Majorität damals nach seiner Meinung gezeigt hat, an. Ich habe dem Herrn Kollegen Dasbach etwas größere Widerstandsfähigkeit zugetraut, und nicht angenommen, daß er nach ein paar Tagen sich von der Majorität, die er am Sonnabend bekämpft hat, hat bestechen lassen und heute dieselbe Geschichte macht, die er vorher der Majorität vorgeworfen hat. Heute paßt es Ihnen, mit der Majorität zu gehen; am Sonnabend paßte es Ihnen nicht. So kommen wir zur reinen Opportunitätspolitik. Wenn Sie die Kompetenz des Hauses am Sonnabend bestritten, müssen Sie sie heute erst recht bestreiten.

Ich will auf die Sache selbst gar nicht eingehen, meine Herren; es zeigt sich hier wieder ganz dieselbe Methode, mit der die extremen Schugöllner immer arbeiten. Der Herr Abgeordnete Dasbach spricht vom Großkapital, welches Privilegien in Anspruch nimmt. Was ist das für ein Privilegium, das die Gerberei in Anspruch nimmt? Ich habe gar kein Interesse daran, einen bestimmten Erwerbszweig, hier die Gerberei, zu vertreten; ich muß aber doch sagen, ein Privilegium nimmt sie nicht in Anspruch, wenn sie verlangt, man solle ihr nicht die Rohstoffe, die sie braucht, künstlich vertheuern. Sie sind es, die ein Privilegium in Anspruch nehmen. Hier sind also Ihre Deklamationen gegen Privilegien und Großkapital nicht am Platz. Denkt Herr Dasbach nicht an die Tausende von Arbeitern, die hierbei interessirt sind? Brod gegen Brod, Arbeiter gegen Arbeiter — steht die Sache, aber nicht Kapital gegen Kapital.

Ferner: ein so dürftiges Material, wie es uns hier vorgelegt ist, in einer so schwierigen Detailfrage, ist uns noch nicht vorgelegt — ich meine: wenn sich die Majorität hinreißen läßt, gegen ihre Kompetenz als Petent beim Reichstage zu erscheinen, so wird sie ihr Ansehen herabsetzen, wie es schlimmer nicht geschehen kann, (Widerspruch rechts) man wird sagen; was ist auf eine solche Majorität zu geben. die auf Grund solchen dürftigen Materials solche Beschlüsse faßt! — Ich glaube, meine Herren, Sie wahren ihr Ansehen und Ihre Autorität besser, wenn Sie es ablehnen, in dieser Sache, in der Sie nicht kompetent sind, zu beschließen. (Lachen rechts und Zustimmung links.) — Lachen, weiter können die Herren nichts!

Präsident: Herr Abgeordneter Rickert, haben Sie wirklich den Antrag auf Absehung von der Tagesordnung stellen wollen?

Abgeordneter **Rickert:** Ich bin so frei gewesen, Herr Präsident.

Präsident: Ich nahm Das nicht an, weil Sie redeten; (große Heiterkeit) aber wenn Sie jetzt den Antrag stellen, werde ich darüber abstimmen lassen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Gegenstand von der Tagesordnung absetzen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Dann liegt mir vor ein Antrag des Abgeordneten Rickert auf Tagesordnung — den brauche ich nicht zur Unterstützung zu stellen —, dann aber ein Antrag des Abgeordneten Senffardt (Magdeburg), welcher alle vier Petitionen der Königlichen Staatsregierung als Material überweisen will. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche diesen Antrag unterstützen. (Geschieht.) Das reicht aus. In der Diskussion hat nunmehr das Wort der Abgeordnete Graf v. Kanitz.

Abgeordneter **Graf v. Kanitz:** Die Besorgniß des Herrn Abgeordneten Rickert, daß wir unsere Autorität schädigen, wenn wir Gegenstände zur Verhandlung ziehen, die eigentlich vor das Forum des Reichstages gehören, theile ich nicht. Wir haben

es ja auch bereits erlebt, daß die Fraktionsgenossen des Herrn Abgeordneten Richter hier in diesem Hause Anträge gestellt haben, deren Behandlung recht eigentlich zur Kompetenz des Reichstages gehört, und umgekehrt. (Rufe links: Zum Beispiel?) Wird das bestritten? (Abgeordneter Richter: Ja!) Vor drei Jahren hat Abgeordneter Richter, damals noch Fraktionsgenosse des Herrn Richter, hier im Hause den Antrag gestellt, es möchten die Getreidezölle ermäßigt werden. (Hört! hört! rechts.) Wir haben darüber eine dreitägige Diskussion gehabt. (Heiterkeit rechts.) Wenn der Herr Abgeordnete Richter ferner meint, es würde auch dem Reichstage schlecht anstehen, wenn derselbe Gegenstände zur Berathung ziehen wollte, die vor das Forum der Einzeltage gehören, so glaube ich auch in dieser Beziehung, dem Herrn Abgeordneten Richter mit Präzedenzfällen aufwarten zu können. Zum Beispiel hat Herr Abgeordneter Dr. Lieber vor gar nicht langer Zeit im Reichstage die Frage der Staffeltarife recht energisch zur Sprache gebracht, (sehr richtig! rechts) hat sich also in eine Angelegenheit gemengt, die entschieden nicht zur Kompetenz des Reichstages gehört.

Der Herr Abgeordnete Richter hat es ferner für gut gehalten, heute wieder die preussische Volksvertretung als gewissermaßen im untergeordneten Verhältniß zum Reichstag stehend darzustellen. (Abgeordneter Richter: Natürlich!) Früher war das nicht Ihre Ansicht, Herr Abgeordneter Richter! Solange die Fortschrittspartei hier in diesem Hause in einer sehr großen Zahl vertreten war, da gefiel Ihnen das Wahlrecht sehr gut. (Sehr richtig! rechts.) Die Dinge haben sich seitdem etwas geändert. Die Ansichten im Lande haben sich geklärt; daraus hat sich naturgemäß eine Verringerung der Fortschrittspartei respektive der freisinnigen Partei ergeben, welcher der Herr Abgeordnete Richter angehört. (Heiterkeit rechts.) — Ja, Herr Abgeordneter Richter, gefällt Ihnen denn das Wahlrecht, wie es für den Reichstag besteht, sehr viel besser? Was hat sich bei den letzten Wahlen herausgestellt? Bei den ersten Wahlen gab es im ganzen deutschen Reiche nicht einen einzigen Wahlkreis, in welchem die Gesinnungsgenossen des Herrn Richter die absolute Majorität erlangt hatten. (Heiterkeit und sehr richtig! rechts.) Sämmtliche freisinnige Abgeordnete sind erst in der Stichwahl, hauptsächlich mit Hilfe der Sozialdemokratie gewählt worden. (Sehr richtig! rechts. Abgeordneter Richter: Ist auch nicht richtig!) Ich würde bei den 23 Mitgliedern der freisinnigen Partei, welche unter Führung des Herrn Abgeordneten Richter stehen, den Beweis antreten können, mit Hilfe welcher anderen Parteien sie in den Reichstag gewählt worden sind, und die Mehrzahl derselben ist eben mit Hilfe der Sozialdemokratie gewählt worden. Das sollte der Herr Abgeordnete Richter nicht vergessen. Wenn wir unlängst im Reichstage wieder gehört haben, die freisinnige Partei sollte sich mit verwandten Parteien zu einer großen Ordnungspartei konstituieren, (Heiterkeit) so muß das allerdings recht befremdlich erscheinen gegenüber den Resultaten, wie sie sich bei der letzten Reichstagswahl ergeben haben. (Bravo! rechts.)

Was den vorliegenden Gegenstand betrifft, so haben die östlichen preussischen Provinzen, zu deren Vertretern ich gehöre, eigentlich nur ein ganz untergeordnetes Interesse an dem Eichen- und Buchenholzbetrieb, nicht etwa, weil es bei uns keine Eichenwälder giebt — mit denen könnten wir auch aufwarten —, aber das Eichenholz, respektive die Eichenrinde hat nicht den nöthigen Gerbstoff, um als Gerbmittel verwendet zu werden. Ich bedaure nur, daß in den westlichen Provinzen, wo der Eichen- und Buchenholzbetrieb einen sehr wichtigen Erwerbszweig bildet, die Verhältnisse sich so ungünstig gestaltet haben. Ich glaube, die Verhältnisse würden nicht so ungünstig stehen, wenn die Vertreter dieser Distrikte im Reichstage gegen den österreichischen

Handelsvertrag gestimmt hätten. (Sehr richtig! rechts.) Die Herren haben aber leider meines Wissens sämmtlich für den österreichischen Handelsvertrag, für Herabsetzung des Zolles auf Gerberlohe, gestimmt. (Abgeordneter Rickert: Ihre Herren auch! Auf rechts: nein! Abgeordneter Rickert: Freiherr v. Manteuffel!)

Die Herren tragen also in einem gewissen Grade selbst die Schuld daran, wenn die Gerberlohe sich in dieser Weise verbilligt hat.

Das ist aber nicht der Grund, weshalb ich das Wort genommen habe. Ich wollte Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf einen Punkt lenken, der in dem Kommissionsbericht nur so nebenbei berührt worden ist, der aber von dem Herrn Abgeordneten Seyffardt (Magdeburg) näher erörtert worden ist. Das ist die geringere Qualität des auf künstlichem Wege mit Hülfe des Quebrachholzes gegerbten Leders. Es wird jetzt von Fabrikanten von Lederwaaren, namentlich von Schuhmachern, Riemenfabrikanten und ähnlichen Gewerbetreibenden vielfach geklagt über die mangelhafte Qualität des jetzt auf den deutschen Märkten erscheinenden Leders, (hört, hört! rechts) das leider nicht mehr so haltbar ist. Und, meine Herren, unsere Arbeiterbevölkerung, von der ja heute auch schon die Rede war, empfindet es in hohem Grade, daß die Schuhe und Stiefel, welche sie kaufen, nicht mehr die Haltbarkeit haben wie früher. Ich habe mit verschiedenen Schuhmachern und Riemenfabrikanten über die Sache gesprochen. Die sagen: wir sind in einer sehr üblen Lage, wir sind meistentheils nicht im Stande, namentlich der kleinere Schuhmacher ist gänzlich außer Stande, aus verschiedenen ihm vorgelegten Lederproben sich ein Urtheil zu bilden, ob dieses oder jenes Leder die genügende Haltbarkeit besitzt. Und auf den Jahrmärkten, wo sehr viele Arbeiter, namentlich ländliche Arbeiter ihren Bedarf an Schuhen und Stiefeln einkaufen, werden überwiegend Schuhe und Stiefel feilgeboten, welche aus solchem billigen Leder hergestellt worden sind. Dadurch wird die ganze Arbeiterbevölkerung nicht nur, sondern ich möchte glauben, sämmtliche Verbraucher von Leder in empfindlichem Grade geschädigt, und ich kann nicht einsehen, warum man dieses Quebrachholz, welches als Ersatzmittel für die sehr viel bessere Eichenlohe gelten soll, dadurch bevorzugt, daß man es zollfrei ins Land gelangen läßt.

Aber noch ein Punkt, der vielleicht eine noch etwas weitere Perspektive eröffnet. Das ist die Frage: wie steht es dann mit den Schuhen und Stiefeln, welche für unsere Armee geliefert werden. (Sehr richtig! rechts.) Das ist eine ungemein wichtige Frage. Denken Sie sich, meine Herren, daß wir eine Mobilmachung, einen Krieg erleben, daß unsere Infanterie mit wenig haltbaren Schuhen und Stiefeln ausgerüstet ist! Daraus können die allergrößten Inkonvenienzen entstehen, (Sehr richtig! rechts.) Sie sehen bereits in dem Berichte hier, daß von den Militärbehörden der Zweifel ausgesprochen ist, als sei das mit Quebrachholz gegerbte Leder ebenso haltbar, wie das mit Eichenlohe gegerbte, und wenn ich mir das vergegenwärtige, was mir gerade von Schuhmachern und Stiefelfabrikanten gesagt worden ist, dann kann ich mich allerdings der Besorgniß nicht erwehren, daß das für unsere Armee fabrizirte Schuhwerk nicht mehr so haltbar ist, wie in früherer Zeit, als es durchaus nur aus Leder, welches mit Eichenlohe gegerbt worden war, hergestellt wurde. Es würde doch, glaube ich, von Interesse sein, zu erfahren, ob nicht unsere Militärbehörden bereits durch praktische Versuche sich davon überzeugt haben, ob dieses mit Quebrachholz gegerbte Leder eine ähnliche Haltbarkeit zeigt, wie das mit Eichenlohe gegerbte. Ich weiß ja nicht ob solche Versuche bereits angestellt sind. Ist es nicht der Fall, so glaube ich verlohnt es sich wohl der Mühe, einmal direkt solche Versuche zu machen, solches

Leder zu kaufen, welches notorisch mit Quebracho gegerbt ist, das betreffende Schuhwerk von den Truppen tragen zu lassen um sich dann ein Urtheil zu bilden, ob wir damit wirklich ein gehörig dauerhaftes, kriegsbrauchbares Material erhalten. Ich weiß nicht, ob es ein zu unbescheidener Wunsch von mir ist und ob ich es in diesem Hause aussprechen darf, aber ich habe die Meinung, es wäre doch recht werthvoll, darüber Gewißheit zu erhalten. Soviel ist aber sicher, daß die ganze Leder verbrauchende Bevölkerung Deutschlands kein Interesse hat oder wenigstens kein so großes Interesse, wie es der Herr Abgeordnete Seyffardt darstellte, an dem Gerben mit Quebracho. Das Leder, welches mit Quebracho gegerbt ist, ist freilich sehr viel billiger, aber auch sehr viel weniger haltbar, und wenn der Abgeordnete Seyffardt vorhin sagte, es würden jährlich aus Deutschland für 142 Millionen Mark Lederwaaren exportirt, dann sage ich, falls diese Lederwaaren aus mit Quebrachoholz gegerbten Leder hergestellt sind, dann kommt der Reuleaur'sche Ausspruch zur Geltung: „billig und schlecht!“ Ich glaube, unsere Lederfabriken, welche für das Ausland arbeiten, thun viel besser, wenn sie solches Leder verwenden, welches mit Eichenlohe hergestellt ist. Das ist der Standpunkt, den ich dieser Petition gegenüber einnehme.

Nicht im Interesse der Lederfabrikanten, sondern im Interesse des Leder verbrauchenden Publikums möchte ich Sie bitten, die Petition, entsprechend dem Beschlusse der Kommission, der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. (Beifall rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Möller.

Abgeordneter **Möller:** Meine Herren, gestatten Sie mir als einem Sachverständigen in dieser Frage, das Wort hier zu ergreifen.

Ich will in erster Linie dem Herrn Abgeordneten Rickert gegenüber sagen, daß ich und meine Freunde gegen seinen Antrag auf Tagesordnung gestimmt haben, weil wir geglaubt haben, daß, nachdem einmal so lang und breit über die Angelegenheit hier geredet ist, es auch nützlich sei, die Sache zum Austrag zu bringen. Ob die Abstimmung demnächst stattfinden kann, das wird sich ja später finden.

Was die Frage der Kompetenz anbetrifft, so will ich diese Frage hier auch keineswegs weitläufig erörtern. Ich bin aber mit verschiedenen Vorrednern der Meinung, daß wir im preussischen Abgeordnetenhaus allerdings sehr wohl in der Lage sind, die preussische Regierung zu bitten, nach einer bestimmten Richtung hin im Reiche zu wirken, und ich glaube, deshalb können wir hier sehr wohl über die vorliegende Frage reden. Die Entscheidung über die Frage, um die es sich hier handelt, wird allerdings im Reichstage fallen, und wir werden im nächsten Jahre bei der Tarifnovelle, die in diesem Jahre zurückgesetzt ist, darüber zu verhandeln Veranlassung haben; und dort wird der Ort sein, wo die Frage zur Entscheidung kommen wird.

Nun, meine Herren, möchte ich vorher noch einen Zweifel anregen, der hier noch nicht vorgebracht, im Bericht jedoch gestreift ist, nämlich den, ob überhaupt die Zollerrhöhungen sowohl für Blochholz als für gemahlenes Quebrachoholz zulässig ist. Nach meiner Ansicht ist die bisherige Behandlung der Stoffe durch die Zollbehörden maßgebend, und die Zollbehörden behandeln jetzt das Quebrachoholz nach 5 m des Tarifes, wo Zollfreiheit ausdrücklich ausgesprochen ist. Die weitere Definition, welche die Zollbehörden bisher aufrecht erhalten haben, daß gemahlenes Quebrachoholz zur Lohe gehört und nach Tarif Nr. 13 auch zollfrei ist, will ich hier nicht erörtern; es genügt, wenn der Rohstoff zollfrei ist; und daß das Quebrachoholz unbedingt zum Tarif 5 m gehört, kann keinem Zweifel unterliegen; und diese Position 5 m ist in

verschiedenen Handelsverträgen gebunden. Daher ist es meines Erachtens vergebliche Mühe, wenn wir uns darüber den Kopf zerbrechen, ob wir einen Zoll einführen wollen. Meines Erachtens können wir es nicht. Ich bedauere, daß vom Regierungstische bisher nicht eine Ansicht geäußert ist, ob meine Meinung oder die der Kommission richtig ist.

Meine Herren, zum Verständniß der Sache gehört, wie ja in Petitionen mehrfach ausgesprochen ist und auch in der Petition aus Merzig, daß es sich keineswegs um einen Zoll lediglich auf Quebrachholz handelt, sondern um einen Zoll auf alle fremden Gerbstoffe; und wer irgendwie mit der modernen Entwicklung der Gerberei bei uns bekannt ist, wird wissen, daß wir in Deutschland uns seit Jahrzehnten gewehrt haben gegen diejenigen Vortheile im Gerbereiverfahren, die in anderen Ländern seit Jahren angewandt sind, in England, in Amerika, unter deren Konkurrenz wir zu leiden hatten. Auch in Belgien und in Frankreich hat man mit exotischen Gerbstoffen gegerbt, ehe wir damit angefangen haben. Wir haben es zu unserm schweren Schaden erfahren. Die Schädigungen, welche die Gerberei mit exotischen Gerbstoffen im Auslande unserer heimischen Gerberei zugesügt hat, hat eben dazu geführt, daß wir bei dem 1879er Zolltarif dem Leder einen nicht unbedeutenden Schutz Zoll gewährt haben. Damals ist in einem gewissen Zusammenhange mit dem Schutz Zoll für die Lederindustrie auch für die Landwirtschaft ein mäßiger Zoll von 50 Pfennig für den Centner Eichenrinde gewährt worden. Dieser Zoll ist, wie unter anderen auch von dem Herrn Grafen Ranik hervorgehoben ist, durch den österreichischen Handelsvertrag wieder aufgehoben worden.

Was zunächst die Konkurrenz der Spiegelrinde bei uns in Deutschland betrifft, so handelt es sich dabei in erster Linie um die Konkurrenz der ausländischen Spiegelrinde, der ausländischen Eichenrinde überhaupt; das ist für den Westen die Konkurrenz aus Frankreich und für ganz Nord- und Mitteldeutschland die Konkurrenz von Ungarn. Der Import von Eichenrinde ist ja sehr viel größer als die gesammte Eichenrindenproduktion in Deutschland; wir könnten in Leder und Lederfabrikaten garnicht exportiren ohne Benutzung fremder Gerbstoffe bei der Ausdehnung unserer Lederindustrie. Die Lederindustrie ist die drittgrößte Industrie überhaupt in Deutschland nach der Eisen- und Textilindustrie; sie ist von ganz eminenter Bedeutung; und wenn die Lederindustrie sich gegenwärtig auch in einer schweren Krisis befindet, so hat das seine Ursache darin, daß sie entgegen vielen anderen Industrien wenigstens für viele Zweige derselben sehr viel länger an dem alten Gerbverfahren und der alten handwerksmäßigen Herstellung festgehalten hat als andere Industrien. Wir machen gegenwärtig dieselbe Erfahrung über die Wirkungen des Ueberganges vom handwerksmäßigen zum fabrikmäßigen Betrieb, wie sie in anderen Ländern sehr viel früher stattgefunden hat, und wären wir nicht dazu übergegangen, so wären unsere Lederindustrie und vor allen Dingen die Lederverarbeitenden Industrien nicht lebensfähig geblieben. Der Herr Abgeordnete Seyffardt hat schon mit Fug und Recht darauf hingewiesen, daß bei einer Gesamtproduktion von, wie er angab, 6 Millionen Mark Eichenrinde ein Export von Lederfabrikaten von 142 Millionen stattfindet. Die Zahl von 6 Millionen für Eichenrinde halte ich für zu gering — sie steht zwar im Bericht; ich glaube, der Bericht irrt aber darin — ich glaube, die Eichenrindenproduktion ist sehr viel größer, aber immerhin ist sie geringer nach meiner Auffassung als der Import von Eichenrinde, der allein 12 Millionen Mark beträgt. In einer derartigen Maßregel müssen wir doch den wirthschaftlichen Werth kühl gegen

einander abwägen: was ist der Verlust, der einer Reihe von kleinen Landwirthen und Gemeinden im Westen unseres Vaterlandes leider zugefügt wird, was ist der Verlust, gegen den, der entstehen würde, wenn wir eine erhebliche Vertheuerung derjenigen Lederfabrikate herbeiführen würden, auf die unsere Lederwaareneypportindustrie in erster Linie basirt ist.

Meine Herren, das sind ganz gewaltige Industrien, die Schuhwaaren-, die Portefeuillewaarenindustrie; es sind hochwerthige Artikel, es sind Artikel, in denen sehr viel Arbeitslöhne aufgehäuft sind. Gegenüber einer Eichenrindenproduktion — ich will sagen von 8 bis 10 Millionen im Lande, der ein Verlust von vielleicht 2 Millionen entstehen könnte als Rückgang — demgegenüber steht eine Industrie, die 140 Millionen exportirt. Meine Herren, daß das ganz andere Zahlen sind, mit denen man zu rechnen hat, ganz andere wirthschaftliche Interessen, die zu schützen sind, liegt auf der Hand.

Also, ich warne davor, aus dem sicher auch von mir sehr schwer beklagten Umständen, die die Schälwaldbesitzer im Westen betroffen haben, daß aus diesen Schädigungen heraus wir kurzer Hand dazu kommen, etwas anzugreifen, was einen unendlich größeren wirthschaftlichen Werth hat.

Was die Qualitätsfrage anbetrifft, so ist vollständig zuzugeben, daß die Quebracho und die große Zahl der exotischen Gerbstoffe nicht dasselbe Leder geben wie die Eichenrinde, daß ihre Qualität in mancher Beziehung nicht so gut ist. Dagegen sind zunächst die exotischen Gerbstoffe für die Herstellung bestimmter Lederarten unentbehrlich und dafür sicher der Eichenrinde überlegen. Aber die eine Frage, die vor allen Dingen den Herrn Grafen Ranitz interessirte, die Frage, ob schon Versuche angestellt wären bei unseren Militärbehörden über die größere Haltbarkeit des Quebrachoholzes und des Eichenleders, kann ich Herrn Grafen Ranitz authentisch versichern, daß in den Lieferungsbedingungen der Mehrzahl der Bekleidungsämter der preußischen Armee ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Leder mit Eichenrinde gegerbt sein müssen. Es wird auch noch in großen Mengen mit reiner Eichenrinde gegerbt und die Zahlen, die der Bericht darüber giebt, die Preisangabe von 143 für das eine und 105 für das andere legt Ihnen klar dar, daß der Artikel, mit Eichenrinde gegerbtes Leder, der werthvollere geblieben ist, (Zuruf) — und die Qualität ist von jedem Sachverständigen ganz genau zu kontrolliren. Ich will mich anheischig machen, Ihnen nach dem Schnitt des Leders sofort zu sagen, ob das Leder mit reiner Eichenrinde gegerbt ist oder mit anderen Stoffen gemischt gegerbt. Zu einer Zeit, wo wir, wie ich schon ausgeführt habe, noch nicht dazu übergegangen waren, mit exotischen Gerbstoffen zu gerben, war in England seit Jahrzehnten die Sache eingeführt, und ich habe mir in London persönlich häufig das Vergnügen gemacht, die Unterscheidung zu machen und den Leuten zu zeigen: hier ist ein Leder mit reiner Eichenrinde gegerbt, das andere mit Eichenrinde gemischt, das andere mit exotischen Stoffen allein gegerbt, und ich habe dabei fast immer Recht gehabt. Die Beurtheilung der Frage ist nicht schwer; von einem Sachkenner ist sie zweifellos ohne Weiteres zu entscheiden. Daß natürlich ein kleiner Schustermeister, der der Gutachter des Grafen Ranitz war, vielleicht nicht ganz sachverständig war und die Sache nicht unterscheiden konnte, das ist richtig, aber die Händler und Fabrikanten von Lederwaaren sind sich über die Art, wie das Leder gegerbt ist, keinen Augenblick zweifelhaft, die können das aus dem Ansehen und der Qualität des Leders vollständig erkennen.

Meine Herren, aber die Billigkeit der Leder, des Quebracholeders und der anderen mit exotischen Gerbstoffen gegerbten Leder ist die Grundlage für einen erheblichen Theil unseres Exports in Lederwaaren. Es wurde hier exemplifizirt auf das alte sehr unglückliche Wort des Professors Neuleaux von dem „billig und schlecht“, das so sehr viel Unheil für Deutschland angerichtet hat. Dieses Wort trifft hier keineswegs zu. Daß das Quebracholeder schlecht sei, weil es billig ist, ist nicht richtig. Unsere Entwicklung in der ganzen Industrie geht zweifellos dahin, daß die Mehrzahl der Menschen, und vor allen Dingen unsere Frauen, nach billigen Preisen fragen, und das ist die Ursache, warum es billige Fabrikate nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt giebt. Ueberall hat die Vertheuerung der Handwerkerlöhne dazu geführt, in allen anderen Ländern noch viel mehr als bei uns, daß man es vorzieht, sich Dinge anzuschaffen und sie zu tragen, bis sie vertragen sind, und nicht repariren zu lassen, sondern sie wegzuworfen. Das ist der Entwicklungsgang, den heute die Schuhwaarenindustrie für die breiten Massen des Volkes genommen hat, ebenso für viele andere Stoffe, beispielsweise für Strümpfe. Kommen Sie nach den Tropen, nach Amerika, es fällt niemandem ein, einen Strumpf zu stopfen; man trägt die Strümpfe, bis sie ein Loch haben, wirft sie fort und kauft neue. Ja, es mag viel von Ihnen unsympathisch sein, daß die Verhältnisse sich so entwickelt haben, sie haben sich aber so entwickelt, und die große Masse des Publikums greift zu den Paar Schuhen und zu den Paar Stiefeln, was nicht die Hälfte von dem kostet, was sie früher kosteten. Das liegt nicht allein an dem Leder, sondern auch an der Bervollkommnung der Herstellungsmethode, es liegt daran, daß man Maschinen anwendet, wo man früher Handarbeit anwendete. Die Verbilligung der Herstellungsmethode spielt bei dem Preise des Leders überhaupt eine erhebliche Rolle, und ich muß sie dringend warnen, hier mit rauher Hand in ein Gebiet zu greifen, was sicher in der Kommission nach dieser Richtung hin ganz unvollkommen untersucht ist. Es handelt sich um 10 bis 20fache Interessen bei der Industrie gegenüber denjenigen Interessen, die bei der Landwirthschaft leider hier geschädigt werden, und die, wie ich Ihnen vorhin schon ausgeführt habe, in erster Linie nicht durch das Quebrachoholz geschädigt werden; sie werden auch geschädigt durch den Import der übrigen Gerbstoffe, insbesondere aber der Eichenrinde, die aus Frankreich und aus Ungarn kommt.

Meine Herren, wir haben ja vor 10 bis 15 Jahren, wie ich vorhin schon sagte, bei der Festsetzung der Schutzzölle uns zu wehren gehabt gegen Leder, das damals namentlich in überseeischen Ländern mit exotischen Mitteln hergestellt wurde. Das war in erster Linie ein Schllleder, das in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hergestellt wurde, das gegerbt wurde mit der Rinde der Hemlocktanne, dann nachher — und das ist auch heute noch stark der Fall — gegen Leder, das von der Westküste von Amerika kommt, aus Valdivia, und anderen Plätzen in Chile und aus ähnlichen Ländern, das sind auch Leder, die mit dortigem hochgradigem Gerbstoff gegerbt zu uns herüber kommen und uns schwere Konkurrenz machen. Wollen wir nicht die ganze Fabrikation des Leders, die wir jetzt zum großen Theil, nachdem wir die neuen Methoden eingeführt haben, wieder an uns genommen haben, dem Auslande wieder ausliefern, dann müssen wir verständige Politik treiben und die Stoffe nicht vertheuern, die unentbehrlich für die modernen Gerbermethoden sind.

Nun, meine Herren, zum Schlusse möchte ich noch eins hervorheben: der Schutz Zoll, den man hier beantragt, ist so exorbitant hoch, wie noch niemals ein Schutz Zoll

für uns geplant worden ist. In dem Bericht selbst steht der Preis des Quebrachholzes angeführt mit 5 Mark pro 100 Kilogramm — 10 Mark Zoll pro 100 Kilogramm wollen Sie darauf legen; das sind 200 Prozent! Zeigen Sie mir nur eine Stelle im Zolltarif, wo wir über 40 Prozent oder 50 Prozent hinausgegangen wären; meistens bewegen sich die Zollsätze zwischen 10 und 20 Prozent und darunter. Aber ein Schutz Zoll von 200 Prozent ist geradezu exorbitant!

Dann habe ich noch einige Zahlen zu berichtigen, die in dem Bericht stehen über den Werth des Quebrachholzes. Die Zahlen sind falsch. Es wird hier geredet von 22 Prozent Gerbstoff. Die Zeiten, wo ausgesuchte Blöcke Holz mit so hohem Gehalt nach Europa kamen, sind seit 5 bis 6 Jahren vorbei. Ich lasse selbst in meinem Laboratorium wöchentlich den Gerbstoffgehalt des Quebrachholzes kontrolliren, und ich kann Ihnen versichern: niemals hat das Quebrachholz einen Gerbstoffgehalt über 17 bis 18 Prozent; unsere Eichen Spiegelrinde, um die es sich hier handelt, hat in der Regel 12 Prozent, sogar bis 14 Prozent, aber 11 bis 12 Prozent durchschnittlich. Gegenüber dieser Spiegelrinde tritt überhaupt das Quebrachholz äußerst selten in Konkurrenz; es tritt nur in Konkurrenz gegen diejenige geringwerthigen Eichenrinden, die auch in der Heimath des Herrn Grafen Kanitz gewonnen werden von alten Eichenbäumen, die aber einen sehr geringen Werth haben, nur von 2 Mark, 2,50 Mark, allerhöchstens 3 Mark pro Centner. Gegen diese Eichenrinden, die von Schwellenholz gewonnen werden, das zu Eisenbahnschwellen verwendet wird, und von ähnlichen Bäumen, tritt das Quebrachholz überhaupt nur in Konkurrenz.

Meine Herren, ich wiederhole: die Frage ist nach dem Kommissionsbericht in keiner Weise nach dem Schaden, den die Petition anrichten würde, richtig untersucht, und ich habe lediglich den Antrag meines Freundes Seyffardt zu unterstützen auf Ueberweisung der sämtlichen Petitionen als Material an die Regierung, damit sie ihr Urtheil danach fasse. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Der Abgeordnete Dasbach hat folgenden Abänderungsantrag gestellt — — (Rufe: Der Herr Regierungskommissar bittet ums Wort!) — Es vereinfacht vielleicht die Verhältnisse, wenn ich vorerst den Antrag verlese. Es ist ein Abänderungsantrag dahin eingegangen zu Alinea 1 des Kommissionsantrages:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Petitionen II Nr. 119 und 119¹ der Königlichen Staatsregierung dahin zur Berücksichtigung zu überweisen, daß die Vertreter Preußens im Bundesrathe dem Verlangen der Petenten entsprechende Anträge beim Bundesrathe stellen.

Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich habe um das Wort gebeten, um ein Versprechen einzulösen, daß ich bei der Kommissionsberathung gegeben habe. Dort wurde von dem Herrn Abgeordneten Rnebel darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlen über die Preise von Eichenrinde nur dann ihren vollen Werth bekommen würden, wenn man übersehen könnte, inwieweit darin die Werbungskosten enthalten, beziehungsweise wie hoch diese wären, und daß nicht der Bruttopreis, sondern nur der Nettopreis, den man beim Einkauf der Rinde erziele, geeignet sei, ein zutreffendes Urtheil abzugeben über die Ertragsfähigkeit des Schälwaldes. Es ist inzwischen an sämtliche beteiligten Regierungen die Auflage ergangen, für die Staatswaldungen den Nettopreis der Eichen Spiegelrinde anzugeben.

Ich halte mich für verpflichtet, die Ergebnisse hier anzuführen, weil dieselben selbstverständlich abweichen von denjenigen, die meinerseits in der Kommission angeführt worden sind. Es stellt sich heraus, daß der Nettopreis der Eichenpiegelrinde im Durchschnitt der ganzen Monarchie im Staatswalde betragen hat für 100 Kilogramm 1886/87 6,²⁹ Mark, im folgenden Jahre 6,⁵⁶ Mark, dann 6,⁴⁴ Mark, 6,⁶⁸ Mark, 6,⁰⁹ Mark, 6,⁴⁶ Mark und im Jahre 1892/93 5,⁷⁵ Mark. Für das laufende Jahr, also beim Verkauf der Spiegelrinde, die im Jahre 1894 geschält wird, stellt sich heraus, daß eine geringe Steigerung des Preises eingetreten ist im Regierungsbezirk Kassel, daß aber eine bedeutendere Minderung des Preises vorliegt im Regierungsbezirk Koblenz. Die Verhältnisse des Eichenschälwaldes haben die Regierung seit langer Zeit beschäftigt, und ich darf hinzufügen, mit einer gewissen Sorge erfüllt. Die Staatsregierung wird dankbar sein für jeden Vorschlag, der ihr aus diesem hohen Hause gemacht wird, um die Unzuträglichkeiten, die augenblicklich für den Eichenschälwald bestehen, zu beseitigen. Sie kann sich aber der Befürchtung nicht entziehen, daß der hier vorgeschlagene Weg wahrscheinlich nicht zum Ziele führen wird, schon um deswillen nicht, weil die Zölle für Gerbereimaterial gegenüber den Vertragsstaaten Oesterreich-Ungarn und Rußland gebunden sind, und weil Argentinien, das Hauptbezugsland für das Quebrachoholz, zu den meistbegünstigten Staaten gehört, denen die Zollfäße der genannten Handelsverträge nicht vorenthalten werden können.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Der von mir eben verlesene Antrag des Abgeordneten Dasbach bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. v. **Achenbach**.

Abgeordneter Dr. v. **Achenbach**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur wenige Worte. Ich bin der Ansicht, daß die heutige Debatte bei jedem den Eindruck hinterlassen wird, diese Angelegenheit bedürfe einer gründlichen und eingehenden Prüfung. Ich sehe daher auch einen so wesentlichen Unterschied unter den verschiedenen Anträgen nicht; denn selbst von jener Seite ist zugegeben worden, daß in der That für manche Landestheile Gefahr im Verzuge ist, wenn diese Frage nicht auf irgend eine Weise eine befriedigende Lösung finden werde. Ich hoffe daher, daß der königlichen Staatsregierung bei einer eingehenden Prüfung gerade durch diese Anträge Gelegenheit gegeben wird, ihrerseits Mittel und Wege zu finden, um die Wünsche der Betheiligten zu erfüllen. Auch scheint es mir keineswegs eine feststehende Thatsache zu sein, daß die abgeschlossenen Verträge ein derartiges Vorgehen der königlichen Staatsregierung hindern würden. Sollte es der Fall sein, so wäre dies in der That bedauerlich; denn wiederum steht eine Frage im Vordergrunde, wo es sich schließlich darum handelt: soll der kleine und geringere Mann dem großen weichen? (Bravo! rechts.)

Es sind weite Bezirke unseres Vaterlandes, wo die Schälwaldwirtschaft besteht; es sind nicht diejenigen bloß, welche vorher bezeichnet wurden; auch in Westfalen, im Siegerlande, in den benachbarten Kreisen Altenkirchen und Olpe, in Nassau ist dieselbe vorhanden, und zwar in der Art, wie schon hervorgehoben worden, daß sie nicht isolirt betrachtet werden kann, sondern im Zusammenhange mit der ganzen Wirtschaft der dortigen Bauern. Hört sie auf, so wird der ganze Nahrungsstand einer großen Bevölkerung wesentlich gestört werden, und ich kann bei meiner genauen Kenntniß der örtlichen Verhältnisse im Siegerlande versichern, daß der Werth der dort sogenannten Hauberger in einer Weise bereits gesunken ist, daß die Bewohner

der Städte es fast nicht mehr lohnend halten, das Holz aus ihren Haubergen ihrerseits einzufahren; sie überlassen dasselbe vielfach den Landleuten. Die Kosten des Fällens und Einbringens sind zu hoch.

In diese Lage ist der dortige Schälwald gekommen; seine Bewirthschaftung steht aber, wie gesagt, mit dem ganzen Haushalt der Landleute in der innigsten Verbindung, und wenn jene zerstört werden sollte, so würde in der That für die dortige Gegend und die Nachbarbezirke eine wahre Kalamität entstehen. Bereits der veränderte Hüttenbetrieb hat die Hauberge sehr geschädigt. Früher wurde Holzkohle in den Hütten zur Feuerung gebraucht, heute werden Roaks verwandt; die Holzkohle ist in den dortigen Gegenden nicht mehr verwendbar. Schon diesen schweren Schaden hat der Landmann überstehen müssen; heute steht er vor einer neuen Katastrophe.

Nun hat mich gewundert, daß bei der ganzen Debatte immer die Lederindustrie in einen scharfen Gegensatz zu den Bethetheiligten der Schälwaldungen gestellt worden ist. Es mögen einige Großindustrien sein, die sich in der That in diesem Gegensatz befinden; aber soviel ich weiß, steht die sehr weit verbreitete Lederindustrie in meiner eigenen Heimath, in der Eifel u. s. w. in vollkommener Harmonie mit den Wünschen der hier als Petenten aufgetretenen Bauern und Haubergbesitzer. In unserem Lande haben beispielsweise die Gerbereibesitzer ebenfalls beantragt, den Wünschen der Schälwaldbetheiligten zu entsprechen, und die Lederindustrie meiner Heimath — ich glaube es nicht ungerechtfertigt auszusprechen — hat einen Weltruf.

Aber worum handelt es sich hier eigentlich? Heute ist noch im ganzen Lande die Lederindustrie weit verbreitet, sie ernährt noch ihren Mann — viele gewerbthätige Männer, die dem Mittelstande angehören. Wenn eine Wendung darin eintritt, und zwar die Wendung, welche hier prognostizirt worden ist, so wird dieser ganze Zweig gewerblicher Thätigkeit, welcher bisher vom Mittelstande geführt wurde, durch die Großindustrie aufgesaugt werden. (Sehr richtig! rechts.) Es treten alsdann drei, vier große Fabrikherren an die Stelle von Tausenden, die augenblicklich von dem Gewerbe selbstständig leben. Vergleiche, wie die vorhin ausgesprochenen, lasse ich nicht gelten, wenn gesagt wurde: es handele sich bei der Lederindustrie um sehr viele, bei den Schälwaldungen aber um nur wenige Millionen. Nein, ich sehe den Kampf der Menschen an; (Bravo! rechts) dort kommen kaum ein Duzend Menschen in Betracht und hier Tausende, die auf den Betrieb der Schälwaldungen angewiesen sind, sich redlich bisher ernährt haben und zu gutem Erfolge gelangten, gute, treue Bürger des Staates. (Bravo! rechts.) Diese zu Tagelöhnern, und von anderen Menschen abhängig zu machen, während sie bisher selbstständig noch auf ihrem Erbe saßen, ist ein bedenklicher Prozeß; (sehr richtig! rechts) ihn zu hindern oder zu mildern, ist die Aufgabe des Staates.

Ich sage also: bei der zur Erörterung stehenden Frage handelt es sich darum, ob Staatsangehörige, welche bisher zum Segen des Landes selbstständig waren, unselbstständige Dienstleute werden sollen; es handelt sich um die Frage, ob die Lederindustrie, die gegenwärtig noch die weiteste Verbreitung in unserem Mittelstand hat, in Zukunft in wenige Hände gelangen soll, ob sie im Lande ihre weite Ausbreitung verlieren und nur an einzelnen Centren und hier allerdings großartig bestehen soll. Ich kämpfe nicht gegen die Großindustrie; das liegt mir fern, und mein ganzes Leben ist Beweis dafür, daß ich diesem Gedanken nicht nachgehen kann. Aber ich muß öffentlich bekennen: die vorliegende Angelegenheit ist in der That sozial von so außerordentlicher Bedeutung, daß die königliche Staatsregierung ihr die ein-

gehendste Aufmerksamkeit zuwenden sollte. Zertrümmert wird nach und nach jedes Glied des Mittelstandes: hier setze man gegenwärtig seine Kraft ein, hier zeige man, was man vermag! (Lebhafte Bravo! rechts und im Centrum.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Freiherrn v. Cessa-Wernburg, Krebs und Dr. Gerlich. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen. (Geschicht.)

Das reicht aus. Auf der Rednerliste stehen noch gegen der Abgeordnete Gothein, für die Abgeordneten Knebel und Dasbach.

Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche schließen wollen. (Geschicht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft. Das Wort hat der Abgeordnete Gothein.

Abgeordneter **Gothein:** Ich möchte zunächst einige Behauptungen des Herrn Grafen Kanitz richtigstellen, die mit den Thatsachen in Widerspruch stehen.

Es ist unrichtig, daß kein Angehöriger unserer Partei im ersten Wahlgange gewählt wurde. Ich kann ihm Thomßen, Barth, Frese und andere nennen. Also, diese Behauptung ist unbegründet.

Er hat sodann eine zweite unrichtige Behauptung aufgestellt, indem er sagte, die Abgeordneten Rickert und Richter hätten seiner Zeit einen Antrag eingebracht, der lediglich die Kompetenz des Reiches anging, nämlich die Getreidezölle betreffend. Ich erlaube mir, diesen aus 6 Zeilen bestehenden Antrag zu verlesen; jeder wird zugeben müssen, der Antrag gehört vollständig zur Kompetenz des preussischen Landtags. Er lautet:

Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, daß Material über die zur Zeit verfügbaren Getreidebestände und die diesjährigen Ernteaussichten, (Abgeordneter Rickert: Hört! hört!) welches nach der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 1. Juli dieses Jahres die Grundlage für die Entschließung der Staatsregierung in Betreff der Getreidezölle gebildet hat, dem Abgeordnetenhaufe mitzutheilen.

Also, lediglich Material mitzutheilen, auf Grund einer Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten in diesem Hause! Wenn das nicht zur Kompetenz des Hauses gehört, dann gehört überhaupt nichts dazu! (Sehr gut! links.)

Herr Graf Kanitz sagte ferner, der Reichstag hätte sich auch schon mit Angelegenheiten beschäftigt, die ihn nichts angingen, z. B. mit der Frage der Staffeltarife. Dem Grafen Kanitz, der so viel in Tariffragen gearbeitet hat, wird doch bekannt sein, daß dem Reiche die Aufsicht über das Eisenbahnwesen zusteht, daß wir zu dem Zwecke ein Reichseisenbahnamt haben, auch Reichseisenbahnen, welche zuerst Staffeltarife einführten; wir haben sogar in der Reichsverfassung Bestimmungen über Tarifbildung. (Zurufe.) — Wenn das die Herren nicht wissen, so muß ich bitten, sich den Artikel 45 der Reichsverfassung anzusehen.

Ich komme nun zum eigentlichen Gegenstande, der uns heute zum dritten Male in dieser Session beschäftigt. Ich bin nicht vollständig klar, woher das uns mitgetheilte Material über die Werbungsfoften kommt. Im Berichte steht es blos über Siegen. Dort haben wir aber Hauberggenossenschaften, wobei die Genossen nicht selbstständig die Sache bewirthschaften, sondern entweder durch Lohnarbeiter einschlagen lassen oder den Arbeitern für die Arbeit das geschälte Holz überlassen. In Folge der hoch entwickelten Industrie steht der Lohn dort sehr hoch; das wird in verschiedenen Gegenden der Eifel nicht der Fall sein. Ueber andere Gegenden sind die Werbungsfoften überhaupt nicht mitgetheilt. Ich habe nicht verstehen können,

ob der Herr Regierungskommissar darüber heute weiteres Material gab. Herr Möller hat schon richtig mitgetheilt — er ist sachverständig darin —, daß garnicht das Quebrachoholz der Eichenrinde die Konkurrenz macht. Heutzutage wird in vielen Fällen nicht bloß mit Quebrachoholz allein, sondern unter Zusatz von Eichenlohe gearbeitet, wobei ein sehr viel besseres Produkt erzeugt wird. Unsere Lederindustrie hat ihren großen Aufschwung erst genommen, seit wir zur Verwendung anderweiter Gerbstoffe übergegangen sind; wenn nun durch Vertheuerung der Gerbstoffe diese Industrie schwer geschädigt würde, so würde das zweifellos auch dazu führen, den Konsum an Eichenlohe, die man mit anderen Gerbstoffen gemeinsam verwendet, zu vermindern. Schon der Herr Regierungskommissar führte aus, daß das von den Petenten vorgeschlagene Mittel in keiner Weise geeignet sein würde, den Nothstand, der bei den Schälwaldbesitzern zweifellos herrscht, und den wir in keiner Weise bestreiten wollen, zu mildern.

Man kann es menschlich bedauern, wenn einzelne Industriezweige in den Großbetrieb übergehen, der viel rationeller und dadurch billiger arbeitet, und daß dadurch viele kleinen selbstständigen Betriebe vernichtet werden. Aber derartige Erscheinungen sind einmal unzertrennlich von der heutigen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung. Wir erleben dasselbe in der Mülerei seit einigen Jahren; derselbe Umschwung macht sich in der Brauindustrie geltend; und wo dieser Umschwung einmal eingetreten ist, nußt es nichts, dem Kleinbetrieb durch künstliche Maßregeln aufzuhelfen. Das schlimmste Mittel ist aber übermäßige Erschwerung für den Großbetrieb zu schaffen, der seine Arbeiter gut lohnt und ihnen ein menschenwürdigeres Dasein bietet, als es die Arbeiter in den kleinen Betrieben, die nicht mehr in der Lage sind zu konkurriren, erlangen können. Es handelt sich aber hier nicht bloß um die Konkurrenz auf dem inneren Markt, sondern, wie aus der Ausfuhrziffer von 142 Millionen ersichtlich geworden ist, um unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Aber wenn wir dann allen Großbetrieb ausschließen wollen, um lediglich die kleineren Leute in ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit zu erhalten, ein Wunsch, der menschlich ja berechtigt ist, dürften wir auch keine Eisenbahn mehr bauen; damit machen wir ja so und so viele Kutscher und so viele Fuhrwerksbesitzer brotlos. (Lachen rechts.) — Heute lachen Sie. Die Gründe sind früher sehr vielfach angegeben worden von den Lohnkutschern und den Fuhrwerksbesitzern in zahllosen Petitionen. Der Standpunkt, den Sie jetzt einnehmen, — worin unterscheidet er sich davon? Es ist doch dieselbe Sache, bloß auf einen anderen Fall angewendet.

Herr Graf Kanitz hat ausgeführt, daß das mit Quebracho gegerbte Leder nicht so haltbar ist. Das ist zweifellos, und man verwendet deshalb neuerdings Quebracho meist nicht mehr allein, sondern unter Zusatz von Eichenlohe, um das Leder haltbarer zu machen. Aber die Billigkeit des so gegerbten Leders ist doch auch nicht zu unterschätzen, und da möchte ich genüber den kleinen Bauern der Eichenschälwaldung unsere Schuhmacher hervorheben. Wir haben früher einen sehr bedeutenden Schuhimport gehabt, der außerordentlich zurückgegangen ist, seit wir billiges Leder haben, und seit unsere großen Schuhfabriken leistungsfähig geworden sind. Wir sind sogar heute Exportindustrie auf diesem Gebiete, und wir haben ein Recht, auch diese Arbeiter und diese Industrie nicht zu belästigen, und wir haben die Pflicht, auch dafür zu sorgen, daß der Mann, von dem niemand spricht, der Konsument, auch seine Waare billig bekommt.

Wenn aber Herr Graf Kanitz im Interesse der deutschen Wehrfähigkeit es für

nöthig hält, daß die Militärverwaltung lediglich mit Eichenlohe gegerbtes Leder verwendet, so steht es ihm vollständig frei, das bei der Militärverwaltung anzuregen. Gegenwärtig sind wir aber garnicht im entferntesten in der Lage, diejenigen Mengen Gerbstoff, beziehungsweise Eichenlohe, selbst zu produziren, die die deutsche Industrie braucht, nicht nur für den Export, nein, die sie lediglich für den heimischen Konsum braucht.

Was wollen wir denn aber mit diesem Antrag erreichen? Es ist Ihnen ja allen bekannt, daß die Zölle durch die Handelsverträge und durch die Meistbegünstigungsverträge gebunden sind, daß wir ohne die willkürliche Auslegung garnicht in der Lage sind, einen Zoll auf Quebracho einzuführen, solange diese Verträge bestehen. Und sollen wir etwa anderen Staaten das schlechte Beispiel geben, daß wir in willkürlicher tendenziöser Weise die Zollverträge auslegen? Ich denke, dazu müßten wir doch zu stolz sein.

Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Rickert, daß es nicht unsere Aufgabe ist, in solchen Spezialfragen, die uns gar nichts angehen, aus diesem Hause Anträge zu stellen. Meine Herren, es ist ja zweifellos, daß wir an unsere Regierung die Bitte richten können, so neue Frage zu studiren und zu sehen, wie dem Nothstand der Haubergsbesitzer abzuhelpen ist. Aber unsere Aufgabe darf es in keinem Falle sein, das Ansehen des Reiches zu schwächen und hier dafür Sorge zu tragen, uns mit Sachen zu befassen, die thatsächlich unserer Kompetenz nicht unterstehen. Damit schädigen und schwächen wir den Reichsgedanken. Wenn es von einem der Herren Vorredner als „verzeihlich“ bezeichnet worden ist, daß seitens der Interessenten, die in Noth sind, auch die Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden ist, so ist es für uns als preußische Abgeordnete noch in keiner Weise verzeihlich, daß wir uns in die Kompetenzen des Reiches mischen. Und deshalb muß ich Sie bitten, lehnen Sie den Antrag der Kommission ab.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel:** Meine Herren, ich bestreite dem Herrn Abgeordneten Gothein auf daß Allerbestimmteste, daß wir den Reichsgedanken schwächen, wenn wir eine Angelegenheit hier zur Sprache bringen, die geradezu eine Existenzfrage sehr weiter Volksklassen ist. Ich lasse mich übrigens, um Ihre Zeit nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen, auf die Kompetenzfrage überhaupt nicht mehr ein. Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rickert haben außerhalb seiner eigenen Partei auf keiner Seite dieses Hauses irgend welchen Widerhall gefunden; (Widerspruch des Abgeordneten Rickert) ich glaube deshalb darüber hinweggehen zu können.

Ich muß aber thatsächlich doch eins noch anführen, nämlich daß Herr Rickert selbst in dieser Hinsicht uns mitgetheilt hat, es wäre im bayerischen und badischen Landtage über die Frage verhandelt worden. (Zuruf des Abgeordneten Rickert.) In Wirklichkeit ist in fast allen Landtagen der größeren deutschen Staaten darüber verhandelt worden, und wohin sollte es führen — (Zuruf des Abgeordneten Rickert: Zurückgewiesen!) Sie haben gesagt, die Regierungen von Bayern und Baden hätten es zurückgewiesen. Wenn die Regierung es zurückgewiesen hat, dann muß doch in den Landtagen verhandelt worden sein, und wenn in den Landtagen verhandelt worden ist, dann müssen sich die Landtage auch für kompetent erachtet haben. Das ist doch eine Schlußfolgerung, die garnicht bestreitbar ist.

Ich kann übrigens hinzufügen, daß auch in Hessen darüber verhandelt worden ist. Die hessische Regierung, die vielleicht dieser kleinen landwirthschaftlichen Bevölke-

nung etwas näher steht als die unfrige, hat die entgegenkommende Erklärung abgegeben, welche die Abgeordneten vollständig befriedigt und zu einem mit den Absichten der Regierung übereinstimmenden Beschlusse geführt hat. Endlich ist in einem außerdeutschen Staate — und das mag zeigen, daß diejenigen Herren im Unrecht sind, die die Sache so haben darstellen wollen, als ob es sich hier um eine ganz untergeordnete und unbedeutende Frage handelt — es ist die Frage auch in Luxemburg kürzlich erörtert worden, und die luxemburgische Regierung gab die Erklärung ab, sie habe bereits bei der preußischen Regierung, die sie im Bundesrath vertritt, die nöthigen Schritte im Sinne der Antragsteller gethan. Sie sehen also, daß sehr weite Bezirke betheiligte sind, und daß es sich um Fragen handelt, die der allerernstesten Erwägung bedürfen.

Nun ist aber eine andere Rechtsfrage aufgeworfen worden von Seiten des Herrn Kollegen Möller, unter Zustimmung auch des Herrn Regierungskommissars. Beide haben es für zweifelhaft gehalten, ob nach den bestehenden Handelsverträgen wir überhaupt berechtigt seien, einen Zoll auf Quebrachholz einzuführen. Auch Herr Gothein hat sich diesem Zweifel sogar mit der Bemerkung angeschlossen, nur auf Grund einer ganz künstlichen Auslegung könne man anders urtheilen. Das ist nicht richtig; nirgendwo besteht eine Vertragsbestimmung, die der Einführung eines Quebrachzollens entgegensteht. Es ist nur mit den Vertragsstaaten vereinbart worden, daß frei sein soll „Holzborke und Gerberlohe“. Nun ist noch ganz kürzlich von Seiten der Eisenbahntariffkommission festgestellt worden, daß Gerberlohe lediglich zerkleinerte Rinde und nicht zerkleinertes Holz ist. Wir sind also vollkommen in der Lage, und zwar nach der einfachen sinngemäßen und bereits von den Behörden anerkannten Auslegung der Handelsverträge, uns auf den Standpunkt zu stellen, daß wir freie Hand haben, jeden Augenblick diesen Zoll einzuführen.

Dann haben verschiedene Herren, und namentlich meine Fraktionsgenossen, die Sache so dargestellt, als ob es sich um einen Gegensatz hier handelte zwischen einerseits den Gerbereien und andererseits den Eichenschälwaldbesitzern. Die Herren haben garnicht berücksichtigt, daß schon wiederholt hier im Hause — auch von mir — ausgeführt worden ist, daß die Gerbereien keineswegs einstimmig auf Seiten der Gegner des Quebrachzollens stehen. Bei einer Enquete, die von Seiten eines Vereins vorgenommen worden ist, und bei der alle Gerbereibetriebe befragt worden sind über ihre Stellung zu der Frage, haben allerdings 1100 Betriebe gegen den Quebrachzoll, aber 400 Betriebe für einen solchen sich erklärt; und 400 Betriebe ist denn doch ein so erheblicher Theil von im Ganzen 1500 Betrieben, daß man wird anerkennen müssen, daß ein erheblicher Theil der Gerbereien auf Seiten der Schälwaldbesitzer steht. Für einen großen Theil der Gerbereien, für die Gerbereien nämlich, die nach dem älteren System arbeiten, ist es sogar eine Lebensfrage.

Nun sagt mein Freund Möller, wir seien viel zu lange bei dem alten System geblieben und sollten zu dem neuen übergehen. Wohin würde das aber führen, wenn alle Gerbereien, die nach dem alten System arbeiten, nun das Quebrachverfahren einführen? Das würde eine unermeßliche Ueberproduktion ergeben, die zum höchsten Nachtheil der Gerberei würde ausschlagen müssen. Ueberhaupt bin ich der Ansicht, daß die Herren über die Folgen, die aus dem gegenwärtigen Verhältniß ohne die Einführung eines Zolles sich entwickeln müssen, doch nicht sehr weit blicken. Sie deduciren, es liege im Interesse der Schälwaldbesitzer, dafür zu sorgen, daß es der Gerberei auch gut gehe, denn andernfalls würden die Schälwaldbesitzer ja überhaupt

keine Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Lohse mehr haben. Dabei ist aber eins nicht berücksichtigt. In allen deutschen Staaten — das hat sich gerade bei den parlamentarischen Verhandlungen über diese Frage gezeigt — ist man sehr ernsthaft mit der Ermägung beschäftigt, ob nicht die EichenSchälwälder überzuführen sind in eine andere Waldform. Was wird nun die Folge sein, wenn unser EichenSchälwald — und die Gefahr liegt zweifellos vor, ich werde darauf noch mit einigen Worten zurückkommen — verschwunden ist? Die Folge wird lediglich sein, daß wir in die aller schlimmste Abhängigkeit vom Auslande gerathen. Ist unser EichenSchälwald nicht mehr vorhanden, dann sind wir auf das Ausland angewiesen hinsichtlich aller Gerbstoffe, und dann hat uns das Ausland vollkommen in der Hand, und diesen Zustand zu verhindern, daran, glaube ich, haben nicht allein die Schälwaldbesitzer, sondern die Lederindustrie das größte Interesse. (Sehr richtig!)

Nun ist ebenfalls von Seiten des Herrn Kollegen Möller ausgeführt worden, gegen die 142 Millionen Lederwaren kämen die paar Millionen, die die Eichenrinde einbrächte, gar nicht in Betracht. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß bei den 142 Millionen Mark für Lederwaaren doch der Gerbstoff nur einen ganz geringen Theil bildet, während andererseits die Millionen, die auf der anderen Seite stehen, die einzige Einnahme des Schälwaldbesitzes darstellen. Der Aufschlag, der in Folge eines Quebrachozolles auf den Preis wahrscheinlich würde erfolgen müssen, wird gar nicht so erheblich sein, um irgend wie die Lederindustrie zu gefährden. Dazu ist der Bedarf an Eichengerbstoff, namentlich bei feineren Lederwaaren -- und bei den 142 Millionen handelt es sich größtentheils um feine Lederwaaren, Handschuhe und dergleichen — viel zu gering, als daß er eine ernstere Gefahr für unsere Industrie bieten könnte. Es ist hier so viel davon die Rede gewesen, es liege im öffentlichen Interesse, daß billigere Schuhwaaren dem Publikum geboten würden. Im Verhältniß zu der Verbilligung des Gerbstoffes ist eine Verbilligung des Schuhwerkes bisher noch gar nicht eingetreten. Es muß also irgendwo doch wohl ein Gewinn stecken; und der Zoll wird diese Stelle treffen, der gegenwärtig vielleicht über das hinausgeht, was die ehrliche Arbeit zu beanspruchen hat.

Ich habe vorhin gesagt, ich würde noch nachweisen, daß wir wirklich vor der Gefahr stehen, daß der EichenSchälwald in großem Umfange umgewandelt wird in eine andere Waldform. Es ist von mehreren Seiten, namentlich von meinem Freunde Seyffardt, in Zweifel gezogen worden, ob überhaupt ein erheblicher Preisrückgang stattgefunden hätte, und zwar an der Hand der Zahlen, die für den Kommissionsbericht seitens der Regierung der Kommission angegeben worden sind. Der Herr Kollege Seyffardt hat dabei aber nicht berücksichtigt, daß diese Zahlen, die die Regierung gegeben hat, nur einen ganz kurzen Zeitraum umfassen, während andere Tabellen aus Siegen und Kreuznach, die ebenfalls auf amtlicher Grundlage beruhen, von 1863 oder 1865 bis auf die jüngste Zeit gehen, aus denen sich ganz zweifellos dieser Preisrückgang ergibt. Ich bin übrigens in der Lage, auf Anlaß eines Industriellen, der gleichzeitig auch EichenSchälwaldbesitzer ist und deshalb ganz gewiß eine objektive Stellung in dieser Frage einnimmt, Ihnen Uebersichten über die Preise der Eichenlohrinde zu geben, die er hat aufwenden müssen. Sie gehen zurück bis zum Jahre 1846. Das interessirt uns nicht, sondern das Wesentliche ist die Zeit bis Mitte der siebziger Jahre. Danach stand die Eichenlohrinde im Jahre 1875 auf 9,9 Mark, 1876 — es handelt sich hier nicht um 100 Kilo, sondern um 100 Pfund — 10,25 Mark, im Jahre 1877 9,90 Mark; in den Jahren 1891/92 war sie gesunken

auf 6,65, es war also ein Rückgang um $\frac{1}{4}$ des Preises eingetreten, dazu aber eine ganz erhebliche Zunahme der Gewinnungskosten. Nun haben die Gewinnungskosten gegenwärtig, namentlich da, wo Industrie in den betreffenden Gegenden neben der Landwirthschaft betrieben wird, eine derartige Höhe erreicht, daß ich Ihnen Orte bezeichnen könnte, wo heute schon die Gewinnungskosten ebenso hoch sind, wie der Gesamtertrag; und da redet man von Staatspensionären.

Wenn einmal der Eichenschälwald umgewandelt ist, wird er nun und nimmer in der Hand der kleinen Leute bleiben, sondern dann geht er in die Hand des größeren Besitzers über, und der kleine Mann hat das, was er nothwendig zu seiner Wirthschaft gebraucht, verloren.

Ich möchte zunächst noch ein Wort über die Höhe des Zolles sagen. Die Kommission hat nicht beabsichtigt mit ihrem Beschluß, die volle Höhe des ursprünglich beantragten Zolles zu empfehlen, sondern sie will diese Höhe den Entschließungen der Staatsregierung überlassen. Sie hat dabei erwogen — und das ist vielleicht im Bericht nicht zum Ausdruck gekommen, der sonst nach meinem Ermessen die Kritik, die ihm hier zu Theil geworden ist, durchaus nicht verdient, sondern der mit großem Fleiß und großer Sachkenntniß gefertigt ist —, sie hat dabei erwogen, daß die Höhe des Zolls namentlich abhängen muß von dem Preise des Quebrachoholzes, und der ist in der letzten Zeit erheblich in die Höhe gegangen. Anscheinend wird er dauernd auf dieser Höhe sich halten. Es haben sich bereits Ringe in Südamerika gebildet, die den Vertrieb des Quebrachoholzes in die Hand genommen haben, und so wahrscheinlich den Preis höher halten werden. Je höher der Preis ist, um so niedriger kann der Zoll sein, der einen wirksamen Schutz darstellen soll. Ich bin also der Ansicht, daß der Schutz Zoll eine Möglichkeit bietet, zunächst die Existenz des Eichenschälwaldes aufrecht zu erhalten, dann aber kann er den Widerstreit, der augenblicklich in dem Gerbereigewerbe besteht, versöhnen; denn wenn die alten Gerbereien augenblicklich mit dem Quebrachohleder nicht konkurriren können, liegt das gerade in der außerordentlichen Verschiedenheit der Herstellungskosten, und der Zoll wird darin ausgleichend wirken und wird es ermöglichen, daß diese beiden Arten der Lederfertigung, und namentlich diejenige Art, bei der das solide, gute Eichensohleder gegerbt wird, ferner noch wird betrieben werden können. Es entspricht also lediglich einer gesunden Wirthschaftspolitik, daß diejenigen Gegenstände, die jede wirtschaftliche Umwälzung stets mit sich führt, nach Möglichkeit gemildert werden. Mag der Schlußerfolg sein, wie er will, in allen Fällen liegt es doch im Interesse des Ganzen, daß diese wirtschaftliche Umwälzung sich nicht in stürmischer Weise vollzieht und eine Menge Noth und Elend zur Folge hat, sondern daß sie einen allmählichen Verlauf nimmt, und dieser allmähliche Verlauf wird lediglich durch die Einführung des Zolles herbeigeführt werden können. Deshalb bitte ich Sie: nehmen Sie entweder den Kommissionsantrag oder den Antrag, der an Stelle desselben von Herrn Dasbach gestellt ist, an, mit dem ich mich auch einverstanden erklären kann. (Bravo!)

Präsident: Es ist wiederum der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Freiherr v. Erffa, Krebs, Dr. Gerlich. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche den Schlußantrag unterstützen. (Geschicht.) Das reicht aus. Auf der Rednerliste stehen noch gegen der Abgeordnete Mohr, und für die Abgeordneten Dasbach, Dr. Gerlich, Graf v. Kanitz.

Ich bitte nun, daß diejenigen sich erheben, welche schließen wollen. (Geschicht.) Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dasbach.

Abgeordneter Dasbach: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat behauptet, durch meine Befürwortung der uns jetzt beschäftigenden Petition hätte ich mich in Widerspruch gesetzt mit der Haltung, welche meine Fraktionsgenossen am vorigen Freitag und Sonnabend in diesem Hohen Hause in der Verathung des Berichtes über die Finanzlage Preußens und der Reichssteuerreform eingenommen haben. Der Herr Abgeordnete Richter irrt sich. Es hat keiner meiner Freunde die Kompetenz dieses Hauses bestritten, sich mit jenen Fragen zu befassen; sie haben gegen die dritte Resolution nur aus Gründen gesprochen, die aus der Sache selbst hergenommen waren, nämlich weil es nicht nöthig sei, im Reiche noch weitere Mittel aufzubringen, als zur Deckung der Heeresunkosten nöthig seien, und weil die Steuervorlagen an sich eine sehr große Schädigung des Wohlstandes des Volkes mit sich bringen würden. Mit dieser Auffassung meiner Fraktion bin ich in der heutigen Verhandlung in keiner Weise in Widerspruch getreten.

Ferner habe ich auch nicht in Betreff des Großkapitals das behauptet, was mir in den Mund gelegt wird. Der Herr Abgeordnete Seyffardt hatte nämlich behauptet, die Urheber der Petition beanspruchten ein Privilegium, gleich als ob sie Staatspensionäre wären, und dem gegenüber habe ich behauptet, daß man dann auch wohl sagen könne, das Großkapital fordere durch sein Ersuchen um Ablehnung dieser Petition, für sich ein Privilegium.

Präsident: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Graf v. Kaniß.

Abgeordneter Graf v. Kaniß: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Möller hat mir zu Unrecht vorgeworfen, daß ich meine Kenntniß von der mangelnden Qualität des mit Quebracho gegerbten Leders von einem untergeordneten Schuhmacher erlangt hätte. Ich lasse bei einem königlichen Hofschuhmacher arbeiten. (Heiterkeit.) Ich habe mich übrigens nicht bloß auf dessen Urtheil verlassen, sondern habe auch darüber mit Lederfabrikanten in größter Zahl gesprochen, namentlich auch mit Treibriemensfabrikanten.

Der Herr Abgeordnete Gothein ist so freundlich gewesen, einen Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Richter vor drei Jahren hier gestellt hat, zu verlesen. Er hat daraus herleiten wollen, daß ich Unrecht gehabt habe, als ich den Herren von der freisinnigen Partei den Vorwurf machte, daß auch sie ab und zu Gegenstände hier zur Verathung ziehen, welche zur Kompetenz des Reichstages gehören. Der Herr Abgeordnete Gothein hätte doch auch nur eine einzige von den dort gehaltenen Reden auch nur auszugsweise dem Sinne nach citiren sollen, dann wäre er vollkommen darüber klar geworden, daß es sich lediglich — (Glocke des Präsidenten).

Präsident (den Redner unterbrechend): Das ist nicht persönlich, Herr Abgeordneter Graf v. Kaniß. Sie dürfen klarstellen, was Sie gesagt haben, und was Ihnen mit Unrecht imputirt worden ist.

Abgeordneter Graf v. Kaniß (fortfahrend): Dann will ich noch etwas klarstellen. Der Herr Abgeordnete Gothein hat mir vorgeworfen, ich hätte unrichtiger Weise behauptet, daß von der freisinnigen Partei kein Mitglied im ersten Wahlgange bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 gewählt worden sei. Diese meine Bemerkung bezog sich lediglich auf die freisinnige Partei, geführt von dem Herrn Abgeordneten Richter. Wenn ich das auch glaube nicht hervorgehoben zu haben, und wenn auch von den 14 oder 15 Mitgliedern der freisinnigen Vereinigung vielleicht einer oder zwei im ersten Wahlgange gewählt worden sind, so will ich mir diese Ausnahme gern gefallen lassen. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete **Rickert**.

Abgeordneter Rickert: Meine Herren, ich glaube, der Herr Präsident würde mir nicht gestatten, auszuführen, daß allerdings der Herr Abgeordnete **Dasbach** sich im Widerspruch befunden hat mit den Ausführungen der Centrumsredner am Sonnabend. Ich verzichte deshalb darauf.

Der Herr Kollege **Knebel** meinte, ich wäre ganz vereinsamt mit meinen Freunden in der Anschauung über die Kompetenzfrage. Das ist ein Irrthum. Ich befinde mich in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, wie ich das schon hervorgehoben habe, und ferner habe ich mich angeschlossen dem Herrn Abgeordneten **Hobrecht**, der ausdrücklich gesagt hat:

„Wir können doch unmöglich dahin kommen, daß jede Angelegenheit, die vor das Reich gehört, auf Grund dieser unserer eventuellen Befugniß auch hier vorher noch verhandelt wird. Wohin sollte das führen, wenn wir die Majorität dieses Hauses ausspielen wollten gegen die Majorität des Reichstags.“

Das habe ich auch ausgeführt und nichts anderes.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete **Knebel**.

Abgeordneter Knebel: Ich glaube, der Abgeordnete **Rickert** verwechselt die formelle Kompetenz mit der Rathsamkeit, die Sache hier im Hause zur Sprache bringen zu wollen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete **Rickert**.

Abgeordneter Rickert: Diese Verwechslung findet nur beim Herrn Abgeordneten **Knebel** statt. Ich habe gar nichts dagegen, wenn hier verhandelt wird zum Beispiel beim Etat über solche Sachen; es ist ganz etwas anders, als einen materiellen Beschluß bei Gelegenheit von Petitionen zu fassen.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich muß die Petitionen theilen und werde zuerst erledigen die Petitionen II Nr. 119 und Nr. 119¹; nachdem ich die Abstimmung bezüglich dieser beiden herbeigeführt, werde ich die beiden anderen II Nr. 121 und Nr. 508 zur Erledigung bringen, und zwar werde ich bezüglich der beiden ersteren zuerst abstimmen lassen über den Antrag **Dasbach**. Wird der angenommen, so ist der Antrag **Seyffardt** beseitigt, welcher die Petitionen als Material überweisen will, und auch der Antrag auf Tagesordnung. Wird aber der Antrag **Dasbach** abgelehnt, so lasse ich nunmehr abstimmen über den Antrag der Kommission auf Berücksichtigung; sollte auch der abgelehnt werden, über den Antrag **Seyffardt** auf Ueberweisung als Material. Sollte auch der abgelehnt werden, so konstatiere ich ohne förmliche Abstimmung, daß der Antrag auf Tagesordnung, den der Abgeordnete **Rickert** gestellt hat, Annahme gefunden hat.

Dann wende ich mich zu den beiden anderen Petitionen und lasse zuerst darüber abstimmen, ob sie, entsprechend dem Antrag **Seyffardt**, überwiesen werden sollen, und wenn dieser Antrag abgewiesen wird, konstatiere ich ohne förmliche Abstimmung, daß das Haus dem Antrage **Rickert** entsprechend — nein, der Abgeordnete **Rickert** hat ihn nicht gestellt, die Kommission hat ihn gestellt — zur Tagesordnung übergeht.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete **Rickert**.

Abgeordneter Rickert: Herr Präsident, ich möchte zur Geschäftsordnung eine Bemerkung machen.

Der Artikel 80 der Verfassung verlangt ausdrücklich, daß das Haus nur dann einen Beschluß fassen kann, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Ich habe mir die Beschlußfähigkeit zu bezweifeln erlaubt und konstatiere nochmals, daß das Haus keineswegs beschlußfähig ist. Ich bedaure, daß die Geschäftsordnung uns keine Handhabe giebt, das festzustellen. Ich möchte anheim geben, ob der Herr Präsident nicht Veranlassung nehme, die Initiative zu ergreifen zu einer Abänderung der Geschäftsordnung entsprechend derjenigen im Reichstage. (Widerspruch rechts.)

Präsident: Was die Abänderung der Geschäftsordnung betrifft, darüber wollen wir uns noch lange bedenken. (Heiterkeit.) Was die heutige Abstimmung betrifft, so erkennt der Abgeordnete Rickert ja selber an, daß es nach der Geschäftsordnung kein Mittel giebt, dieselbe zu verhindern.

Wir treten also in die Abstimmung ein. Ich bitte, daß die Herren sich erheben, welche den Antrag Dasbach annehmen wollen. (Geschicht.) Das ist die Majorität; der Antrag Dasbach ist bezüglich der Petitionen II 119, 119¹ angenommen worden.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche die Petitionen II 121 und 508, entsprechend dem Antrag Seyffardt (Magdeburg), der Königlichen Staatsregierung als Material überweisen wollen, sich erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität; der Antrag Seyffardt ist abgelehnt, das Haus geht also über diese beiden Petitionen zur Tagesordnung über.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

71.

Die den Königlichen Forstschutzbeamten bei ihren Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte zu gewährenden Zeugengebühren.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königlichen Regierungen (excl. derjenigen zu Auriß und Sigmaringen) III. 9762.

Berlin, den 30. Juni 1894.

Die Königliche Regierung erhält anliegend beglaubigte Abschrift eines Erlasses des Herrn Justiz-Ministers an den Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts und den Königlichen Oberstaatsanwalt in Köln vom 11. Juni d. Js. (I. 2940) — a. — betreffend die den Königlichen Forstschutzbeamten bei ihren Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte zu gewährenden Zeugengebühren zur Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

a.

Berlin, den 11. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 13. Mai v. Js. (Nr. 4071),

betreffend die den Königlichen Forstschutzbeamten bei ihrer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte zu gewährenden Zeugengebühren,

bestimme ich im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 173)* in denjenigen Fällen analog anzuwenden sind, in denen Personen gemäß § 159 der Strafprozeßordnung**) von der Staatsanwaltschaft oder auf deren Anordnung von der Polizeibehörde als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden. — 2c. —

Der Justizminister.

In dessen Vertretung

(gez.) Rebe-Pflugstaedt.

An den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts und den Königlichen Herrn Oberstaatsanwalt in Cöln. I. 2940.

72.

Hessisches Forststrafrecht.

Sind Uebertretungen des Großherzoglich hessischen Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1837, welche mit mehr als 150 Mark Strafe bedroht sind, als „Vergehen“ oder als „Uebertretungen“ zu behandeln und wann verjähren dieselben?

Das Reichsgericht hat auf Grund der Entstehungsgeschichte und Entwicklung des hessischen Forststrafrechts angenommen, daß es die Absicht der hessischen Gesetze war, die Uebertretungen als Polizeisachen zu behandeln und daß es sich deshalb um „Uebertretungen“ im gewöhnlichen technischen Sinne handelt, die in drei Monaten verjähren.

Entsch. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 4. Januar 1894. Bd. 25, S. 54 flg.

R. D.

*) Jahrb. Bd. XIII. Art. 9. S. 14.

**) § 159 Str.-Proz.-Orb. lautet: Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eiblicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

Jagd und Fischerei.

73.

Jagderlaubniß in der Provinz Hannover.

Der Stieffohn gehört nicht zu den Familiengliedern, welchen der Jagdberechtigte nach § 14 der hannoverschen Jagdordnung das Alleinjagen gestatten kann.

Nach § 14 a. a. D. kann der Jagdpächter den zu seiner Familie gehörigen Hausgenossen gestatten, allein, d. h. ohne seine Begleitung zu jagen. Der Stieffohn aber gehört nach dem für den Begriff der Familie maßgebenden Bestimmungen des im Geltungsgebiete der Jagdordnung herrschenden gemeinen Rechts nicht zur Familie. Zu dieser gehören nur die **Blutsverwandten**.

Entscheidung des Kammergerichts, Straffenats, vom 22. Februar 1892. Jahrbuch Bd. 13. S. 349. R. D.

74.

Jagdschein. Vorzeigung desselben zum Zweck der Legitimation.

Ist der Jäger im Gebiete des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 bei Ausübung der Jagd verpflichtet, den in seinem Besitze befindlichen Jagdschein dem zur Kontrolle berechtigten Beamten auf dessen Verlangen so vorzuzeigen, daß er von dem Inhalte des Jagdscheins Kenntniß nehmen kann?

Der Angeklagte hatte auf Verlangen des Aufsichtsbeamten seinen Jagdschein zwar aus der Tasche genommen und dem Beamten vorgezeigt, sich aber geweigert, den Schein so hinzuhalten, daß der Beamte Kenntniß von dem Inhalte nehmen konnte. Das Kammergericht hat in dieser Weigerung eine strafbare Uebertretung des Jagdpolizeigesetzes gefunden.

Nach § 16 des Gesetzes wird bestraft:

„wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt.“

Allerdings hat der Angeklagte seinen Jagdschein bei sich geführt, er hat ihn sogar aus der Tasche genommen und dem Aufsichtsbeamten gezeigt. Der Sinn des Gesetzes aber ist der: der Jäger soll sich dem Aufsichtsbeamten gegenüber durch den Jagdschein legitimiren. Deshalb verfällt jeder der polizeilichen Strafe, der bei Ausübung der Jagd diese Legitimation zu führen nicht im Stande ist oder, was dem gleichsteht, sich selbst durch sein Verhalten dazu außer Stande setzt. Der Aufsichtsbeamte muß in der Lage sein, zu prüfen, ob der vorgezeigte Schein wirklich der Jagdschein des Jagernden ist und ob der Schein auch für die in Betracht kommende Zeitdauer gültig ausgestellt ist.

Entscheidung des Kammergerichts, Straffenats, vom 1. September 1892. Jahrbuch Bd. 13, S. 347. R. D.

75.

Wildschongetz.

Zur Strafbarkeit aus § 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1890 genügt es, wenn der Thäter bewußt das gethan oder unterlassen hat, was den Tod des Wildes herbeigeführt hat.

Der Angeklagte hat seine beiden Windhunde hinter seinem Pferde unangebunden herlaufen lassen. Die Hunde haben, ohne daß der Angeklagte es wollte oder rechtzeitig bemerkte, ein Rehkalb gegriffen und todt gebissen.

Die Strafkammer ist der Meinung gewesen, daß hierin ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten zu finden ist; der Angeklagte hätte voraussehen können und müssen, daß die Hunde ihrem natürlichen Triebe folgend auf ein Rehkalb jagen würden.

Das Kammergericht erachtete eine Fahrlässigkeit für ausreichend zur Anwendung des § 5 a. a. D.

In dem Urtheil ist die Frage, ob die Strafbestimmung nur zur Anwendung komme, wenn die Tödtung des Wildes bei Gelegenheit der Ausübung der Jagd erfolgt ist, dahingestellt gelassen.

Entscheid. des Kammergerichts, Straffenats, vom 19. November 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 350. R. D.

76.

Gefährdung der Fischerei durch Einfließen schädlicher Stoffe in die Gewässer.

Genügt zum Thatbestande der im § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung gegen § 43 Abs. 1 daselbst ein fahrlässiges Verhalten, welches das Einfließen schädlicher, die Fischerei gefährdender Stoffe in die Gewässer zur Folge hat?

Ist zur Anwendung der bezeichneten Strafvorschrift die Feststellung erforderlich, daß durch das Einfließen der Stoffe eine Schädigung der Fischerei thatsächlich eingetreten ist.

Der § 43 Abs. 1 des Fischereigesetzes verbietet: in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können und § 50 Nr. 7 bedroht den, welcher den Vorschriften des § 43 zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt, mit Geldstrafe bis 150 M. oder Haft.

Es handelt sich um eine Uebertretung. Eine solche aber ist regelmäßig auch dann strafbar, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen wird. Daß es sich hier um eine Ausnahme handle, ist nicht ersichtlich, vielmehr deutet die Thatfache, daß „einzuleiten“ und „einfließen lassen“ neben einander gestellt sind, auf das Gegentheil hin.

Zur Anwendung der erwähnten Gesetzesvorschriften genügt, wie der Wortlaut klar ergibt, eine Gefährdung. Die Begründung des Fischereigesetzes bezeichnet es überdies ausdrücklich als Zweck des Gesetzes, nicht nur die Vernichtung, sondern auch die Entwerthung der Fischereigerechtigkeit zu verhüten.

Entsch. des Kammergerichts, Straffenats, vom 21. April 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 353. R. D.

77.

Unberechtigtes Fischen. Geschlossenes Gewässer.

Genügt es für den Begriff des nicht geschlossenen Gewässers im Sinne des Fischereigesetzes, wenn zwischen zwei Seen eine Verbindung besteht, welche zwar Unterbrechungen erleidet, aber doch regelmäßig wiederkehrt?

Die Angeklagten waren im vorliegenden Falle von der Uebertretung der §§ 24, 51 des Fischereigesetzes freigesprochen worden, weil es sich um ein geschlossenes Gewässer handle. Das Kammergericht hat diese Entscheidung aufgehoben. Die Strafkammer hatte die im Fischereigesetze erwähnte Verbindung vermisst, weil der eine der beiden Seen ein Sammelbecken für Schnee- und Regenwasser ist und nur im Frühjahr oder nach sehr großen Regengüssen das überflüssige Wasser durch einen schmalen Graben nach einem andern in der Nähe belegenen See abfließt, dieser Abflußgraben aber ein so steiles Gefälle habe, daß Fische in ihm nicht aufwärts gehen können.

Das Kammergericht führt in Uebereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht (Entsch. vom 31. Oktober 1881, Bd. 8 S. 238 flg.) Folgendes aus: Das Gesetz verlange nicht eine fortdauernd vorhandene Verbindung. Der Wortlaut vielmehr ergebe klar das Gegentheil. (§ 4: „Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind: . . . 2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.“) Es sei insbesondere nicht erforderlich, daß ein sogenannter Rückwechsel der Fische möglich sei. Dies sei bereits vom Oberverwaltungsgericht aus dem Sinne und Zwecke des Gesetzes wie auch aus der Entstehungsgeschichte zutreffend ausgeführt. Es sei also unerheblich, daß im vorliegenden Falle die Fische wegen des steilen Gefälles des Verbindungsgrabens nicht aufwärts gehen können.

Entsch. des Kammergerichts, Straff., vom 11. Juni 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 356. R. D.

78.

Ständige Fischereieinrichtungen. Neuanlagen zum Mühlenbetriebe.

Das Verbot des § 20 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, die Breite der Gewässer zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereieinrichtungen auf mehr als auf die Hälfte der Wasserfläche bei gewöhnlichem Wasserstande für den Wechsel der Fische zu sperren, bezieht sich nicht auf eine Sperrung, welche durch eine lediglich zum Mühlenbetriebe erforderliche Neuanlage bewirkt worden ist. In solchem Falle kann durch Herstellung eines Fischpasses der Wechsel der Fische ermöglicht werden (§ 36 Ges.).

Entscheidung des Kammergerichts, Straffenats, vom 6. Oktober 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 357 flg. R. D.

79.

Anwendbarkeit des Fischereigesetzes auf geschlossene Gewässer. Begriff des letzteren.

1. Die Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, insbesondere die §§ 11 bis 14, finden auch auf geschlossene Gewässer Anwendung.

2. Für den Begriff des geschlossenen Gewässers bei Anwendung des Fischereigesetzes sind nicht mehr die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, sondern § 4 des Fischereigesetzes maßgebend.

Entscheidung des Kammergerichts, Straffenats, vom 27. Februar 1893. Jahrbuch Bd. 13 S. 359 flg. R. D.

80.

Kommt es für die unbefugte Jagd in Wäldern (§ 293 Str.-G.-B. 6) darauf an, ob sich der Jäger oder das zu erlegende Wild im Walde befunden habe?

Das Reichsgericht hat in früheren Entscheidungen die Frage erörtert, ob der Jagdberechtigte sich des unbefugten Jagens schuldig macht, wenn er fremdes Jagdrevier betritt, um Wild zu erlegen, welches sich im eignen Jagdbezirk aufhält. Der Höchste Gerichtshof hat die Frage verneint und den Ort, an dem das Wild sich befindet, für maßgebend erklärt. Hiernach macht sich der des unbefugten Jagens schuldig, der aus eigenem Jagdrevier Wild erlegt, das sich im fremden Revier aufhält.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen andern Fall. Der Angeklagte hat aus seinem Jagdgebiete und zwar aus dem Walde auf Wild geschossen, welches in fremdem Gebiete außerhalb des Waldes sich aufhielt. Es fragt sich, ob der schärfere § 293 Str.-G.-B's. zur Anwendung kommt.

„Die Strafe kann . . . erhöht werden, wenn . . . das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder . . . begangen wird“.

Das Reichsgericht hat die vorstehende Bestimmung angewendet und erklärt ausdrücklich: es sei für die Anwendung des § 293 gleichgiltig, ob das Wild oder ob der Jäger sich im Walde befinde. Ob das Wild im Walde oder außerhalb desselben erlegt werde, könne nur insofern von Bedeutung sein, als einerseits der unberechtigte Jäger, wenn er im Walde die Jagd ausübe, sich leichter der Entdeckung entziehen könne und andererseits das im Walde erlegte Wild leichter verborgen werden könne.

Entscheidung des Reichsgerichts, I. Straff., vom 8. Februar 1894. Bd. 25, S. 120. R. D.

81.

Fischereiaufseher.

Welche Behörde ist in Preußen zur Anstellung eines staatlichen Fischereiaufsehers zuständig?

Wieweit erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit des Fischereiaufsehers?

Erfordert die Amtsausübung desselben zu ihrer Rechtmäßigkeit, daß er die Uniform oder die Abzeichen eines Fischereiaufsehers trägt?

Der Förster F., welcher zum Fischereiaufseher für die innerhalb seines Forstreviers belegenen Strecken der Oder bestellt war, traf den X., als er zu einer verbotenen Zeit in der Oder und zwar von dem jenseitigen Ufer aus angete. Als er

den X. zur Feststellung seiner Persönlichkeit anhielt, widersezte er sich. X ist wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 113 Str.-G.-B.) verurtheilt worden.

Der Förster war von dem **Regierungspräsidenten** zu Oppeln als staatlicher Fischereiaufsichtsbeamter für die innerhalb seines Forstschußbezirktes liegenden Gewässerstrecken der Oder angestellt worden. Zu einer solchen Anstellung war der Regierungspräsident befugt. § 46 des Fischereigesetzes bestimmt, die Beaufichtigung der Binnenfischerei kann durch besondere **vom Staate bestellte** Aufseher ausgeübt werden. Wer ist nun der zur Anstellung befugte Beamte? Die Frage der Anstellung eines Staatsbeamten ist in Preußen, wie schon § 71 A.-L.-N. II, 10 bemerkt, durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt. Die hiernach maßgebende Anweisung zur Geschäftsführung der Regierung vom 23./10. 1817 enthält nun im § 12 die Vorschrift, daß einer jeden der beiden Abtheilungen der Regierung unter gewissen Bedingungen die Anstellung, Disciplin u. s. w. von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten zusteht. Die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei — mit Ausschluß der Forst- und Jagdpolizei — gehörte nach § 2 der Anweisung vor die erste Abtheilung der Regierung. Zu dieser Materie gehört auch die Aufsicht der Binnenfischerei, § 47 des Fischereigesetzes. An Stelle der ersten Abtheilung ist nach der Rab.-Ord. vom 31./12. 1825 die Abtheilung des Inneren getreten. Hiernach erscheint es unzweifelhaft, daß die Anstellung staatlicher Fischereiaufsichtsbeamten der Abtheilung des Innern der Regierung zufiel. Der § 18 endlich des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30./7. 1883 hat unter Aufhebung jener Abtheilung deren Geschäfte dem Regierungspräsidenten überwiesen.

Es fragt sich weiter, ob F. zur Vornahme einer Amtshandlung **örtlich zuständig** war. Sein Aufsichtsbezirk lag auf dem linken Ufer, der Angeklagte aber hatte vom rechten Ufer aus geangelt; angestellt war F. für die Strecken der Oder, welche sich innerhalb seines Forstschußreviers befanden. Die Strafkammer hat angenommen, daß hiernach auch diejenigen Strecken seiner Aufsicht unterworfen waren, an welche der Forstbezirk grenzte und daß das Aufsichtsrecht die ganze Breite der Oder umfaßt. Der Höchste Gerichtshof führt aus, daß diese Feststellung einen Rechtsirrtum nicht erkennen lasse und also nicht zu beanstanden sei. Er fügt noch hinzu, daß möglicherweise die Befugniß des Fischereiaufsehers, einzuschreiten, daraus hergeleitet werden könne, daß er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sei.

Die Fischereiaufseher tragen ein vorgeschriebenes Abzeichen. Mit diesem war F. zur Zeit der hier in Betracht kommenden Amtshandlung nicht versehen. Die Strafkammer hatte angenommen, daß F. zum Tragen des Abzeichens nicht verpflichtet war, da er die Fischereiaufsicht im Nebenamte führte. Das Reichsgericht läßt die Frage, ob diese Annahme richtig ist, dahingestellt, und erklärt: Da das Gesetz das Tragen des Abzeichens als eine nothwendige Bedingung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nicht aufgestellt habe, so hänge diese auch nicht davon ab, daß der Beamte mit dem Abzeichen versehen sei. In jedem Falle genüge es, daß der Angeklagte, wie hier festgestellt war, **wußte, daß er der Amtshandlung eines zuständigen Beamten gegenüberstand.**

Entsch. des Reichsgerichts, IV. Straffenat, vom 13. Februar 1894. Bd. 25, S. 112 flg. R. D.

82.

Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

(Deutscher Reichs-Anzeiger u. Königl. Preuß. Staats-Anzeiger 1894. No. 229.)

Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109)*) sind für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Preußen Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu entrichten:

Gebührentarif

für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

A. Erster Beschuß.

1) Für jeden Schrotz oder Einzelgeschößlauf 30 Pf.

B. Zweiter Beschuß.

2) Für jeden Schrotz oder Einzelgeschößlauf 50 Pf.

3) Für Testhings, Stockflinten und Kurzwaffen jedoch nur . . . 25 „

C. Einmaliger Beschuß.

4) wie bei B,

indessen bei Waffen mit Flobertmunition:

5) für jeden Schrotz oder Einzelgeschößlauf 10 Pf.

bei Revolvern:

6) für jede Waffe mit Zentral- oder Randzündung 30 „

7) für jede Waffe mit Stiftzündung 25 „

bei Terzerolen:

8) für jeden Vorderladerlauf 5 „

9) für jeden Hinterladerlauf 7 „

D. Prüfung mit Nitropulver

(rauchschwachem Pulver).

10) bei Militärgewehren M/88 für jeden Lauf als einziger Beschuß 75 Pf.

11) bei Privatgewehren für jeden Lauf 50 „

E. Beschuß nach Veränderungen.

Wie bei B, C oder D.

Die Prüfung zu D Ziffer 11 darf nur erfolgen, nachdem die vorgeschriebene Prüfung mit „neuem Gewehrpulver M/71“ vorangegangen ist.

Für die Prüfungen zu B und D Ziffer 11 hat der Einsender die Patronenhülsen, zu D Ziffer 11 auch die Gebrauchsgeschosse und das Gebrauchspulver unentgeltlich zu liefern; die Beschußanstalt ist indessen berechtigt, diese Materialien selbst zu liefern und dafür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennige nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

*) Jahrb. Bb. XIX. Art. 55. S. 222.

Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft. Indessen findet für die Prüfung solcher Waffen und Waffentheile, die vor diesem Tage bei der Beschußanstalt eingegangen sind, der bisher gültige Tarif vom 28. März 1893*) auch dann Anwendung, wenn die Prüfung erst nach dem 1. Oktober 1894 erfolgt.

Berlin, den 25. September 1894.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung:
Lohmann.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:
Grandke.

Personalien.

83.

Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Juli bis 1. Oktober 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 58. S. 202 dfs. Bds.)

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Pensionirt:

Risse!, Forstmeister zu Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Gercke, Forstmeister zu Brühl, Oberf. Vile, Reg.-Bez. Cöln.
Schiller, Forstmeister zu Neheim, Oberf. Himmelpforten, Reg.-Bez. Arnberg.
Ruschenbusch, Forstmeister zu Dranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.
Lohse, Revierförster zu Jerichow, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Mittelacher, Forstmeister, von Wannfried, Reg.-Bez. Cassel, nach Vile, Amtsitz
Brühl, Reg.-Bez. Cöln.
von Lіндеquist, Oberförster, von Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Zehlingen,
Reg.-Bez. Magdeburg.
Wagner, Oberförster, von Steinau, Reg.-Bez. Cassel, nach Jävenitz, Reg.-Bez.
Magdeburg.
Dan, genannt Edelmann, von Friedrichsthal, Oberf. Murow, Reg.-Bez. Oppeln,
nach Rothenfier, Reg.-Bez. Stettin.
Kampmann, Oberförster, von Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg, nach Dranien-
burg, Reg.-Bez. Potsdam.
Bornmüller, Oberförster, von Rothenfier, Reg.-Bez. Stettin, nach Himmelpforten,
Amtsitz Neheim, Reg.-Bez. Arnberg.
Tiebel, Oberförster, von Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Wannfried, Reg.-
Bez. Cassel.

*) Jahrb. Bd. XXV. Art. 38. S. 137.

C. In Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

Schmidt zu Steinau, Reg.-Bez. Cassel.

Klemme, int. Thiergartenverwalter in Cleve, zu Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Behrens zu Friedrichsthal, Oberf. Murov, Reg.-Bez. Oppeln.

Faber, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reit. Feldjäger-Corps, zu Hartigswalde,
Reg.-Bez. Königsberg.

Raumann zu Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

D. In Revierförstern wurden definitiv ernannt die Förster:

Zinke zu Sankowig, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln.

Umbach zu Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

E. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Würschmidt, Förster zu Serichow, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.

Prigge, Förster zu Buchholz, Oberf. Schleiden, Reg.-Bez. Aachen.

F. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Spindler zu Hellbick, Oberf. Syke, Reg.-Bez. Hannover.

Coburg zu Hakeborn, Oberf. Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.

G. Forstkassen-Prämie:

Der Forstkassen-Rendant Zech zu Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a/D. ist pensionirt und die Verwaltung dieser Stelle dem Prem.-Lieut. a. D. Seeliger zu Magdeburg auf Probe übertragen worden.

Verwaltungsänderungen:

Der Name der Oberförsterei Kemel, Reg.-Bez. Wiesbaden ist in Erlenhof umgeändert worden.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist von Westerburg nach Limburg verlegt worden.

84.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 1. Oktober 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 59. S. 205 bsf. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Remnich, Regierungs- und Forstrath zu Wiesbaden (mit der Zahl 50).

Goullon, Regierungs- und Forstrath zu Danzig.

Ruschenbusch, Forstmeister zu Dranienburg, Reg.-Bez. Potsdam, (bei der Pensionirung.)

Rißel, Forstmeister zu Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, (bei der Pensionirung.)

Schiller, Forstmeister zu Reheim, Reg.-Bez. Arnberg, (bei der Pensionirung.)

Sericke, Forstmeister zu Brühl, Reg.-Bez. Köln, (bei der Pensionirung.)

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Tiburtius, Oberforstmeister zu Marienwerder.
Bock, Regierungs- und Forstrath zu Königsberg.
Grüneberg, Regierungs- und Forstrath zu Marienwerder.
Wohlfromm, Forstmeister zu Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Danz, Forstmeister zu Oliva, Reg.-Bez. Danzig.
Triepte, Forstmeister zu Lonkorsz, Reg.-Bez. Marienwerder.

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Schmidt, Gemeinde-Oberförster zu Baumholder, Kreis St. Wendel, Reg.-Bez. Trier,
(bei der Pensionirung).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Richter, Revierförster zu Neulinum, Oberf. Strembaczno, Reg.-Bez. Marienwerder.
Steckel, Revierförster zu Stellinen, Oberf. Pelpin, Reg.-Bez. Danzig.
Freymann, Förster zu Naukel, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
Schmidt I, Förster zu Schönbruch, Oberf. Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.
Schmidt, Förster zu Blantenburg, Oberf. Krausenhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Arndt, Förster zu Büttkrug, Oberf. Bütt, Reg.-Bez. Stettin, (bei der Pensionirung).
Vender, Förster zu Bärensprung, Oberf. Tzulkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen, (bei der Pensionirung).
Schäfer, Forstschußgehilfe zu Escholt, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover, (bei der Pensionirung).
Weber, Holzhauermeister zu Hingerath, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.
Sachs, Oberholzhauer zu Burgjoß, Oberf. Burgjoß, Reg.-Bez. Cassel.
Wolff, Regimentier zu Petersdorf, Oberf. Colpin, Reg.-Bez. Potsdam.

E. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

Schäffer, Forstmeister zu Gladow, Reg.-Bez. Frankfurt a/D., der Ritterinsignien
I. Klasse des Herzoglich-Anhaltischen Hausordens, Albrechts des Bären.

**In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn
Minister Ehrenportepèes verliehen worden den Förkern:**

Volkmann zu Blindeborn, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.
von Freyberg zu Istrup, Oberf. Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.
Inhoff zu Gaste II, Oberf. Gaste, Reg.-Bez. Minden.
Jenrich zu Obereimer, Oberf. Obereimer, Reg.-Bez. Arnberg.
Peidert zu Welver, Oberf. Himmelpforten, Reg.-Bez. Arnberg.
Sombert zu Seigertshausen, Oberf. Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel.
Döring zu Oberaula, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.
Benzing zu Spangenberg, Oberf. Spangenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Kühl zu Hoffelde, Oberf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig.
Hinrichsen zu Tremmerup, Oberf. Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Warner zu Jørgensgaard, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.
Höppe zu Taberbrück, Oberf. Taberbrück, Reg.-Bez. Königsberg.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXVI.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 2c.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXV. Bande, Seite 232).

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859--1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

1892.		1894.		16. Mai	§. 181.
22. Februar	§. 273.	4. Januar	§. 272.	17. "	§. 182.183.
21. April	§. 274.	10. "	§. 61.	26. "	§. 206.
11. Juni	§. 275.	29. "	§. 59.	29. "	§. 176.
1. September	§. 273.	31. "	§. 53. 83.	2. Juni	§. 177.
6. Oktober	§. 275.	1. Februar	§. 150.216.	7. "	§. 194.
19. November	§. 274.	2. "	§. 151.	8. "	§. 177.
24. "	§. 202.	7. "	§. 70.	11. "	§. 272.
		8. "	§. 276.	13. "	§. 198.
		9. "	§. 118.	14. "	§. 180.
1893.		13. "	§. 54. 277.	15. "	§. 198.
27. Februar	§. 276.	15. "	§. 62. 64.	16. "	§. 159.
14. März	§. 46.	23. "	§. 55. 56.	20. "	§. 184.
4. April	§. 179.	26. "	§. 64.	22. "	§. 185.
24. "	§. 202.	27. "	§. 57.	25. "	§. 212.
1. Oktober	§. 2.	2. März	§. 186.	26. "	§. 184.
16. "	§. 36.	9. "	§. 62. 164.	30. "	§. 271.
19. "	§. 37. 151.		187.	12. Juli	§. 211.
26. "	§. 201.	10. "	§. 188.	13. "	§. 209.
6. November	§. 36.	27. "	§. 185.	18. "	§. 208.210.
9. "	§. 37.	2. April	§. 173.	17. August	§. 214.
14. "	§. 38.	10. "	§. 189.	25. "	§. 213.
16. "	§. 1.	14. "	§. 161.	27. "	§. 207.
21. "	§. 33.	16. "	§. 168.170.	28. "	§. 216.
24. "	§. 43.		224.	8. September	§. 207.
15. Dezember	§. 117.	7. Mai	§. 159.175.	19. "	§. 212.
18. "	§. 148.	9. "	§. 189.	25. "	§. 279.
20. "	§. 59.	15. "	§. 173.		
28. "	§. 57.				